



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

VISIT...

LANZAROTE
Caliente.COM

NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07218283 9



Glossy Photostat Negs. of p. 27, Tafel I+IV
Filed in Rare Book Div. Neg. Coll. - 1892
with negs. from *KAB
Cercle de la librairie.
Furuehau, ...

3 - MLW

Homer

Fig.

DIE
HAUS- UND HOFMARKEN

VON

DR. C. G. HOMEYER,

ORDENTLICHEN PROFESSOR DER RECHTE,
MITGLIED DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN
UND DES HERRENHAUSES.

MIT XLIV TAFELN.

BERLIN, MDCCCLXX.

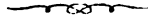
VERLAG DER KÖNIGLICHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI
(R. v. DECKER).

Property marks.
Signed and signed as do.

FED
2-AD

DIE

HAUS- UND HOFMARKEN.



DIE
HAUS- UND HOFMARKEN

VON

Karl Gustav
DR. C. G. HOMEYER,

ORDENTLICHEN PROFESSOR DER RECHT,
MITGLIED DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN
UND DES HERRENHAUSES.

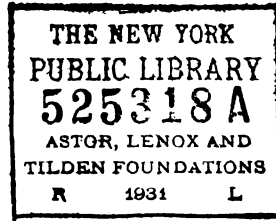
MIT XLIV TAFELN.



BERLIN, MDCCCLXX.

VERLAG DER KÖNIGLICHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI
(R. v. DECKER).

1870 ✓



Richtofen collection

Das Uebersetzungsrecht ist vorbehalten.

NOV 1931

VORREDE.

Zu dem Gegenstande dieser Schrift hat mich eine Untersuchung über das 'Handgemal' des Sachsenspiegels I. 51, III. 26, III. 29 geführt. Ich glaubte, die ermittelte doppelte Bedeutung des Wortes, einmal als Handzeichen, chirographum, sodann als Stammgut, curtis principalis, daraus erklären zu können, dass ein und dasselbe Zeichen theils die Namensunterschrift einer Person vertrat, theils zum Merkmal ihrer Habe, besonders ihrer vornehmsten Besizung diente, hier also das signum pro signato stand.

Nun hatte ich in Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts IV. 249, gefunden, dass Zeichen mit dieser zwiefachen Anwendung in jenen Gegenden unter dem Namen 'Hausmarke' gebräuchlich seien. Namentlich hiess es dort, Note 8: auf die Spuren dieser Hausmarken in den obigen Sachsenspiegelstellen sei im dritten Bericht der Schleswigschen Alterthumsgesellschaft aufmerksam gemacht worden. Der herbeigeschaffte Bericht ergab freilich nichts für diesen Zusammenhang. Dagegen gewann ich über das Vorkommen, über die Benennungen, über die Verwendung solcher Marken anderweitige Hülfe in Falcks

sonstigen Belegen aus den Elbherzogthümern, in den alt-schwedischen Satzungen über das 'bolsmærke', in Finn Magnussens 'Runamo', in dem Lübschen Urkundenbuche, aus Processacten des Obertribunals über die Hofmarken bei Danzig, aus allerlei Mittheilungen von Rügen. Dies war die Ausrüstung, mit der ein akademischer Vortrag über die Heimath, gedruckt 1852, das Band zwischen dem Handgemal des Rechtsbuches und unsern Hauszeichen zu knüpfen suchte. Erst bei der Correctur jenes Druckes kam mir der von Falck wirklich gemeinte Bericht, es war der zweite, zu Handen, sodass ich seiner nur nothdürftig, S. 73, 75 und Note 133, gedenken konnte. Nach S. 17 daselbst hatte Michelsen, damals in Kiel, schon im Jahre 1837 dem Vorstande der Alterthumsgesellschaft berichtet, er gedenke das Thema der Hauszeichen rechtsgeschichtlich andern Ortes zu verfolgen, bemerke aber vorläufig, dass nach seiner Ansicht 'ebenfalls das Handmahl im Sachsenspiegel aus dem frühern Gebrauche der Hausmarke erklärt werden müsse'. So enthüllte sich mir für den allgemeinen Gedanken eines Connexes beider Institute ein lange befreundeter Vorgänger. Von diesem Zusammenhange aber abgesehen, hatte inzwischen die Hausmarke für sich auf den eigenen Wegen, die mich zu ihr leiteten, eine ungemeine Anziehung gewonnen. Es war die mystische runenähnliche Gestalt, die tiefe Verborgenheit, aus der diese der gelehrten Kunde fast fremd gebliebene Zeichenwelt nun in unzähligen, nach Zeit, Räumlichkeit und Gewerbe zerstreuten Punkten emportauchte, die mich reizte und trieb, dem Ursprunge, der äussern und sachlichen Verbreitung, der

Bedeutung für das Rechtsleben, dem Hinschwinden und den heutigen Ueberbleibseln sorgsam nachzugehen.

Im Januar 1853 versendete ich ein Flugblatt 'die Haus- und Hofmarken' mit einem Umrisse der bisher zu Tage getretenen Erscheinungen, forderte zu fernern For-schen auf und bat um öffentliche oder sonstige Mitthei-lungen. Den Erwartungen entsprach ein reicher Erfolg. Vor allen fand sich Michelsen angeregt, jene seine frühere Verheissung durch 'die Hausmarke 1853', 68 S. gr. 8., in gelehrter, vielseitiger Weise zu erfüllen. Zahlreiche Auf-sätze lieferten meist in Zeitschriften für einzelne Gegenden umfangreiche Beiträge. Ich benutzte die jährlichen Ferien-reisen zu eigenen Streifereien dieses Behufs und gedenke noch gerne der frischen Eindrücke und lebendigen An-schauungen, die ich in den Gängen der Kirchen zu Danzig und Greifswald, in den Strassen von Hildesheim, bei den Schullehrern und Wirthen zu Igis und Zizers in Grau-bündten, dann wiederum auf Helgoland und aus den Dör-fern meiner vorpommerschen Heimath schöpfte. Schriftliche Sendungen von Bekannten und Unbekannten, von nah und fern gingen mir hundertsfältig zu. Endlich kamen auch unabhängig von meinen Gesuchen und Correspondenzen manche ältere einschlägige Publicationen zur Kenntniss; so die Holländische Abhandlung von Westendorp 1824, unten S. 43, die Notizen im Kunstblatt des Morgenblattes seit 1829, die reichhaltige Sammlung zu des Kammerraths von Münchhausen 'gothische Steinmetz- und Wappenzeichen' im Vaterl. Archiv für Hannov. Gesch., Jahrg. 1833, die Untersuchungen über die Steinmetzzeichen von Heideloff,

Brandt, die Schilderungen des Schweden Lovén, die Bekanntmachungen Französischer und Englischer Archäologen, wie Didron, Lower, Ewing.

Der Stoff drängte so mächtig herzu, dass schon die äussere Bewältigung, das Einordnen zur Bewahrung einiger Uebersicht nicht geringe Musse und Sorge forderten, die Lust jedoch an der Mehrung der Schätze, an der Verfolgung der neu eröffneten Blicke und Wege nie sich stillte. Nach und nach traten aus dem Gewirre der Einzelheiten auch allgemeinere Züge mit wachsender Sicherheit hervor.

Zunächst offenbart sich die räumliche Herrschaft des Instituts über das ganze germanische Europa. Sie umfasst die scandinavischen Reiche, Grossbritannien, die Niederlande, das weite Gebiet unserer Zunge von den fernen Ostseeküsten bis in Tyrol und Schweiz, selbst in die deutschen Niederlassungen Piemonts hinein.

Mit ähnlicher Gewalt durchzieht der Gebrauch die verschiedensten Stände der Geburt und des Berufes. In den Städten kann weder der Patricier, noch der geringste Handwerker, auf dem Lande wenigstens kein Stellenbesitzer der Marke entbehren. Auch Geistliche, Gelehrte, Künstler, Frauen, juristische Personen führen sie.

Einen ferneren sichtenden Blick begehrte die unermessliche Fülle der concreten äusseren Gestalt der Zeichen. Es galt hier den Versuch, durch die bunten Erscheinungen hindurch gewisse leitende Richtungen zu finden, die Umbildung etwa von steifen und einfachen in gerundete und complicirtere Formen zu verfolgen, die Grenzen wo möglich gegen die Elemente der Buchstaben und der Bilder festzuhalten.

Noch wichtiger und schwieriger erwies sich die Aufgabe, des gleichen Reichthums der sachlichen Anwendung der Marke Herr zu bleiben, demnach die in alle Lebensseiten dringenden Zeichen nach ihren Motiven und Gegenständen zu ordnen. Bei diesen Gruppen ergab sich denn in überraschender Weise, wie die Sitte weit entfernter Zeiten oder Landstriche oft bis in die kleinsten Wendungen zusammentrifft. Die Bauern in Mecklenburg, in Pommern, im Oderbruch gebrauchen noch jetzt zum Loosen die mit ihren Zeichen versehenen Stäbchen ebenso, wie die Frisen vor tausend Jahren ihre *'tenos cum suo signo'*. In den Werdern bei Danzig bewahrt man gleichmässig wie im Oberwallis die sämtlichen Marken der einzelnen Gehöfte bei dem Ortsvorsteher in Tafeln oder Stöcke eingeschnitten, um danach die Gemeindeleistungen zu regeln. Auf Hiddensee bei Rügen wandelt sich das Stammzeichen für die einzelnen Linien des Hauses nach demselben Princip wie im Bernischen Jura ab. — Welche Tiefe der gemeinsamen Wurzel giebt sich hier kund, die uns berechtigt und nöthigt, auch die mancherlei *signa* und *characteres* unsrer alten Volksrechte mit in Betracht zu ziehen. Und in welcher scheuen Stille vollzieht sich die heutige Uebung, so dass unser Spüren und Forschen erst mühsam und zufällig zu ihr gelangt.

Die Gesamtheit der Zeugnisse liess endlich erkennen, dass über eine blosse thatsächliche Sitte hinaus auch eine Rechtsordnung gewaltet hat. Zu verschiedenen Zeiten hat der Gesetzesbuchstabe in das Zeichenwesen eingegriffen. Noch häufiger drängte es sich auf, dass der Orts-, Standes-

oder Landesbrauch alle Merkmale einer bindenden Gewohnheit an sich trug.

Unter solchem Sammeln und Betrachten ist denn auch der Gedanke an ein geregeltes Zusammenstellen des gehäuften Stoffes schon vor geraumer Zeit in mir erwacht. Seit ich indessen die Hoffnung darauf in der Vorrede zum 'Richtsteige' 1857 auszusprechen wagte, haben ordentliche wie ausserordentliche Berufsarbeiten sich fort und fort dazwischen geschoben und nur selten und ruckweise einen ernsten Angriff auf das Werk gestattet. Und nebenbei trug doch dieses Warten und Harren auch wieder seine Frucht. Die auswärtigen Beiträge strömten noch immer zur Bereicherung der Belege, zur Aufklärung über einzelne Probleme herbei. Auch zu Aeusserungen meiner eigenen fortdauernden Theilnahme fehlte es nicht an Gelegenheit.

Jenes fliegende Blatt wurde noch zu vier Malen, zuletzt im März 1868 mit jedesmaligen Zuthaten gedruckt und verbreitet; ausserdem ist sein Inhalt neuerdings in die Grenzboten, Juni 1870, und daraus in den Preuss. Staatsanzeiger, September 1870, aufgenommen worden.

Zu Savigny's zweitem Doctorfest 1860 suchte ich die Parentelenordnung aus dem Gebrauch der Hausmarken in den Hiddenseer Familien zu erläutern. Zu Bethmann-Hollwegs Jubiläum September 1868 wurde die noch dauernde Benutzung der Loosstäbchen vor Augen gebracht. Im October desselben Jahres legte ich der Akademie der Wissenschaften die Ergebnisse für die Hausmarken aus der Kunde der letzten Jahre dar.

Mit diesem Nachweise hatte sich mir zugleich die Zeit

des Ansammelns und Zurüstens erfüllt. Der Lebensabend forderte sein volles Recht. Die amtliche Thätigkeit ward allenthalben ermässigt, um noch einige Kraft und Musse zur Durchführung des so lange gehegten Planes zu gewinnen.

Zunächst bedurfte es zur Veranschaulichung der Marken zweier Vorarbeiten. Theils wollte ich dem Leser das Zeichenwesen in seinem lebendigen Zusammenhange für ganze Ortschaften oder sachliche Complexe massenweise vorführen. Zu dem Ende liess ich vier und vierzig Tafeln als künftige Anlagen vorweg lithographiren, um sie in der spätern Druckschrift bestimmt anziehen zu können. Theils sollten aber auch einzelne Marken den Text unmittelbar zu dessen Verdeutlichung begleiten. Dazu wurden 376 Typen in solcher gleichen Grösse geschnitten, dass sie bequem sich in die Zeilen fügten.

Die mühsame Auswahl der Tafeln und Marken aus dem Vorrathe so vieler tausende, nebst der Sorge für ihre Herstellung war in Jahr und Tag überwunden. Jetzt ging allgemach ein Schriftheft nach dem andern in die wohlthuende Ordnung und Sauberkeit des Druckes auf, bis dann Gottes Wille mich noch im sechs und siebenzigsten Lebensjahre das ferne dünkende Ziel erreichen liess.

Uebergebe ich nunmehr das Werk dem öffentlichen Urtheil, so erscheint mir selber das schliesslich dargebotene als eine breit angelegte Studie, die mehr mit liebhaberischer Neigung, zu eigenem Genuss, denn zu Anderer Genügen durchgeführt worden ist. Jedenfalls habe ich nach keiner Seite hin erschöpfen können oder abschliessen wollen, sei

es in dem Beibringen der einzelnen Erscheinungen, sei es in der vollen Entwicklung der Stellung, welche die Hauszeichen in der Culturgeschichte unsers Volkes eingenommen haben. Gleichwie die Schilderungen meiner Vorgänger — die ich doch nur in bescheidener Weise zu benutzen hatte — ihren Werth bewahren, so ist auch den Nachfolgern Raum und Antrieb genug geboten, um die hier gegebenen Rahmen zu füllen, auf den Grundlagen weiter zu bauen, die noch schwebenden Fragen sichrer zu lösen.

Die Literatur unsers Gegenstandes fand selbst für die umfangreichern Schriften von Dietzel, Hirsch, Hübbe, Selle, v. Stemann den schicklichsten Platz bei den besondern Localitäten oder bei den einzelnen Gattungen der Marken. Einen allgemeinem Standpunkt nahmen in beiden Hinsichten nur die Abhandlungen von v. Münchhausen und Michelsen ein, deren schon S. VII gedenkt.

Meine eigne Vertheilung des Stoffes in fünf Bücher erläutert sich S. 7 und 20.

Unmittelbar schliesse ich der Vorrede zur Erfüllung einer werthen Pflicht das Verzeichniss der Männer an, deren schriftliche Beiträge mein Vorhaben so reichlich unterstützt haben. Möge dieses genauere Anführen der im Texte oft nur kurz angedeuteten Quellen meinen alten und neuen Gönnern und Freunden zugleich ein Zeichen dankbarster Erinnerung darbieten.

Berlin, den 25. October 1870.

Verzeichniss

der

Förderer der Arbeit.

Herr Wirkl. Geh. Legationsrath Abeken.

- Baurath und Professor Adler zu Berlin.
- A. J. Arfsten, früher zu Nieblum auf Föhr, dann zu Husum.
- Ernst Moritz Arndt.
- Dr. Back, Geh. Regierungsrath zu Altenburg.
- Pastor Bartels zu Tellingstedt.
- Beck, Regierungsrath zu Trier.
- Schulz Beese zu Selow in Mecklenburg.
- Professor Benndorf zu Zürich.
- Bisslin, Wirth zur Taube in Dorf Pfäfers, St. Gallen.
- Flavian Bisslin, ebendaher, 1855 Stud. zu Basel.
- Böckner, Major der Artillerie a. D. zu Erfurt.
- Professor Dr. Hugo Böhlau in Rostock.
- Pastor Böttger zu Middelhagen auf Rügen.
- von Bohlen-Bohlendorf von Rügen.
- Heinr. Bollinger aus Schaffhausen, 1855 Stud. in Basel.
- Professor Dr. Boretius in Zürich.
- Gymnasiallehrer Brand in Paderborn.
- Bürgermeister G. Brecht in Quedlinburg.
- Oberstaatsanwalt Brohm zu Halberstadt.
- Professor Buchenau zu Bremen.
- Claus, Pächter zu Kloster auf Hiddensee.
- Oberst von Cohausen, Platzingenieur in Minden.
- Pastor Copien zu Roskow bei Alt-Brandenburg.
- Professor Dr. C. F. Crain zu Wismar.
- Joh. Friedr. Danneil zu Salzwedel.
- Dannhardt, 1853 Stud., aus Weslinke im Danziger Werder.
- Dr. Berthold Delbrück, App.-Ger.-R. zu Greifswald.

Herr Dr. Demelius, damals Professor zu Krakau.

- Lieutenant Diermissen zu Dwerkathen bei Mölln.
- Burggraf und Graf Carl zu Dohna-Schlodien in Ostpreussen.
- Pastor Dolberg zu Rövershagen bei Rostock.
- Pastor Dühning zu Jürgenshagen, Mecklenburg.
- Dr. juris Eschenburg zu Lübeck.
- Dr. Carl Gustav Fabricius, Bürgermeister in Stralsund.
- Professor Julius Ficker zu Innsbruck.
- Pastor E. Frank zu Wyk auf Rügen.
- Otto Francke, Bürgermeister in Stralsund.
- Dr. Franklin, Professor in Greifswald.
- Pastor Frerks zu Boldixum auf Föhr.
- Hofrath Dr. Gustav Freytag zu Leipzig.
- Geh. Archivrath G. Friedländer zu Berlin.
- Dr. juris und Archivsecretair E. Friedländer zu Münster.
- Gebhard, Polizeicommissarius zu Wolfenbüttel.
- Geisberg, an der Academie zu Münster.

Germanisches Museum zu Nürnberg.

Herr Professor Göth in Gratz.

- Oberförster Aug. Götze zu Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
- Oberlehrer Götze zu Seelhausen.
- Dr. Goldschmidt, Bundesoberhandelsgerichtsrath in Leipzig.
- Lehrer Grams zu Liepe, Insel Usedom.
- Ad. Hach, 1853 stud. juris.
- A. J. Hammerle, Scriptor der Universitätsbibliothek zu Innsbruck.
- Professor Dr. Hanka in Prag.
- Hansen zu Keitum auf Sylt.
- Professor Moritz Haupt in Berlin und Frä. Luise Haupt.
- Frh. Aug. v. Haxthausen, Geh. Reg. Rath zu Thienhausen in Westfalen.
- Pastor Th. Hempel zu Kirchdorf auf Insel Poel, Mecklenburg.
- Professor Leopold v. Henning, Berlin.
- Kreisgerichtsrath Ferd. Henning in Stralsund.
- Reichsantiquar Hildebrand in Stockholm.
- Professor Peder Hjort zu Sorø auf Seeland.
- Professor Theodor Hirsch zu Greifswald.
- Professor Albert Höfer zu Greifswald.
- Steuerinspector Holder-Egger in Berlin.
- Dr. Wilhelm Hübbe zu Hamburg.
- L. J. F. Janssen, Conservator des archäologischen Reichsmuseums zu Leyden.
- Dr. juris & phil. Franz Ilwof zu Gratz.
- Organist N. A. Jürgensen in Schönberg, Kirchenprobstei Kiel.
- Lehrer Juhl zu Lodmannshagen in Neuvorpommern.
- A. Jungfer, Münzenhändler in Berlin.
- Reg.-Assessor v. Kardorff, Rittergutsbesitzer auf Wabnitz in Schlesien.
- Chr. Katz in Gernsbach, Grossherz. Baden.
- Cantor Kaven zu Warnemünde.
- Amtmann Keferstein zu Winsen, Landdrostei Lüneburg.

Herr Professor Kirchhoff in Berlin.

- Pastor Kohlmann zu Wasserhorst bei Bremen.
- Rector Kolster zu Meldorf.
- Dr. Privatdocent Korn in Breslau.
- Dr. Kratz zu Hildesheim.
- Geh. Justizrath Professor Kraut in Göttingen.
- Altposthalter Donat Felix Kyd zu Brunnen, C. Schwyz.
- Major O. v. Lancizolle zu Berlin.
- Director Freiherr L. von Ledebur zu Berlin.
- Dr. W. Leverkus, Grossh. Staatsrath zu Oldenburg.
- Geh. Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin.
- Kupferstecher Heinr. Loedel in Göttingen.
- Privatdocent Dr. Hugo Loersch in Bonn.
- Probst Lovén (Nicolovius), Schweden.
- Bürgermeister G. Chr. Mann zu Wismar.
- Pastor und Archivrath Masch zu Demern im Fürstenthum Ratzeburg.
- Consistorialrath Professor Mejer in Rostock.
- Pastor Mekelnburg auf Amrum.
- Professor Johannes Merkel zu Halle.
- Rentier Merker zu Aschersleben.
- Conrector Meyer (1858) zu Osnabrück.
- Maler Milde zu Lübeck.
- Ministerialdirector H. A. E. Moser zu Berlin.
- Professor Müllenhoff zu Berlin.
- von Mülverstedt, Archivrath zu Magdeburg.
- Kammerrath von Münchhausen zu Fallersleben.
- Professor P. A. Munch zu Christiania.
- Freiherr von Nettelblatt zu Güstrow.
- Steinmetzmeister Norden zu Berlin.
- Pastor Otte zu Fröhden bei Jüterbog.
- Dr. Reinhold Pallmann, 1863 in Greifswald.
- Parey, Landrath des Marienburger Kreises.
- Oberappellationsgerichtsath Dr. C. W. Pauli zu Lübeck.
- Professor Reinhold Pauli zu Göttingen.
- Geh. Oberregierungsrath Dr. Pinder zu Berlin.
- Lehrer Patzenhauer zu Plogshagen auf der Insel Hiddensee.
- H. Prager, Forstamtsassistent zu Kronach.
- von Puttkamer auf Pansin bei Stargard.
- Freiherr von Rääf in Småland, Schweden.
- Pastor Ragotzky zu Trieglitz in der Priegnitz.
- Professor Ravit in Kiel.
- Freiherr von Reitzenstein.
- Reuleaux, Geh. Reg.-Rath und Director der Gewerbeacademie zu Berlin.
- v. Roeder, 1853 Oberregierungsrath in Stralsund.
- Dr. B. J. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M.
- Dr. Emil Franz Rössler zu Prag, Göttingen, Erlangen, zuletzt Bibliothekar in Sigmaringen.

Herr Staatsanwalt Rosenberg, 1858 zu Bergen auf Rügen.

- » Professor Paul Roth in München.
- » Förster Ruchholz zu Peenemünde, Insel Usedom.
- » Geh. Justizrath Professor Rudorff in Berlin.
- » Ständerath Rusch zu Appenzell.
- » Pastor Karl Scheffer, 1864 zu St. Moritz in Halberstadt.
- » Dr. med. Paul Schliep aus Caseburg, Insel Usedom.
- » Professor C. J. Schlyter zu Lund.
- » Pastor Schnaase, 1855 zu Danzig.
- » Professor Richard Schröder zu Bonn.
- » Superintendent von Schubert zu Altenkirchen auf Rügen.
- » Geh. Reg.-Rath Leop. von Seeckt auf Nepzin, Neuvorpommern.
- » Lehrer Leonhard Selle zu Fehmarn.
- » Archivar Jon Sigurdsson zu Kopenhagen.
- » Professor Simrock zu Bonn.
- » Dr. Alfred Stern in Carlsruhe.
- » Professor Stobbe in Breslau.
- » Gymnasiallehrer K. Strackerjan, 1854 zu Jever.
- » Geh. Archivsecretair Strehlke zu Berlin.
- » Pastor Strübing zu Grosszicker auf Mönchgut.
- » Dr. C. Stüve, Bürgermeister zu Osnabrück.
- » Stüve, 1854 Stud. juris, jetzt Gerichtsassessor.
- » Pastor Telle zu Lunow bei Oderberg.
- » Steinmetzobermeister Thieme in Berlin.
- » Wirkl. Geh. Rath H. von Thile.
- » Trendelenburg, Stud. 1858, aus Berlin.
- » Pastor Twele zu Uschlag bei Hannov. Münden.
- » Hofbesitzer Vahl zu Lubmin, Neuvorpommern.
- » Dombaumeister Voigtel zu Cöln.
- » Dr. Volger, Rector der Realschule zu Lüneburg.
- » Canzleirath Vossberg zu Berlin.
- » Stadtbaumeister Wachenhusen zu Rostock.
- » Commerzienrath Wallis zu Wolgast.
- » Pastor Wallis, 1853 auf Unmanz.
- » Professor W. Wattenbach zu Heidelberg.
- » Benjamin Williams zu London.
- » Generallicutenant Oberstallmeister von Willisen.
- » Winkelmann, 1856 Stud. zu Danzig.
- » von Winter, jetzt Oberbürgermeister zu Danzig.
- » J. Wolf zu Jugenheim.
- » Professor Friedr. Zarncke in Leipzig.
- » Gymnasiallehrer Ign. Zingerle in Innsbruck.
- » Professor Dr. Zober in Stralsund.

Zusätze.

Während des Druckes theilte der Hr. Geheime Staatsarchivar G. Friedländer mir eine Abhandlung seines Sohnes des Dr. juris Ernst Friedländer, Archivsecretsairs am K. Staatsarchive zu Münster, u. d. T. Westfälische Hausmarken mit, die unter Beihülfe des Archivsecretsairs Dr. Veltmann gesammelt und von beinahe 500 Zeichen begleitet, sehr lehrreiche Beiträge zu unserm Stoffe über die Grenzen Westfalens hinaus liefert und einer besondern Veröffentlichung wohl werth erschiene. Mit der Erlaubniss des Herrn Verfassers finden sich ein Paar Hinweisungen darauf in unsern spätern Bogen; einige andre reihe ich hier den anderweitigen Zusätzen gehörigen Ortes ein.

S. 14, 15. Die in Wilmans Kaiserurkunden von Westfalen I. 526' gegebene Forchheimer Urkunde von 890, unterzeichnet von den Erzbischöfen von Mainz und Cöln, 13 Bischöfen und 5 Aebten, hat neben den durch den Notar geschriebenen Namen auch deren eigenhändige Kreuze; sie zeigen jedoch nur selten einen charakteristischen Beistrich der Autoren.

Die Urkunde dagegen des Papstes Lucius III. von 1183 in Erhard Regesta Westphaliae II. p. 164 No. 431, mitunterzeichnet von zwei Bischöfen und vier Cardinälen, giebt nach E. Friedländer ähnliche figurirte Kreuze wie die auf S. 15 mitgetheilten. Der Abdruck bei Erhard lässt jedoch diese individuellen Zuthaten nicht ersehen.

S. 41 §. 14. Der verstorbene Archivar P. C. Molhuizen zu Kampen hat in dem Overyssekschen 'Almanack voor Oudheid' 1854 S. 232 ff. den Gebrauch der Hausmarken in Overysseel dargethan und einige aus den Kirchen zu Deventer mitgetheilt, (J. J. Smits zu Nijkerk).

S. 44 §. 15, vgl. S. 184. Die Gemeinde zu Emden richtete in den Jahren 1589 und 1593 Beschwerdeschriften an den Grafen Edzard von Ostfriesland etc., welche von den Bürgern unterschrieben und meistens mit Marken versehen wurden. Hr. Friedländer hat deren gegen 80 u. a. von den Alterleuten der Schuhmacher, des Schmiedeamts, der Lakenbereiter, der Schneidergilde aufgezeichnet.

S. 87. Derselbe giebt die Zeichen zweier Berliner Patricier von Blankenfelde 1274 und Zimmermann 1506 ohne nähern Nachweis.

S. 104, 231. Die Ketten der Schützengesellschaft zu Münster, denen der jedesmalige neue Schützenkönig ein silbernes Schildchen hinzufügte, enthalten auf denselben auch deren Marken, z. B. dreimal aus der Familie Alfvers von 1766, 1799,

..

1832, ebenso oft aus der Familie Giese von 1775, 1781, 1784. — Die sog. grosse Schützenbrüderschaft hat ein grösseres vergoldetes Brustschild aus dem Anfange des 17. Jahrh., umgeben von 13 kleineren Schilden mit Hausmarken und Initialen (E. Friedländer).

S. 104. Im Stadtkeller zu Münster sind zwei oft wiederholte Steinmetzzeichen von 1569 sichtbar, E. Friedländer.

S. 105 §. 42 und S. 191, 229. Die Familie Modersonne in Lippstadt, jetzt Moederson in Münster, zeigt von 1557 bis 1636 Marken im Siegel mit mehreren Abwandlungen. Derselbe.

S. 105, 171, 213. H. Grote Münzstudien Heft 15 giebt Taf. VII unter a. bis k. Zeichen und Chiffren der Münzmeister von 1594 bis 1623 zu Detmold auf den Umschriften, theilweise in Hausmarkenfiguren.

S. 105 §. 43. Aus der Kaiserpfalz zu Gelnhausen hat Hr. Reu aux, Director der K. Gewerbeakademie zu Berlin, zahlreiche Steinmetzzeichen mitgetheilt.

S. 106 §. 44 und S. 361. Zu Achen trägt das Haus Jacobsstrasse No. 18 das Zeichen eines Quadflieg, dessen Tochtersohn Dr. Hugo Loersch dasselbe noch jetzt fortführt.

S. 110 §. 47. Im Schlosse zu Heidelberg finden sich häufige Steinmetzzeichen u. a. am dicken Thurm, E. Friedländer.

S. 111. Emminghaus, die Murgschifferschaft, 1870.

S. 125 VI. Für Zürich gedenkt Ed. Wippermann in Beseler etc. Ztschr. XV 456 der zahlreichen, unmittelbar über der Hausthür eingeschnittenen runenartigen Marken an den ältern Häusern hauptsächlich der kleinen Gassen, die meist in Verbindung mit dem Jahr der Erbauung oder Renovation stehen. Er weist ferner auf die Hausmarkenfiguren in den bürgerlichen Wappen bei Erni Memorabilia Tigurina Zürich 1820 hin.

S. 128 XII. Wasserscheben, Prinzip der Erbenfolge 1870 S. 281 No. 79, theilt aus einem Landbuch für Gaster im C. St. Gallen von 1564 die Stelle über die Vererbung von Brand und Zeichen bei uns S. 191 mit.

S. 168. Die drei Baumstümpfe mit sechs Aesten in den Wappen der Geschlechter Schiede 1400, Biekern 1451, Dorgelo, bei Fahne Westfäl. Geschlechter No. 270, 272, 274 hält E. Friedländer für ursprüngliche Hausmarken.

S. 200. Nach Holsche Beschreibung der Grafschaft Ravensberg S. 52 muss der jedesmalige Besitzer eines Bauernhofes den diesem von uralten Zeiten anklebenden Namen annehmen und gegen seinen vorigen vertauschen.

S. 318. Zustandszeichen. Wenn der Sachsenspiegel III. 29 §. 1 von einem Beweisen d. i. demonstrare des Handgemals spricht, Heimath S. 7, so lässt sich dies auch dahin verstehen, dass der Schöffenbare diesen seinen Stand mittelst seiner Geschlechtsmarke darthue.

S. 337. A. Kirchhoff, Weisthümer von Erfurt 1870, hat S. 18 v. J. 1289: Ein ieclich goltsmit sal lötich burnen under sinem ceichene, vgl. ebd. S. 96, 166.

S. 282 Note *. Stieglitz, altdutsche Bankunst, Leipz. 1820, giebt Steinmetzzeichen auf der Taf. 18.

Inhalt.

Einleitung.

I. Das Zeichen und die Marke	§. 1.	Seite 1
II. Die Aufgabe	§. 2.	" 4

Erstes Buch.

Die Vorstufen der Hausmarken.

Die signa der Volksrechte	§. 3.	" 8
Die signa, signacula der Urkunden	§. 4.	" 12
Das Deutsche Reich	§. 5.	" 15
Der Norden	§. 6.	" 17
Uebergang	§. 7.	" 19

Zweites Buch.

Die Hausmarken nach örtlicher Ordnung.

Vorwort	§. 8.	Seite 21
Island	§. 9.	" 22
Norwegen	§. 10.	" 26
(Nordamerika, S. 27.)		
Schweden	§. 11.	" 28
(Esthland, Finnland, Lappland, S. 33.)		
Dänemark	§. 12.	" 33
Grossbritannien und Irland	§. 13.	" 35
Belgien und die Niederlande	§. 14.	" 41
Ostfriesland und Oldenburg	§. 15.	" 44
Freie Stadt Bremen	§. 16.	" 46
Herzogthum Bremen	§. 17.	" 46
Schleswig	§. 18.	" 47
(Helgoland, S. 50.)		

Holstein	§. 19.	Seite 51
Herzogthum Lauenburg	§. 20.	" 52
Freie Stadt Hamburg	§. 21.	" 53
(Hamburger Gebiet, S. 54.)		
Freie Stadt Lübeck	§. 22.	" 56
Fürstenthum Ratzeburg	§. 23.	" 59
Mecklenburg-Schwerin	§. 24.	" 60
(Rostock, S. 61.)		
Insel Rügen	§. 25.	" 64
(Mönchgut, S. 65, Hiddensee, S. 68.)		
Neuvorpommern	§. 26.	" 69
(Stralsund, S. 69, Greifswald S. 70.)		
Altpommern	§. 27.	" 72
(Insel Usedom, S. 73.)		
Provinz Preussen	§. 28.	" 75
(Danzig, S. 75. Das Land, S. 78.)		
Liv- Esth- und Kurland	§. 29.	" 81
Polen	§. 30.	" 81
Böhmen	§. 31.	" 84
Schlesien	§. 32.	" 85
Die Lausitz	§. 33.	" 86
Die Mark Brandenburg	§. 34.	" 86
(Städte, S. 86. Das Land, S. 88. Die Altmark, S. 91.)		
Die Preussische Provinz Sachsen	§. 35.	" 92
(Magdeburg, S. 92. Halberstadt, S. 92. Erfurt, S. 94.)		
Königreich Sachsen	§. 36.	" 95
Anhalt	§. 37.	" 96
Thüringen	§. 38.	" 96
Herzogthum Braunschweig	§. 39.	" 97
Provinz Hannover	§. 40.	" 99
(Lüneburg, S. 99, Hannover, S. 100, Hildesheim, S. 101, Osnabrück, S. 103.)		
Provinz Westfalen	§. 41.	" 103
(Münsterland, S. 104)		
Lippe	§. 42.	" 105
Hessen-Nassau	§. 43.	" 105
Rheinpreussen	§. 44.	" 106
Frankfurt am Main	§. 45.	" 109
Hessen-Darmstadt	§. 46.	" 110
Baden	§. 47.	" 110
(Murgthal, S. 111.)		
Strasburg	§. 48.	" 114
Württemberg	§. 49.	" 115
Bayern	§. 50.	" 116
(Nürnberg, S. 116, Heunensäulen, S. 119.)		
Oesterreichisch-Ungarische Monarchie	§. 51.	" 120
(Steiermark, S. 121. Tyrol, S. 122.)		

Die Schweiz	§. 52.	Seite 123
(Basel, S. 124. Bern, S. 125. Schwyz, S. 127. Graubünden, S. 128.)		
Italien	§. 53.	" 131
(Alagna, S. 132.)		
Frankreich	§. 54.	" 132
Attica	§. 55.	" 133

Drittes Buch.

Die Hausmarken in der Volkssitte.

Vorwort	§. 56.	Seite 134
-------------------	--------	-----------

Erster Abschnitt.

Die äussere Erscheinung.

Erstes Capitel. Die Benennungen	§. 57.	" 134
Zweites Capitel. Die Gestalt.		
Ueberhaupt	§. 58.	" 139
(Die Runen, S. 140.)		
Die Bildlichkeit	§. 59.	" 148
Die Heraldisirung	§. 60.	" 153
Die Abarten	§. 61.	" 157
Drittes Capitel. Das Anbringen	§. 62.	" 159

Zweiter Abschnitt.

Die Führung der Zeichen.

Erstes Capitel. Die Zeichenführer.		
Ueberhaupt	§. 63.	" 164
Die Geistlichkeit	§. 64.	" 165
Der Adel	§. 65.	" 166
Der Bürgerstand	§. 66.	" 170
(Patrizier S. 170, Gelehrte S. 170, Münzmeister S. 171,		
Künstler S. 171, Kaufleute S. 172, Buchführer S. 174,		
Fabrikanten, Schiffer, Ackerbürger, Handwerker S. 175).		
Das Landvolk	§. 67.	" 177
(Bauern S. 177, Zeidler, Fischer S. 179.)		
Die Frauenzimmer	§. 68.	" 180
Die juristischen Personen	§. 69.	" 181
(Ortschaften S. 181, Kirchen S. 182, Klöster S. 183,		
Körperschaften, Genossenschaften S. 183.)		

Zweites Capitel. Die Stetigkeit der Führung.

Ueberhaupt	§. 70.	Seite 185
Familienzeichen	§. 71.	" 187
(Beizeichen S. 192.)		
Zeichen der Gewerbe	§. 72.	" 194
Hofzeichen	§. 73.	" 195
Hofnamen	§. 74.	" 200

Dritter Abschnitt.**Die Zeichen nach Zweck und Gegenstand.**

Einleitung	§. 75.	" 203
----------------------	--------	-------

Erste Gruppe. Daseins- insbesondere Statuszeichen.

I. Im Allgemeinen	§. 76.	" 204
II. Zustandszeichen.		
A. Grabzeichen	§. 77.	" 207
B. Genossenzeichen	§. 78.	" 209
C. Autoritätszeichen	§. 79.	" 212
D. Umlaufszeichen	§. 80.	" 213
E. Contozeichen	§. 81.	" 214
F. Looszeichen	§. 82.	" 215
G. Brennerzeichen	§. 83.	" 220

Zweite Gruppe. Zeichen der Willenserklärung.

I. Hand und Siegel.		
Einleitung	§. 84.	" 223
A. Handzeichen	§. 85.	" 224
B. Siegelmarken	§. 86.	" 227
II. Widmungszeichen	§. 87.	" 230
III. Traditionszeichen (?)	§. 88.	" 233

Dritte Gruppe. Vermögenszeichen.

Einleitung	§. 89.	" 236
I. Zeichen an stehendem Eigen	§. 90.	" 237
II. Zeichen an liegendem Eigen.		
A. Grenzzeichen	§. 91.	" 241
B. Acker- und Wiesenzeichen	§. 92.	" 243
C. Belastungszeichen	§. 93.	" 244
III. Zeichen der Gerechtigkeiten	§. 94.	" 246
(an Kirchenstühlen S. 247, an Erbbegräbnissen S. 248.)		
IV. Zeichen an fahrender Habe.		
A. Thierzeichen	§. 95.	" 251
B. Zeichen an todter Habe	§. 96.	" 257
(Holzmarken S. 260.)		
C. Waarenzeichen	§. 97.	" 266
(Schiffsgüterzeichen S. 267.)		

Vierte Gruppe. Urheberzeichen.

Im Allgemeinen	§. 98.	Seite 277
(Fabrikzeichen S. 277, Handwerkerzeichen S. 280.)		
Insbesondere Steinmetzzeichen	§. 99.	282
(Literatur S. 282. Alter 283. Bauhütten 284. Zeichen- ertheilung 286. Gestalt 287. Oertliches Verzeichniss 290. Schicksale 294.)		

Viertes Buch.

Die Hausmarken in der Rechtsordnung.

Einleitung	§. 100.	Seite 297
Erstes Capitel. Der ursprüngliche Erwerb	§. 101.	299
Zweites Capitel. Natur der Angehörigkeit.		
Ueberhaupt	§. 102.	306
I. Die Ausschliesslichkeit der Führung	§. 103.	307
(Collisionsen S. 308. Verbote S. 311.)		
II. Verfügung und Vererbung	§. 104.	313
III. Verlust und Untergang	§. 105.	314
IV. Societätszeichen	§. 106.	315
Drittes Capitel. Die Uebung des Markenrechts.		
Einleitung	§. 107.	317
Zustandszeichen	§. 108.	318
Zeichen der Willenserklärung	§. 109.	319
Eigenthumszeichen	§. 110.	320
Zeichen der Besitznahme	§. 111.	328
(Bei herrenlosen Sachen S. 328, bei gemeinsamem Gute S. 330, bei derivativem Erwerbe S. 330).		
Ursprungszeichen	§. 112.	336

Fünftes Buch.

Das Zurücksinken der Hausmarken.

Vorwort	§. 113.	Seite 342
Erstes Capitel. Ersatz der Hausmarken.		
I. Die Gemeinzeichen	§. 114.	343
II. Die Buchstaben	§. 115.	344
III. Die Zahl	§. 116.	350
IV. Das Bild	§. 117.	351

Zweites Capitel. Reines Schwinden der Marke . . . §. 118.	Seite 356
Drittes Capitel. Die heutige Uebung . . . §. 119.	» 358
(I. Nach der Oertlichkeit, S. 359. II. Nach der Weise der Anwendung, S. 360. III. Die Zukunft, S. 363.)	

Anlagen Seite 367

Vorwort	» 369
-------------------	-------

Erläuterungen der Anlagen.

Tafel I. Island	» 369
» II. Stockholm	» 370
» III. England	» 371
» IV — VII. Norwich	» 371
» VIII. Niederlande	» 377
» IX, X. Oldenburg	» 378
» XI. Mölln, Schönberg	» 383
» XII. Lübeck	» 383
» XIII — XVI. Lübsche Sammlung	» 384
» XVII. Rostock	» 391
» XVIII. Rövershagen	» 392
» XIX. Warnemünde	» 394
» XX. Rügen	» 395
» XXI. Greifswald	» 396
» XXII. Greiffenhagen und Garz	» 399
» XXIII. Danziger Höhe	» 400
» XXIV. Danziger Werder	» 401
» XXV — XXVIII. Marienburger Werder	» 402
» XXIX. Polen	» 403
» XXX. Mark Brandenburg	» 404
» XXXI. Gotthardskirche in Brandenburg	» 406
» XXXII. Lüneburg	» 407
» XXXIII, XXXIV. Erfurt	» 409
» XXXV. Schweinschied und Masterhausen	» 411
» XXXVI. Tyrol	» 412
» XXXVII. Schweiz und Piemont	» 412
» XXXVIII, XXXIX. Steinmetzzeichen	» 414
» XL. Zeichen der Buchführer und Baumeister	» 415
» XLI. Künstlerzeichen	» 417
» XLII. Zeichen der Schiffsgüter und Schiffe	» 419
» XLIII. Familienzeichen	» 420
» XLIV. Acker- und Holzzeichen	» 422

Einleitung.

I. Das Zeichen und die Marke.

§. 1. Unser 'Zeichen' steht dem 'zeigen' nicht nur in der Bedeutung, sondern auch in der Form so nahe, dass eine etymologische Verbindung beider uns von vorne herein annehmlich dünkt. Wackernagel deutet auch, Wörterbuch 391, diesen Zusammenhang an, wenn er bei Zeichen sowohl als bei Zeigen auf unser 'Zeihen' und auf *dicere* hinweist. Den genaueren Hergang möchte man nun darin suchen, dass ein starkes Verbum 'zeigjan' mittels eines Praeteriti 'zaich' weiter das Zeichen von sich abgeleitet hätte. Doch vermisste ich in der That für solche Brücke die sichern Pfeiler. Störend ist zunächst, dass die Niedersachsen zwar, ganz dem Zeichen conform, ihr 'teken' kennen, aber ein dem Zeigen entsprechendes Zeitwort weder heute noch früher bieten, denn auch das Altsächsische giebt, nach Schmeller, für *monstrare* nur 'ogian, wison, wisian'. Besonders aber tritt in den Weg: das dem Zeigen in andern germanischen Sprachzweigen gemässe Verbum ist allenthalben schwach; das Althd. 'zeigon' hat das Impf. 'zeigota', das Isländ. 'tja' ein 'tjadi, tedi' (mit aspirirtem d), das Altschwed. 'tea' ein Praet. 'teeth', das Neuschw. 'te' das Impf. 'tedde'.

Ermangelt hiernach die sonst so anmuthende Ableitung noch der vollen Durchsichtigkeit, so liegt dagegen die sachliche Verbindung im Klaren. Das weitere Derivaturn von Zeichen: 'zeichnen' wird gleich dem 'zeigen' mit *demonstrare* gegeben. Der Sachsen-Spiegel I. 1 liest durcheinander 'beteknisse' und 'bezeigung', ferner

‘betekenet’ und ‘beczeiget sich’. Beiden Formen ist also der Sinn des Hinweisens gemein. Aber alsbald findet sich auch die Differenz mit ein. Das Zeigen, alt ‘die Zeige’ hat den Gegenstand unmittelbar vor Augen, setzt dessen Sichtbarkeit voraus; das Zeichen will durch einen andern Gegenstand wirken, welcher den eigentlich gemeinten nur geistig schauen lässt.

Von dem Zeichen haben wir aber weiter das Bild zu scheiden, welches den Gegenstand gleichfalls nicht präsentirt, sondern repräsentirt. Das Bild strebt eine Gestalt wiederzugeben, als sähe man sie selber. Es fordert Arbeit, Mühe, Kunst, es kommt seinem Ziele bald mehr, bald minder nahe. Andererseits bedarf das Bild behufs der Veranschaulichung weder einer vorgängigen Verständigung noch einer frühern Bekanntschaft des Schauenden mit dem Objekt der Darstellung. Aber das oft mühsame oft unvollkommene Bildwerk genügt nicht, wenn es sich um eine sofort zu beschaffende und zugleich unfehlbare Vergewärtigung handelt. Diese wird dagegen gewonnen durch eine vorhergehende Norm — sei es Gebot, Herkommen, einseitige Erklärung, Uebereinkunft — kraft welcher ein gewisses sinnliches Mittel den fraglichen Gegenstand vertreten soll. Darauf schon, nebenbei auf jene frühere Bekanntschaft, beruht die Macht des Zeichens. Es wird frei gewählt, macht keinen Anspruch auf treue Nachbildung; es kann sich in die einfachste kunstloseste Form kleiden und dennoch sein Ziel sofort und zweifellos treffen.

Zwischen Bild und Zeichen tritt noch eine Mittelstufe ein, das Bildzeichen, das Sinnbild. Die Abbildung eines Adlers, Löwen u. s. w. mag kraft gewillkürter Vorherbestimmung uns zugleich als Zeichen etwa eines Herrschergeschlechtes gelten.

Ein solches Zeichen nun, welches sich nicht des Bildes, sondern schlichter, einem jeden bereiter Mittel bedient, nenne ich Merzeichen oder schlechtweg Marke.^{*)} Dabei kann dieselbe Figur

^{*)} Vorgänge dieses Gebrauches fehlen nicht. Müller, Wörterb. II. 66b giebt den Satz: ‘si enmac in bilden noch in formen noch in merken nicht begriffen werden’. Hoepingk de insignium iure 1642 trennt von den insigniis der Per-

bald ein Bild, bald ein Sinnbild, bald eine Marke darstellen. Die Kreuzesgestalt ist die natürliche Nachbildung des Holzes, an dem der Heiland litt; sie ist das Sinnbild der christlichen Kirche; sie ist endlich eine blosser Marke, wenn diese Zusammenfügung einiger Striche, auch ohne alle Beziehung auf das Christenthum, zum eigenen Zeichen einer Person genommen wurde.

Wir verbleiben bei den unbildlichen Zeichen, bei den Marken. Hier verengern wir noch die Betrachtung, indem wir als den Gegenstand, der vergegenwärtigt werden soll, die Person fassen, mit Ausschliessung also z. B. der Planeten — der botanischen — der Apothekerzeichen. Die Person aber bedarf eines einfachen, sie vertretenden Zeichens zu mancherlei Zwecken. Sie soll bald als einem gewissen status angehörig, bald als Vollzieher eines Willenactes, oder als Herr einer Habe, oder als Urheber, Verfertiger eines Werkes, jedesmal für Alle, die es angeht, kund gegeben werden. Ist nun der Bildungsstand eines Volkes, einer gewissen Gegend der Art, dass der allgemeine Vertreter der Person, ihr Name, noch nicht durch die Schrift von und für Jedermann vor Augen gestellt zu werden vermag, so bietet sich vor allem als das zugänglichste und weitausreichende Merkzeichen die gerade Linie so oder so gerichtet oder zusammengesetzt dar, als welche ohne alle Kunst und Mühe durch die simpelsten Werkzeuge in unendlichen Combinationen einem Stoffe je nach seiner Art aufgetragen, eingeritzt, eingeschnitten, aufgeprägt, angehängt oder sonst irgendwie verbunden werden mag.

Aber über die einzelne physische Persönlichkeit hinaus ist Bedürfniss und Gebrauch des Zeichens einer mehrseitigen Dehnung oder Steigerung fähig. Die Marke des Individuums geht auf die Familie über, wird erblich; sie kann auch von der juristischen Person, der Kirche, der Gemeinde, der Innung nicht entbehrt

sonen ihre marca, nota, signum. Auch die Isländer scheiden mót (Bild) und mark; Fritzner Ordbog 1867, S. 455: Þa spurdi hann, hvers mót eda mark á var þeim peningi d. i. da fragte er, wessen Bild oder Mark auf der Münze war, wohl nach Lucas, Cap. 20 V. 24.

werden; sie heftet sich an das Grundstück, an das 'Geschäft', welches mit ihr bekleidet worden, um mit diesem hinfort an jeden neuen Besitzer zu gedeihen.

II. Die Aufgabe.

§. 2. Wie tief nun und wie weit hat in der That der Zug nach solchen Zeichen geführt? In welche Landesgebiete sind sie gedrungen, von welcher und bis zu welcher Zeit; für welche Stände, in welcher äussern Gestalt, mit welchem Grade der Beständigkeit, in welchem Umfange der Anwendung, mit welcher rechtlichen Bedeutung haben sie gewaltet? Bei diesen Untersuchungen setze ich, um noch des Stoffes einigermaassen Herr zu bleiben, mir gewisse Marksteine in der Weise, dass ich innerhalb derselben den Gegenstand möglichst zu erschöpfen trachte, jenseits aber die nachbarlichen Gebiete nur aus besondern Anlässen berühre, wenn die dortigen Erscheinungen etwa als Gegensätze oder als Ansätze, als Vorstadien zur Erläuterung der eigentlichen Aufgabe dienen mögen. Solche Grenzen ziehe ich einmal für Länder und Völker, zweitens für die Gestalt des Zeichens, drittens für die Festigkeit des Bandes zwischen dem Zeichen und seinem Führer. Die nähere Darlegung dieser Malsteine wird zugleich die Ueberschreitungen des dadurch bestimmten Hauptfeldes in gewisse Vor- und Nebenplätze hinein andeuten.

A. In der ersten Richtung bildet die germanische Welt den eigentlich zu umspannenden Rahmen. Diesem gehören also auch die skandinavischen Stämme, unsere unzweifelhaften Verwandten an; ferner Grossbritannien, wo das germanische Element, sei es durch Angeln, Sachsen, Jüten oder durch Dänen, ja in Sitte, Sprache und Recht so breiten Boden gewann, dass wir die dort gefundenen Marken unserm Gebiete zurechnen dürfen. Von selbst versteht sich, dass auch die äussersten Glieder der Zunge, wie in den Niederlanden, so in Esth- und Livland, wie in der Schweiz, so in Böhmen und an der Leitha innerhalb unserer Grenzen fallen.

Ausserhalb dagegen liegt uns, was an ähnlichen Zeichen bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern, bei den slavischen, den romanischen oder noch ferner stehenden Völkerschaften, wie Lappen, Samojeden, Ostiaken*) u. s. w. gefunden werden mag.

Ich gehe also nicht ein auf das *χάραγμα* (das Malzeichen) der Apocalypse 13 V. 17, 14 V. 9 und 11, auf das Zeichen bei Ezechiel 9 V. 4, nicht auf die Looszeichen der homerischen Helden, das *κλήρον σῆμα* (Il. VII. 189) oder auf die *σήματα λυγρὰ* (VI. 168); nicht auf die Natur der in den *Inscriptiones Graecae***) veröffentlichten Figuren der späteren griechischen Zeit, nicht auf die mannigfach angewendeten *tesserae* und *tali* der Römer. Doch werden des geschichtlichen Zusammenhanges halber die *signa* der Römer an Bauwerken, in den Urkunden, an Handwerks- und Fabrikarbeiten, an den Waarenballen der Kaufleute, an tradirten Sachen, die Grenzzeichen, die *stigmata* am menschlichen Körper eines kurzen Hinblicks bedürfen.***)

Am fraglichsten wird die Absonderung gegen die slavischen und romanischen Länder sich erweisen. Wo sich diese mit den deutschen begrenzen, mit ihnen etwa im Gemenge liegen oder gar politisch eng verbunden sind, wie in Westpreussen, in Graubündten u. s. w., da lassen sich zuweilen Uebertragungen der deutschen Sitte auf die fremde Nationalität wahrscheinlich machen und demzufolge die Erscheinungen des ausserdeutschen Gebietes in unsere Betrachtung hineinziehen.

Unbedenklicher wird die Ueberschreitung unserer Grenze, wenn, wie bei den Firmenmarken, den Steinmetzzeichen das Institut in solche

*) S. Schiefner über . . . Eigenthumszeichen 18/30. Mai 1855 im Bulletin de l'ac. de St. Petersbourg XII. No. 21.

**) Vol. 14 Fasc. 2 Tab. XIV. No. 8777, 8937, 8939. Diese letzte Nummer, pag. 395, giebt das auf einer nach der Eroberung Constantinopels nach Venedig gebrachten Urne stehende Zeichen, welches für ein Monogramm des Künstlers Nicomedes gehalten wird: ein Kreuz mit Figuren an beiden Enden des Hauptbalkens, sowie an den Querbalken, daneben einige Buchstaben. Das Ganze zeigt einige Aehnlichkeit mit gewissen unserer Hausmarken.

***) Vgl. H. J. G. Alburg, *disp. de prohibitis documentorum signis*, Lips. 1748,

Stände Eingang gefunden hat, welche als wesentlich cosmopolitische die nationalen Sonderungen unter sich haben schwinden lassen.

B. Hinsichtlich der äusseren Gestalt sucht das Gebiet unserer Darstellung einen Abschluss in dem Zusammentreffen von Zeichen und Linie.

1. Dem Zeichen der Person steht ihr Namensbuchstabe gegenüber. Sei dieser auch linear gebildet, so vergegenwärtigt er doch nicht die Person gleich der Marke unmittelbar durch das Auge, sondern erst vermöge einer Zurückführung auf den Laut. Anlässe zu Grenzregulirungen werden freilich nicht fehlen. Man mag zweifeln, ob ein A als Initiale oder als willkürliche, dem Namen fremde Marke gemeint sei. Auch Verknüpfungen des Buchstabens mit der Marke sind vielfach beliebt worden.

2. Als lineares (geometrisches, strichliches) Zeichen scheidet sich die Marke von dem Bilde und dem Bildzeichen, oben Seite 2, also namentlich von den Hausbildern,*) wie sie im südlichen und mittleren Deutschland so gäng und gebe sind, meist auch von den Wappenfiguren, selbst von den einfachsten, die wie Balken, Sparren u. s. w. doch immer einen Gegenstand sinnlich vorführen wollen.

Die Innehaltung der Grenzen wird auch hier zuweilen erschwert. Am Kreuze ist schon oben, Seite 3, gezeigt, dass es bald als Bild, bald als Bildzeichen, bald als Marke aufgefasst werden mag. Der nüchterne Strich ferner kann sich einer Belebung durch Farbe oder Plastik nicht stets erwehren, oder empfängt gar ein ächtes Bild als Zuthat.

C. Die Stärke des Bandes zwischen dem Zeichen und seinem Führer begrenze ich nach den Forderungen, die wir an den Namen einer Person zu stellen pflegen. In den Urkunden spricht der Führer häufig von seiner eigenen, von seiner gewöhnlichen oder gebräuchlichen Marke. In diesen Ausdrücken liegen näher vier Merkmale, die innerhalb unseres Feldes zusammentreffen sollen.

*) Paul Cassel, Erfurter Bilder und Bräuche, Erfurt 1859, S. 14 ff. — Karl Scheffer, Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten, Halberstadt 1864.

Das Zeichen soll 1. ein absonderliches, unterscheidbares sein, die 'saerlik mark', die nota disjunctiva der nordischen, die several mark der englischen Quellen im Gegensatz zu den Gemeinzeichen, z. B. zu unseren drei Kreuzen. Es soll 2. der Person als der allein berechtigten angehören im Gegensatz gewisser Freizeichen. Es soll 3. im beständigen Gebrauche stehen, gegenüber des nur vorübergehend für den einzelnen Fall genommenen und 4. ungeachtet der Anwendbarkeit der Zeichen zu mannigfachen Zwecken doch als die ordentliche, durchgehende Form gelten.

Wie der Charakter des 'Eigenen' und des 'Dauernden' noch Steigerungen erfahren kann, wurde schon oben angedeutet; wie die Regel der gleichen Form doch Abweichungen für specielle Zwecke zulässt, ist später, §. 61, bei den Abarten zu entwickeln; im §. 57 endlich ist darzulegen, wie die weit verbreitete von mir durchweg gebrauchte Benennung Hausmarke, sich zu unseren Merkmalen stellt.

Ich bezeichne schliesslich den Gang der folgenden Darstellung. Erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts begegnen wir festen Zeichen gewisser Personen mit sicherem Datum, in bestimmter Weise der Verwendung und in solcher Figur, dass wir sie deutlich von Gemeinzeichen, von Buchstaben, Monogrammen, Bildern zu scheiden vermögen. Die frühere, allerdings noch bis zum sechsten, ja fünften Säculum zurückreichende Kunde leitet zwar in mannigfachen Richtungen und Stufen aus verschiedenen germanischen Gebieten zu der von uns gesuchten Erscheinung hin, erreicht sie jedoch nicht völlig.

So lasse ich im ersten Buche eine Epoche der unvollkommenen Kenntniss vorangehen, um dann erst das Wo, das Wie und das Wie lange des Vorkommens unserer Marke auseinander zu legen.

Erstes Buch.

Die Vorstufen der Hausmarken.

§. 3. Behufs der Anfänge unserer Kunde von den Hausmarken gehe ich nicht bis auf Tacitus zurück, denn die notae im Cap. 10 der Germania mögen zwar für Runen, Müllenhoff zur Runenlehre S. 27, doch nicht für Personenzeichen gehalten werden. Auf diese aber weisen schon hin

die signa der Volksrechte

vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.

I. Aus der lex Salica ed. Merkel kommen in Betracht:

1. Tit. 27 §. 15. Aeltester Text: si quis arborem post annum, quod fuit signatus praesumserit, nullam habeat culpam. Späterer Text (Merkel p. 62, Nov. 15,24.25: si quis in silvam fustem signaverit et non capulaverit, si vero post anno quod fuerit signatus, qui eum preserit, nullam habeat culpam.

Der Baum, denke ich, eines Gemeinwaldes wurde gezeichnet, um kund zu thun, dass er zum Behuf des Fällens occupirt worden. Erfolgt das Fällen nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Bemächtigung durch einen Anderen straflos. Unklar bleibt, ob das Zeichen bloss allgemein jene Bestimmung oder auch speciell den Occupanten erkennbar machte.

2. Tit. 33 §. 2: si quis cervum domesticum, signum habentem furaverit . . . et hoc . . . fuerit adprobatum, quod eum dominus suus in venationem habuisset etc. Also wohl ein Zeichen des Eigen-

thümers an seinem gezähmten Jagdhirsch. Das Malbergische *troch-wido* dazu bezieht J. Grimm, bei Merkel l. Sal. p. XXVI, auf die Art der Bezeichnung, indem er darin, wie in dem *treudis* der lex Alam., Merkel 168 No. 38, ein Fesselholz, Halsband, sieht. *) Auch finden sich in späterer Zeit Zeichen auf, dem Hausvieh umzuhängenden Holztäfelchen; für einen Hirsch, der ja das Geweih wechselt, allerdings angemessener, als das sonst übliche Einschneiden in das Gehörne.

3. Zusatz zum tit. 9 (oder 10) de damno in messe, Merkel Nov. 34. p. 57: si quis animale, caballum aut iumento in furto punxerit (Cod. Fuld. pinxerit). Malb. *stallachia*, d. i. nach Grimm p. XXI und Kern 157, 158, Stallvieh. Es handelt sich um das Aufsetzen (Einstechen oder Aufmalen) einer Eigenthumsmarke, welches ein Unberechtigter verstoßen vornimmt, vgl. Sohm, Process der l. Salica, 1869 S. 57 ff.

II. Lex Ripuuariorum tit. 72 c. 9: vestimenta autem vel his similia absque probabili signo intertere prohibemus. Die Eigenthumsklage auf bewegliche Sachen erfordert den Nachweis von Zeichen, welche das Recht des Vindicanten glaublich machen. Möglicherweise ist die ordentliche Marke des Klägers mit darunter gemeint.

III. Edictum Rotharis ed. Bluhme, Monum. Leg. IV p. 3 sq.

1. Tit. 238 (242): si quis homo liber arborem, ubi *teclatura* inter fines decernendas signata est (al. ubi theclatura facta est inter fines discernendos), inciderit aut deleverit etc. Das Abhauen oder Zerstören eines durch *teclatura* zur Grenze bestimmten Baumes kostet 80 sol., wovon die Hälfte an den früheren Eigenthümer des Baumes zu entrichten ist.

2. Tit. 240 (244): si quis propter intento signa nova i. e. *ticlatura* aut *snaida* in silva alterius fecerit et suam non adprovaverit etc. Die Strafe dieser Occupation im fremden Walde von 40 sol. fällt zur Hälfte an den Herrn des Waldes.

Die *teclatura*, die *taliatura* der römischen Agrimensoren, ist Ein-

*) Kern, die Glosse in der l. Sal. 1869 p. 36 erklärt *trowido* für domesticus.

schnitt; das *teclare* entspricht dem ital. *tagliare*, dem franz. *tailler*; die *taglia* ist die alte *talea*, ein abgeschnittenes Stück, Grimm RA. 542, Schriften der röm. Feldmesser II. 276, Dietz, Etym. Wörterb. 339. Die *snaida*, Angels. *snad* ist unser Schneide, Schnitt; die Bedeutung der *Snaid*, Schnaat für Grenze eine erst abgeleitete, s. Grimm, kl. Schriften II. 36, Leo *Rectitudines* 59.

Die in tit. 238, 240 gedachten Zeichen stellen sich als individuelle, theils des bisherigen Eigenthümers, theils des Occupanten dar; sie werden ferner als eingeschnittene den strichlichen Charakter gehabt haben; wir kennen sogar die Gestalt eines eingeschnittenen Zeichens aus einer *charta* des Longobardenkönigs Desiderius im *Bullano Casinensi* bei Ducange unter *theclatura* in den Worten: *per arbores teclatos habentes literas Omega*.

3. Tit. 319 (324). Wer 'de arbore signato in silva alterius apes tulerit' büsst 6 sol.; ist der Baum unbezeichnet, so bleibt er strafflos. Das Zeichen gehört wohl dem Bienenherrs an.

4. Tit. 348 (353). A beauftragt den B nach einem verlorenen Thier zu suchen et dictat ei signa. Das können freilich auch andere Kennzeichen als gerade Marken sein.

IV. Angelsächsisch Recht. 'Gerædnes betweox Dūnsētan' oder *Senatus consultum de monticolis Walliae*, in Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Anh. I. S. 358. Wenn die Fährte eines gestohlenen Viehes in ein anderes Gebiet verfolgt wird, soll man 'mid mearce' darthun, dass man rechtmässig folge. Die Art des Zeichens bleibt auch hier unbestimmt.

V. *Lex Visigothorum*.

1. L. VIII, tit. 5, c. 8: *caballis aut bobus vel aliis quibuslibet pecoribus errantibus nulli liceat characteres infigere*. Erläuternd sind aus dem Testamente Bertichramni episc. Cenom., Ducange s. v. *characterio*, die Worte: *caballos, qui inventi fuerint et characterio s. ecclesiae habuerint, Pontifex vel ecclesia recipiant. Illi vero qui meum characterio habuerunt etc.*, wo also deutlich unterscheidende Eigenthumszeichen gemeint sind.

2. L. VIII, tit. 6, c. 1: *Si quis apes in silva sua . . . invenerit, faciat tres decurias, quae vocantur characteres, unde potius non*

per unum characterem fraus nascatur. Etwa, weil bei nur einem Zeichen leichter eine Irrung zu besorgen.

3. L. X, tit. 3, c. 3. Als Grenzzeichen werden angegeben zunächst Erdhügel, dann Steine, endlich notae in arboribus, quas decurias vocant . . . , quae antiquitus probantur incisae. Aufgenommen in die lex Baiuv. XII. 4, wobei das decurias entstellt ist in decoreas, decorvos etc. (Merkel p. 311 w).

Die decuria ist X, das sog. Andreaskreuz, die crux decussata der Diplomatiker, welche nicht mit dem christlichen Kreuz zusammenhängt, sondern den Römern als ein vom Kreuzwege hergenommenes Grenzzeichen, s. n. decusa, decussis bekannt war, s. Rudorff, gromatische Institutionen, in Bluhme etc., Röm. Feldmesser II. 268, Merkel, l. Baiuv. p. 311, No. 38; Urk. Childeb. I. v. 528, du Cange unter cruces vice terminorum: jussimus . . . in arboribus cruces facere et sub ipsas lapides subterfigere. — Ein individuelles Eigenthumszeichen ergibt sich dabei nicht.

VI. Lex Alamannorum Chlotarii C. 23. §. 3, Merkel p. 53: sigillum aut signum, qualiscunque index . . . transmiserit et eum venire iusserit (cf. C. 28 §. 1, leg. Lantfridi c. 26, Merkel p. 97 und die Stellen in Homeyer, Richtsteig, S. 428). Also eine Vorladung durch des Richters Zeichen, welches freilich, s. das. 430, mancherlei Art sein mag.

VII. Lex Baiuvariorum, tit. XII, 5, Merkel etc. p. 312: ubi evidentia signa non apparent in arboribus, lautet sehr unbestimmt.

VIII. Lex Frisionum, tit. 14: tunc unusquisque illorum septem faciat suam sortem, id est tenum de virga et signet signo suo, ut eum tam ille quam caeteri, qui circumstant, cognoscere possint, v. Richthofen 668 No. 9. Also ein unterschiedliches eigenes Zeichen der Person, welches sie in ein Stäbchen schneidet, um sie beim Loosen darzustellen.

Das Ergebniss aus den Volksrechten ist. Sie kennen signa, characteres 1. an Bäumen, theils als Grenzzeichen, theils als Occupations- oder Eigenthumszeichen; für einzelne Fälle sind die Formen X, Ω, wohl römischen Ursprungs, angegeben; 2. an Thieren

als Eigenthumszeichen, mit einer dunkeln Andeutung über die Weise des Anbringens; 3. auf Loosstäben, als den Loosenden angehörig; 4. als Richterzeichen, ohne nähere Angaben.

Die signa, signacula der Urkunden.

§. 4. Sie kommen hier bis zum 13. Jahrhundert in Betracht. Wer bei einer Urkunde thätig ist, sei es als Aussteller, als Zeuge, als consentirend, beglaubigend, der bekräftigt nach germanischer Sitte seinen Willen irgendwie mittels der Hand. Diese *manufirmatio* mag durch ein Auflegen der Hand, durch einen Eindruck in das weiche Siegelwachs oder durch einen Federzug, *chirographum*, geschehen. Bei dem *chirographum* wird noch wieder der Namenszug, die eigentliche *scriptio* von dem *signum*, *signum manus*, *signaculum* unterschieden, welches theils neben dem *nomen*, theils für sich vorkommt.^{*)}

Zu dem Namenszuge zähle ich auch das Monogramm,^{**)} ferner die *signa recognitionis* des Kanzleibeamten, d. i. das *subscripti* nebst dem Namen des Beamten in tironischen Noten.

^{*)} Sickel, Beitr. zur Dipl. IV. 1864, S. 39—41. Guigue de l'origine de la signature, Paris 1863 p. 20 sq. de Rozière formules No. 200 sq.: nomina vel signacula subter inserta. Cap. a. 803 c. 19 (P. I. 115) subscriptiones et manufirmationes suas faciant. Michelsen, die Hausmarke, S. 49, 50.

^{**)} Stumpf, Reichskanzler, I. S. 99 ff. Sickel, Urkundenlehre 1867 I. 213 ff., 316—318. Die Merovinger unterschrieben meist eigenhändig. Unter den Carolingern machten die Schreiber ein die Unterschrift des Königs vertretendes Zeichen bis auf einen kleinen Theil fertig, so dass die Herrscher, um dem allgemeinen Erforderniss der Handfeste zu genügen, nur eine Ergänzung hinzufügten. Die früheren Carolinger, Pipin und Carlmann, liessen ihre Diplome mit dem Kreuz unterfertigen; der Notar zeichnete die vier Arme, dazwischen setzte der König einen vollziehenden Punkt oder Strich. Seit Carl dem Grossen tritt das Namensmonogramm ein. Die Buchstaben KAROLVS werden zu einem Kreuz geordnet. A und V bilden in der Mitte eine Raute , die zugleich das O darstellt; daran die vier Arme mit K R L S an den Enden. Für den Vollziehungsstrich des Königs hielt man bisher den gebrochenen Balken im A; Sickel 318 thut jedoch dar, dass Carl die ganze Raute zog. Damit erledigt sich auch eine Vermuthung Michelsens 'Ehrenstücke, S. 18', dass in dem gebrochenen Balken vielleicht das *Handmal* Carls zu sehen sei.

Wir haben es beim chirographum nur mit den signis zu thun. Unter ihnen tritt

A. insbesondere das Kreuz hervor. Es zieht sich mannigfaltig und doch leicht und bequem. So mögen, gleichwie die Römer in der decuria, auch die Germanen schon zur Zeit des Heidenthums unter den von den Volksrechten bekundeten signis sich auch dieses Zeichens*) bedient haben. Wie dem aber auch sei, so ist doch in dem signum crucis der Urkunden durchaus das Zeichen, welches die Erlösung durch Christi Kreuzestod versinnlicht, zu erblicken. Schon Justinian spricht l. 22. §. 2. C. VI. 30 von dem venerabile signum, welches manu heredis dem vom tabularius geschriebenen Namen desselben vorgesetzt werden soll; l. 26 C. I. 3 von der venerabilis crux; l. un. C. I. 8 von dem signum salvatoris Christi, das nicht in solo anzubringen sei. Die Const. Leonis 72 (890—910) hat: etiamsi qui pactum inierunt, sua manu sacrosanctae crucis nota scriptum signarint. In den Urkunden heisst es oft ausdrücklich signum sancte crucis pono, Guigue l. c. p. 34, 35. Ja signum und Kreuz werden dergestalt synonym, dass signare, von dem unser 'segnen', schlechtweg das Zeichen des Kreuzes machen bedeutet.**)

Welcher ist aber der nähere Sinn des Urkundenkreuzes? Namentlich, wenn es bei jedem der oft zahlreichen Zeugen gleichförmig wiederkehrt, oder wenn gar, wie im 10. Jahrhundert, C. 36, 37, hinter der Formel 'testes . . . qui ibi fuerunt et signum crucis fecerunt' die Kreuze nacheinander ohne deutliche Beziehung auf den Einzelnen stehen, oder wenn auf einer vorgezogenen horizontalen Linie

*) Peringsköld, Olaus Vormius, Pufendorf T. III. observ. 147 p. 403, wollten das Kreuz dem Odin oder Thor beilegen. Dagegen erklärt sich Liljegren, Runlära, Stockh. 1832, S. 143.

**) Zuweilen ist in den Urkunden von dem signum der Zeugen die Rede, ohne dass ein Kreuz daneben stände. In Meichelbeck, hist. Fris. I. A. p. 45, 49, 51. I. B. No. 4—6, 8, 11, 12 etc. wird dem signum bald ein Kreuz beigegeben, bald aber nicht. So auch in Lacomblet, Urkundenbuch, und in Kausler, Wirtemb. Urkunden. Es bleibe dahingestellt, ob das Kreuz in dem Original stand und nur von dem Abschreiber in den Chartularien weggelassen wurde, oder ob der Zeuge sich mit einem frontem crucis signaculo terere (Tertull.) begnügte, oder endlich ob im Gebrauche eine Nachlässigkeit eintrat.

so viele Verticalstriche wie Urkundspersonen gefunden werden. Das Kreuz soll hier ein Handeln in Gottes Namen, eine Anrufung göttlicher Mitwirkung, eine Heiligung des Geschäftes ausdrücken, oder, wenn man das Zeichen auf die Person selber bezieht, doch nur ihre christliche Eigenschaft überhaupt bezeichnen, als *signum publicum religionis suae sanctissimae* gelten. Die Christen haben das Kreuz als 'gotes marc', heisst es im Frauenlob, Müller, Wb. II. 64.

Nun aber treten auch Spuren einer Individualisierung des Kreuzes und damit zugleich der Vergegenwärtigung einer bestimmten Persönlichkeit auf. Darin liegt ein für uns wichtiger Wendepunkt. Die Karolinger vor Karl dem Gr. fügten dem Kreuze eigenhändig einen besonderen Strich oder Punkt hinzu. Gatterer, *elem. art. dipl.* p. 198 giebt  als das *signum Pippini*. Daran knüpfen sich ähnliche Abwandlungen auch bei den *manufirmationes* Anderer, die *cruces vestitae* der Diplomatiker, die *certaines détails d'ornementation*, qui la distinguaient des autres, Guigue 36.

Zunächst bleiben diese Wandelungen noch ohne unterscheidenden Charakter. Gatterer 200 giebt aus Unterschriften vom Jahre 873 bei vier verschiedenen Namen dasselbe obige Pippinsche Zeichen. Die Urkunde bei Meichelbeck I. 2. p. 196 No. 369 aus Vicenza von 818 zeigt für mehrere der geistlichen Zeugen das gleiche Zeichen . Dagegen hat die Urkunde eines Grafen Rudolf in Tuscan von 870 bei Scheidt, *orig. Guelph.* II. p. 101 No. 23 das *signum* . Eine *charta episc. Roriconis* von 961 giebt für geistliche Herren neben dem zweimaligen Pippinschen Kreuz je einmal ein , ferner eine Verbindung des gewöhnlichen Kreuzes mit dem Andreaskreuz, unsere Taf. XXXI. 48, und das *signum* . Die Urkunde des Markgrafen Bonifacius von 1020, bei Scheidt I. p. 534, hat vor dessen Namen ein . Unter einer Urkunde des französischen Ludwigs VI. von 1120 stehen die Namen des Truchsessen und des Connetabels mit einfachen Kreuzen, der des Schenken mit , des Kämmerers mit , Gatterer 201.

Die päpstlichen Urkunden Alexanders III. von 1179 und Clemens III. von 1188 für Bremen, Ehmck, *Urkundenb.* S. 59, 84, geben als *signum* des Papstes zwei concentrische Kreise, deren innerer durch ein Kreuz in vier Felder mit Inschriften getheilt ist. Die

Cardinäle, welche namentlich im 12. Jahrhundert päpstliche Urkunden mit unterzeichnen, setzen vor ihren Namen meist ein *signum* mit der Grundform des Kreuzes, jedoch mit individuellen Beizeichen.

So in einer päpstlichen Bulle von 1183 über den Umtausch eines Magdeburger Grundstücks, Gercken, Cod. dipl. VII. 21, bei Jaffé, Zahl 9484 zu 1182, jetzt im Provinzialarchiv zu Magdeburg; ebenso in päpstlichen Urkunden desselben Archivs von 1133, 1140, 1144 und in einer Bulle Alexanders III. von 1177, Guigue p. 36, pl. V. No. 7—10. Zur Veranschaulichung dieser Beizeichen theile ich aus den 14 Handzeichen der obigen Bulle von 1183 hier deren zweie  mit.

In diesem Fortgange wird somit das allgemeine christliche Kreuz zum besonderen Zeichen der Person ausgebildet, so dass es nunmehr auch die Unterschrift vertreten konnte. Andererseits verliert sich das einfache, unverzierte Kreuz als *signum* etwa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, Guigue 37.

B. Ausser der Kreuzesfigur begegnen sonstige Zeichen als *signacula* nur in seltener und unsicherer Art.

1. In einer Membranhandschrift der K. Bibl. zu Madrid, D. 117, 4, 11. Jahrh. Bl. 148, findet sich vor K. Aistulphs Gesetzen ein Bild des Aistulphus Rex. Unter den ihn umgebenden Personen (etwa Partheien) hält die eine ein dem F ähnliches Zeichen, eine andere eine Figur, wie die No. 53 unserer Tafel XX, s. Pertz, Archiv VII. 772.

2. Ein Longobardisches Urtheil von 1047, u. a. bei Ughelli, Italia sacra I. 450, dessen Original zu Ascolo, trägt, nach einer Mittheilung Dr. Bethmanns, Unterschriften mit Zeichen, welche sich theils mit dem Kreuz, theils mit Buchstaben berühren, z. B. Ego bonifilius imperialis iudex et papiensis interfui mit einem zweimaligen .

Das Deutsche Reich.

§. 5. Die hier zu erwägende Epoche vom neunten bis in das dreizehnte Jahrhundert ist für unsere Rechtsgeschichte nach der Natur unserer Quellen die unergiebigste überhaupt. Für gar viele

Institute vermögen wir die im 13. Jahrhundert hervortretende Gestalt ohne nähere Vermittelung nur an die Volksrechte anzuknüpfen und müssen für das lebendige Detail die Hülfe bei den ausserdeutschen Stammverwandten suchen. Für die Hausmarken ist etwa nur folgendes heranzuziehen:

I. Die öftere Erwähnung des 'Handgemals' ungefähr in dieser Zeitfolge. Das anthmallo in den Extravag. ad leg. Salicam aus etwa dem 9. Jahrhundert. Das handmahal im Heliand aus derselben Zeit. Das hantigimali in Salzburger Urkunden der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Das Handgemal oder chirographum in der 'Genesis', 11. oder 12. Jahrhundert, in Sigbots Güterbuch von 1180, in der Kaiserchronik, im Parzifal, endlich im Sachsenspiegel.

Will man nun mit der Abhandlung 'über die Heimath', S. 70 bis 77, annehmen, dass eine für die Heimath einer Person bedeutsame Stätte den Namen Handgemal von einem an ihr sichtbaren Zeichen, nämlich dem Handzeichen des Besitzers, führte, so wäre damit auch dargethan, dass schon im 9. Jahrhundert eine Marke für die Bezeichnung des Stammsitzes und zugleich als manufirmatio, chirographum verwendet wurde.

II. Ob die Steinmetzenzeichen bis in das 12. Jahrhundert zurückzuführen seien, und ob sie damals den Charakter von Marken an sich tragen; wird §. 99 zur besonderen Erörterung kommen.

III. Noch liegen ein Paar Erscheinungen vor, für welche die Eigenschaft der Hausmarken jedoch eher abzuwehren als anzunehmen ist.

1. Scheidt, Orig. Guelf., giebt II. p. 483 No. 40 eine Urkunde Albrechts des Bären von 1160 über eine Schenkung an das Lorenzkloster zu Hillersleben, ex veteri apographo. Das Siegel zeigt einen Gepanzerten mit einer Fahne in der Rechten, einem Schilde in der Linken; auf dem Schilde die hausmarkenähnliche Figur eines mit einem $\propto$ je oben und unten versehenen Verticalstriches. Nach einer Mittheilung jedoch des Geh. Archivsecretsairs Strehlke von 1866 stellt die Figur einen blossen Schildbeschlag dar. Aehnlich zeigt das Siegel Albrechts zu einer Urkunde für Hecklingen nach 1160, bei v. Heinemann, Albrecht der Bär 1864, auf der Titelvignette, vgl. S. 473, ein

doppeltes $\times$ über einander. Ein bei Canzleirath Vossberg, befindlicher Abguss giebt die Figur etwas abweichend; der Besitzer bezweifelt jedoch gleichfalls nicht, dass darin nur ein Schildbeschlag zu erblicken. Auf einem dritten Siegel Albrechts ist der Schild, wie es scheint, nur mit Schuppen bedeckt. An ein dem Markgrafen eigenthümliches Handmal ist also nicht zu denken.

2. Die Verhandlungen der Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Phil. hist. Classe 1859 I. II. S. 25 berichten über eine von Kaiser Friedrich I. seinem Pathen Otto von Kappenberg geschenkte silberne Schale. Darauf findet sich ausser den Namen des Kaisers und des Täuflings in Majuskeln u. a. auch ein F . Förstemann hält es für das Zeichen des die Taufe vollziehenden Bischofs, Grotfend bezieht es auf den filiulus, Moser sieht darin eine Sigle die in tr für tor, tur aufzulösen und zu Imperator gehört, Michelsen, das simple Handzeichen des Kaisers. Ich halte Mosers Annahme für richtig und würde auf dieses Denkmal hin noch keine Hausmarke des Kaisers ansetzen.

Der Norden.

§. 6. 1. Die oftmals erörterte Frage, ob irgendwo gewisse in sog. Hünengräbern aufgefundene Figuren und Züge an Steinen, Urnen, Waffen für blossе Verzierungen oder für Runen zu achten,*) ist auch hinsichtlich der Hausmarken erwachsen. Michelsen, Hm.

*) Vgl. Mecklenb. Jahrb. XXIX S. 192. Nach Liljegren, Runlära 159, zeigen die in den Gräbern gefundenen Waffen, Geräthschaften, Schmucksachen keine nordische Runenschrift. Die Baltischen Studien I. S. 304, X. Heft 2, S. 30 ff., erwähnen eines Zeichens auf einem Gefässe, welches aus dem im Jahre 1770 bei Pansin, unweit Stargard in Hinterpommern geöffneten Grab, stammt; ein von dem Gefässe selbst genommener, von dem Besitzer, Herrn v. Puttkamer, mir mitgetheilter Abdruck zeigt doch eine zu unbestimmte Gestalt, um ein sicheres Urtheil über ihren Charakter zu fällen. — Neuerdings sind ja aber mehrfach Gräberrunen zum Vorschein gekommen; so auf der Broncespange von Taschberg in Schleswig, Dietrich in Pfeifers Germania X. 301; ferner auf der Spitze eines bei Müncheberg in der Mark gefundenen Speers; s. Nürnberger Anzeiger 1867 S. 38, 40 ff.

S. 12, theilt das Zeichen  von einem Stein in der Wand eines im Jahre 1827 bei Kleinhastedt in Dithmarsen geöffneten Grabes mit und möchte ihm die Bedeutung einer Hausmarke urgeschichtlicher Zeit beilegen. Aehnliche Formen kommen allerdings unter den Hausmarken vor, vgl. T. VII. 299, X. 116, XXI. 64, XXXII. 16; nur die Singularität der Erscheinung an solchem Fundort könnte Zweifel erregen; vgl. Hübbe, Hof- und Hausmarken in Hamburg, S. 6. Ein eifriger Sammler und Kenner der Grabalterthümer, Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen, kannte (1858) weder auf den dortigen noch auf den nordischen Alterthümern aus dem Steinzeitalter irgend eine Hausmarke.

2. Thorsen, de danske Runemindesmærker, 1 afdel. Kjøbenh. 1864 p. 291, giebt die Abbildung eines bei Oversee in Schleswig in einem Bruch (Mose) gefundenen 2 Fuss hohen Steines mit einem Zeichen, welches ganz der No. 339 unserer Tafel XVI entspricht. Aber welcher Zeit und welchem Zwecke gehörte das Denkmal an?

3. Aus Liljegren, Runlära, S. 57, und Dümmler, Ludwig der Deutsche I. 357, entnehme ich. Als der Apostel des Nordens Anshar um die Mitte des 9. Jahrhunderts sich zum Schwedenkönig Olaf begab, bekam er Empfehlungen seines Gönners Horichs des Dänenkönigs mit auf die Reise. Darüber heisst es in der vita Anskarii c. 26: regis Horici missum pariterque signum secum habuit und erläuternd c. 12 ebd. cum litteris regia manu more ipsorum deformatis. Das liesse sich etwa auf ein Handzeichen des Königs in runischen Zügen deuten.

Im Gegensatz zu diesen zwar concreten aber immer noch schwankenden Vorgängen bieten uns

4. die älteren Skandinavischen Rechtssammlungen allgemeine aber bestimmte Satzungen dar. Die schon sonst gewürdigte Bedeutung, welche ihnen die Volkssprache, der rein germanische Charakter, die Alterthümlichkeit der Vorschriften, das lebendige Detail verleiht, kommt uns auch hier zu Gute. Was in den Volksrechten, oben §. 3; nur angestreift wird, was aus den vereinzelt unter §. 5 erwähnten Erscheinungen mühsam combinirt werden mag, gewinnt eine vollere, festere Gestalt. Die genauere Darstellung ist

den §§. 9 ff. vorzubehalten; hier bezeichne ich nur kurz die Beziehung dieser nordischen Quellen zu den obigen Ergebnissen der Volksrechte.

Die unter dem Namen der Grágás bekannte alte Isländische Rechtssammlung giebt sehr ausführliche Vorschriften: a) über die in der lex Salica angedeuteten Occupations- und Eigenthumszeichen an Thieren; b) über das in der l. Sal., dem edictum Rotharis, der l. Visigoth. verpönte Merken fremden Gutes. Sie kennt c) jenes in der lex Fris. beschriebene Loosen mit geschnittenen, gemerkten Stäbchen. Sie erläutert d) das signum iudicis der lex Alamann. durch den mit eingeschnittenen Zeichen versehenen thingbuds (Dinggebots) Stab.

Die alten Schwedischen Landschaftsrechte heben neben dem märke schlechthin ein besonderes Grundstückszeichen bolsmærke hervor, bestätigen also geradezu eine oben S. 16 aus dem Handgemal nur gefolgerte Anwendung der Marke auf Grundbesitz.

Uebergang.

§. 7. Nach allen diesen Kundgebungen aus etwa sieben Jahrhunderten fehlt uns dennoch zu der oben charakterisirten Erscheinung der sichere Nachweis, dass ein lineares von den römischen signis oder dem christlichen Kreuze sich sonderndes Zeichen von einer bestimmten Person als ihr eigenes und ordentliches gebraucht wurde.

Anders im Fortgange des 13. Jahrhunderts. Hirsch in 'Weinreichs Chronik 1855' bezeugt für dieses Jahrhundert allgemein, dass die Bürger sich gewisser Linearzeichen bedienen, die sie ihre Marke, das angeborne Zeichen nennen. Bestimmtere Daten finden sich seit 1250. Aus diesem Jahre giebt Fahne, Grafschaft Dortmund I. 1854 S. 257, einen Doppelhaken (Taf. XVI. 343) als Zeichen eines gewissen H. Uncus. Die Siegelmarke des Peter de Cockerel aus Norwich, Taf. IV. 2, stammt von 1286. In grösserer Zahl sind uns

endlich aus den Jahren 1290, 1292 auf Siegeln Lübscher Bürger Zeichen wie 才 丰 彡 u. a. bewahrt, und zwar in bestimmtem Gegensatz zu bildlichen Insignien derselben Personen und ferner als Zeichen, die später bei Gliedern der Familie mit Beizeichen wiederkehren, s. Hirsch a. a. O. S. 132 für die Familie Vorrat.

Jetzt haben wir für unsere Marken: bestimmte Zeit, Gegend, Art der Anwendung, feste Angehörigkeit an ein Geschlecht, endlich die concrete von Bild und Buchstaben unabhängige Figur. Zugleich tritt das Institut als ein schon ausgebildetes, voraussetzlich in geraume Vorzeit zurückreichendes vor Augen. Seit dieser Zeit mehrten und vermännigfachen sich für uns die Erscheinungen dergestalt, dass die historische Verfolgung nunmehr anders geordneten Darstellungen weichen muss.

Diese sind zunächst doppelter Art. Die erste im zweiten Buche soll eine geographische Uebersicht des Bereiches durch Angabe der Oertlichkeiten, wo die Hausmarke gefunden wird, nebst der Art und Weise des Vorkommens gewähren. Die andere hat den so ermittelten Stoff systematisch nach seiner Verwendung auf Personen und Gegenstände zu ordnen. Dabei wird sich noch wieder die faktische, natürliche, volkssittliche Seite des Instituts im dritten, von der schärferen juristischen Bedeutung im vierten Buche sondern. Das fünfte Buch nimmt die geschichtliche Betrachtung wieder auf, indem es die Geschieke der Hausmarken in den letzten Jahrhunderten, die Abschwächung oder gar den Untergang einerseits, die sporadische Fortdauer bis in die Gegenwart andererseits zu verfolgen sucht.

Das zweite Buch.

Die Hausmarken nach örtlicher Ordnung.

Vorwort.

§. 8. Die nur mit einer gewissen Willkühr durchführbare Ordnung nimmt ihre Grundrichtung vom Norden nach dem Süden, um innerhalb derselben sich mehrere Male von Westen nach Osten und wieder zurück zu wenden. Sie beginnt mit den Skandinavischen Landen Island, Norwegen, Schweden, Dänemark, schreitet über Grossbritannien zu den Niederlanden, folgt von dort den Küsten der Nordsee und weiter der Ostsee bis nach Liv-, Esth- und Curland. Sodann tritt eine Wendung gegen Westen ein, welche durch Polen, Böhmen, Schlesien, Lausitz, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Hannover, Westfalen zu Rheinpreussen gelangt. Den Rhein aufwärts geht von Baden aus der Weg wiederum östlich nach Württemberg, Bayern, in die Gebiete der Oesterreichischen Monarchie, unter diesen zuletzt nach Tyrol. Die Wanderung endet in der Schweiz mit einigen Ausläufern von dort in Romanische Striche.

Der Ueberblick wird diejenigen, welche für eine bestimmte Räumlichkeit nach den Marken suchen, über das bisher dort gefundene belehren und bei weiteren Forschungen sie leiten können. Zu dem Ende habe ich alles, was zu meiner Kunde gelangt, auch das Unbedeutende, Vereinzelte, Vage aufgenommen, überhaupt die Nüchternheit solcher Registrande nicht scheuen dürfen. Selbst bei der Trockenheit und Kürze der Angaben bleibt zum Gewinn nicht

nur die Erkenntniss der weiten äusseren Grenzen der Verbreitung, sondern auch der Eindruck einer mächtigen inneren Ausdehnung und einer wesentlichen Uebereinstimmung des Instituts in Form und Gebrauch.

Freilich ergibt sich auch, dass der Reichthum des Verzeichneten dennoch bedeutende örtliche Gebiete für unsere Kunde leer lässt, sei es weil in der That dort alle Spuren geschwunden, oder weil sie noch im Verborgenen leben und des Auffindens harren.

Für das gesammte Skandinavische Gebiet, das wir zunächst betreten, gilt gemeinsam. Der übliche Ausdruck für unsere Hausmarke ist bomærke. Eine reichhaltige Sammlung solcher Zeichen aus Norwegen, Schweden, Dänemark hat Finn Magnussen in das geheime Archiv zu Kopenhagen niedergelegt. Sein Werk: die Inschrift zu Runamo in den Abhdl. der Dän. Academie der Wiss. VI. 4 ff. berührt häufig die nordischen Hausmarken, ebenso Liljegren in seiner Runlära, Stockholm 1832 S. 190 und in den Run-urkunder 1833 S. 265.

Island.

§. 9. A. Die meist unter dem Namen Grágás zusammengefassten, aus dem 12. Jahrhundert stammenden Sammlungen des Isländischen Rechts, *) geben über die Hausmarken schon ein so reiches Detail rechtlicher Bestimmungen, dass sie eine bedeutende Ausbildung und somit ein hohes Alter des Instituts bekunden. Zugleich sind sie geeignet, die Andeutungen der Germanischen Volksrechte in ein helleres Licht zu stellen.

Eine erste Ausgabe erschien unter dem Titel Codex juris Islandorum antiquissimus, qui nominatur Grágás, Havn. 1829, 2 Vol. 4.

*) s. Konr. Maurer, die Graagaas, in der Encycl. für K. u. W. Erste Section LXXVII., und Rive in der Vierteljahrsschrift Bd. 7 S. 56 ff.

Sie componirt freilich den Text mit einiger Willkühr aus zwei Rechtsaufzeichnungen, aber das Werk steht uns doch fertig, gehörig eingetheilt, mit einleitender Uebersicht, lateinischer Uebertragung, Glossar und Register da. Seit 1850 hat mit besserm Plane Finsen heftweise die Grágás nach einer Sammlung darzustellen unternommen; dagegen fehlt die nähere Angabe über sein Verfahren, über das Verhältniss zu der alten Ausgabe, eine zum Citiren bequeme Abtheilung, und die Dänische Uebersetzung bricht ab. So lege ich jene ältere Arna-Magnaeische Ausgabe, mit gelegentlicher Anführung der Parallelstellen bei Finsen, zum Grunde.

Auf die Hausmarken bezieht sich

1. der Abschnitt vom Gerichtswesen (*þingskapa-þattr*) im Tit. 10 (Bd. I. S. 37, Finsen I. S. 53), der beiläufig des Merkens der Loose gedenkt, durch welche über die Reihelfolge der zu verhandelnden Streitsachen entschieden wurde, s. meine Abhandlung über das Germanische Loosen S. 27.

2. Das Verkehrsrecht, der *Kaupabalkr*, Tit. 11, 12, 14, 20, 22, 23 (Bd. I. S. 414 ff., Finsen C. 225, II. S. 154 ff.).

3. Das Buch von dem Landhaushalt, der *Landabrigða balkr*, Tit. 37 — 40, 47, 48, 52, 59, 60, 65 (Bd. II. S. 303 ff.). Die Titel des *Kaupabalkr* kehren, bis auf einen kleinen Satz 'Huerr madr' etc. (I. 423 Abschn. 2, Finsen II. 159), der Sache nach im *Landabr.* B. wieder. Von diesem letztern ist der Inhalt der Tit. 37 — 40, 47, 48 von Michelsen, Hausmarke S. 18 — 22 ganz, der der Tit. 59, 60, 65 auszugsweise S. 23, 24, wiedergegeben; beides auch kürzer in Weinhold, nordisches Leben, S. 60, 61, dargestellt.

Das Zeichen heisst hier überhaupt 'mark', das dem Gesetze entsprechende 'lögmark'. Im Einzelnen werden als Gegenstände der Bezeichnung näher behandelt: 1. nach Tit. 37 — 40, die Hausthiere, vornehmlich die Schafe; 2. nach Tit. 47, 48 die halbwilden Vögel, z. B. die Eidergänse; 3. nach Tit. 52 die Treibhölzer; 4. nach Tit. 59, 60, 65 die Wallfische mittels der Marke an dem tödtlichen Geschoss.

B. Im Jahre 1281 erhielt Island ein von dem Könige Norwegens, Magnus Lagabätir, erlassenes Gesetzbuch, welches nach dem mit

der Einführung beauftragten Jon Einarsson als Jonsbuch bekannt ist und principiell noch heute gilt, K. Maurer, Graagaas, S. 23 zu No. 93. Auf die Hausmarken gehen die Bestimmungen Buch 5, Cap. 5 über die Looszeichen, Buch 6 Th. 1 Cap. 7, Th. 2 Cap. 1 über die Treibholzzeichen, Buch 6 Th. 1 Cap. 47 — 50 über Viehzeichen, Cap. 57, 58 über die Vogelmarken, Buch 6 Th. 2 Cap. 5 über die Harpunenzeichen. Sie treffen so wesentlich mit denen der Grágás zusammen, dass sie aus einer der dahin gezählten Sammlungen entnommen sein müssen.

C. Diese Vorschriften des Jonsbuches werden in der Reise 'igiennem Island' von Olafsen und Poyelsen, Sorøe 1772, 4 S. 202 als noch geltend angeführt; nur von den Vogelmarken seien die der Schwäne und Gänse ausser Betrieb.

Sonstige Nachrichten über den neuern Gebrauch finden sich zerstreut in E. M. Arndt, Nebenstunden 1826, Finn Magnussen Runamo 183, 184, Winkler, Island, Braunschweig 1861 S. 119. Besonders verdanke ich dem Königl. Dänischen Gesandten, Herrn von Quaade, einen isländischen handschriftlichen Aufsatz des H. Jón Sigurdsson zu Kopenhagen, Archivars der Oldskrift-Afdeling der K. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde: um mark, fängamark (búmerki) á Islandi, der das Markenwesen auf Island von den frühesten bis auf die jetzigen Zeiten behandelt. Ich hebe hier aus allen diesen Nachrichten hervor:

1. In den Siegeln der Geistlichen, wie der Laien begegnet man von der zweiten Hälfte des 14. bis in das 17. Jahrhundert runenähnlichen Zeichen, welche theils die Initialen des Namens der Person in wirklichen Runen enthalten mögen, theils aber ohne Beziehung auf den Namen gewählt wurden. Unsere Tafel I giebt Proben beider Arten mit näheren Erläuterungen über Zeiten und Persönlichkeiten.

2. Nach Finn Magnussen, Run. 183, bedient man sich noch der 'Fängamark'. Das ist ein in der Grágás nicht vorkommendes, auch in den Wörterbüchern von Möbius und Fritzner nicht angegebenes Wort. F. M. erklärt es für eine runa jugata, eine Binderune, was aber nur die Gestalt, nicht die Anwendung trifft. Haldorson Lex.

Island. versteht darunter: signum inculptum rebus inanimatis, quo possessor noscatur; Sigurdsson: ein Zeichen, welches das Eigenthumsrecht eines Einzelnen an Vermögensstücken oder seine Willens-äusserung bezeugt. Nach dem letztern Gewährsmann bedient man sich aber nunmehr der Initialen zur Bezeichnung seiner Geräthe.

3. Die Bezeichnung der Wallfischgeschosse dauert fort.

4. Die Viehmarken haben sich gleichfalls erhalten. Nach Winkler bekommen die Schafe, ehe man sie zusammen in das Gebirge treibt, von jedem Eigener seine Marke und die Gemeindevorsteher führen Listen darüber für die ganze Heerde. Seit dem Jahre 1855 werden sie auch für die einzelnen Sysseln (Amtsbezirke) gedruckt. Mir liegen drei solcher Verzeichnisse vor, a) eine 'tafla yfir Saudfiarmörk í Kjósar og Gullbringusýslu 1865, b) Markaskrá Þingeyjarsýslu 1866, c) Markaskrá Eyjafjardar syslu 1866', vgl. Monatsbl. der Berliner Acad. d. W. 1868 S. 576. No. b z. B. giebt für jeden der 1555 Eigener die eingeschnittenen Ohrmarken seiner Thiere an. Für einzelne Eigener werden auch 'brennimörk', d. h. die auf den Hörnern einzubrennenden Zeichen angegeben; meist ein Paar Initialen, zuweilen der ganze Name, selten ein Bild, z. B. ein Kessel bei Ketill Sigurdsson, noch seltener eine Hausmarke, wie  , oder eine Zahl.

5. Mit jenen Schnitten werden in gewissen Fällen auch Fische, namentlich am Schwanze, gezeichnet.

6. Nach Liljegren, Runl. 193, Runurk. 245, 265 No. 2047 — 2051, 2981 finden sich Marken an Felsenwänden oder in Felshölen, wahrscheinlich zum Andenken von Besuchern eingegraben. Unsere Tafel I enthält unter B. einige Proben derselben.

7. Derselbe Autor, Runl. 192, Runurk. 265 No. 2982, 2983, vgl. Runamo 198, giebt Marken an Kirchthüren, z. B. deren 40 zu Hof im Wapnefjord u. a.  ; ob zur Bezeichnung derer, die dort ihre Genesung fanden? oder etwa derer, die beim Kirchenbau thätig gewesen?

Norwegen.

§. 10. I. Das Gulathingslaug des 13. Jahrh. kennt 1. gleich der Grágás bei der Wallfischjagd das mit dem Zeichen versehene Geschoss, 'markat scot'; ordnet 2. für die Erbschichtung von Odelsgut eine Verloosung an, wobei das Zeichen eines jeden Loosenden vorgezeigt werden soll; eine noch im Gesetz Christians IV. von 1604, Odelsbolk Cap. 4 wiederholte Bestimmung. Vgl. Homeyer, Germ. Loosen S. 25 — 27.

II. In der Lübschen Sammlung von Siegeln des 14. und 15. Jahrhunderts, s. Tafeln XIII — XVI, finden sich auch Hausmarken Norwegischer Einwohner, die jedoch nach den Namen Papenhagen, Malchin, Rezzenzebe meist deutscher Herkunft waren. U. a. werden von 1388 die Zeichen der Alterleute der Hanse in Bergen mit den Namen Hervord, Cosvelt etc. angegeben, s. jene Tafeln No. 94, 139, 227, 277.

III. Das Norwegische Gesetzbuch Christians V. von 1688 lässt gleich dem Dänischen von 1683, V. 1. 7 für die Ueberschrift der Alphabeten ein bomærke zu. Daher finden sich, nach Munch, in den ältern Schriftstücken noch solche Unterzeichnungen, während sie seit einigen Jahrzehnten schwinden, da nach der Gerichtspraxis ein blosses Anfassen der von einem Andern geführten Feder die Unterschrift ersetzen soll.

IV. Ueber den heutigen Gebrauch liegen folgende Zeugnisse vor:

1. Nach Finn Magnussen 200, 206 giebt es noch viele bumærken unter den Bauern, welche nach Ivar Aasens Wörterbuch s. v. bumerkje damit ihre Gefässe und Geräthe, nach Munch auch die Hausthiere bezeichnen.

2. Die grossen Gebirgswälder gehören meist Handelshäusern, welche jährlich ihre Tømmermærkere (Zimmerholzzeichner) hinaufschicken, um die zu schlagenden Stämme mit dem Forsthammer, der die Marke trägt, zu zeichnen. Die gefällten Stämme gehen durch die Gebirgsbäche in den Hauptstrom, schwimmen vermenget

herab, um an bestimmten Plätzen ausweise der Marken für jeden Eigner ausgesondert zu werden. Ebenso bei den Waldbauern. Daher die 'runenähnlichen' Zeichen, welche an den nach Dordrecht, Kiel, London etc. kommenden Balken häufig (von Twesten, Ravit, Janssen, Akermann) bemerkt worden sind.

Diese Gestalt bestätigen noch allgemeiner die Worte Aalls, 'samling til det norske folkssprog' IV. 244: die Bauern, besonders der alten Schule, wenden, wenn sie gleich schreiben können, doch als Waldzeichen auf dem Bauholz und sonst jene Stäbe und Striche an, deren Zusammensetzung oft der alten Runenschrift gleicht.

V. Anhangsweise mögen hier noch folgende Data eingereiht werden. Von Skandinavien aus wurden schon in dem 10. Jahrhundert die Küsten Nordamericas besucht, Rafn, *antiquitates Americanae*, Havn. 1837. Dort sind nun Denkmäler aufgefunden worden, welche mehr oder minder glaublich jenen Nordischen Männern beizulegen, und Zeichen tragen, deren Charakter den bomærken nicht fern steht.

1. In einem Grabhügel des Grave Creek mound, Marshall county, Virginia im Mississippi-Thal, am linken Ufer des Ohio, 12 miles unterhalb der Stadt Wheeling, wurde im Jahre 1838 auch ein kleiner Stein von feinkörniger Grauwacke mit 23 (24) Zeichen gefunden. In den *Mémoires des antiquaires du Nord* 1840 — 1843, Copenh. 1843 p. 119 sq. berichtet darüber Hr. Henry R. Schoolcraft. Die meisten Zeichen findet er auch in den angelsächsischen und altnordischen Runen wieder, hält sie für europäischen Ursprungs und setzt sie in die Zeit vor dem Schlusse des 10. Jahrhunderts. Ohne die Schrift deuten zu können, vermuthet er nur, dass sie einem Amulete oder einer genealogischen Nachricht gedient habe, p. 125 — 127. Die Tafel V der *Mémoires* unter No. 10 und danach unsere Tafel I unter II. giebt den Stein mit den Zeichen in natürlicher Grösse wieder.

2. Auf der Insel Monhegan an der Küste von Maine sind in eine Felsenwand eine Reihe von Zeichen eingegraben, welche Dr. Hamlin zu Bangor im Jahre 1856 entdeckt hat. Er schreibt sie normannischen Besuchern zu. S. *Mémoires etc.* 1850 — 1860 p. 153, Sitzung vom 14. Mai 1859. Die vier letzten Zeichen sind ! ^ X V.

3. In den Ruinen der alten Grönländischen Kolonistenhäuser werden kleine ovale meist flache, von der Hand zu umfassende Steine mit einem Loche am obersten Ende gefunden. Die ihnen eingehauenen oder eingeritzten Zeichen tragen zum Theil den Charakter von Runen oder Binderunen, Runamo 577. Eine der verschiedenen Deutungen geht dahin, dass sie als Senksteine beim Angeln oder zum Niederziehen der Netze dienten.

Schweden.

§. 11. I. Die schwedischen Rechtssammlungen aller Epochen gedenken unserer Marken, und zwar:

A. Die Landschaftsrechte des 13., 14. Jahrhunderts, die ich nach Schlyter, Corp. jur. Sveogothorum, citire.

1. Das Uplandslag bestimmt a) im Wißærbo Balk 27 pr. (Schlyter III. 254) Strafen für eine unrechtmässige Bezeichnung von lebenden oder todtten Gegenständen, und giebt im §. 1 die Entscheidung für Streitigkeiten um ein Zeichen. b) Manhaelga B. 47 §. 1, 52 §. 1, 53 pr. (Schl. III. 171 ff.) spricht von der Angabe der Zeichen bei dem Beweise des Rechts an gestohlenen, verlorenen Sachen.

2. Das Södermannalag hat a) im Bygginga B. 29 §. 1 (Schl. IV. 120 ff.) ähnliche Bestimmungen wie 1. a. Das Cap. 30 §. 1 spricht von den Marken an Bienenbäumen; Cap. 7 §. 1 vom Diebstahl an gehörig bezeichneten Messstangen. b) Hjufnads B. c. 12 §. 1 stimmt mit 1 b Cap. 47.

3. Das Gotlandslag handelt (Schl. VII. 80 ff.) C. 40 vom Verfahren mit unbezeichnetem, omerct, Kleinvieh, 41 mit be- oder unbezeichneten Schweinen, 44 von dem Recht zur Bezeichnung gepfändeter, nicht eingelöster Thiere, 46 von der Strafe für das Setzen des Zeichens auf fremdes Vieh.

4. Das Ostgöotalag im Bygda B. c. 35 (Schl. II. 223) spricht von der Bezeichnung des Stammes, auf dem man Bienen findet, desgleichen

5. das Skånelag I. 190 (Schl. IX. 180, 335) mit dem Ausdruck: sit (sein) mærki læggiæ.

6. Wästgöotalag, Fornamix B. 7 und Utgjærþæ B. c. 14 (Schl. I. 65, 217) vom Vorzug einer frühern Bezeichnung.

7. Smålandslag, Kristnu B. 6 §. 1 (Schl. VI. 102) von der Bezeichnung des zehntpflichtigen Viehs durch den Priester.

8. Westmannalag, Bygn. B. c. 26 §. 1 (Schl. V. 224), wie in No. 1 a.

B. Unter den sonstigen Quellen des Mittelalters behandelt

1. Björköa R. 6 §. 1 (Schl. VI. 115): Aufsetzung des Zeichens durch einen Käufer.

2. Wisby Stadslag II. 37, 38 (Schl. VIII. 107): Marken der Weinfässer durch den Stadtdiener.

3. Wisby, Seerecht I. 40 (Schl. VIII. 230): volle Fracht für die gestrandeten gemerkten Güter.

4. K. Magnus, Landslag von 1347, Byggn. B. (Schl. X. 187, 191) c. 29: Bezeichnung des Bienenbaums; c. 32 §. 1 gleich No. A. 1 a.

5. K. Magnus, Stadslag von 1350, a) Konungs B. 16 §. 1, §. 5 (Schl. XI. 28 ff.): Stadtzeichen für Maass und Gewicht, Strafe für falsches Marken; b) Byghn. B. 15 §. 1, 2 (Schl. 142, 143): falsche und ausgeschnittene Marken; c) Köpmala B. 21 pr., §. 4 (Schl. 197 ff.): Stadtmark für unverkaufte Waaren; Tonnenzeichen; 27 pr. Zeichen der Gemässe von flüssigen Waaren.

6. K. Christoffers Landslag von 1442, von Loccenius übersetzt 1672, Bygninga B. 43 pr., §. 1 (Schl. XII. 206): falsche und doppelte Bezeichnung (Michelsen, Hm. 25, 26).

7. Das allgemeine Stadtrecht, welches Gustav Adolf 1618 aus alten Handschriften herausgeben liess, in lateinischer Uebersetzung des Loccenius 1672 gedruckt, entspricht den Stellen des Stadtrechts von K. Magnus, oben unter 5.

C. Das geltende allgemeine Gesetzbuch von 1734 wiederholt die älteren Bestimmungen a) über den Bienenfund im Bygninga B. c. 21 §. 1, b) über die Strafe für unrechtmässiges Marken im Missgiernings B. c. 49 §. 3 und fügt c) eine besondere Strafe für Benutzung einer fremden Marke im Handelsb. c. 1 §. 11 hinzu.

II. Den wirklichen Gebrauch der Marken bekunden, zunächst aus älterer Zeit,

1. Liljegren (Runlära S. 192 mit seiner Tafel I No. 27 — 29, 34 — 36, Runurk. S. 222 No. 1912, S. 240 No. 2015, S. 265 No. 2928 — 2978) und Finn Magnussen S. 203 — 205 über bomærken auf Grabsteinen, Siegeln, Glocken, Grenzsteinen, an Kirchthüren, vgl. oben S. 25, auf Ziegelsteinen, an allerlei Hausgeräth, auf Kerbstöcken, Holzscheiben. S. über die letzteren unsere Tafel II.

2. Hildebrand, Svenska sigiller, Stockholm 1862 sq. fol., giebt unter den Bürgersiegeln des Mittelalters auch viele in Hausmarkengestalt No. 729 ff. vom Jahre 1297 an, aus Stockholm, Linköping, Calmar, Enköping, Skeninge, Söderköping, Westerås, sämmtlich gradlinig mit Stab und Kennstrichen. Die Figur  kommt 1297 für Rangvald, Vogt in Linköping, 1320 für Rangvald Arnulfsson, Bürger daselbst, vor.

3. Die Mildesche Sammlung, s. unsere Tafeln XIII—XVI, enthält unter No. 72, 87, 96, 180, 181, 243, 284, 301, 321, 328, 334 Siegelmarken von Bürgern zu Stockholm, Calmar, Lund, Marstrand, Nyköping, Scheninge, Gottland aus dem 14. Jahrhundert. Von Gottland sind auch anderweit Marken von Testamentszeugen d. J. 1479 bekannt.

4. Eine in Danzig angelegte Siegelsammlung giebt gleichfalls Marken von Falsterbo und Marstrand. Aufgefundene Petschafte des 15. Jahrhunderts tragen Marken mit den schwedischen Umschriften Oloff Nielson und P. Magnusson.

5. In Wisby finden sich Hausmarken auf Leichensteinen von 1500 — 1600, die auch als Kaufmannszeichen dienten (Voss. Zeitung, Beil. 1 zum 20. April 1854). Auch Laing, Reise in Schweden, übers. v. Lindau S. 214, spricht von Grabsteinen in der Marienkirche mit runenähnlichen Zeichen, welche, in den Kaufmannsfamilien erblich, auch als Waarenmarken und Handzeichen üblich waren.

6. Peringsköld Monum. 1719 fol. giebt Abbildungen von bomærken auf Grabsteinen und bürgerlichen Siegeln.

III. Für den Gebrauch in neuerer, ja neuester Zeit spricht

A. im Allgemeinen die häufige Erwähnung der bomærken als

eines lebendigen Instituts. Ihre Lex Svio G. nennt sie ein: *signum, quod plebeji et inprimis ruricolae, qui literas non norunt nominibus suis aliena manu exaratis in rei fidem subdunt*. Möller, schwed. Wb., deutet sie als Figuren, welche analphabeti ihren Namen statt Siegels beisetzen. Nach Liljegren, Runl. 193, haben sie sich als Handzeichen unter Schriftstücken bis auf unsere Zeit erhalten. Nach Finn Magnussen hat jeder Bauer im südlichen Schweden sein eigen *bomärke*, während man sich im nördlichen Theile mit einem allgemeinen *bymärke* (Dorfzeichen) begnügt. Afzelius, *svenska folkets sagohälder*, 1839 III. 198 kennt den Gebrauch der *bom.* auf Geräthen, Böten, Rudern, Fässern etc. und bei Unterschriften.

Der Herr Reichsantiquar Hildebrand theilte mir im Jahre 1853 mit. Früher unterzeichnete der Bauer mit der Marke seines Hofes. In entlegneren Gegenden geschieht dies noch jetzt. Aber auch diejenigen, die nun schreiben können, zeichnen meist zwischen Vor- und Zunamen noch die Initialen beider, welche *bomärken* heissen, z. B. Petter P M S Månsson. — Der Kammerherr v. Rääf schrieb 1866: *bomärken* werden zur Bezeichnung von Haus- und sonstigem Geräth, Vieh, gehauenen Holz angewendet und finden sich aus älterer Zeit auf Grabsteinen, Siegeln der Unadligen, Runenstäben und Waffen.

B. Für einzelne Land- und Ortschaften liegt folgendes vor.

1. Für Schonen. Sehr anziehende Schilderungen giebt

a) über Zustände im Anfange dieses Jahrhunderts der Propst Lovén u. d. T. 'Nicolovius, *folklifvet i Skytts härad*', Lund 1847 S. 27, 28, 59. In dem Dorfe Ring bestanden die *bomärken* aus Runen, deren Urbild man auf einigen Steinen bei der Kirche zu Falsterbo ersah. Jeder Hofbesitzer besass das Zeichen in einem Abdruck und wusste auch durch die Ueberlieferung, welche Rune auf den Steinen das *bomärke* seines Hofes war, um, wenn der Abdruck verloren ging, ihn von dorthier erneuern zu lassen. Die Zeichen dienten auch zu Unterschriften und als Viehzeichen. In Dörfern bei Ystad finden sich noch jetzt Marken über den Thüren.

b) Professor Schlyter zu Lund schrieb 1853: die *bomärken* dienen zur Bezeichnung der Pflüge, Spaten, des Viehes, werden

auch in den Rasen eingeschnitten, um die Pflicht des Hofes zur Unterhaltung der Wege und Befriedigungen kund zu thun. Die Analphabeten unterzeichnen noch mit bomärken und Initialen nebeneinander.

c) Nach Brandt (s. §. 99 bei den Steinmetzen) S. 33 hat die Kathedrale zu Lund aus dem 12. Jahrhundert viele Steinmetzzeichen. Seltener sind sie an den schonischen Parochialkirchen.

2. Der Bibliothekar Wiebe zu Linköping schrieb 1866: in meiner Jugend bediente der gemeine Mann im nördlichen Calmarlän sich allgemein der bomärken sowohl zur Unterschrift als zum Einbrennen auf Hausgeräth.

3. Auf der Insel Öland hat jedes Dorf sein Zeichen, welches den Pferden, Ochsen, Schweinen ins Ohr geschnitten wird. Früher bestand in dem mittlern Theil der Insel 'Alyaren' eine Allmende, wohin ein Jeder alles nicht unentbehrliche Vieh brachte, um es sich im Herbst aus der grossen Heerde wieder herauszusuchen.

Diese Gemeinmark, utmark, ist gegenwärtig zwar unter die einzelnen Dörfer vertheilt, doch jene Weise der Bezeichnung beibehalten worden.

4. Auch Gottland kennt nach Rühs Geographie von Schweden S. 314 diese Bezeichnung der Schafe, nach Liljegren, Runl. 192, Runurk. 265 No. 2971 — 2975 auch runenähnliche Zeichen für sonstigen Gebrauch, namentlich für Unterschriften.

5. In der Gegend von Stockholm brennt der Bauer den Hörnern des Viehes sein bomärke ein (Hildebrand).

6. In Norrland hat jedes hemman (Gehöfte) sein anerkanntes bomärke (Derselbe).

7. In Dalarne besteht nach mündlichen Nachrichten ein lebhafter Gebrauch. Liljegren a. a. O. bezeugt ihn namentlich für Hausgeräth und Unterschriften (z. B. 1615) in den Kirchspielen Mora, Orsa, Elfdal. Gejer, Svea rikes häfder I. 1825 S. 169 hebt die runen-gleiche Gestalt der dortigen bomärken hervor.

8. Auch im westlichen Schweden zwischen Wener und Wetter sind sie bekannt.

IV. Von Schweden aus haben die Hausmarken auch in jetzt von ihm getrennte Länder Eingang gefunden.

1. In Esthland. Nach C. Russwurm 'Eibefolke, oder die Schweden an den Küsten Esthlands', bedienen die Inselschweden insbesondere auf Dagö in Roiks und Kertel, auf Worms, Runö, Odinsholm, Nuckö, Rogö, Nargö sich der Hauszeichen: auf dem Querholz der Grabkreuze neben dem Namen des Verstorbenen, z. B. zu Roiks 𐌹 vom Jahre 1845 und 𐌹 von 1847; ferner auf Geräthschaften, selbst auf den Zaunstäben, auf den Krippenfesseln des Viehes, auf den Ohren der Schafe, an den Schwimmhäuten der Gänse. Unter einem Vertrage zwischen dem Baron Ungern-Sternberg und fünf schwedischen Bauern von 1810 stehen deren Zeichen, u. a. das Kreuz mit zwei Querstrichen, wie T. IV. 40.

2. Die finnischen Bauern führen unter der Benennung 'Puumerkit' Zeichen, welche sich gewöhnlich mit dem Besitze des Grundstücks forterben, s. Schiefner über die . . . Eigenthumszeichen 1855 in den *Mélanges russes*, T. II p. 531. Sjögren in einem Berichte über Runamo 1842 weist ihre Entstehung aus den schwedischen bomærken nach. — Auf Seskär im Finnischen Meerbusen versehen die Wirths die ihnen zum Fällen zuerkannten Bäume mit ihren Zeichen.

3. Aus dem nördlichen Lappland sind in Baer und Helmersen Beitr. zur K. des Russischen Reichs XI S. 181 Zeichen mitgetheilt, z. B. 𐌹, welche gleichfalls skandinavischen Ursprung verrathen, Schiefner ebd.

Dänemark.

§. 12. Die Zeugnisse gehen weder wie im übrigen Skandinavien durch alle Perioden, noch auf so mannigfaltige Anwendungen der Zeichen, doch lassen sie an deren Gebrauch im Allgemeinen nicht zweifeln.

1. Die Wörterbücher, z. B. Molbech *Dansk Ordbog*, kennen das bomærke als ein Zeichen, dessen sich die Analphabeten bedienen, und das in die Siegel aufgenommen wird.

2. Unter den alten Gesetzen zählt das Jütische Low von 1240 II. 94 zu solchen beweglichen Sachen, bei deren Veräußerung Zeugen zuzuziehen sind, auch die Sachen, die ein sonderliches Zeichen, særlig mark, an sich tragen, wie Waffen, Vieh, zubereitete Kleider u. s. w., vgl. Michelsen, Hausm. S. 27 ff., 39, 40; Zeichen, worunter die bomærken doch wenigstens mitbegriffen sein können.

3. Alter bomærken in Runenform auf Leichensteinen, Siegeln, Wappenschilden erwähnt Finn Magnussen u. a. auf dem Stein einer Grabkammer zu Lundehøj in Jütland, Runamo 530, 651, auf der obersten Stufe zur Südthür des Doms in Aarhus, ebd. 108, an einem Stein des Kirchhofes zu Klemenskær auf Bornholm, ebd. 194; sodann das N. Staatsbürgerl. Magazin III. 270, und das Dänische Mag. II. 44; endlich Liljegren, Run-Urk. No. 2979, 2980 auf Kirchenthüren zu Hornum, Nørholm in Jütland.

4. Die Lübsche Siegelammlung giebt Zeichen eines villanus zu Nestveth von 1354, mehrerer Bürger von Aalborg 1394 Tafel XIII ff. No. 19, 92, 228; die Danziger Sammlung solche von Kopenhagen, bei Hirsch 128; die Sammlung 'til det norske folks sprog' II. 1834 p. 62 das bomærke sigill eines Bürgers von Helsingør von 1531.

5. Nach einer Urkunde von 1570 in dem 'Udvalg af gamle domme' von Rosenvinge III. 1845 p. 107 loosen zwei Parteien über die Theile eines Waldes, worauf die Loosnehmer ihr mærke je auf eine Seite eines Scheidebaums setzen.

6. Anders Sörensen Wedel zu Ripen hatte sein bomærke über der Thür. Es wurde und blieb Siegel der Familie, s. den 12. Bericht der Schlesw. Holst. Gesellsch. S. 12.

7. Für Analphabeten bestimmt das Dänische Gesetzbuch Christian V. v. 1683, gleich dem Norwegischen v. 1688, dass sie unter ihre Contracte ihr Siegel, in dessen Ermangelung ihr bomærke (character domesticus) setzen sollen.

8. Nach 'Peder Syv om det cimbriske sprog' p. 42 war das bomærke, karmærke (kar ist Gefäß), karbrænde noch im Gebrauch, doch überwiegen Buchstaben die Runenform.

9. Zu Frodebö auf der Faeringschen Südinsel wurde ein, 1840

in das Kopenhagener Alterthumsmuseum gelangter Stein ausgegraben, mit etwa einem Dutzend ohne Ordnung eingeritzter Zeichen in der Gestalt theils von einfachen, theils von Binderunen, z. B. . Wahrscheinlich bomærken von Personen, deren Namen F. Magnussen zum Theil runisch erklären zu können glaubt, s. Runåmo S. 557, 558, 658 mit Taf. XIV No. 3.

Grossbritannien und Irland.

Literatur und Allgemeines.

§. 13. Aufsätze in der *Archaeologia* publ. by the society of antiquaries, London, 4, namentlich Vol. 16 p. 153, Vol. 33 p. 269, Vol. 35 p. 470. — *Notices of the Norwich merchant marks* by Mr. W. C. Ewing in the original papers of the Norfolk & Norwich Archaeological society Vol. III P. 2 Dec. 1850 p. 177—229. Sie geben, ausser allgemeinen Erörterungen, auf 11 Tafeln 308 sog. merchant marks von 1276 bis 1600 aus der Grafschaft Norfolk. — M. A. Lower *curiosities of heraldry*, Lond. 1845. — William Boyne *tokens issued in the 17th century in England, Wales & Ireland by corporations, merchants, tradesmen* 1858 mit 42 Tafeln. — Benj. Williams *on the mark . . . confederation*, Lond. 1858, aus Vol. 37 der *Archaeologia*.

Unter 'merchants marks' verstehen die Engländer nicht bloss Zeichen der Kaufleute, deren sie sich zu Handelszwecken, etwa zur Unterschrift, oder zur Bezeichnung von Waaren bedienen, sondern auch wohl ähnlich gestaltete Zeichen anderer Personen und andern Behufs. Das Wort soll besonders den Gegensatz zum unterschiedslosen Kreuz^{*)} und zu den Wappen, den coats of arms^{**)} bezeichnen.

^{*)} Vor zwei Jahrhunderten, sagt Lower, setzten die illiterate kein blosses Kreuz, sondern a rude monogram or peculiar mark, analogous to the merchants marks of earlier date.

^{**)} Piers Plowman's creed, a. E. des 14. Jahrh. beschreibt ein Kirchenfenster,

So zeigen denn Ewings Tafeln Marken von verschiedenen Personenklassen, selbst von chaplains, ferner die mannigfachsten Typen von den einfachsten runischen an bis zu den neuern Formen, wie unsere Tafeln IV — VII ergeben. Ewing p. 191 bemerkt dabei, dass Kreuz oder Fahne die Grundzüge bilden, aber mit 'capricious additions, though they may have had a meaning now unfathomable'. Unter den Fahnen versteht er wohl das , die angelsächsische Rune ös.

Williams setzt den Gebrauch der individual marks in die Zeit vom 14. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts; ähnlich Ewing die gemeine Sitte von 1300 — 1600, während sie früher und später nicht häufig sei. In Norwich seien noch gegen 100 Zeichen sichtbar: in gemalten Kirchenfenstern, auf Denksteinen, in Thüren, im Täfelwerk (den panels) alter Häuser.

Einzelne Anwendungen. I. Handzeichen.

Diese dienten häufig den Analphabeten. Johnson Dict. erklärt *mark* als 'a character made by those, who cannot write their name'. Dass dieses Zeichen früher ein individuelles war, deutet Shakespeare, Henry VI. P. II A. 4 Sc. 2 an in Cades Worten: hast thou a mark to *thysself*, worauf Clerk antwortet, er könne schreiben. In Sussex Archaeolog. Coll. V. 7 p. 149 heisst es: the inquisitions post mortem from Henry VII. to Charles II. abound with yeomens marks as signatures 'other than crosses'. Die Norwicher Archaeol. 35 p. 472 erzählt, dass 18 Personen, vor deren Namen jedesmal ihre Mark stehe, im Jahre 1593 einen alten Gebrauch schriftlich bestätigten. Ewing hat Unterschriftszeichen von 1340 bis 1615, s. unsere Tafeln V und VI No. 125, 194. Williams theilt aus dem 17. Jahrhundert Beispiele von yeomens Handzeichen, s. unsere Tafel III,

auf dem man Wappenschilde und Marken nebeneinander sah: shynen with shapen sheldes . . . with markes of merchauntes y-medeled betwene. — Lower p. 41: Personen, welche nicht zu coat armours berechtigt waren, nahmen beliebige Zeichen an, welche man, obwohl uneigentlicherweise, merchants marks nennt. — Von gewissen Personen heisst es 1671: sie bekannten sich nicht zu 'any coate', sondern zu 'a merke, which they weare on a ring'.

mit und bemerkt dabei: when a yeoman affixed a mark to a deed, he drew a signum, by which his land, cattle etc. were identified.

In neuern Zeiten wird wohl das unterschiedslose Kreuz überwiegen. Blackstone Comm. sagt, die Mark der Analphabeten bestehe aus einem Kreuz; Dickens Pickwick Club chap. 12 theilt als Inschrift auf einem Steine mit: + Bill Stumps his mark. So mögen auch wohl in seinem 'our mutual friend' die Worte Riderhoods zu nehmen sein: as I says in the letter in my daughters hand, with *my mark* put to it, to make it good in law.

II. Siegelmarken.

1. Die Zeichen bei Ewing, auf unsern Tafeln IV u. V No. 1 bis 136, sind den Siegeln in der Gildenhalle zu Norwich entnommen.

2. Abdrücke von mittelalterlichen englischen Siegeln mit einfachen Hauszeichen hat mir Hr. Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. mitgetheilt.

3. In Devonshire sind metallne Siegelringe mit Zeichen gefunden worden.

III. Handelszeichen.

Der englische Ausdruck trade marks umfasst sowohl die Fabrikzeichen als diejenigen, welche die Handelsleute den Waaren aufsetzen.

1. Boyne giebt auf seiner Tafel 3 aus verschiedenen Ortschaften 34 merchants marks, worunter X , mit Erläuterungen S. XVII, XVIII.

2. Williams Fig. 4 hat 26 Zeichen von Wollhändlern, die meist aus notariellen Protesten der Jahre 1549 bis 1555 entnommen sind, z. B. ☞ .

3. Hirsch, Weinreich 128, kennt Kaufmannszeichen aus Sherwood, London (von Alterleuten dortiger Hansecontore), die Milde'sche Sammlung auf unsern Tafeln XIII—XVI sehr zahlreiche, namentlich aus Schottland, z. B. No. 32, 33.

IV. Zeichen an Baulichkeiten.

Darüber geben die Erläuterungen zu unsern Tafeln IV bis VII mannigfache Auskunft. Auch gedenkt Williams S. 14 einer in Stein über der Thür eines Hauses zu Witney, Oxon. eingegrabenen Wollhändlermarke von 1564.

V. Thierzeichen.

1. Williams S. 11. Durch das den Nachbarn wohlbekannte signum des yeoman wurde sein Land, Ackergeräth, aber auch sein cattle, seine Schafe, seine Enten ihnen kenntlich.

2. E. M. Arndt, Nebenstunden 1826 S. 293 ff., erzählt nach Hibbert description of the Shetland islands Edinb. 1822, 4: Auf den Orkneys und Shetlands hatte jeder Eigner seine Schafmarke. Das Merken war ein öffentlicher Act. Keiner durfte ein Schaf schlachten, ohne dem Vogt, der ein Verzeichniss der Marken hielt, dessen Marke zu zeigen.

3. Im südlichen England merkten im 18. Jahrhundert die Flockmasters (Heerdenmeister) die Schafe. — Nach den notes & queries Vol. 8 No. 192 p. 19 v. 2. Juli 1853 kommen die Schafzeichen, z. B. das in einem Kreise eingeschlossene Kreuz, Tafel XXXI No. 59, noch jezt vor.

4. In Irland musste nach Johnson Dict. s. v. mark das Vieh mit 'an open several mark' gezeichnet werden.

5. Die Archaeologia Vol. 37 p. 14 gedenkt der Zeichnung des Rindviehes an den Hörnern, die bei der frühern Ausdehnung der 'commons' für die Identificirung der Thiere weniger als jezt zu entbehren war. Zu Aston führt eine Einfriedigung, wo man das Zeichen dem Vieh einbrennt, den Namen brandy-corner ham.

6. Ebendas. wird aus der Zeit der K. Elisabeth einer Anklage wegen Bezeichnung fremder Enten mit seiner Mark und Ausschneidung der bisherigen gedacht.

7. Besonders sind die Zeichen der Schwäne gangbar geblieben. Vgl. Archaeolog. Vol. 16 p. 153, V. 47. Penny Cyclop. s. v. Swan, Vol. 23, 1842. Yarrets British birds. E. M. Arndt, Nebenstunden 278. Die Arch. V. 16 giebt Ordinances resp. swans on the

river Witham, county of Lincoln a. 1524, welche u. a. die Zeit und die Autorisation zum Merken, die sog. Doppelmarken u. s. w. bestimmen. Beigegeben ist ein Verzeichniss der swanmarks des Königs und 96 anderer Eigenthümer jenes Flusses vom Jahre 1570. Sie zeigen innerhalb eines länglichen Rahmens zum Theil den gewöhnlichen Hausmarkentypus in horizontaler Lage, z. B. den unserer Tafel XXIX No. 20, bequemen sich aber meist auch in der Figur selber jenem Rahmen an. Proben dieses letztern Typus, u. a. die Marke der Königlichen Schwäne, hat Mr. Williams 1858 unter dem Bemerken mitgetheilt, dass die Zeichen in den Oberkiefer eingeschnitten werden, s. unten Tafel III. B.

VI. Zeichen der Persönlichkeit überhaupt.

1. Auf der Insel Lamlash, nahe an der Ostküste der Hebride Arran, findet sich in einer Höhlung eine Runenschrift und diese umgeben von verschiedenen Figuren, z. B. 𐰚 𐰛, wohl Zeichen von Besuchern, *Mémoires des antiquaires du Nord* Copenh., 1852 p. 204.

2. Auch auf der Hebride Lewis zeigen sich an einem grossen Stein Striche eingekratzt, die weniger bestimmt für Personenzeichen zu halten, *Mém.* 1859 p. 152.

VII. Looszeichen.

In manchen Gegenden von England werden die Gemeindewiesen jährlich unter die Besitzer der einzelnen hides (Hufen) verloost, s. *Archaeol.* Vol. 33 p. 269, Vol. 35 p. 470 und *Sussex Archaeol. Coll.* 4 p. 307. Behufs der Verloosung sind im manor Aston in Oxfordshire die Marken der 16 hides auf Stäbchen von cornus sanguineus eingeschnitten, in der Grafschaft Somerset aber in Aepfel, um sodann aus einem Kübel (tub) gezogen zu werden. Nach der Verloosung wird die Marke in das erlooste Wiesenstück selber, in the turf, eingeschnitten. Vgl. *Symbolae Hollwegio oblatae*, 1868 p. 70 sq.

Williams a. a. O. Fig. 7 und danach unsere Tafel XLIV giebt die 16 marks of hides in the township Aston & Cote, Oxon.; Fig. 8

die Marken von 14 hides zu Southease, Sussex; Fig. 9 Loosungsmarken für die Allmende Dolmoor in Somerset.

VIII. Grenzzeichen.

Nach Williams p. 17 giebt man auch diesen Zeichen, den landmarks, ihre besondern Namen, welche jedoch nach Zeit und Ort wechseln, s. unten §. 59.

IX. Urheberzeichen.

1. Nach Lower p. 41 sq. setzten die frühern Drucker und Maler ähnliche Zeichen wie die merchants marks auf ihre Werke.

2. Ein Markenschutz bestand für die in die Zeichenrolle der Messerschmiede in Sheffield und London eingetragenen Zeichen (Klostermann 409).

3. Ewing bemerkt zu dem Zeichen auf unserer Tafel V No. 132: die Wollenweberinnung hatte die Namen aller ihrer Glieder mit der Marke eines jeden einzuliefern; 1459 wurde bestimmt, dass ein officer alles Norwich cloth prüfen und mit einem Bleizeichen versehen solle.

4. Ein Kinderlied sagt: Pat a cake bakersmar . . . and mark it with T etc.

X. Münzzeichen.

Die Norwicher Sammlung, s. unsre Tafel V, zeigt in No. 127, 128 zwei coppertoken, worunter eines von 1667. Aehnliche Figuren aus ungefähr gleicher Zeit, als tokens auf Privatkupfermünzen, giebt Boyne Bl. 39 No. 1; 40 No. 10; 41 No. 7, 8, 12; 42 No. 7, 8.

XI. Steinmetzzeichen.

In der Archaeologia, Vol. XXX p. 113 sq. theilt Godwin 'on certain marks . . . on the stones of various buildings in the middle ages' eine bedeutende Zahl von mason marks an Englischen und Französischen Bauwerken und aus Cöllner Kirchen mit. Die Englischen stammen aus den Kathedralen zu Gloucester, Bristol (St. Mary Redcliff), aus der Abteikirche zu Malmesbury, vom Thurm

der Kirche zu Cirencester, von der Abtei Furney und dem Cheethams College zu Manchester.

Im Bande XXXIV p. 33 sq. handelt Chalmers von der Natur der Steinmetzzeichen und giebt Taf. III Marken an Thürmen verschiedener Epochen zu Brechin in Nordschottland, z. B.  und am Schlosse Melgund (1542 — 1546), z. B. , sodann auf seiner Taf. IV Zeichen aus einer lodge of Freemasons zu Brechin bei den Namen der Mitglieder der lodge von 1714 bis 1847, z. B.  und das obige S. 33 Z. 6 von 1847.

Belgien und die Niederlande.

§. 14. Ich gehe provinzenweise in der Richtung von Westen und Süden nach Osten und Norden vor.

I. Flandern.

1. Die hier bis vor 100 Jahren von den Bauern statt Namensunterschrift gebrauchten Zeichen, von denen ein Beispiel auf Taf. XX. 35, waren häufig auch mit dem Merkurstabe  verbunden (Wolf 1853).

2. In Nieupoort finden sich Zeichen an Häusern, z. B. von 1629; an der Mauer eines alten Thurms; als Handzeichen in Urkunden, s. unsre Tafel VIII C. D. Ebenso in Furnes (Wolf).

3. Aus Brügge werden Kaufmannszeichen in Urkunden oder an Waaren mehrfach, z. B. vom Jahre 1342 genannt (Hirsch, Winkelmann, Pauli).

4. Das Archiv zu Gent besitzt Urkunden mit Handzeichen (Wolf).

5. Die Fischerböte zu Blankenberge tragen Zeichen (Arnd).

6. Zu Lissewege nahe bei Damme finden sie sich an Häusern.

7. Eine VO. Carls V. für Antwerpen von 1537 besagt: die Kaufleute stellen Obligationen aus: 'by heuren eyghen handt ghescreven oft onderteeckent, oft hunne merck daer onder gheset by hun' etc. (Dietzel 249).

II. Seeland.

1. Aus Sluys führt Hirsch, Weinreich 128, Kaufmannszeichen an.
2. In der Kirche zu Zierikzee trägt ein Grabstein des Chors eine Hausmarke.

III. Nordbrabant.

Aus Breda theilt Janssen Hausmarken auf Wappenschildern mit.

IV. Südholland.

Nach Mittheilungen von Janssen, 1858.

1. In einer Urkunde des Archivs im Haag (Cod. Ms. Dp. 44) von 1594 bekennt sich der Bürger Cornelius zu einer gewissen Marke, unter welcher er seine Waaren einführen werde. Der Stadtrath benachrichtigt die Zollbeamten davon, indem die Bürger zollfrei waren. — Das Archiv verwahrt auch Siegel mit Marken in Wappenschildern (Rössler).

2. Ein Schuldbrief über ein Lösegeld aus Leyden von 1481 zeigt 18 Zeichen, unter denen zwei von Adeligen. S. Taf. VIII B.

3. Grabsteinzeichen finden sich zu Leyden in der Peterskirche aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in der Hooglandischen Kirche bis 1779; zu Wassenaer beim Haag, zu Rynsberg bei Leyden, zu Delft in der alten, in der neuen und in der Grossenkirche aus dem 16. und 17. Jahrhundert, s. Tafel VIII A.

V. Nordholland.

Kaufmannsmarken aus Amsterdam, Enkhuisen, Medenblick sind bei Hirsch a. a. O., Winkelmann. In Haarlem sieht man nach Rössler vor den Kaufläden wirkliche oder gemalte Kisten mit besondern Zeichen für jede Colonialwaare.

Janssen kennt Zeichen auf Grabsteinen zu Naarden aus dem 16., zu Haarlem aus dem 17. Jahrhundert; ferner Zeichen an Häusern zu Alkmaar.

In Enkhuisen sah Tydeman im Jahre 1824 in einem ursprünglich für arme Fremde gestifteten Gasthause acht Zeichen (wohl der

Stifter) in die Mauer gemeisselt, z. B. 𐀀 𐀁, welche er der Tafel Westendorp (s. Groningen) unter a — h beigegeben hat. Aus Enkhuisen stammen auch Schöffensiegel mit Marken in Wappenschilden von 1665 (Rössler).

VI. Geldern.

1. Nymwegen. Janssen fand Zeichen auf Grabsteinen der grossen Kirche von 1489 bis 1730.

* Der Reichsarchivar L. Ph. C. van den Bergh im Haag theilte an Rössler mit: Schöffensiegel mit 'merken' in Wappenschilden von 1576 — 1643, ferner das von der Familie v. d. Bergh von 1669 — 1783 mit kleinen Abänderungen geführte Zeichen, s. Tafel XLIII No. 18. Nach ihm ist auch im Stadtarchiv ein Bürgerbuch vorhanden, in welches jeder Bürger bei der Aufnahme seine Marke setzte.

2. Arnheim. Rössler gab folgende Mittheilungen:

a. Ein Liber fraternitatis S. Jodoci, d. i. einer Schützengilde, auf der Stadtbibliothek giebt von 1587 bis 1786 190 Mitglieder mit Namen und Wappen an, in denen auch Marken, meist neben einem Bilde, z. B. die sog. Wolfsangel 𐀀. b. Die Familie Nyhoff führt seit dem 16. Jahrhundert bis jetzt im Siegel ein 𐀁. c. Die Stadtbibliothek bewahrt vier silberne Becher der Schneider-, Bäcker-, Weinapfer- und Krämergilden nebst angehängten Schildchen. Jene wie diese sind mit Namen und Zeichen der Glieder bedeckt; die der Schneider sind die einfachsten und alterthümlichsten.

VII. Friesland.

Das Vorkommen der Zeichen bezeugen im Allgemeinen v. Richt-hofen, van den Tex und die Abhdl. von Dijkstra: 'iets over handmerken in Friesland' in der Ztschr. de vrije Fries. Nieuwe Reeks, tweede deel, derde stuck. Leeuwarden, bij Suringar 1858.

VIII. Groningen.

Der Prediger zu Losdorp, N. Westendorp schrieb für die 'Verhandelungen van de maatschappij der Nederl. letterkunde te Leyden', Th. 3 1824 p. 139 ff. einen Aufsatz 'over het oud runisch letterschrift

en ontdekte sporen van hetselve in ons land', zu dem Prof. Tydeman p. 176 ff. einen Nachtrag lieferte. W. theilt darin 36 Zeichen, die meist einen runischen Zuschnitt tragen, folgender Herkunft mit.

1. Aus der Kirche zu Appingadam von Grabsteinen und Wappenschildern die No. 1 — 12, 14 — 18, 20, 22 — 24, 28, z. B. .
2. Aus der Kirche zu Loppersum von Grabsteinen und gemalten Fenstern die No. 13, 19, 29 — 36, z. B. den Hühnerfuss Taf. XI. B. 7 und XII. 46.
3. Von einem Grabstein zu Losdorp sauber gemeisselt No. 21.
4. Von gemalten Fenstern zu Zijldijk die No. 25, 26, 27.

Ausserdem geben die No. 37 — 39 Unterschriftszeichen von 1559, 1650 und die No. i, k, Zeichen aus Büchern. Auch fand Westendorp 'runische Zeichen' auf den Grabsteinen zu Bellingerwolde und sah er in seinen jüngern Jahren, dass als Handzeichen ausser dem Kreuz auch andere runenähnliche Zeichen, oft mit grosser Mühe gezogen wurden, S. 150, 151.

IX. Unbestimmten Herkommens.

1. Im Jahre 1496 strandete an der frisischen Küste ein nach Hamburg bestimmtes Schiff. Zur Ladung gehörten Tuchwaaren mit Zeichen, vermuthlich der Absender, die wohl den Niederlanden zuzuweisen sind.

2. Auf dem Bilde No. 558 der Gemädegallerie des K. Museums zu Berlin, 'Niederländische Schule, eine lustige Gesellschaft' sieht man in einem Wirthshauszimmer über der Thür eine Anzahl Hausmarken, z. B.   mit unleserlichem Gekritzelt darunter, ausserdem  an einer Wand, vielleicht eine Ankreidung von Kneipgästen.

Ostfriesland und Oldenburg.

§. 15. I. In der Kirche zu Norden sah ich 1858 auf Grabsteinen mehrere Marken in Schildern. Nach Strackerjan sind auch deren zu Etzel im Amt Friedeburg.

Zu Emden finden sich auf Glasgemälden eines ehemaligen Gildehauses, jetzt dem Baron v. Estorff zu Göttingen gehörig, aus der

Mitte des 17. Jahrh. unter vielen Wappen von Städten und Patricierfamilien auch drei mit Marken neben Buchstaben und Bildern.

Nach einer im Jahre 1684 von Balthasar Arens, Pastor zu Berdum, verfassten, auf der Oldenburger Bibliothek befindlichen Beschreibung des Harlinger Landes (Aemter Esens und Wittmund), behält der Sohn, 'der den väterlichen Platz erbt, allein das gewöhnliche Mark'. Daneben giebt es rein persönliche Marken, die auch von Weibern geführt werden. Vgl. Lübßen über frisische Namen in Haupt, Ztschr. f. D. A. X S. 298 Note. — Laut einer Mittheilung von 1867 ist in Harlingen auch bei alten Leuten jetzt jede Erinnerung an die Hausmarken geschwunden.

Insel Borkum. Auf den oft zerstreut liegenden Besitzantheilen der Binnenwiese findet man ausser den Initialen des Besitzers zuweilen auch Zeichen eingeschnitten, z. B. , (Buchenau).

II. Im Grossherzogthum Oldenburg haben nach Mittheilungen des Geh. Archivraths Leverkus sowohl die frisischen Bauern in der Marsch, als die sächsischen in der Geest, sich der Marken bedient. Im Einzelnen verdanke ich ihm

1. eine reiche Sammlung derselben aus der Herrlichkeit Knyphausen, der Herrschaft Jever nebst dem Stade- und Butjadingerlande, und der Grafschaft Oldenburg, meist dem 16. und 17. Jahrhundert angehörig. Sie sind mit seinen Erläuterungen auf unsern Tafeln IX und X wiedergegeben.

2. In der Kirche zu Fedderwarden ist ein Grabstein für den Edeling Tiard von Knyphausen, † 1562, und seine Frau Anna, † 1561. Sein Schild zeigt einen Löwen, das ihrige eine Marke.

3. In der Kirche zu Sande an der Jahde, dem alten Rüstringen angehörig, sind 12 Marken auf Grabsteinen von Strackerjan bemerkt worden.

4. Der Grossherz. Hofmarschall v. Alten besitzt Haus- und Handmarken aus Blumenthal, Berne, Hollwege, Blankenburg bei Oldenburg, ferner Steinmetzzeichen aus Neuenhentorf, Apen, Linswege, Torsholt, Zwischenahn; s. Krause, Archiv des Vereins der HH. Bremen etc. Bd. 2, Stade 1865, S. 300, 301.

Freie Stadt Bremen.*)

§. 16. 1. Die Sammlung der Siegelmarken Finn Magnussens hat auch Zeichen Bremischer Schiffer. Die Lübsche Sammlung giebt das Zeichen des Bremers Aldenhusen von 1444, Tafel XIII No. 4.

2. Im Bremischen Stadtgebiet zu Wasserhorst an der Wumme trugen vor 1860 die Kirchstühle die bis 1635 zurückgehenden Marken der einzelnen Bauerhöfe. Sie sind bei der Renovation des Gestühls aus dem alten herausgesägt und besonders aufbewahrt (Kohlmann).

In dem grösstentheils zu Wasserhorst gehörigen Blocklande sind die in Märkbüchern verzeichneten Entenmarken der einzelnen Gehöfte noch im Gebrauch, Kohl, norddeutsche Skizzen Th. 1 1864 S. 139 ff., vgl. Monatsberichte der Berliner Ac. d. W. 1868 S. 575.

Das Herzogthum Bremen.

§. 17. 1. Zu Altenbruch im Lande Hadeln giebt es sog. Bauernwappen an Kirchenstühlen. Eins vom Jahre 1702 zeigt auf dem einen Felde den Namen Claus Bull mit einer Marke, auf dem andern einen Wedel, Krause Archiv, Heft 1, 1862 S. 164.

2. Im Wursterlande, Amt Dorum, führten nach Allmers Marschenbuch, Gotha 1858, S. 203, 204, die ältesten und ersten Bauer- geschlechter ihre Wappen, in welche sie auch zuweilen Zeichen, z. B. ↑ aufnahmen. Die andern hatten wenigstens ihr 'Hauszeichen', welches zwar am Hause, aber nicht an der Familie haftete. Den Schreibensunkundigen diente es statt Unterschrift, auch wurden

*) Nach einer Mittheilung von 1869 gedenkt Hr. Syndicus Dr. Schumacher 'Bremische Hausmarken' zu veröffentlichen.

alle Geräthe und Ackerwerkzeuge damit bezeichnet. Jetzt findet man sie nur noch an den Kirchenstühlen, ohne dass Jemand an ihre Erneuerung denkt.

Ein Grabstein zu Wremen aus dem 15. Jahrhundert trägt zu den Füßen des Bildes des Verstorbenen einen Schild mit dem Merkurstabe oben S. 41, Allmers 120.

3. Aus Städte im 'alten Lande' giebt Krause a. a. O. S. 165 Taf. 6 Siegelmarken des 14. und 16. Jahrhunderts, z. B. des Bürgermeisters Buck von 1364, auch ein 'getekene mines handes' von 1592. — Zu Osterstade haben die Höfe altererbte Ohrmarken für das Rindvieh.

4. Im Amte Hagen kommen Marken zu Utlede an Kirchenstühlen und in Bauerwappen, zu Sandsted und Wersabe auf Leichensteinen vor, Krause Taf. 6 No. 9 — 16.

5. Aus dem Amte Achim, zwischen Bremen und Verden, finden sich Handzeichen von Hofbesitzern des 16. Jahrhunderts im Stader Archiv, speciell aus Clüverhagen, Krause Archiv, Bd. 2.

Schleswig.

§. 18. Im Allgemeinen. Michelsens erste Tafel zu der 'Hausmarke' giebt 45 Zeichen, fast sämmtlich aus Schleswig-Holstein gesammelt und meistens von Urkundensiegeln des 15. und 16. Jahrhunderts entnommen.

Im 12. Bericht der Schlesw. Holst. Gesellsch. 1847 S. 7 ff. liefert H. von Fischer-Benzon aus Schleswig'schen Urkunden des 16. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts theils Siegelmarken, theils Handzeichen, entweder neben der Namensunterschrift als 'min hussmark, min egen, min gewonlike mark', oder statt der Unterschrift, besonders bei Schiffnern. Im 17. Jahrhundert verliert sich der Gebrauch auf Urkunden.

In Band X der Schlesw. Holst. Jahrbücher theilt der Appellationsger.-Präsident v. Stemann zu einem Aufsatz über Hm. u. Siegel

im H. Schleswig 275 Hausmarken aus Urkunden vom Ende des 16. bis Anfang des 17. Jahrhunderts für verschiedene Harden des Herzogthums, auch für die Inseln Sylt und Föhr nebst den Namen ihrer Eigner mit.

Für die einzelnen Gegenden beginne ich mit der Ostseite.

1. Fehmarn. Eine reiche Mittheilung, die ich 1853 vom Organisten und Lehrer H. Leonhard Selle empfang, ist 1861 im 20. Bericht der Schl. H. Ges. S. 31 ff. abgedruckt. Sie giebt 200 Zeichen a) aus Unterschriften des 17. Jahrhunderts; b) von Kirchenstühlen und Schemeln des 17. und 18. Jahrhunderts; c) von Weihgeschenken, z. B. auf einem Armleuchter von 1576; d) von Grabsteinen seit 1565; e) von Häusern und Scheunen, wo sie bis 1807, z. B. auf No. 188, nebst den Namen des Erbauers am Thürbalken eingeschnitten sind. — Ausserdem kommen sie zur Bezeichnung von Leitern, Eimern, Säcken, Leichen- und Namenstüchern vor. Gegenwärtig zeichnen nur noch wenige Höfe mit ihnen Vieh und Sachen. Doch im Dorfe Puttgarden herrscht die Sitte noch allgemeiner.

2. Angelp. Nach Pastor Scholz im N. Staatsbürg. Magazin II. 49 gebrauchten die Bauern zu Kappeln im 16. Jahrhundert ihre 'angeborne Mark' statt der Unterschrift.

In Gelting hatten die Hufen ihre Hausmarken, deren man sich zur Bezeichnung des Geräthes und als Handzeichen bediente. N. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III. 80. — Auf den Kirchenbänken sind Hausmarken eingeschnitten, z. B. die von 1845, oben S. 33 Z. 6, mit 1617 (P. Hjort). — An einer 1853 abgebrochenen Schmiede des Jorgen Raaek war am Hausbalken ein  eingebrannt (Hjort).

Beim Herrenhofe Strarup stehen auf den Deckplatten einer Grabkammer die Zeichen  , welche nach Runamo vielleicht den Namen Avki ausdrücken.

3. Bei Oversee, südlich von Flensburg, wurde der oben S. 18 erwähnte Stein gefunden.

Aus dem Amte Flensburg stammen Siegelmarken des 17. Jahrh., s. den 20. Bericht etc. S. 46, 48.

4. Ueber Siegelmarken aus Hadersleben, s. Taf. XIV No. 115, 116, 132, 158.

5. Für die Westseite finden sich über Nordfriesland mehrere Notizen in Michelsen, Hm. S. 23, 45. — Zu Husum fand der Frh. v. Reitzenstein 1870 zahlreiche Siegelmarken von Bürgern des 15. Jahrhunderts in Archivurkunden.

6. Reichhaltige Nachrichten liegen über die Inseln vor,

a. über Sylt durch Hansen zu Keitum vom Jahre 1853, durch Stemann, dessen Nummern 165 bis 220 hieher gehören. Auf Siegeln und statt oder neben Unterschriften stehen Marken häufig im 17. Jahrhundert; beispielsweise auf einem Kaufbriefe von 1609, auf einer Bittschrift von 1645 unter der Benennung 'huss , min hand', auf Obligationen der Landschaft, 1646, 1648. Die Kirchen haben noch eigne Zeichen für die Pastoratländereien, in Westerland die Marke unserer Tafel XI B. 3, in Keitum die geschlängelte Figur in der Zeile 4 der Tafel III. Ebenso die Dorfschaften zur Bezeichnung ihres Viehes. Früher fanden sich die Zeichen von Eisen an der Spitze des Giebels; die Seefahrer nahmen dazu meist einen Anker. Gegenwärtig soll noch eins  an einem alten Hause sichtbar sein. Auch an den Ländereien, insbesondere an Wiesenstücken wurden sie eingegraben. Im Ganzen wissen jetzt nur noch Wenige von der Existenz der Zeichen.

b. Für Föhr bemerkte Boysen in den Schlesw. Holst. Prov. Berichten von 1793 S. 321: jedes Haus hat ein besonderes Zeichen, welches demselben bleibt und dem Besitzer zur Bezeichnung seines Viehes dient. Genauere und spätere Mittheilungen verdanke ich dem Herrn A. F. Arfsten, früher in Nieblum auf Föhr, jetzt in Husum, und dem H. Pastor Frerks zu St. Nicolai in Boldixum bei Wyck, aus den Jahren 1853 ff.

Aeltere Urkunden sind demnach auch hier mit Namen und Marke, oder mit der Marke allein unterzeichnet. Alle be- und unbewegliche Habe wurde gemerkt: Seitengiebel, Gebälk, Ständer, Feldgeräth, Säcke, Kisten der Seeleute, Heu- und Düngergabeln, Pflüge, Wagen, Karren. In Uttersum wurden sie auf Brettchen geschnitzt oder auf Lappen genäht, um sie den Gegenständen anheften zu können. Die Anthelle am Dünger von der Gemeinweide wurden durch Eingraben der Marke neben dem Haufen eines Jeden kund-

gethan, ebenso die einzelnen Heudienen. Zur Zeit der gemeinen Weiden und Wiesen trennte die Geest von der Marsch ein Wall, von dem Jeder eine Strecke unterhielt, die mit seiner Mark bezeichnet war; auch ward der Lässige durch Einzeichnung seiner Mark an der schadhafte Stelle gemahnt. Beim Verloosen bediente man sich kleiner Brettchen mit der Hausmarke, welche der Bauervogt sämmtlich in der Bauerkiste verwahrte.

Nach der Landvertheilung von 1770 — 1780 schwand der Gebrauch der Hausmarken fast gänzlich, bis auf die Bezeichnung von Säcken und einzelnen Geräthschaften. An einzelnen Häusern, z. B. in Borghum auf Westerland, sind sie noch im Giebel sichtbar, ebenso auf Grabsteinen des 17. Jahrhunderts in Nieblum und in Boldixum. Stemmann theilt einige derselben unter No. 154 — 164 mit.

Von den eigentlichen Hausmarken sind die noch gebräuchlichen Viehzeichen verschieden, die aber jetzt 'hüsmarke' heissen. Sie bestehen aus Ein-, Aus- und Abschnitten oder Löchern in den Ohren der Schafe, Rinder, in den Schwimmbhäuten der Enten.

c. Amrum, nach Mittheilungen von Arfsten und dem Hrn. Pastor Mechelnburg v. J. 1853. Marken finden sich auf Urkunden von 1684, 1694, zur Unterschrift mit den Initialen des Namens verbunden. Seit der Landtheilung von 1800 sind sie in Vergessenheit gerathen. Ein 87jähriger bezeichnet noch seine Fahrniß mit der durch drei Generationen geführten Marke . Die noch gebräuchlichen Marken für Vieh und Enten sind wie auf Föhr besonderer Art.

d. Auf der Hallige Hooge giebt's noch Schafmarken.

e. Auf der Hallige Oland bei Föhr sah ich 1865 bei der Kirche einen Grabstein vom Jahre 1636 mit dem Zeichen  und den Buchstaben I K auf einem Schilde.

Hier lässt sich füglich

Helgoland

anschiessen. Nach Oetker, Helgoland 1855 S. 415, war die 'Landesbeliebung' von 1615 mit mehreren Marken unterzeichnet. Nach ihm sollten auch noch einige kleine Häuser eine Marke tragen. —

Von den Zeichen an den Schaluppen der sog. Compagnien wird unten zu der Tafel XLII die Rede sein.

Holstein.

§. 19. Die bei Schleswig erwähnten Mittheilungen Michelsens und des H. von Fischer gehen auch auf Holstein und Norderdithmarsen. Der zweite Bericht der Schlesw. Holst. Ges. von 1837 bemerkt S. 15 allgemein: Zeichen finden sich noch auf den Thürbalken, an den Thüren, auf Geräthen, Schränken, Kirchenstühlen, Leichensteinen, Urkunden. — Nach Scholz in Cappeln hatten die Holsteinischen Leibeigenen noch zur Zeit seiner Erinnerung ihre Marken über dem Hausbalken eingehauen.

Insbesondere gilt

1. für Kiel und Umgegend. a) Zeichen Kieler Einwohner von 1362, 1364 finden sich in Lübschen Urkunden, Taf. XIII ff. No. 16, 279. b) Noch ein Vertrag aus dem Ende des 18. Jahrhunderts zwischen der Gutsherrschaft zu Rethwisch und den Einwohnern von Falkendorf giebt Marken statt deren Unterschrift (Forchhammer). c) Zu Schönberg in der Kirchenprobstei Kiel trugen die Kirchenstände Zeichen bis 1853. Damals bezeichnete man auch Säcke, Pflüge, Gänse, Kühe (Jürgensen).

2. Aus Oldesloe geben die Lübschen Urkunden Siegelmarken dortiger Bürger, z. B. von 1386, Tafel XIII No. 49, 58, 78. — Ein Leichenstein der Kirche des Nachbardorfes Eichede, Amt Trittau, hat bei dem Namen Dirik Stamer Johan ein  mit 1748.

3. In Gettorf zwischen Kiel und Eckernförde sind an der Südseite der Kirchthurmsmauer Zeichen in Feldsteine gehauen; zweiter Bericht etc. S. 20.

4. In der Herrschaft Pinneberg sollen Hausmarken gäng und gebe sein (Jensen, Rathjen).

5. Dithmarsen. Die Tafel zu Michelsen, Urkundenb. von Dithmarsen 1834, giebt einige Hausmarken (Vorr. XX) ohne Ortsbezeichnung. Nach Müllenhoff kommen Viehzeichen vor; auch in

einigen Geestkirchspielen Zeichen an Ackergeräth und Säcken. Für Norderdithmarsen insbesondere ist zu bemerken:

a. Ueber das Zeichen in einem Hünengrabe, vgl. oben S. 18.

b. Das Geschlecht der Steckelmenne zu Lunden führte nach Neocorus I. 235 früher im Siegel ein Zeichen, wie unser XII. 6, von einer Weinranke umschlungen. 'Tor Tidt vören se allein de Winranken.'

c. An Kirchenstühlen sollen nach Hach noch sogen. Kluftzeichen für ganze Familienverbände sich finden, z. B. .

d. Zu Tellingstedt haben die Kirchenstühle zierlich aus Eichenholz erhaben gemeisselte Marken alten Styls, theils in Schilden, theils freistehend von 1566 und 1604, s. den 20. Bericht etc. S. 47 und die dortige Tafel IV No. 201 — 211. Auf dem 1657 geschenkten Taufbecken sind mehrere Hausmarken; ebenso an dem Schrankstuhl oder der Kanzel 6 Zeichen derjenigen, welche die Kosten bestritten. — Gegenwärtig ist nach H. Pastor Bartels der Gebrauch der Hausmarken ganz geschwunden.

In Meldorf, Süddithmarsen, giebt das im Jahre 1559 begonnene 'Hauptbuch der Bürger' Eintragungen von Geschäften mit Hausmarken, 'gewontlik marke' der Parteien oder Zeugen seit dem Jahre 1582 bis 1681, Herr Rector Kolster. Eine Urkunde aus dem Kirchspielarchiv zu Burg vom Jahre 1582 zeigt in den Siegeln zwei Hausmarken.

Herzogthum Lauenburg.

§. 20. Nach theils schriftlichen, theils im 20. Bericht etc. gedruckten Mittheilungen des H. Lieutenants J. Diermissen zu Dwerkathen finden sich

A. in der Stadt Lauenburg Zeichen auf Hausbalken von 1583, 1696, auf den obern Querbalken (Riegeln) der Hausthüren von 1647, 1653, auf einem Kirchenstuhl und einer hölzernen Leichenplatte im Thurm der Kirche von 1590, Bericht S. 50 No. 238 — 243.

B. in der Stadt Mölln, Bericht S. 48, 49:

1. an Hausbalken und Thürriegeln 1608, 1684.

2. Die brau- und brennereiberechtigten Häuser haben ihre alten Hausmarken, mit denen die Besitzer noch jetzt die Fässer, sowie die zinnernen Krüge, welche den Bauleuten zum Bierholen geliehen werden, bezeichnen, Bericht No. 219 — 227.

3. Auf Leichensteinen in und vor der Kirche, deren Hr. Diermissen 23 vom Jahre 1584 bis 1768 angiebt, sein Bericht No. 232 bis 235 noch vier andere.

4. Neun Marken auf Kirchenstühlen, erhaben gearbeitet in Schilden, gehören der alten Corporation der Feuergrafen an.

5. Ein grosses Bild zeigt 2 Schilde mit Marken.

Die unter 2 bis 5 genannten Zeichen giebt unsere Tafel XI A.

6. An einem hohen Bronceleuchter der Kirche finden sich zwei Marken; eine auf einer gemalten Fensterscheibe im Hause des Schuhmachers Burmester, Bericht No. 236, 237.

C. Von Einwohnern der Stadt Ratzeburg giebt unsere Taf. XVI No. 329 die Marke eines Hans Vos.

Freie Stadt Hamburg und Gebiet.

§. 21. Eine reichhaltige Uebersicht gewährt Dr. Willh. Hübbe in der Ztschr. des Vereins f. Hamb. Gesch., neue Folge Bd. 1, im besondern Abdruck: über den frühern Gebrauch der Hof- und Hausmarken in der Stadt Hamburg etc. 1857 mit zehn Tafeln.

I. Die Stadt.

Nach Hübbe, S. 30, hatte seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts jeder Bürger seine Marke, wie sich aus Wachssiegeln, Stempeln, Wappen und Waarenverzeichnissen ergebe.

A. Marken als Handzeichen oder in Siegeln. Lappenberg besass eine leider verbrannte Sammlung derselben aus Hamburger Urkunden. — Unter den 1500 Marken, welche Finn Magnussen sich

aus Urkunden des Dänischen Archivs aufgezeichnet hatte, befanden sich deren auch von Hamburger Schiffen. Solche kennen auch Hirsch, Beilage S. 128, Trummer, Vorträge III. 121 No. 4 vom Jahre 1467 'signo suo solito' und das neue Archiv III. von 1304 als 'gewonlik mark'. — Hübbe giebt auf T. 7, 8, 9, unter No. 1 — 36 Siegelmarken von Wachsabdrücken oder Stempeln in altem Typus aus den Jahren 1452 — 1611. — Unsere Tafel XV. 267 zeigt die Marke des Hamburgers Steenbeke von 1369. — In einer Einnahmrechnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts hat jeder Posten statt Unterschrift eine wiederkehrende Marke, Hübbe S. 31.

B. Wappenmarken. Hübbe giebt deren T. IX No. 38 — 40 von 1533 bis 1611 und T. X No. 1 — 7 von Wappen der Richter am Niedergericht von 1628 bis 1754, meist neuerer Bildung.

C. Waarenmarken. Die T. X bei Hübbe verzeichnet 42 derselben, ebenso vielen Kaufleuten angehörig, welche im Jahre 1418 Waaren auf verschiedenen zu Dordrecht angehaltenen Schiffen verladen hatten, S. 32 ff. — Der Cod. dipl. Lub. II aus den Jahren 1345 — 1350 benennt No. 1004 Güter eines gescheiterten oder genommenen Hamburger Schiffes mit ihren Marken.

D. Die metallne Kreuzigungsgruppe auf dem St. Georgs-Kirchhofe hat zweimal auf Wappenschilden die Marke T. 9 No. 37 bei Hübbe, wohl aus dem 14. Jahrhundert.

E. Lappenbergs Gesch. der Buchdruckerkunst in Hamburg, S. 22, 53, giebt die Zeichen zweier Buchdrucker von 1529, 1578.

II. Hamburger Gebiet.

Nach Mittheilungen des Dr. Hübbe von 1854, 1855, die späterhin grösstentheils in die obenerwähnte Druckschrift mit aufgenommen sind.

A. Der Billwerder. 1. Eine Gildenordnung über das Vogel-schiessen im Kirchspiel Moorfleth vom 3. Mai 1612 ist von sämtlichen 25 Höfnern mit Namen und meist einfachen Marken unterzeichnet, Hübbe S. 15, 16, Tafel I No. 1 — 25.

2. Schuldbekennnisse im Kirchenbuche der Billkirche von 1615 zeigen ausser solchen Marken, die auch unter 1. vorkommen

noch ein Paar andre, No. 26, 27. — No. 28 bis 32 stehen auf Leichensteinen von 1601 — 1630. Von den beiden unter No. 31 vereinigten Zeichen findet das eine sich auch unter der Schuldverschreibung von 1615.

3. Ein Pachtcontract im Kirchenarchiv von Allermöhe von 1693 ist mit den Marken zweier Kirchenjuraten, No. 33, 34, versehen. Die No. 35, 36 gehören demselben Leichensteine von 1629 an. No. 35 kommt auch 1693 als Hofmarke eines gleichnamigen Höfners vor.

B. Spadenland neben dem Ochsenwerder. Ein Vertrag der Kämmerei von Hamburg mit den Spadenländern von 1642 giebt die Hofmarken sämmlicher 20 Eingesessenen, worunter zweier Frauenzimmer, Hübbe T. II No. 1 — 20.

C. Das Kirchspiel Moorbург zeigt noch jetzt Marken an einigen alten Häusern. Auch werden Eimer, Körbe, Säcke, Brode u. s. w. bezeichnet. — An den Fensterscheiben der Kirche sind im Jahre 1688 die 21 Marken der zu einer Reparatur Beitragenden angebracht, Hübbe II No. 21 — 33, 38 — 45. — Eine Urkunde von 1649 enthält ausser den Fenstermarken No. 22 und 31 noch drei andere Handzeichen, No. 34 — 36; ein anderer Contract von 1734, ausser jenem Zeichen No. 24 noch das andere No. 37. — Ein Verzeichniss der 34 im Jahre 1854 in Moorbург gebräuchlichen Marken, vgl. Hübbe S. 19, zeigt noch zwölf der Marken des Jahres 1688 in unveränderter oder doch sehr ähnlicher Gestalt.

D. Die Vierlande. 1. Aus dem Kirchspiel Altengamme enthält ein Kirchenstandregister von den Jahren 1640 — 1713 die Marken der 31 Höfe und einiger Kathenstellen in altem Styl, Hübbe T. III No. 1 — 45. — Ein Kaufcontract von 1665 bietet die beiden Hofmarken 46, 47. Gegenwärtig kennen die Höfner diese alten Marken nicht mehr.

2. Aus dem Kirchenwerder stammen Marken a) auf Contracten von 1672, 1675, 1732. Hübbe T. IV No. 1 — 4, 23; b) von Leichensteinen und c) von Kirchenstühlen des 17. Jahrhunderts, No. 5 — 16, 18 — 22, 24 — 27; d) auf einem im Jahre 1604 gewidmeten Kronleuchter, No. 17.

3. Zu Neuengamme dienten noch im Jahre 1855 die Marken von 34 Höfen zur Bezeichnung von Geräthen, T. V No. 1 — 34, von denen No. 24 — 26 auch auf Leichensteinen vorkommen und die No. 24 — 31 als Käthnermarken vermerkt werden.

Freie Stadt Lübeck.

§. 22. I. Die Stadt selber führte als signum civitatis  oder auch mit der Spitze nach unten (Michelsen, Hm. 55, Taf. I No. 26), welches noch auf alten Grenzsteinen, nach Pauli, sichtbar ist.

II. Auch die Kirchen und Stiftungen haben besondere Zeichen. St. Marien führt , St. Catharina , auch auf den Büchern ihrer Bibliothek, das Heiligeisthospital , das Annenkloster ein A mit einem S verschlungen.

III. Siegelmarken lassen sich für Lübek aus einer früheren Zeit als irgendwo nachweisen, s. oben S. 20.

1. Schon aus dem Jahre 1290 kennen wir die Marken des Reinecke Mornewech, Joh. v. Hadersleve, Joh. Wullenpont, Joh. Vorrat (s. Cod. dipl. Lub. I Taf. 1 No. 2 — 5), des Stephan de Merike, Dietard Sprinchitgoet, Artmann Monachus, Ludwig Weghene, C. d. II T. 3 No 1 — 4. Ebend. sind viele andere von 1292 und ff. gegeben. — Urkunden im Archiv zu Schwerin zwischen 1312 und 1320 zeigen die Siegelmarke des civis Lub. Segebode.

2. Hr. Maler Milde in Lübeck hat 370 Siegelzeichen, die grösstentheils Lübschen Bürgern angehören, aus den Jahren 1366 bis 1520 gesammelt, s. unsere Tafeln XIII — XVI mit deren Erläuterungen.

3. Ein noch 1853 lebender Bürger führte, nach Pauli, im Siegel eine Marke gleich der oben S. 43 erwähnten Nyhoffschen.

IV. Der Waarenzeichen erwähnt allgemein ein Privilegium des Grafen Wilhelm von Hennegau vom Jahre 1316, wonach den Lübeckern ihre gestrandeten Güter auszuliefern sind, falls sie dieselben binnen Jahr und Tag 'cum vero intersigno dictis bonis im-

presso' abfordern (Pauli). — Ein Rathserkenntniss von 1486 gedenkt bei solchen Abforderungen des Vorzuges 'gemerakter' Waaren.

Einzelne Zeichen dieser Art finden sich für Lübsche Kaufleute 1. in der Thorner Rolle, s. unten §. 97; 2. in einem auf der K. Bibl. zu Berlin befindlichen Briefe des Raths vom Jahre 1453, wonach H. Grevende ein Gefäss an einen J. Vl. mit dessen Mark  abgesendet habe; 3. auf einer Pergamentrolle der Mildeschen Sammlung, welche die Marken einer grossen Anzahl von Schiffsgütern verzeichnet; 4. in dem Handelsbuche des Krämers Dunkelgud von 1479 bis 1517, herausg. vom Prof. W. Mantels, Lübeck 1866, 4, welches auch die Marken der abgesandten oder empfangenen Waaren beifügt (Dr. Eschenburg).

V. Grabzeichen. 1. Bei den einzelnen Kirchen wurden 'Steinbücher' über die beerdigten Personen mit ihren Marken geführt. Für St. Jacobi sind aus den Jahren 1605 bis 1655 deren 62 verzeichnet, s. unsere Tafel XII. Eine im Jahre 1858 von Friedr. Trendelenburg unmittelbar den Steinen entnommene Sammlung von 18 Zeichen zeigt nirgends ein Zusammentreffen mit jenen.

2. Trendelenburg hat vom Dome 16 Zeichen, von der Aegidienkirche 20, vom Heiligengeiste 12, von der Marienkirche 15 aufgezeichnet, zu denen noch einige andere, von Abeken und Francke gesehene, mit den Jahreszahlen 1443 bis 1688 treten.

VI. Sonstige Zeichen in Kirchen. In St. Marien war 1853 wenigstens ein Zeichen  an einem Kirchenstuhl mit den Buchstaben r, o sichtbar (Abeken). Dagegen sind noch mehrere auf einem alten Betpult in der Rumpelkammer ebendasselbst zu finden, vielleicht nur Schnitzübungen. Mit grösserer Sicherheit gilt letzteres von einer Masse, in Stühle und Bänke mehrerer Kirchen eingeschnittener, u. a. mit den Jahreszahlen 1587, 1594 versehener Marken, die nach allen Umständen von Schulbuben herrühren (Dr. Eschenburg). Aehnliches ist von Hausmarken anzunehmen, die Herr Eschenburg an St. Catharinen unter dem Kalk neben Frätzen mit Röthel gezeichnet oder eingeritzt entdeckte.

VII. Zeichen der Häuser und Hausgerechtsame fanden sich 1. früher sehr häufig an den Beischlägen der Häuser; jetzt sind nur

noch wenige über den Hausthüren sichtbar, mit oder ohne Wappen, die nicht über c. 1550 zurückgehen (Pauli, Masch.) Eins in der Engelgrube  trägt 1710 (Francke).

2. Nach einer Verordnung von c. 1545 soll (1) jedem Bäcker oder Backhause ein sonderlich Zeichen gegeben werden, welches (2) vor dem Backhause hängen und (3) jeder Bäcker auf sein Brod drucken soll. Näher wird am 24. Aug. 1547 bestimmt (Wehrmann, die Lübeckischen Zunftrollen, 1864 S. 168): 'Et schall (1) eyn jeder becker in synem huesse vor sik eyn teken hebben, dat by dem huesse erven u. blyven schall, so lange datsulve vor eyn backhuess gebрукet wert; welk teken (2) int weddeboek affconterfeyt, u. demsulven huesse togetekent ys, umme dat (3) de besytter des huesses henfurder syn broet, alsse strumpe, schoenroggen u. spysebroet darmede to merken', bei Verlust der Freiheit seines Amts. Doch wird (4) nachgegeben, dass Wecken und Semmel nicht gemerkt werden.

In neuerer Zeit werden, nach Pauli, die Zeichen an den Backhäusern nicht mehr geführt, aber doch an den Broden. Die auf der Wedde eingetragenen tragen noch theilweise den Hausmarkentypus.

3. Die hansischen Kaufleute der Schonischen Vitten (Niederlassungen) hatten Zeichen an ihren Buden, deren 49 im Jahre 1504 bestanden. 'Classen, von dem Lübeckischen Voigt zu Schonen' Th. I. 1848 S. 10, theilt aus einer Hdschr. der K. Bibl. zu Kopenhagen 'dyt is des vogedes bock to Schone' mit, dass die Zeichen nur von Bildern entlehnt waren. Von der Bude z. B. des L. Kran heisst es: steyt ein Kran uppe.

VIII. Das älteste Brüderbuch der Krämerkompagnie von 1381 giebt die Zeichen der Brüder vor ihren Namen von diesem Jahre ab an, z. B.  'dyt is frederikes luneborghes marke'. Unter diesen Zeichen kommen manche auch auf Grabsteinen vor; zum Jahre 1479 begegnet die Mark  des obengedachten Dunkelgud. Den neuen Brüdern wird eingeschärft: 'so moete ghy juwe löde und elen marken mit juwem marke' (Pauli, Eschenburg). — In einem spätern mit 1581 beginnenden Buche treten nach Pauli im 18. Jahrhundert

Buchstaben statt der Marken ein. Nach einer andern Notiz reicht das Buch, in Leder mit silbernen Ecken und Haspen gebunden, bis 1824 und zeigt Marken bis 1744.

IX. Nach einem Statut für die Schmiede 1479 sollen die 'mestmakers' auf die Klingen (lemmale) 'jewelk sin mercke upslaen u. dat nicht voranderen . . . Und des scal en idermann van den smeden syn merck up sodan yserwerk slan'. Wehrmann, 441, 442.

X. In dem zu Lübeck gehörigen Fischerdorfe Slutup sollen Zeichen an Fischereigeräth vorkommen (Pauli).

Fürstenthum Ratzeburg.

§. 23. A. Stadt Schönberg. Bekannt sind Marken von zehn Bürgern als Unterschriften unter einer Verschreibung von 1622, s. Tafel IX B., von denen zwei noch im Gebrauch; ferner eine Siegelmarke aus dem 15. Jahrhundert. In der Kirche fanden sich an den Stühlen vier Zeichen von 1598 und 1612, die bei einer neulichen Reparatur vorkommen sind.

Die Bauleute der Stadt Schönberg, sowie

B. die Bauern der Vogtei Schönberg in den Dörfern Gr. und Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Lindow, Mahlzow, Rubensdorf, Rotelsdorf, Rodenberg, Sabow, Schwanbeck, Gr. und Klein Siemtz, Sülsdorf, Törpt, Zarnewentz bedienten sich 1853 noch der Zeichen auf dem Ackergeräth, namentlich beim Pflugeisen, in welches die Schöneberger Schmiede, die ihnen wohlbekannten seit langen Zeiten unveränderten Zeichen, theilweise bildlicher Art, einschlagen.

In den übrigen Vogteien des Fürstenthums und bei den Landesmiedern in denselben kommen die Zeichen nicht mehr vor. — Früher sah man auch noch Marken in den Fensterscheiben (Masch 1853).

Mecklenburg-Schwerin.

§. 24. A. Aus Gadebusch giebt es Siegelzeichen der Gebrüder Hoppener von 1413, Taf. XIV No. 117 bis 119. — In der Kirche zeigt ein Erbbegräbniss von 1698 zwei Marken.

B. Wismar.

1. Das Archiv bewahrt zahlreiche Urkunden mit Marken in den Siegeln oder als Unterschriften. Die Mecklenb. Jahrb. geben Beispiele XV. 77, 242 von 1349, XXIV. 231 von 1453. Jasper Disteller führte 1575 ein ✕.

2. Nach einer Rolle von 1403 §. 2 soll jeder Goldschmied auf jede Arbeit sein Zeichen schlagen. Nach §. 14 soll kein Goldschmied eines Andern Siegel oder Pitzier eingraben ohne Sicherheit 'dat dat mark sin egen mark sy edder schilt'. Burmeister, Alterth. d. Wismarschen Stadtr. 1838 S. 63, 65.

3. Von Grabsteinen und Kirchenstühlen in St. Marien und St. Nicolai erhielt ich 83 Marken aus den Jahren 1604 bis 1671 durch Prof. Crain, und noch eine von 1780 durch Diermissen.

4. Crain gedenkt einer Marke auf einem Prellstein, der wohl zu einem sog. Beischlage gehört habe.

5. Nach einer Leichenordnung im Kirchenbuche des grauen Klosters soll jeder seinen Stein oder Vlisen (dünne Steinplatten) 'mit sinem namen edder mit sinem enckeden (besondern) marcke tekenen laten'. Wird ein Stein ungezeichnet gefunden, so können die Verweser 'eine bussen, welches des closters teken is' einhauen lassen, Crains Programm zu Manns Jubeltag, Wismar 1861, 4 S. 9. Das Kirchenbuch verzeichnet auch die Leichensteine mit den darauf befindlichen Hausmarken des Eigners. Zehnmal kommt das Zeichen  vor, wohl jenes Klosterzeichen 'de busse', d. i. die Büchse.

6. In der Marienkirche ist eine Glocke mit dem Zeichen des Giessers Hermen Pasman von 1567 , in St. Jürgen eine Viertelglocke von 1489 , vgl. die Wismarsche Zeitung 1859 No. 57.

C. Von den Dörfern um Wismar haben 1. Boiensdorf, Gagzow,

Robertsdorf, Wodorf, Fischkatzen, Stove, Niendorf noch Hauszeichen im Gebrauch auf Kornsäcken und Pflugschaaren (Crain 1860).

2. Insel Poel bei Wismar. Die Mecklenb. Jahrb. XV. 77, 78, 241 — 243 geben aus einer Urkunde vom Jahre 1349, durch welche ein Bauer zu Weitendorf seine Hufe verkauft, zwei Zeichen. Die Hofmarken dauern (1854) noch fort. Nach einer Mittheilung des H. Pastor Hempel zu Kirchdorf bestehen sie für Erbpachts- und Hauswirthstellen (nicht auf den Büdnereien) in Niendorf, Fährdorf, Malchow, Vorwerk, Gollwitz, Neuhof, Seedorf, Wangern, Weitendorf, Brandenhusen, Einhusen, Timmendorf, und zeigen sich an Pflügen, Haken und Grabsteinen. Früher kamen sie auch an Kirchenstühlen und über den Hausthüren, auf einer Tafel aus gebranntem Thon eingemauert, vor.

D. Rostock.

1. Ein zweiseitiger noch vorhandener Stempel trägt als Hauptsiegel Halbmond und Stern mit dem Namen eines Patriciers 15. Jahrh. Heinr. Kerkhof, als kleineres Rücksiegel ein  (Ragotzky).

2. Die Danziger und die Lübschen Sammlungen haben Rostocker Siegelzeichen von 1370, 1406, 1416, s. unsere Tafeln XV — XVII No. 159, 261, 268. Im Rathsarchiv und im Kirchenökonomiearchiv sind zahlreiche Siegel mit Zeichen, die noch im 18. Jahrhundert gebraucht wurden (Mann, Mejer).

3. Handzeichen statt des Siegels sind in Contracten von 1591, 1624, 1654; Rathsherrnzeichen insbesondere von 1531, 1533 (Mann, Mejer), Bürgerzeichen von 1609 bis 1668 in von Nettelbladts Besitz.

4. Die Familie Nettelblatt, die in verschiedenen Zweigen theils hohe Stadtämter bekleidete, theils aber auch Fischer unter sich zählte, führte vor der Nobilitirung des Christian N. † 1775 sowohl das Wappenbild eines oder mehrerer Nesselblätter, als auch Marken, die in Siegeln, auf Leichensteinen, in Fensterscheiben vorkommen, unter folgenden Gestalten:

1573 , 1580 , 1610 bis 1672 , 17. Jahrh. , 1675 .

5. Die Thorner Rolle giebt Waarenzeichen Rostocker Kaufleute.

6. Jeder Hausbesitzer hatte früher sein Zeichen über der Thür am Giebel (Zarncke).

7. Im Jahre 1831/2 fand ein Arbeiter beim Abtragen des Mülhenthorwalles in der Erde einen Knochen mit gegen 30 Namen und Marken bedeckt, der sich als Stück eines Hirschgeweihes erwies und vielleicht den Griff eines Hirschfängers bildete. Jetzt besitzt ihn die Universität (Mann, Roth). Vgl. nach einer Zeichnung von Rogge unsere Tafel XVII. A.

8. Grabzeichen finden sich in St. Marien von 1607 — 1690, in St. Nicolai von 1614, 1677, in der Klosterkirche zum H. Kreuz von 1483, 1664.

St. Nicolai hat auch Zeichen an dem Gestühl und in den Fenstern. Ein Altarschrank in der Klosterkirche, s. Meckl. Jahrb. Bericht zu IV S. 81 bietet 56 Zeichen (Mann, Mejer, v. Nettelblatt) s. ns Tafel XVII B.

In St. Jacob über der Kanzelthür steht die Marke  des Vorstehers Paul Havemann 1581, der 200 fl. zum Kanzelbau legirt hatte.

10. Zeichen der Glockengiesser giebt der oben bei Wismar B. 6 erwähnte Aufsatz No. 1, 8, 9 der Beitafel.

11. Eine Schäfereiordnung, gedruckt Rostock 1578, zeigt einen Holzschnitt mit dem Zeichen Taf. XL. A. No. 23 und den Buchstaben P B (Peter Böckel), Meckl. Jahrb. XXIII. 112, 113.

E. Dörfer in der Umgegend von Rostock.

1. Bauernhandzeichen auf Urfehdebrieffen haben sich aus Stasow von 1412, 1438, aus Barnstorff von 1571 erhalten (Mann).

2. Die Dörfer links der Warnow am Meer versahen früher allerlei Geräth, wie Spaten, Hacken, Karren, Flegel, Heu- und Mistgabeln, Pflug- und Hakeisen, Eggen, Säcke, Löffel, Messer, Gabeln, Kessel, Eimer etc. mit Zeichen.

3. Aus Grossen-Kleen sind 16 Hausmarken bekannt, von denen zwei nicht mehr in Gebrauch, weil ein Hof gelegt, ein anderer durch Ausbau aus der Communion geschieden ist. Die übrigen werden, laut Nachrichten von v. Röder, Zarncke, Mejer, Cantor Kaven 1856 ff., Wachenhusen 1868 noch angewendet: a) um sie in den Boden der jährlich neu vertheilten Gemeindewiesen einzuschneiden, b) um sie in den umgehenden Schulzenstock, zum Zeichen der erfüllten Gemeindepflicht z. B. der Reihendienste, einzutragen,

c) zur Bezeichnung der Säcke der Hauswirthe, d) behufs des Verloosens durch behausmarkte Stäbchen, namentlich bei Vertheilung der Wiesen, der Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten, e) zur Bezeichnung der Pfähle und Ricke an der Einfriedigung der Gemeinweide, soweit jeder Bauer sie liefert.

4. Elmenhorst hat im fürstlichen Antheil 11, im Rostocker Antheil 7 'Hausmarken', welche wie zu 3. d. e. verwendet werden. Während der frühern Communionwirthschaft wurden auch die Grundstücke verlost (Kaven 1857).

5. Für Diedrichshagen werden 7, für Lütten-Kleen 8 Hausmarken genannt. Sie zeigen sich noch auf den alten Dorfgestühlen in der Warnemünder Kirche (Mejer 1856, Böhlau 1863), sollen aber, nach Kaven 1857, nicht mehr im wirklichen Gebrauch sein.

6. In den Ortschaften des Kirchspiels Rövershagen, rechts der Warnow nach Ribnitz hin, im sog. Rostocker District, dient die Hausmarke zum Kaveln oder Lotten, zur Bezeichnung der Scheidepfosten und einzelner Geräthschaften, besonders der Kiepen, nicht mehr der Leichenkreuze und der Häuser. (Aus den Mecklenburgischen Anzeigen in der Ztschr. f. R. G. VII. 318). Der Gebrauch des Lottens insbesondere besteht in Ober-, Mittel-, Niederhagen, Sandhagen, Sandberg, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, s. unsere Tafel XVIII, nicht in Stuthof, Jürgenshof, Markgrafenheide, Purnshof, Rostockerheide (Böhlau, Pastor Dolberg).

7. Weiter nach Dobberan hin sind in Retschow, Satow, Obersteffenhagen, Bartenshagen, Parkentin, Hohenfelde, Börgerende Hausmarken für das Inventar, für die Hakeneisen und auch zum Loosen üblich, Lisch, M. Jahrb. XX. 132, 133. — In Biendorf, nahe bei Kröpelin, sah man im Anfange dieses Jahrhunderts noch Zeichen an den Kirchenstühlen, die nachmals geschwunden sind (Riedel).

F. Warnemünde. In der Kirche sind an den Thüren und obern Aussenwänden des Gestühls c. 120 Marken etwa 3 Zoll hoch erhaben geschnitzt, 6 bis 8 für jeden Stuhl, bei einzelnen die Zahlen 1582, 1589, 1590. Dazwischen Dietrichshäger Stühle ohne Marken, auch Frauenstühle mit dem vollen Namen. (Nachrichten

von Mejer 1856, Böhlau 1863, Wachenhusen 1868.) Vgl. unsere Tafel XIX. Sie sollen weggenommen, aber in einer Seitencapelle an den Wänden als eine Boiserie angebracht werden. Von ihrer Bedeutung wissen die Leute nichts mehr; es seien etwa hebräische Buchstaben. Ueberhaupt sind ihnen Hausmarken ganz unbekannt.

G. Selow im Domainenamte Schwaan. Die 14 Hauszeichen werden noch für Säcke, Hausgeräth, Hackeisen, Pflüge gebraucht; ferner beim Verloosen. Auch bei Theilungen dienen die Marken als Zeichen der Besitznahme. (Schulz Beese 1858).

Das Gleiche gilt für die 23 Zeichen zu Jürgehagen im Domainenamte Bützow. Zur Zeit der Communionweide wurden auch die Schafe gemerkt. — Zu Penz in demselben Amte verhält es sich mit den dortigen 13 Marken ähnlich, nach Angaben des Schulzen Peter vom Jahre 1858.

H. Aus Güstrow kennt Hirsch, Beil. S. 128, Urkundenzeichen. — Aus Parchim die Lübsche Sammlung ein Siegelzeichen von 1402. — Aus Plau geben die M. Jahrb. XVII. 77 die Handzeichen der Fischeralterleute vom Jahre 1615.

J. Zu Malchow bezeichnete noch bei Menschengedenken jeder Tuchmacher das Tuch mit seiner Hausmarke, Meckl. Jahrb. XX. 138.

Insel Rügen.

A. Ueberhaupt.

§. 25. Der Rügianische Landgebrauch des 16. Jahrhunderts bestimmt

1. Tit. 91 S. 111: der Finder einer Sache soll sie abkündigen lassen, aber nicht mit 'farve edder mark'. Wer sich als Eigenthümer meldet, soll 'warteken' sagen.

2. Tit. 116 'van vehemarken u. andern marken': Alles Vieh, ausser Pferden und Hühnern, merkt und kennt man am besten 'byme merke'. — Bei den Regeln, welche zur Entscheidung von Streitigkeiten über eine Mark dienen, wird auch der 'bymarken'.

gedacht, die zur Unterscheidung sonst gleicher Marken hinzugefügt werden, ferner der Marken 'up doder ware', welche namentlich die Handwerker (amptlüde) auf ihre Arbeit setzen müssen, endlich auch der Marken des Adels.

3. Tit. 172 (S. 216) sagt: Gense u. endten merket men in de fôte; de hünere kennen se by den feddern.

4. Nach Tit. 221 S. 290 soll kein Schmidt die gemerkte Arbeit eines andern kaufen; er büsst, wenn man 'de märke kopeswis' bei ihm findet.

B. Das Hauptland.

1. An der Urkunde über den Bund des Rügischen Adels mit Stralsund von 1316 hängt auch das Siegel des Hinrik von de Rode mit ; v. Bohlen, Gesch. der von Krassow I. Taf. 3 No. 10 c.

2. Das Rügianische Geschlecht der von Gagern führt die sog. Wolfsangel , der Knappe Lemmeke van Karow . Ueber die Hausmarke der Familie Hövener s. v. Bohlen a. a. O. Urk.-B. Anl. 1 S. 49 ff.

3. Im Archiv des Annen- und Brigittenklosters zu Stralsund sind Siegelmarken von Bauern aus Jarekvitz (Kirchspiel Gustow), Dönkevitz (Kirchspiel Rambin), Scharpitz bei Altenfährl von 1541, 1560, 1579, s. die Proben Tafel XX No. 21 — 23. Ein Siegel des Likeneth auf Altenfährl von 1555 zeigt . Auf einem bei Gartz gefundenen Broncefingerring steht  mit M. B. Zwei Vorsteher des sog. reichen Klosters zu Bergen quittiren 1589 mit Marken.

4. Auf Bronzeграpen, die im Torfmoor gefunden, stehen verschiedene Marken, z. B. No. 30 d. Taf. XXIX, desgleichen auf einem Mörser mit der Zahl 1606 (Rosenberg 1858).

5. Auf Ralswiek erinnerte sich 1854 noch ein Alter des ehem. Gebrauchs der Marken. Jetzt findet er nicht mehr statt (v. Barnekow).

6. Auf dem Fürstl. Putbuschen Jagdschloss sind Glasgemälde mit Zeichen, u. a. eines Bonnenschwanz, gen. Roggendorf (Sucrow).

C. Halbinsel Mönchgut.

In Grumbke, Darstellungen von Rügen 1819 II. 79 erzählt der Pastor Odebrecht: jeder Mönchguter hat ein gewisses Zeichen,

dessen er sich statt Namensunterschrift, auch zur Bezeichnung von Geräthen, und als Marke und Wahrzeichen der Häuser mit ihren Gärten und Wurthen bedient. — 'Selbst der Knabe ritzt auf sein Taschenmesser sein Hausmark', heisst es 1868. Insbesondere ergibt sich noch:

1. Die Marken sind an die Wirthschaft gebunden, vererben sich mit den Grundstücken, an denen früher auch die Fischereigerechtigkeiten hafteten. Mir sind im Jahre 1853 durch Herrn M. Böttger zu Middelhagen 13 Bauer- und 11 Büdnermarken mitgetheilt worden, welche unsere Tafel XX D. wiedergiebt; im Jahre 1868 12 Büdnermarken von Kl. Hagen, von Göhren 7 Bauern- und 7 Büdnermarken, von Reddevitz 14 Bauermarken, von Lobbe 16, von Babe 11 Büdnermarken und eine Bauermark. Sie zeigen theils den runischen Typus, theils Buchstaben. Die letztern gehören vorzugsweise neu aufgerichteten Stellen, oder der neuen Fischercompagnie in Göhren, oder, wie in Reddevitz, den Büdnern an.

2. Der Gebrauch als Handzeichen dauert im Ganzen noch fort. Nach dem 'Fremdenführer durch Stettin, 2. Aufl. S. 115', gebraucht der Mönchguter, wenn er auch schreiben kann, doch das Hauszeichen bei der Unterschrift. So auch nach dem Pastor Strübing 1851. Ein Pachtvertrag zwischen dem Gutsherrn zu Philippshagen und den acht Halbbauern und Kossäthen zu Gager 1832 zeigt deren Hand- und Hauszeichen (Leverkus). Sie stehen auf unserer Tafel XX B. Eine Urkunde im Besitz des Lootsen Jac. Wittmüs zu Lobbe von 1840 hat das Zeichen des Fischers Kasten Locks. — Doch tritt nach einem Bericht von 1868 neuerdings 'das Mark' hinter der Namensunterschrift zurück.

3. Die Fischer schneiden die Zeichen in ihre Holzgeräthschaften oder malen sie mit Theer auf das Leinen (1856).

4. An den Gebäuden, wo sie der Pastor Odebrecht während seiner Amtsführung 1801 bis 1820 kannte, waren sie nach Strübing schon 1851 nicht mehr sichtbar.

5. Die Baltischen Studien XV. 2 S. 169 — 173 geben eine Mittheilung von Kosegarten und Strübing aus dem Jahre 1850 über die Marken auf den gemalten Fenstern der Kirche zu Gross-Zicker,

von denen nur 14 Fenster sich noch erhalten haben. Die Bilder selber sind holländischen Ursprungs; die darauf befindlichen Namen und Marken mit der Zahl 1595 gehören den damaligen Hausbesitzern als Schenkgebern an, und die Nummern 2, 7, 8, 9, 10, 14 kommen noch jetzt als Hausmarken in Gr. Zicker oder in Gager vor.

D. Halbinsel Jasmund.

Im Archiv, oben B. 3, kommen Siegelmarken der Jahre 1567, 1568 aus Falkenborch, Sagard, Promoisel, Krampatz, Lanken, Gumtyn, Böllekow (nun unbekannt) vor. S. Proben auf Tafel XX No. 13 bis 20. Rosenberg fand keine Spur eines heutigen Gebrauches.

E. Halbinsel Wittow.

1. Das gedachte Archiv bewahrt Siegelmarken auf Urkunden der Bauern aus Altenkirchen, Kreptitz, Kuhle, Lanken, Vansenitz, Wyk aus den Jahren 1562—1570, Tafel XX No. 1—12.

2. Auf der grossen Glocke zu Wyk sollen die 12 Hausmarken der damaligen Mitglieder der Gemeinde stehen (L. v. Henning). Dem jetzigen Pastor Franck waren sie fremd.

3. Ein neuerer Gebrauch wird bekundet a) für Gramtitz und Banz auf Kornsäcken und Kiepen, bei einem Kossäthlen an den Hausthürständern und am Viehstall (Fabricius); b) in Vitte an Häusern, Fischer- und Hausgeräth, Grabsteinen; c) in Nonnevitz an Säcken; d) in Putgarden an Säcken und Pflügen; e) in Goor an Geräthen (v. Schubert 1853). Ueber die Zeichen von b—e. s. Taf. XX No. 32—61.

F. Insel Uznam.

Unter einem Pachtvertrage dortiger Bauern von 1546 stehen drei Zeichen. Jetzt weiss noch die Tradition von einem frühern Gebrauche zu Unterschriften, Feld- und Hauszeichen. Ein Alter bezeichnet noch Acker- und Hausgeräth damit; die übrigen merken nur noch Kornsäcke; Pastor Wallis 1853, welcher 34 Marken mittheilte.

G. Insel Hiddensee.

Dem Schullehrer Patzenhauer in Plogshagen und dem Pächter Claus zu Kloster verdanke ich aus dem Jahre 1853 folgende Nachrichten.

Die 'Hausmarken', deren mir 12 Familienzeichen zu Neuendorf und Plogshagen mit 16 einzelnen Zeichen aus Grieben mitgetheilt worden, gehen unverändert als Urzeichen mit dem väterlichen Hofe auf den ältesten Sohn über. Die übrigen Kinder fügen Beizeichen hinzu, so dass sich nach den Marken der Einzelnen ihre Verwandtschaft erkennen lässt. Ein anschauliches Beispiel habe ich in der 'Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung', Berlin 1860, 4 S. 5 gegeben. Das Zeichen bleibt bei dem Hofe, auch wenn er in eine andere Familie, etwa an den Schwiegersohn, an einen Käufer, übergeht. Früher dienten sie auch zur Unterschrift. Jetzt sind sie noch zuweilen als am Hausbalken oder über der Thür eingeschnitten sichtbar.

Beim Schulzen sind sie sämmtlich am Hausbalken angeschrieben. Danach richtet sich die jährlich durch das Loos bestimmte Ordnung in den Reihediensten; auch wird wohl ein Schuldverhältniss bei der Marke des Schuldners vermerkt. Ausserdem kommen sie am Haus- und Fischergeräth und an den Grenzpfählen vor. Ausgebildet ist das Loosen, etwa beim Versiegeln in Gemeinde-Angelegenheiten, durch die zierlich mit den Marken versehenen Holzstäbchen (Kaveln), wovon der academische Vortrag über das Germanische Loosen (Monatsberichte Dec. 1853 S. 4 ff.) und dessen Nachtrag in den 'Symbolae Hollwegio oblatae' 1868 p. 69 näher unter Abbildung einiger Stäbchen handelt, vgl. unten §. 82.

H. Die Greifswaldische Oie.

Bei einem Besuche im August 1853 erfuhr ich, dass noch die Fischerei- und andere Geräthe bis ins Kleinste herunter gemerkt werden. Lootse Potenberg führt , Vahl hat , Lüder, vormals Bartels, hat E. Das obige bestätigte sich noch 1867. Der Hr. R. A. Erhardt zu Swinemünde glaubte die Zeichen auch als Contractsunterschriften gesehen zu haben.

Neuorpommern.

§. 26. A. Stralsund.

1. Die Stadt bezeichnet die Grenzen ihrer Grundstücke mit , wohl in Verbindung mit dem Stadtwappen, den sog. drei Strahlen , eigentlich Pfeilspitzen, die den Sund 'Strela' versinnlichen, welcher nach seiner Gestalt eines Pfeils, wendisch *strela*, diesen Namen trug.

2. Die Kirchen bedienen sich bildlicher Zeichen. St. Nicolai führt einen Krummstab, St. Jacobi eine Muschel.

3. Siegelmarken von Stralsundern begegnen a) in unsern Taf. XIII—XVI No. 55, 135, 138, 266, 327 aus den Jahren 1363, 1385, 1438, b) in den vom H. von Bohlen mitgetheilten Urkunden von 1466 bis 1501, c) in denen des Klosterarchivs von 1493—1651, ausserdem d) einzeln in dem Siegel eines Zeugen Hermann Oldendorp von 1429 (Pyl, Rubenow 121); an einem Contract der Verweser des h. Geistklosters und des Krugpächters zu Ummanz von 1557 mit der Umschrift J. Vrien tom Velde u. Gorge Smiterlōw; in einem messingnen Handsiegel aus dem 14. Jahrh. mit S. Nicolai de Grimmen. Das Museum besitzt mehrere alte Siegelstempel mit Marken. Nach Bagmihls Pomm. Wappenbuch V Taf. 20 No. 5, 6, 7 führten die Familien Merselin und Keding ein .

4. Zeichen auf Waaren Stralsunder Kaufleute finden sich aus dem 14. Jahrh. in der Thorner Rolle, aus dem 15. in der Danziger Sammlung (Winkelmann).

5. Auf Grabsteinen der St. Nicolai- und St. Jacobikirche zeigen sich vom 16. bis über die Mitte des 18. Jahrh. (1782 für Hagemeister) Hausmarken theils erhaben in einem Schilde, theils eingegraben meist ohne Schild.

6. Das Altargitter der Nicolaikirche hat zahlreiche Marken der Wandschneider (v. Kardorff).

7. Zeichen auf 'Wangelsteinen' waren nach Spalding, Fabricius, Brandenburg, in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts häufig

zu sehen. Ich bemerkte 1853 einen in der Ochsenreihelstrasse bei No. 366 A. a. 1727 mit , der jetzt verkommen ist, einen in der Knieperstrasse a. 1552, der 1869 noch vorhanden mit , einen in der Breitschmiedstrasse D. No. 134 a. 1591 mit Thomas Röle und , jetzt im Provinzialmuseum. Ausserdem dient einer jetzt als Thürschwelle, Külpstrasse No. 4, bezeichnet Stoetenpeper 1543 (?) und . Auch mag ein Stein mit einem Zeichen, wie Taf. XX. A. No. 6, vor dem Knieper Thor auf dem Wege nach Parow (v. Kardorff) hierher gehören.

8. An Gebäuden finden sich Hausmarken u. a. über der Hofthür des Hintergebäudes der Bärenapotheke in der Badenstrasse mit 1601. — Das Zeichen des Stifters einer ewigen Lampe, Schonas † 1661, in der Nicolaikirche, dort an seinem Grabstein sichtbar, soll auch an dem Hause des Reperhagen vorkommen, auf dem die Unterhaltung der Lampe ruht.

9. Die sechs Rotten oder Riegen der Strandträger führten, wenigstens bis vor wenigen Jahren, jede eine Marke, die an den Säcken, Karren und sonstigen Geräthschaften angebracht war (F. Henning und Fraucke). Die sechs Figuren sind:



B. Greifswald.

1. Die Baltischen Studien I. 343 geben die Marke eines in einem Keller gefundenen Siegels mit Herman Puster (Custer?); erwähnen XXIII. 47 des Doppelstempels eines Tydericus Scroder mit Hausmarken auf jeder Seite.

2. Auf einem zwischen dem Collegiengebäude und dem Appellationsgericht liegenden Stein sah ich 1853 eine Marke in einem Schilde.

3. Auf den Sceptern der Universität steht das Zeichen des Hans Foltzkow, der das Silber dazu gab (Pyl).

4. Die in den Gängen der Kirchen liegenden Grabsteine, die ich 1853 besuchte, sind reichlich mit Zeichen versehen. Häufig ist derselbe Stein nach einander bis zu drei ja vier Malen benutzt, so dass eine frühere Inschrift durch die spätere theilweise leidet, Taf. XXI No. 36, 63, 67, und dass auch zuweilen zweifelhaft bleibt, zu

welcher der verschiedenen vom 14. bis zum 18. Jahrh. reichenden Inschriften eine Marke gehört.')

a. Eine Beschreibung der Grabzeichen aus St. Marien (die selber eine Krone als Zeichen führt) danke ich dem H. Prof. Böhlau vom Jahre 1863. Die Taf. XXI mit ihren Erläuterungen giebt dessen Mittheilungen wieder.

b. Aus St. Jacobi, dessen Zeichen eine Muschel, theilte Prof. Franklin mir sechs Grabzeichen mit. Eins gleich beim südlichen Eingange , wohl dem Anfange des 14. Jahrh. angehörig, trägt kreisförmig die Inschrift: 'iste lapis pertinet nicolao wolter et ghertrudi illius uxori', Balt. Stud. XI H. 1 S. 140, XXIII. 60. Abguss im Greifswalder Museum.

Auf einem andern Steine steht unter : 'Dieses Begräbniss soll nicht eher geöffnet werden bis zum jüngsten Tage. J. B. Kaiser. Greifswald den 12. Nov. 1805'.

c. Aus St. Nicolai, dessen Zeichen ein Bischofsstab, besitze ich durch die H. H. Franklin und Pallmann 39 Zeichen, unter denen  für C. Kirchner 1749.

5. Nach der Bursprake, bei Pyl Pomm. Geschichtsdenkm. I. S. 102, soll: eyn yslik boddeker sine tunnen marken.

C. Wolgast.

In der Lübschen Sammlung Taf. XVI No. 278 ist das Zeichen eines Stargharde aus dieser Stadt. — In der Gertrudskirche ist am Mittelpfeiler ein Stein, worauf: Anno 1623 ist mein dochter Emerentz Olaves entschlafen ihres Alters 3 Wochen. Darunter  mit den Buchstaben I. O. A. S.

D. Vom Lande.

1. Alte Petschafte mit Hauszeichen sind verschiedentlich gefunden worden, s: z. B. Balt. Studien XVI H. 1 S. 79.

2. Grabsteine mit Marken sind u. a. auf dem Kirchhofe zu

*) Die ältern Inschriften beschreibt Dr. Kirchner für St. Marien, Jacobi, Nicolai in den Baltischen Studien Jahrg. X, XI, XII a. 1844 — 1846. Seitdem sind manche Steine zerschlagen oder anderweitig verwendet worden (Franklin). Ueber das Alter der Kirchen s. Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. Bd. 3 S. XXXII.

Niepars, Kreis Franzburg; im Garten des Güthens Hainholz bei Stralsund mit dem Jahre 1576 und H. P.

3. Die aus Schweden stammende Familie Grönlund führt über dem Helm ein .

4. In dem Bauerndorf Lodmannshagen, Kirchspiel Boltenhagen, Kreis Greifswald, wurde bis etwa 1850 mit behausmarkten Hölzern unter den neun Hofbesitzern bei Gemeindefuhren, Pfarr-, Schul- und Wegebauten, Besuch des Kirchspielstandes geloost. Ebenso unter den drei Bauern im benachbarten Spiegelsdorf, Schullehrer Juhl 1867.

5. Aus dem Bauerndorfe Lubmin am Greifswalder Bodden sind die Zeichen der 11 Hofbesitzer bekannt, unter denen sechs mit     und Taf. XX. 53, fünf mit blossen Buchstaben. Zwei der letzteren werden, weil die Höfe den übrigen einverleibt worden, nicht mehr angewendet. Die neun andern werden noch benutzt a) an den Grenzpfählen der Antheile der Communwiesen, b) an den Pfählen, welche den jährlich wechselnden Besitz am Seedünger bezeichnen, c) auf Fischerei- und Bootsgeräth, so lange die Hofbesitzer noch selbständig fischten (bis vor 20 Jahren), d) an den Hölzchen beim Kaveln, d. i. Loosen (v. Seeckt 1868).

Altpommern.

§. 27. A. Stettin. 1. Siegelmarken Stettiner Bürger kennt Hirsch (Weinreich, Beil. S. 128) und die Danziger Sammlung.

2. In der Wall- oder Peter- und Paulkirche finden sich zehn Marken auf Grabsteinen, meist in Schilden mit den Jahren 1666, 1672, 1675, 1676 (Hering).

B. Treptow an der Tollense. In Urkunden der Kirchenbibliothek kommen 17 Marken theils auf den Siegeln, theils als Unterschriften von 1596 bis 1681 vor. — Zwei Grabsteine tragen Zeichen mit 1619. — Bei der Stadt wurde ein Petschaft mit einem Zeichen wie Taf. XXIV G. 12 gefunden. (Stud. R. K. H. Schröder 1859.)

C. Insel Usedom.

1. Zu Crummin bezeichnen die ältern Büdner ihre Kornsäcke mit Marken (v. Corsvant c. 1854).

2. In Peenemünde wurden die Hausmarken der 18 Bauern beim jährlichen Auskaveln der Strandwiesen gebraucht und zwar theils zum Loosen selber durch kleine mit den Marken bezeichnete Holzstückchen, s. das 'Germanische Loosen 1853' S. 29, 30, theils nach dem Loosen durch Einschneiden in die erloosten Wiesen-kaveln. Jetzt nach der Separation der Wiesen werden die Marken noch in die Grenzpfähle eingeschnitten. Ausserdem bezeichnet man damit die 'Flotten', Stückchen Holz an den Fischernetzen, obwohl die jüngern Leute, 'se sint nu so klok' sagte 1853 ein Neunzigjähriger, auch Buchstaben nehmen. — Die Marken haften an den Höfen.

3. Zu Neuhoof bei Heringsdorf loosen die fünf Bauern behufs der Leistung ausserordentlicher Gemeindepflichten durch Marken auf Stäbchen.

4. In Caseburg gab es, nach dem 29sten Jahresbericht der Pomm. Ges. S. 16, vor 30 Jahren noch Marken über den Thürbalken alter Häuser. Zu Handzeichen wurden sie nicht mehr benutzt, seitdem den Analphabeten aufgegeben worden, statt der Unterschriften drei Kreuze zu machen. Aus einem Besuche im Jahre 1857 und einem Briefe des Dr. Paul Schliep von 1868 entnehme ich: Die Marken werden

a. noch gebraucht am Fischereigeräth im weitern Sinne: an den Bootstheilen, namentlich den Rudern, dem Oesfatt, den Dollen, an den Netzen und Reusen mittels daran befestigter Holztafeln; besonders an den Stielen der 'Görken', d. s. spitzer, zum Neunaugenfang dienender Körbe. Unter den mitgetheilten 21 Marken sind neben mehreren in Buchstabenform doch auch runische wie   und Taf. XXXV A. 2 bewahrt.

b. Die Verloosung der 26 Antheile an dem gemähten Rohrgeschah, vor der 1857 erfolgten festen Zutheilung des Rohrplans, durch Klötzchen mit römischen Zahlen.

c. Früher wurden Grenzpfähle und die von den Eigenthümern zu unterhaltenden Umzäunungen des Kirchhofes, der Pfarr- und Schul-

gebäude für jeden Pflichtigen an den betreffenden Pfosten mit seiner Marke bezeichnet.

5. In Carlshagen versehen die Fischer ihre Netzflotten mit Zeichen.

6. Zu Bansin zeichnet noch (1869) der Bauerhofbesitzer Reimer seine Sachen mit dem 'Hühnerfuss' .

7. In der Pudaglaer Forst wird ein 'Plänterstreifen' längs der See, zum Schutze gegen dieselbe in anderer Weise als ein regelmässiger Schlag bewirthschaftet und dessen Grenze an den Bäumen durch das Bann- und Hegezeichen, den 'Wolfshaken' oben S. 65 B. 2 gemerkt.

8. Auf der Halbinsel des Lieper Winkels haben die sechs Ortschaften Liepe, Rankwitz, Quilitz, Grüssow, Warthe, Restow ihre auf den Ackergeräthschaften, wie Hacken, Heugabeln, Spaten, Pflügen, Eggen, auf dem Fischergeräth namentlich den Reusenpfählen, auf andern Grenzpfählen, endlich auch auf dem Hausgeräth, wie Schüsseln, Tellern, gebrauchten Hausmarken (Lehrer Grams 1869).

9. Auch im Usedomer Winkel, z. B. in Zecherin, Gneventin, Mönchow, Gellentın sind sie üblich; ferner zu Morgenitz, Balm, Neppermin, Lütow, Ueckeritz, Coserow und Vulensee im Caseburger Forst.

D. Von dem Zeichen auf dem Pansiner Grabgefäss war oben S. 17 Note * die Rede.

E. Sogenannte Fischerzeichen aus den Städten Greifenhagen und Garz a. d. O. sind auf unserer Tafel XXII gegeben.

F. Einen gleichen Charakter tragen 24 aus der Stadt Fiddichow und 32 aus Nipperwiese, einem benachbarten Dorfe, mitgetheilte Zeichen.

G. Die Stadt Cöslin hat im Wappen die Wolfsangel. — In dem benachbarten Dorfe Jamund sollen sich Zeichen an den Kirchenstühlen finden.

II. Siegelmarken geben Hirsch a. a. O., sowie die Danziger und die Lübsche Sammlung für Einwohner von Colberg, Greifenberg, Leba, Rügenwalde, Stolpe etc.

Provinz Preussen.

§. 28. In den Jahren 1852, 1853 erhielt ich vom Professor Theodor Hirsch, damals zu Danzig, sehr ausführliche Mittheilungen über die Hausmarken der Stadt und dortigen Gegend. Später sind sie, theilweise bereichert in die vierte Beilage zu Hirsch, C. Weinreichs Danziger Chronik, 1855 aufgenommen worden. Vossberg, Gesch. der Preussischen Münzen und Siegel, Taf. 3, giebt unter No. 92 — 96 Bracteaten mit dem Münzmeisterzeichen.

I. Die Städte.

Allgemein geht auf dieselben die Erzählung des Lucas David, nach der unzuverlässigen Quelle des Simon Gronau, der Hochmeister Wynrich von Kniprode habe 1353 den Kaufleuten vergönnt, goldne Ringe zu tragen: 'darin ihre Kaufmannsmerke oder Zeichen gegraben waren, die dan in iren strichlein ein kreuz oder kreuzstrichlein haben solten'. Vgl. dazu Hirsch a. a. O. S. 130 No. 10.

Siegelmarken und Handzeichen finden sich 1. in Winkelmanns mir 1856 mitgetheilte Sammlung aus Urkunden des Danziger Stadtarchivs von Danzig, Königsberg, Elbing, Marienburg, Braunsberg, Graudenz, Culm, Thorn, Dirschau; 2. bei Hirsch, Weinreich S. 128 Note 1, aus Königsberg, Braunsberg, Elbing, Thorn, Culm, Marienburg, Dirschau, Putzig, Tuchel, Hammerstein; 3. in der Thorner Rolle aus Elbing, Thorn, Danzig; 4. in der Lübschen Sammlung 1435, 1441 aus Danzig, Tafel XVI No. 346, 355.

A. Danzig.

1. Die Kirchen führen ausser ihren Sinnbildern noch besondere Zeichen, bei denen das Kreuz die Grundform bildet. St. Catharinen hat , St. Marien  (vgl. §. 69), St. Johannis , St. Bartholomäi , St. Jacobi , St. Trinitatis , Barbara  u. s. w. Hirsch, S. 129 Note 5, führt ausserdem noch die Hausmarken der Hospitäler von S. Elisabeth, Jacob, des Lazareths und des 1699 gestifteten Kinderhauses als bekannt an. — Die Zeichen werden angewendet an

den kirchlichen Gebäuden, den Geräthschaften auch den Gesangbüchern und solchen Grabsteinen, die der Kirche wieder heimgefallen sind.

2. Die Mark, 'angeborene Mark, Hausmark', wird als Handzeichen neben Namen und Siegel, vom 14. bis zum Anfange des 18. Jahrh. unter allen Bürgerclassen, auch unter den regierenden (neben dem Wappen) gebraucht, z. B. von den Niederhoffs 1434 und 1537, Hirsch, S. 128, Winkelmann.

3. Auf Grabsteinen und Epitaphien zeigen sich Marken insbesondere in St. Annen, Bartholomäi, Katharinen, Johannis, Trinitatis, Marien bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, in St. Jacobi bis 1716. Auf dem h. Leichnamskirchhofe trägt noch ein Denkmal für Gervinus von 1763 die Marke. Für S. Marien besitzt der Glöckner Frisch eine handschriftliche Beschreibung der Leichensteine und Epitaphien mit den Marken, Hirsch S. 128.

4. An Häusern sind Zeichen noch sichtbar auf den Giebeln, über der Hausthür oder der Thoreinfahrt, auf den Beischlagssteinen, in den Windfahnen; namentlich an den zu S. Marien, Johannis, Catharinen gehörigen Gebäuden. Ausserdem vereinzelt, z. B. innerhalb des Kranzgesimses eines Hauses am Fischmarkt 1621, in der Tischlergasse der Altstadt über der Hausthür 1569, auf der Grenze der Alt- und Rechtstadt, nahe beim alten Beguttenconvent (Schnaase) und an den bei Hirsch 130, Note 1—7 genannten Stellen, insbesondere auch an Speichern.

5. Die Rückseite der Bleizeichen der H. Dreikönigsbank hat  (Jungfer).

6. Eine Nothmünze Albrechts I. während der Belagerung von 1577 trägt .

7. Die Mitteltafel eines Altarbildes im Stadtmuseum zeigt in einem Schilde unter einem Fuchse noch eine Marke, wohl die des Donators (Rosenberg). Auch ein Crucifix in S. Marien giebt das Zeichen des Donators Lucas Keting, Hirsch.

8. Ein Privilegium des K. Vladislaus von 1634 für die Träger bemerkt, dieselben hätten unter der Ordensherrschaft sich des  bedient, welches K. Casimir im Jahre 1455 in  gewandelt habe.

Vladislaus betrachtet dieses als ein Adelswappen und fügt ihm noch einen Stern hinzu.

9. Die Fleischerrolle von 1419 will das Vieh, so auf den Hof unter der Compagnie Vieh getrieben wird, bei Strafe gezeichnet wissen, Hirsch 131.

10. Nach Hoburg. Gesch. der Festungswerke Danzigs 1852 Beil. A., wurde der Thurm 'Kick in de Kök', vgl. Nürnbg. Anzeiger 1869 S. 200, c. 1410 erbauet, auch als Gefängniß gebraucht. In einer Nische des Erdgeschosses finden sich in die Mauerziegeln Namen, Köpfe und Zeichen, u. a.  gekratzt, womit wohl die Gefangenen sich die Zeit kürzten.

B. Königsberg. In der Fürstengruft des Doms trägt das Grabdenkmal eines Ehepaars das Zeichen  mit 1381, v. Lancizolle.

C. Elbing. Die Windfahne eines Hauses in der Altstadt hat ein Zeichen mit 1591 (Winkelmann). — Ein Bildniß Holbeins im Besitz des H. Rehfeld von 1538 zeigt im Fingerringe ein Zeichen.

D. Marienburg. Am Schmiedealtar in der katholischen Pfarrkirche stehen zwei Zeichen aus dem 15. Jahrh., Winkelmann.

E. In Marienwerder, in der evangelischen Kirche zu Marienburg, in Graudenz, in Culm kommen Zeichen auch auf Grabsteinen vor (Winkelmann), ebenso in Carthaus 1414 und 1416 (Strehlke).

F. Thorn. 1. Ein Privilegium von 1274, Voigt, cod. dipl. Pruss. II. p. 3 No. III besagt. Wenn jemand einen Silberbrenner beauftragt 'quod sibi purum faciat argentum, illud purificatum comburens suo signaculo consignabit'. In andern Fällen 'comburentem vero signum suum apponere non oportet',

2. Hierher stammt eine Waarenrolle aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., die im §. 97 näher zu erörtern sein wird. Sie liefert auch die Zeichen vieler Thorner Bürger.

3. Eine Rathsurkunde aus der Mitte des 14. Jahrh. giebt die Zeichen für 31 Familien, von denen manche, wie die der Rubyt, Rote etc. Jahrhunderte hindurch dort geblüht haben, Vossberg in Koehnes Ztschr. f. Münzkunde Jahrg. 6 S. 175 ff. u. Taf. II. Herrmann Rubyt ist mit einem etwas abweichenden Zeichen auch in der Thorner Rolle.

G. In der Pfarrkirche zu Dirschau trägt ein Grabstein an der Schwelle des Hauptportals das Zeichen † für den Albert v. Essende † 1349.

H. Hela. 1. Unter den Trümmern der 1574 zerstörten alten Stadt fand sich ein Petschaft mit dem Zeichen ≡ und einer Umschrift des 14. Jahrh. S. Petri de Hanta, Strehlke.

2. Die Fischer bezeichnen ihre Antheile an den Netzen, zu denen je 12 Theilnehmer sind, mit Marken an Holzstücken, v. Lancizolle.

II. Auf dem Lande.

A. Das Gebiet zwischen Danzig und Elbing. Hirsch zu Weinreich S. 125 ff. erklärt die Ausnahmen im Gebrauche der Zeichen für einzelne Ortschaften daraus, dass einmal die Marken nur in freien Bauerhöfen, nie in den Grundstücken der Eigengärtner und anderer Miethsleute üblich waren, dass sodann nur Deutsche, nie aber Polen die Hofmarke anwandten, dass endlich nur die ältern Kolonisten der Ordenszeit ein lebhaftes Bewusstsein von der Bedeutung der Zeichen hatten, während die des 16. und 17. Jahrh. ohne innere Theilnahme nur theilweise sich der vorgefundenen Sitte anbequemen. — H. Eckardt, Gesch. des Kreises Marienburg 1868, bemerkt S. 24 im Allgemeinen: Die Hofzeichen finden sich meist nur bei ältern kölmischen Dörfern; die neuern Foundationen lassen sie vermissen, daher sie im kleinen Werder nur sehr beschränkt vorhanden sind.

Im Einzelnen kommen sie vor: 1. in der Danziger Höhe. Die zehn dazu gehörigen Dörfer bedienten sich noch sämmtlich der Hofmarken im Jahre 1617, aus welcher Zeit sie für die Höfe der damaligen Schulzen und Rathmannen erhalten sind, s. unsere Tafel XXIII a—k. Für alle Höfe giebt sie diese Tafel aus Praust, Zipplau, Rostau, Müggenhal (nach Schnaase). In den drei erstern soll nach Hirsch noch jetzt jeder Hof sie führen.

2. Die Danziger Nehrung kennt sie nicht für die Aussen- oder Vordernehrung (Weichselmünde und Kirchspiel Bohnsack), aber wohl für die Binnen- und Hinternehrung und für die Scharpau

(z. B. für Tiegenort). Ich besitze sie für Stegen, Koppelgrube, Fischerbalke. Für Rothebude giebt sie L. Passarge, das Weichsel-delta, 1857 S. 350.

3. Der Danziger Werder hat sie durchgängig (Schnaase, Winkelmann, Dannhardt). Ich kenne sie aus neuerer Zeit für 33 Ortschaften; aus dem 17. Jahrh. nach einer Sammlung des v. Kampen zu Danzig aus Acten, für einige Höfe in Stüblau, Käsemark, Stutthof, freien Huben, Pasewerk, Gross- und Klein-Zünder, Schmerblock, Reichenberg. Die Tafel XXIV giebt sie für Weslinke, Gottswalde, Reichenberg, Scharfenberg.

4. Im Danziger Bauamte sind sie für Neuendorf, Kleinwald-dorf und Gross-Plönendorf gebräuchlich (Hirsch).

5. Aus dem Grossen- oder Marienburger Werder hat Hr. Landrath Parey im Jahre 1864 mir die Hofzeichen sämtlicher mehr denn 70 Ortschaften mitgetheilt. Etwa gleichzeitig mit dem schon im August 1869 erfolgten Abdruck auf unsern Tafeln XXV — XXVIII hat Hr. Parey selber sie in einem besondern Werkchen 'Hofmarken des M. Kreises' 1869 herausgegeben. — Ausserdem finden sich zu Neuteich Zeichen auf den Leichensteinen der katholischen Kirche.

6. Auch in einigen Dörfern nach Dirschau hin, namentlich in Rosenberg und Langenau sind die Hofzeichen bekannt; insbesondere werden sie dort auch auf den Hypothekenscheinen mit angegeben.

Ueber die Anwendung gilt im Allgemeinen für diese Gebiete:

a. Als Handzeichen waren sie allerdings im 17. Jahrh. noch üblich. Im Jahre 1617 haben einen Vergleich mit dem Danziger Rath sämtliche Schulzen und Rathleute der Dörfer auf der Höhe mit Namen und Hofmarken unterzeichnet. In den Jahren 1664, 1672 geschieht ein Gleiches bei Verträgen aus dem D. Werder.

b. An Gebäuden sieht man sie nur noch selten; in Stüblau im Jahre 1854 nur noch an einem, 1687 gebauten Hause. Doch war noch bei Menschengedenken an jeden Hof eine Tafel mit der Hof-marke gehängt.

c. Sie dienen noch jetzt zur Bezeichnung des leblosen und des lebendigen Inventars, namentlich auch der zum Deichschutz nöthigen Utensilien und des Fischereigeräthes in den Fischerdörfern an der

Nogatmündung. Der Dorfschmidt stellt den Heraldiker und Siegelbewahrer der Dorfschaft dar.

d. Die Bezeichnung der Leichensteine, Erbbegräbnisse, Grabdenkmäler ist auch bekannt; in Stüblau und Grosszünder (Werder) von 1584 bis 1768. Ebenso sind Zeichen an Kirchenstühlen, z. B. zu Praust, Müggenhal, Kobbelgrube sichtbar. — In Reichenberg wurde bei einem 1851 am K. Obertribunal verhandelten Rechtsstreit die Bezeichnung eines Kirchenstuhls mit der Marke eines gewissen Hofes als erhebliche Thatsache geltend gemacht.

e. Eine Karte der Feldmark zu Stüblau von 1665 bezeichnet die einzelnen Landstücke mit den betreffenden Hofsmarken. — In einer Confirmation der Brandhuben des Marienburger Werders von 1802 werden die einzelnen Höfe unter ihren Zeichen angeführt. (Parey).

f. Auf den Weichseldämmen werden zuweilen die Deichloose 'lötter', d. h. die den einzelnen Hufen zur Unterhaltung zugewiesenen Dammstrecken, mit deren Marken versehen.

g. In allen obigen Gebieten findet sich meist (zu Weslinke nicht) auf dem Schulzenhofe die sog. Zechentafel, im Marienburger Werder eine schwarze Tafel am Deckbalken der Schulzenstube mit rothen Marken, auf welcher unter jedem Hofzeichen die von dem Hofe zu leistenden oder vorschussweise geleisteten Zechen, d. h. Communalpflichten, verzeichnet werden, Hirsch S. 126, v. Winter 1859, Parey 1864. Nach Dannhardt war bei jedem Zeichen eine Anzahl Löcher; durch Einstecken von Stiften in diese wurde über die Zechen Buch geführt.

B. Für den Cölmer Hof No. 3 zu Liebenau nördlich von Mewe, ist das auf Taf. XXIII Pr. 14 ersichtliche Quadrat in den Hypothekenacten, auch am Kirchenstuhl des Hofbesitzers zu Rauden auf dem Hauptchor vermerkt.

C. Dohna'sche Güter im Kreise Pr. Holland. Zu Schlodien und Carwinden stehen die Zeichen noch jetzt (1855) am Giebel der Vorlaube, d. i. des Vorbaues des bäuerlichen Wohnhauses, eingeschnitten oder gemalt auf einem Schilde. Die Zechentafel ist auch hier beim Schulzen. Die Zeichen dienen ferner zur Bezeichnung

des Ackergeräths, der Zaunpfähle, der Verpflichtung zum Zäunen. Früher erkannte wohl der Gutsherr auf zeitweilige Entfernung der Zeichen als Ehrenstrafe, Graf Dohna-Schlodien.

Den Besitz des Grafen Dohna-Schlobitten bezeichnet eine Raute auf den Grenzsteinen, v. Böttcher.

Liv-, Esth- und Kurland.

§. 29. 1. v. Bunge's Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch Bd. IV S. 727 No. 1843 giebt von 1410 die Marken der Waarenballen eines genommenen Schiffs.

2. Winkelmann's Sammlung enthält Zeichen auch von Kaufleuten aus Dorpat und Reval.

3. Nach v. Bunge tragen in Reval noch etwa 20 Häuser die Marken. — Nach Back sind Steinmetzzeichen in der Nicolai- und St. Olaikirche. — Laut der Zeitschrift Inland 1838 S. 38 fand man 1705 auf Metallstücken ein  als Hausarmenzeichen S. Olai. — Nach Landtagsverhandlungen von 1526 (Bunge, Archiv f. d. Gesch. v. Livland Bd. 2, 1843 S. 100) wurde Silber an die Russen verkauft 'unter der Stadt Zeichen'.

4. Hinrich Gendena aus Riga sendet 1458 Briefe mit seinem 'merke' an Bischof Albert in Lübeck, Hirsch S. 128.

5. Aus Hapsal vermerkt Back Steinmetzzeichen ohne weitere Angaben.

6. Ueber die Zeichen des Inselvolks an der Küste s. oben S. 33.

Polen.

§. 30. Von der Meeresküste und von dem Wege gen Osten ab soll unsere Ordnung nunmehr in entgegengesetzte Richtung und in das innere Norddeutschland führen. An diesem Wendepunkte ist die Frage nicht zu umgehen, ob unsere Zeichen einen Eingang

in die nachbarlichen Slavischen Gebiete, zunächst in Polen gefunden haben. Hirsch, Handelsgeschichte S. 223 No. 927, kennt sie für dortige Beamte und Adelsfamilien nicht und eignet polnische Hausmarken nur deutschen Kaufleuten zu. Nach meiner Ansicht gehen sie auch über diesen Kreis hinaus.

A. Schon eine Handschrift der Dzialynskischen Bibliothek, Homeyer, Rechtsbücher No. 149, aus dem 15. Jahrh. fügt Bl. 124 bis 128 den dort beschriebenen Wappen am Rande eine rohe Zeichnung bei, welche zuweilen Hausmarkengestalt verräth, z. B. , beschrieben als 'koprzynia tres gladii nudi invicem acuminibus juncti'. Andere Beispiele giebt sodann 'Obolski, orbis Polonus', Crac. 1641 fol. a. E. unter den namenlosen Wappen. Besonders aber sind genügende Belege in dem grossen Wappenbuche Polnischer Familien: 'Niesiecki Herbarz Polski', wieder edirt von 'Bobrowicza', Lips. 1839 sq. 4, desgleichen in Hefner, Handbuch der Heraldik, München 1861, I. auf seiner Tafel XXIV unter No. 1125 bis 1154 zu finden.

Dabei ist aber noch eine merkwürdige Eigenheit des Polnischen Wappenwesens hervorzuheben. Der polnische Adel gliedert sich in heraldischer Hinsicht in gewisse Sippen, stirpes, polnisch herb, jede mit einem eigenen Namen und Stammwappen. Zu diesem Namen und Wappen gehört eine grössere oder geringere Zahl von Familien (152 z. B. zu dem Wappen Nalcz) mit ihren besondern Namen und mit mancherlei Variationen jener Grundform.*)

Diese Grundformen oder Stammzeichen gelten nach Namen und Gestalt in den betreffenden Gegenden und Ständen als durchgängig bekannt und wiegen so vor, dass behufs der Beschreibung des Wappens der einzelnen Familie vor allem jene Sippenform genannt und daneben etwa die individuelle Besonderheit und die Tinctur angegeben wird, Hefner a. a. O. S. 107. Niesiecki verzeichnet bei den Sippenamen und Wappen auch die dazu gehörigen einzelnen Familien, die 'herbowni', führt dann in der alphabetischen Reihe

*) Vgl. Roepell, Geschichte Polens I. 1840 S. 85, 613 ff.; v. Ledebur, Adelslexicon, Vorrede; B. v. Winkler, die Nationalitäten Pommerellens 1869 S. 29, 46, 51, 53 ff.; Hüppe, Verf. der Republik Polen, 1866.

auch diese Familien auf, mit Verweisung auf die stirps, doch ohne die Zeichenvariationen. Frhr. v. Ledebur giebt bei der einzelnen Polnischen Familie statt der Beschreibung ihres Wappens nur den allgemeinen Wappennamen an, bringt diesen in die alphabetische Reihe und beschreibt ihn dort. Das Gothaer historisch-heraldische Handb. der gräflichen Häuser 1855 hat bei jeder Familie ausser jenem Wappennamen noch die Beschreibung der individuellen Familiengestalt, z. B. bei der Familie Działyński: W. [d. i. Wappen] Ogonczyk, in Roth ein halber silberner Ring, auf dessen Bogen der obere Theil eines silbernen Pfeils; bei Sierakowski: W. Ogonczyk, in Roth die Hälfte eines goldnen Ringes, auf dessen Bogen eine goldne Pfeilspitze.

Unsere Tafel XXIX giebt Beispiele sowohl der Grundformen als auch ihrer Variationen und wird namentlich deren Hausmarkencharakter anschaulicher machen.

Eine äussere Analogie finden diese Polnischen Wappensippen in den Deutschen Familiengruppen, die unter das gemeinsame Wappen eines Stammvaters sich bringen lassen, ferner in den Schildvettern der Mecklenburgischen Lehne und in den Abwandlungen eines Grundzeichens bei der Verzweigung, z. B. der Bauernfamilien auf Hiddensee, vgl. unsere Tafel XLIII. Doch sind allerdings die Polnischen Wappenverbände aus einer Verwandtschaft der dazu gehörigen Familien nicht nachweislich abzuleiten, Roepell 613. Ebenso wenig haben nach v. Ledebur die deutschen Wappengenosenschaften unter einem gemeinsamen Lehnsherrn oder unter einer Burgmannschaft etwas Aehnliches in Polen erzeugt. Dagegen ergibt sich, dass hier eine Aufnahme in den Wappenverband, eine Introduction erfolgte, Winkler 46. Nach dem Gothaischen Hdb. S. 1107 genehmigte z. B. der Herzog Ziemowit von Masovien c. 1402, dass die Familie Zóltowski aus dem berühmten Geschlecht Kóscielecki 'zu dem Wappen Ogonczyk aufgenommen' wurde.

B. In der Danziger Urkundensammlung begegnen auch Marken bei Polnischen Namen, z. B. die No. 39 Taf. XXIX bei Nicolaus de Koczielec zu Tuchel 1505, bei Cheluski zu Schlochau 卐, bei Thwarkowsky zu Hammerstein 1490 卐.

C. Aus Warschau kommen Marken Deutscher Bürger vor, Hirsch S. 128.

D. Aus Krakau schickte Demelius 1861 Marken von eingemauerten Grabsteinen in der Hauptpfarrkirche S. Marien theils mit Deutschen 1601, theils mit Polnischen Namen und den Zeichen  .

E. Gnesen. 1. Die Schenkungsurkunde eines Grafen Zechoslaus vom 10. Mai 1305 trägt unter vier Siegeln auch eines mit der Marke , s. Rzyaszczewski, Cod. dipl. Poloniae I. Vars. 1847 No. 98 p. 170 sq.

2. Ein Grabmal des Erzbischofs Jacobus de Sienna, † 1480, in der Metropolitankirche zeigt ein Schild mit , vielleicht des Künstlers. Nürnberger Anzeiger, Juli 1865 S. 296.

F. An einer Beredung des 'Gemeinen Kauffmanns' aus Posen von 1587 hangen 6 Siegel, unter welchen drei mit Hausmarken, z. B.  Hennig, (v. Lancizolle 1858).

G. Fraustadt im Grossherz. Posen hat das Zeichen  im Wappen.

Böhmen.

§ 31. A. Böhmisches Buchdrucker führen Zeichen seit 1506; Styrza z. B. im Jahre 1522, Paulus Olivecensis im Jahre 1523 (Hanka). Vgl. unsere Tafel XL A. No. 18, 19.

B. Aus Prag kennt 1. Hanka Zeichen an der Südseite des Altstädter Rathhauses.

2. Nach Heinrich Reland im Kunstbl. zum Morgenblatt 1832 No. 62, 63 befinden sich an den vorspringenden Deckplatten des sechsten Pfeilers links (von der Altstadt nach der Kleinseite), auf dem die Bildsäule der Moldaubrücke steht, elf erhaben gearbeitete Wappenschildchen, auf denen Hausmarken in dem Typus wie  ausgemeisselt sind, vgl. Münchhausen No. 52—62. Sie gehören wohl den Bauherren oder den leitenden Steinmetzmeistern an. — Ausserdem sind an den Steinen des Pfeilers selber kleinere Zeichen

lässig eingegraben, Kunstbl. S. 246, die wohl den arbeitenden Steinmetzgesellen beizulegen.

3. Reland S. 246 erwähnt allgemeinlin Zeichen am Kleinseitner Brückenthurm, an den höhern Bogen des Doms, an der Teynkirche und zum Heiligen Geist, welche für Steinmetzzeichen zu halten sind, während die dort abgebildeten, an der Schule zu St. Heinrich mit dem Jahre 1588 und an der Pfarrei daselbst, Baumeisterzeichen sein möchten.

C. Ein alter sog. Marcomannenthurm der Burg Klingenberg im Parchimer Kreise am Zusammenfluss der Moldau und Wattava trägt runenähnliche Zeichen an den Mauern, Wiener Jb. der Literatur 1818, Anzeigebl. S. 15, Münchhausen S. 238. Nach Michelsen, Hm. 6, sind sie bei Legis über die Steine und ihre Denkmäler 1829 abgebildet.

Schlesien.

§. 32. 1. Dr. Luchs giebt in der Ztschr. des Vereins für Gesch. etc. Schlesiens V. S. 1 ff. eine Reihe von Zeichen der Steinmetzen, Bildhauer, Baumeister aus den Jahren 1450 bis 1691 von Breslau, Schweidnitz, Gleiwitz, Oppau bei Landshut, vgl. die Erläuterungen zu unserer Tafel XLI.

2. Für Breslau ist a) ebend. IV. 197 das Siegelzeichen des Alexius Bank, 15. Jahrh.; b) am Westgiebel der Adalbertskirche auf einer Console unter der II. Anna das Zeichen des Donators vom Jahre 1507 (v. Lancizolle); c) am Hause des Neumarkts 'der polnische Herrgott' unter der Statue Christi auf einem Wappenschilde ein Zeichen mit D G 1512 (Juppe); d) in der Barbarakirche an der gemeinsamen Grabstätte der Tuchmacher eine Reihe ihrer Zeichen (Stobbe); e) laut Grünhagen 'Breslau unter den Piasten' 1861 S. 88 sollten nach Statuten unter K. Johann die meretrices mit dem Stadtzeichen gezeichnet werden.

3. Zu Leuthen trägt das Portal der katholischen Kirche in Stein gehauen ein .

4. Ein Schöppenburg zu Domschau hat die Marke .
5. Zu Steinberg bei Bunzlau steht auf dem Schilde über einer Hausthür erhaben  (Sucrow).
6. Aus Sagan kennt Hirsch, Beil. S. 128, eine Siegelmarke.
7. Zu Neisse steht ein Zeichen an dem steinernen Glockenthurm (Juppe).
8. Aus Profen bei Jauer führt Back Steinmetzzeichen an.

Die Lausitz.

§. 33. Jeder Zeidler hat sein Waldrechtszeichen, womit er den Baum merkt, in welchen er die Honigbeute, d. i. den zur Aufnahme der Bienen bestimmten Korb oder Klotz legt (G. Köhler).

Görlitz. 1. Unter einer Apostelfigur an der Aussenseite der Annenkirche hält ein Engel eine Tafel, worauf H F und eine Marke, wohl des Donators (Böhlau).

2. An der Laube vor dem 'braunen Hirsch' tragen die runden Steine in der Höhe der Wölbung das Görlitzer Wappen, Buchstaben, 1536 und u. a. ein  mit S W (Böhlau).

3. Auf dem Rathhause wird eine colossale eiserne Doppelzange, worauf dreimal das Fabrikzeichen , bewahrt.

4. Jeder Tuchmacher erhielt früher beim Meisterwerden 'sein Zeichen', um damit sein Tuch zu merken (Köhler).

Die Mark Brandenburg.

I. Städte.

§. 34. A. Berlin. 1. Die Zeichen des Bürgers Gryben und seiner Frau von 1510 giebt v. Münchhausen No. 257, 258.

2. Derselbe hat No. 170, 171 zwei Steinmetzzeichen an alten Sandsteinbildern des K. Schlosses aus 1538—1542, nach dem allgem.

Archiv für die Geschichtsk. des Pr. Staats 1832 Bd. 8 S. 58 und Kunstbl. 1832 S. 415.

3. Auf dem Hofe der No. 73 der Spandauerstrasse ist neben einem Schilde mit 1562 das Zeichen  mit PAVLI Faust und einigen Figuren. Ein Grobschmied Paul Faust wurde Bürger 1556 (Friedländer 1869).

4. In der Sämereihandlung von Matthieu, neue Grünstrasse No. 36, sah ich 1860 an einem in der Decke befestigten eisernen Gestänge das Zeichen , etwa 1½ Fuss hoch. Es stammt aus der Materialhandlung Seidenschnur, Wilhelmsstr. 128, und sollte dort 150 Jahre gewesen sein.

5. Altes Museum. Gemäldegalerie. Ueber das Bild No. 558, aus der Niederländischen Schule, s. oben S. 44.

No. 586: Hans Holbeinsches Portraitbild des Kaufmanns Georg Gyzin mit seiner Marke .

6. Neues Museum.

a. Auf dem Wappenschild einer buntbemalten lichttragenden Figur im Kunstkammersaal, wie sie statt Kronleuchter an Säulen hingen, welche aus dem 16. Jahrh. und Süddeutschland stammen soll, steht das Zeichen  mit F K.

b. Ein Kirchenstuhl mit zwei Sitzen trägt an beiden Seiten in einem Schilde erhaben das Zeichen , ohne Namen.

c. Die Sammlung der Glasgemälde zeigt viele Hausmarken in Schilden, z. B.  mit Kaspar Besmer 1527.

d. Die Sammlung der Gypsabgüsse, Kunst in Deutschland, XIII B., enthält No. 152 ff. Grabdenkmale vom St. Johanniskirchhofe in Nürnberg, No. 225 — 234, 289 — 326 vom St. Rochuskirchhofe, mit den darauf befindlichen Marken, welche wenigstens theilweise auch in den Abbildungen des Nürnberger Anzeigers Jahrg. 1863, s. unten §. 50, gegeben sind.

7. Ein Grabstein der Nicolaikirche trägt die Marke des Georg Benger † 1708.

B. Potsdam. Siegelmarke des Bürgers Wilkin Czudem an einer Urkunde von 1418.

C. Brandenburg. a. Petschaft c. 1400 mit der Marke  und der Umschrift Peter Godzeken.

b. Steintafel an der Kanzel von St. Gotthard mit 100 Hausmarken der Tuchmacher und der Kirchen und Armenkastenvorsteher, s. Taf. XXXI. An derselben Kirche eingemeisselte Steinmetzzeichen.

c. Die beiden Altarkelche in St. Pauli tragen die Hausmarken der Donatoren.

d. Am Hochaltar des Doms führt ein Wappen der Domherrenstühle das Zeichen , welches auch unter den Wappen am Kronleuchter wiederkehrt.

D. Bei der Sacristei der Kirche zu Beeskow bilden im Mauerwerk einer Kammer zwei Steine in starkem Relief ein , angeblich ein Maurerzeichen (Otte).

E. Frankfurt a. d. O. a. Aus dem Stammbuche eines dort studirenden Nürnbergers, Gerhard Reuter, besass Canzleirath Vossberg vier Eintragungen mit der Wappenmarke  des Andreas Damerow, und drei andern, mit  componirten, 1596 und 1598.

b. Ein Siegel des Joh. Cyriak Kemmerer von dorthier mit einer Marke ist im Staatsarchiv.

c. Die Oberkirche St. Marien zeigt über der Thür der Sacristei erhaben in Stein ein .

d. Bei Winkelmann ist das Zeichen des Geschützgiessers Hanns von 1454.

e. Die Bäcker haben oder hatten markenähnliche Zeichen auf den Broden, z. B. .

F. Königsberg i. d. N. Das reiche Archiv enthält auf Urkunden Siegelmarken, z. B. von Henning Brussow 1447 , von Jacob Kruger , von Martin Petzhold  1448 (Lehrer Voigt).

II. Das Land.

A. Havelland. Nach Heffter 1853 hat jeder Hausbesitzer sein besonderes Zeichen an der Wohnung, mit dem auch das Geräth und das Vieh bezeichnet wird. Specieller sagt 1854 der Pastor zu Garlitz, zwischen Rathenow und Nauen: in seiner Parochie haben alle Grundbesitzer 'Hofzeichen' meist einfacher Form, z. B. .

für Ackergeräth, namentlich für Pflug, Säcke, Bretter, vor der Separation auch für die Schafe, die Gehege, die Caveln in Holz und Bruch. Und 1858 der Pastor Copien zu Roskow, zwischen Brandenburg und Nauen: Hofzeichen finden sich auf allem Hofgeschirr, welches der Schmidt verfertigt. — Beide meinen, die Zeichen seien im ganzen Havellande, im Gegensatz des Domstiftes Magdeburg üblich. Der Cantor Maass am Dom zu Brandenburg bestätigte 1868 die fortdauernde Ueblichkeit, namentlich für Deetz. Unsere Tafel XXX B. giebt die Zeichen aus Pewesin, Roskow, Wachow, Gohlitze.

Auf dem Wartenslebenschens Gute Rogäsen bei Genthin zeigt ein eingemauerter Stein allerlei unregelmässige Zeichen, bei denen mir zweifelhaft bleibt, ob sie von Steinmetzen oder sonstigen Wandergesellen herrühren.

B. Bei Jüterbogk trugen die Schafe die jedem Hofe eigenthümliche Marke (Pastor Roth). Mit der Separation sind sie auf dem Fläming verschwunden (Pastor Otte).

C. Im Freienwalder Brunnenthal, unweit des Paschenbergs, wurde 1867 etwa 5 Fuss tief ein 40 Pfund schwerer Sandsteinblock gefunden, der in das K. mineralogische Museum zu Berlin gelangt ist.) Auf der einen Breitseite zeigt er mehrere zolltiefe, mit einem scharfen Instrumente gemachte Einschnitte. Von den Figuren könnten einige, z. B. die einem ✱ ähnliche, als Hausmarken gelten, andere, als blosse kurze Striche, schwerlich. Einer zusammenhängenden Schrift widerstrebt der Mangel jeder Anordnung; einer allmäligen Einzeichnung von Passanten der gleichförmige tiefe, mühsame Einschnitt. Allenfalls liegt die willkürlich gewählte Bezeichnung eines Grenzsteins vor.

D. Kreis Lebus. Nach Mittheilungen des Landraths v. Winter vom Jahre 1858:

a. aus Quappendorf im Fürstl. Rentamt Neu - Hardenberg. Laut einer mit dem Schulzen am 1. Juli 1858 aufgenommenen Ver-

*) Vom Amtmann Dittmar zu Berlin der Gesellschaft naturforschender Freunde zugesandt, wurde er hier am 15. Oct. 1867 producirt, s. Spenersche Zeitung 2. Beil. zu No. 279.

handlung wurde früher über die Zahlung der Steuern und Gutsabgaben nur durch ein Löschen der beim Schulzen auf den Tisch gemalten Zeichen quittirt. Bei Rückständen wurde das Zeichen an der Fensterzarge des Säumigen vermerkt. Der Schulze schaffte dies vor 19 Jahren ab, vgl. Acad. Monatsberichte, Oct. 1868 S. 580. Die Zeichen werden aber noch am Ackergeräth, am Fischerzeuge und an Böten angebracht. Haben zwei Wirthe ein Netz zusammen, so zeichnet jeder seine Hälfte, die er in Stand halten muss, mit seinem Zeichen. Bei Parcellirungen benutzen die Parcellenerwerber das Hauszeichen der alten Stelle und fügen ihre besondern Initialen hinzu.

b. Amtsbezirk Fürstenwalde. Mitgetheilt sind aus Arnsdorf 27 auch von den Kossäthen gebrauchte 'Hofzeichen' für Acker- und Wirthschaftsgeräte und Schafe; 22 aus Berfelde; 10 aus Berckenbrück nur für Ackergeräte und Schafe; 8 aus Briesen nur bei eisernem Ackergeräth und nur bei Bauern; 21 aus Buchholz an Ackergeräth, Pflugeisen, Kornsäcken, für Bauern und Kossäthen; aus Eggersdorf wie in Buchholz, 6 ältere in Marken, 7 neuere nur aus Buchstaben bestehend. Aus Jänickendorf 16 für Bauern und Kossäthen, s. unsere Tafel XXX A.; aus Neuendorf 7 für Ackergeräth. In Hausenfelde sind die frühern Marken an Ackerwerkzeugen den Buchstaben gewichen. In Kersdorf werden Marken nicht mehr geführt.

Auch sonst im Kreise Lebus scheinen die Hofzeichen noch vorzukommen.

E. Niederoderbruch und Umgegend nach Mittheilungen des Pastors Telle zu Lunow bei Oderberg 1868. Aus Lunow sind Zeichen für 25 Bauerwirthschaften und 10 Fischerwirthschaften mitgetheilt, aus H. Saathen für 20 Fischer und den Küster; andere aus Stolzenhagen bei Angermünde, Hohen- und Niederwutzen bei Zehden, Alt-Glietzen und N. Saathen bei Schwedt, Liepe und Bralitz bei Oderberg, Lüdersdorf zwischen Oderberg und Angermünde. Sie dienen für sämmtliches Acker- und Hausgeräte. Auch bei der jährlichen Eincavelung der Bruchfeldmarken waren sie bis vor der kürzlich erfolgten Separation derselben unentbehrlich. Ein Loosen mit Hausmarkstäbchen hat sich hier und da, z. B. zu Lunow

und Lüdersdorf erhalten. Die Marken sind meist einfacher Art, vielfach nur aus I und X zusammengesetzt. Von denselben scheiden sich noch z. B. zu Lunow die Bezeichnungen für Gänse und Enten, andererseits für Schafe.

III. Die Altmark insbesondere.

1. Stendal. a. Auf Leichensteinen im Dom finden sich sieben Marken mit den Zahlen 1548, 1581, 1598, 1621.

b. Im Chor der Marienkirche stehen 18 Marken in Schildern über den an den Seiten hinlaufenden Kirchenstühlen, einmal mit 1670. — An einer Ladenthür sind nebst drei Wappen sechs Marken angebracht, neun Gildemeistern der Krämergilde angehörig (Gebhard).

c. Siegelzeichen für die Familie Schadewachter übereinstimmend 1301 und 1412 (Vossberg bei Köhne etc. Jahrg. 1846 S. 175 ff.), für den Bürger Türitze 1565, den Vicar Petrus Amelungk ✕ 1531 und andere Bürger 1579 (Staatsarchiv).

d. An den gebrannten Steinen des Doms, der Katharinen-, Annen- und der Marienkirche, des Rathhauses sieht man die Zeichen der Ziegeleien. Ebenso

2. an der Nicolai- und der Stephanskirche, dem Thorthurm, dem Rathhause zu Tangermünde (vgl. Adler, Backsteinbauten I. S. 59 — 76).

3. Die Klosterkirche zu Arendsee hat ein eingemeisseltes Werkzeichen ✕ ebd. S. 49.

4. Die Lübsche Sammlung giebt Zeichen aus Perleberg von 1355 und aus Seehausen von 1450, Tafel XIII No. 50, 80, 29. — In der Kirche daselbst waren Marken an den Stühlen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., welche bei einer Reparatur 1867 zu Brennholz verwendet wurden.

5. Zeichen auf den Kirchstuhlpulten werden auch für Salzwedel genannt (Eding).

6. Die Antheile der verschiedenen Schulenburgschen Linien an Betzendorf bezeichnete man (nach Danneil † 1868) durch Marken im Acker; der älteste Zweig der weissen Linie führte im 16. Jahrh. die Wolfsangel ↯.

Die Preussische Provinz Sachsen.

§. 35. I. Herzogthum Magdeburg. A. Die Stadt.

1. An einer kleinen Capelle bei der Marienkirche vom Jahre 1506 stehen drei Zeichen auf Schilden (der Bauherren?). Brandt, Sächs. Thür. N. Mittheilungen VIII, Heft 3 S. 18, 44, Tafel II d.

2. Im Dom sind die Zeichen des Christoph Kaputz, der in den Jahren 1595 — 1597 die Kanzel aus Alabaster, und des Sebastian Ertle, der mehrere Domherren-Epitaphien fertigte, s. unsere Tafel XLI B. 1, 2.

3. Magnus Hundt aus Magdeburg ist 1497 als Decan der philos. Facultät zu Leipzig mit einer Marke eingetragen.

4. Einzelne Zeichen begegnen noch an Privatgebäuden, z. B.  in der Münzstrasse.

5. Von den Steinmetzzeichen am Dom handelt Brandt, der auch solcher Zeichen an der Katharinen- und Ulrichskirche, der heil. Leichnamscapelle, Augustiner Klosterkirche, Hauptkirche St. Johannis und Petrikirche, S. 35, 38, erwähnt.

B. Das Land. Zu Krakau werden den Schafen die an den Höfen bleibenden Eigenthumszeichen mit Farbe aufgetragen (Brandt).

II. Fürstenthum Halberstadt.

A. Die Stadt. 1. Sie führt urkundlich seit dem 15. Jahrh. im Wappen eine Wolfsangel, mit der man auch die Grenzsteine bezeichnet. Salzenberg in den Neuen Mitth. VIII 3 S. 98, u. Brohm.

2. Steinmetzzeichen im Dom finden sich u. a. in der vom Hochaltar links gelegenen Galerie an der Fensterbrüstung, s. Lucanus Sammlung der Steinmetzzeichen zu II. Münchhausen No. 266 giebt deren fünfzehn.

3. K. Scheffer, Inschriften etc. Halberstädter Bauten, 1864 S. 55 nebst Tafel theilt viele Hausmarken an Gebäuden und auf Friedhöfen mit; namentlich unter No. 38 die auf dem Martinikirchhofe an der Stadtmauer sauber in Stein gearbeiteten mit Namen, dann unter No. 39 die geschnitzten am alten Marstalle mit Namen von 1574.

B. Das Land. 1. In vielen Ortschaften des Fürstenthums, namentlich bei Halberstadt, Wegeleben, Harsleben bezeichneten die Einzelnen ihre Landstücke durch Einhauen ihrer Marken in den Grenzsteinen oder durch Einpflügen in den Acker selber. Aus dem Jahre 1853 wurden mir 34 solcher Pflugmarken sehr einfacher Figur mitgetheilt. Mit der im Jahre 1854. durchgeführten Separation hat nach Brohm (1855) der Gebrauch der Zeichen, die in besondere Bücher eingetragen waren, für die einzelnen Grundstücke aufgehört.

2. Zu Badersleben trägt ein ansehnliches Wirthshaus eine Inschrift mit einem Zeichen (v. Hoff).

3. In dem Klusfelsen bei Halberstadt sind die Wände mit Steinmetzzeichen bedeckt. Nach der illustr. Z. vom 16. Juli 1853 hätten die Steinmetzen a. E. des 15. Jahrh. dort ihre Zusammenkünfte gehalten und ihre Genossen bis in die neuesten Zeiten das Eingraben ihrer Zeichen fortgesetzt, Michelsen, Hm. 60.

III. Grafschaft Wernigerode.

1. Ein Einpflügen einfacher Zeichen in Grundstücke, die im Gemenge liegen, kennt man u. a. im Dorfe Wasserleben (v. Hoff), und in der güldnen Aue, Pinder.

2. In denselben Gegenden werden frisch geschorne Schafe mit Zeichen versehen, z. B. .

IV. Quedlinburg.

1. Aus dem abgebrochenen Viehthorsthurm wird in der Rüstammer des Rathhauses ein geschnitzter Schild mit der Figur des Stiftsheiligen Servatius bewahrt, darüber  1621, und kleinere Schilder mit Zeichen (Brecht).

2. An mehreren Häusern waren noch 1867 Zeichen sichtbar, u. a. eins v. J. 1653 mit Welp Goetze.

3. Auf dem Bürgerfelde wurden nach dem Eggen Zeichen eingepflügt, z. B. eine 'Kneifzange' auf den Aeckern der Familie Rabe (Götze, v. Röder).

V. Mansfelder Gebirgskreis (Merker zu Aschersleben 1868).

1. In Hettstedt steht an einem Lohgerbershause , auf einem Leichenstein des Friedhofes das Zeichen eines Fleischhauers. — Als Brodzeichen der Kunden kommt u. a. vor .

2. In der Hettstedter Flur, dann bei Ritterrode, Greifenhagen, Biesenrode, Siebigke werden Marken einfacher Art in die bestellten Aecker gepflügt, s. Tafel XLIV.

3. Bei Schloss Walbeck hat ein Ackerpflug .

VI. Halle a. d. S. 1. Den ältern Theil des Gottesackers schliessen Grabgewölbe ein, an deren Aussenseite verschiedene Zeichen mit den Namen Weisker, Sellentin, Ulrich, Nösselt aus den Jahren 1559, 1684, 1745, 1749 zu finden (Böhlau).

2. Im Hofe des Schwetschkeschen Hauses, gebaut 1558, steht .

3. Steinmetzzeichen, besonders an der Moritzkirche und Moritzburg hat Schwetschke, Hallische Steinmetzzeichen 1852, 4. Vgl. v. Quast und Otte, Zeitschr. I. 87.

VII. Erfurt und Umgegend. Vgl. unsere Tafeln XXXIII, XXXIV nach Mittheilungen des Majors Böckner.

1. Michelsen, Hm. T. II. No. 15, S. 54, giebt das Zeichen der Michaeliskirche (oder eines Werkmeisters?).

2. Siegelzeichen sind vorhanden von 1482 bei Bechstein V. 304, von 1519 im K. Staatsarchiv, von 1485, 1491, 1493 bei Böckner.

3. Grabzeichen in der Predigerkirche meist aus dem 15. Jahrh., ferner aus der Ursulinerklosterkirche, der Lorenzkirche, St. Severi, von einem Epitaphium der Kaufmannskirche, und

4. Zeichen an Thoren, Thüren, Portalen von Häusern vieler Strassen theilt Böckner mit, vgl. Michelsen, Hm. S. 7, 9, 54, 56, 61.

4. Zeichen auf gemalten Fenstern, auf Portraits im Museum, sowie

6. gemalte Wappen mit Hausmarken im Erbzinsbuche, die Marke des Universitätsrectors von 1580, Joh. Gunderam, giebt gleichfalls Böckner.

7. Zwischen Erfurt und Eckartsberga ist oder war das Einpflügen von Ackerzeichen üblich (Koch, v. Lingenthal), namentlich bei Ringleben, v. Henning.

VIII. In Langensalza am Plafond der Bonifaciuskirche hat ein Gemälde im Wappenschild des Malers Matthias Grunewald seine Marke, s. Taf. XLI A. 5.

IX. An den Kirchen in der Umgegend von Zeiz finden sich

Baumeisterzeichen nach dem Nürnberger Anzeiger, September 1863 Sp. 322 ff.

X. Die romanische Kirche zu Oberröblingen bei Eisleben hat Steinmetzzeichen an den Rundbogenfenstern, von Quast und Otte, Ztschr. I. 269.

XI. Aus dem Dom zu Merseburg nennt Brandt S. 2 Steinmetzzeichen von c. 1500. Zu S. 45 giebt er Taf. II e. 18 Zeichen aus der Sixtikirche von 1692.

Im Merseburger Regierungsbezirk sollen 12 Fischereibrechtigte den Fang unter sich mit eignen Zeichen, worunter T als Bohrer benannt wird, verloosen (Höfer 1870).

XII. In Naumburg haben sich Marken über den Hausthüren von Gebäuden des 16. und 17. Jahrhunderts erhalten, z. B. 𐀓 von 1558 in der Gr. Salzgasse (Francke); auch in Freiburg a. d. U. von 1552, 1554.

Königreich Sachsen.

§. 36. A. Dresden. Von Zeichen an Häusern erwähnt Münchhausen No. 62 a. eines in der Neustadt 𐀓 A P P 1746, No. 268 vier aus der Schlossgasse, No. 269 drei vom Schlosse a. 1549, No. 281 a, b, c drei an der neuen Schlosswache 1832 von Kunststeinhauern, worunter 𐀓 mit C F. Böckner kennt eines an einem Erker des 17. Jahrh. 𐀓, was noch zweimal an demselben Gebäude wiederkehrt, also wohl dem Steinmetzen gehört, ferner eins an einem Bau der im Kriege niedergebrannten Johannistorstadt 1773 mit I D.

B. Leipzig. a. Vier Siegelmarken aus dem 16. Jahrh. sind im Archiv des Fürstencollegii.

b. In der Universitätsmatrikel aus dem Ende des 15. und aus dem 16. Jahrh. stehen neben den Namen der Rectoren und der Decane der philos. Facultät in Schilden auf blauem oder rothem Felde ihre Marken, Zarncke.

c. Ein Gemälde über dem Grabe des Magisters Goritz und Frau von 1553 zeigt zwei Zeichen; ebenso viele eine Messingplatte über Lorenz von Reyttling 1528.

d. An einem Hause der Grimma'schen Gasse bemerkte Böckner zwei Marken 卐 卐 mit heraldischem Schmuck.

e. Bei Münchhausen zeigt No. 279 sechs Steinmetzzeichen der Pleissenburg, No. 280 drei Zeichen an Rathhauskaminen, No. 282 ein Steinmetzzeichen von 1550. Andere dergleichen bei Back, s. unten §. 99.

C. Steinmetzzeichen verzeichnet Back noch für Augustusburg, Geithayn, Krimmitschau, Meissen, Eisenberg, Pegau, Waldheim, Wechselburg, Zwickau. Am letztern Ort kommen sie auch an Hausthüren vor.

D. Zu Elstertrebnitz bei Pegau zeigt eine 1409 gegossene Glocke in einem Schilde das Zeichen ↑, entweder des Giessers oder des Malers, der die Verzierung besorgte, Nürnbg. Anzeiger 1867 Sp. 276.

E. Didron Ann. arch. V giebt zu p. 273 das Zeichen eines Christoph Haring aus Rochlitz v. 1658, s. Taf. XL. 19.

F. Von Sachsen im Allgemeinen erzählte Haupt (1855), dass die von Haus zu Haus zum Schweineschlachten ziehenden Schlächter ihre Zeichen in das Geschlachtete schneiden.

Anhalt.

§. 37. Die Eisenwaaren der Giesserei zu Mägdesprung tragen 卐.

In Rieder und Wedderstedt sollen sich Zeichen über den Einfahrten der Gehöfte finden (Collmann).

Gebiete von Thüringen.

§. 38. 1. Vielfach werden Zeichen auf den Kornsäcken der Güter gefunden (Anschütz).

2. Siegelmarken des 15., 16. Jahrh. führt Bechstein im D. Museum I. 304 an und Michelsen, Hm. S. 8.

3. Altenburg. Ein Zeichen von 1531 giebt v. Münchhausen No. 239 β; zwei an Häusern von 1558, 1673, Back I. No. 5, 15. Sechs Steinmetzzeichen von der Schlosskirche 1490 hat v. Münchhausen No. 278, viele andere Back No. 1 ff.

4. Jena. Mehrere Zeichen vermerkt Michelsen zu S. 8 bis 10, eins aus dem Siegel des Buchhändlers Zier von 1764. — Steinmetzzeichen von der Stadtkirche haben Back No. XVIII und Michelsen T. III. 1 — 25, letzterer auch aus den Kirchen zu Wenigenjena und Ziegenhain. — In dem benachbarten Dorfe Rothenstein ist ein Zeichen über einer Thür in Stein, Michelsen S. 8, vgl. Back No. XVII.

5. Gotha. Ein Haus am Markte hat  (L. Haupt 1861). Back No. XX giebt Steinmetz- und andere Zeichen an der Augustinerkirche und Schloss Friedenstein.

6. Gera. Ein Zeichen kennt Michelsen S. 10; Steinmetzzeichen am Thor, Back No. XIV.

7. Derselbe führt No. XVI, XIX, XXI Steinmetzzeichen aus Weimar, Fröhliche Wiederkunft und Wartburg an. — Ein Taufstein auf dem mittleren Hofe der Wartburg trägt  in einem Schilde.

8. Aus dem Schwarzburgischen giebt Michelsen zu S. 9 das Zeichen einer Bürgerfamilie von Stadtilm, zu S. 10 mehrere aus Arnstadt am Rathhause, am Markt mit 1765, an einem Gasthofe mit 1795 an. In Rudolstadt hat das Haus No. 148 an der Thür erhaben in Holz zweimal  (1855).

Nach Michelsen 'Ehrenstücke' haben die Chausseesteine als Merkzeichen die sog. Gabel.

Herzogthum Braunschweig.

§. 39. A. Stadt Braunschweig. 1. Nach dem Braunschweiger Urkundenbuch S. 158 C. 39 überantwortet der Rath i. J. 1408 zweien Zeichenherren: der stad teken yserne, und wat sulvers se tekenen myt des rades tekene, dar sullen se orer eyn iowelk syn eghen

teken by setten, uppe dat man wete, wat malk ghebrant hebbet darto he antworden moghe, effte des nod were.

2. Von der Andreaskirche hat Münchhausen No. 265 acht Steinmetzzeichen. Mehrere finden sich auch an der Magni- und der Petrikirche.

3. In der Martinikirche sind Grabzeichen für B. Meyer 1647, Anna E. Kramer 1654.

4. In das Gebäude, welches 1866 in die Stelle des alten 'Giseler' beim Wilhelmsthor trat, ist ein Stein des alten eingemauert worden, auf dem neben T L (Tile Lindemann) B H 1565 die Marke 夫. — Am Säulencapital eines Patricierhauses steht 𐀓. — Die No. 13 der Knochenhauerstrasse trägt 𐀔; andere Zeichen stehen auf No. 11 ebd., auf No. 2 in der Schützenstrasse, eins in der Reichenstrasse von 1630 (Gebhard).

5. Hr. Kratz theilte mir Bürgerzeichen von 1480 mit. Münchhausen No. 275, 276 giebt deren von 1563, 1607, unter No. 272 bis 274 noch drei Zeichen von Zimmermeistern 1470, 1480; Hirsch, die Siegelmarke eines Münzmeisters von 1531. — Auf einer Holbeinschen Portraitfigur im Museum hält die Person ein Blatt mit 𐀕.

B. Wolfenbüttel. 1. Aus der Hauptkirche hat Münchhausen No. 270, vgl. S. 250, ein Steinmetzzeichen von 1622. Etwa hundert andere theilte Gebhard mit.

2. Die Bibliothek bewahrt einen silbernen Esslöffel, der als M. Luthers gilt, mit der Zahl 1537 und dem Zeichen 𐀖, ob des Schmidts oder des Gebers? *)

3. In einem 15 Fuss hohen Gewölbe des Herzogl. Schlosses stehn Steinmetzzeichen am Pfeiler (Gebhard), s. unsere Taf. XXXVIII.

*) Nach einem Bericht von 'Hermann Uhde' im 'Daheim' 1870 No. 6 S. 96 kam er mit zwei Ringen Luthers im Jahre 1810 von der damals aufgehobenen Universität Helmstedt auf die Bibliothek zu Wolfenbüttel, von wo die Ringe später in das Braunschweiger Museum geschafft sind.

Provinz Hannover (vgl. §§. 15 und 17).**I.**

§. 40. Die Hannoversche Forstverwaltung hat die eingestrichene Wolfsangel T. XXIII b. und c. auf Grenzsteinen, sowie auf dem Forsthammer (Unger).

II. Landdrostei Lüneburg.

A. Stadt Lüneburg. 1. Die sog. Rathsmark, ein A in der Form unserer Taf. XIV No. 152, dient noch zur Bezeichnung der Grenzsteine und öffentlichen Geräthe (Volger).

2. Siegelzeichen aus dem 14., 15., 16. Jahrh. geben Hirsch, Beil. S. 128 Note 1, sowie die Danziger und die Lübsche Sammlung, s. unsere Taf. XIII No. 7, 8.

3. Volger kennt Zeichen ehemaliger Spediteure auf den für sie in der Niederlage befindlichen Waarenballen, z. B. mit Variationen des Merkurzeichens 4.

4. Nach Volger sind auch noch Zeichen an einzelnen Häusern sichtbar.

5. Die Wellenkampsche Sammlung hat auf Glasfenstern u. a. die Marken von Hans Dannemann und Lüdeke Schütte.

6. Ueber die auf die Lüneburger Sülze bezüglichen von Dr. Volger mitgetheilten Marken giebt unsere Tafel XXXII mit ihren Erläuterungen die nähere Auskunft.

B. In den 16 Ortschaften der Vogtei Marsch, Amt Winsen an der Lühe, die unter Heinrich dem Löwen mit freien Ansiedlern besetzt sein soll, finden sich Hausmarken nur bei den bespannten Reihestellen. Doch wird mit ihnen nur das Zubehör, nicht das Haus selber (nach v. Hammerstein auch der Giebel) bezeichnet. Ausserdem kommen sie im Geestdorfe Borstel vor. Beispiele habe ich aus Drennhausen, Elbstorf, Borstel, wo auch die alten Hofesnamen daneben gelten.

Die Nachbarvogtei Neuland zwischen Ilmenau, Seeve und Elbe, erst seit dem 14. Jahrh. eingedeicht, kennt die Marken nicht (Keferstein).

C. Im Amte Salzhausen hat Baron v. Estorff Hausmarken an Ackergeräth und Wagen bemerkt, Rössler.

D. Celle. Zeichen an Häusern giebt Contze, Ztschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1859 S. 87 ff. in No. 18, 19, 22, 47, 52, 79, z. B.  von 1617, meist getrennte für Mann und Frau; einige andere theilte Rössler mit, z. B.  in einem Schilde im Gipfel des Rundbogens einer Thür mit 1639.

III. Landdrostei Hannover.

A. Stadt Hannover. 1. Siegelmarken von 1360 und 1366 finden sich auf Urkunden des Stadtarchivs, Rössler.

2. Nach der handschriftlichen Genealogia Patriciorum der St. Hannover von E. v. Berghausen c. 1553 auf der Stadtbibliothek führen die Familien Wieckenkampe, Finnige, Vorenwolde, Wiedemann, aber auch wohl nur diese, einfache Hausmarken, z. B.  in ihren Wappenschilden (Derselbe).

3. In der Nicolaikirche stehen am Grabmal des Fränz Windheim, † 1510, und der Anna Stockmann, † 1588, zwei Schilde mit Marken (Derselbe).

4. Die Hausmannsche Galerie soll Marken auf Fensterscheiben enthalten.

5. Die Marktkirche. Ein Grabstein der jetzt draussen liegt, hat . Zwei Zeichen an der Sonnenuhr von 1555 giebt Münchhausen No. 98, 99. — Andere an Monumenten ebd. S. 243, theils einfach vertieft, No. 50, theils im Schilde erhaben gearbeitet. No. 156, 157, vermerken zwei Zeichen schwarz im weissen Felde.

6. Die Kreuzkirche. Münchhausen hat No. 255 ein Zeichen vertieft im Schilde, No. 159 — 161 fünf Steinmetzzeichen am Thurm.

7. Zeichen an Häusern sind u. a. in der Marktstrasse und neben der Egidienkirche auf einem Stein en relief mit den Zahlen 1521, 1554, 1608, 1609 (Hach, Rudorff, Münchhausen No. 9).

8. Verschiedene Zeichen giebt noch Münchhausen No. 158, 162 — 168, 186 — 191 aus den Jahren 1534, 1570, 1556, 1583, 1585.

B. Wennigsen. Ein Zeichen von 1518 hat Münchhausen No. 200.

C. Hameln. Im Schutt des Schwarzhaferischen Hauses wurde ein Siegel mit Marke und 'bernt suarthavere' etwa aus dem 15. Jahrh. gefunden. — An vielen Häusern sind noch Zeichen sichtbar, u. a. in der Fischportenstrasse, in der Osterstrasse das des Till Römer 1599; ferner die des Jürgen Fredebolt 1537, von Tobias v. Dempster et Anna Bocks 1607, von Lakeman 1622, von Anengel Mollers, und andere von 1550, 1568 (Rudorff 1853, Hach).

D. Zeichen vor Bauernhäusern im Calenbergischen und Schaumburgischen giebt Münchhausen No. 28, 29, s. S. 243.

IV. Landdrostei Hildesheim.

A. Stadt Hildesheim. 1. Von Steinmetzzeichen liefert Münchhausen 14 vom Dome No. 224, mehrere von der Michaeliskirche No. 223. Eins No. 221 S. 243 kommt sowohl am Dome einfach als an der Michaeliskirche erhaben im Schilde vor.

2. Münchhausen führt No. 222 das Zeichen eines Donators im Dome an, No. 218 das Zeichen eines Zimmermanns von 1609.

3. Zeichen an Häusern kommen sehr häufig vor nach eigener Wahrnehmung 1853 und nach Mittheilungen von Petersen 1855 u. a. im Langenhagen No. 1822, am goldnen Engel bei der Domschenke, bei der Godehardkirche No. 1099, am Markte No. 385 am Andreaskirchhofe, nahe beim Hôtel d'Angleterre; demselben schräg gegenüber vom Jahre 1520; andere aus den Jahren 1437, 1540 , 1548, 1566, 1569, 1585, 1601 Hans Segemars, 1609 Wilhelm Duvel und Anna Wackenrod, 1615 Agnete Oldehorst.

B. Hardeggen. Münchhausen hat No. 203 ein Zeichen von einem Leichenstein 1567, No. 204 3 Zeichen aus der Kirche a. 1424, No. 205 9 Steinmetzzeichen vom Schlosse.

C. Nordheim; 23 Steinmetzzeichen an der Kirche vom Jahre 1460 giebt Münchhausen unter No. 206.

D. Aus Göttingen hat a. derselbe No. 192 — 199 Zeichen mit den Jahren 1530, 1536, 1563 ohne nähere Angabe, woher sie entnommen.

b. Siegelmarken Göttinger Bürger kommen von Hans Lutheim 1594, dann in Urkunden von 1742 bis 1777 mit dem Merkurstabe  nebst Herzen und Buchstaben vor, Rössler.

c. Zeichen an Gebäuden finden sich u. a. in der Johannisstrasse von 1511, 1545 𐌹 (Lödel, Hach), eins von 1645, Münchhausen No. 201, vgl. S. 247.

E. In der Gegend von Göttingen sieht man ein 𐌹 auf der Ruine Hardenberg (1855). — Die Wald- oder Holzhämmer des Klosteramts Mariengarten zeigen 𐌹 oder das Hakenkreuz Taf X. 142. — Im Göttingen-Grubenhagischen sind Marken in den Ohren des Viehes üblich (Krause, Archiv).

F. Vom Kirchthurm zu Moringen giebt Münchhausen No. 241, 243, 244 sechs Steinmetzzeichen von 1461.

G. Goslar. 1. Das Museum zu Hannover bewahrt einige Glasfenster aus Goslar mit den Marken eines Kinderling und eines Lucht (Rössler).

2. An Gebäuden kommen sie vor u. a. über einer Hausthür der Bergstrasse No. 862 mit dem Namen Karsten, 1573; im Holzschnittwerk eines zweiten Stockes, dreimal wechselnd 𐌹 und 𐌹 (das Bergwerkzeichen); im Holzwerk des ersten Stockes an einem Hause der Abezucht 1605; in der Mauerverzierung an einem Hause des Glockengiesserwalles mit Jobst Brauns und 1618; in der Frankenbergerstrasse No. 614 mit Wilhelm Strüm 1627; in der Schreiberstrasse unter einem Fenster zwei Zeichen 1640, Rössler.

3. Drei Steinmetzzeichen giebt Münchhausen No. 225 von der Kirche neben dem Rathhause, ein anderes No. 226 von dem Steinmetz Worth.

4. Derselbe No. 252 das Zeichen des M. Karsten am bronceenen Taufstein der Marktkirche.

H. Eimbeck. Das Archiv zu Hannover bewahrt Urkunden von dort mit Siegelmarken von 1314, 1355, 1599; ein Doppelsiegel des Patriciers Conrad v. Brackel aus dem 14., 15. Jahrh. (Senator Culemann in Hannover). Münchhausen giebt No. 207 das Zeichen eines 'Wolderben' von 1544; No. 227 — 236 andere aus den Jahren 1546 bis 1676, worunter No. 231 von 1633 einem Wappen der Ravens, die noch in Eimbeck blühen, angehört; No. 237 enthält 20 Steinmetzzeichen aus Chor, Schiff und Thurm der Stiftskirche;

No. 238 acht aus der Marktkirche, No. 240 deren 23 von einer ausgebrannten Kirche; No. 239 noch drei sonstige Zeichen von 1547.

J. Münden. Eine Steintafel an einem Pfeiler der Blasienkirche zeigt ein  mit 1488; ein Grabstein daselbst das Zeichen eines H. Meervers aus Bremen,  1675 (Hach). — Im Schlosse steht an der Thurmterrasse eine Reihe von Steinmetzzeichen, s. Münchhausen No. 214 S. 245; eins derselben No. 214 n. auch an der Kanzel der Hauptkirche. Derselbe giebt No. 208 — 210 drei Steinmetzzeichen von 1488, No. 212, 213 zwei Zeichen am Rathhause von 1605, No. 215 zwei Zeichen an der Kanzel der Hauptkirche, No. 216 eins an der Garnisonkirche von 1684, No. 217 eins von 1554, No. 219, 220 zwei von Zimmerleuten, 1559 und 1682.

V. Landdrostei Osnabrück.

A. Stadt Osnabrück. I. Eine Siegelmarke des Gherard d. fr. vā ozebrg  vom Jahre 1299 (Stüve).

2. Hauszeichen an Votivbildern, Leichensteinen 1635, 1738 und Kirchenstühlen der Marienkirche von 1595 bis 1708 (Stüve, Abeken, dessen eigenes Familienzeichen von 1645 ); ferner an Stühlen der Katharinenkirche von 1640 bis 1755 (Stüve).

3. An alten Häusern von 1561 bis 1666.

B. Die Schelenburg bei Schleddehausen trägt über den Eingängen ein Schild von 1532, worin  mit I. V. (Frhr. v. Schele 1858).

C. Meppen. Jeder Beerbte pflegte in seine neue Pfarrkirche ein Fenster mit seinem Merkzeichen zu schenken, wie im Dorfe Steinbild noch sichtbar. — Jeder Bauerhof brachte sein Zeichen auch auf den Kirchenbänken an. Diepenbrock, Gesch. von Meppen.

Provinz Westfalen.

§. 41. A. Aus der Kunstkammer zu Berlin hat Hr. von Ledebur 38 Westfälische Siegelmarken mitgetheilt; die älteste ein Hakenkreuz von 1320 des Joh. Eiseler, Richters zu Wiedenbrück, die jüngste von 1541.

B. Von Aug. v. Haxthausen erhielt ich Abbildungen in Holz geschnittener Wappen des 17. Jahrh.; unter denen auch zwei mit Hausmarken, z. B.  mit D. F.

C. Regierungsbezirk Minden. 1. An einem granitnen Dingstuhl zwischen Exter und Vlotho stehen bei einem Bauernhause, genannt Hartwig am Stein, unter einer Linde mehrere Zeichen mit der Zahl 1584, erneuert 1659 (Leverkus), vgl. unten §. 94.

2. Im Steinbruch zu Obernkirchen sollen die Eigenthümer der Bruchstellen besondere Marken gebraucht haben. (Derselbe, nach Staatsrath Wippermann, † 1856.)

D. Paderborn. Steinmetzzeichen finden sich an Gymnasium und Kirche 1614, an Nebengebäuden des Doms, an der Gaukirche, an Bürgerhäusern, auch am Schlosse Neuhaus, $\frac{3}{4}$ Meilen von Paderborn, 1526. Ingleichen zu Bielefeld (H. Brand 1854).

E. Münsterland. 1. Auf die Stadt Münster beziehen sich

a. Siegelmarken von Bürgern der Jahre 1326, 1524, Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit S. 384,

b. Steinmetzzeichen im Kreuzgange des Doms (1377 — 1395) am Fensterstabwerk,

c. Zeichen an vielen in Sandstein aufgeführten Arcaden oder Giebelhäusern, namentlich am Markte 1523, 1608, 1627, eins im Hause Erdküter 1528, was sich im sog. Wiedertäufersaal wiederholt (Geisberg),

d. auf Glasgemälden aus Münster, u. a. von Goswin Jöckenacke 1617, früher im Besitz von Aulicke in Berlin (Hugo Lörsch).

e. Nach den Amtsbüchern der Steinhauergilde von 1592 bis 1800 hatte jeder nach Vollendung der Lehrjahre seine Mark zu lösen. — Ein Katemann hat 1614 , welches auf einem Schnitzwerk der Liebfrauenkirche, Denkmal der Familie Unghe wiederkehrt, Geisberg.

f. Der Rector Cappenberg führte noch 1855 im Siegel ein .

2. Im Städtchen Billerbeck zeigt ein Giebel in der Hauptstrasse zwei Zeichen mit 1693. — Ebenso ein Thürbalken in der Hauptstrasse von Ahaus.

3. In der Küche eines Kottens bei der Recheder Mühle, eine

halbe Stunde von Olfen sind mehrere Fenster mit Zeichen, dem Namen Stridholdt und dem Jahre 1677 versehen.

F. Soest. 1. In der Lübschen Urkundensammlung sind Siegelmarken z. B. des Richters Kellermann von 1387, Tafel XIV. 140; ebenso aus Herford, z. B. des Beschorne von 1439, T. XIII. 25.

G. Aus Dortmund giebt Fahne, Gesch. v. Dortmund I. 1854 S. 253, 257, 259, 261 mehrere Wappenmarken patricischer Rathsherren vom 13. bis 15. Jahrh. mit den Namen Uncus, 1250 (Tafel XVI. 343), v. Aken 1321, v. Bodelsving 1336, Ispelinkrode 1336, Ricke 1302, Rotert mit Hakenkreuz.

H. Für das Gut Nadorp bei Unna war noch 1854 ein Zeichen im Gebrauch (Merkel).

I. In einem gegen 200 Fuss tiefen Brunnen zu Siegen fand man unten im Felsen mehrere Zeichen eingegraben, Braun im Kunstbl. 1832 S. 414.

Lippe.

§. 42. 1. Einiger Zeichen zu Horn erwähnt Brand.

2. Lemgo. Zeichen finden sich a) am Gasthaus bei Huxsoll; b) an der Neustädter Kirche, u. a. von 1630, 1635; c) an einem 1571 von Herman Kruvel gebauten Hause.

3. Aus Stadthagen hat Contze a. a. O. S. 95, 96 Zeichen an Gebäuden, unter No. 5 in einem Rund  1564 mit J. W. me fieri fecit, unter No. 7 und 13 zwei andere von 1570, 1579. Back führt Steinmetzzeichen aus dem Schlosse, dem alten Bade und dem Friedhofshauptthor der Kirche an.

Provinz Hessen-Nassau.

§. 43. 1. Zu Gelnhausen an der Kintzig haben Grabsteine der Pfarrkirche Zeichen von 1618 und das einer Familie Clever von 1749, 1786 (Gebhard). Vgl. unten §. 99 für Steinmetzzeichen.

2. Zu Cassel steht am Judenbrunnen auf dem Brink , 1567, Jacob Boll.

3. Die Handzeichen der Gebrüder Grafen von Nassau zu einem Erbverein von 1472 giebt Arnoldi, Miscell. aus der Diplomatik, Marb. 1798, 8 S. 24 ff.

4. Limburg an der Lahn kennt Zeichen a) an dem Balken über einer Hausthür mit 1691; b) auf Leichensteinen am Boden des Domes, z. B. die Marke XXXI. 39; c) an Steinen über den Gartenthüren auf der Strasse nach Dietz (Gebhard 1866).

5. Im Dörfchen Frücht bei Ems steht über einer Hausthür nahe bei der Kirche ein M mit dem Kreuze darauf.

6. Zu Ems gilt ein Stein mit dem 'Hühnerfuss'  als Grenzstein eines Silberschmelzreviers.

Rheinpreussen.

§. 44. I. Cöln. 1. Das Siegel des Bürgers Hans Stephan hat ein , Bechstein D. Museum 304.

2. J. J. Merlo, Nachrichten von . . Cölnischen Künstlern 1850, giebt a. E. 174 Künstlermonogramme, unter denen die Nr. 17, 18, 19, 52, 53, 75, 113, 156, 163, 164, 166—169 aus dem 16ten Jahrh. Marken enthalten, s. unsere Tafel XLI.

3. Die Familie Jabach, später geadelt, führte das Zeichen  im Siegel von 1557, Annalen d. hist. V. für den Niederrhein, Heft 9, vgl. S. 39.

4. Die Incunabel Tractatus de arte loquendi giebt das Zeichen des Buchdruckers auf dem alten Markte bei dem wilden Mann.

5. Im Jahre 1854 sah ich in der Kirche Maria Capitol links vom Eingange Grabsteine mit Zeichen u. a. .

6. Im Dom fand ich a) links vom Haupteingange im äussersten Seitenschiff auf einem Stein zwei Zeichen in einem Schilde, b) am dritten Pfeiler unter einer Bank das Zeichen . c) Steinmetzzeichen aus dem Dom und den Andreas-, Apostel-, Johannis- und Cunibertskirchen theilt Godwin Archaeologia a. 1843 Vol. XXX

p. 115, pl. IX, X mit. d) Andere aus dem Dom, theils aus dem Chorbau 1245—1322, theils aus dem Langschiff 1400—1500 verdanke ich Herrn Dombaumeister Voigtel 1870.

II. Bonn und Umgegend. 1. Ueber einer Hausthür am Marktplatz steht .

2. Zu Oberdollendorf bei Bonn sind Zeichen auf sieben Grabsteinen; eben so viele zu Küdinghofen mit den J. 1628, 1675 (Schröder). An beiden Orten begegnet auch die Figur Tafel XLI. B. 6.

3. Zu Oberwesel trägt eine Hausthür und die Wetterfahne das Zeichen  1671 liegend, R. Schröder.

III. Das Siebengebirge. 1. In Königswinter giebt's Zeichen an mehreren Häusern, z. B. das von Taf. XLI. B. 9, hier mit dem Namen Caspar Meyer vnd Girdry Krom Eleut; ferner auf fünf Grabsteinen, Schröder.

2. Beim Drachenfels steht an einem Crucifix ein  mit Hermann Schmitz vnd Weisgen Kirspa Eleut. — Auf dem Drachenfels ein  mit I S (v. Thile).

IV. Coblenz kennt Steinmetzzeichen an der Moselbrücke, am Deutschen Eck (v. Cohausen, s. Tafel XXXIX); am Kaufhause und an der Liebfrauenkirche (Back).

V. Zu Bacharach hat ein Grabstein an der Südseite der Kirche ein Zeichen mit 1673; der Tragstein eines Eckhauses am mittlern Uferthor 2 Zeichen in Schilden mit 1716 (Laspeyres).

VI. Zwischen Andernach und Niedermendig sind 6 Zeichen auf Grabsteinen; zu Remagen deren 7 (Schröder).

VII. Die Rhein- und Wildgräfliche Landes-O. von 1754 (Walch V. 263) lässt die Unterschrift eines Testators durch eines glaubhaften Mannes Namensbeifügung nebst des Erblassers 'etwa gewöhnlichem Hauszeichen' ersetzt werden.

VIII. An der Mosel. 1. Carden. Die Kastorkirche hat Grabsteine von 1601 bis 1735 mit Zeichen in Schilden, Rössler.

2. Bei Elz ist ein Grabstein mit der gestrichenen Wolfsangel XXXIII Nr. 12 (Schröder 1865).

3. Unter eine Urkunde aus der Moselgegend setzte 1798 ein Analphabet sein 'hausmirk' M, (Henning).

4. In Trier kommen Zeichen über den Hausthüren z. B. von 1661 vor. Häufig ist dort, wie auch zu Monzingen im Nahegau die Verbindung des 4 mit einem Anker, Schröder.

IX. Durch Prof. Simrock erhielt ich im Oktober 1864 ein Blatt, welches er aus Stadt Zell über den in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, Reg.-Bezirk Coblenz, gelegenen Ort Masterhausen auf dem Hunsrück empfangen hatte. Der ungenannte Verfasser giebt unter andern Nachrichten über das dortige Gemeindewesen des vorigen Jahrhunderts auch eine Zusammenstellung von 80 aus unserer Tafel XXXV ersichtlichen Hausmarken die, den Gerichtsmännern bekannt, 'zu Allem gebraucht wurden'. Namentlich bedienten sich ihrer die Bürger 1. bei der Unterzeichnung der Gemeindebeschlüsse, da die Meisten nicht schreiben konnten, 2. zur Bezeichnung der Loosstäbchen, 3. zur Controle des Weideviehs. Jährlich wurden auf einem langen viereckigen Stecken hinter dem Hausmark eines jeden Bürgers so viel Kerben eingeschnitten, als er Vieh heraustreiben wollte, das hiess 'das Vieh aufs Kerb thun'. Nur diese Zahl wurde ihm bei einem Verluste gutgethan; wer mehr herausliess, wurde straffällig.

X. Trierscher Hochwald. In ihm dauert bei den Landgemeinden die uralte Einrichtung der 'Gehöferschaften' fort, wonach die von dem einzelnen Hofe bewirthschafteten Ländereien nach einer gewissen Reihe von Jahren, etwa 15, von neuem durch das Loos vertheilt werden. S. Hanssen in den Abhandlungen der Berliner Ac. der Wiss. 1863. Jeder Hof hat ein bestimmtes Zeichen, welches in den alten Zinsregistern vermerkt ist. Sie sind mir theils durch Baumeister Wernekinck im Jahre 1858, theils durch Oberförster Schäfer als Gehöferschafts-Hausmarken in meistens sehr einfacher Gestalt mitgetheilt worden und zwar für den Kreis Saarburg aus den Gemeinden Greimerath, Irsch, Niederzerf, Oberzerf, Serrig, Schömerich, Hentern, Baldringen, für den Landkreis Trier aus Maudern und Schillingen, mit dem Bemerken, dass die Hausmarken auch da vorkommen, wo kein Gehöferschaftsmiteigenthum existirt. Für Ober-

zerf, Serrig, Greimerath, Irsch sind sie abgedruckt in Otto Beck Beschr. des Reg.-Bez. Trier, Bd. I Anh. I. Bei der Verloosung werden die Hausmarken benutzt.

XI. In dem Dorfe Schweinschied bei Meisenheim sind die Zeichen der 30 Familien auf einem Brette verzeichnet, deren man sich bei Nutzungstheilungen und zu andern gemeinheitlichen Zwecken bedient, s. unsere Tafel XXXV. Früher hatte jedes Haus auf dem Kirchhofe seinen eignen durch das betreffende Hauszeichen gekennzeichneten Begräbnissplatz, (Reg.-Rath Beck in Trier, 1866).

Frankfurt am Main.

§. 45. 1. In einem Urtheil des 14. Jahrh., s. Thomas Oberhof S. 307 Nr. 30, wird eine Aussage dahin angegeben: daz daz testament daz daz Stift hat . . . vnd daz testament, daz Herman . . hat, ein Zeichen vnd ein hant ist, vnd gerecht ist.

2. Münchhausen führt nach Passavants Kunstreise 1833 die Marken der Baumeister Quecke und Jos. v. Etlingen unter Baucontracten der Jahre 1490, 1507 an, s. Tafel XI. B. 15, 28.

3. Zeichen der patricischen Familien Cronstadt, Brunn, Rückensfeld, Geysen, Schreiteyssen hat mir Römer-Büchner mitgetheilt.

4. Nach demselben, Archiv 1853 V. S. 189, nahmen die Kaufleute ihre Handelsinsignien auch in ihre Siegel auf.

5. Die Frankfurter Reformation, bei Orth, dritte Forts. S. 513, 514, kennt den Gebrauch, dass der Bauherr sein Wappen, Zeichen, Buchstaben, zuweilen mit seinem Ehegatten, an die Mauer setzt.

6. Das 'steinerne Haus' am Markte trug schon 1479 das Zeichen des Erbauers Joh. von Melem, mit dem er auch unterzeichnete und seine Waaren merkte. Mittheilung des Frankf. Vereins etc. Oct. 1859.

7. Der Schild einer Silberschmiedezunft des 17. Jahrh., wovon ich einen Gipsabdruck besitze, trägt zehn Familienzeichen ihrer Mitglieder (Römer-Büchner).

8. Das Gerichtssiegel des Dorfes Bornheim bei Frankfurt führt die Wolfsangel .

Hessen-Darmstadt.

§. 46. A. Worms. Die Wormser Reformation, gedr. 1534 Fol., bestimmt B. VI Th. 2 Tit. 20: 'Doch so mag ein ieder jm selbs erwelen und machen zeichen, gemercke one helme, vnd sein habe damit öffentlich zeichnen, verbittschetten oder zu versiglung gebrauchen, vngeverlich.' — Der Dom hat Steinmetzzeichen, Back XXIII.

B. Zu Oppenheim sind Zeichen an der Katharinenkirche, Back XXII; auch an der ehemaligen Klosterkirche zu Marienkron (Brandt S. 2).

C. Die Heil. Geistkirche zu Mainz hat Steinmetzzeichen (v. Cohausen), s. Taf. XXXVIII.

Baden.

§. 47. A. Aus Werthheim sind mir 19 Zeichen meist von Hauseingängen des 16. u. 17. Jahrh. alten Styls durch Prof. Schröder 1868 mitgetheilt.

B. Heidelberg. An der Nordseite des Schlosses steht  (Brandt).

C. Bei Neckarsteinach auf dem sog. Schwalbennest sind zwei Steinmetzzeichen am Thorbogen der innersten Ringmauer, welche, nach Michelsen, Hm. S. 6, der Bericht 2 der Sinsheimer Gesellschaft abbildet.

D. Die Burg Steinsberg im Kraichgau, Bezirksamt Sinsheim, hat Steinmetzzeichen, 12. Bericht der Sinsheimer Gesellsch. 1848, unter denen v. Hochfelden, Gesch. d. Militairarchitectur S. 95 noch römische und mittelalterliche scheidet.

E. Die Aebte des Klosters Allerheiligen hatten jeder als besonderes Zeichen ein Kreuz zur Grundfigur, verschlungen mit gothischen Buchstaben (Bollinger).

F. Vom südlichen Eingange des Münsters zu Freiburg giebt Back Zeichen unter No. XXIV.

G. Die Eckerichtsordnung des Lushartwaldes an der Salbach zwischen Bruchsal und Philippsburg von c. 1434 hat ausführliche Bestimmungen über die Zeichen der Schweine, Mone, Ztschr. f. d. Oberrhein III. 408.

H. In das Grossherzogthum Baden fällt auch zum grösseren Theil das Gebiet der Murg oder Gernsbacher Schiffergesellschaft, welche vornehmlich Flösserei betreibt. Contubernia nautarum bestanden am Rhein schon zu der Römer Zeiten, wie u. a. die Denkmale bei Stälin, Würtemb. Gesch. I. 34, 35 No. 13 und 30, darthun. Der häufig angenommene historische Zusammenhang derselben mit den neuern Schiffergesellschaften mag auf sich beruhen. Für diese finden sich die ältesten bekannten Bestimmungen in einer 'Ordnung der Schiffferschaft des Murg- und Bühlerthales um 1520' und in einer 'Ordnung der Flötzer oder Schiffer zu Pforzheim' von 1551, revidirt 1555, mitgetheilt u. a. von Mone, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. XI S. 274, 275. Beide gedenken der Zeichen an den zu fällenden Bäumen oder an dem gefällten Holze. .

Auf die noch jetzt an der Murg bestehende Genossenschaft bezieht sich auch eine Schifferordnung vom 20. Juli und 6. Aug. 1626. Ihre Einrichtung

1. aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts schildert ausführlich K. F. V. Jägerschmid, das Murgthal 1800. Ich entnehme aus S. 163 daselbst. Die Waldungen, aus denen die Flösser ihr Holz beziehen, gehören ihnen meist eigenthümlich, beginnen bei Forbach und erstrecken sich an beiden Seiten der Murg, theilweise ins Würtembergische hinein, gegen 6 Stunden weit. Schiffer kann nur sein in der Grafschaft Eberstein angesessener verheiratheter Besitzer einer gewissen Anzahl von 'Sägeschnitten'. Der Gesellschaft gehören nämlich 9 Sägemühlen mit 22 Gängen; auf jeden Gang zählt man 6400 Schnitte oder Gerechtigkeiten, von denen der Schiffer wenigstens 1600 besitzen soll. Diese Rechte sind verkäuflich und vererblich, so dass einige Familien 30- bis 50,000 derselben inne haben.

Jeder Schiffer hat einen Waldhauer oder Rottmeister. Diese berathen, wo und wie viele Klötze — jährlich etwa 20,000 — zu hauen sind, vertheilen dieselben unter die Schiffer je nach ihren Antheilen und lassen jedem Klotz im Walde die hergebrachten Zeichen des Eigenthümers [Wasserzeichen] einhauen. Die herabgeflösten Klötze sammeln sich in dem Holzfang, 'Esel', unterhalb Gernsbach, werden dort herausgefangen und je nach ihren Zeichen auf diejenige Sägemühle gebracht, wo der Eigner Schnittgerechtsame hat, mit denen ein verhältnissmässiger Waldtheil verbunden ist. Eine beigefügte Tafel giebt die Zeichen für elf Eigenthümer an, ausser ihnen haben neun andere Berechtigte ihre Gerechtsame an jene verliehen. Die Eigenheiten dieser Zeichen veranschaulicht unsere Tafel XLIV unter II. A.

2. Im Jahre 1814 beauftragte die versammelte Schiffferschaft, weil das alte 'Loochbuch' über die einzelnen Waldstücke einer Renovation bedürfe, zur Verhütung künftiger Streitigkeiten den Waldinspector Arnsperger mit einer neuen Redaction, welche 1817 von den Betheiligten anerkannt und unter dem Namen

Erneuertes Lagerbuch über die schiffferschaftlichen Waldungen im Murgthal, Karlsruhe 1818, 8, in Druck gegeben wurde.

Es umfasst 307 Waldstücke, welche auf fünf Strecken sich vertheilen, I. Murgwaldungen No. 1 — 154; II. Schön Münzach-Waldungen mit 3 Abth. auf Badischem nebst einer auf Würtemb. Gebiet, 155 — 193; III. Nebenwaldungen, 194 — 279; IV. Schrambergswaldungen, 280 — 303; V. obere Gebürgswaldungen, 304 — 307.

Die erste Nummer lautet beispielsweise: An der Rennelbach. Lazarus Nicker. Grenzt einerseits an Philipp Kast zu Hörden und Hans Nicl. Weiler No. 3, andererseits an den folgenden Wald Jacob Kast und Seb. Ettlinger No. 2, unten an die Rennelbach, oben an vorgenannten Wald No. 3. Geschätzt auf 12 Morgen. Theilung Rauchisch. Daneben die Zeichen.

Nach solcher Angabe der 307 Nummern folgt S. 171 ff. unter 'Schiffferschaftliche Theilungen' die Theilung der sieben Hauptschifferstämme am Anfang d. J. 1817. Von ihr heisst es beispiels-

weise: I. 'Der Hans Niclaus Weilersche Stamm wird getheilt zunächst in drei Drittel, das dritte Drittel in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$; die $\frac{1}{4}$ wieder in 16 Sechzehntel.' Und so sind die Theilungsweisen in den einzelnen Stämmen verschieden geordnet. Darauf geht die Rubrik 'Theilung' bei jeder der obigen Nummern.

S. 179 ist von den obigen 'Gerechtigkeiten' oder 'Bordschnitten' die Rede. Man zählt, wie schon im Jahre 1800, deren 360,800. Als Theilnehmer werden 33 Personen genannt, an deren Spitze als 'Hauptschiffer' Joh. Jac. Hennenhofer in Gernsbach.

Das Zeichensystem stimmt im Wesentlichen mit dem im Jahre 1800 üblichen, Taf. XLIV ersichtlichen überein, im Besondern aber weichen die nunmehrigen, einer grösseren Zahl von Berechtigten zukommenden Zeichen nicht selten in der Angabe des Namens oder der Figur von den damaligen ab. Die Zeichen gehören regelmässig dem Eigner, nicht dem Waldstück an, wie denn die Stücke des Grafen Gronsfield, die in den verschiedensten Waldungen sich zerstreut finden, mit seltenen Ausnahmen dasselbe Zeichen, fünf ins Kreuz gesetzte Kerben, tragen.

3. In den Jahren 1827, 1828 gab Hr. Jägerschmid, nunmehr Oberforstrath, ein Handbuch für Holztransport und Flosswesen heraus. Danach werden nicht nur die ungebundenen frei schwimmenden Säg- und Brennholzstücke, sondern auch die zu regelmässigen Flößen verbundenen Stämme gezeichnet, II. 508 ff.

4. Aus neuester Zeit sind mir Mittheilungen über das noch immer lebendige Institut theils durch den Obersten v. Colrausen, theils durch einen der Berechtigten Hrn. Chr. Katz zu Gernsbach geworden. Ich habe an diesem Orte nur folgendes nachzutragen.

Nach Herrn v. Cohausen kämen die Zeichen auch auf den Marksteinen in den Waldungen vor. Herr Katz hält dies nur für etwas möglicherweise hie und da Vorkommendes. Die Zahl der Hauptschifferstämme oder Familien beträgt nach Herrn Katz nur fünf; die Zahl der activen den Holzhandel wirklich treibenden Häuser nur sechs, von denen einige durch Associationen mehrerer Mitglieder entstanden sind. Die von den ursprünglichen Eigenthümern herrührenden Zeichen kleben nach der jetzigen Anschauung an den

Waldstücken. Ueberhaupt aber werde auf das Zeichen nicht mehr der alte Werth gelegt. Früher heisse es in den alten Kauf- und Pachturkunden wohl, dass das besondere Zeichen 'mitgehe' oder andererseits vorbehalten bleibe. Jetzt werde darauf wenig mehr gehalten. Ein sich neu aufthuendes Haus wähle sich ein passendes Zeichen, welches freilich nach dem waltenden Systeme sich den alten nähern müsse, und mache es bei den Betheiligten bekannt.

5. Ein Notariatsprotokoll von 1749 in Gernsbacher Acten mit dem Rubrum 'Schifferschaften' giebt unter den Aussagen zweier schreibensunkundiger Zeugen das 'Hauszeichen' eines Fuhrmannes und das 'Handzeichen eines Hauers'. Beide Zeichen bestehen aus eben solchen länglichen Vierecken und einigen Strichen, wie die Flossholzzeichen.

J. An der Bergstrasse zu Weinheim sind Zeichen an alten Häusern, z. B.  mit 1557, auf dem Peterskirchhof in einem Schilde  mit 1552; das Weinheimer Wappen selber, die sogen. Weinleiter () auf einem alten Uhrzifferblatt, so man jetzt als Thür im Rathhaus verwendet. Unter sonstigen Ortschaften an der Bergstrasse haben noch eigne Zeichen Hochsachsen, Lützelsachsen, Schriesheim mit der Strahlenburg, Heiligkreuz, s. unten §. 69, v. Cohausen.

Strasburg.

§. 48. 1. Der Münster soll nach dem Nürnberger Anzeiger 1857 Sp. 177 das Zeichen unserer Tafel XXIX. 20. e. tragen. Von Steinmetzzeichen an demselben spricht Back Nr. XXV. Didron Ann. archéol. III zu p. 31 hat deren eine bedeutende Zahl, doch ohne Angabe von Zeit und Fundstelle.

2. Zeichen von Werkmeistern des Münsters im 15. Jahrhundert auf Siegeln giebt der Nürnberger Anzeiger 1863 Sp. 388.

3. Der Apotheker Arbogast Merkwiller führte 1521 neben Namen und Wappen noch ein Zeichen.

4. Didron l. c. V zu p. 273 hat Zeichen von 11 Strasburger Werkmeistern und einem aus Colmar vom Jahre 1568, vgl. unsere Tafel XI.

Württemberg.

§. 49. A. Ulm. Der Münster zeichnet sich mit einem A in der dem Zeichen unserer Tafel XXIV. G. 15 ähnlichen Form.

In der Kirche finden sich a) rechts vom Chor mehrere Grabsteine, einer vom Jahre 1398, mit Marken; b) das Zeichen des Bau-meisters Engelberger Tafel XI. B. 12; c) das Nithardische Zeichen neben dem Familienwappen, 1450; d) über dem Choreingange im Gewölbe ein Zeichen mit 1471.

Im Christl. Kunstblatt 1865 S. 55 giebt Dr. Hassler die Zeichen noch anderer Dombaumeister.

B. An der Kapelle von Belsen, am Fusse der schwäbischen Alp, drei Stunden von Tübingen, aus dem 12. Jahrhundert finden sich Steinmetzzeichen, Christl. Kunstblatt, Jahrg. 1867 S. 36.

C. Heideloff giebt auf der Tafel unter h. Steinmetzzeichen von der zerstörten Spitalkapelle zu Esslingen.

D. Der 'Kirchenschmuck', ein Archiv für kirchliche Kunstschöpfungen, hat im 12. Jahrg. 1868, Heft 3 einen Artikel 'Hausmarken an der Ellwanger Stiftskirche?'

E. Zu Schwäbisch Hall bestand bis zum Jahre 1812 eine Salzsiedergenossenschaft, deren einzelne Glieder das zum Betrieb erforderliche Holz mit ihren besondern Zeichen versahen, s. Nürnbn. Anzeiger 1866 Sp. 95, 96; 1867 Sp. 79; Monatsbericht der Berliner Academie d. W. 1868 S. 576. Das nähere unten bei den Holzmarken §. 96.

Bayern.

§. 50. A. Ueberhaupt. In den Wappen Bayrischer Adliger begegnen uns Marken, z. B. in dem von Vequel die der Taf. XVIII Nr. 6. — Rockinger, altbayrische Freibriefe 1853 führt S. 416 ff. Notariatszeichen an.

B. Ueber die Flösserzeichen im Frankenwalde s. die Erläuterungen zur Taf. XLIV. D.

C. Die Burg Landeck in Rheinbayern hat alte Steinmetzzeichen, s. Taf. XXXVIII.

D. Ueber die Mordbrennerzeichen zu Schweinfurt von 1563 s. unten §. 83.

E. In Bamberg trägt das Haus Nr. 132 Distr. I den Merkurstab mit dem Anker (I. Haupt 1861).

F. Nürnberg. 1. Nach Roth, Gesch. des Nürnberger Handels II. 36, wären sämtliche Handelszeichen der Patricierfamilien auf Veranstaltung Dr. Schreibers in Kupfer gestochen und die Platten auf dem Lösungsamte bewahrt. Laut einer Nachricht jedoch des Germ. Museums vom Januar 1855 finden sie sich nicht.

2. Nach dem Nürnberger Anzeiger 1853 Juli, vgl. 1855 Sp. 152, besitzt das Germ. Mus. eine Hdschr. '1507 Ein Alt Geschicht und Wappenbuch', worin auf dem ersten gezählten Blatte 80 Zeichen mit Jahrzahlen und Namen. Von den sechs mitgetheilten betreffen fünf die Familie Köler 1463—1523; das sechste von Hans Tegler ist auf unserer Taf. XLI. D. 5.

3. Der Anzeiger 1863 Nr. 5, 6, 7 giebt die Marken von Grabsteinen auf den Kirchhöfen von St. Rochus unter Nr. 1—312, von St. Johannis unter Nr. 313—472 aus dem 16. und 17. Jahrhundert. — Das neue Museum zu Berlin hat in der Abth. 13 B. der Gipsabgüsse mehrere dieser Grabdenkmäler unter den Nr. 137 ff., 154 ff., 289 ff.

4. Derselbe Anz. 1864 Sp. 161 ff. theilt 80 Marken von Siegeln an Archivurkunden des Museums aus den J. 1441—1650 mit.

5. Hans Sachs führte die Marke  (Abeken); Peter Vischer

zeichnete sich als Künstler wie Tafel XLI. B. 6; dagegen zeigen sich in dem Schilde seines Epitaphs zwei auf einen Spiess gesteckte Fische, Anz. 1863 Sp. 247.

6. Das Portrait des im J. 1497 verstorbenen Heinrich Ayrer des Aeltern, Bürgers in Nürnberg, giebt sein Wappen in vier Schilden, wovon eins mit der Marke .

7. Die Zeichen der Nürnberger Werkmeister Joh. und Andr. Reiff von 1658 s. Taf. XL. B. 29, 30.

8. Zehn Steinmetzzeichen aus der Lorenzkirche hat Heideloff Tafel 9, z. B. ; ebend. unter i. verschiedene Stempel der Geschworenen des Steinmetzhandwerks mit Marken. — Zwei fliegende Blätter von Back 1867 bilden die Epitaphien der Steinmetzen Mertha Fliegel und Veit Walter 1589, 1599 mit ihren Hausmarken ab.

9. Ueber die Zeichen an den Thürmen der Stadtmauern liegen zwei Nachrichten vor. Nach einer vom Germ. Museum am 7. Jan. 1855 gegebenen sind die Thürme an der linken Seite mit Buchstaben, an der rechten mit Zahlen, aber eigenthümlicher Form (im Volke Bauernzahlen), bezeichnet, unter welchen sie auch beim Vermiethen der Wohnungen ausgebaut werden (Merkel).  bedeutet 5, mit einem weitem Querstrich 6, u. s. w. Nach einer andern Nachricht von Winkelmann, ferner Anzeiger 1854 Sp. 152 Note, Didron III. 33, zeigt jeder Sandstein eines Mauerthurms nahe am Germ. Museum ein runisches Zeichen, z. B.  , die wohl Steinmetzen angehören.

10. Die hölzernen Kübel, in denen die Bauern Butter nach Nürnberg bringen, haben einfache Eigenthumszeichen, mit denen durch ein = Zahlen verbunden sind, z. B.  = 1,  = 2 etc. (Merkel).

G. Schloss Cadolzburg, seit 1157 genannt, westlich von Fürth, südlich von Langenzenn, hat zahlreiche Steinmetzzeichen, mitgetheilt zuerst von Massmann im Kunstbl. des Morgenblattes 1831 Nr. 55, und zwar 1. die 32 in der Tiefe des Schlosszingers in einen Felsen eingehauenen, nach ihren Reihen und ihrer Stellung zu einander, zum Theil in natürlicher Grösse; 2. die einzeln an verschiedenen Theilen des Schlosses selber, links und rechts am äussern Thore, am Laboratorium, am Folterthurme, am innern Thore be-

findlichen sich oft wiederholenden, 23 an der Zahl. Münchhausen giebt sie verkleinert, die 32 unter Nr. 124—155, die 23 unter Nr. 101—123, vgl. S. 239.

H. In der Kirche St. Endres zu Kalckreuth, Landgericht Erlangen, steht am Chorgewölbe neben dem Hallerschen Wappen das Zeichen ; am Sockel eines Sacramentshäuschens ein , wohl Zeichen des Künstlers.

J. In Wendelstein, Landgericht Schwabach, erhielten 1471 die Messerschmiede ein Privilegium zur Führung eines besondern Zeichens: Chmel Regesta Nr. 6252, 6338.

An dem 1545—1552 erbauten Chorgebäude der Kirche giebt's an vielen Steinen zerstreut Steinmetzzeichen, Jahresbericht des hist. V. in Mittelfranken 1846, S. 9 ff.

K. Nach dem neunten Bericht für 1838 S. 45 ff. ist auf der Strasse von Nürnberg nach Ulm, nahe am Chausseehause bei Kammerstein (Ldg. Schwabach) eine sog. Martersäule mit dem Jahre 1494 an ihren vier Seiten von etwa 50 Zeichen bedeckt. Sie sind auf der dortigen Tafel Nr. 5 gegeben, probeweise auch in F. Magnussen Runamo S. 219. Neben einfachen stehen zusammengesetzte, z. B.  ; übrigens ohne Ordnung zerstreut und wie es scheint, nur eingeritzt. Hiernach halte ich sie nicht für Zeichen der Stifter des Denkmals; auch wegen ihrer grossen Zahl nicht für die der dabei beschäftigten Steinmetzen, sondern eher für Erinnerungszeichen der Passanten.')

L. Nach dem gedachten 9. Bericht S. 45 finden sich im Pfarrdorfe Insinggen des Landgerichts Rothenburg an der Ostseite des

*) Nach Haas, Rangau S. 60, sind 'am Kreuzwege von Röttenbach nach Baiersdorf, nördlich von Erlangen, zwei Martersäulen und grosse Raststeine mit Hunderten von Zeichen und Namen. Weiter abwärts gegen Heroldsbach stehen links vom Wege wieder grosse mit Zeichen und Namen bedeckte Raststeine'. Indessen ergeben glaubwürdige Nachrichten: 1. Die sogen. weisse Marter zwischen Heroldsbach und Baiersdorf ist bis auf ein Stück und den Sockel zerschlagen, ein Zeichen an ihnen nicht sichtbar. 2. Die rothe Marter zwischen Röttenbach und Baiersdorf zeigt an allen vier Seiten nur Buchstaben und Zahlen. 3. Eine Säule im Cosbacher Walde, westlich von Erlangen, 15 Fuss hoch, mit biblischen Darstellungen trägt gleichfalls keine Hausmarken.

Kirchthurms 34 zwei Zoll hohe Zeichen in fünf Reihen mit dem J. 1488, die ganz gut in den Charakter von Steinmetzzeichen passen. S. die Tafel das. Nr. 4 und einzelne Proben in F. Magnussen Runamo S. 218.

M. Regensburg. 1. Schuegraf, Gesch. des Domes zu R., in den Verhandlungen d. hist. Vereins f. Oberpfalz, Bd. 11, 12, giebt auf der achten Tafel Steinmetzzeichen vom Eckstein eines Pfeilers, auf einer andern Hausmarken von Grabmälern.

2. Aus St. Jacob führt die Ztschr. von v. Quast und Otte I. 29 Steinmetzzeichen des 12. Jahrh. an.

3. In v. Hefner I. S. 108 ist Nr. 1160 ein Zeichen der Familie Pappenberger. Ebd. Nr. 1168 eins der Familie Staudacker zu Rosenheim.

4. Im J. 1869 wurde in Regensburg eine Kiste mit Silbergeschirr, die im dreissigjährigen Kriege geborgen worden, aufgefunden, welches theils Wappen, theils Hausmarken an sich trägt, mit Jahreszahlen bis 1626. Nord. D. Allgem. Z. v. 18. Mz. 1869.

N. Landshut. Auf dem Grabstein des Hans Schilthack zu St. Martin sind drei Wappen, wovon eins mit der Marke .

O. Laufen an der Salzach. Grabsteinzeichen kennt die Bayr. Zeitung 1864 Nr. 110 S. 370.

P. Memmingen. Zeichen an einem Strebepfeiler des Chors der Martinskirche giebt Massmann im Kunstbl. 1832 S. 415, danach Münchhausen Nr. 169.

Q. Augsburg. Das Fürstl. Fuggersche Haus hat , das der Philippine Welser, Welserstr. 22  (L. Haupt).

R. München. Hefner I. 105, 107 theilt Nr. 1159, 1163 die Zeichen der Familien Steiner und Kaiser mit.

S. Oberhalb Klein Heubach bei Miltenberg am Main, unfern einer Quelle liegen die 'Heunensäulen', bedeckt mit vielen, etwa 6 Zoll langen Marken. Sie sind bekannt gemacht im Kunstbl. 1829 Nr. 77, 78; danach von Münchhausen S. 246 als Handwerkszeichen unter Nr. 65—95 mit der Zahl 5587, das wäre als Jahr der Welt gleich 1625 nach Christus. — Ihrer 25, deren Figur nicht immer mit denen von Münchhausen stimmt, stehen nach einer Mittheilung von Rudorff auf unserer Tafel XXXVIII.

T. Das Bayerische Hochgebirg kennt bis in die neuere Zeit hinein die Hausmarken in mannigfacher Anwendung: 1. auf Urkunden neben der Unterschrift, 2. auf den Hausgiebeln, 3. auf dem gehauenen Holz, das hinabgeflösst werden soll, von welchen Verzeichnisse auf den Sägemühlen vorhanden sind, 4. auf dem Ackergeräthe, 5. auf den Instrumenten zum Einbrennen, 6. auf irdenen Geschirren, 7. auf dem Weisszeuge, 8. auf Butter und Käse in den Almen, 9. auf Schafen. Vgl. Peez in der Allgem. Kieler Monatschrift Nov. 1854 S. 873 ff. und in Westermanns Monatsheften April 1858 S. 21. Hinsichtlich der Holzmarken zu Tölz (Isarkreis), mit denen jeder Hof den gefälltten Stamm kennzeichnet, vgl. die Bayr. Zeitung 1864 Nr. 110.

U. Reichenhall. 1. Im Kreuzgange zu St. Zeno finden sich auf Grabsteinen a) ein Zeichen der Dorothea Pfaffendörfer † 23. Oct. 1571, daneben das Wappen ihres Mannes Hans Gotthard; b) ein Zeichen in einem Schilde mit a. 1325 11 Cal. Jan. Karuli.

2. Das Wirthshaus zu Schnaizelreut hat auf einem Balken beim Schornsteine ein **II** eingebrannt (L. Haupt).

V. Zu Constanx sah Massmann im J. 1831 scharf eingehauene Steinmetzzeichen an der senkrechten Seite der Schlusssteine des Kuppelloches am Domthurm.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

§. 51. I. Ungarn. Zu Leutschau sind zwei Zeichen auf Grabsteinen. Mitth. der Central-Commission, Wien IX. S. IV. V. im Nürnberg. Anzeiger 1865 Sp. 335.

II. Erzherzogthum Oesterreich.

1. Wien. a) Ein 'liber dativus', Verzeichniss der Gaben an das Schottenkloster von 1443, spricht von Fenstern mit den Bildnissen oder auch mit den Schilden oder Zeichen der Schenkgeber, z. B. von einem vitrum cum suo signo et nomine scripto, oder dem vitrum quorum quilibet habet suum signetum ibidem. Sitzungs-

berichte der K. K. Ac. d. Wiss., Phil. Hist. Class. Bd. XIII, Jahrg. 1854 Juli S. 115 ff. — b) Zeichen auf dem Siegel des Orgelmeisters Jorg, Anzeiger 1857 Sp. 177. — c. Im Baumeisterarchiv findet sich auf zwei grossen Holztafeln ein Verzeichniss aller Bau- und Steinmetzmeister von Wien mit ihren Monogrammen, Otte Kunstarchäologie S. 170.

2. Der Marktflecken Petronell bei Wien hat Steinmetzzeichen an der Pfarrkirche, Sitzungsberichte etc. 1852 S. 757, 761, Taf. VI.

3. Linz. a) Im Innern des Hauses zum goldnen Adler sah Rössler ein Zeichen des Wenczla prewer, der 1463 den Bau vollbrachte. b) Ein Kupferstich auf dem Museum zeigt einen Pflug mit einem Viergespann, darüber einen Schild mit XX; der Pflügende trägt auf der Brust, wie es scheint, das gleiche Zeichen.

4. Zu Freistadt ist im Mühlviertel ein Grabstein mit .

5. Im Markt Käfermarkt bei Freistadt steht ein Zeichen über der Thür am Hause des Bürgermeisters.

6. Aus Steier stammt eine Siegelmarke  des Peter Reischer 1510. Collect. v. Enenkel im Museum zu Linz.

7. Für Bruck an der Leitha giebt Back Steinmetzzeichen an.

III. Steiermark. A. Ueberhaupt. Darauf geht ein Aufsatz des Prof. Göth in Gratz u. d. T. Haus und Hofmarken, Heft 5 der Mitth. des histor. V. für Steiermark und ein Nachtrag zu demselben von Dr. Ilwof, Heft 12. Danach giebt es

1. Holzmarken, die den Bauergütern ankleben, u. a. in den Gemeinden Klachau, Pürg, Neuhaus, Zlem, Tauplitz des Ennsthals, im Paltenthal, einem Seitenthal des Ennsthals in Obersteiermark, s. Landsteyersches General-Wald-Protokoll v. 1759 Tom. XIV., Ilwof S. 5; ferner bei St. Peter an der Judenburg im obern Murboden, ebd. 7—9.

2. Werks- oder Hammerzeichen, die an den Werkstätten haften, zur Bezeichnung der Fabricate, Ilwof 8.

3. Hofmarken der Eisenbergs- und Schmelzwerksbesitzer zur Bezeichnung der Werkzeuge, Geräthe und Haushaltsgegenstände.

4. Zeichen auf Grabdenkmälern, Ilwof im Nürn. Anzeiger 1865 Sp. 335.

B. Insbesondere. 1. Judenburg. Der N. Anzeiger giebt 1867 zu Sp. 7, 8 Siegelmarken des Richters Matth. Harrer 1466 und des Bürgers Heinr. Mühlbach 1456.

2. Zu Straden zeigt die Wand neben einem Hausthor , Ilwof 6.

3. Zu Bruck an der Mur trägt die Decke des Gastzimmers eines Brauhauses in der Mittergasse ein .

4. In der Gegend von Seckau werden Zeichen an das Ende der Bau- und Sägelholzbalken eingeschlagen oder mit Röthel bemerkt, Ilwof 7.

IV. Krain. Die Familie Billichgraz führte das Zeichen , welches später als Bogen mit Pfeil blasonirt worden, s. Hefner I. S. 108 No. 1161.

V. Vorarlberg nach Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur ... der Baudenkmäler, Jahrg. 1, Februar, Wien 1856 S. 28 ff.

1. In der St. Ulrichscapelle bei Möggers sind die Zeichen von sechs Bauern angebracht, deren jeder 1630 einen gemalten Apostel schenkte, z. B. .

2. In Gaissau steht am Kirchenportal ein Stein zum Andenken an die Erbauung 1630 mit drei Zeichen.

VI. Tyrol.

A. Im ganzen Lande, doch weniger in den Städten, am wirksamsten in den entlegenen Thälern herrschen die Zeichen mit rechtlicher Bedeutung und in äusserlicher Einfachheit. Besonders wird Haus- und Feldgeräth, werden Bäume, Thiere und Wagen 'gemerkt'. Als einzelne Localitäten sind zu nennen Leutasch, Lechthal, Oetzthal, Woldenberg, wo sich die Marken auch am Hausgiebel finden, Zingerle 1854.

B. Oberinnthal. Nach Ficker's Mittheilungen 1858 werden die Zeichen insbesondere gebraucht

1. in den 13 Ortschaften des Gemeindebezirks Mieming als den einzelnen Höfen anklebend und zwar a) an den vertheilten Gemeindewaldungen auf den Grenzpfählen (Stecken) oder Steinen; b) an den gefällten Bäumen, schon im Walde aufgehauen; c) an der Bauernfahrniss, wie an Pflügen, Eggen, Rechen, Gabeln, Sen-

senstielen, mit Brenneisen aufgebrannt; d) dem Hornvieh eingebrannt; e) zuweilen den Schafen in die Ohrklappen geschnitten; f) auch noch auf den Mehlsäcken, wo sie aber jetzt den Hausnummern weichen. — Die einfache Gestalt der Miemingschen Zeichen ergiebt unsere Tafel XXXVI.

2. Für Imst und Tavrenz gilt das zu 1. a. b. d. e. Bemerkte.

3. Aus den Gemeinden Oetz und Sautens sind Holzzeichen überliefert.

C. Eine Gemeindeordnung von Gramais im Lechthal von 1690 schliesst: Jeder aus der ganzen Nachbarschaft unterschreibe sie mit 'seiner hauszmarch'. Darauf die Zeichen unserer Tafel XLIV. C, die auch als Holzmarken dienen.

D. Die Besitzer der Leogangergüter merken das jährlich zugewiesene Schlagholz mit unveränderlich auf dem Hofe ruhenden Zeichen, Rockinger.

E. Die sechs Höfe zu Trafoy beim Orteles bezeichnen das Vieh durch Ohrmarken, ferner das Holz; doch beides in verschiedener Weise, Rudorff.

F. Das Ferdinandeum zu Innsbruck bewahrt ein Glasgemälde, eine speisende Gesellschaft mit ihren Namen und einfachen Zeichen darstellend, Pinder 1861.

G. Im Pinzgau begegnet oft das  mit dem Anker an den Krämerläden, Hirsch 1855.

H. Auf dem Wege von Kitzbühel über Hopfgarten nach Wörgel am Inn, namentlich in Kirchberg, Brixen, Feichten zeigen sich über dem Glocken Hause oder dem Giebel Holzstäbe mit Zeichen, z. B. , welche die Leute jedoch für 'Jux' erklärten, Hirsch.

Aus Botzen erwähnt Back Steinmetzzeichen.

Die Schweiz.

§. 52. Umfassende Mittheilungen theils für das Land überhaupt, theils für einzelne Cantone danke ich dem H. Heinrich Bollinger aus Schaffhausen, der 1855 zu Basel studirte; mannigfaltige Nach-

richten auch dem 1869 verstorbenen Altposthalter F. D. Kyd zu Brunnen.

I. Ueberhaupt. 1. Das N. Berliner Museum hat Zeichen auf Glasgemälden aus der Schweiz, u. a. zwei zusammenstehende   mit den Namen Jörg Metlex und Margaretha Rüdlynger 1620.

2. Münchhausen giebt Schweizerische Zeichen unter No. 177 bis 183.

3. Osenbrüggen, Wanderstudien aus der Schweiz 1867, gedenkt S. 65, 66 im Allgemeinen der Ohrenmarken des Kleinviehs, der Holzzeichen, der Kerbholzzeichen; Bollinger der Zeichen in den Bauernsiegeln und ältern Wappen.

4. Eine vorzügliche Anwendung legt Bollinger den 'Hauszeichen' in der Ostschweiz, im Berner Oberlande und dem Berner Jura bei; als älteste Jahreszahlen sind ihm 1521, 1569 begegnet.

II. Canton Appenzell. Tobler Appenzeller Sprachschatz S. 281: Unter den 'hüszâcha' wird auch das Brenneisen verstanden.

Nach einer Mittheilung des Ständeraths H. Rusch zu Appenzell (1870) ist die Kenntniss alter Hauszeichen als solcher beim Landvolke verschwunden. Militairsatzungen aus dem Ende des vorigen Jahrh. nennen noch solche Zeichen auf den Gewehren; auch werden in Bannwärtsverzeichnissen die Gemeindeholztheile z. B. mit     bezeichnet, während sonst Hausnummern und Initialen in die Stelle der Zeichen getreten sind.

III. C. Schaffhausen. Fast jeder Bauer hat seine Zeichen, in den Städten auch der Handwerker. Die einzelnen Glieder des Geschlechts scheiden sich durch Hinzufügung der Anfangsbuchstaben. Die Anwendung beschränkt sich auf Einbrennen in Acker- und Hausgeräth und dient hier zum Eigenthumsbeweis, Bollinger. Beispiele von Wappenzeichen sind Spleiss , Habicht .

IV. Basel. 1. Die Familie Fäsch gebrauchte nach Massmann Kunstbl. 1832 No. 104, vgl. Münchhausen No. 173, 174, ein , die Burckhardts haben ein Kreuz mit einem S auf dem Schaft, Joh. Schnell führte 1861 ein .

2. Der Dom. An der Orgel sind zwei Zeichen, Kunstbl. ebd. S. 416 und Münchhausen Nr. 184, 185. — Eins am Gewölbe des Kreuz-

ganges schwarz auf weiss, S. 416 und Münchhausen Nr. 175. Ein anderes bei Back Nr. XXVI. Mehrere auf den Grabsteinen im Kreuzgange z. B.  mit dem Jahre 1817.

3. Auch an den Häusern giebt's noch Zeichen, Wackernagel, Stählin.

4. Ein Schrank im Conciliensaal vom Jahre 1518 hat unter L R ein .

5. Die Wappenbücher der Zünfte enthalten u. a. Zeichen von Künstlern, wie Seyler 1427, Tschientschein 1639, Stadler 1538, Wanenwetsch 1635, s. unsere Taf. XLI; auch von Sattlern und Glasern Münchhausen Nr. 181—183.

V. Solothurn. Die Familie Glütz führt nach Hefner I. Nr. 1157 ein . Im Zeughause sah Massmann auf einer österreichischen Siegesfahne im Wappenschild ein .

VI. Zürich. Die Bluntschlis führten im 15. Jahrh. ein . Manche Häuser in der Stadt vor etwa 1620 zeigen noch Hausmarken mit der Jahreszahl, zuweilen zwei, wohl für Mann und Frau, Boretius 1869.

VII. C. Bern. A. Die Stadt.

1. Das Zeichen des Niclas Manuel, Taf. XLI. A. 9, steht am Ende seines Todtentanzes, wo er sich malend abbildet, Massmann a. a. O., Münchhausen Nr. 176.

2. Im Münster sah ich 1856 die Kirchensitze mit Namen und Wappen bedeckt, worin auch Zeichen z. B. , denen aber keine Bedeutung mehr beigelegt wurde.

3. Die Rückseite des hôtel de la Couronne zeigte über der Thür in erhabener Arbeit einen dem  ähnlichen Merkurstab.

B. Der Berner Jura kennt erbliche Familienzeichen, die sich für die jüngeren Zweige abwandeln, z. B. in la Roche bei St. Imier für die Familie Betteux, s. Tafel XLIII, Nr. 47.

C. Berner Oberland. Die Zeichen gelten als sehr allgemein verbreitet. Besondere Notizen sind:

1. In Interlaken brennt man sie den Geräthschaften ein, bringt sie auch auf Körben an. Alte Leute gebrauchen sie noch als Unterschrift, sagte Hotelwirth Ober. Bei einem Bäcker sah ich

1856 das Zeichen eines sechsstrahligen Sterns, das er vom Grossvater ererbt hatte.

2. Im Dorfe Saanen haften die Zeichen an den, zur Ausübung des Weiderechts auf der Gemeindealp befugten Häusern. Jedem Vieh wird das Zeichen um den Hals gehängt. Es legitimirt den Eigner, um vom Sennen das durch die Kuh gewonnene Quantum an Butter etc. zu empfangen. An den seit etwa 30 Jahren errichteten Häusern werden die Zeichen nicht mehr angebracht. Dagegen werden, wie im Jura, die den einzelnen Gemeindegliedern zugeloosten Holzparcellen an den vier Eckpfählen damit versehen.

3. Nach dem Landrecht von Eschi sollen die Weibel die Schafe, wenn sie von den Bergen herabkommen, zusammenstellen, damit jeder Landmann herausnimmt, was er vermöge 'Zeichens und Brandes' erkennt.

4. Nach dem Landrecht von Frutigern nimmt bei der Erbtheilung der Jüngste des Vaters 'Brand und Zeichen' voraus, Osenbrüggen 143.

5. An der Eingangsthür einer Sennhütte auf der Grindelwaldalp am Fusse des Faulhorn sah Prof. Kirchhoff 1869 drei alterthümliche 'Hauszeichen' , von denen der Senn das dritte für das seinige erklärte, mit dem er auch die Käse bezeichne.

VIII. C. Lucern. 1. Auf dem Sacke eines Müllers aus Gotsmännigen (?) sah ich 1856 ausser Buchstaben und Zahlen ein .

2. Auf dem Kirchhofe zu Weggis steht als Zeichen des Anton Küttel ein Hakenkreuz , L. Haupt.

IX. C. Uri. 1. Zu Intschi ob Amsteg bemerkte ich 1863 in weisser Farbe ein Zeichen neben einer Thür an der Holzbekleidung statt der sonstigen Hausnummer.

2. In Altorf steht über einer Hausthür als Zeichen von Anton und Xaver Arnold ein , L. Haupt.

3. Im Maderaner Thal auf der Alp Goffern führte 1865 der Wirth des Hotels Alpenclub Indergand seine Milchrechnung mittels eines Kerbstockes (der Milchbeile), auf dem statt der Namen der Lieferanten deren Zeichen eingetragen standen, s. unsre Taf. XXXVII.

X. C. Unterwalden. 1. Lungern ob dem Wald. An einer

Thür des Wirthshauses sah ich 1856 erhaben in Holz gearbeitet im Schilde den Merkurstab  mit Herz und dem Jahre 1819, das als Geschlechtszeichen des früheren Besitzers Britschgi genannt wurde. Solche Zeichen, hiess es, würden auch auf Geräthschaften und statt Unterschrift gebraucht.

2. Auf dem Kirchhofe zu Beckenried sind mehrere Zeichen, z. B. für die Familie Ambauen das obige Hakenkreuz, andere für die Näpfli, L. Haupt.

XI. C. Schwyz. 1. In zwei der ältesten Berggemeinden, auch im Muottathal, sind auf alten Häusern die Zeichen an den Querbalken der Hausthür und an den Lauben eingeschnitten oder eingebrannt.

2. In Steinen sieht man sie an den Wänden und Kirchenstühlen.

3. In Gersau hat Aloys Hammerzink das Hakenkreuz, L. Haupt.

4. Fast überall sind alte Haus- und Feldgeräthe bezeichnet, und zu dem Behuf ist in den alten Stammhäusern ein Brenneisen mit der Mark.

5. Jedes Geschlecht hat sein, von den Hausmarken verschiedenes Zeichen für Schmalvieh; das auf die Allmend getriebene muss gezeichnet werden. Das Rind- und Schmalvieh wird durch Einschlag in das Ohr gezeichnet, wobei 6 Arten der Figur geschieden werden.

Die Pferde bekommen ein Brandzeichen auf dem rechten Hinterschenkel, ursprünglich mit der Hausmarke, jetzt entweder mit dem Wappen nebst Initialen, oder mit der Hausmarke nebst Initialen, oder mit diesen allein; früher auch mittels Schur der Haare.

Der Rath, dann das Allmendgericht sorgte mittels der Raths- und Gerichtsbücher dafür, dass Niemand durch Annahme eines bestehenden Viehzeichens das Eigenthum eines Andern gefährdete.

6. Früher hatte jedes Geschlecht ein einfaches mit der Axt aufgeschlagenes Zeichen für das in nicht gebannten Allmendswäldern (den Preiswäldern, Osenbrüggen Alem. Strafrecht 299) geschlagene Holz. Sie kommen in Abgang, da jene Wälder schwinden und da Initialen statt der Zeichen eintreten.

7. Die Wagner, Schmiede, Schlosser führen noch häufig Marken.

8. In der March, d. i. in dem später dem Canton zugeschlagenen Bezirk von einigen Dörfern, giebt a) das Landbuch von 1756 Bestimmungen über die Holzzeichen und merkt noch jeder Genosse das ihm angewiesene Holz mit dem Hauszeichen der 'angeborenen Mark', dauert b) die Unterzeichnung der Urkunden mit dieser Mark fort, während das 'alte Land' die unterschiedslosen Kreuze gebraucht, ist es c) in die Siegel aufgenommen und dient es d) als Eigenthumszeichen.

Für 1, 2, 4—8 habe ich eine Mittheilung des H. v. Reding-Biberegg vom Jahre 1855 benutzt. Damals wurde auch für das Schwyzer Archiv eine Sammlung der Zeichen beabsichtigt, die jedoch im Jahre 1863 nicht zu Stande gekommen war.

9. Zu Lowerz stand 1863 ein Zeichen an einem Hause mit der Jahrzahl 1861.

10. In Biberbrück trugen die Flaschen das Aichzeichen eines Kreuzes.

11. Eine Reihe älterer und neuerer Geschlechtszeichen und Wappenmarken giebt unsere Tafel XXXVII nach den Mittheilungen von Kyd.

XII. C. St. Gallen. 1. In Pfäffers werden die Zeichen auf Haus- und Ackergeräth, auf Alpwirtschaftssachen, Grenzpfähle und auf das Loosholz, d. i. auf die den Einzelnen zugeloosten Stämme gesetzt. Bemerkenswerth sind die Abwandlungen innerhalb desselben Geschlechts durch Beizeichen, s. unsere Tafel XLIII. 37, Stud. Flavian Bisslin aus Pfäffers 1855.

2. In Bad Pfäffers zeichnete mir 1856 der Führer Peter Nigg als sein Hauszeichen die Figur Tafel XXIV G. No. 12 auf. Der Taubenwirth Bisslin in Dorf Pfäffers gab  als das seinige an.

XIII. C. Graubündten.

1. Die Zeichen erben in den Familien fort, so dass sie auf den jüngsten Sohn unverändert, auf die andern Linien mit Abänderungen übergehen. Der Schullehrer Fausch zu Igis im Prättigau, den ich 1856 besuchte, und seine zwei Brüder hatten drei verschiedene

Zeichen, indem er das seinige von einem Oheim, ein Bruder es von seiner Mutter so eine Erbtöchter war, der jüngste seines von dem Vater überkam. Zuweilen wählen auch die andern Brüder ein beliebiges Zeichen, ebenso Neuanziehende.

Sie werden angewendet a) zur Bezeichnung von Feld- und Hausgeräthen, b) zum Einschneiden in die Grenzpfähle, c) für das Vieh, die auch eine andere einfachere Gestalt haben können (Alpscheiten genannt, weil man sie in ein Stück Holz geschnitten dem Viehe umhängt) und im Ganzen wie im Berner Oberlande gebraucht werden. d) Nach der Holzverloosung, welche nach Fausch durch Hölzer mit dem Zeichen erfolgt, schneidet Jeder dasselbe in die Pfähle seines Parzells. e) Die Gemeinden zerfallen hinsichtlich der Alpweide (des Alpstafels) in 2 oder 3 Abtheilungen, so dass jede ihr Vieh nur auf einen bestimmten Theil der Alp treibt und ein besonderes complicirteres Terzinenzeichen führt, welches den Hörnern eingebrannt wird. Auch sah ich f) in Igis Zeichen über einigen Thüren. g) Zu Unterschriften werden die Zeichen nur noch selten gebraucht.

2. Im obern Vorderrhein gab mir ein Mann aus Obersachsen, zwischen Ilanz und Trons, den Gebrauch der Zeichen als herrschenden an, sodass sie in den abgelegenen Dörfern auch an Häusern vorkämen. Ich sah auch Zeichen der Arbeiter, von ihnen Hauszeichen genannt, an den von ihnen bearbeiteten Steinen.

3. Im romanischen Theil heisst das Zeichen 'noda casa'. Nach den Basler Nachrichten vom 3. Nov. 1860 malte ein Zeuge statt Unterschrift eine Sanduhr, wozu bemerkt wurde: 'per non saver scriver fa gion Giachen' (sein Zeichen) 'sia noda casa'.

4. In Zizers führte 1856 der Kronenwirth ein Contobuch, worin er das von den Bauern gekaufte Holz unter den Zeichen derselben, die auch auf dem Holze standen, eintrug, z. B. .

5. Thal Davos (nach v. Thile 1862). a. In Klosters sind Zeichen an vielen Häusern sichtbar, selbst an neuern, z. B.  für Christian Matli 1839; so auch zu Küblis im Prättigau das Zeichen XV. 209 des v. Taverne 1836.

b. Nach dem Landbuch von Klosters aus dem Anfange des

15. Jahrh. soll der jüngste Sohn vor den übrigen Erben 'seines Vaters Zeichen führen und haben, es sei am Vieh, Brennzeichen oder auf Siegel und Pitschier', vgl. Osenbrüggen S. 142.

c. Im Rathhause von 'Davos am Platz' stehen über dem Haupteingange zwei Zeichen; im Hauptrathszimmer ist auf Glasmalereien das Zeichen der Familie Buol (Schauenstein)  in mehrfachen Variationen, das auch auf den Kirchenstühlen mit 1606 vorkommt, zu finden. Auch mehrere Möbeln sind gezeichnet.

d. In der Johanniskirche daselbst sieht man auf den Grabsteinen an der Aussenmauer auch ein Zeichen des eques Florius Sprecher (v. Bernegg) a. 1612. Im Innern sind Marken am Chor sowie an den Kirchenstühlen, u. a. unser Zeichen XXXV. 53 von 1614 mit K. S.

e. Die Tannen und Lärchen, welche über Chur nach Frankreich gehen, werden von den Eigenthümern auf dem Abschnitt mit der Marke versehen.

6. In Thusis steht über einem Hause das  mit dem Anker.

7. In der Nähe von Churwalden sah Osenbrüggen 143, wie beim Herabkommen der Schafe aus den Bergen Männer und Frauen eifrig auf die Köpfe blickten, um an den Ohren die Eigenthumszeichen zu finden.

XIV. C. Wallis. 1. Die Gemeinde Münster in Oberwallis hat 120 Hofzeichen, vgl. unsere Tafel XXXVII. Sie sind auf einer grossen Tafel in drei Reihen bei dem Ortsvorsteher vorhanden und dienen vornehmlich als Alpzeichen zur Regulirung der an den guten, mittleren und schlechten Alpen wechselnden Nutzungen. Ausserdem sind sie dem 'Däsle', einem hohen viereckigen Botenstock, eingeschnitten, der zur Verrichtung des Nachtwächterdienstes unter den Gemeindegliedern umhergeht, Kyd 1866.

2. Auch in Saas und Andermatten sind die Zeichen im Gebrauch. Der kürzlich verstorbene Pfarrer Imseng zu Saas hatte  als Familienzeichen.

XV. C. Waadt. In 'Quisard, coutumier de Vaud' vom Jahre 1562, herausgegeben von J. Schnell und A. Heusler in der Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 13, 14, heisst es Bl. 248, Art. 7: Entre gens

ruraux la primogeniture n'a lieu, mais à l'esgard d'icelle la marque de la maison ancienne aduient à celluy soit aîné ou moins nay, auquel la maison de l'ancienne habitacion, appelée le tronc aduient et est adjugée.

XVI. C. Tessin. Zu Dazio grande, zwischen Airolo und Faido, sah Kyd 1866 ältere Tischtücher und Servietten mit Zeichen, z. B. .

Italien.

§. 53. A. Dass auch hier im Mittelalter das Markenwesen unter den Kaufleuten, Fabricanten und gewissen Zweigen des Handwerks verbreitet war, ergiebt die italienische Literatur in den Schriften von Baldus, Bartolus, Petrus de Ubaldis etc., s. unten §. 66. Einzelne Belege sind:

1. Ein Wechselprotest aus Pisa von 1339 sagt von dem Wechsel: et erat signata tali signo, woneben eine sehr verschränkte Marke, Goldschmidt.

2. Die Danziger Urkundensammlung giebt als Zeichen Genuesischer Kaufleute, u. a. die des Elianus und des Hieronimus Cornelyn, und das des Benedictus de Spynolis  von 1439.

3. Der 'Unterricht eins gantzen Handelsbuchs' 1556 führt als Beispiele von Güterzeichen an  für Joh. Woldran zu Genua,  für Christoph Andernach von Venedig.

4. Die meisten Venetianischen Drucker führten über einem getheilten Kreise, worin die Initialen, ein Doppelkreuz, s. Bechstein, D. Museum I. 306.

B. Aber auch in neuerer Zeit und für aussergewerbliche Anwendung zeigt sich ein Anschluss an die romanische Schweiz in den benachbarten Bezirken Italiens.

1. An der Grenze von Tessin und Wallis, auf dem Wege nach Domo d'Ossola soll es in der Piemontesischen, deutsch redenden Berggemeinde Pommat, Val Formazza, laut eines dortigen

Geistlichen, Hausmarken geben, ebenso zwei Stunden davon in Salechio unter dem Namen 'tessera', Kyd 1866.

2. Südlich vom Monterosa im Valsesia liegt Alagna an der deutschen Sprachgrenze, s. Schott, die D. Colonien in Piemont 1842, Bernhardi, Sprachkarte 1849, S. 25, 26. Nach Böckh, der Deutschen Volkszahl 1870, S. 281, lebten 1861 dort unter 594 Einwohnern 540 Deutsche. Der Pfarrer Joseph Fässler sandte 1865 ein Verzeichniss der dortigen 38 Hauszeichen an Kyd, von dem ich sie erhalten. Ihren bemerkenswerthen Typus, sowie die bald deutschen, bald italienischen Namen ihrer Führer ergiebt unsere Tafel XXXVII.

Frankreich.

§. 54. 1. Steinmetzzeichen sind bekannt aus Avignon, Chalons, Coucy, Paris, Poitiers, Vincennes, s. unten §. 99.

2. Buchführerzeichen giebt Brunet manuel du libraire, 5 ed. Paris 1860 I., vgl. unsere Tafel XI. Mir liegt das Titelblatt vor von De divinis Catholicae ecclesiae officiis, Par. 1624 fol. Ein mächtiges Kriegsschiff mit der Beischrift Lutetia zeigt auf seinen drei Masten vier Schilder mit den Zeichen Taf. XL. A. 26—29.

3. Handzeichen kennt Savary, dictionnaire de commerce für die Analphabeten, qui se contentent de faire, au lieu de leur signature, quelque marque qui leur est propre.

4. Ueber die Goldschmiedzeichen zu Paris, s. unten §. 112.

5. Rouen. a. Eine Kupferplatte im 'musée d'antiquités pour servir d'étalon public' oder 'pour mercquer les merqz des orfebures' giebt die Namen und Marken der Goldschmiede des 16. Jahrh. seit 1563, 265 an der Zahl. S. Didron ann. archéol. III. 1845 p. 263—265. Die Marken sind nicht mit gegeben.

b. Das Haus rue Ecuquère Nr. 22 hat 𐛀 mit 1603, nach 'de la Quérière recherches historiques sur les enseignes des maisons particulières 1852 (que nous ne pouvons expliquer)'.

6. In Edmond Maitre Pierre, 4 ed. 1862 p. 113, heisst es von

den Landes aus einer Zeit, wo die Pferde noch frei auf der Weide lebten. Jeder Bauer: savait le compte de ses bêtes, et chaque bête portait la marque de son maitre. Chaque poulain qui naissait était pris, marqué et renvoyé à la mère. Lorsqu'un homme avait besoin de ses chevaux, il les démêlait dans la foule et les emmenait chez lui.

Attica.

§. 55. Auf einer Säule der Tempelruine von Sunion ist etwa in Mannshöhe, 8 bis 10 Zoll lang, eingekratzt $\ddagger$, (Dr. phil. Alexander Conze aus Hannover).

Drittes Buch.

Die Hausmarken in der Volkssitte.

Vorwort.

§. 56. Die Darstellung der Hausmarken, wie sie in Brauch und Sitte der Bevölkerungen walten, theile ich in drei Abschnitte. Der erste soll die äussere Erscheinung der Marken, der zweite die Personen, welche die Zeichen führen, der dritte deren Verwendung nach Zweck und Gegenstand erörtern.

Erster Abschnitt.

Die äussere Erscheinung.

Die Marken werden uns sichtbar, geben überhaupt sich uns kund theils durch ihre Benennungen, theils durch die Gestalt, theils durch die Weise, in welcher sie an den Objecten angebracht werden. Daraus ergeben sich drei Capitel.

Erstes Capitel. Die Benennungen.

§. 57. A. Signum. Kannten die Germanen, wie im §. 3 glaublich gemacht worden, zur Zeit der Volksrechte unsere Marken, so sind diese unter den signis in den obigen Stellen wenigstens mit begriffen. Die spätere Zeit nimmt zuweilen das signum grade als Marke im Gegensatz zu andern Bezeichnungen der Person. Der

Lübecker Rathsherr Mornewech schreibt 1290 in einem Wechselbriefe, er habe im Siegel einen Pfau, sein signum aber sei . Besonders trennt die Rechtsliteratur des 17. Jahrh. die 'signa mercatorum', die 'merca, nota' von den 'insigniis' und 'armis'.

B. Character, characterium, von *χαράσσω*, ist demnach das 'eingeschnittene', passt also gar wohl zu unsern Marken. Die L. Visigothorum und das test. Bertichramni, oben S. 10, kennen das Wort für Thierzeichen und für die decurias an den Bäumen. Für 'characteres' haben angelsächsische Glossen in Haupt Ztschr. IX. 473 neben 'mærcunge' auch 'strikan', was also auf gestrichelte Zeichen hinweist. Das 'bomærke' in Christian V. Gesetz von 1683 wird mit *character domesticus* wiedergegeben.

C. Teclatura und snaida wurden oben S. 10 besprochen.

D. Die Marke bietet für unsern Begriff den häufigsten und verbreitetsten, von Island bis zur Schweiz, vom 13. Jahrh. bis zu den neuesten Gesetzen reichenden Ausdruck dar. Häufig ist auch früher das March, Mark, Merk, Gemerke, lateinisch merca, mercum, marcha, marchum.')

Aus den damit zusammengesetzten Bezeichnungen tritt 1. besonders die Hausmarke hervor, als üblich in Schleswig, namentlich auf den Inseln an der Westküste, in Holstein, zu Mölln, in der Umgegend von Wismar und Rostock, in Stralsund, Peenemünde, auf Hiddensee, im Trierschen Hochwalde, am Niederrhein,") im Lech-

*) Vgl. Haltaus S. 1315, Höpingk bei Dietzel Handelszeichen (Bekker Jahrb. IV. 259) Schmeller Wb. II. 613, Müller Wb. II. 63 ff. — Sucht man für die heutigen mannigfaltigen Anwendungen des Worts als: Zeichen, Grund und Boden, Bezirk, Grenze, Gewicht- und Werthmaass einen gemeinsamen sinnlichen Grundbegriff, so dürfte er wohl in Mark für Strich zu finden sein.

Scheiden wir jetzt bestimmt zwischen Marke und Mark, so versteht auch das neuere Schweden unter 'mark' den Boden und das Maass, unter 'märke' das Zeichen. Island aber gebraucht 1. mark n. für Zeichen, Merkmal, 2. merki n. theils für Zeichen, z. B. 'stenmerki' für Runenstein, theils für Grenze, 3. mörk f., im Plural markir, merkr, für Wald und für die Gewichts- und Geldeinheit.

**) In der Form 'husmirk'. Auch im Altschwedischen begegnet neben marki auch 'mirki', Liljegren Runlära 91. Ebenso ist das Zeitwort 'mirken' bekannt, am Niederrhein für 'merken', Lambert Städteverfassungen II. 27, in Niedersachsen für 'kraus, kleinlich schreiben', Niedersächs. Wb. III. 166, Lexer HdWb. 845.

thal und sonst in Tyrol, im Canton Waadt als *marque de la maison*. Der Sinn gewinnt je nach den verschiedenen Bedeutungen von 'Haus' als Wohnung, Hauswesen, Geschlecht, Gewerbsanstalt, auch mancherlei Schattirungen. Zunächst wurde wohl das Zeichen gemeint, mit welchem der Hausbesitzer seine be- und unbewegliche Habe, also seine Behausung und was darum und daran ist, versieht. Sodann ist die Hausmarke die an dem Grundstück haftende, von ihm auf jeden Besitzer übergehende; wie z. B. in Rövershagen, oben S. 63, die Marken sich zwar nicht an den Gebäuden finden, aber die Leute wohl betonen, dass sie beim Loosen ihre Marke nicht beliebig wählen, sondern jeder das Zeichen nehmen müsse, was von jeher die Bewohner seines Kathens führten. Endlich wird der Ausdruck auch ohne Rücksicht auf den Besitz und die Bezeichnung eines Hauses für eine Marke gebraucht, welche Jemand als eine stete, beständige sich erwählt, oder gar von den Vorfahren übernommen hat.')

Die 'Hausmarke' drückt also im grossen Ganzen das starke zwischen dem Zeichen und seinem Führer bestehende Band aus, welches wir nach dem obigen S. 7 für unser eigentliches Gebiet erheischen.

2. Die Hofmarke, Hofesmark, nicht ganz so häufig wie die Hausmarke, ist doch sowohl im nördlichen Deutschland, wie im Marienburger Werder, in Neuhof auf der Insel Usedom, im Blocklande bei Bremen, als im südlichen z. B. in Tyrol, zu Vordernberg in Steiermark bekannt. Ein Unterschied von der Hausmarke lässt sich darin finden, dass die Hofmarke nicht ohne eine Beziehung zu einem Grundbesitz und zwar einem Gehöfte zu denken ist, dass sie ferner bestimmter als die Hausmarke den der Besetzung anklebenden Charakter des Zeichens ausdrückt. — Hirsch zu Weinreich 125, 127 und Hübbe S. 9, 10 wollen die Hausmarken als städtische von den Hofmarken als ländlichen Zeichen scheiden.

*) Wenn die Unterschrift zuweilen lautet 'myn huess' unter Beifügung des Zeichens, so steht das Wort huess nicht schon für sich statt 'Hausmarke', sondern das 'Marke' wird durch das beigefügte concrete Zeichen ebenso vertreten, wie in dem anderweitigen Ausdruck 'min hus &' durch die Figur &.

3. In Skandinavien begegnen uns bomærke (bumærke) und bol(bols)mærke. 'Bo' ist Wohnung, Haus; 'bol, bodl' (Fris. bold, Angels. botl, Altsächs. bodl, bodal; büttel in Zusammensetzungen) ist theils Wohnung, theils praedium, theils eine ganze villa. So entspricht etymologisch bomærke mehr der Hausmarke, bolsmærke der Hofmarke. Auch in der Anwendung zeigt sich damit stimmend, dass bomærke wie Hausmarke, auch ohne weitere Beziehung auf Grundbesitz, für das einer Person eigenthümliche Zeichen, womit sie unterschreibt, gebraucht wird, z. B. wenn Christian V. 1683 für die Analphabeten überhaupt bestimmt, dass sie unter ihre Contracte, beim Mangel eines Siegels, ihr bomærke setzen sollen. Vgl. Liljegren Runl. 191, Ihre, Molbech oben S. 31, 33.

4. Bymærke ist das für ein ganzes Dorf übliche Zeichen.

Von der merchants mark der Engländer war oben S. 35 die Rede, von fängamark S. 24. Andere zusammengesetzte Benennungen, wie lögmark, vjðarmark, karmærke, Holzmarken, Alpmarken finden gelegentlich ihre Erklärung.

E. Zeichen schlechtweg, niedersächsisch teken, ist seltener als die Mark. Doch findet sich und zwar in unserm Sinne z. B. im Oldenburgischen, in Danzig, in Reval, in Braunschweig, auf den Lübschen Vitten in Schonen, selbst im romanischen Graubündten.

1. Etwas häufiger ist wiederum Hauszeichen; so auf Hildensee, auf Mönchgut, bei Wismar, im Wurstenlande, im Kreise Lebus, im Gebiet der Rhein- und Wildgrafen, sehr allgemein in der Schweiz, 'huszacha' in Appenzell, und zwar gleich wie Hausmarke, z. B. bei den Handwerkern, auch ohne Rücksicht auf ein Grundstück oder Hauswesen. Das romanische Gebiet von Graubündten setzt dafür noda (d. i. nota) casa; der Anschluss an den deutschen Ausdruck wird noch klarer in dem Satz der S. 129 angeführten Urkunde.

2. Der Hofmarke steht das Hofzeichen zur Seite, was bei Lebus, im Marienburger Werder, im Havellande 'hofteiken' gebräuchlich ist.

3. Merkzeichen wird zuweilen von den Notarien für ihr 'merke' gesetzt.

4. In der Anwendung auf die Unterschrift kommt Handzeichen vor; so im Oldenburgischen, auf Mönchgut, 'bei den Grafen von Nassau im 15. Jahrhundert.*)

F. Handgemal im Sinne von Handzeichen oder für Hausmarke in sonstigen Anwendungen ist in neuerer Zeit nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. — Luther übersetzt *χάραγμα* Offenb. Joh. c. 13 V. 16, 17 mit Malzeichen. Mal schlechthin ist oder war für die Ackerzeichen im Halberstädtischen gebräuchlich.

G. Die skandinavischen Sprachen und die angelsächsische kennen kumbel, kummel, kymmel, kömel**) als signum in mancherlei Anwendungen, u. a. für Grabhügel, Fahne, Seezeichen, Heerzeichen an Schild und Helm, auch Viehzeichen und zwar dieses nach Rietz Ordbok, wenn es nicht eingeschnitten, sondern mittels eines Riemens, Halsbandes u. dgl. angebracht wird. Insbesondere kommt auch bokumbel, boskumbel in der Rubrik des Cap. 27 von *Wiðarboð*. des Uplandslag oben S. 28 vor, wo der Text selber *bolsmærki* hat.***)

H. Einkunn gebraucht die Grágás für das eigne, unterscheidende Zeichen, die nota disjunctiva an Thieren; 'einkynna' ist das Thier mit einem solchen Zeichen versehen, es 'merken'.

*) Jarteikn, Isl., Schwed., jertegn Dän., hat einen weiteren Sinn für Kennzeichen überhaupt, insbesondere ist es Beweismittel für die Identität einer Person, Fritzner unter 'jartegn'. Vgl. Michelsen, Hm. 40.

**) Schlyter, Glossar zum Uplandslag III. 359, Liljegren Runlära 91, 191; Fritzner und Möbius. Eine altdänische Uebersetzung des Gotalagh giebt das 'merki' mit 'kömel oc merki' wieder, Schlyter VII. 212 C. 63. — Nach Michelsen, Hm. 16, ist kimme in Thüringen ein Merkzeichen für Thiere; Vilmar Hess. Idiotikon und Grimm WB. haben Kimme in der allgemeinem Bedeutung von Kerbe.

***) Rietz Ordbok sagt: 'bokumbel' gleich bomärke sei ein Zeichen, womit die Eigner eines gewissen Hofes ihr Vieh und anderes Zubehör zu merken pflegten.

Zweites Kapitel. Die Gestalt.

Ueberhaupt.

§. 58. I. Die Hausmarke ist uns ein lineares, ein strichliches Zeichen, eine geometrische Figur. Innerhalb des weiten Spielraums, den diese Figur noch bietet, lässt doch die Geschichte des Instituts gewisse leitende Richtungen und natürliche Stufen erkennen.

Die älteste Herstellung des Zeichens dürfen wir uns als ein Hauen, Schneiden, Reissen und Ritzen in Bäume, Pfähle, Balken, Steine, Hörner denken. Voraussetzlich suchte man dafür die leichteste, kunstloseste Weise. Noch aus neuerer Zeit heisst es in der Schweiz: die Bauern, welche die ihnen zugelooste Waldparcelle mit Pfählen umgrenzen und ihr Zeichen darauf anbringen, sehen auf möglichste Einfachheit, um es schon mit der Axt einhauen zu können. — Am bequemsten fällt nun die gerade Linie. Hier geht wieder der lothrechte Strich dem schräg gezogenen, dieser aber dem wagerechten vor; ganz zuletzt steht die geschwungene Linie, der Bogen, gar der Kreis. Diese Stufenfolge führt denn auch zunächst dahin, den scheitelrechten Zug als den Haupttheil der Figur zu betrachten; er ist der Stab oder Stamm, das fulcrum, an welches sich die übrigen Striche gleichwie Arme oder Zweige ansetzen; das Zeichen streckt sich mehr von oben nach unten als seitwärts in die Breite.

Ein Blick auf die zahlreich uns erhaltenen Marken bestätigt solchen natürlichen Gang der Dinge. Derjenige Typus, den uns am anschaulichsten die alten optischen Telegraphen mit Stab und Armen darstellten, überwiegt in dem Maasse als wir in der Zeit zurückgehen oder in Gegenden gerathen, die nach ihrer Lage, nach dem Charakter ihrer Bewohner eine Zähligkeit der Gebräuche begünstigen. Unsere Tabellen geben reichliche Belege für das Vorherrschen dieser Stabform — wie ich sie kurzweg nennen will — und zugleich für die Mannigfaltigkeit, die auch sie noch gewährt. In der That liefert ein einziger Arm, je nachdem

er an Kopf, Mitte, Fuss des Stabes, links oder rechts, im rechten oder spitzen Winkel angebracht, nach oben oder unten gerichtet, einseitig oder durchgehend gezogen, kürzer oder länger gestreckt wird, schon einen bedeutenden Reichthum von Figuren, der aber weiter ins Unendliche wächst, wenn an demselben Stab der Strich sich wiederholt oder wenn gar jene einfachsten Grundformen in mancherlei Weisen und Gradationen combinirt auftreten. Diesen reinen Stabfiguren gehören beispielsweise sämmtliche oder fast sämmtliche Zeichen der Isländischen Felshöhlen, Tafel I. B., des Rostocker Altarschranks, Tafel XVII, der Warnemünder Kirchenstühle, Tafel XIX, der Fischer in dem abgelegenen Vitte auf der Halbinsel Wittow, unfern Arcona, Tafel XX No. 33 — 42, an.

II. Ungeachtet dieser natürlichen und unmittelbaren Erklärung der Stabform fragen wir dennoch, ob nicht bei ihrer Gründung oder doch bei der nähern Durchbildung noch andere positive Typen wirksam gewesen sind. Da bietet

A. vor Allem die grosse Aehnlichkeit unserer Marken, ja ihre Uebereinstimmung mit den Runen sich dar. Kaum fände man wohl eine Form aus den vielfachen nach Zeit und Land wechselnden Runenalphabeten, die nicht auch in Gestalt einer Hausmarke aufträte.^{*)} Deshalb ist auch die Frage über einen innern Zusammenhang der beiden Erscheinungen häufig erörtert worden.^{**)} Da ist denn

1. hervorzuheben, dass bei der Rune, dem 'buochstap', doch dieselbe Grundbedingung, die leichte Eintragbarkeit in das feste Material obwaltete. Schon dadurch erklärt sich das gleiche Vorherrschen des fulcri mit seinen 'Kennstrichen', ein Zusammenreffen der einzelnen Zeichen, auch ein Parallelismus in dem weitem

*) S. Hübbe S. 12 ff. Westendorp stellt 149 die Marken mit den von Rabanus Maurus gegebenen Runen zusammen. Für die Steinmetzzeichen gibt Brandt, N. Mitth. VIII S. 33 Tab. 3, eine Vergleichung mit Runenformen, vgl. v. Quast und Otte, Ztschr. I. 29, 87, 269.

**) Z. B. von Olaus Vormius liter. runica ed. 2. 1751 p. 121; Westendorp a. a. O.; Finn Magnussen, Runamo VI, 183 ff.; Liliencron und Müllenhoff, Runenlehre 18, 19, 34, 35; Michelsen, Hm. 11; Hübbe 5 ff.; Hanus in der engl. Archaeolog. XXXVII. 16, 18.

Gänge, welchen für die Runen u. a. Geislers *studia palaeographica**) näher darlegen.

Aber über diesen Parallelismus hinaus, der noch jedem der Institute, gleichwie seinen selbständigen Ausgang, so auch seine eigenen, obwohl neben einander laufenden Wege beliesse, stellt sich

2. eine engere Beziehung zwischen Marken und Runen zur Erwägung. Der Einzelne nahm sich doch seine Hausmarke nicht leicht in reiner Willkür, sondern lehnte sich gerne an ein Vorbild an. So auch an die Runen, falls diese in der gegebenen Zeit und Gegend dem Volke bekannt und werth waren. In Skandinavien stand die Runenschrift, wenigstens seit dem 8. Jahrh., auf zahlreichen und ehrwürdigen Denkmalen vor Jedermanns Augen; ihr Gebrauch hat namentlich in Schweden auf den Runenstäben (den immerwährenden Kalendern) bis ins 17. Jahrh. fortgedauert, Liljegren, Runl. 41, 213; selbst ein im Jahre 1841 für das Volk gedruckter Kalender dieser Art nimmt noch die Runen mit ihrer Bedeutung und ihren Namen auf. Wenn nun z. B. in einer Sammlung von 75 schwedischen bomærken, welche unsere Tafel II wiedergiebt, der grössere Theil Runfiguren zeigt, wenn an einer Kirchenthür sich 30 Zeichen meist in der Gestalt einfacher Runen finden,**) so bin ich mit Liljegren geneigt, diese Erscheinung eher aus solchem Nachbilden als aus jenem Parallelismus zu erklären. Ein directeres Zeugniß giebt aus Schonen der Propst Lovén, oben S. 31, wonach die Leute ihre bomærken auf die Runen eines bestimmten Steines zurückführten. Ein anderweitiger Belag liegt darin, dass die in den englischen Marken häufig und soviel bekannt nur hier vorkommende Figur  in der That die eigenthümliche angelsächsische Rune für O wiedergiebt.***) Daran reiht sich

*) Im Michaelisprogramm des Friedr. Willh. Gymnasii zu Berlin 1857.

**) S. Liljegren, Runurk., S. 265 und No. 2979, 2980. — Einer Mittheilung Zingerle's in Innsbruck, dass in Tyrol einzelne Hofmarken *rune*, *runne* genannt werden, will ich nur gedenken, ohne darauf für obige Frage des Entlehns ein Gewicht zu legen.

***) Ungemein oft begegnet die Figur in den Norwicher Marken, s. unsere Tafel IV No. 3, 8, 13, 26, 36, 41, 50, 54, 57, 61, 68, 70 — 76, 79, 80 etc., dagegen

3. die Frage: geht die innerliche Verbindung noch weiter dahin, dass bei der Wahl der Hausmarke nicht bloss die äussere Gestalt einer Rune, sondern auch ihre Bedeutung erwogen wurde, gelte nun die Rune als Begriffszeichen, Müllenhoff 315, als Gedankenbild, Liljegren 217, oder aber als phonetisches Zeichen, als Buchstabe? Entsprach also etwa im ersten Falle der Begriff den Eigenschaften, Neigungen, der Stellung der Person, oder im zweiten, nutzte man eine Rune als Initiale des Namens, oder gar mehrere verbundene Runen als Monogramm des ganzen Namens? Die Frage ist häufig bejaht worden; schon von Vormius dahin: *nominis proprii literas primas vel etiam omnes totius nominis apices copulantes sua conflarunt insignia majores.*

Allerdings spricht manches dafür. Zunächst eine analoge Erscheinung. Als in späterer Zeit und in andern Ländern die Runen durch unsere Schrift verdrängt worden, finden sich zahlreiche Beispiele, dass einzelne oder verbundene Buchstaben die Natur wahrer Marken annahmen und dauernd einem Hause blieben, wenn sie gleich zu dem Namen der spätern Führer nicht mehr passen.

Sodann werden specielle Fälle solcher Benutzung behauptet. Vormius löst die Marke  in die einzelnen Runen      auf und bringt damit den Namen *Olafur* heraus. Finn Magnussen führt, Runamo S. 189 ff., aus Dänemark, Island, Norwegen, Schweden viele Figuren als Personenzeichen auf, welche, wie er meint, aus Runen zusammengesetzt ihren Namen ausdrücken. Der unter Christian II. von Dänemark mächtige Sigbrit z. B. habe seinen Namen in einer Weise  geschrieben, dass er in die einfachen Runbuchstaben, mit welchen der Name gewöhnlich zu schreiben sei, 'sich auflösen lasse', nämlich in     .

Liljegren zergliedert, Runl. 191, vgl. Taf. I No. 26, das Siegelzeichen  in die Runen              

muss auch einräumen, dass manche der complicirteren Hausmarken den sog. Binde-, d. i. den zusammengesetzten Runen, 'bandrúnar', sehr ähnlich sehen. *)

Aber andererseits ist nicht zu verschweigen. Die wirkliche Führung der mit Olaf und Harald gedeuteten Zeichen durch Personen dieses Namens ist nicht verbürgt. Die Auflösung des von Sigbrit wirklich geführten in Runen liegt doch mit einiger Klarheit nicht vor. Isländische Beispiele zeigen, dass dasselbe Zeichen für ganz verschieden benannte Träger verwendet wurde; die No. 11 unserer Tafel I. A. z. B. für Ormar Stullason, Þordur Guðmundsson, Þorleifur; die No. 17 für Simon Oddson und Olafur Einarsson, und umgekehrt dient für einen andern Olafur die ganz davon verschiedene No. 13. Es ist endlich zu beachten, dass noch ganz andere als die von Vormius u. s. w. angenommenen monogramatischen Zwecke zur Häufung der sog. Kennstriche am fulcrum führen konnten; die Nöthigung z. B., s. §. 71, verschiedene Linien und Unterlinien eines Hauses durch Beizeichen fortgehends zu scheiden.

Hiernach gebe ich die unter 3. bezeichnete Benutzung der Runen zwar als eine mögliche, höchstens als eine hie und da wahrscheinliche, aber nicht als eine irgendwo sicher belegte zu. Auch Hildebrand, 'Svenska Sigiller' zu No. 751 meint, dass das Zeichen eines gewissen Lars sich allenfalls aus Runen, die ein Laurens geben, zusammensetzen liesse, dass aber die meisten bomærken einer derartigen Deutung widerstreben, dass ausserdem die Erblichkeit der Zeichen dagegen spreche.

So gelange ich mit einiger Sicherheit nur zu dem Resultat: die Runenform hat einzelnen Hausmarken zu einem Vorbilde gedient; viel häufiger aber ist die Einerleiheit der Gestalten eine absichtslose, die aus jenem parallelen Gange sich erklärt.

Die weiteren u. a. von Hübbe angeregten Fragen, ob ihrerseits die Marken auf die Wahl der Runenzeichen eingewirkt haben, über-

*) Bringe ich etwa meinen eigenen Namen in die Form einer Binderune 𐀓, so kann sie sich unter wirklichen Hausmarken, z. B. den No. 8, 18, 70 der Taf. XX als eine ihres gleichen wohl blicken lassen.

haupt welches der beiden Institute als das ältere zu betrachten sei, lasse ich billig bei Seite. Weiss man doch so gar nichts über deren Entstehungszeiten, zweifelt man doch für die Runen, ob sie rein germanischen Ursprungs, oder ob sie an das griechische und lateinische Alphabet sich anlehnen.

B. Ein zweites sichrerer, concretes Vorbild gab den Hausmarken das Kreuz. Wie dieses Gemeinzeichen des christlichen Bekenntnisses durch allerlei Zuthaten zur individuellen Marke geworden, war schon in der geschichtlichen Einleitung, S. 13, 14, darzulegen. Und die spätere Zeit lässt diese Vorbildlichkeit des christlichen Kreuzes noch weiter verfolgen und näher feststellen. Dabei kann freilich im Einzelnen der Zweifel erwachsen, ob nicht eine kreuzähnliche Gestalt, wie etwa die der Rügianischen Bauernmarken, Taf. XX No. 52, 62, auf jenen natürlichen Ursprung, oder etwa eine andere wie † auf die Runen zurückzuführen sei. Allein in vielen bestimmten Fällen liegt doch eine Aneignung des christlichen Symbols vor, wie etwa nach jenen Vorgängen der Cardinäle, in den Zeichen der Geistlichen und der kirchlichen Institute. Auch die nicht selten auf eine anderweitige Hauptfigur nur aufgesteckten Kreuze, wie z. B. in den Norwicher Zeichen unserer Tafel IV No. 12, 17, 20, 23 etc. darf man füglich hierher ziehen.

III. Die bisher als formgebend genannten Momente, ein bequemes Eingraben, die Vorbilder der Runen und des Kreuzes führen gleichmässig auf gradlinige und zugleich verticale Figuren hin; sie begünstigen ferner eine Beschränkung auf wenige Querstriche. Ich hebe einige der einfacheren, neben dem Kreuze häufigsten Gestalten hervor.

1. Die schon auf Goldbracteaten und als angelsächsische Rune *eoh* vorkommende Form † ist nebst ihrer Wendung auf die andere Seite und mit mancherlei Zuthat auch als deutsche Hausmarke unter den Benennungen Widerhaken, Wolfsangel*) vielfach üblich geworden. Münchhausen belegt sie S. 248 für 32 Fälle. Einige Beispiele aus

*) In Hartig, Lehrbuch für Jäger, Tab. II No. 7, hat die Wolfsangel eigentlich die Figur, welche unsere Tafel XL. A. 21 als Zeichen des berühmten Buchdruckers Ivo Schöffer 1537 kennt, mit einem Scharnier an der Spitze, um das Eisen gerade zu strecken.

verschiedenen Ständen und Gegenden sind. Eine Reihe von adligen Geschlechtern führt die Wolfsangel in dem Wappen, zum Theil bis auf den heutigen Tag. Sie bildet mehrfach das Ortschaftszeichen für Cöslin, Halberstadt, Bornheim. Bürgerliche Familien kennen sie u. a. im Schützengildenbuch von Arnheim, in Hamburg, in Rostock, wo sie auf dem Altarschrank, Taf. XVII, fünfmal begegnet. Sie dient oft als Forst- und Jagdzeichen. Endlich ist sie aber auch auf dem Lande als Hofmarke sehr verbreitet. So findet sie sich in der Umgegend von Hamburg z. B. in Allermöhe auf dem Billwerder, im Spadenlande, zu Moorburg, auf dem Kirchwerder (vgl. Hübbe S. 41 und seine Tafeln 1, 2, 4, 9), sodann zu Praust auf unserer Tafel XXIII, zu Steinhagen auf der Insel Poel u. s. f.

2. Die Runenform , nordisch yr, angelsächsisch eh genannt, welche Geisler für eine der ältesten hält, ist als Hausmarke unter dem Namen Krähenfuss, Hühnerfuss, Drudenfuss allenthalben beliebt, gleichwie in Lübeck, so auf Runö, wie in der Schweiz, so auf dem Hunsrück.

3. Das nicht runische Zeichen , in Lübeck schon 1290 gebraucht, ist theils in dieser einfachen Gestalt, besonders aber mit allerlei Beiwerk unter den gewerblichen Marken das gewöhnlichste geblieben, daher auch Merkurstab genannt und bis auf den heutigen Tag oft auf Fässern, Ballen, Ladenthüren etc. zu erblicken; vgl. Münchhausen S. 248, 249, Bechstein im D. Museum I. 305. So zeichnete auch die alte englische Ostindische Compagnie sich .

4. Die crux decussata , schon den Römern bekannt, ist als Rune 'gyfu, giba' bei den Gothen und Angelsachsen üblich und weicht als stablos von der gewöhnlichen Runenform ab. Als Hausmarke ist sie bald einfach, bald doppelt XLII a. E., noch in jener Einfachheit, häufiger aber mit weitem Abänderungen  , vgl. Taf. XLIII. 25, unter dem Namen Stundenglas zu einer der namentlich auf dem Lande beliebtesten geworden.

5. Die sog. crux ansata oder gothica, das Haken- oder Krückenkreuz , die schon auf etruskischen, ja ägyptischen Monumenten*),

*) Dietrich im Nürnberger Anzeiger 1867, S. 39.

dann bei den Römern*) erscheint, endlich von nordischen Forschern für Thors Zeichen**) erklärt wird, ist auch vielfach als gewöhnliche Hausmarke verwendet worden, vgl. T. X. 142, XII. 30, XXXI. 43.

IV. An diesen und ähnlichen Grundgestalten konnte das wachsende Hausmarkenreich sich nicht genügen lassen. Bei der Ausdehnung des Gebrauches auf alle Stände, bei der Verzweigung der Familien, der Vergrösserung der Heimwesen, der häufigen Berührung benachbarter Kreise leitete das Bedürfniss einer sichern Unterscheidung der beweglichen Habe, sei es auch nur innerhalb einer Ortschaft, von selbst zu mannigfaltigeren Formen. Auch unter Beibehaltung jenes Stabtypus setzt sich doch ein Ast nach dem andern dem Stamme an und bildet allgemach Verschränkungen, zu denen die Seite 140 angeführten Tafeln, auch T. XXI No. 11, 48, die Belege bieten.

Im weitem Fortgange aber zeigen sich, gleichwie in den späteren Runenalphabeten, andere geometrische Figuren, bei denen der eine Stab als Halt und Mittelpunkt zurücktritt, oder wo die verticale Richtung mit einer quadratischen oder gar horizontalen vertauscht wird. Es erscheint z. B. das Pentagramm, Taf. IX. 4, 32, 37, ein Doppelkreuz XX. 56, XXIV. 15, XXIX. 55, das durchkreuzte Viereck , das künstliche  oder gar die barocke No. 149 Taf. V. In den Norwicher Zeichen, Taf. IV ff., treffen wir ausser dem bis unten durchgehenden Stabe auch eine Reduction desselben auf die Hälfte; sodann bleibt der Stab nur als Spitze, als Fahnen-träger; endlich schwindet er wohl gänzlich.

Ein fernerer erheblicher Schritt liegt in dem Hinzutreten der geschwungenen oder gebogenen Linie. Er steht wohl in Verbindung mit dem häufigern Zeichnen, Schreiben, Malen der Marke im Gegensatze des Eingrabens, Ritzens, Schneidens. Schon die

*) Auf einem Katakombenbilde urchristlicher Zeit trägt ein *fossor* am Gewande des Oberarms und am Gewandesrande dieses Kreuz, s. Görling, Gesch. d. Malerei I., 1866 S. 66.

**) Baltische Studien X, Heft 2 S. 12, 27, XIV. 172 ff. Histor. antiquar. Mittheilungen, Kopenh. 1835 S. 95 und Taf. V Fig. 1, 2. Mecklenb. Jahrbuch XXIV. 236 ff. Mémoires des antiquaires du Nord, 1850—1860 p. 419. Wintzer, D. Brüderschäften S. 14, 141.

Runen zeigen  statt des Hülnerfusses . Die Hausmarken nutzen den Halbkreis, ja das volle Rund. Petrus de Ubaldi schreibt 1568: *quaedam pictura sive linearis sive circularis figuratio*. Unsere Tafeln geben genugsame Proben auch für die durch diese fernere Erweiterung bewirkte Mannigfaltigkeit der Formen. Hier noch einzelne Züge. Die Steinmetzzeichen pflegen meist erst im 16. Jahrh. den dem Stamme angesetzten Strich zu biegen. In der grossen Sammlung der Siegelzeichen zu Lübeck von 1360 bis 1520, Taf. XIII ff., herrscht das *fulcrum* noch vor und die geschwungene Linie tritt überhaupt selten auf. Bei den jetzt üblichen Hofmarken zu Moorbürg zeigen sich Kreisfiguren, z. B. , die in einem ältern Verzeichnisse von 1688 noch fehlen, Hübbe, Taf. 2.

Auf Mönchgut, Tafel X. D., weichen die (jüngern) Büdnermarken häufig von dem runischen Typus der (älteren) Bauermarken ab. Denselben Unterschied gewahrt man zu Neuengamm (Hübbe, Taf. 5) zwischen den Zeichen der Höfner, No. 1 — 26, und den voraussetzlich spätern der Käthner No. 27 — 34. — Auch auf eine jüngere Sitte, die Enden der Striche keilförmig zu verstärken, wie in den Tafeln XXXIII, XXXIV No. 10, 27, 49, möge noch hingewiesen werden.

V. Einer besondern Erscheinung in der Gestaltung der Zeichen gedenke ich unter dem Namen der Schwankung. Es werden nämlich im Gebrauche des Zeichens einer und derselben Person gewisse Abweichungen der Form bemerkt. Selten mögen sie auf dem Entschluss des Führers beruhen, von nun an eine Aenderung der Marke überhaupt eintreten zu lassen; häufiger ist sie ihm für den einzelnen Fall bequemer und hält er sie zugleich für eine unerhebliche und deshalb zulässige; endlich mag auch Nachlässigkeit oder Versehen die Schuld tragen. Es gilt hier wieder die Analogie der Runen, s. Geisler Taf. II No. 10 — 12, deren 'Inversionen' die Neuern, z. B. Liljegren, S. 30, in ein förmliches System gebracht haben. Gleiche Beweglichkeit giebt sich bei den Hausmarken kund,

A. in der Stellung der Figur. So wird 1. das natürlich stehende Zeichen  zu Hiddensee auch liegend gebraucht, ähnliches auf T. IX No. 34, 82, T. XXXIX No. 108 — 116.

2. Das Zeichen  wird in der Thorner Rolle mit  auf den Kopf gestellt, wie in der schwedischen 'stupruna', oder es wird

3. rechts statt links gewendet, schwed. 'vänderuna', z. B. Taf. IX No. 84, 85. Aus Quappendorf wird einmal ausdrücklich bemerkt, dass wo ein $\times$ mit den Kerben | oder — vorkomme, es gleich gelte, an welcher Seite die Kerben stehen, namentlich wenn das bezeichnete Geräth selber sich nach verschiedenen Seiten hin wenden lasse.

B. Ein einzelner Zug erhält eine andere Richtung, oder fällt fort, entweder für sich allein, z. B.  statt der gewöhnlichen Wolfsangel, oder in Verbindung mit den Fällen unter A. Morne- wech in Lübeck schreibt 1290: tale signum meum , aber das Siegel zeigt ; also theils ist beim Schneiden in den Stempel die Wendung nicht beachtet, theils der Haken am Querstrich wegge- blieben. — Eine und dieselbe Frau im Oldenburgischen zeichnet sich in den Jahren 1574, 1576 so verschieden, wie unsere Taf. IX No. 77, 78 ergibt, also liegend statt stehend, oben rechts statt links, mit anders angesetztem Kreuz und mit geänderter Stütze.

C. Es werden Beizeichen, von denen als Unterscheidungs- zeichen für verschiedene Familienglieder im §. 71 zu reden ist, zu- weilen für dieselbe Person bald hinzugethan, bald weggelassen. Ein gewisser 'Pauck' in Greifswald führt  und ; 'Sengewarden' in Oldenburg die Zeichen Taf. IX No. 4 und 5.

Ueberhaupt erklärt sich aus diesen Variationen, wie, auch ohne Aenderungen in den sachlichen Grundlagen, die Hausmarken für denselben Ort aus verschiedenen Jahrhunderten nicht ganz überein- stimmen, vgl. auf Taf. XX die Rubrik D.

Insbesondere die Bildlichkeit.

§. 59. Anders als mit dieser blossen Unstetigkeit der Formen verhält es sich mit einer wahren Umgestaltung derselben durch den Hinzutritt des bildlichen Elements. Bei diesem sind jedoch zwei Fälle bestimmt zu scheiden, das nur scheinbare und das wirk- liche Hineinziehen des Bildes.

I. Es sind oben schon Beispiele gegeben, wie gewisse Hausmarkenfiguren mit Krähenfuss, Wolfsängel, Stundenglas etc. benannt werden. Diese Benennung aber ist nicht nur jenen hervorragenden, überall verbreiteten Marken zu Theil geworden, sondern es zeigt sich auch das Bedürfniss, womöglich jede Marke eines Kreises, im Mangel etwa der Hand, die sie zeichne, dem Andern durch den Mund kund zu geben. Solch Streben ist allerwärts nachzuweisen; aus England z. B. für Oxfordshire, aus Schleswig für Föhr und Amrum, aus Mecklenburg für Diedrichshagen, Gr.- und Kl.-Kleen, Insel Poel, Rövershagen, Selow, Jürgenshagen, aus Pommern für Peenemünde, aus Rügen für Wittow, Nonnevitz, für die Greifswalder Oie, aus dem Marienburger Werder, aus der Mark im Havellande, in der Lebusser Gegend, im Oderbruch, aus dem Trierschen Hochwalde, aus Tyrol vieler Orten, aus Obersteiermark im Paltenthal, aus dem Baierschen Isarkreise zu Tölz u. s. w.

Nun gilt es: einmal den Schein zu beseitigen, als ob, wie der Schulze zu Quappendorf meinte, jedes Zeichen einen bestimmten Gegenstand ausdrücke, als ob beispielsweise die zu Bartenshagen bei Dobberan mit Baum, Axt, Leiter, Pflugschaar, Heugabel, Stundenglas, Hufeisen benannten Figuren wirklich von diesen Dingen des gemeinen Lebens hergenommen seien, vielmehr glaublich zu machen, dass das anderweitig erwachsene Zeichen erst hinterher seine Deutung nach solchen Objecten empfangen habe. Sodann aber ist die Art und Weise, in welcher der Volksgebrauch jenem Bedürfniss zu genügen suchte, darzulegen. Die Tafel XVIII giebt in ihrer Erläuterung zu A. eine Probe von solchen Deutungen für die Zeichen einer ganzen Ortschaft. Allgemein hin aber bleibt schon hier zu bemerken.

Zuweilen begnügt man sich mit einer blossen Beschreibung des Zeichens, ohne den Versuch einer wirklichen Namensgebung. Die Overhagensche Figur auf der Tafel XVIII No. 2  heisst den Leuten 'Ha mit Schrägkerbe', der Seitenstrich wird also nach der Weise beschrieben, wie er beim eingeschnittenen Zeichen sich darstellt. Die Zeichen    des 'manor of Aston', Tafel XLIV, England No. 6, 3, 15, werden angegeben als 'the two

on right; the three thwart over; the three on right and one on right at head'.

Gemeinlich aber will der Gebrauch das Bild eines Gegenstandes in dem Zeichen finden und dieses Zeichen nach jenem benennen. Das geschieht nun bald mehr, bald weniger treffend; bestenfalls aber würde man, ohne vorher schon die am Orte üblichen Zeichen zu kennen, schwerlich durch die blossen Namen auf die wirkliche genaue Gestalt der gemeinten Marke geleitet werden. Ferner ergibt eine Vergleichung des Gebrauches verschiedener Orte, wenngleich manche merkwürdige Uebereinstimmung, doch auch vielfach, dass einerseits abweichende Zeichen gleich benannt werden, andererseits dieselbe Figur ganz verschiedene Namen trägt. Von beiden Erscheinungen nun einige Beispiele.

A. Sehr beliebt ist das Bild eines Vogelfusses, specieller als Krähenfuss, Hühner- oder Hahnenfuss, Gänsefuss, cranesfoot, Dreibein benannt. Gesehen wird dieser Fuss (eigentlich seine Spur) in den Zeichen: z. B. )

Ebenso gerne findet man die Gabel, insbesondere die Mistgabel in  (auch mit den Zacken nach unten XX. 53 oder nach der Seite hin) , die Heugabel in , die Dreschergabel in , die Feuerforke, Taf. XVIII No. 13, die Gabel mit drei Zügen in . Dem Widerhaken, Spliethaken, Zangenhaken entsprechen  , dem doppelten Haken   , der Leiter  und die mehrfach auf unsern Tafeln XVIII, XXX ersichtlichen Figuren, der Weinleiter insbesondere .

Die Formen  mit ihren mannigfachen Variationen   , ferner  werden mit Stundenglas oder Sanduhr gedeutet,  mit Halbstundenglas.

  gelten für Stütze;    für eine Haspel, engl. reel;  für den Bogen, aber auch als Richtscheit;  und  für den Sparren;    für Anker;   für Spaten, Torfstecher.

*) Weiter führt solche Verbildlichung der Marke zuweilen dahin, dass das mit dem Zeichen versehene Haus selber den Namen des Bildes empfängt, z. B. auf den frisischen Inseln als Hühnerfuss, Gänsefuss etc. bekannt ist, v. Stemann 3.

Andere Deutungen sind noch  mit Jungfer,  mit Wagenrad,  mit Haferrispe,  mit Bohrer,  mit Windmühle,  mit Stuhl,  mit Hammer,  mit Haus,  mit Schaufel,  mit Gänsehals,  mit Mastbaum,  mit Spinnhaken,  mit Kuhreif,  mit Dunghaufe.

Dass in diesen Fällen nicht das Zeichen aus dem Gegenstande entnommen, sondern der Gegenstand aus dem Zeichen abgeleitet wurde, bedarf, wie ich glaube, keiner nähern Ausführung.

B. Dasselbe gilt für die andere Erscheinung, wenn ein Zeichen mannigfach benannt wird, wenn z. B. jenes Leiterzeichen auch als Tragebahre angegeben wird, ein Δ zu Föhr als Giebel, zu Selow als Weizenkorn, ein $\equiv$ zu Jürgenshagen als Hundeschwanz, in dem benachbarten Selow als Säeholz, ein $\times$ bald als doppelter Kesselhaken, bald als Doppelflegel, das englische Zeichen $\cap$ in Oxfordshire früher als peel (Schale), später als frying pan (Bratpfanne), in Sussex aber als doter (alter Geck?) benannt wird. Wohl lassen sich diese Fälle aus einer verschiedenen Deutung desselben Zeichens, schwerlich aber daraus erklären, dass so disparate Dinge, wie Giebel und Weizenkorn durch das gleiche Bild hätten getroffen werden können.

Wie stark nun aber auch das Bedürfniss auf eine Namengebung der Hausmarken hindrängte und wie oft ihm auch durch solche bildliche Deutung ein Genüge geschah, so widerstrebte doch in gar vielen Fällen die Gestaltung der complicirteren Marken selber jeder eigentlichen Benennung. Wie wäre es thunlich gewesen etwa die 42 auf Taf. XIX gegebenen Warnemünder Kirchenstuhlsmarken, oder auch nur die 11 Vitter Figuren, Taf. XX No. 32 — 42 durch Zurückführung auf ein gemein verständliches Bild zu charakterisiren.

II. Es kann zuweilen zweifelhaft sein, ob, wie in den Fällen zu I., die Benennung dem Zeichen folgte oder ob dieses sich nach der Benennung richtete, z. B. ob der Mann 'Uncus' aus Dortmund mit der Marke $\times$ nach diesem Zeichen den Namen erhielt, oder nach seinem Namen sich jene Marke wählte. In vielen Fällen jedoch ist bestimmt zu behaupten, dass die Marke ganz oder theilweise das Bild eines Gegenstandes wiedergeben soll, und zwar

A. behufs eines Beizeichens. Der Figur werden Wimpel, Fähnchen aufgesteckt, wie z. B. in Taf. IV No. 24, 86, oder es werden Kreuzchen, Sternchen, Rosetten daneben gesetzt, wie ebendasselbst No. 1, 43.

B. Das Bild wird zu einem Gliede der Figur verwendet. Der häufigste Fall ist, dass das fulcrum von dem Sinnbilde eines Standes, Gewerbes durchkreuzt wird, z. B. bei ritterlichen Personen von dem Schwertzeichen , oder bei Handwerkern, z. B. Zimmerleuten, Schmieden, Maurern, besonders den Steinmetzen von irgend einem ihrer Geräthe  (vgl. Beier Boethus p. 66, 67 und unsere Tafel XL. B). Oder das Bild wird dem Stabe unten angehängt und das ist besonders oft dem sog. Merkurstabe widerfahren, den man mit einem Bogen, Anker, Herzen u. s. w. zu schmücken liebte.

C. Die Hauptfigur selber soll uns das Bild eines Gegenstandes geben, einen Anker, Meissel, Zirkel, Spaten, Pfeil, Kesselhaken, ein Gebäck, ein Herz, Mühlrad, Winkelmaass, eine Armbrust u. s. w. Dass auch hier nicht der vorige Fall einer bildlichen Deutung, sondern eine wirkliche Nachbildung vorliege, ergibt sich theils unmittelbar aus der Figur selber, wie beim Kesselhaken , theils aus dem Stande, aus dem Gewerbe des Führers, wie wenn ein Schmiedegrundstück die Marke eines Hufeisens trägt, die Mühle ein Mühlrad, das Schifferhaus einen Anker, zuweilen aus bestimmten Zeugnissen. Arfsten erzählt, wie Jemand bei der Wahl einer Marke sich ein  nach einem Mühlenschwanze nahm.

Auch bei diesem zweiten Hauptfalle II. bleibt zunächst noch die Grundbedingung der Hausmarke bestehen, dass das Bild nur angedeutet, mit wenigen einfachen Linien, wie in den obigen Beispielen, ausgedrückt wird. Und es ist erst ein weiterer Schritt in der Richtung auf die Bildlichkeit, wenn über die geometrische Reproduction des Gegenstandes hinaus eine natürliche Darstellung des gewählten Objectes statt der Marke versucht wird. Dieser Schritt führt schon in ein ander Gebiet, zur völligen Umwandlung, zu der Auflösung der Marke, den erst ein späterer Abschnitt im §. 117 verfolgen kann.

Ebenso verhält es sich, wenn die Marke durch ähnliche Stufen in den reinen Buchstaben, §. 115, übergeht, oder sich in Schnörkelzüge auflöst.

§. 60. Dagegen ist hier noch auf eine anderweitige Umbildung der Hausmarke kraft einer Beziehung zu dem Wappen, mit einem Worte auf ihre

Heraldisirung

einzufragen.

Tacitus erzählt Germ. c. 6: *scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt*. Nimmt man hinzu, was Plutarch in der *vita Marii*, c. 23, von den Thiergestalten auf den Helmen der cimbrischen Reiterei berichtet und die *'scutorum insignia'* bei Ammian XVI. 12, 6, so verknüpften sich schon früh Farbe und Bild mit den Waffen, so sollten ferner diese Farben und Figuren namentlich auch zur Unterscheidung dienen und sind die bemalten, verzierten Waffenstücke als *'arma insignia'* der Krieger zu denken.

Seit dem 11. Jahrh. findet der Kriegerstand seine vollste Darstellung in der Ritterschaft. Wer ihr angehört, giebt das ihn unterscheidende kriegerische Zeichen auch in seinen sonstigen Anliegen zu erkennen. Zunächst nimmt er es in sein Siegel auf. Das alte Reutersiegel des hohen Adels zeigt die ganze Figur sammt den *armis insignibus*, während das spätere Siegel der gemeinen Ritterschaft sich mit Schild und Helm begnügt und nur noch die schräge Stellung des Schildes andeutet, dass er als am Arme des Reiters hangend gedacht wird. Weiter schmückt man mit demselben Zeichen auch die Burg, das Haus, den Leichenstein und sonstige Denkmale. Die Waffen, niedersächsisch *'wapen, wappen'* gedeihen, und zwar mit allmäliger Annahme dieser letztern Sprachform, zum unterscheidenden Zeichen der Person und ihrer Güter überhaupt. Wappen ist nicht mehr das Waffenstück, der Schild, sondern das der Person eigenthümliche Zeichen an dem Schilde,

wie es denn vom Wigalois V. 1830 heisst: 'ein rat [Rad] wolder zeinem wafen haben, da man in bi erkande' und V. 1138: 'do erschein sin wafen an dem schilte'.

So trifft dann bei gewissen Ständen dieses Zeichen mit der alten Marke zu gemeinsamem Zwecke zusammen. Freilich scheiden sich die beiden Mittel im Grossen und Ganzen schon auf den ersten Blick. Das Wappen zeigt sich stets mit Schild und Helm, giebt uns auch der Regel nach in und auf dem Schilde ein Bild und fordert Farbe oder Plastik; die Hausmarke bedarf nur einfacher Striche, geometrischer Figuren. Dennoch hat es an Berührungen und Annäherungen bis zum kaum Unterscheidbaren nicht gefehlt.

A. Bei den ritterlichen oder geadelten Personen ist allerdings die Marke regelmässig durch das Wappenbild für gewisse Hauptanwendungen, wie bei der Aufnahme in das Siegel, bei der Schmückung des Hauses, des Grabsteins verdrängt worden. Aber dennoch hat je und je das alte Handgemal eine Stelle im Schilde oder auf dem Helme gewahrt. Die §. 65 ff. werden bei der Angabe der Markenfürer uns Belege bis in die neuesten Zeiten hin geben. Diese Aufnahme in das Wappen steht mit jener bildlichen Deutung der Marke, z. B. der Rune S. 144 als Wolfsangel, Widerhaken in enger Verbindung, sei es, dass die Deutung jener Aufnahme voranging, oder ihr folgte. In gleicher Weise hat die Heraldik die alte runische Marke ↑ zu einer Pfeilspitze oder einem Strahl*) gemacht. Das Polnische Wappen der Glinski, auf unserer Tafel XXIX. 14 wird als Thor und Anker, das der Kroszynski, 27, als Leuchter, das der Ogoneczyk, 39, als halber Ring mit dem obern Theil eines Pfeils blasonirt.

B. Auch bei den Nichtritterbürtigen trat eine gleiche Verdrängung der Hausmarke durch ein Wappen mit Bild, Farbe u. s. w., oder diese Umdeutung und zwar in bewusster Weise ein. Aber daneben ist hier eine unabsichtliche allmälige Ueberführung der einen Erscheinung in die andere auf folgende Weise bewirkt worden.

1. Das gewöhnliche Hauszeichen, auch in der rein strichlichen

*) Vgl. die Siegel des MA. aus den Archiven Lübecks, Heft 6, 1864 No. 173 ff.

Gestalt, wird zuweilen von einem Kreise, einem Viereck, einer herzförmigen Figur umschlossen. Am häufigsten auf den Grabsteinen, wie z. B. auf dem ältesten Leichenstein der Jacobikirche in Greifswald, s. oben S. 71; oder auf den Siegeln, wo ein Rund oder eine andere der Gestalt des Siegels entsprechende Einfassung das Zeichen von der Umschrift trennt, wie schon auf den ältesten Lübschen Siegeln von 1290 und später auf den Rügianischen Bauersiegeln des 16. Jahrhunderts; oder an den städtischen Gebäuden über der Thür (wenngleich z. B. in Osnabrück die ältesten Marken des 16. Jahrh. ohne dgl. Einfassung in Holz oder Stein sich eingegraben zeigen).

Obwohl nun solche Einschliessung sehr nahe an die Figur eines Schildes treten mag, die ja auch einfach als Rund, Viereck, Oval vorkommt, so liegt doch in zahlreichen Fällen der Gedanke an jenes Waffenstück, die Absicht, dem ritterlichen Gebrauche nachzuahmen, noch fern. Es ist also höchstens von einer schildähnlich umrahmten Hausmarke, nicht von einem Wappen zu sprechen. Nun aber kommt

2. wohl ein plastisches Element hinzu. Das Zeichen wird nicht strichartig gezogen, geritzt, sondern breit und voll, oder doch mit einer keilförmigen Verstärkung der Linienspitzen, ausgemeisselt oder erhaben gearbeitet. So wiederum auf Grabsteinen, Epitaphien, über Hausthüren, an Kirchenstühlen.

3. Selbst die Farbe, wiewohl seltener, findet sich zuweilen ein, z. B. bei den Fensterzeichen und unten S. 160. Indessen können auch diese Körperlichkeit und diese Färbung ebenso wenig wie jene Umfassung unsere Marke schon zum Wappen machen. Dagegen ist

4. der heraldische Charakter vorhanden, sobald, sei es bei Ritterbürtigen oder bei Andern, die Absicht sich offenbart, der Rittersitte durch Annahme eines Schildes zu folgen. Offenbar aber wird sie, wenn a) von jener Einfassung sich noch eine zweite Umgebung scheidet, wenn z. B. auf den Siegeln bei Hübbe T. 8 No. 23, 24, Tit. 9 No. 25, 26, ein Kreis die Inschrift von einer Mitte sondert, in dieser aber noch eine, von dem Kreise verschiedene Form das Hauszeichen einschliesst, wenn b) der

Schildescharakter der Umgebung durch die Wahl der sogen. deutschen oder geschnörkelten Form unzweifelhaft wird, vgl. Tafel XXXIII, oder c) noch gar der Helm hinzutritt, oder endlich d) eine Quadrirung oder sonstige Theilung des Schildes vorhanden ist. Dabei findet sich oft die bemerkenswerthe Anwendung, dass die eine Seite (bez. zwei Viertel) ein Wappenbild, die andere ein Hauszeichen aufnimmt, wie mehrfach im Arnheimer Schützengildenbuch. Während anderswo, §. 117, sich ergibt, dass zwar Bild und Zeichen von derselben Person neben einander gebraucht, aber doch nicht innerhalb desselben Schildes zusammengestellt werden.

Hier ist also von einer heraldisirten Hausmarke, einem Wappen, in welchem eine Hausmarke Platz gewonnen, zu sprechen; von einer Wappenmarke im Gegensatz eines Wappenbildes. Im Wurstenlande konnte man, nach Allmers, Marschenbuch, Gotha 1858 S. 223 ff., im frühern Gebrauch der Bauern folgende Stufen scheiden. Einige bedienten sich ganz einfacher strichlicher Zeichen ohne weitere Zuthat. Andere hatten sie in eine bestimmte Schildform mit Helmschmuck gesetzt, theils mit einem Bilde in verschiedenen Quartieren wechselnd, theils ohne dem. Die ältesten und ersten Bauerngeschlechter endlich führten blosse Bildwappen ohne Spur einer Marke. *)

Unsere Tafeln geben genugsame Belege zu allen diesen Stufen, welche wir die Gestalt der Hausmarken haben beschreiten sehen. Insbesondere weisen die Erläuterungen zu den Norwicher Marken, T. IV—VII diese Entwicklungsstufen an den einzelnen Zeichen nach.

*) Einen frühen und allgemeinem Belag für solch Emporstreben der vornehmsten Bauern zu den bildlichen Symbolen giebt schon Hugo v. Trimbergs Renner vom Jahre 1300, V. 1091 ff.: 'Wir sehen die trachten nach grozzen eren, die nie wurden herren kint, und weder gebure noch ritter sint.' Sie lassen sich an ein dreiecktes Brettlein oder an ein Tüchlein malen 'ein tierlein oder ein vogellin, oder manik ander zeichenlin, seht so wil er ein herre sin', vgl. G. Freytag, Bilder aus der D. Vergangenheit, II. 1, 5. Aufl. S. 66.

Die Abarten.

§. 61. Die bisher verfolgte Gestalt der Zeichen war eine 'allgemeine, gewöhnliche' in dem Sinne, dass dieselbe Figur den mannigfaltigsten Objecten und Zwecken ihres Führers, z. B. der Kundgebung seiner Anwesenheit, der Unterzeichnung einer Schrift, der Bezeichnung seiner Habe, seiner Arbeiten gleichmässig dienen kann; sie wurde ferner als eine freie in der Art gedacht, dass dem Einzelnen, sobald er nur das früher von einem andern Genossen geführte Zeichen achtet, die Wahl von der einfachsten bis zu der componirtesten, von der geometrischen bis zu der bildlichen Marke bleibt. Hier sind jedoch Hemmungen und Schranken eingetreten. Die Person sieht sich für specielle Gegenstände und Ziele zu einem absonderlichen Zeichen genöthigt; muss auch wohl bei dessen Wahl sich gewissen Normen fügen, dasselbe einem vorgezeichneten System einordnen.

Diese Abarten, wie ich diese von den gewöhnlichen abweichende Zeichen nennen will, lassen sich im Ganzen auf zwei Hauptanlässe zurückführen.

Erstens: der Gegenstand selber, auf dem die Marke anzubringen, sei es sein Raum, sei es die Beschaffenheit, die er bietet, oder aber das Werkzeug, welches allein zur Verwendung steht, nöthigen zu einer beschränkten Formgebung, insbesondere zur möglichsten Einfachheit des Zeichens, bis zu blossen Punkten, Taf. XXXVII, herab. So bei der Bezeichnung gewisser Thiere, des Grund und Bodens, des gefällten Holzes. Zweitens: die Glieder eines ausgedehnten Personenkreises, einer Gemeinde, Corporation u. s. w. wollen oder müssen ihre besondere Habe einem Mit- und Durcheinander, einem Gemenge, einer äussern Gemeinschaft hingeben. Um nun auch hier die schnelle Entwirrung des Eigenthums zu sichern, stellt die Genossenschaft einen bestimmt begrenzten leicht übersehbaren Rahmen auf, innerhalb dessen der einzelne Zeichenführer sich zu bewegen hat. Zuweilen tritt nur der eine oder

andere Anlass ein, zuweilen machen sich beide zusammen geltend. Nähere Belege sind theils schon in der örtlichen Uebersicht gegeben, theils werden sie bei der Anwendung der Zeichen unter Holz-, Acker-, Thierzeichen, §§. 95, 96, ihren Platz finden. Hier genügt zur Veranschaulichung ein allgemeiner Hinweis.

A. Beispiele von der Einwirkung erster Art geben 1. die Englischen Schwanzzeichen, welche auf den Schnäbeln eingeschnitten sich durch deren Richtung bestimmen, s. Taf. III.; 2. die Ackerzeichen in England, in der Gegend von Halberstadt, im Mansfelder Gebirgskreise, vgl. T. XLIV, zu Wasserleben in Wernigerode; 3. die Schafzeichen in Wasserleben und bei Jüterbock, von denen jene um eingepflügt, diese um den Thieren mit Theer oder Röthel aufgetragen zu werden, möglichst einfache Figuren darbieten. So auch 4. die Holzmarken im Muotathal (Schwyz) und anderswo, welche gleich im Walde mit der Axt eingehauen werden.

B. Der zweite Anlass zeigt sich vorwiegend in den Marken der zu flössenden Hölzer. Zu Schwäbisch Hall waren die Zeichen der 406 Salzsiederantheile, oben S. 115, aus sieben sogenannten Hauptmälern componirt; im Murgthale setzen sich die hundertfältigen Zeichen der Wald- und Sägemühlberechtigten aus den 'Augen', den 'Rissen' und dem 'Gänsefuss' zusammen. Die Tölzer Holzmarken combiniren sich aus 'Strichen' | und 'Picken' Δ , auch zu Oetz und Sautens in Tyrol in der That nur aus den Figuren | Δ $\times$.

C. Die beiderlei Schranken — die natürlichen durch den Gegenstand oder das Instrument, die äusserlich durch eine vorbebedachte Norm gegebenen — machen zusammen sich bei den Marken in den Schwimmhäuten des halbwilden Geflügels geltend, noch verbreiteter bei den Schnitten in den Ohrmuscheln der Schafe, von denen das Isländische System, oben S. 25, das ausgebildetste Beispiel liefert.

In Folge nun des einen oder des andern Umstandes treten innerhalb desselben Orts- oder Personenkreises mehrere Kategorien von Zeichen für verschiedene Objecte und Zwecke hervor. Für Föhr wird ausdrücklich bezeugt, dass von den gewöhnlichen Hausmarken

sich die Zeichen in den Ohren der Schafe und Rinder, in den Schwimmhäuten der Enten scheiden, wenngleich auch diese Thierzeichen 'hüsmarke' heissen. Ebenso weichen auf Amrum, auf Fehmarn, zu Lunow im Oderbruch die Viehzeichen von den sonstigen Marken ab. In Wasserhorst tragen die Entenmarken der einzelnen Gehöfte einen ganz andern Charakter als die Kirchenstuhlszeichen. In Schwyz führt jedes Geschlecht ein von den Hausmarken geschiedenes Zeichen für Schmal- und Rindvieh. Ein Inderbitzin zu Morschach zeichnete sein Geräth mit ✕, seine Schafe mit zwei 'Lochli' an der rechten Ohrlappe. In Graubündten sondern die 'Alpscheiten', welche man in ein Holzstück geschnitten dem Vieh umhängt, sich durch einfachere Gestalt. In Tyrol werden die sonstigen Hausmarken zum Behuf der Ohrmuschelzeichen wenigstens umgeändert.

Doch nicht allerwegen haben die obigen Anlässe zu einer Scheidung zwischen gemeinen Zeichen und Abarten geführt. Die Flössereizeichen im Frankenwalde, Taf. XLIV, tragen keinen aussergewöhnlichen Charakter. Andererseits werden die Zeichen zu Mieding im Oberinntal, wiewohl ebenso einfach wie jene Holzmarken gebildet, doch zu den mannigfachsten Zwecken, z. B. auch zu allem landwirthschaftlichen Geräth verwendet, und im Jahre 1690 dienten zu Gramais im Lechthale, oben S. 123, die simpelsten Figuren zur Unterschrift einer Gemeindeordnung.

Drittes Capitel. Das Anbringen.

§. 62. Zur äussern Erscheinung gehört noch die eben bei den Abarten berührte Art und Weise des Anbringens der Marke; ein Punkt bei dem eine Menge von Detailnotizen sich übersichtlicher zusammenfassen lassen. Auch dieses recht eigentliche 'Merken' bietet je nach der Natur der zu bezeichnenden Sache, nach der Handfertigkeit des Volksstammes, nach der Sitte der Gegend, selbst nach persönlichen Neigungen genug der Mannigfaltigkeit dar. So wird denn

I. das Zeichen dem Gegenstande mittels eines andern Stoffes aufgesetzt, nennen wir nun dieses Auftragen 1. ein Schreiben auf Pergament, Papier, oder 2. ein Zeichnen, Streichen, Stricheln, etwa mit flüssigem Material auf Säcken, mit Röthel auf Sägeholz auch auf Wollschafen, mit Kreide auf Tafeln und Tischen, mit Theer auf dem Segeltuch (zu Mönchgut), auf den geschornen Schafen (in Wasserleben, früher bei Jüterbock); ein Ziehen durch Patronen, Schablonen bei Waarenmarken; oder 3. ein Malen, nicht nur auf Glas u. andern Gemälden oder auf Wappen (Taf. XXXIII, XXXIV, No. 2, 4, 21, 27, 29 — 38, 50), sondern auch sonst in vereinzelt Fällen, a) auf Wäsche und Geweben in Steiermark, b) auf den Dohna'schen Gütern in Ostpreussen, wo die Zeichen weiss oder gelb auf rothbraunen Schildern stehen, c) in Quappendorf an der Fensterzarge des Steuerpflichtigen, d) im Oberinntal an den Grenzsteinen, e) zu Schönberg an den alten Kirchenstühlen.

II. In Schwyz wurden früher den Pferden die Zeichen ausgeschoren.

III. Die verbreitetste Weise ist das Einschnneiden, Eingraben. Vor allem

A. als 'teclatura, snaida' in Holz, also am Thürbalken, in Bäume, Böte, Kerbstöcke, Milchbeilen, Loosstäbchen, Kirchenstühle, Zäune, Pfähle, Brettchen und Bricken. (Föhr, Schweden, Schweinschied); als Einrissen in die Sägeklötze;

B. in den thierischen Körper, theils nach dem Schlachten wie in Sachsen, theils und besonders in die lebendige Habe, 1. in die Hörner des Rindviehs, wie in Tyrol, in England, Island;

2. in die Ohren, wiederum der Rinder, wie in Holstein, Göttingen und Grubenhagen, auch der Pferde und Schweine auf Öland, besonders aber der Schafe, wie auf Island, auf Runö, Gottland, auf dem Fläming, in der Schweiz u. a. bei den Bergamaskenschafen, im Lechthal und sonst in Tyrol;

3. in den Oberschnabel der Schwäne in England;

4. in die Schwimmhäute der Gänse, Enten, Eidervögel auf Island, Runö, Holstein und Schleswig, im Blocklande bei Bremen, auf Rügen.

C. Auch in Wiesenflächen, in Deiche und Dämme, in Ackerstücke werden Marken eingeschnitten, bez. eingepflügt.

D. Aus England wird einmal des Einschneidens in Aepfel gedacht.

IV. Dem Falle III. A. ist das Schälen verwandt. Es findet sich

A. an den Loosstäbchen, s. §. 82, wo man sich statt des Einschneidens des Zeichens zuweilen mit einer Entblössung der Rinde, einer 'Blässe' begnügt. So zeichnet Lühder zu Lodmannshagen, s. S. 72, mit einer vollen Schälung an seiner Kavel, Jahnke mit einer halben. Auch in Spiegelsdorf hat Baner Holz eine ganze, Thurow eine halbe Blässe. In Peenemünde ist Mollenschotts Zeichen als 'Bliss' angegeben;

B. an ganzen Bäumen. Das schwedische Uplandslag spricht bei Waldrodungen von einem 'barka ok bika'. Barka bedeutet excorticare; bika ist gleichfalls 'notas arboribus decortico incidere', namentlich zur Bezeichnung der Grenze. Das jetzige Subst. blecka nimmt man für 'notae quas decorticatione arboribus incidunt, ut viam per silvas invenient'. Möller, Wb. übersetzt 'anschalten', d. i. einen Baum mittels Anschälen zeichnen. Das Rüg. Landrecht, Tit. 97 S. 118, kennt ein 'Schalten' derjenigen Bäume, die beim Verkauf einer Waldstrecke als sog. Hegebäume stehen bleiben sollen.

V. Das Einstechen, das pungere der signa in der lex Salica, oben S. 9, hat sich erhalten in dem Durchlochen der Schaföhren auf Föhr und in der Schweiz.

VI. Alte Nachrichten kennen ein Zeichnen der Bäume durch Nägelköpfe, s. §. 91.

VII. Zu den ältesten und allgemeinsten Weisen des Merkens gehört das Einritzen, Einhauen in Stein, wie in Felswände, Mauern, Grabsteine, Bausteine, Grenzsteine, Säulen, z. B. in die Heunensäulen des Odenwaldes.

VIII. Jenes oft rohe, flüchtige oder doch kunstlose Einschneiden III. A. und Einritzen, Einhauen VII. ist aber, besonders bei einer Heraldisirung der Zeichen, zu einer mehr plastischen Behandlung, zu einem Schnitzen, einem Graviren, einem Meisseln gediehen. So an den Kirchenstühlen auf Fehmarn, zu Mölln, Telling-

stedt, Warnemünde in zierlicher erhabener Holzarbeit; an Bauwerken in den Schilden der Bauherren und Werkmeister vertieft oder erhaben in Stein; beispielsweise an der Kreuzkirche zu Hannover, an der Michaeliskirche zu Hildesheim, an der Moldaubrücke zu Prag; vielfach auf Grabsteinen, z. B. in Greifswald, Nürnberg etc. Die Zeichen an der Stadtmauer zu Halberstadt sind sauber in Stein gemeisselt, die am Marstalle fein in Holz geschnitzt. Sie finden sich auch in Metall gravirt, wie auf Bronzeplatten englischer Grabdenkmäler, Taf. V ff. z. B. No. 140, 142, 222 u. s. w., auf Taufbecken (Tellingstedt), Altarkelchen (Brandenburger Paulinenkirche) und sonstigen Weihgeschenken, endlich als Fabrikzeichen der Metallwaaren. Ihnen schliessen sich

IX. die gegossenen oder gehämmerten Zeichen an, welche man in Windfahnen zu Danzig, an Hausgiebeln zu Sylt, auf den Glocken und Epitaphien (Anzeiger 1861 S. 160, 1863 S. 205) wahrnimmt, ferner

X. die in Thon gebrannten Marken, zu Poel auf eingemauerten Ziegeltafeln, auch sonst als Fabrikzeichen der Ziegeleien.

XI. Auch gestickt kommen Hausmarken vor: auf geschenkten Altardecken (Norwich), genäht auf Servietten, Tischtüchern zu Dazio grande im Tessin.

XII. Gar oft wird das Zeichen in ein hölzernes, steinernes, besonders in ein metallnes Werkzeug, überhaupt in einen Stempel aufgenommen, um durch ihn

A. dem Gegenstande eingedrückt, aufgepresst zu werden, namentlich 1. in ein Petschaft, wie denn solche noch aus dem 14., 15. Jahrhundert mit Hausmarken nicht selten gefunden werden, 2. in den Siegelring (s. Tafel IX No. 93, 94), 3. in den Degenknopf, 4. in hölzerne Stempel, wie bei den Bäckern;

B. Behufs des Einschlagens, Aufprägens, sei es in Eisen oder in Holz. 1. Die Schmiede im Schönbergischen schlagen die Zeichen in das Ackergeräth, namentlich in die Pflugeisen. 2. In Steiermark werden die auf dem Rücken einer Handhacke erhabenen angebrachten Marken mit einem Schlage in die Schnittfläche des Holzes geprägt. 3. Zu diesem Ende führen die Waldeigenthümer

in Norwegen, wie in Deutschland die mit ihren Marken versehenen Wald-, Holz-, Forsthämmer, Mahläxte. Die Holzanweisung geschah mittels eines Zeichens, welches durch das Scharbeil (Sethe, Leibgewinnsgüter 1810, Anh. S. 121 ff., 153), durch das Schlageisen (Piper, Markenrecht 1763), durch die Malbarde (Lodtmann de jureholzgraviali 1770) in den zu fällenden Baum gehauen wurde.

C. Behufs eines Durchschlagens, wie bei den Schwimmhäuten der Vögel auf Sylt, bei den Ohrmuscheln der Schafe in Schwyz.

D. Die Stempel dienen auch zum Einbrennen. Das sind die Zaicheisen, *cauteria* (Schmeller IV. 218), 'tekenysern' (Braunschweig), Brenneisen, 'brandtiseren' (Sethe a. a. O. 122, 153), der Brand schlechtweg in der Schweiz. Ihrer wird

1. zuweilen allgemein, ohne Beschränkung auf Vieh oder Geräthe gedacht. So in den Cantonen Schaffhausen, Appenzell, in Steiermark, im bairischen Hochgebirg, auf Fehmarn. In den Stammhäusern von Schwyz sind Brenneisen mit dem Zeichen versehen für Haus- und Feldgeräth, Pferde, Holz; ebenso im Oberinntal, auf den Höfen der Dörfer bei Danzig, auf dem Marienburger Werder, wo 'die Mark dem lebenden und todten Inventar durch Brenneisen aufgeprägt wird, weshalb der Dorfschmidt als Siegelbewahrer zu betrachten'.

2. Sie sind nur für Holz bestimmt, wie bei den Bergmeisterzeichen §. 79, bei den Forstzeichen im Paltenthal, bei dem 'karbrände' (kar ist Gefäss) in Dänemark.

3. Sie werden für das Zeichnen der Thiere erwähnt. *Ferro signantur animalia* sagt Bartolus (bei Dietzel 265). So in Schonen, in dem Calmar Län, auf Poel, in Dithmarsen, in Tyrol. Dem Hornvieh, namentlich den Rindern, wird das Zeichen in die Hörner gebrannt: auf Island, in England, in Graubündten bei den Terzinenzeichen; bei Thieren ohne Hörner am Ohr und Schwanz. Nach der Eckerichtsordnung, S. 111, werden die Schweine mit dem Eisen gebrannt, ebenso nach der Holthausen Markenordnung von 1585 §. 33 'wan die swin ingeschoert u. ingebrandt', und nach den Worten der Rycksmarks-O. von 1563, 'Inbernung der swyne'. Sehr bekannt sind die Pferdebrände, s. unten §. 79 bei 6.

XIII. Das Zeichen wird zuerst anderweitig und zwar vollständig ausgeführt, um demnächst mit dem eigentlichen Object der Bezeichnung in Zusammenhang gebracht zu werden.

1. Nach Peder Syv wurden in der Laurentiëgemeinde zu Föhr die Hausmarken auf Lappen genäht und allerlei Gegenständen angeheftet oder dem Vieh umgehängt.

2. Das Brem. NS. Wörterbuch V. 341 kennt Zeichen auf Bretchen, welche man dem Vieh umhängt; dem entspricht auch ein älterer Gebrauch auf Sylt, zu Saanen (Bern), in Graubündten, in Tyrol. Im Oberinntal war das Müllerzeichen  mit einem Drahte am Ohre befestigt. Rietz 'Ordbok' erklärt 'kumbel' für eine Marke, welche das Thier an einem Faden, Riemen, Halsbande trägt, im Gegensatz des mit einem Messerschlage in das Ohr geschnittenen Zeichens. Vgl. die Tafel II über die schwedischen Bricken.

3. In Tyrol wird die dem Thiere umzuhängende Schelle mit dem Zeichen versehen.

Ueber das trochwido der lex Salica s. oben S. 9. Ueber die Bezeichnung eines Bienenschwarms s. §. 111.

4. Bei mancherlei Waaren genügt das Zeichen auf der Verpackung derselben, so z. B. nach der neueren Oesterreichischen, Baierschen, Württembergischen, Französischen Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Die Führung der Zeichen.

§. 63. Bei dieser subjectiven Seite der Zeichenanwendung erwäge ich erstens die Personen, welche die Zeichen führen, zweitens die Intensität, bestimmter die Stetigkeit der Führung. Eine dritte Frage über Recht und Pflicht zur Führung bleibt dem folgenden Buche, §. 101, vorbehalten.

Erstes Capitel. Die Zeichenführer.

Der Gebrauch der Hausmarken geht durch alle Arten der Persönlichkeiten, physische und juristische, durch geistliche und weltliche Berufs- und Geburtsstände, durch beide Geschlechter hindurch. Aus dieser Allgemeinheit der Sitte erklärt sich wohl, dass auch das Monogramm Christi in die äussere Gestalt einer Hausmarke ✕, Otte, Kunstarchaeologie 1854 S. 237, vgl. die ähnliche auf unserer Tafel XXXII. 3, gekleidet worden ist.

Die Gliederung der Personen ergibt sich uns nach dem Sinne der Zeit, in welcher das Institut am reichsten lebt dahin, dass nach einander von den Geistlichen, von Adel und Ritterschaft, von dem höhern und niedern Bürgerstande, vom Landvolk, dann von den Frauen, endlich von den ethischen Personen und Genossenschaften gesprochen werde.

Die Geistlichkeit.

§. 64. Ein allgemeines Zeugniß für den Gebrauch giebt das schwedische Småländische Recht durch die Vorschrift oben S. 29, dass das Zehntvieh mit der Priestermarke gezeichnet werde.

Im §. 4 ist nachgewiesen, dass die einzelnen Geistlichen das allgemeine christliche Zeichen des Kreuzes für sich durch allerlei Beizeichen und Schmuck zu einem individuellen umschufen. Dieser Gebrauch lässt sich auch später verfolgen. Die Aebte des Klosters Allerheiligen in Baden führten in ihrem Siegel jeder sein besonders gestaltetes Zeichen, meistens das Kreuz mit einer gewissen Wendung (Bollinger). Der 1869 verstorbene Pfarrer Imseng zu Saas im C. Wallis hatte ein ✕.

In andern Fällen giebt das Kreuz nicht die Haupt-, sondern die Nebenfigur. Der Vicar Peter Amelungk zu Stendal zeichnet 1531 ein ✕; der Pastor Here zu Ackum in Ostfriesland 1540 setzt ein Kreuz auf das Stundenglas, Taf. IX. 20. Oftmals aber tritt das

Kreuz gar nicht mehr mit Bestimmtheit in dem Zeichen hervor; so nicht bei den Oldenburgischen Pastoren in den No. 1, 3, 40, 41 unserer Tafel IX.

Der Adel.

§. 65. I. Bei dem hohen oder landesherrlichen Adel ist die Hausmarke, falls sie je von der Familie geführt wurde, doch früh in Unterzeichnungen dem Namen oder Monogramm, sonst dem Wappenbilde gewichen. Einige Versuche, die Marke auch in diesem Stande nachzuweisen, habe ich oben in Bezug auf Carl den Grossen, Albrecht den Bären, Kaiser Friedrich I. als vergebliche bezeichnet. Andere Spuren sind folgende.

Im Zeughause zu Solothurn sah Massmann, vgl. Münchhausen Nr. 172, auf einer österreichischen Fahne im Wappenschilde das 卐.

Eine Heroldsfigur des frühern Kevernburg-Schwarzburgischen Hauswappens, die sog. Gabel, *pairle*, die auch vielfach als Hausmarke vorkommt und noch jetzt ein Merkzeichen Schwarzburgischer Chausseesteine bildet, möchte vielleicht die frühere Hausmarke jener Familie darstellen, s. Michelsen 'über die Ehrenstücke' S. 17, 18.

Die Figur in K. Albrechts I. von Oesterreich Geheimsiegel, bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg II. T. 3, ist wohl mit dem Vf. nur auf das Bild eines Kleeblatts zurückzuführen.

Das Fürstl. Fuggersche Haus in Augsburg bei den drei Mohren trägt das Zeichen 卐. Aus welcher Periode des vom Weber zum Reichsfürsten emporgestiegenen Geschlechts mag es stammen?

Eine sichere Anwendung bietet das Haus Nassau. Am Schlusse eines Erbvereins der Söhne des Grafen Johann IV. Engelbert II. und Johann V. vom 8. April 1472 heisst es bei Arnold Miscellanen aus der Diplomatie Marb. 1798, 8. S. 26: 'Hebben wy . . . vnse namen ende handteikenen met onse selfs handen onder op desen brieff ghescrewen ende gheset'. Es folgt nach jedem der beiden Namen das Zeichen des Halbstundenglases (oben S. 150) mit der

Oeffnung nach unten und bei dem jüngern Grafen mit einem Strich und Punkt in der obern Hälfte.

Ein pfeilähnliches Handzeichen des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg (g. 1528, † 1589) steht bei J. R. F. Schlegel, Kirchengesch. von Norddeutschland etc. Bd. 2.

Das Wappen auf der Titelvignette der vom Erzbischof Johann erlassenen Trierschen Untergerichtsordnung, Mainz 1537, wechselt im quadrirten Hauptschild das Kreuz mit der Wolfsangel , dem Familienzeichen des Erzbischofs, welches auch im Helmschmuck wiederkehrt.

II. Die Ritterbürtigen oder der niedere Adel. Für ihn insbesondere gilt das Zeugniß des vielbewanderten Vossberg, bei Köhn 6 S. 175, über die Annahme von 'Zeichen mit linearischen Figuren' seitens des Adels. Sie haben sich hier häufig bewahrt, zum Theil bis auf den heutigen Tag. Der Rügianische Landgebrauch, Tit. 166, begreift unter gleicher Bezeichnung 'die Marken des Adels und der Bauern'. Zuweilen tritt, gleichwie in dem Falle der Grafen von Nassau, keine Beziehung des Zeichens zum Wappen hervor. Im Jahre 1481 stellten zu Leyden zwei adlige Gefangene einen Schuldbrief über ein Lösegeld aus und zogen neben ihren Namen die Zeichen, s. Taf. VIII. B. 1, 2. Meistens ist jedoch die Marke in der obigen Weise, §. 60, heraldisirt worden.

Der linearische Charakter liegt dabei oft unverkennbar vor. So in dem  derer von Rode auf Rügen 1316, in dem  der v. Broesfeld am Rhein, in dem Zeichen Taf. XIV. 176 der Familie Wilkenow 1490 (Hirsch, Beil. 128³), in den Wappenmarken vieler Polnischen Geschlechter, Taf. XXIX, in dem v. Drebberschen halben Stundenglase, in dem  eines Domcapitulars von Brandenburg. Ein Bürger zu Steier in Oberösterreich bewahrte sich, nachdem er geadelt worden, sein . Besonders liegt die meist als Wolfsangel bekannte alte Rune und Hausmarke gar vielen Wappen in mannigfaltigen Abwandlungen zum Grunde. Nach einer Mittheilung Droysens führte sie Papst Hadrian VI. aus Utrecht. Der Graf von Galen hat in 1 und 4 des quadrirten Schildes drei rothe Wolfsangeln in Gold; das  der Familie Rensing wird beschrieben als rechts-

schräge Wolfsangel mit zwei darüber ins Kreuz gelegten Steinmetzkeilen. Andere Beispiele geben die v. Gagern, die Freiherren von Schele oder Sledelsen, von Brummer, Winterstetter, v. Berg, v. Co-hausen, v. Kempis, v. Cronstatt, die bei Fahne oben S. 105, I. 281, 303, 358, 370 angeführten alten adligen Familien Metzenhausen, Neuenhof, Rolandswerth, Schlaun, Schlebusch u. a. m.

Zuweilen wird auch die Figur der Wolfsangel mit Kesselhaken benannt. Eigentlich bedeutet er ja die mit Haken versehene eiserne Stange oder Kette, an welcher der Kessel über dem Herde hängt. Eine Abbildung giebt u. a. der 23. Bericht der Schlesw. Holst. Ges. S. 53 in der Figur . Als bäuerliche Hausmarke findet er sich z. B. bei Danzig, s. Taf. XXIII, Zipplau 7, in Bünsdorf (Fst. Ratzeburg) in der Gestalt  mit der ausdrücklichen Bezeichnung Kesselhaken. In adligen Familien wird er 1548 in dem Testamente eines v. Zerssen als Name des Zeichens genannt, welches schon 1309 auf einem Leichenstein der Familie vorkommt, Michelsen, Hm. 53. Ausserdem hat er mit verschiedenen Wandelungen und Ausschmückungen Aufnahme in die Wappen der Familien v. Duhn, v. d. Decken, v. Kettler, v. Twickel, v. Gruben, v. Gustedt, v. Hadeln u. A. gefunden. Mag nun auch die bäuerliche Hausmarke nach jenem Werkzeuge gebildet sein, so ist glaublich doch das adelige Wappenbild nicht unmittelbar aus dem Küchen-geräth abzuleiten, sondern aus der Beibehaltung der alten Geschlechtsmarke zu erklären.

Das sogenannte Hakenkreuz, s. oben S. 126, kommt u. a. bei den von Raven, Münchhausen 232, bei den Zumbach, Fahne 208, den Rückersfelds in Frankfurt a. M. vor; der Doppelhaken  bei den Familien Hacke (Fahne II. 52), v. Recklingshausen. Die Buol aus Davos (Graubündten) haben auf den Glasmalereien des Rathhauses das Zeichen . Auch die Leiter der Oeynhausen, der Rohde, die Sturmleiter oder der Steighaken der Bredow's, der Angelhaken der v. Minnigerode, die Pflugschaar der v. d. Busche und v. Vincke, die Wagenwinde der v. Benningsen, die Schnalle der v. Zedlitz können mehr oder minder wahrscheinlich auf alte Hausmarken zurückgeführt werden.

Ist hiermit das Vorkommen von Hausmarken bei einzelnen ritterlichen Geschlechtern in verschiedenen Weisen, namentlich in heraldischer Gestalt nicht zu bezweifeln, so erhebt sich noch die allgemeine Frage, ob die sogen. Ehrenstücke oder Heroldsfiguren, wie Balken, Pfähle, Spitzen, Mauerstücke hierher gehören? Michelsen, Hm. 54, bejaht sie in folgender Art.

Die Ehrenstücke gegenüber den gemeinen Figuren, d. h. den Abbildungen von Wesen und Dingen, die nicht bloß als heraldische gelten, sind die ältesten und edelsten Bestandtheile der Wappen, vgl. 28, 29, haben dieselben Elemente, wie die alten Hausmarken, bilden das Gebälk und Tafelwerk des Hauses nach. Die Uranfänge der Wappenzeichnung weisen auf die Haus- und Hofmarken, nicht auf Krieg und Heereszeichen hin, sind nicht Decorationen für Waffenthaten, sondern Stammsitzzeichen.

Nun ist freilich gewiss, dass jene Stücke zu den ältesten Bestandtheilen der Wappen gehören, welche den blossen 'Sectionen' sich anschliessen. Gegen die Ansicht jedoch, dass sie ursprünglich Hausmarken und diese aus Balken und Tafelwerk erwachsen seien, habe ich zweierlei einzuwenden. Zunächst leuchtet mir nicht ein, ob man zu dem charakteristischen, individuellen Zeichen des Hauses, Gehöftes, Stammsitzes so ganz allgemeine Bestandtheile einer jeden Baulichkeit habe wählen wollen, also z. B. auf den Hausbalken über der Thür, auf den Ständer in dem Giebel etc., wiederum die Figur eines Balkens, Pfahls, Mauerstücks, einer Spitze füglich als Unterscheidungszeichen des Hauses habe setzen können. Sodann stellen sich diese Balken, Spitzen der alten Wappen doch ganz anders dar, als selbst die einfachsten Hauszeichen. Diese letztern stehen frei für sich, jene bedürfen einer Anlehnung an den Rand des Schildes, weichen auch in der Figur sichtlich von dem runischen Typus unserer Marken ab, selbst wo diese in den Schilden die rein strichliche Gestalt mit einer mehr körperlichen vertauscht haben. Man vergleiche z. B. in dem Lübschen Urkundenbuche Bd. II auf der Tafel 1 die Hausmarke in der No. 10 mit dem Mauerstück in No. 11, oder auf der dortigen Tafel 3 die Hausmarke in No. 3 mit den Zacken in No. 14.

Der Bürgerstand.

§. 66. Die Führung von Hausmarken durch alle Bürgerclassen ist vielfach wahrgenommen. Vossberg sagt: die Personen des Bürgerstandes nahmen fast gleichzeitig mit dem Adel Zeichen mit linearischen Figuren an. Vgl. Lisch 135 — 137 für Mecklenburg, Hirsch für Danzig. In Nymwegen giebt das Bürgerbuch bei jedem Namen das Zeichen. Diese allgemeine Uebung bestätigt sich durch die Verfolgung der einzelnen Classen und Berufszweige.

I. Für die Patricier oder allgemeiner gesprochen, die vornehmen Bürger, möge nun ihre Auszeichnung auf Geschlecht oder politischer Stellung beruhen, rechtlich oder nur factisch begründet sein, wird die Ueblichkeit namentlich bezeugt für Rostock und Lübeck von Lisch, für Hamburg von Hübbe, für Danzig hinsichtlich der regierenden Geschlechter von Hirsch 128, 129, für die Lüneburgischen 'Sülzmeister' durch die Erläuterungen zu Tafel XXXII, für Frankfurt am Main durch die Angaben oben S. 109, Nürnberg 139, Basel 155, Hannover 118, Erfurt T. XXXIV No. 34, 35, für eine ganze Reihe von Städten von Bechstein im D. Museum I. 305, unter Angabe auch namentlich der Wolfsangel.

Milde's Sammlung giebt Zeichen von Bürgermeistern und sonstigen Rathsmitgliedern aus Colberg, Calmar, Brakel, Aalborg, auf Fehmarn, von Hansealterleuten in Bergen, s. die Erläuterungen zu T. XIII — XVI. Aus Nymwegen und Enkhuizen sind sie für Schöffen bekannt. Münchhausen No. 24 — 27, vgl. S. 240 theilt sie für Freischöffen von 1462 — 1489 mit. Die alten Landvögte auf Sylt, namentlich die aus der Familie Taken, führten fast das ganze 17. Jahrhundert hindurch ein  unter dem Namen einer Pflugschaar. Die Norwicher Sammlung kennt die Marken von Parlamentsgliedern, Sheriffs und andern Würdenträgern, s. Erl. zu Taf. IV — VII.

II. Die Gelehrten. 1. In der Matrikel der Universität Leipzig stehen aus dem Ende des 15. und aus dem 16. Jahrh. neben den Namen der Rectoren und der Decane der philosophischen

Facultät in einem Schilde auf blauem oder rothem Felde ihre Marken in meist altem Typus, z. B.  1497 Decan Magnus Hundt Magdeburgensis,  1567 Rector Jodocus Engerer de Lewtershausen, sonst aus Schweidnitz, Görlitz, Königsberg, Zwickau, Halberstadt, Konitz, Wimpfen etc.

Die Universitätsmatrikel zu Erfurt zeigt gleichfalls Hausmarken, z. B. des Prof. der Philos. und Rectors Joh. Gunderam mit ihren Farben, T. XXXIV No. 35.

2. Die 'Bibel in Hieroglyphen' fügt zu Pauli Ep. 2 an die Thessalonicher C. 3 V. 17 den Worten 'das ist das Zeichen in allen Briefen' in einem Rund ein  hinzu, also ein Monogramm Pauli an dem Merkurstabe; ein Belag für die allgemeine Sitte der Zeit.

3. Ein Bild des 1497 zu Nürnberg verstorbenen Heinrich Ayrer zeigt im Wappen vier Schilde, wovon einer mit .

4. Die Danziger Chronik Caspar Weinreichs von 1489 trägt zu Anfang des Verfassers Marke .

5. Nach Münchhausen No. 242 S. 244 findet sich hinter einer Chronik unter einem Satze aus Schottelius Schriften mit der Feder ein  gezeichnet, daneben 'Seel. Joh. Schottelii Mark'.

6. Die Notarien führten ihre Merkzeichen oder 'Mercke', s. Grimm Weisth. III. 339, 357, 406, 421, 422, 424, Haltaus S. 1315 vom Jahre 1453 'getekenet mit einem mercke, des ick to dem ampte . . . notariates plege to brukende'. Meist tragen sie einen bildlichen oder litteralen Charakter, s. Baring clav. diplom. 1737, 4, Beilage No. VIII, Guigue de l'origine etc., T. IX — XXVII. Doch kennt man auch, z. B. aus den ältern schwedischen Urkunden im 'Svenskt diplomatarium', noch sehr einfache Figuren, die von den Hausmarken eben nicht abweichen.

III. Münzmeister. Auf den Münzen begegnet man zuweilen Zeichen, welche mit Wahrscheinlichkeit den Inhabern der Münzgerechtigkeit, also etwa den Münzpächtern, beigelegt werden. So gehörten nach Vossberg, Gesch. d. Preussischen Münzen S. 89, die auf den Bracteaten des D. Ordens (Taf. III das. No. 92 — 96) befindlichen Hausmarken einem Hans Trost an, vgl. unten §. 79.

IV. Künstler. Von den Zeichen, welche die Künstler aller

Gattungen auf ihre Werke setzten, ist unten §. 98 zu handeln. Hier kommt nur in Betracht, ob sie auch im Uebrigen sich dieser Zeichen als ihrer 'gewöhnlichen' Marken bedienten. Dafür giebt es allerdings Belege, vgl. Michelsen, Hm. 60.

1. Siegelmarken von Strasburger Künstlern aus dem 15. Jahrh. verzeichnet der Nürnberger Anzeiger 1863 Sp. 388. Ebd. 1857 Sp. 177 steht die Marke des Orgelmeisters Jorg zu Wien von 1412. — Das von Hermann Grimm mir mitgetheilte Siegel, mit dem Michelangelo Buonaroti zwischen 1506 u. 1512 seine Briefe verschloss , hat mehr von einer Hausmarke, als von einem Bilde oder einem Monogramm.

2. Marken von Baumeistern in Frankfurt a. M. stehen unter ihren Baucontracten von 1490, 1507.

3. Ebendaher stammt ein Ehrengeschenk der Silberschmiedezunft, auf welchem die Familienzeichen der einzelnen Mitglieder angebracht sind.

V. Die Kaufleute. Die Kaufmannszeichen gehören zu den ältesten uns individuell bewahrten, aus Lübeck seit 1290. Sie sind die stetigsten; die Werke des 16. Jahrh. über die Buchhalterei setzen voraus, dass jeder Kaufmann ein Zeichen habe, Höpingsk schreibt 1642 'in multis Saxoniae locis videmus, ut mercatores annulo habente insigne et alio signo quod mercum vocant signent' und ihr Gebrauch reicht in die Gegenwart hinein. Sie zeigen, gemäss dem weltbürgerlichen Charakter ihrer Führer, eine Verbreitung, welche allerwärts über den germanischen Stamm hinausgeht. Sie sind die bekanntesten, sodass sie in England als merchant marks den Hauszeichen überhaupt den Namen geben. Sie haben endlich schon früh eine ausgedehnte literarische Behandlung gewonnen; die Italienischen, Französischen, Deutschen Juristen geben seit dem 15. Jahrhundert uns Theorien über die notae oder marcae mercatorum, handeln von ihrer Anwendung in litteris und in ballis, von ihrer Bedeutung in den Handelssocietäten, Dietzel S. 231, 238, 259, 273. Bei uns wird erst unten §. 97 von ihrem Gebrauche als Firmenzeichen und Waarenzeichen die Rede sein. An dieser Stelle bleibt noch folgendes übrig.

1. Es wird dafür gesorgt, dass die eigene Marke innerhalb der kaufmännischen Welt möglichst bekannt werde, Hirsch, *Gesch. des Danziger Handels* S. 224 No. 933. In einem *Danziger Handelsbuch* von 1420 — 1460 sind stets am Rande die Marken der Geschäftsfreunde angegeben, Hirsch *Weinreich* S. 130. — Das *Buch der Krämerinnung zu Lübeck* verzeichnet zugleich die Marken der Mitglieder.

2. Die Kaufleute bedienen sich ihrer Zeichen auch ausserhalb der Handelsgeschäfte. Sie nehmen sie insbesondere in ihre Siegel auf, s. *Frankfurt a. M.*, *Lüneburg*, *Hamburg*, z. B. in ihre Ringe. Das Bild des *Danziger Kaufmanns Georg Gyze* von 1532, s. oben S. 87, zeigt ihn vor dem Schreibtische, auf welchem ein Ring mit seinem Wappen und ein Petschaft mit seiner Marke liegen (Hirsch 130, 131). Die ältern Juristen (Dietzel S. 246, 247) kennen die Verwendung in allen Fällen, wo es sich um eine Repräsentation und Legitimation handelt, mithin theils zur Bezeichnung von Vieh, Geräthen, Waaren, Fabrikaten, Handelsbüchern, theils auf Urkunden. Zu *Wisby* dienten die Zeichen der Kaufleute ihnen nicht nur zu Waarenmarken und als Handzeichen, sondern folgten ihnen auch auf ihren Grabsteinen. Der Apotheker *Arbogast Merckwiller* in *Strasburg* erliess 1521 einen Fehdebrief, versehen mit Wappen, Namen und seiner Marke.

3. Die *Danziger Sammlung* (Winkelmann) liefert Zeichen nicht nur deutscher, sondern auch ausserdeutscher Kaufleute, z. B. von *Marstrand*, *Falsterbo* (in Schweden), *Amsterdam*, *England*, *Genua*, vgl. Hirsch *Beil.* 128³. Der 'Unterricht eines ganzen Handelsbuches', *Frkft a. M.* 1556, kennt sie für Kaufleute aus *Venedig*, *Genua*, *Antwerpen*, freilich deutschen Namens.

4. In der Gestalt findet sich auch hier häufig der runische Typus wieder. Schon *Vormius liter. runica* p. 131 bemerkt: *si vetustiora mercatorum signa examinaveris, ex hisce jugatis [Binderunen] ortum traxisse videtis*. *J. von Som* 'de notis mercatorum, vulgo Marck oder Zeichen derer Kaufleute', 1681, 4 p. 22 giebt diese Zeichen in solchem Typus. Auch *Finn Magnussen* hebt die Uebereinstimmung zwischen Kaufmannszeichen und Runen hervor, und nach dem 2.

Schleswiger Bericht sind manche der alten Handzeichen noch jetzt als Waarenzeichen üblich. Boyne p. XVIII bezeugt den theilweisen Gebrauch der Zeichen bei 'shipping merchants at the present day'.

Der 'Buchhalter etc. von Passchier Gressens von Brüssel', Hamburg, 1594 giebt als Kaufmannszeichen vorzugsweise  an.

In der That findet das  sich mit Zuthaten wie  und weitem Anhängen als Herzen, Ankern, Buchstaben, wenn auch nicht ausschliesslich (vgl. unsere Tafeln V. 114, VI. 216, 223, 224), doch so vorwiegend für Kaufleute, dass es den von mir einmal gehörten Namen 'Merkurstab' wohl verdient. Beispiele giebt Münchhausen No. 44, 259, 260 aus Siegeln, Hübbe Taf. X. 3, 5, 6. Ein von G. Freytag mir mitgetheiltes Büchlein in quer Octav, betitelt: Eine der schönsten und auserlesensten Sammlung von circa Vierhundert kaufmännischen Zeichen oder Marquen auf Fässer, Küsten oder Ballen, gezeichnet und gesammelt von J. A. F. Nürnberg. 1786, enthält ohne weitere Erläuterungen auf 25 Blättern diese Zeichen meist in Zolles Höhe. Der obere Theil folgt regelmässig unserm , freilich in manierirter Weise mit Biegungen und Ausladungen; der untere zeigt dann wieder in grosser Mannigfaltigkeit die obigen Zuthaten und sonstige Schnörkelzüge. Ausser diesen Merkurstäben macht sich im Büchlein mehrmals ein verziertes Z, ähnlich wie auf unsern Tafeln VIII. D. 1, XXXV. B. 11 bemerklich. Jenes Handelszeichen habe ich noch zuweilen an Thüren angebracht, wie in Rudolstadt, Bilin oder in Läden aufgehängt, wie in Berlin, Leipzig wahrgenommen. — Dagegen führen in dem obigen 'Unter-richt' die Kaufmannszeichen zwar Buchstaben neben der sonstigen Marke am fulcrum, aber keinen Merkurstab. Auch Ludovici, Grundriss des Kaufmannssystems 1756 S. 17 versteht unter 'Handelszeichen' nur einen geschlungenen oder verzogenen Namen oder einen Zug aus den Initialen. Das Englische Gesetz von 1862 nimmt trade mark oder mark in so weitem Sinne, dass auch unsere strichlichen Zeichen mit darunter fallen können.

VI. Buchführer und Drucker. Auch bei ihnen tritt mit der weiten örtlichen Verbreitung der Zeichen die weltbürgerliche, wenn auch von Deutschland ausgehende Richtung hervor, nicht

minder eine Neigung zum Merkurstabe. Die Zeichen selber, als nur aus der gewerblichen Thätigkeit bekannt, sind unten beim §. 98, vgl. Taf. XL. A. anzugeben. Das Gleiche gilt

VII. für die Zeichen der Fabricanten.

VIII. In Bezug auf Schiffer erwähnt

1. Finn Magnussen 208, dass er aus Archivalsurkunden gegen 1500 Marken dänischer, schottischer, deutscher Schiffer, namentlich aus Hamburg, Bremen, Rostock, Oldenburg sich aufgezeichnet habe.

2. Die Mildesche Sammlung enthält Schiffermarken, und zwar auch aus England, Schweden, Dänemark, s. unsere Tafeln XIII ff., No. 18, 32, 155, 156, 258, 272, 288 etc.

3. Die Winkelmannsche Sammlung aus Danzig giebt auch Zeichen der dortigen Bootshauptleute.

4. In Helgoland bezeichnen die sog. Compagnien jedes der ihnen gehörigen Schiffe neben einem Namen und einem Bilde auch mit ihrer Marke; das lose Zubehör nur mit dieser letztern. S. unsere Tafel No. XLII.

5. Die Schiffer und Fischer auf Wangeroge führen Marken.

6. Aus Stettin ist die Marke eines Schiffers Lawrenz vom Jahre 1666 bekannt.

Eine besondere Hindeutung auf das Schiffsgewerbe finde ich in den bisher genannten Zeichen nicht. Dagegen haben

7. in neuern Zeiten die Seefahrer z. B. auf Sylt häufig einen Anker als Zeichen auf ihre Hausgiebel gesetzt; auch hat von Alters her das Schiffsvolk diese Marke seinem Körper eingeprägt.

8. Ueber die Zeichen der sog. Schiffergesellschaft, d. h. der Wald- und Flössereiberechtigten auf der Murg, s. unsere Taf. XLIV.

IX. Ackerbürger. Masch berichtet von Schönberg, dass dort die eigentlichen Bürger, meist fremder Herkunft, den Gebrauch der Hausmarken aufgegeben haben, während die Bauleute, d. s. die Ackerbürger, ihn noch bewahren.

X. Die Handwerker. Petrus de Ubaldis stellt neben den Zeichen der Kaufleute und der Fabrikhäuser auch die *signa artificii* und *peritiae* auf, z. B. der Schwertfeger, *signa gladiatorum, spadarum*,

Dietzel 239. Insbesondere gedenken die spätern Deutschen Autoren über das Recht der Handwerker auch ihrer Zeichen.

1. Struvii, *systema jurisprudentiae opificariae* 1738, handelt T. III Lib. 2 zuerst im Cap. 8 allgemein de signaturis et marchis mechanicis atque signis, zu Deutsch: Zeichen, Siegel, Marken, Gemerk, Haus- und Handwerkszeichen, die sich theils auf die Einzelnen, theils auf die ganze Innung beziehen; sodann näher Cap. 9 de signis collegiorum opificalium universalium, Cap. 10 de marchis singulorum.

2. Adr. Beieri Magister, der Meister bei den Handwerken, Jena 1719, erörtert Cap. 14 S. 274 No. 614 besonders die rechtliche Seite des Gebrauches bei der *impositio signi alieni*.

3. Desselben 'Boethus, der Handwerksgehilfe', Jena 1714, 4, lehrt Cap. 3 p. 66, 67 No. 200 — 203, dass und wie auch die Gesellen ihre 'Mark' führen.

Im Allgemeinen ergibt sich, dass die Handwerkszeichen vornehmlich den Verfertiger eines 'opus' kund thun sollen, doch nicht ausschliesslich. In Nürnberg sind z. B. die Grabstätten der Steinmetzen damit bezeichnet.

Die Meister führen das Zeichen als Symbol ihres Meisterrechts, man wird Meister, sagt Struv, auf das Zeichen. Aber schon den Gesellen, wenigstens der Böttcher, der mancherlei Schmiede, der Steinmetzen, der Fleischer, Bäcker, Zinngiesser, Schreiner (Hirsch 50) wird die Annahme eines Zeichens gestattet oder gar geboten. Es ist häufig einem Handwerkszeuge nachgebildet, wobei die Meistersöhne das Instrument, z. B. den Zirkel, vollständig, die übrigen es unvollkommen aufnehmen. Auch die Gesellen gebrauchen es nicht nur zur Bezeichnung ihrer Arbeiten, sondern auch ihrer Habe, ferner auch bei den Zusammenkünften, indem jeder seine Mark mit Kreide auf den Tisch zeichnet und mit dem Hute bedeckt, um nach der Reihe durch dessen Aufdecken seinen Gesellenstand kund zu geben.')

*) Aus dieser Nachbildung eines besondern Handwerksgeräths im Zeichen erklärt sich füglich die Redensart: 'er ist seines Zeichens ein . . .' als, nach Schmeller IV. 217, aus dem Himmelszeichen, unter dem jemand geboren ist.

Für die einzelnen Gewerbe betreffen unsere Nachrichten vorzugsweise die Zeichen auf den gefertigten Arbeiten, so namentlich für die Steinmetzen. Sie sind daher in den §§. 98, 99, 112 näher anzuführen.

Das Landvolk.

§. 67. I. Die Bauern. Ihre Zeichen wetteifern nicht nur mit den Handelszeichen in dem ganzen Einfluss auf das Leben, sondern übertreffen diese noch in der Vielseitigkeit der Anwendung und in der unverrückten Wirksamkeit.

Schon im Jahre 1349 führen die Bauern auf Poel Marken in ihren Siegeln. Im 16. Jahrh. ist dieser Gebrauch bei den Stiftsbauern auf Rügen ganz allgemein. Für England kennt Williams aus dem 17. Jahrh. die Marken der yeomen statt der Unterschriften, s. unsere Tafel III. Auch noch gegenwärtig haben sich die Bauernzeichen vielfach an den Häusern, an dem Vieh, an den Geräthschaften, ferner als Holzmarken, Looszeichen, Hofmarken, Ackerzeichen, Grenzzeichen, in den Kirchenstühlen, ja als Handzeichen erhalten. Dabei ist aber zu beachten, dass in manchen Gegenden der Gebrauch sich auf gewisse Classen der bauerlich Lebenden beschränkt.

1. Nach den Mittheilungen von Hirsch (vgl. Beil. S. 126) kommen in den Danziger Dörfern die Zeichen überall nur bei freien Bauerhöfen, nie bei den Grundstücken der Eigengärtner, oder gar bei den nur zur Miethe oder auf Zeitpacht wohnenden Leuten vor.

2. In der Vogtei Marsch sind die Hausmarken nur auf den Höfen, d. h. solchen Reihestellen üblich, deren Besitz Spannwerk fordert, also mit Ausschluss der Köthner, Brinksitzer, An- und Abbauern. Keferstein.

3. Im Landgebiet von Hamburg findet sie Hübbe, S. 13, 14, nur in der Marsch, wo die Bauern (holländische und friesische Einwanderer) Grundeigener wurden, nicht in der Geest, wo sie blosses Colonatsrecht hatten.

4. Ebenso kommen sie in der Vogtei Schönberg nach Masch nur bei den Hauswirthen, d. i. bei den Grundbesitzern vor; 5. auf Poel nur bei den Erbpächtern und Hauswirthen, nicht bei den Büdnern.

6. Auf Ummanz betrachteten, bei einem Streit über die Qualität der bäuerlichen Besitzrechte, die Besitzer ein Führen der Zeichen als Merkmal des Eigenthums.

Es tritt hier also ein Unterschied hervor a) zwischen Freien und Unfreien (nach 1.), b) zwischen Eigenthümern und Nießbrauchern (nach 1. 3. 4. 6.); c) zwischen den grössern Besitzern, den Vollbauern, Spannwrthen, und den kleinern (nach 1. 2. 5).

Anderwärts sind jedoch solche Scheidungen nicht bemerkbar.

1. Nach dem staatsbürgerlichen Magazin II. 149 hätten auch die Leibeigenen in Holstein Zeichen an ihren Häusern gehabt.

2. Im Rövershäger Kirchspiel loost Jeder mit dem Zeichen, was die Bewohner seines Kathens von jeher hatten. Und ausser den Kathenleuten werden auch Tagelöhner, Hauswirthe, Schneider und Schuster genannt, s. die Erläuterungen zu unserer Tafel XVIII.

3. Auf Rügen hatten die eine Marke in ihren Siegeln führenden Stiftsbauern wenigstens nicht volles Eigenthum an ihren Höfen.

4. Auf Mönchgut haben ausser den Bauern auch die Büdner ihre Zeichen, aber freilich neuerer Gestalt.

5. Auf Hiddensee ist auch von den Zeichen der kleinern Abbauern die Rede; ebenso auf Fehmarn in dem Falle, wenn die Stelle getheilt wird.

6. Aus dem Kirchspiel Bockhorn im Oldenburgischen werden Marken der verschiedenen Classen von Grundbesitzern, der Voll-erben, Köter, Häusler, Brinksitzer, Halberben mitgetheilt, s. unsere Tafel X.

7. Die Lebuser Dörfer kennen Zeichen für Bauern, Halbbauern, Kossäten und Colonisten, s. die Erläuterungen zu Taf. XXX.

8. Auch in jener Hamburger Marsch gebrauchen doch die kleinen Leute Zeichen für das Geräthe und finden sie sich auf den Leichensteinen der Käthner. — Auch anderswo bezeichnet man das Vieh, z. B. die Gänse ohne Rücksicht auf jene Classen.

Es ergibt sich also aus diesen verschiedenen Nachrichten, dass der volle allseitige Gebrauch der Hausmarken sich häufig auf die höheren Classen der bauerlichen Bevölkerung beschränkt. Dabei lege ich das meiste Gewicht auf das dritte der obigen Momente, auf den Vorzug der Bauern im engsten Sinne, der bespannten Wirthe. Diesen Bauern allein kam bis vor neuerer Zeit das dem Bürgerrecht in den Städten entsprechende Nachbarrecht zu. Die Wahrnehmung aber der darin begriffenen politischen und Nutzungsrechte, also die Beurkundung der Gemeindeverträge und Beschlüsse, die Ansage und Leistung der Gemeindepflichten, die jährlichen Verloosungen von Landstücken, die Beweidung der Allmenden u. s. w. ergaben den so vorwiegenden Anlass zur Zeichensymbolik, dass diese als lediglich den Anspannern und ihren Höfen gebührend gelten durfte. Während bei den blossen Schutzgenossen, den kleinen Leuten erst später, in einzelnen Anwendungen, oder ausnahmsweise das Bedürfniss, resp. eine Berechtigung des Gebrauchs sich einfand.

II. Die Zeidler geniessen, wie Frisch Wb. erklärt, 'die wilden Bienenstöcke in einer Beutenheide auf dazu angewiesenen Bäumen'. In der Lausitz zeichnen sie den Baum, in den sie den Korb, 'die Beute' einhängen, mit ihrem besondern Waldrechtszeichen und machen ihn dadurch zu einem Zeidelbaum (Köhler). Dieser Zeichen gedenken auch die Zeidlerrechte in dem Reichswalde zu Nürnberg mit den Ausdrücken 'verzeichnete Bäume', die man meiden soll, oder 'Baum, der gemerket ist zu einer Pewnten'.*) — Aehnliches findet sich in Russland nach dem bulletin de l'acad. impériale des sciences, XII.

III. Die Fischer. Insofern ihre Gerechtigkeit mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, wie z. B. in Fiddichow, Greifenhagen, Nipperwiese, Quappendorf, oder gar auf demselben ruht, wie in Mönchgut, gilt von ihren Zeichen im Allgemeinen das in der vorigen Rubrik Gesagte. Von den Zeichen auf dem Fischergeräth insbesondere ist unten §. 96 zu handeln.

*) Vgl. Ordnung des Burggrafen zu Nürnberg 1398, bei Grimm, D. Weisth. 3, 897; Lotter, das alte Zeidelwesen, 1870 S. 97.

Die Dichter des Mittelalters sprechen auch von des 'tôdes hantveste', s. Müllenhoff in Haupts Z. f. D. A. XI. 254. Darunter ist jedoch wohl überhaupt ein Merkmal, welches den Tod verkündigt, nicht aber ein individuelles Handzeichen zu verstehen, welches man dem personificirten Tode beigelegt hätte.

Die Frauenzimmer.

§. 68. Gewiss ist, dass auch das weibliche Geschlecht sich der Hausmarken bediente. Doch ergeben sich mir über den Gebrauch nicht erschöpfende Regeln, sondern nur vereinzelte Wahrnehmungen. Wir sehen

1. dass, wo die Marke am Gute haftet, auch Gutserbinnen dieselbe führen. So hatte ein Bruder des Schullehrers Fausch zu Igis, oben S. 129, sein Zeichen zusammen mit dem mütterlichen Gute ererbt. Aus Oldenburg geben Taf. IX No. 77, 78 auch das Zeichen einer bäuerlichen Erbtöchter. Aus Buchholz im Kreise Lebus werden mehrere Wittwen mit ihren Zeichen aufgeführt.

2. Auch, wo ein solches Verhältniss nicht vorliegt, finden sich Zeichen auf Grabsteinen von Frauenzimmern, so aus Delft, Taf. VIII. 5, 6, in Oldenburg, Taf. X. 109 ff., im Ulmer Münster für Barbara Nithart von 1450. Den Fall der Emerentia in Wolgast, oben S. 71, ziehe ich nicht hieher, sondern sehe darin das Zeichen des Vaters, der seinem Kinde das Denkmal setzt.

3. Beispiele von Ehefrauen giebt Münchhausen No. 8, 39, 41, 43, 47, 51, 233, 253, 258, 261, 262. Für ihre Zeichen begegnen wir aber einer zwiefältigen Sitte. Nach der einen wird für das Ehepaar nur ein Zeichen, wohl das des Mannes, verwendet. So in Delft, T. VIII. 11, in Greifswald, T. XXI. 50, auf dem Crucifix beim Drachenfels und in Königswinter, wo je zwei Personen als 'Eleut' mit nur einer Marke stehen, in Erfurt, Taf. XXXIII ff. 8, 14, 42. Oefter jedoch führt jeder Ehegatte sein besonderes Zeichen, s. die Beispiele bei Münchhausen S. 246, No. 10, 15, 30, 33, 42,

45, 48, 162, 167, 190, 251; in Osnabrück an beiden Seiten einer Thür; in Halberstadt bei Scheffer No. 30, 32, 34, 36; in Treptow auf Grabsteinen; in Erfurt auf dem Grabstein, Taf. XXXIII. 26; in Hildesheim an Häusern; in den Niederlanden auf Grabsteinen in zwei Schilden, T. VIII. 2, oder auf zwei Feldern eines Schildes. — Die besondere Mark der Ehefrau wird für die ihr vom Vater angeborne zu vermuthen sein.

Die juristischen Personen

§. 69. können ebensowenig wie die mannigfachen Gliederungen der physischen Individuen der Zeichen entbehren, von denen ihre Persönlichkeit den unmittelbaren sinnlichen Ausdruck empfängt. Vor allem haben

I. ganze Ortschaften eine Marke für verschiedene Zwecke angenommen.

A. Nach dem Stadtrecht des Schwedenkönigs Magnus von 1350, oben S. 29, soll jede Stadt ihr 'mærke' haben, und mit ihr allerlei Maass und Gewicht, ferner der Kaufschatz, der im Winter nach dem Einkauf liegen bleibt, durch zwei erwählte gute Leute gemerkt werden. — Jetzt finden, nach Rääf, sich von besondern bomärken für Landschaften, 'härader' und Städte nur noch wenige Spuren.

B. Auch die schwedischen Dörfer haben 'bymärken' (by ist Dorf, nicht unser 'bei'). Namentlich gab es deren früher auf Öland, als noch das Vieh vieler Gemeinden zusammen auf der grossen 'allmänning' weidete.

C. Die Dörfer Keitum und Westerland auf Sylt unterscheiden ihr Vieh durch eigne buchstabenähnliche Marken.

D. Lübeck bedient sich des  namentlich auf den Grenzsteinen.

E. Die Wolfsangel wird geführt von Halberstadt im Stadtwappen und auf den Grenzsteinen, von Bornheim bei Frankfurt

a. M. im Gerichtssiegel, von Cöslin, mit einem kleinen Rund an jeder Seite, in gemeinen bürgerlichen Angelegenheiten.

F. Lüneburg hat eine 'Rathsmark' zur Bezeichnung der Grenzen und der öffentlichen Geräthe. — Ebenso war in Braunschweig die Rede von des 'rades teken' und von der Stadt 'teken yserne' zu dessen Einbrennen.

G. Reval führt ein Zeichen, wenigstens zur Stempelung des Silberzeuges.

H. Fraustadt in Posen hat .

J. An der Bergstrasse führt auf Grenzsteinen Weinheim die Weinleiter , Hochsachsen ein , Lützelbachsachsen die sog. Kaffeebohne , Schriesheim einen Pfeil, Heiligsachsen das Zeichen Tafel XXIX. 20 e.

K. In Tyrol giebt's für die Gemeinden und Dörfer eigne Zeichen, sowohl den Nachbargemeinden als den Gemeindegliedern gegenüber (Zingerle). — In Graubünden gelten besondere Marken für die Terzinen, d. h. für die Abtheilungen der Gemeinden, denen eigene Alpenstafeln zugewiesen sind.

L. Stralsund bezeichnet die städtischen Grundstücke an den Grenzen mit .

M. In Breslau sollten nach einem Statut K. Johanns die metrices mit dem Stadtzeichen signirt werden.

II. Die Kirchen bedienen sich besonderer Zeichen zur Kundgebung ihres Eigenthums an Gebäuden, Ländereien, an beweglicher Habe, sowie an den ihrer Disposition wieder heimgefallenen Grabstätten. Schon das testamentum Bertichramni, oben S. 10, scheidet von den Pferden, die sein Zeichen tragen, reliquos caballos . . . qui characterio sanctae ecclesiae habuerint.

Aus den spätern uns erhaltenen Zeichen erhellt sowohl die Zugrundelegung der Kreuzfigur, als das Streben, dieselbe für die einzelne Kirche eigenartig zu gestalten. Am deutlichsten zeigt sich beides in Danzig, oben S. 75. *) Auf die Michaelskirche in Erfurt soll das am Schlussstein des Einganges befindliche Zeichen  sich beziehen.

*) Wo jedoch das Zeichen für S. Marien richtiger dahin  zu geben.

Auch bei den Kirchen zu Lübeck, Basel, Leuthen ist die Kreuzform sichtbar; nicht auf Sylt oder bei dem Münster in Ulm. Mehrfach sind bildliche Zeichen gewählt worden, s. S. 69, 71 für Stralsund und Greifswald.

III. Auch bei den Klöstern ist z. B. im Muotathal von Eigenthumszeichen die Rede. Bei Urkunden hat man sich zuweilen des Monogramms des Stiftsheiligen, in Corvey des des S. Vitus bedient, s. Erhard Reg. hist. Westf. I. No. 176, 188. Das graue Kloster in Wismar führte eine Raute, wie Taf. XXIX. 54, in der Beschreibung eine 'busse' (Büchse) genannt.

IV. Körperschaften. Die alte englisch-ostindische Compagnie hatte nach Boyne tokens  mit V E I C in den vier Abtheilungen des Herzens.

Von sonstigen Genossenschaften mit entschieden corporativem Charakter treten besonders die Innungen hervor. Struv syst. jurispr. opific. T. III Lib. 2. c. IX bemerkt allgemein, dass die Handwerkszeichen sich theils auf die Einzelnen, theils als signa collegiorum opificalium universalium auf die ganze Innung beziehen. Einzelne Belege sind.

1. Bei den Rohrschmieden soll jedes Rohr neben dem Zeichen des Meisters noch das Schauzeichen, signum collegii, tragen, Struv l. c.

2. Die Zeichen der Strandkärner in Stralsund sind oben S. 70, die der Danziger Träger S. 76 angegeben worden.

3. Nach der Rolle der Maurer zu Danzig soll der Bruder, der das 'selegerete' genießt, 'unser czeichen vor seyme thore haben' und wenn er aus der Wohnung zieht, das Zeichen löschen, Hirsch, H. Gesch. 322.

Die von Marquard de jure mercatorum p. 449 mitgetheilten Zeichen der vier hauptsächlichen Lübschen Collegia, nämlich der Kaufleute, Zirkelbrüder, Bergen- und Schonenfahrer, sind rein bildlicher Art.

V. Sonstige Genossenschaften. Zunächst ist der Fall abzusondern, wo mehrere Personen nur gelegentlich bei einer Handlung gemeinsam thätig sind. Bei Bekundung dieser Thätigkeit zeichnet jeder seine Marke. Das finden wir bei Bauarbeitern, s. die

Steinmetzzeichen, Taf. XXXIX, bei gemeinsamen Donatoren, s. Münchhausen No. 74, 124, 158, 205, 211 ff. und unsere Taf. XXXI, welche an der Kanzel zu St. Gotthard alle Glieder des Tuchmacher-gewerks mit ihren Zeichen auführt.

Bei dauernden Verbindungen zum gemeinsamen Handeln, bei einem innigern Zusammenschliessen zeigt sich das Bedürfniss einer einheitlichen Bezeichnung auch bei unserm Institut.

A. Die Marke vertritt die Firma unserer gewerblichen Gesellschaften. 'Firmare' ist einem Acte rechtliche Kraft geben, insbesondere mittels einer Thätigkeit der Hand, 'manu sua firma firmare', geschehe dies durch Unterschrift des Namens, des signi, Aufdrückung des Siegels u. s. w. So ist denn auch *firma* gleich 'hantveste, handmal' so viel wie Festmachen, Bekräftigung. In gleicher Weise, wie nunmehr eine Gesellschaft sich in einen Namen zusammenfasst und unter demselben handelt, giebt sie früher sich sinnlicher dasselbe Zeichen. Ob und wie weit mit diesem Gebrauche sich die Bedeutung der Gesellschaft, namentlich einer kaufmännischen, als einer juristischen Person in vollem civilen Sinne verknüpfte, muss ebenso wie bei dem einheitlichen Namen, bei der Firma im heutigen Sinne, an diesem Orte auf sich beruhen, vgl. Dietzel 257. Hier kommt es nur darauf an, jene Vertretung der Firma durch das Zeichen darzulegen.

Schon die Juristen des Mittelalters, z. B. Baldus, kennen unter den Kaufmannszeichen auch *signa universorum et totius corporis societatis*. Sie werden neben den Wappen genannt und sowohl den Zeichen der einzelnen Mitglieder als auch denen einer andern Gesellschaft gegenüber gestellt. Sie sind für das Geschäft und die Nachfolger in demselben, nicht für die Erben der Genossen oder für frühere Mitglieder bestimmt, Dietzel 254, 260, 273. Ob und von wem bei der Auflösung der Societät das Zeichen fortgeführt werde, ist §. 106 bei der juristischen Seite der Marken zu erörtern.

In Frankreich kennt Savary nur noch Marken der einzelnen Kaufleute statt Unterschrift, besonders bei Analphabeten. Ein Arrêt von 1648 versteht unter *enseigne* noch das alte *signum*, später wird es für eine sogen. gemischte Firma erklärt, Dietzel 293, 295 ff.

Die Gestalt des Gesellschaftszeichens schloss sich natürlich der des Zeichens der einzelnen Kaufleute und mit ihm dem sonstigen Typus der Hausmarken in seinem allmäligen Wandel an. Interessante Belege dazu und zugleich von der Befolgung obiger Grundsätze giebt das von Prof. Wilh. Mantels 1866, 4. herausgegebene Memorial des Lübecker Krämers Heinrich Dunkelgud von 1479 bis 1517. Danach schloss er zunächst eine Societät mit zwei andern Personen unter dem Zeichen 天, dem persönlichen des Dunkelgud, als des einflussreichsten Mitgliedes. Nach der Auflösung kommen noch einzelne Geschäfte auf gemeinsame Rechnung der bisherigen Genossen unter ihrer Dreier Marken, der eben erwähnten nebst E und A vor. Eine zweite Societät schloss er unter X, eine dritte unter 采. Aus Hamburg giebt Hübbe, Taf. VI No. 9, eine aus den Zeichen zweier Compagnons zusammengesetzte Marke. Die italienischen Juristen des MA. kennen gleichfalls solche Zusammenlegung; so scheidet Petrus de Ubaldis zwischen dem signum simplex und dem compositum, Dietzel 245, 280.

Dagegen hat Hirsch, Gesch. d. Handels S. 225, Beispiele, wie Handelsgesellschaften eine Waare mit dem Zeichen eines einzelnen Genossen versehen.

B. Eine Spur fernerer Anwendung von Genossenschaftszeichen mag in den Kluftzeichen bei den Dithmarsen, s. S. 52 und in den Vetterschaftszeichen auf Fehmarn (Selle, S. 36) gefunden werden.

Zweites Capitel. Die Stetigkeit der Führung.

Ueberhaupt.

§. 70. Bei den Zeichen der Ortschaften, der Kirchen und Klöster, der Innungen liegt ihre Fortdauer ins Unbestimmte hinein schon in der Natur dieser juristischen Personen; bei den Gesellschaften kann wenigstens der Gebrauch über das Leben der ursprünglichen Genossen hinausgehen. — Wie steht es aber mit den Zeichen der einzelnen physischen Personen? Vor allem setzen

wir nach dem obigen S. 7 voraus, dass das Zeichen nicht, wie etwa die drei Kreuze, ein gemeingebräuchliches sei, sondern dass es von der Person als ein absonderliches, unterschiedenes, als eine nota disjunctiva geführt werde. Auch bei diesem individuellen Zeichen sind noch mehrere Stufen und Wendungen der Stetigkeit wahrnehmbar.

Als Vorstufe wäre zu bezeichnen, wenn eine Marke nur für den einzelnen Fall gewählt wird, wie etwa behufs des Loosens bei den homerischen Helden, II. VII. 189, zu vermuthen, oder wie es zuweilen bei den Waarenmarken der Kaufleute in neuern Zeiten geschieht.

Die weitere Stufe und zwar die erste mit einer geselligen und zugleich rechtlichen Bedeutung nimmt das 'gewöhnliche' Zeichen ein. Das ist die Benennung u. a. des Meldorfer Bürgerbuches, der Sächsischen Landesordnung von 1666, der Holsteinischen und Oldenburgischen Urkunden. Ihr entspricht auch 'de gebrücklike mark' in Cappeln, das 'signum meum solitum' in einer Hamburger Anzeichnung. Die 'Gewöhnlichkeit' lässt sich theils auf die Gleichmässigkeit in den verschiedenen Arten der Anwendung, z. B. an dem Hause und dessen Geräth, in der Unterschrift, s. oben S. 157, theils was uns hier angeht, auf die Fortdauer beziehen. In dieser Hinsicht haben wir uns das Zeichen als ein der Regel nach lebenslängliches zu denken und zwar zunächst als ein blos lebenslängliches. So insbesondere bei den Zeichen der Gewerbtreibenden, der Künstler, der Handwerker für ihre Arbeiten und Erzeugnisse, eben weil sie das Product einer individuellen, rein persönlichen Thätigkeit erkennbar machen sollen.

Das dergestalt gebräuchliche Zeichen der Person, möge es ihr besonders ertheilt oder stets von ihr geführt worden sein, gilt aber ferner, wie später, §. 102, zu erörtern, als ein ihr rechtlich angehöriges. Und dieses Anrecht bildet ein Moment zu einer weitem Stufe der Entwicklung. Sie erwächst uns in dem

Familienzeichen.

§. 71. Für solche Uebertragung des Zeichens auf die Familie, resp. für seine Vererblichkeit zeigen sich folgende Anlässe, Weisen und Belege.

1. Galt einmal das Zeichen als ein der Person eignes, so lag die Annahme eines Ueberganges auf die Erben sehr nahe. Die Isländische Grágás (Landabrigdi B. c. 37) drückt ihn in der Bestimmung aus: hat man eine angeerbte Mark, so soll man sich ihrer bedienen. Sind mehrere zu einer angeerbten Mark gleich nahe, so fällt sie mit der übrigen Erbschaft in die Erbtheilung (Michelsen 18). Die Juristen des Mittelalters, z. B. Bartolus setzen die Vererbung gleichfalls voraus, indem sie dieselbe beim Societätszeichen besonders auszuschliessen für nöthig halten.

2. Die Wappen waren aus willkürlich angenommenen rein persönlichen, etwa seit dem 13. Jahrhundert zu Geschlechtswappen geworden. Auch der Sachsensp. III. 72 'dat echte kint . . . behalt sinnes vader schilt' lässt sich dahin deuten, indem der Schild nicht nur auf den kriegerischen Stand, sondern auch auf den sinnlichen Ausdruck desselben, auf die Schildesfigur bezogen werden mag. Die Glosse zweifelt nicht daran; sie erläutert 'das ist sein len und wappen'. Für 'wappen' aber setzen viele Glossenhandschriften 'zeichen'. Ebenso gebraucht Tristan V. 1943 für Wappen das Wort Erbzeichen. Möge nun dieser Ausdruck nur das Schildeszeichen oder auch die gewöhnliche Marke haben umfassen sollen, so fand doch immer die Vererblichkeit der Marke ein bestimmtes Vorbild in der des Wappens. Und war gar die Marke in den Schild aufgenommen, so theilte sie ohne weiteres dessen Uebergang auf die Familie, s. Münchhausen S. 245, Boyne p. XVIII: coat armour in early times not being allowed to men in trade, many merchant-families adopted their trade-marks in a shield, and these were continued by their descendants as an hereditary distinction.

3. Besondere Belege sind:

a. Die Person bezeichnet ihre Marke als eine ihr angeborne, so in Cappeln, im Canton Schwyz, in Danzig, wo der Aussteller einer Quittung sein mit der Marke versehenes Siegel 'meines Vaters oder mir angebornes Pitzier' nennt.

b. Die Zeichen werden als Geschlechterzeichen angeführt, z. B. die Viehzeichen in Schwyz. Neocorus I. 235 spricht von der Marke des Geschlechts der Stelckemenne (nicht Steckelmenne, wie oben S. 52 steht) in Dithmarsen.*)

c. Auf den Grabsteinen wird ein Zeichen als das einer ganzen Familie angegeben, z. B. in den Niederlanden.

d. Für die Vererbung des Zeichens werden allgemeine Normen aufgestellt; so in der Grágás, in Bern, Graubünden, Waadt, Dresden, Sylt, Schleswig. Im 15. Jahrh. heisst es in den Mon. Boic. XXV. 213, 214: der Sohn erbe das Zeichen, so der Vater auf das Eisen geschlagen.

e. Ganz individuelle Beispiele geben die Zeichen des Wedel zu Ripen oben S. 34 No. 6, der Nyhoffs in Arnheim, welche das  seit dem 16. Jahrh. im Siegel führen, der Nettelbladts, die durch drei Generationen ein  bewahren, der v. d. Bergh zu Nymwegen, deren Zeichen von 1599 bis 1783 unsere Tafel XLIII No. 18 zeigt. Ihnen gesellen sich zahlreiche andere zu, wo Vater und Sohn ein gleiches Zeichen tragen, wie auf Taf. V No. 138, 139, VI No. 194, 197.

An diese Wahrnehmungen knüpfen sich bedeutsame Fragen über die Art und Weise der Uebertragung.

Vor allem: bewirkt den Uebergang auf die Familienglieder, gleich wie bei unserm Adel, unsern Namen und Wappen, schon die Geburt, die Abstammung, oder aber wie bei einem Vermögensstück erst der Erbanfall?

Im Allgemeinen ist nun wohl, jenem 'angeborenen' entsprechend,

*) In der Beschreibung der Güter des Grafen Sigbot von 1180 (Homeyer, Heimath S. 19) wird das 'cyrographum oder hantgemal' als das des Grafen und seiner Brudersöhne, wie auch einiger anderer Personen angegeben. Obwohl nun hier das Handgemal ein gewisses Grundstück bedeutet, so weist doch die Geschlechtsgemeinschaft des Handgemals in diesem abgeleiteten Sinne wohl auf gleiche Gemeinsamkeit in der ursprünglichen Bedeutung hin.

mit Dietzel, S. 259, zu sagen: das Zeichen als gebräuchliche Marke einer Person ist, wie das durch Geburt oder Verleihung begründete Wappen, als ein Standesrecht zu fassen, welches schon vor der Ererbung erwächst. Aber doch ist zu erwägen, dass für die Kinder im Elternhause, 'in der Were', selten der Anlass zum Gebrauche eines Zeichens eintrat. War es aber einmal der Fall, so diente das väterliche Zeichen auch dem Kinde, wie denn in Wolgast, S. 71, beim Tode eines drei Wochen alten Töchterleins der Vater sein Zeichen auf den Grabstein setzt. Auch Selle hat sich für Fehmarn, Hübbe für die Werder bei Hamburg die Ansicht gebildet, dass den noch im Hause befindlichen Gliedern der Familie erforderlichenfalls das Zeichen des Hausherrn diene.

Wie aber, wenn die Einzelnen aus der Were scheiden oder wenn gar der Tod des Hausherrn demnächst die Erbtheilung sämtlicher Glieder und ihre Güter auseinandersetzt und nun der Gebrauch des Zeichens bestimmter und häufiger in Frage tritt? Einerseits wirkte das Band der Familie, des Hauses im Sinne der Sippschaft, auf die Fortdauer des Stammzeichens; andererseits forderte die Natur des Zeichens als einer *nota disjunctiva* zu einer Besonderheit auf. Eine natürliche Vereinigung beider Momente hat nun dahin geleitet, dass nur Einer das Stammzeichen unverändert fortführt, die übrigen demselben gewisse Eigenheiten anhängen. Dieser Ausweg ergiebt sich nicht nur aus den concreten Fällen obiger Art, sondern wird auch, und zwar aus den verschiedensten Gegenden, Ständen und Zeiten als ein durchwaltender Grundsatz bezeugt.

Hirsch, *Gesch. d. Handels* 224 ff., entwickelt die Fortführung des Familienzeichens unter kleinen Abänderungen der einzelnen Glieder für die Kaufleute. Höpingk (Dietzel 260) äussert: '*mortuo artifice heres signum retinebit, alii vero non habebunt insignia defuncti simplicia, sed quicquam ei addetur*'. Ewing sagt: the various branches of a family retained the same mark, but with a slight difference, to prevent mistakes.

Mit näheren Angaben über die Durchführung heisst es oben S. 45 für das Harlinger Land: der Erbe des väterlichen Platzes behält allein das gewöhnliche Mark; seine Brüder und Schwestern

führen einen Strich mehr oder weniger im Mark. Für den Jura: das Hauszeichen erbt in der Familie so fort, dass das Stammzeichen nur in einer Linie unverändert bleibt, auf die andern aber mit bestimmten Abänderungen übergeht. Ebenso in Graubünden: hat ein Sohn mit dem väterlichen Hofe die Hausmarke geerbt, so ändert der Bruder das Zeichen etwa durch hinzugefügten Strich. Im Baierschen Gebirg nehmen die übrigen Söhne ausser dem Hofes-erben das väterliche Zeichen mit kleiner Aenderung an. Auf Hiddensee führt der Erstgeborne, weil er regelmässig das elterliche Haus bekommt, das Zeichen des Vaters unverändert, die übrigen Kinder fügen demselben, wenn sie ihren eignen Besitz gründen, einen Strich hinzu. Im Tyroler Oberinntal kommt bei Verwandtschaften ein Strich hinzu oder wird einer weggenommen. *) — Auch bei den Steinmetzen vermuthet Didron arch. III. p. 34, dass der Sohn des Vaters Zeichen mit einer kleinen Aenderung annahm. Für Schleswig belegt v. Stemmann S. 9 ff. mit Beispielen, dass, wenn die Söhne sich aus der Gemeinschaft trennen, jedoch in derselben Harde bleiben, der eine, welcher die väterliche Stelle erhielt, das väterliche Siegel unverändert behielt, der andere mit Hinzufügung eines Kennstriches.

Aus dem Allen schliesse ich, dass den Anspruch auf eine gewisse Basis des Zeichens schon die Abstammung, die Geburt verleiht, den Anspruch aber auf eine nähere Gestaltung dieser Grundlage das Erbrecht.

Dieses Erbrecht aber kann auf doppeltem Grunde ruhen. Entweder ist 1. das Zeichen zur Pertinenz eines gewissen Grundstückes, bezüglich einer gewerblichen Anstalt geworden. Dann bestimmt sich mit der Vererbung des Hofes u. s. w. zugleich der Uebergang des Zeichens. So nach den obigen Beispielen aus Harlingen, Baiern, Hiddensee. Daher konnte es, oben S. 128, in der Familie des Schulmeisters zu Igis bei Chur geschehen, dass drei Brüder ganz verschiedene Zeichen führten, weil der eine den Hof des Vaters,

*) Ebendasselbst behält der älteste Sohn das Merkzeichen des Viehes am rechten Ohr, der jüngere befestigt es am linken.

der zweite den der Mutter, der dritte den eines Oheims geerbt hatte. Andere Belege sind noch. Auf Sylt erbte der Jüngste das Haus und damit auch das Hauszeichen. In Graubündten geht gleichfalls das Zeichen mit dem Hause auf den Jüngsten über. Nach dem Coutumier de Vaud: *advient la marque de la maison ancienne, à celui, auquel la maison de l'ancienne habitation apellée le tronc advient*. Ist aber 2. die Marke nicht in jenem Sinne an den Hof gebunden, so finden sich folgende Entscheidungen. Nach dem Rügianischen Landbrauch, Tit. 73, hat auf den 'signetsring' nur der älteste Bruder oder Vetter ein Recht. Nach den Dresdener Statuten (gedr. 1711 S. 12) fällt das Petschaft des Vaters dem zu, der des Vaters Namen (d. i. den Vornamen) führt; ist keiner des Namens vorhanden, dem ältesten Sohne. Nach dem Landrecht von Frutigern im C. Bern nimmt bei der Nachlass-theilung der Jüngste des Vaters 'Brand [s. oben S. 163] und Zeichen' voraus. Ebenso nach dem Landbuche des Hochgerichts Klosters im Thale Davos (Graubündten). Nach dem Recht von Gaster gehört dem ältesten Sohne 'prand oder huszzeichen', dem jüngsten 'pittschett und sigell'.

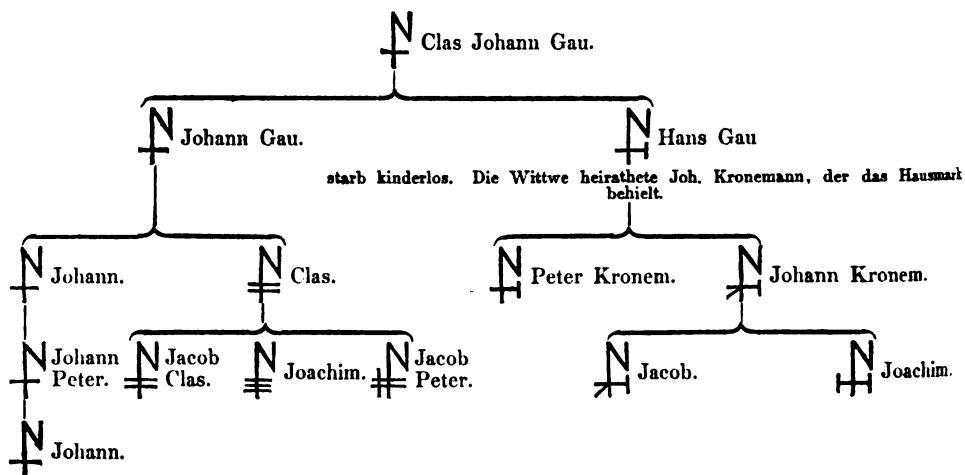
Ueber die nähere Weise jener Aenderung bei den übrigen Familiengliedern ergibt schon das Obige, dass meist ein Strich zugehan, zuweilen aber auch abgethan wird. Zu Treptow hat ein gewisser Frame ein einfacheres Zeichen, als der Vater, s. Taf. XLIII No. 19. Im Bairischen Gebirg erfolgt die Aenderung auch wohl durch Hinzufügung oder andere Stellung der Initialen; anderswo wie auf dem Lieper Winkel (Insel Usedom) oder auf Hiddensee durch Beisetzung eines Sterns, Kreuzchens u. s. w.

Zur Veranschaulichung dieses ganzen Principis der Bewahrung und Abwandlung der Zeichen innerhalb des Geschlechts verweise ich

1. auf die Erläuterungen zu unsern Tafeln, namentlich zu denen aus Norwich IV — VII, aus Oldenburg IX, X, aus dem Lübschen Steinbuch XII, aus der Mildeschen Sammlung XIII — XVI, zur Taf. XVII über das Rostocker Gehörn, zur Taf. XX No. 10 u. 11, zur Taf. XXII, XXXI No. 21, 38, XXXVI aus Tyrol, XXXVII

No. 19 u. 20, 23 u. 24 aus der Schweiz, XL No. 3 u. 5, ferner 2. auf den Fall im Hause Nassau, oben S. 166; 3. auf die diesen Abwandlungen besonders gewidmete Tafel XLIII.

Hier aber möge eine noch jetzt lebendige und folgerechte Durchführung des Princip's durch mehrere Geschlechtsfolgen aus dem Eilande Hiddensee Raum finden. Ein schon von mir in dem Schriftchen über die Parentelenordnung 1860 S. 5 mitgetheilte Stammtafel der Familie Gau vom Jahre 1853 giebt folgendes Bild.



Es ergibt sich, dass das Zeichen des Stammvaters unverändert in der erstgebornen Linie durch vier Geschlechtsfolgen verbleibt, während es in der zweiten Linie einen Beistrich empfängt, und dass dieses Verfahren bei jeder weitem Verzweigung des Hauses zur Anwendung kommt; dass demnach zu dem Stammzeichen eine Reihe anderer von ihm abgeleiteter treten, an denen sich unser ganzes Linealprincip unmittelbar versinnlicht.

So erfolgen denn diese Abänderungen mehrentheils durch Beizeichen, wie sie u. a. zu Liepe heissen, durch die 'bymarken' des Rügianischen Landgebrauchs. Diese Zeichen dienen aber nicht bloß wie hier zur Scheidung der jüngern Söhne, Linien und Häuser innerhalb einer Familie, sondern auch zu andern verwandten Zwecken.

1. Auf Mönchgut führt ein Altsitzer das Hauszeichen, ein Dreieck auf einer Stütze, für seinen Leibzuchtskathen mit einem Beistrich .

2. Die Semiotik der Polnischen Wappenmarken kennt eine Grundform unter einem gemeinsamen Namen mit vielen Abänderungen für ganz verschiedene darunter begriffene Geschlechter, s. oben S. 82 und unsere Tafel XXIX.

3. Wenn Personen desselben Bezirks auch nur zufällig ein gleiches Zeichen führen, soll nach dem Rüg. Landgebr., T. 166, derjenige, der zum Weichen verurtheilt wird, das Zeichen entweder ganz aufgeben, oder doch eine bymarke zusetzen.

4. Wenn im Trierschen Hochwalde ein Gehöferschafts- oder Eigenthumsantheil sich weiter, sei es durch Vererbung oder auch durch theilweise Veräußerung verzweigt, so behält der eine Theilhaber das ursprüngliche Zeichen, während die andern einen Zusatz machen, so dass aus V ein $\bar{V}$, $\underline{V}$, VI erwachsen mag.

5. Nach Hirsch, Weinreich 131, nahm der Kaufmann für sein kaufmännisches Handeln, also für seine Firma, das Familienzeichen mit einer kleinen Aenderung an.

6. Im Münzwesen unterschied man die verschiedenen Jahrgänge einer Münze durch Beimarken, Balt. Studien XIV. S. 172.

Diesen Beimarken stehen Analogien in andern Instituten zur Seite. Vor allem

1. im Wappenwesen, worüber schon Bartolus (Dietzel 240) bemerkt: *quando tamen multiplicantur hi, qui portant talia insignia, consuetum . . . aliquid apponi, ut ab aliis dinoscantur et discernantur.*^{*)}

^{*)} Die Heraldik kennt diese Zuthaten als 'fracturae, brisures, breuken, Brüche', s. Ph. W. Gercken Anm. über die Siegel, Augsb. 1781 S. 77, 111 ff.; Hefner I. S. 132 — 143; Heinr. v. Ledebur, Archiv f. D. Adelsgesch. Heft 1, Berlin 1861, wo auch Abbildungen. Die Zwecke sind theils Unterscheidung verschiedener Linien, theils die Scheidung innerhalb der Linie zwischen dem Regierenden, dem Besitzenden, dem Erstgeborenen, andererseits den Anwärtern, Nachgeborenen, auch zwischen dem Bastard und den Ehelichen. Die Mittel sind 1. Aenderung der Farben, 2. Mehrung oder Minderung schon vorhandener Figuren, wie Kugeln, Sterne u. s. w., 3. Zusatz einer neuen Figur, 4. Aenderung der Kleinodien.

Besonders ausgebildet sind zu dem letztern Zweck und in der Weise drei, die sogen. Turnierkragen (Steg, Rechen, Bank, lambeau, label), d. i. ein abwärts gezinnter Balken mit verschiedener Zahl der Lätze, segmenta, pendants; Balken, die seit 1220 auftreten, von ihrer Heimath in den Niederlanden sich über England, Frankreich, Spanien, Italien, über Rheinland und Westfalen verbreitet haben, aber

2. Eine andere, weniger weitgreifende lehrt uns aus dem Frankenwalde Hartwig Peetz im Bayr. Morgenblatt 1864 S. 379 kennen. Die Geschlechtsabzweigungen werden durch Anhängsel der Namen herausgehoben; das Geschlecht z. B. eines Baierwaltes wird in den Linien Baierwaltes Bastels Andres; Johann Baierwaltes Fritzenhans u. s. w. genealogisch ins Breite gelegt.

Zeichen der Gewerbe und Gerechtsame.

§. 72. A. Zu einer fernern Ablösung des Zeichens von der bestimmten physischen Persönlichkeit führt der gewerbliche Betrieb, insbesondere der ins Grosse gehende der Kaufleute und Fabrikanten. Das von der Person täglich in ungemessener Zahl gewerblicher Geschäfte gebrauchte Zeichen thut überwiegend in ihr den Geschäftsmann kund, wird dann in der Anschauung zum Zeichen des Geschäftes als eines einheitlichen Ganzen, oder, falls zum Betriebe besondere Anstalten erforderlich sind, zum Zeichen der Anstalt, des Etablissements, der Fabrik. Es scheidet sich, s. Bartolus bei Dietzel 238, ein *signum artificii* vom *s. artificum*.

Diese Sonderung des gewerblichen von dem persönlichen Zeichen tritt äusserlich zuweilen in der Hinzufügung einer Beimarke zu der 'angeborenen' Marke hervor, s. oben S. 193; materiell aber darin, dass das Zeichen beim Tode des Gewerbetreibenden auf denjenigen seiner Erben, der das Geschäft fortsetzt, übergeht, etwa auch auf den durch den letzten Willen bestimmten, möge er gleich nicht zur Familie gehören, oder nicht einmal Erbe, sondern Legatar sein, ferner darin, dass auch eine Singularsuccession in das Zeichen durch Vertrag als zulässig gilt, Dietzel

doch in Deutschland nicht die Regelfestigkeit und Ausspitzung der englischen Heraldik zeigen.

Der Parallelismus mit unsern Beemarken liegt theils in den gleichen Zwecken, namentlich in der Scheidung des Besitzenden von dem noch Wartenden, theils in dem zweiten und dritten der gewählten Mittel zu Tage.

260, 261. Dieser Uebergang der Marke mit dem Geschäft findet sich ebenso wie bei der Societät, so auch bei dem Gewerbe Einzelner. So spricht denn schon Bartolus, bei Dietzel 274, 275, aus: 'signum est negotiationi accessorium', und wiederum das Oesterreichische Gesetz vom 7. Dec. 1858, §. 5: das Markenrecht klebt an dem Gewerbsunternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und wechselt mit ihm den Besitzer.

Auf solche verschiedenartige gewerbliche Zeichen wird die spätere Betrachtung noch häufig zurückführen.

B. Wie einem Geschäfte, so hängt sich das Zeichen zuweilen einer einzelnen Gerechtigkeit, also einer gewissen als dauernd gedachten Befugnis an, so dass es mit dieser den Eigener wechselt. Meist ist diese Befugnis eine mit einem Grundstück verbundene sogen. Realgerechtsame.

Zu solchen Zeichen gehören die der Lübschen Backhausgerechtigkeiten, s. oben S. 58, ferner diejenigen, deren sich Lüneburgische Familien als Inhaber von Siedehäusern bei der Ausübung des Salzrechts, besonders bei der Bezeichnung der Salztonnen bedienen, s. unsere Tafel XXXII. — Auch die im Canton Wallis, ferner in Saanen und sonst von den Inhabern der Weidgerechtigkeiten geführten 'Alpzeichen' können hierher gezählt werden, falls das Hofeszeichen lediglich noch bei dieser dem Hofe gebührenden Gerechtigkeit geübt wird, oder falls es für das Weiderecht, wie bei den Terzinen in Graubünden, eine eigenthümliche Gestalt annimmt.

Das Hofzeichen.

§. 73. Die letzte und bedeutsamste Stufe dieser Entwicklung stellt sich in der Radicirung des Zeichens dar. Es knüpft sich dergestalt an den Grund und Boden, dass die Verbindung mit der Person allgemach in den Platz einer abgeleiteten rückt. Denn allerdings muss die Stellung des Zeichens zur Person als die ursprünglichere gelten. Der Besitzer ist doch früher als der Besitz und

kann auch vor dem Grundbesitz des Zeichens nicht entbehren. Also, um die Worte des 'Handgemals 78' zu wiederholen. 'Die Zeichengebung geht bei der Ansiedlung von dem Besitzer aus, sei es, dass er das Zeichen schon vorher für sich, seine Waffen und sonstige fahrende Habe geführt hatte, oder dass er es nun erst bei der Gewinnung eines festen Herdes erwählte. War aber gleich das Zeichen dem Wohnsitz von der Person zugekommen, so nahm es doch im Laufe der Geschlechter Theil an jener Natur des Grundstücks, kraft welcher es die Personen überdauert und nach germanischer Anschauung auch ihre rechtliche Stellung bestimmen hilft'. So empfängt nun wiederum der Besitzer gleichwie anderweitig seinen Namen, so auch sein Zeichen von dem Besitzthum, von dem Hofe.

Vornehmlich wird diese Erscheinung des dinglichen Zeichens auf dem Lande sichtbar. In den Städten stand ihr mancherlei entgegen. Im städtischen Verkehr tritt wie das Grundeigenthum gegen das Capital und die Waare, so auch die Thätigkeit für das 'Eigen' gegen das Handeln für die Person, für das Gewerbe zurück. *) Dazu gesellt sich der häufigere Wechsel der Wohnung, ja des Besitzes, der z. B. in Lübeck schon im Mittelalter sich nachweisen lässt. Der Kaufmann aber, der Fabrikant, der Handwerker, der Künstler kann sein Zeichen nicht durch das Wohnhaus bestimmen lassen, nicht mit ihm es wechseln. Wenn also gleich in den Städten gewisse Häuser als Back-, Brau-, Salzerben u. s. w. durch mit ihnen verbundene Gerechtsame eine besondere Bedeutung erlangen, so wird doch hier die Hausmarke als Zeichen mehr der Gerechtigkeit, denn des berechtigten Hauses betrachtet. Und als in den Stadtbüchern, welche die Acte über die Immobilien in sich aufnehmen, man wohl zu einer Verzeichnung sämtlicher Grundstücke des Ortes schreitet (Homeyer, die Stadtbücher 1860 S. 46), so werden diese doch, soviel erhellt, nicht durch ihre Marken, sondern durch Angabe ihrer Lage, später durch Nummern kenntlich gemacht.

*) Vgl. die nähere lebendige Schilderung in Agricola, die Gewere, 1869 S. 45, 633.

gen nur dem Lande fehlten jene Hemmnisse. War hier einmal mit der Marke nicht nur das Haus, sondern auch das Haus- und Wirthschaftsgeräth, das Heerdenvieh, der Kirchenstuhl, die Wiesencavel u. s. w. bezeichnet, so lag die Beibehaltung des Zeichens für den folgenden Besitzer, war er auch der Schwiegersohn oder sonst der Familie fremd, durchaus in seinem und der Gemeinde Interesse. Und so tritt uns denn bei der bauerlichen Bevölkerung jene Verknüpfung des Zeichens mit dem Grundstücke allerwärts vor Augen.

Zuweilen wird nur allgemeinhin erwähnt oder davon ausgegangen, dass das Zeichen an dem Hofe hafte, dem Gute anklebe, die Stelle vertrete. So in dem schwedischen Norrland, bei dem finnischen *puumerkit*, auf Sylt, Föhr, Fehmarn, Poel, Mönchgut, Wittow, in Peenemünde, im Havellande und im Lebuser Kreise, auf den Dohnaschen Gütern in Preussen, im Trierschen Hochwalde, im Berner Oberlande, im Blocklande bei Bremen, in der Haunoverschen Vogtei Marsch, in der Gegend von Meppen, in den Gebieten von Hamburg, bei den Holzmarken in Steiermark und im Frankenwalde, in dem Mecklenburgischen Kirchspiel Rövershagen.

Oder die übliche Benennung Hofmarke, Hofzeichen, oben S. 136, 138, lässt jene Eigenschaft präsumiren. *) Ja es wird noch bestimmter das Hofzeichen als solches dem persönlichen oder Familienzeichen oder gar der Hausmarke entgegengesetzt, wie zu Münster im Oberwallis, bei Danzig, in Tyrol, im Wursterlande, besonders bei dem altschwedischen 'bolsmærke', s. oben S. 136, wonach, wenn zwei um eine Marke streiten und nur der eine sie als bolsmærke führt, dieser im Beweise dem andern vorgeht, der sie nur als Marke schlechthin (*signum certis quibusdam personis, non vero certi cujusdam praedii dominis proprium*, Schlyter) gebraucht, s. 'Heimath' S. 71 No. 118, Michelsen, Hm. S. 24. Nach Hildebrand haben sich einige Bauern in Schweden unabhängig von

*) Der Ausdruck bei Jeroschin (Pfeiffer 148): 'do sach man ir iclichin sin teil sundirlichin mit dem erbezeichin dem meistere ufreichin', gehört nicht hierher. Das Erbzeichen ist hier zwar ein Zeichen des Grundstücks, aber nur ein solches, welches in diesem besondern Acte der Auflassung, das Grundstück in der Gestalt etwa eines Zweiges, Rasens symbolisirt, s. §. 88.

der Hofmarke ein eignes, doch auch aus geraden runenähnlichen Strichen bestehendes Zeichen gewählt.

Oder es wird die Beständigkeit des Zeichens, die Unveränderlichkeit trotz des Wechsels der Besitzer bezeugt, wie bei dem 'hemman' (Bauerhof) in Schonen, in der Vogtei Schönberg, im Marienburger Werder, in den Dörfern bei Danzig. Oder noch positiver wird ausgesprochen, dass das Zeichen auf den Gutsnachfolger, sei er auch ein Käufer, ein Aufheirathender, übergehe, wie im Baierschen Hochgebirg, in der Marsch bei Hamburg, auf Hiddensee, zu Münster im Wallis, auf Fehmarn, für Rövershagen, wo es heisst: 'beim Kaveln mit Hausmarken wählt sich keiner das Zeichen beliebig, sondern muss dasjenige nehmen, was die Bewohner seines Kathens von jeher hatten' und 'tauschen K. und B. ihre Wohnungen, so vertauschen sie auch ihre Marken'. Oder wenn für Runö und für Nordfriesland gesagt wird, dass der neue Erwerber z. B. ein Sohn oder Schwiegersohn, der schon ein eigenes Hauswesen hatte, bei dem Ueberkommen der väterlichen Stelle sein früheres Zeichen aufgibt und das des Gehöftes annimmt. Auch die obigen Bestimmungen, welche die Führung des unveränderten väterlichen Zeichens dem Annehmer des Hofes zubilligen, zählen hierher.

Specielle Belege sind noch folgende:

1. Eine Person besitzt verschiedene Herdstätten und führt für jede ein besonderes Zeichen, so bei Danzig ein Cedernstolpe in Reichenberg, unsere Tafel XXIV C. No. 2, 3, ein Leu und ein Isebrandt in Herzberg, ein Paul Zoll in Krampitz. Auch im Jeverlande werden einmal zwei Marken für eine Person angegeben, Taf. IX. No. 70.

2. Innerhalb derselben Familie, z. B. unter drei Brüdern, oben S. 129, weichen die Zeichen völlig ab, weil sie von drei verschiedenen Seiten her ihre Grundstücke geerbt haben.

3. Die Hypothekenbücher geben bei dem Grundstück das Zeichen an, wie im Marienburger Werder, s. Taf. XXV ff., zu Rosenberg und Langenau bei Danzig, zu Liebenau bei Mewe; oder die Zeichen dienen, wie in einer 'Confirmation der Brandhuben im Marienburger Werder von 1802' zur Bezeichnung der einzelnen Höfe.

Als weitere natürliche Folge der ganzen Radicirung ergibt sich noch, dass die Marke gebraucht wird theils in Angelegenheiten des Hofes. Hübbe S. 16, 18, theils vom Besitzer in seinen rein persönlichen Sachen.

Bei den Hofmarken in diesem eminenten Sinne erwächst noch die Frage, was aus ihnen bei den in neuern Zeiten so häufigen Parcellirungen oder Zusammenschlagungen wird. Bei jenen hat man sich zuweilen, wie im Lebuser Kreise, so geholfen, dass das Zeichen jedem der Theilhaber mit Hinzufügung seiner Initialen verbleibt. Bei diesen ist im Marienburger Werder entweder nur eins der Zeichen beibehalten oder eine Combination der beiden Zeichen beliebt worden.

Ueberhaupt aber ist mit dem Verfall der Hausmarken auch zuweilen die dingliche Marke in eine blosse persönliche zurückgegangen. Hübbe S. 15 erzählt: in den Landschaften Moorbург, Neugamme bei Hamburg ist nur noch die Sitte der Bezeichnung der Körbe, Säcke, Brote u. s. w. geblieben, die aber jetzt nicht nur von den Stellenbesitzern, sondern auch von andern Einwohnern geübt wird. Wenn nun jene Leute zu diesen persönlichen Merkzeichen auch wohl die althergebrachten Hofmarken nehmen, so legen sie doch keinen Werth mehr darauf, sie unverändert zu erhalten, sondern bedienen sich auch anderer beliebiger Zeichen.

Lehrreich ist es über das Schicksal der Hofmarken, wenn sie für denselben Ort aus weit entfernten Epochen sich zusammenstellen lassen, so z. B. für einige Dörfer auf der Höhe bei Danzig aus 1617 und aus der neuern Zeit, Taf. XXIII, ferner für Moorbург bei Hamburg von 1688 und 1854, Hübbe S. 19. An den dabei wahrnehmbaren Abweichungen können übrigens nicht nur reale Umstände, wie neue Ansiedlungen, das Eingehen alter Höfe, das Parcelliren und das Zusammenschlagen, sondern auch beliebige oder allmälige unabsichtliche Wandelungen der Gestalt, s. oben 147, die Schuld tragen.

Die Hofnamen.

§. 74. Die ganze im §. 73 erörterte Uebertragung des Zeichens von der Person auf das Gut findet eine entschiedene und anziehende Analogie in der Macht, welche der Name des Gutes für und über den des Besitzers erlangt hat.

Ich stelle die hierher gehörigen Erscheinungen für verschiedene Gebiete Deutschlands zusammen und lasse Westfalen vorangehen, weil der Gebrauch hier am allgemeinsten und in mannigfaltiger Ausbildung herrscht. Die schon 1240 vorkommende curtis Wartenhorst, Kirchspiel Everswinkel, hat noch heute der Schulze gleichen Namens inne, Wilmans Westf. Urkundenbuch III. No. 375. Eine domus Mersc aus jener Zeit im Kirchsp. Freckenhorst besitzt noch der Colon Mersmann, ebd. No. 377. Das Schwelmer Hofrecht, Grimm, Weisth. III. 32 spricht a. E. von dem 'hove to Dörholte'. Der Besitzer hiess noch c. 1850 Dürholt. Im Weisthum von Wenigern ebd. 58, 59 treten als Holzrichter Arndt Howard, als Urtheiler Hinr. Reschop, Hartleff to Ellinghusen und Hans Samel auf. Noch jetzt bestehen die Höfe Howahr, Reschop, Ellinghausen mit gleichnamigen Besitzern, auch ein Hof Samel, dessen Besitzer, ein geborner Reschop, sich schreibt: Reschop, genannt Samelhaus. — Der in der Hofrolle zum Bramsel (Brasel) aus dem 17. Jahrh. bei Grimm III. S. 874 angeführte Hof ist noch vorhanden, die Besitzer heissen Braselman. — In der Grafschaft Mark pflegt, wer auf einen Hof zieht, sich wie jener Reschop zu bezeichnen, so dass er dem Familiennamen mit einem 'genannt' den Hofesnamen hinzusetzt. In Tecklenburg, Lingen, Ravensberg stellt der Aufkömmling den Familiennamen dem des Hofes mit einem 'geboren' nach. Anderswo herrscht noch der älteste Gebrauch, den Familiennamen ganz dem Hofnamen weichen zu lassen.

In der Mark bleibt in den zu Beeskow eingepfarrten Dörfern, z. B. Kietz, der ursprünglich persönliche Name, z. B. Garnmeister,

Pietzker dem Gute und den folgenden Besitzern. Ebenso zu Briesekow an der Mündung des Friedrich-Wilhelms-Canals.

In der Lausitz, z. B. zwischen Sorau und Guben, auch zu Sandow in der Neumark heisst der Besitzer nach der Thorsäule,*) d. h. nach dem Hofe; in Witzen, unweit Sorau wird der doppelte Name, der angeborne und der des Hofes, angegeben. Diese doppelte Benennung ist auch im Gebirge bei Schlesiisch Waldenburg üblich.

Das Allgem. Preuss. Landr. II. 9 §. 45 befugt die adligen Gutsbesitzer, sich nach dem Gute zu nennen und 'sich des Besitzes davon als eines besondern Titels' zu bedienen. Nach dem heutigen Usus geschieht dies ja mit Voranstellung des Familiennamens; in dieser Weise aber auch bei nichtadligen Besitzern.

In Stolzenhain, K. Sachsen, Schweinitzer Kreis, haften an den 15 Gütern bestimmte Namen, regelmässig ursprüngliche Personennamen, die unabhängig vom jedesmaligen Besitzer sich fortpflanzen und zur Benennung der dort sesshaften Personen, selbst der Mägde und Knechte, gebraucht werden, s. Winter im Nürnbg. Anzeiger 1860 Sp. 317, 318. — Auf einem Gute des Dr. Zachariä v. Lingenthal bei Grossenhain gehen die stehenden Hofnamen bis zu einem Urbarium von 1624 zurück.

Provinz Hannover. In dem Dorfe Borstel des Amtes Winsen gelten neben den Hausmarken die alten Hofesnamen. Auch im Lüneburgischen werden die Hofesnamen unveränderlich beibehalten und heisst der Bauer in der Dorfweise nach diesen, während sein Familienname häufig im gemeinen Leben unbekannt ist. In allen amtlichen Verhandlungen gilt dagegen nur der letztere.

Im Oldenburgischen trägt für das Gebiet des sächsischen,

*) Thorsäulen, welche an rings befriedeten Höfen den Eingang einschliessen, kommen in manchen Gegenden auch auf dem Lande vor, z. B. in Bayern, wo die Weisthümer des 15., 16. Jahrh. III. 640, 670 ihrer u. d. N. Fallthorsäule, 'felterseul' gedenken, in der Lausitz, in Lohmen (sächsische Schweiz) u. s. w. Jener Ausdruck nun in der Lausitz erklärt sich entweder generell dahin, dass die Thorsäule symbolisch für den Hof gilt, oder speciell daraus, dass in der That der Name des Hofes am Thor desselben angebracht ist oder war, wie es, s. unten, für ein Zeichen ja selbst für den Namen bezeugt wird.

nicht des frisischen Stammes, das Haus einen feststehenden Eigennamen, den der Hausmann selber, auch der neue Erwerber als den seinigen führt. Er ist meistens von einem Mannsnamen abgeleitet. (Ein gewisses bäuerliches Haus zu Osterscheps im Kirchspiel Edewecht heisst im 14. Jahrh. Rotberti domus, Rotbertingehus, im 15. Robberdinge, im 16. Robbering, Robberige, später Robberie oder Röbbier.) Dieser von dem Hausnamen angenommene Zuname ändert sich bei der Bezielung eines andern Hauses. Erst eine Verordn. v. 28. Aug. 1826 hat diese Aenderung des Zunamens untersagt und die Führung fester Familiennamen vorgeschrieben, Grenzboten 1852 No. 24 und Leverkus 1853.

In Frankfurt a. M. empfing der 'Römer' seinen Namen von einem Romanus, um ihn später wieder andern Besitzern mitzutheilen, Fichard, Wetteravia I. 1, 1828 S. 241, 246.

In Bayern am Lechrain heisst die Person nach dem 'Heim', obwohl sie sich nach dem Geschlechtsnamen schreibt (v. Leoprechting).

In Obersteiermark und Kärnthen fügen die Bauern dem Familiennamen mit einem vulgo den Hofnamen hinzu, z. B. im Möllthal: Egger vulgo Aschl, oder in Obersteier: Reiterer vulgo Sommerer (Weinhold 1852, Göth S. 4 a. E.).

Im Salzburgischen bezeichnet man den Besitzer eines Hofes ohne Rücksicht auf seinen Familiennamen mit dem alten Namen seines Hofes, z. B. der Entziger (v. Ruthner, Berg- und Gletscherreisen, Wien 1864 S. 391). In Tyrol bei Kufstein bleibt ein gewisser Name dem Anwesen, z. B. 'zum Maxen' (Rockinger).

Solche Bedeutung des Hausnamens neben oder statt des Familiennamens drückt eine Paraphrase der Apokalypse, in einem Codex der Bibl. des Danziger Stadtarchivs aus dem 14. Jahrh. in den Worten aus: Heinrich heiz ich mins rechten Namen, Hesler ist min hus genannt.

Diese ganze Geltung des Hofnamens kommt theils für sich ohne Hofeszeichen vor, theils dieses Hofzeichen ohne Hofname (wie in den frisischen Gegenden, in den übrigen Dörfern der Vogtei Marsch, ausser Borstel), theils wie in Borstel beides zusammen.

Das gleiche Princip der Radicirung liegt in beiden Instituten, dem Hofzeichen und dem Hofnamen vor. Der Hergang erhellt am deutlichsten beim Namen. Nach den Beispielen aus Beeskow, Stolzenhain, Oldenburg, Frankfurt, Steiermark ist der Hofname ursprünglich ein Mannesname, der erst später in dem Grundstücke fest wurde. So auch bei den Namen der Sülzhäuser in Lüneburg, s. Taf. XXXII. Das spricht entschieden für den gleichen oben S. 196 angenommenen Hergang bei den Hofzeichen.

Weniger entschieden ist die Analogie des Hausbildes, s. unten §. 117. Nach Römer-Büchner im Archiv für Frankfurts Gesch. 1853 Heft 5, S. 185 ff. nannte sich der in die Stadt ziehende niedere Adel von den Figuren der erworbenen Häuser, z. B. die einzelnen Zweige der Familie von Jungen nach der Weide, der Eiche, dem alten Schwaben u. s. w., ebenso die alten Stammjuden, z. B. die Rothschilds. Das ist glaublich genug, aber die ursprüngliche besondere Beziehung des Bildes zum ersten Gründer des Hauses tritt hier nicht so klar, wie beim Zeichen oder dem Namen hervor.

• **Dritter Abschnitt.**

Die Führung der Zeichen nach Zweck und Gegenstand.

Einleitung.

§. 75. Nachdem die subjective Seite der Zeichenführung erörtert worden, handelt es sich um diese Führung in objectiver Richtung, also um die Anwendung der Hausmarken nach Ziel und Aufgabe.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Marken in allen den Fällen gebraucht wurden, in welchen man gegenwärtig den Namen zu setzen pflegt. Demnach lassen sich vier Hauptgruppen der Anwendung, wenn auch nicht mit scharfer Begrenzung, scheiden. Die Marke soll

- I. ein Individuum in seiner Existenz kenntlich machen, theils

absolut — als ledigliches Daseinszeichen —, theils relativ in einer gewissen persönlichen Stellung, nach seinem status — als Zustandszeichen.

II. Sie zeigt die Person als handelnd, als in einer Willenserklärung thätig — Willenszeichen.

III. Sie thut eine Vermögensbeziehung zwischen Person und Sache dar — Vermögenszeichen —; entweder eine auf die Sache gerichtete Herrschaft — Eigenthums- und Besitzzeichen —, oder eine darauf ruhende Verpflichtung — Belastungszeichen.

IV. Sie bezeichnet endlich den Autor eines Erzeugnisses — Urheberzeichen.

Wie vielfach diese vier Gruppen in einander greifen können, liegt auf der Hand.

Das Zeichen, so jemand in einen Stempel graviren lässt, am Fingerringe trägt, ist zunächst Zeichen seiner Persönlichkeit. Drückt er es einer Urkunde, etwa seiner Unterschrift, bei, so dient es als Zeichen seiner Willenserklärung. — Die Marke auf einem Grabstein gehört zur ersten Gruppe, insofern sie den dort Ruhenden bezeichnet, zur dritten, wenn sie die Gruft als Erbbegräbniss kund giebt. — Ein Waarenzeichen mag als Willens- oder als Vermögenszeichen betrachtet werden, je nachdem es eine Legitimation zum Empfang der Waare, oder das Eigenthum des Absenders ausdrücken soll. — Auch factisch kann es in Zweifel kommen, ob z. B. die bei einem Portrait stehende Hausmarke zur ersten oder vierten oder dritten Gruppe zu rechnen sei, ob sie nämlich die dargestellte Person, oder den Maler, oder etwa den Eigenthümer des Bildes bezeichnen solle.

Erste Gruppe.

Daseins- insbesondere Statuszeichen.

I. Im Allgemeinen.

§. 76. Das Gebiet dieser Zeichen begrenzt sich am besten in negativer Weise. Es umfasst die Zeichen der Persönlichkeit an sich,

ohne dass die Person als geschäftig (in einer Willenserklärung begriffen), oder als Herr über eine Sache, oder als Producent derselben erschiene.

Eine Vorfrage ist, ob eine solche Personificirung an dem Körper des Bezeichneten selber vorkomme?

1. Unter den deutschen Seeleuten herrscht die Sitte, dass sie dem Unterarme oder der äussern Handfläche ein Zeichen einbrennen, meistens einen Anker, zuweilen ein Herz oder die Initialen der Träger oder deren Bräute und Frauen. Sie werden nach dem Belieben des Einzelnen ohne Rücksicht auf das Alter oder eine bestimmte Stufe des Seemannslebens angenommen. Die Sitte schwindet indess mehr und mehr und findet sich bei der jüngern Generation nur ausnahmsweise, Wallis 1870.

2. Wenn Struvius, syst. jurispr. opif. L. II. cap. VIII §. 5 der Zeichen gedenkt, die den Arbeitern am Arme eingebrannt würden, um die Flüchtigen zu erkennen, so meint er damit wohl die römischen *stigmata fabricensium* nach l. 3 C. de fabricensibus XI. 9. Ausserdem würde sich noch fragen, ob das Zeichen den Herrn oder den Bezeichneten kund gebe, und ferner ob das Zeichen der Gestalt nach hierher zu rechnen sei.

3. Auch bei den Zeichen der *meretrices* in Breslau, oben S. 85, bleibt zweifelhaft, ob es die Angehörigkeit an die Stadt oder ihr Gewerbe ausdrücken sollte.

Abgesehen nun von diesen seltnen oder unsichern Erscheinungen scheiden wir in unserer Gruppe zunächst den Fall, wenn eine Person überhaupt kenntlich gemacht werden soll, ohne eine besondere Eigenschaft oder Stellung, einen gewissen status, hervorzuheben. Davon finden sich folgende Anwendungen.

A. Dem Bilde einer Person ist noch ihr Zeichen beigesetzt.

Ein Kirchenstuhl zu Allermöhe (Billwärder) zeigt die Figur eines Landvogtes 1611 mit Schwert, Buch und Zeichen; ein Leichenstein daselbst von 1629 zwei knieende Figuren, wohl Mann und Frau, mit Zeichen bei ihren Köpfen, Hübbe 13.

Ein Glasgemälde im Ferdinandeum zu Innsbruck stellt ein Gastmahl dar; bei jedem Gast steht Name und Zeichen.

Im Museum zu Erfurt findet sich ein männliches Porträt mit der Zahl 1594 und einer Wappenmarke schwarz in Gold; ein weibliches von demselben Jahr mit einer Marke in denselben Tinkturen. Auf einem Frauengemälde in der Predigerkirche von 1576 steht zu den Füßen eine Marke in einem Schilde gold in Roth. S. unsre Tafeln XXXIII, XXXIV, No. 29, 30, 50.

Bei dem Porträt eines Goldschmidtsgesellen Halueren aus der Niederländischen Schule des 16ten Jahrh. (im Kupferstichcabinet zu Berlin) steht dessen Zeichen . — Von den Zeichen auf Holbeinschen Porträts in den Museen zu Berlin und Braunschweig war schon oben S. 87, 98 die Rede.

B. Die Zeichen stehen für sich ohne Bild. Hier ergibt sich zuweilen, dass eine ganze Anzahl von Zeichen an einem Platze, ohne nähere Andeutung des Zweckes, vereinigt sind. Findet sich dies auf Bauwerken oder andern Producten menschlicher Thätigkeit, so streitet eine Vermuthung für die Bezeichnung der Arbeiter oder der Besorger des Werkes, überhaupt für das Auftreten der Personen in einer besondern Eigenschaft, also für die unten im §. 77 zu erwähnenden Fälle. Trifft jene Voraussetzung nicht zu, so bleibt die Annahme übrig, dass, gleichwie so oft in unsern Tagen, die Personen nur ihre Gegenwart an einem bestimmten Orte haben bekunden, eine Erinnerung etwa ihres Besuches haben hinterlassen wollen. Zu solchen Fällen rechne ich

1. den von Dr. Eschenburg mitgetheilten, welcher zu Lübeck auf Kirchenstühlen, Betpulten, Bänken und Mauern neben allerlei Fratzen auch eine Reihe von Marken entdeckte, die allen Umständen nach nur dem Zeitvertreibe von Schulbuben gedient haben.

2. In dem Thurme 'Kiek in de kök' zu Danzig, s. oben S. 77, sind im Innern des Erdgeschosses den Mauersteinen Zeichen eingekratzt, welche wohl von dortigen Gefangenen herrühren.

3. Aus Nieupoort heisst es: 'in de oude torn van het tempelhof aldaer dienende voor poer magazyn hebben verscheide persoonen van overoude tyde hunne namen in de mueren gesneden', s. unsre Tafel VIII C.

4. Zu Alkmaar ist auf einem Balken mit einem Messer ein Spruch

(15. oder 16. Jahrh.) eingeschnitten, dazu ein Zeichen mit dem Satze: dit is syn merick die dit gesneden heeft.

Daran reihen sich

5. Zeichen an Felsen oder einzelnen unbehauenen Steinen. Zunächst die auf Island gefundenen, welche Liljegren Reisenden beilegt, s. unsere Tafel I B. Sodann die von Bechstein im D. Museum I Jena 1842 S. 306 als Zeichen an Felsen und Bäumen aus dem 15. und 16. Jahrh. aufgeführten, die er, doch ohne besondern Belag, als Zeichen des Vorhandenseins edler Gesteine für Kundige deutet. Endlich die Zeichen auf der Felsenwand an der Küste von Maine, oben S. 27, auf dem Steine der schottischen Insel Lewis, in der Höhlung der Insel Lamlash, s. oben S. 39.

6. Ueber die Zeichen an der Bayrischen Martersäule, s. oben S. 118, an den Heunensäulen des Odenwaldes, s. unsere Tafel XXXVIII, in dem Kluesfelsen bei Halberstadt, S. 93, auf dem Steine zu Rogäsen, S. 89.

7. Auch das auf einer Tempelsäule von Sunion in Attika eingekratzte Zeichen  lässt sich als Erinnerungszeichen eines Reisenden älterer Zeit deuten, s. oben 133.

II. Insbesondere Statuszeichen.

§. 77. Das Zeichen giebt die Person in einem besondern Zustande, in einer bestimmten Eigenschaft, Stellung, Lage kund.

A. Es geht als Grabzeichen auf einen Verstorbenen, ist irgend einem Epitaphium, einem Kreuze, vornehmlich dem Leichensteine aufgesetzt, finde er sich auf dem Boden der Kirchenschiffe oder an ihren Wänden oder auf den Kirchhöfen und ihren Mauern, regelmässig neben Inschriften oder auch bildlichen Darstellungen. Der Gebrauch des Zeichens war hier ein weit verbreiteter und ist mit den Denkmalen selber, an denen er stattfand, vielfach unsichtbar geblieben.

Zunächst ziehe ich das heutige Vorkommen aus unsrer örtlichen Ordnung dahin zusammen:

In Skandinavien wird der Grabsteinzeichen allgemein von Peringsköld, Liljegren, Rääf gedacht, speciell zu Wisby und bei den Inselschweden an der Esthnischen Küste.

In Grossbritannien zu Norwich.

In den Niederlanden aus Seeland, Südholland namentlich Leyden, Nordholland (Haarlem), Geldern (Nymwegen), Groningen, Deventer.

In Oldenburg aus Fedderwarden, Sande, Edeweicht.

In Schleswig aus Fehmarn, Föhr (zu Nieblun, Boldixum), Oland. In Holstein allgemein, u. a. aus Eichede. Im Lauenburgschen aus Lauenburg selber und Mölln.

In dem Hamburger Gebiet aus dem Billwerder, dem Kirchwerder, Neuen-gamm. In Lübeck aus St. Marien, Jacobi, Aegidien, dem Dom, der Heiligengeist-kirche. In Mecklenburg aus Wismar (St. Nicolai und Marien), Rostock (St. Ni-colai und Marien), Insel Poel.

In Rügen aus Vitte. In Neuvorpommern aus Stralsund (St. Nicolai und Jacobi), Greifswald (St. Marien, Nicolai und Jacobi), Wolgast (St. Gertrud), Niepars, Hainholz. Im übrigen Pommern aus Stettin (Peter und Paul), Treptow a. d. Tollense.

In Preussen aus Danzig (in St. Annen, Bartholomäi, Catharinen, Johannis Trinitatis, Jacobi, Marien, H. Leichnamskirchhof), aus Dirschau, Marienwerder, Thorn, Culm, Graudenz, Carthaus, Königsberg (im Dom), aus den Dörfern bei Danzig, auf dem Werder und auf der Nehrung.

Im Grossherzogthum Posen aus Gnesen (Metropolitankirche). Zu Cracau in St. Marien.

In der Mark Brandenburg aus Berlin (St. Nicolai), Stendal.

Im Herzogthum Sachsen aus Halle auf dem Gottesacker, aus Halberstadt auf den Friedhöfen, aus Erfurt (Prediger-, Ursuliner-, Stifts-, Lorenz-, Kaufmanns-Kirche, St. Severi).

Im Hannoverschen, aus Hannover (St. Nicolai, Marktkirche), Osnabrück (St. Marien), Münden (St. Blasien), Hardeggen, Molzen, in Ostfriesland aus Norden und Etzel, im Bremischen aus Sandstedt und Wersabe. — Aus Braunschweig (St. Martini und Magni). — Aus Lemgo (Neustädter Kirche).

Im Nassauischen aus Limburg im Dom. Im Hessischen aus Gelnhausen (Pfarrkirche).

In Rheinpreussen aus Cöln (Dom und Maria Capitol), Königswinter, Carden an der Mosel (Castorkirche), Oberdollendorf und Lüdinghofen bei Bonn, Bacharach, bei Andernach, Remagen.

In Würtemberg aus Ulm im Münster. In Bayern aus Nürnberg (St. Rochus und St. Johannis), aus Landshut (Martinskirche), Reichenhall (St. Zeno), Regens-burg (Dom).

In Oesterreich aus Laufen an der Salzach, aus Steiermark. In Ungarn aus Leutschau.

In der Schweiz aus den Kirchhöfen zu Weggis, Beckenried, Davos, aus dem Kreuzgange des Doms in Basel.

In Lyon auf Steinmetzgrabsteinen.

Der Zeit nach gehören die bei weitem meisten mit Marken ver-sehenen Grabdenkmäler dem 16. und 17. Jahrhundert an. Von den 472 aus Nürnberg mitgetheilten Zeichen überschreitet keins diese Grenzen. Seltener reichen sie bis in das Mittelalter zurück. Aus

1325 stammt ein Zeichen zu Reichenhall. In der Marienkirche zu Greifswald finden wir die Zahlen 1363, 1388, in der Fürstengruft des Doms zu Königsberg 1381, in Ulm 1398, in Rostock ist die älteste 1483. Ebenso selten ist die Zeichengebung über das 17. Jahrh. hinaus fortgesetzt. St. Jacobi zu Danzig kennt sie bis 1716, St. Marien in Greifswald bis 1734, Carden bis 1735, Halle bis 1749, die heil. Leichnamskirche zu Danzig bis 1763, Mölln bis 1768, Leyden bis 1779, Stralsund (für Hagemeister) bis 1782, Gelnhausen bis 1786. Beispiele des laufenden Jahrh. geben noch St. Jacobi in Greifswald 1805, der Kreuzgang im Baseler Dom 1817, die Insel-schweden, oben S. 33, von 1847.

Manche Grabsteine sind mehrere Male zu verschiedenen Zeiten, nachdem etwa das Recht der Familie an die Kirche zurückgefallen, benutzt. So zeigen die Kirchen in Rostock, Wismar, Greifswald, Stralsund zwei oder noch mehr verschiedene Inschriften resp. Zeichen, auch wohl für die Zwischenzeit das Zeichen der Kirche selber, s. Beispiele auf unserer Tafel XXI No. 53, 57, 60.

Eine Wismarsche Grabordnung gebietet die Zeichnung des Steins 'mit sinem namen edder enckenden marcke'. Und 'so ein stein one namen und mark gefunden wert, dar mogen de vorweser eine bussen (Büchse, des Klosters Zeichen) up houwen laten, u. se voorkopen.'

Das Kirchenbuch, z. B. des grauen Klosters in Wismar, oder ein besonderes Steinbuch, zu St. Jacobi in Lübeck, verzeichnet zuweilen die Beerdigten resp. die Leichensteine mit den betreffenden Marken, s. unsere Tafel XII.

B. Genossenzeichen.

§. 78. Die Person soll als Mitglied einer gewissen Genossenschaft kund gethan werden, vor allem

1. einer Ortsgemeinde. Hier besteht eine Einrichtung, wonach die Zeichen sämtlicher Gemeindeglieder resp. Höfe bei dem Ortsvorsteher zu finden, in weiter Verbreitung und mannigfaltiger alterthümlicher Gestalt, zu verschiedenem Behufe.

a. Auf Föhr, Hiddensee, in Peenemünde, in den Mecklenburgi-

schen Dörfern Elmenhorst, Gr. Kleen, Selow, Jürgenshagen sind oder waren noch in neuerer Zeit Stäbchen mit den Marken der einzelnen Bauern bei dem Schulzen vorhanden, um zum Loosen, s. unten §. 82, verwendet zu werden.

b. In Schonen schnitt man noch anfangs dieses Jahrh. die Zeichen der einzelnen Höfe auf vierkantige ellenlange Stäbe, 'knäflingar' (Knebel, Grimm Wb. V. 1375), bewahrte sie beim Altermann und vermerkte auf ihnen die kleineren zu Mai und Michaelis erkannten Geldbussen, um sie zu Martini beim Altermannswechsel zu berichtigen. Schlyter X. 458 vergleicht damit den Ausdruck im Uplandslag 'skæra man i varði' Jemanden wegen versäumter Wache einschneiden.

c. Zu Masterhausen am Hunsrück schnitt man im vorigen Jahrh. die Marken eines jeden Bürgers jährlich mit so vielen Kerben, als er Vieh auf die Weide treiben durfte, in einen viereckten Stecken, oben S. 108.

d. Zu Münster in Oberwallis sind sämtliche Hofzeichen in einen langen viereckten Stock geschnitten, der zur Regulirung des Nachtwächterdienstes umhergeht.

e. In Quappendorf (Kreis Lebus) quittirte bis 1840 der Schulze für geleistete Steuern, Gutszinsen einfach durch Löschen der von ihm auf den Tisch gemalten Zeichen.

f. Zu Hiddensee stehen die Hausmarken beim Schulzen am Hausbalken angeschrieben, um die Schulden und Bussen dabei zu vermerken und um jährlich die Reihedienste danach zu ordnen.

g. Auf Aehnliches deutet die Notiz aus Hessen bei Vilmar Idiotikon 87 unter Einwärtsstab, 'es hette der Grebe einen stecken gehapt, daran man diejenige so nicht zur stette, pflöge zu schneiden'.

h. Bestimmter gehören hierher die Zechentafeln*) in der Provinz Preussen und ähnliche anderwärtige Einrichtungen. In der Danziger Gegend befindet sich an dem Deckbalken der Schulzenstube eine schwarze Tafel mit den rothgemalten Marken der Höfe,

*) Zeche ist u. a. auch die Reihe, in welcher eine gemeinsame Leistung die Einzelnen trifft, Schmeller, B. Wb. IV. 220.

bei welchen die Reihendienste zu Damm-, Wasserbauten, Eiswaarten und andern Schaarwerken vermerkt werden. In einigen Dörfern des Marienburger Werders ist bei jedem Zeichen eine Anzahl Löcher, so dass durch Einstecken von Stiften über die Zeichen Buch geführt wird; oder der Schulze macht unter der Marke des Leisten einen Kreidestrich, der gelöscht wird, wenn Alle geleistet haben. Auch auf den Dohna'schen Gütern sind solche Schulzentafeln üblich. — Zu Münster ferner im Oberwallis regelt eine Tafel beim Ortsvorsteher mit ihren 120 Zeichen den Wechsel der Alpennutzungen. Und endlich dient auch zu Schweinschied bei Meisenheim ein Brett mit den Zeichen der einzelnen Familien resp. Häuser zu Nutzungsvertheilungen und zu andern Gemeindezwecken.

2. Die Bürgerrollen fügen zuweilen den Namen der neu aufgenommenen Bürger deren Zeichen bei, so zu Nymwegen, und in dem Bürgerbuch zu Basel. Häufiger sind

3. die Beispiele für Gildegenossen. So a) in den Brüderbüchern der Lübschen Krämercompagnie; b) in den Wappenbüchern der Zünfte zu Basel; c) im liber fraternitatis der Arnheimer Schützengilde. d) Ebendasselbst besaßen verschiedene Gilden silberne Becher, auf denen oder auf den ihnen angehängten Schildchen die Namen und Zeichen der Mitglieder standen. e) Das Schild einer Silberschmiedezunft des 17. Jahrh. zu Frankfurt a. M. trägt zehn Zeichen ihrer Glieder. f) Am Altargitter der St. Nicolaikirche zu Stralsund haben die Wandschneider ihre Marken angebracht; g) an der Thür einer Lade in der Marienkirche zu Stendal die Gildemeister der Krämergilde ihre drei Wappen und sechs Marken. h) Zu St. Gotthard in Alt-Brandenburg giebt eine Tafel die Zeichen der Mitglieder der Tuchmacherinnung, welche die Kanzel hatten renoviren lassen. i) Der Bücher, welche einzelne Gewerke, z. B. die Steinmetzen, über die Zeichen ihrer Gesellen führen, wird unten §. 99 gedacht. k) Vielleicht lässt sich das in Rostock (s. unsere Tafel XVII) gefundene, mit Hausmarken aus verschiedenen Jahren bedeckte Stück eines Hirschgeweihes hierher ziehen, auf welches sich etwa die Mitglieder eines Jagdvereins einzeichneten.

4. Die alten Universitätsmatrikeln von Leipzig, Erfurt ver-

merken neben den Namen der Rectoren und Decane auch ihre Zeichen.

Sie bilden einen Uebergang zu den folgenden Zeichen, welche die Person als mit einer gewissen Macht oder Würde bekleidet darstellen.

C. Autoritätszeichen.

§. 79. Unter diesen allgemeinen Ausdruck bringe ich mancherlei, zum Theil in ihrer Bedeutung unsichere Fälle.

1. Unsre Rechtsgeschichte kennt *signa judicis*, Richterzeichen, deren Vorkommen ich im 'Richtsteig Landrechts' S. 428 — 430 zusammengestellt habe. Es gehören insbesondere dahin Stäbe, welche der Richter, Schulze u. s. w. umherschickt, um zu irgend einer Leistung aufzufordern, oder woran die Leute greifen, um etwas zu geloben. Das Merkmal, wodurch der Stock sich als der des Gewalthabers kundgiebt, kann in der blossen Gestalt und Grösse, in Kerben (Grimm, Weisth. II. 351), oder in dem eingeschnittenen, eingebrannten, angehängten Namen resp. Handzeichen des Richters liegen. So führt Grimm, Wörterb. V. 563 aus Hübner Bergwerkslexicon an, dass der Bergmeister seinen Namen oder ein ander Zeichen in ein Holz von Fingersbreite und Gliedeslänge brenne und es citationis loco brauche. Zu Tornow bei Freienwalde a. d. O. soll der Schulzenknüppel mit einer Kette versehen sein, woran eine Marke mit der Bezeichnung des Schulzen hängt.

2. Zu Brandenburg a. d. H. zeigt eine Steintafel der St. Gotthardskirche neben den Zeichen der Tuchmacher auch die der Kirchen- und Armenkastenvorsteher.

3. An der Stadtmauer auf dem Martinikirchhofe zu Halberstadt finden sich eine Reihe von Hausmarken in Stein gearbeitet mit Namen und theilweise Bezeichnungen des Amtes als Worthalter, Kämmerer, Bauermeister, also wahrscheinlich als Zeichen derjenigen, welche mit der Errichtung des Werkes betraut worden. Und eine gleiche Bewandniss wird es wohl mit der Reihe von Namen und Zeichen haben, welche fein aus Holz geschnitzt am alten Marstall zu Halberstadt mit dem Jahre 1574 sichtbar sind.

4. Auch die oben S. 84 erwähnten Zeichen auf der Moldau-
brücke zu Prag mögen eine ähnliche Bedeutung ansprechen. Wenig-
stens sind sie nach ihrer sorgfältigen Behandlung nicht wohl für
blosse Steinmetzzeichen zu halten.

5. Hierher stelle ich auch die Münzzeichen, die den Münz-
herrn kund thun, auf dessen Namen, unter dessen Autorität
sie ausgegeben werden, sei dieser nun die öffentliche Gewalt oder
ein von ihr betrauter Privatmann, oben S. 171. In Hausmarken-
gestalt kommen sie vor:

a. in Dänemark, s. Finn Magnussen S. 209, 210, der in ihnen
Binderunen sieht, theils auf Bracteaten, theils auf andern Münzen,
und zwar α) von Magnus dem Guten, 1035 — 1047, mit dem Zeichen , β) von Svend Estrithsen bis 1076 mit den Zeichen  .

b. In Irland auf Kupfermünzen von Privatleuten, denen eine
Zeitlang in 17. Jahrh. die Ausgabe gestattet wurde, s. Boyne oben
S. 40.

c. In England gleichfalls auf Kupfer, s. unsere Tafel V. No.
127, 128. Vgl. auch Finn M. S. 211 ff.

d. In Preussen, nach Vossberg, Gesch. d. Pr. Münzen, T. III
daselbst No. 92 ff., auf Bracteaten meist in der Form .

e. Auf Danziger Nothmünzen, s. oben S. 76.

f. Von dem Hakenkreuz auf Münzen handelt Giesebrecht in
den Balt. Studien XIV. 172 ff.

D. Umlaufszeichen.

§. 80. Die oben S. 212 genannten Botschafts- oder umgehen-
den Stöcke, welche die Stelle unserer Circulare vertraten, ja noch
vertreten, führen nicht allein ein Merkmal des auffordernden Gewalt-
habers, sondern auch Zeichen der Aufgeforderten, und hier mit
Sicherheit Hausmarken unsrer Art an sich. Es wurde schon S. 210
bemerkt, dass zu Münster in Wallis der zum Nachtwächterdienst
aufbietende Stecken von vorn herein die Zeichen der 120 Gemeindeglieder an sich trägt. Aber es findet sich auch, dass unter denen,
bei welchen der Stock umhergeht, einer nach dem andern sein

Zeichen einschneidet; so in Grossen-Kleen bei Rostock und auf den Schleswigschen Inseln. Das Zeichen vertritt also hier unser Vidi, Legi oder vielmehr: Empfangen und weiter befördert.

E. Contozeichen.

§. 81. Bekanntlich wurden unsere Contobücher mit ihren Credit- und Debitposten früher durch Kerbhölzer, 'tailles, talleys' ersetzt, über welche im Allgemeinen Grimm, Wb. V. 558, 563—565, zu vergleichen. Dabei vertraten auch Hausmarken die Namen der in Rechnung stehenden Personen, insbesondere der Schuldner. Und auch mit dieser Besonderheit haben sich Kerbhölzer hier und da bis in die neuere Zeit hinein erhalten. Nachrichten allgemeinerer Art sind die v. Forchhammer, dass in Holstein die Marken in die Kerbstöcke geschnitten werden, von v. Gansauge, dass im Berner Oberlande bei Vertheilung des auf der Alp gewonnenen Käses die Zeichen auf den Kerbhölzern eine Rolle spielen. Bestimmtere Zeugnisse gehen dahin.

1. Im Wallis, wo noch Kerbhölzer sehr gewöhnlich statt Schuldverschreibungen sind, steht des Schuldners Hausmarke auf dem Kerbholz. In einem Pfarrhause hingen viele solcher Hölzer an der Wand (Osenbrüggen Wanderstudien).

2. In den Alpen des Maderanerthals (Uri) wird der Betrag der einem Gastgeber gelieferten Milch auf Holzstäben unter den Marken der einzelnen Lieferanten eingekerbt. Kyd hat mir eine solche sogen. Milchbeile *) vom Jahre 1865 eingesandt. Auf jeder der vier Seiten des zolldicken, fusslangen Stabes sind die Marken je dreier

*) Aus der Schrift 'das Brot', Leipzig 1868 S. 48, 49, 67, entnehme ich: Beil ist überhaupt ein Kerbholz, bei welchem die beiden mit einander verkehrenden Parteien zwei ganz gleiche, etwa fusslange Stäbchen besitzen, die man hübsch neben einander legt, um quer über beide in einem Zuge so viele Kerben einzuschneiden (einem auf die Beile schlagen), als Waare, z. B. Brot, geliefert wird. Beilenrechnung führten in der Schweiz nicht nur die Bäcker, sondern auch der Metzger, der Milchbauer mit ihren Kunden, der Senne auf der Alp mit seinem Meister oder den Viehbesitzern, daher von Brot-, Milch-, Fleischbeilen u. s. w. die Rede ist. Heute hat das Holzstäbchen dem Papier weichen müssen.

Creditoren eingetragen, unter jeder Marke verschiedene Kerben, welche die Zahl der gelieferten Pfunde ausdrücken, s. unsere Tafel XXXVII.

3. In Schonen bediente man sich der obigen Knäflingar, s. S. 210, auch als Gegenbücher.

4. Auch die Zechentafel im Marienburger Werder gehört insofern hierher, als unter jedem Hofzeichen mit den Rubriken V und R die Zahlen vermerkt werden, mit denen der Besitzer entweder im Vorschuss oder im Rückstande seiner Leistungen gegen die Gemeinde sich befindet.

5. Den Uebergang zur heutigen Sitte bildet, dass in Zizers bei Chur der Wirth 1857 in einem Büchlein die Holzlieferungen der Bauern unter dem Zeichen, welches auf den Stämmen eingeschnitten war, vermerkt hatte, z. B. . Endlich kann noch

6. der Vorschrift des Landbuchs von Klosters in Graubünden gedacht werden, dass ein Gläubiger, der bei Einziehung einer Schuld Niemand zu Hause findet, 'sein eigen gewöhnlich Hauszeichen mit Kreide an seines Schuldners Hausthür machen soll, bei gutem lautern Tag' (Osenbrüggen a. a. O. 145).

Der sich weiter anschliessende Gebrauch, eine Verpflichtung durch Vermerk des Zeichens des Pflchtigen auf einem Grundstücke, zu dem die Leistung in Beziehung steht, kund zu thun, wird im §. 93 darzulegen sein.

F. Die Looszeichen.

§. 82. Unsere Gemeinden bedienen sich zur Vertheilung der Gemeindennutzungen oder auch der Gemeindepflichten unter die Einzelnen gerne der Verloosung, s. die Beispiele u. a. in v. Maurer, Dorfverfassung I. 306—309, Thudichum, die Gau- und Markverfassung S. 259, 281. Dabei spielen unsere Hausmarken, als Repräsentanten der zum Loosen Berechtigten oder Verpflichteten häufig und schon von Alters her eine Rolle. Schon die *lex Frisionum* t. 14 schreibt bei einer Art des Loosens vor: *unusquisque illorum faciat suam sortem i. e. tenum de virga et signet signo suo*. In

dem 'Germanischen Loosen 1854' habe ich die Stelle dahin erklärt, dass das Germanische *tenuis*, niederd. 'Teen', hochd. 'Zain' ein zugeschnittenes Stäbchen (gleich Kavel) bedeute, und dass bei dem 'signum suum' nicht an ein von dem Loosenden erst bei diesem Anlass beliebig genommenes, sondern an ein ihm dauernd eigenes, an sein 'gewöhnliches' Zeichen zu denken sei (S. 4, 5). Eine Combination sodann nordischer Rechtsquellen mit Berichten des 13. Jahrhunderts machte die Fortdauer dieses Gebrauches in Scandinavien glaublich (S. 22 — 28). Endlich konnte noch die Erhaltung der Sitte bis in die neuere Zeit an einigen Punkten der Deutschen Nord- und Ostseeküste nachgewiesen werden. Seit jenem Jahre tauchten für diese Erhaltung weitere Belege auf, welche in einem 'Nachtrage zum Germanischen Loosen' zusammenzustellen, der Jubeltag Bethmann-Hollwegs im Sept. 1868, einen willkommenen Anlass bot. *) Hier folgen jene ältern wie diese neuern Funde noch mit einigen neuesten Zuthaten.

1. Auf Föhr vertraten bis etwa zum Ende des 18. Jahrh. hin die Hausmarken auf Brettchen, von der Grösse eines Taschenformatbuches, die Stelle der Nummern bei der Verloosung des Haide- und Wiesenlandes und des in Haufen gesonderten Brennmaterials, zu welchem Behuf man sie in eine Schürze that, einzeln herausnahm und auf die Haufen u. s. w. legte. Die Brettchen waren durchbohrt, um sie auf ein Seil zu ziehen, bei dem Gemeindevorstande aufbewahrt und in der letzten Zeit des Gebrauches schon sehr abgenutzt (Arfsten).

2. Von den im Stockholmer Münzcabinet bewahrten, mit Marken versehenen Holzscheibchen handelt unsere Tafel II. Für ihre Verwendung zum Loosen kann die Analogie der Föhr'schen Sitte und das mittelalterliche Vorkommen der Looshölzer in Scandinavien geltend gemacht werden.

3. Mr. Benjamin Williams erwähnt in der engl. *Archaeologia* Vol. 35 für die 16 hides in the township of Aston & Cote (Grafsch. Oxford) gewisser Marken, welche 'are carved upon wood and were

*) Siehe *Symbolae*, Hollwegio oblatae, 1868 p. 67 sq.

used till last year in drawing the annual lots for the moving ground'. Sodann giebt er zu einer Abhdl. on the land of Ditmarsh etc. Lond. 1858, 4. (aus der Archaeol. Vol. 37) auf einer Tafel, Fig. 7, als 'two examples of the actual lot-marks cut in dogwood' zwei Stäbchen $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, mit den eingeschnittenen Marken, s. Tafel zu den Symbolae, Fig. 2. Zuweilen wurden die Zeichen beim Verloosen der Wiesenstücke auf Aepfel geschnitten und diese aus einem 'tub' gezogen.

4. Aus Mecklenburgischen Dörfern kenne ich folgende Erscheinungen:

a. In Börgerende bei Dobberan nimmt man runde Haselzweige, $\frac{1}{2}$ Zoll dick, schneidet aus ihnen Stücke bis $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge und kerbt in die Rinde die Hausmarken der Gehöfte, um damit die Wiesen zu verkaveln. Sie werden jedesmal neu aus frischen Ruthen geschnitten, Lisch, Meckl. JB. XX S. 134, Symb. Fig. 4.

b. Ein gleicher Gebrauch waltet zu Retschow bei Dobberan, Lisch, 132, 134.

c. Zur Zeit der Communionwirthschaft waren überhaupt in der Umgegend von Rostock Stäbchen mit den sämtlichen Hausmarken einer Dorfschaft beim Ortsschulzen bewahrt, um sie zur Loosentscheidung zu gebrauchen. Noch jetzt geschieht dies namentlich in Grossen-Kleen, s. Symb. Fig. 9, aber man fertigt die Hausmarkenstücke erst, wenn man ihrer bedarf, wirft sie in einen Hut und verloost so Wiesenstücke, Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten, auch den Abfall von Communalgebäuden, gemeinsam angekauft Holz u. d. m. (Mejer und Kaven 1857, Wachenhusen 1868).

d. In Jürgenshagen, Domainenamt Bützow, und in Selow DA. Schwaan wird noch um Holz und Torf, um die Leistung von Reisen, früher zur Zeit der Communion auch um das Wiesenheu durch Stäbchen mit den Hauszeichen, die ein für allemal beim Schulzen vorhanden, geloost. Die mir aus Selow geschickten sind kaum Zolles lang, sehr dünne, rund, noch mit der Rinde versehen, s. Symb. Fig. 7.

e. Im Kirchspiel Rövershagen bei Rostock nennt man Lott ein zolllanges Stück eines Zweiges, in dessen Rinde man die 'Haus-

marke' einkerbt, s. die Probe aus Overhagen, Symb. Fig. 6. Bei Vertheilung der Hof- oder Holzarbeit oder der Acker- und Wiesenstücke werden die in eine Mütze geworfenen Lotten einzeln unter Nennung des Gegenstandes herausgenommen. 'Dat lott makt allens glik oder recht'. (In Mönchhagen bei Ribnitz lottet man mit Geldstücken, worauf jeder ein beliebig Zeichen macht.)

5. Aus der Rügischen Nebeninsel Hiddensee wurde 1853 berichtet. Soll eine Reise in Gemeindesachen gemacht werden, so entscheidet das Loos. Die Loose sind kleine Hölzer, auf denen das Mark jedes Hausbesitzers eingeschnitten ist. Sämmtliche 'Kaveln' werden in ein verdecktes Gefäss gethan und der Schulze holt so viele hervor, als gerade nöthig. Sie sind etwa einen Zoll lang, viereckt geschnitzt und sauber mit den Hauszeichen versehen, Symb. Fig. 1. Ich gebe hier eine Probe.



6. Auf der Insel Usedom wurden

a. in dem Dorfe Peenemünde, so lange es noch Communionwiesen gab, die Nutzungen jährlich durch die mit den Hausmarken der Bauern bezeichneten 'Kaveln' verloost. Der Verweser des Schulzenamts (1853) hatte die bei seinem Amtsvorgänger vorgefundenen Stäbchen, als nach der Wiesenvertheilung unnöthig, fortgeworfen, liess sie aber nach eigener und der ältern Bauern Erinnerung wieder herstellen. Sie sind gleichfalls im Viereck geschnitten, grösser und dicker als die von Hiddensee, aber weniger zierlich behandelt. Symb. Fig. 3.

b. Zu Caseburg wurden bis etwa 1857 die 26 Antheile an der jährlichen Rohrwerbung durch jedesmal neu geschnittene Klötzchen verloost, welche jedoch nicht die sonstigen Hausmarken, sondern die römischen Zahlen 1—26 trugen. Durch die Eigenthumsvertheilung des Rohrplans ist die Verloosung unnöthig geworden.

c. In dem seit 30 Jahren mir wohlbekannten Dorfe Neuhof bei Heringsdorf entdeckte ich doch erst im Jahre 1867 folgenden Rest der uralten Sitte. Bei ausserordentlichen, nicht schon im Reihedienst enthaltenen Fuhren soll von den fünf Bauerhöfen durch kleine nun erst geschnittene Zweigstücke von etwa $\frac{1}{4}$ Zoll geloost werden.

Das Stück des Schulzen bleibt ohne Hofmark; die übrigen werden sehr einfach durch ein Schälchen der grünen Rinde, z. B. durch vier sogen. Stippen an den Enden bezeichnet. Seit 20 Jahren war dem Schulzen eine Anwendung nicht mehr vorgekommen.

d. Aus Liepe schrieb 1869 der Lehrer Grams: 'Kann die Gemeinde im Schulzenamt über eine Sache nicht einig werden, so werden kleine Holzstäbchen gemacht, aber mit keiner Marke versehen (?), womit sie dann kaveln, d. h. über eine Sache abstimmen.'

7. Auch im nordöstlichen Theile von Neuvorpommern reicht der Gebrauch noch bis in Menschengedenken hinein.

a. In dem Bauerndorfe Lodmannshagen am Cisabache kamen 1867 neun Stäbchen eben so vieler Bauernhöfe zu Tage, mit denen früher gekavelt worden. Die mir mitgetheilten, s. Symb. Fig. 8, sind rund, halben Zolles lang; die einfachen Zeichen in die Rinde geschnitten oder am Ende eingekerbt; die Kavel des Schulzen bleibt wieder zeichenlos.

b. In dem benachbarten Spiegelsdorf wird oder wurde unter den drei Bauern gleichfalls mit Hölzchen, wie denen zu Lodmannshagen, gekavelt. Das des Schulzen ist ohne Marke, ein Bauer führt eine halbe, der dritte eine ganze 'Blässe', s. oben S. 161.

c. Zu Lubmin im 'Wusterhuser Ort' am Greifswalder Bodden schneiden die neun Hofbesitzer beim Kaveln ihre Zeichen auf kleine gleichmässige Hölzchen und entscheiden danach, 'welches auch noch heut zu Tage mitunter vorkommt' (Schulze Vahl 1868).

8. In der Oderbruchsniederung 'hat man sich bei Ausloosung der Kaveln oder Stäbchen bedient, die an Ort und Stelle gleichmässig gemacht wurden'. Die Probe aus Lunow, zolleslang, ist der Länge halb durchschnitten, am Schnitte die Marke eingegraben, s. Symb. Fig. 5. (Pastor Telle zu Lunow 1868.)

9. Auch der Rheingegend ist der Gebrauch nicht fremd gewesen.

a. In dem Trierschen Hochwalde werden die Hofsländereien, deren jede ein Zeichen trägt, von Zeit zu Zeit neu verloost. In einem Berichte vom 25. Oct. 1862 heisst es über Zerf: die Loose-

steine bestehen aus Hausmarken, die man aus einem verdeckten Hute nach der Reihe der Landestheile zieht. In einem Schreiben des Oberförsters Schäfer zu Saarburg, Juli 1833: Wenn zur Abgrenzung des verloosten Eigenthums Steine gesetzt wurden, so grub man die Hausmarken doch nicht in diese, sondern kerbte sie in Pfähle ein, die deshalb Kerbhölzer heissen. Bei der Verloosung werden die Hausmarken (Papierloose) in einen Hut zusammen geworfen und gezogen.

b. Zu Masterhausen auf dem Hunsrück machte sich jeder Bürger beim Vertheilen von Holz, Streusel u. s. w. ein Hölzchen und schnitt sein Hausmark darauf. Diese wurden in den Hut gethan und nach einander herausgenommen.

10. Schon eine alte Hindeutung auf die Sitte finde ich in einem Statut der Kaufmannsinnung zu Hannover vom Jahre 1366, bei Gruben observat. p. 400b.: wan de koplüde ore morgensprake holden, so scal man de breve lesen un de 'stöcke screven, dar me mede lotet'. Screven von screve d. i. Strich, Linie, wird wohl, zum Unterschiede von scriven ein 'Striche machen' bedeuten, unter 'stöcke screven' also ein Bezeichnen von Stäbchen mit unsern linearen Marken verstanden werden können.

11. Unbestimmt lautet die Notiz, oben S. 95, dass im Merseburger Regierungsbezirk von den Fischereiberechtigten um die gefangenen Fische mit besondern Zeichen geloost werde.

Ueberhaupt also ergibt sich ein ungemein langer, im Verborgenen bis heute fortlebender, ziemlich weit verbreiteter, in der Grundlage übereinstimmender, in der nähern Anwendung aber mannigfach gestalteter Gebrauch der Losungsmarken.

G. Brennerzeichen.

§. 83. Der Innungstrieb des Mittelalters hat selbst Landstreicher, Bettler und sonstiges Gesindel in förmliche Gilden vereint, Gierke Rechtsgesch. der D. Genossenschaft 446. Insbesondere gab es in Deutschland im 16. Jahrh. auch gewerbsmässige (öffentliche) Mordbrenner, incendiarii famosi Kress in const. crim. p. 112,

die etwa unter dem Deckmantel von Kesselflickern ihr Wesen trieben, Bechstein D. Museum I. 1842 S. 309, J. S. F. Boehmer Observ. sel. zu Carpzov, obs. 2 ad qu. 38, qui incendium . . . tanquam artem exercent.

Sie bedienten sich mancherlei Symbole, z. B. des rothen Hahns, um einen Brand anzudrohen, Heffter Crim. R. §. 361.5., dann aber auch der hausmarklichen Figuren. Auf diese letzteren hat schon G. Freytag, Bilder a. d. D. V. 5. Aufl. Bd. 3 S. 464, hingewiesen. Ihm verdanke ich

1. die Einsicht in die merkwürdige Quelle, aus welcher er geschöpft hat. Es ist ein Flugblatt in kl. 8. mit dem Titel 'Der Mordtbrenner Zeichen und Losungen, etwa bey Dreyhundert vnd Viercig ausgeschickt. Anno M. D. X. L.', welches ausserdem noch sechs Blätter zählt. Hierher gehören zunächst zehn Zeichen (gleich den folgenden in rohem Holzschnitt etwa eines Zolles hoch) mit ihren Bedeutungen. Das erste  bedeutet 'der Mordtbrenner Losung'. Die andern, meist mit gleichem Grundtypus und allerlei Querstrichen, bezeichnen: dass die M. sind weggegangen, so es gebrannt hat; wenn das Feuer ist in der Stadt angegangen; auf welche Strasse die M. sind weggegangen; wo man die Zeichen gefunden hat, z. B. zu Halle auf der Pfingstwiese; wo das Feuer eingelegt werden soll ; wo es schon eingelegt ist . Von zwei in Magdeburg gefundenen Zeichen bedeutet das eine, dass der eine hinweg gewesen, das zweite, dass der andere gekommen sei. Noch zwei Zeichen gehen wieder darauf, wo sie schon eingelegt oder noch nicht eingelegt haben. Zuletzt heisst es: welcher Feuer eingelegt hat, derselbige macht auf die Pforten oder Wege dieser Zeichen eins. Darauf fünf Zeichen, worunter  und ein H mit verlängertem Querstrich, etwa wie auf unsrer Tafel XXXVII W. 25.

Nach diesem Blatt handelt es sich also theils um das allgemeine Wahrzeichen, woran die Genossen sich als solche erkennen, theils um die speciellen Merkmale zur Verständigung über ihr Thun und Lassen bei ihren schnöden Wegen; dagegen treten individuelle Zeichen der einzelnen Persönlichkeiten der Brenner nicht deutlich hervor. In der Gestalt ist der allgemeine Hausmarkentypus nicht

zu verkennen, z. B. nicht die Aehnlichkeit mit den anderweitig von uns angeführten Figuren  oder auf unsern Tafeln XXV bei Fischau a. E., und XLIII. 15.

2. Nach einer Mittheilung des Cons.-R. Mejer hat die Bibliothek zu Weimar unter Hortlederiana XIV. p. 39 ein loses Blatt von 1563 mit 19 Brennerzeichen nebst Erläuterungen. Die ersten sechs sind von Anspach aufs Gebürg geschickt worden. No. 7 und 8 gehen wieder auf das Einlegen des Feuers. Das neunte: ein Stab mit einem Andreaskreuz darüber (etwa wie T. XXX. G. 14) und undeutlichen Buchstaben an den Enden der Striche, 'führte ein Brenner, der in Brüssel gefangen liegt'. Mit dem Bemerkten: diese Zeichen sind zu Schweinfurt aufm Rathhaus angeschlagen, folgen noch zehn Zeichen. Zuletzt heisst es: diese Zeichen schreiben die Brenner an die Mauerstöcke oder an die Bäume bei den Strassen und gehen etliche wie die Bettler. Die Grundform ist meist die zu 1 angedeutete, ein Fulcrum mit der Pfeilspitze am Kopfe; eigenthümlich ist ihnen, dass an den Querstrichen oder auch statt derselben Schlangenzüge sichtbar werden, welche sich züngelnden Flammen wohl vergleichen liessen.

3. Bechstein a. a. O. bemerkt S. 306 gelegentlich der Steinmetz- und bürgerlichen Siegelzeichen ganz kurz: sogar die Mordbrennerzeichen waren ganz ähnliche. Sodann giebt er auf seiner Taf. V ausser einem bildlichen Zeichen noch andere strichliche, z. B. , 'die (S. 318) diesem Volke zur Verständigung dienten, ob einer oder der andere bereits im Ort sei, oder die da angemalt wurden, wo gebrannt werden sollte'. Und in einem Verzeichniss von Personen, die als Brenner hin und wieder ziehen, wird S. 313 von einem Namens Güttlein gesagt: hat ein roth Zeichen mit einem halben Kreuz.

Diese letzte Angabe und die obige über den Gefangenen zu Brüssel lassen vermuthen, dass auch individuelle Marken diesem Gelichter nicht fremd gewesen seien.

Zweite Gruppe.

Zeichen der Willenserklärung.

I. Hand und Siegel.

§. 84. Einleitung. Während die erste Gruppe der Zeichen den Führer in seinem Dasein überhaupt oder in einem besondern Zustande, dem er angehört, vor Augen bringt, will in der zweiten sich die Person als handelnd, als willensstätig zeigen.

Der erste Hauptfall ergibt sich, wenn das Zeichen einem Schriftsatze, etwa einem Briefe, einer Urkunde beigelegt wird, sei es A. durch einen Zug der Hand auf dem Schriftstück, welcher Zug auch wohl 'Hand, Handfeste, Firma' heisst, oder B. mittels eines das Zeichen wiedergebenden 'Siegels'.

Zweck und rechtliche Bedeutung einer solchen Beilegung können ebenso mannigfaltig sein wie bei einer Namensunterschrift und bedürfen hier keiner besonderen Erörterung. Dagegen ist über das geschichtliche Verhalten zwischen Handzeichen, Besiegelung, Namensunterschrift eine allgemeine Bemerkung voranzuschicken.')

Sie knüpft an die oben S. 12 für die Germanische Zeit gegebene Ausführung an. Damals wurde, um die bei einer Urkunde Betheiligten kund zu geben, zwischen Namenszug und Signum unterschieden; den Namen setzte — bei der seltenen Schreibefertigkeit — der notarius hin, während das signum, also namentlich das Kreuz, eigenhändig vollzogen und hierin die eigentliche Kraft gelegt wurde; in dem Monogramm endlich der Herrscher vereinte sich Name und signum. Ein Siegel, sei es der Urkunde angehängt oder ihr selber aufgedrückt, bleibt bis in das 12. Jahrh. von untergeordneter Bedeutung. Seit dieser Zeit jedoch tritt die eigenhändige Vollziehung hinter dem Siegel zurück, welches nun als wesentlich

*) Vgl. L. Bechstein im D. Museum I. 1842 S. 303 f. Dietzel S. 247—250. Riedel, in den Märkischen Forschungen 2. S. 47. Hübbe S. 11. v. Stemann S. 7 bis 9.

gilt*) und in der Umschrift zugleich den Namen des Inhabers trägt, wenn auch zuweilen diese Umschrift durch Aufnahme einer Marke in das Siegel, etwa mit den Initialen, überflüssig wird. Nur in Ermangelung eines Siegels ersetzt man es wohl durch Namensunterschrift oder Zeichen. Im Jahre 1568 haben von vier Ausstellern einer Urkunde dreie sie besiegelt. An der Siegelstelle des vierten heisst es: Adryan van steynberge mangell meyne pytschafft meyn hand. Oder 1598 'mit unser pitzeren, de wi se bi uns hebben, vorsegelt und de andren mit eigenen handen undergeschreven'.

Seit dem 16. Jahrh. ungefähr bewirkt die wachsende Gefahr der Verfälschung der Siegel mit der sich mehrenden Schreibefertigkeit ein Zurückweichen der Besiegelung. Unter den höhern Ständen wird statt ihrer die eigenhändige Namensunterschrift üblicher (im Reiche seit Max I., in Brandenburg seit Joachim I.), bei den Gerin- geren die gezogene Marke, wogegen die noch nebenbei gebrauchten Siegel die Namensumschrift verlieren oder doch sich mit den Initialen begnügen.**)

Im Besondern scheide ich die beiden Anwendungen, die Hand- und die Siegelzeichen.

A. Handzeichen.

§. 85. Unter ihnen lasse ich die allgemeinen, charakterlosen drei Kreuze ganz bei Seite.

Wenn nun ferner Struv, *syntagma jur. civ.* p. 212 bemerkt: *solenne est rusticis et aliis litterarum imperitis notulas instrumentis apponere, quae . . in locum subscriptionis cedunt*, so sind unter diesen notulis unsre individuellen Personenzeichen wenigstens mit zu verstehen. Und bestimmter scheidet noch das A. Preuss.

*) In der ganzen Hansewelt wurden die kaufmännischen Willenserklärungen, namentlich auch die Wechsel besiegelt, Hirsch Gesch. des D. Handels.

**) Zu Treptow an der Tollense sind im 16. und 17. Jahrh. die Schuldurkunden vom Aussteller theils untersiegelt und unterschrieben, theils nur untersiegelt, theils nur mit Hausmarken unter notarieller Beglaubigung versehen, so dass das Siegel ausser der Marke meisst nur die Initialen des Namens giebt.

Landr. von jenen Kreuzen der Analphabeten II. 8. §. 781 ihre 'ändern Zeichen', und I. 16. §. 93 (vgl. Allg. Ger.-O. II. 2. §. 46, III. 7. §. 49) 'ihr sonst gewöhnliches Handzeichen'.

Die Gebrauchsformeln sind beispielsweise (Hübbe S. 16 ff., v. Stemann S. 9): N. N. mein huss  selbst gezogen, oder 1629: zu mehrerer Versicherung habe ich . . mein Marek hierunter gezeichnet ; oder 1645: unterschrieben und mit meinem Merkzeichen bekräftigt.

Die besondern Vorkommnisse gebe ich nach der obigen örtlichen Ordnung.

In Norwegen schwindet der durch die Gesetzgebung besonders gestattete Gebrauch der bomærken statt der Unterschrift erst seit einigen Jahrzehnten, in denen das Schreiben durch einen Ändern, mit Anfassen der Feder seitens des Analphabeten, üblich geworden.

Aus Schweden hat Liljegren, Urk. No. 1912, 2015, 2971—2975 alte Beispiele von Unterzeichnungen durch bomærken; Rääf kennt eine Urkunde aus Sund in Ostgothland vom Jahre 1600 mit den Zeichen von 12 Bauern. Die neuern Wörterbücher, ferner Liljegren, und die Mittheilungen von Schlyter, Hildebrand, Wiebe, führen den Gebrauch auch als einen noch gegenwärtigen, wenn auch seltner werdenden an. Für Runö wird er namentlich aus 1810 bezeugt.

In Dänemark ist gesetzlich die Unterzeichnung der Contracte der Analphabeten durch ihren character domesticus, im Mangel eines Siegels, geboten.

In Grossbritannien heisst derjenige ein marksman, der statt seines Namens ein mark zeichnet. Aus dem 14. bis 17. Jahrh. sind solche marks auf 'deeds' als individuelle Zeichen bekannt, s. unsre Tafeln V. 125, VI. 194; in neuern Zeiten scheinen sie blossen Kreuzen zu weichen.

In den Niederlanden kennt z. B. das Genter Archiv Urkunden mit Handzeichen; ein Schuldbrief aus Leyden von 1481 zeigt, s. unsre Taf. VIII. B., achtzehn Zeichen. Eine Verordn. von 1537 für Antwerpen unterscheidet, ob ein Schuldbrief von dem Schreiber unterzeichnet ist, oder ob er seine 'merck' darunter gesetzt hat. Die flandrischen Bauern brauchten die Zeichen statt der Namen bis vor hundert Jahren, Westendorp sah noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, dass Leute mühsam 'runische Zeichen' statt Unterschrift zogen.

Aus Oldenburg finden sich statt oder neben Namensunterschrift die Handzeichen im Jeverlande aus dem 16., in der Herrschaft Knyphausen aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrh., in Wangeroge von 1671 bis 1695. Im Kirchspiel Bockhorn haben Landbesitzer 1700, 1701 eine Landbeschreibung neben dem vollen Namen noch mit ihren Zeichen anerkannt, vgl. unsre Tafeln IX und X u. a. No. 4—24.

Im Gebiete des Herzogthums Bremen dienten früher den Schreibensunkundigen des Wursterlandes ihre Zeichen statt Unterschrift; aus Stado wird 1591 'mines handes getekene' gedacht. Aus dem Amte Achim finden sich Handzeichen der Hofbesitzer des 16. Jahrh.

In Schleswig hört der Gebrauch der Hausmarken neben und statt der Unter-

schrift etwa mit dem 17. Jahrh. auf. Bis dahin wird er insbesondere für Angeln, Sylt, Föhr, Amrum (Stemann S. 9 giebt Beispiele bis 1666) bezeugt, ferner in Fehmarn (Selle No. 122—127, 171—176) und auf Helgoland.

Aus Holstein kennen wir schon im Jahre 1364 Handzeichen Kieler Einwohner; im Meldorfer Eintragebuch stehen sie von 1582 bis 1681; zu Rethwisch kommt noch am Ende des 18. Jahrh. eine Marke statt Unterschrift vor.

Hamburger Bürger zeichneten im 15. bis 17. Jahrh. mit Marken ohne und mit Namen, so dass auch im letztern Falle die Marke als Hauptsache gilt. Die Handzeichen unter Urkunden aus dem Hamburger Landgebiet gehören regelmässig dem 17. Jahrh. an, doch kommen Contracte aus dem Kirchspiel Moorbürg von 1734, aus dem Kirchwerder von 1732 mit Handzeichen vor.

Im Ratzeburgischen sind aus Schönberg Zeichen von Bürgern unter einer Verschreibung von 1622 bekannt, s. unsre Tafel XI. B.

Mecklenburg giebt aus Wismar Zeichen auf Verträgen von 1349, 1453, aus Rostock von 1591, 1624, 1654 statt fehlender Siegel, aus Plau von 1615, Bauernhandzeichen von 1412 bis 1571.

Aus Rügen kann für Mönchgut der Gebrauch der Handzeichen bei oder statt der Unterschrift noch im Jahre 1832 und 1840 dargethan werden.

Aus Stralsund ist er von 1429 bis ins 17. Jahrh. nachweisbar, aus Treptow a. d. T. von 1596 bis 1681.

In Danzig wurde die angeborne Mark als Handzeichen neben Namen und Siegel unter allen, auch den regierenden Bürgerklassen vom 14. bis zum Anfange des 18. Jahrh. angewendet. Auf den Danziger Dörfern sind Beispiele noch von 1664, 1672 bekannt. Dem Marienburger Werder ist die Sitte gegenwärtig fremd.

Aus Riga werden 1458 Briefe mit dem merke versendet.

Nach der Sächsischen Proc.-O. von 1622 sollen auf gerichtlichen Urkunden, die zum Beweise gebraucht werden, keine andern als Planetenzeichen die Stelle der Unterschrift vertreten, Alburg de prohib. signis 1748 p. VIII seq.

Die Handzeichen der Grafen von Nassau, s. oben S. 106, datiren von 1472.

Aus der Moselgegend bediente noch 1798 ein Analphabet sich des 'hausmirk'.

Zu Masterhausen im Hunsrück wurden noch im 18. Jahrh. die Gemeindebeschlüsse mit den Marken der einzelnen Häuser unterzeichnet.

Die Rhein- und Wildgräfliche L.O. von 1754 kennt den Ersatz einer Unterschrift des Testators durch dessen gewöhnliches Hauszeichen.

In Frankfurt a. M. ist 1376 von einem Zeichen unter Testamenten die Rede; im Jahre 1479 brauchte Joh. von Melem das Zeichen seines Hauses auch bei Unterschriften. Im Jahre 1490 und 1509 setzen ein Paar Baumeister ihre Zeichen unter Contracte.

In einem Fehdebriefe des Apothekers Merckwiller zu Strassburg von 1521 zeichnet er neben seiner eigenhändigen Namensunterschrift noch die Hausmarke ein.

Das bayerische Hochgebirge kennt bis in die neuere Zeit die Hausmarken auf Urkunden neben der Unterschrift.

In Tyrol zu Gramais haben 1690 die 20 Nachbarn eine Gemeindeordnung mit ihren Hausmarken unterschrieben, s. unsre Tafel XLIV. C.

In der Schweiz führten zu Interlaken alte Leute noch im Jahre 1856 Zeichen statt der Unterschrift; ebenso zu Lungern in Unterwalden. Auch in der March

(Cant. Schwyz) dauert die Unterzeichnung der Urkunden durch die 'angeborene' Mark fort und im Romanischen Bündten malte ein Zeuge 'per non saver scriver' noch 1860 seine *noda casa* statt Unterschrift.

In Frankreich begnügten sich bis ins 18. Jahrh. hinein die Analphabeten mit einer individuellen Marke, Dietzel 293.

Wenn also die Handzeichen uns besonders aus dem 16. und 17. Jahrh. überliefert werden, so sind sie doch schon dem 14. und 15. nicht fremd und haben sie hie und da sich bis auf die neuesten Zeiten, vornehmlich bei Analphabeten erhalten.

B. Siegel- und Wappenmarken.

§. 86. Nach dem Wormser Recht, oben S. 110, mag jeder sein Zeichen 'verbittschetten oder zu versiglung gebrauchen'. Namentlich zeigen die kleinern Ringsiegel des 14. und 15. Jahrh. in der Regel nur die Hausmarke, seltner auch die Initialen oder den vollständigen Namen. Später verbindet man die Namenszüge mit den Hausmarken zu einem Zeichen, Hirsch Gesch. S. 224 N. 930.

Da im spätern Mittelalter man die Urkunden nur zu untersiegeln nicht zu unterschreiben pflegte, da ferner die Hausmarken auch Eingang in die Wappen der Ritterbürtigen und des höhern Bürgerstandes fanden, so erklärt sich überhaupt, warum die Siegelmarken stetiger und für ausgedehntere Perioden als die Handzeichen nachgewiesen werden können. Siegel im Privatgebrauch werden seit dem 13. Jahrh. üblich, während früher die Verträge u. s. w. der Privaten durch die Siegel der Städte oder Kirchen beglaubigt wurden. Am Ende nun schon des 13. Jahrh. begegnen wir den Hausmarken in Siegeln. Sie sind uns erhalten vornehmlich in den Wachsabdrücken an Urkunden, dann aber auch in den alten Petschaften selber, oder in den Ringen, die man an der Hand führte. In manchen Portraits, z. B. zu Berlin, Elbing, sind sie an den Fingerringen erkennbar. Zuweilen wird uns ein verloren gegangenes Petschaft mit seiner Marke beschrieben (Trummer Vorträge III. 21 No. 4). Ueberhaupt dürfen wir, wenn uns ein Wappen anderweitig, etwa in Stein ausgearbeitet oder in einem Glasgemälde, mit der Hausmarke vorliegt, wohl folgern, dass dieselbe auch mit in das Wappensiegel aufgenommen war.

Einzelne örtliche Belege sind folgende.

Isländische Siegelmarken von 1373 bis 1631 theilt unsre Tafel I mit.

Auf Schwedischen Bürgersiegeln sind Zeichen seit dem Jahre 1306 und auch noch 1600 bekannt. Nach Nicolovius bewahrte in Schonen jeder Hofbesitzer sorgfältig einen Abdruck des Hofzeichens. Die schwedische Familie Grönlund trägt noch das Zeichen  über dem Wappenhelm.

Aus Dänemark wird u. a. ein 'bomærke sigill' von Helsingör 1531 erwähnt. Das Zeichen über der Hausthür eines 'Wedel' von Ripen wurde und blieb auch Siegel der Familie.

Aus Grossbritannien besitze ich Siegelabdrücke mit Zeichen von 1343, 1378. Die Siegel der Gildenhalle zu Norwich geben Marken von 1271 bis ins 16. Jahrh., s. die Erläuterungen zu unsern Taf. IV—VII. Alte metallne Siegelringe mit Zeichen sind mehrfach gefunden. Endlich haben auch manche 'ennobled families' die alten Zeichen in ihren neuern Wappen beibehalten.

Aus den Niederlanden werden Wappen mit Hausmarken u. a. zu Breda, im Haag, zu Enkhuyzen, Nymwegen, Arnheim, Appingadam erwähnt.

In Oldenburg kommen sie häufig aus den Herrlichkeiten Knyphausen, Jever, der Grafschaft Oldenburg, im Kirchspiel Edewecht, selbst noch auf heute gebrauchten Petschaften, vgl. unsere Tafel X No. 93, 94, vor.

Die Siegelmarken im Stadischen gehen bis 1348 zurück.

Die Zeichen, welche Michelsen seiner 'Hausmarke' beigegeben, gehören meist Urkundensiegeln aus Schleswig und Holstein des 15. und 16. Jahrh. an; die sonst aus dem Amte Flensburg und aus Sylt mitgetheilten dem 17. Jahrh.; eine Siegelmarke aus Oldesloe dem Jahre 1386, aus Hadersleben dem Jahre 1413, aus Burg dem Jahre 1582. Die Steckelmenne zu Lunden führten vor dem 16. Jahrh. eine Marke im Siegel.

Aus Hamburg gibt Hübbe 35 Siegelmarken von Wachsabdrücken, eine von einem Stempel, aus der Zeit von 1452 bis 1611; 13 Wappenmarken von 1533 bis 1611 und noch andre 7, die den Wappen der Niedergerichtsbeisitzer von 1628 bis 1754 entnommen sind. — Die Lübschen Marken kennen wir schon seit 1290, s. oben S. 56.

Mecklenburg-Schwerin. Siegelzeichen kommen aus Wismar, aus Gadebusch von 1413, von der Insel Poel von 1349, aus Rostock seit 1370 bis ins 18. Jahrh., aus Parchim von 1402 vor.

Rügen. Das Siegel eines Adligen von 1316 trägt eine Marke. Ebenso ein Petschaft des 15. Jahrh.; aus dem 16. finden sie sich häufig in den Bauersiegeln auf Contracten, mit Namen in der Umschrift, ohne Unterschrift; u. a. auf den Halbinseln Wittow und Jasmund, vgl. Tafel XX.

Pommern. Einzelne gefundene Petschäfte mit Marken gehören noch dem 14. und 15. Jahrh. an; bestimmter sind Siegelmarken Stralsunder Bürger aus Urkunden seit 1363 bekannt. In denen des 17. Jahrh. steht zuweilen eine Unterschrift neben dem Siegel, und diesem fehlt die Umschrift. In Treptow an der Tollense, s. oben, kommen Marken von 1596 bis 1681 auch auf Siegeln vor. Auch für Stettin und viele andere Pommersche Städte sind Siegelmarken in den zu Lübeck (Taf. XIII bis XVI) und Danzig angelegten Sammlungen zu finden.

Aus Preussen sind sie gleichfalls nach diesen Sammlungen für viele Städte

bekannt. Zu den ältesten gehört eine aus Dirschau von 1332 und eine aus dem 14. Jahrh. auf einem unter den Trümmern von Hela gefundenen Petschaft. Für Danzig bemerkt Hirsch Gesch. Note 930: grosse Petschaftssiegel mit Namen und Umschrift waren für Private selten. Die meisten Kaufmannsbriefe haben Abdrücke eines kleinen (Ring)stempels, der im 14. und 15. Jahrh. regelmässig nur eine Hausmarke, selten den Namen oder die Initialen trägt. Zu 'Weinreich' 129 N. 2 giebt Hirsch eine specielle Siegelmarke von 1454 an.

Ein Siegel mit  wurde mir als ein noch gebräuchliches des Hofraths Julius Iversen in Petersburg mitgetheilt.

Polnische Adelsfamilien führen in ihren Wappen noch heutigen Tages ursprüngliche Hausmarken in der S. 82 ff. und zu Tafel XXIX besprochenen Weise. — Zu Gnesen kommt eine Marke in einem Siegel von 1305 vor; Posen kennt deren von 1587 in Kaufmannssiegeln.

In Schlesien wird das Siegelzeichen eines Breslauer aus dem 15. Jahrh. genannt, ein andres aus Sagan.

Mark Brandenburg. Das Siegel einer Urkunde von 1418 führt das Zeichen eines Potsdamer Bürgers. Aus Frankfurt giebt es Marken vom Ende des 16. Jahrh. auf ausgemalten, den Stammbüchern einverleibten Wappen. Aus der Stadt Brandenburg trägt ein Petschaft etwa von 1400 eine Marke mit einer Umschrift. Aus Stendal gehen die Siegelzeichen von 1301 bis 1579; aus Perleberg kommen sie 1355, in Seehausen 1450, in den Urkunden des Archivs zu Königsberg i. N. 1433 bis 1462 vor.

Aus Erfurt kennt man Siegelzeichen vom Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrh. Aus Leipzig von ungefähr gleicher Zeit. Vier noch gebräuchliche Siegel mit Hausmarken giebt Michelsen, Hm. Taf. III No. 46—49, aus Thüringen, eins vom Jahre 1764 aus Jena. Andre von Arnstadt aus dem 15. und 16. Jahrh. verzeichnet Bechstein im D. Museum I. S. 304.

Für Braunschweig ist das Siegelzeichen eines Münzmeisters von 1531 anzuführen. In den Hannoverschen Landen giebt Lüneburg Zeichen aus dem 14. bis zum 16. Jahrh., Hannover mit den Jahren 1360, 1366, Eimbeck mit 1314, 1355, 1599. Eben daher stammt ein Doppelstempel des Conrad von Brakele, welcher die Marke einmal mit Einfassung und Umschrift, ein zweites Mal ohne solche giebt. Zu Göttingen kommen Marken in Bürgersiegeln bis 1742, 1777 vor; aus Osnabrück ist eine schon vom Jahre 1299 bekannt.

Aus Westfalen bewahrt die Kunstkammer zu Berlin Siegelmarken von 1320 bis 1541. Aus der Stadt Münster giebt es deren von 1326 bis 1524; der Rector Cappenberg daselbst führte noch 1855 eine solche. Zu Soest gehen sie bis 1387 zurück, in der Stadt Dortmund für Patricier bis zu dem Zeichen eines gewissen Uncus 1250, Ander von 1302, 1321, 1336 u. s. w. Das Gut Nadorp bei Unna gebrauchte noch 1854 ein Zeichen im Siegel. Zu Cöln kommt ein solches 1557 für die Familie Jabach vor.

Joh. v. Melem in Frankfurt a. M. hängt 1473, da er 'eigen Insiegel' nicht hat, sein 'Pitschier' an einen Brief, worin das Zeichen, welches auch sein Haus trägt. In Strasburg führen Künstler des 15. Jahrh. ihre sonstigen Zeichen auch auf ihren Siegeln.

Das Germanische Museum zu Nürnberg besitzt zahlreiche Siegel mit Marken aus den Jahren 1441—1650.

Aus Wien ist das Zeichen eines Orgelmeisters auf seinem Siegel bekannt, aus Steier ein solches von 1510, aus Judenburg zweie von 1456, 1466.

Die Schweizer Bauernsiegel tragen häufig alte einfache Zeichen. Insbesondere zeigt die Schaffhäuser Wappensammlung viele Hauszeichen; ebenso, nach Ztschr. f. D. R. 15 S. 456, die Wappentafel bei Erni Memorab. Tigurina. Das Recht des Landgerichts zu Klosters gedenkt der Vererbung von des Vaters Zeichen auf Siegel oder Petschier. Zu Basel führt Joh. Schnell noch jetzt ein Zeichen im Wappen. In der Schwyzer March tragen die Siegel auch Hauszeichen in sich. Aus dem Canton überhaupt giebt unsere Tafel XXXVII No. 18 ff. Wappenmarken.

Im Ganzen lässt sich die Aufnahme von Hausmarken in die Siegel vom Ende des 13. Jahrh. an mit stetem Wachsen bis in das 15. und 16., von da mit allmähigem Rückgange doch noch bis in die Gegenwart verfolgen.

Ausser 'Hand und Siegel' rechne ich zu unsrer zweiten Gruppe noch

II. die Widmungszeichen.

§. 87. Darunter fasse ich die Fälle, in denen die Person ihren Willen, eine Sache zu geben, zu weihen, durch Anbringen ihres Zeichens an dem zuzuwendenden Gegenstande selber ausdrückt. Wobei aber zuweilen zweifelhaft bleibt, ob die Marke dem Donator oder dem Künstler angehöre. Ich ordne solche Votivzeichen nach den Gegenständen. Sehr beliebt waren

A. Weihgeschenke von bemalten Fenstern, um heilige Stätten oder öffentliche Gebäude oder auch Privatwohnungen bei festlichen Gelegenheiten zu schmücken.^{*)} Die Bremer kundige rulle von 1489 (Oelrichs 669) gedenkt einer solchen Verehrung von Glasfenstern an Kirchen und Klöster. Vossens Luise III. 1, 6 ff. bezeugt zugleich die Sitte der Bezeichnung der Gabe:

Auch rundscheibige Fenster . . voll farbiger Wappen der Vorzeit,
Welche dem jungen Gebäude verehrt treuherzige Nachbarn,
Jeder ein Fach mit eigem Pitschier und Namen und Jahrzahl.

^{*)} Darauf beziehe ich die Erzählung in Sastrows Leben III. 8. Er besucht seine neuverheirathete Schwester in Stralsund. Sein Schwager 'führte mich in seine Kaminate, zeigte mir daselbst meinen Namen und Mark im Fenster und sagte, dass es ein Mark kostete', welche Sastrow darauf bezahlte.

Einzelne Belege sind:

1. Marken auf Glasgemälden zu Ehren der Heiligen waren theils früher in Besitz des Geh.-R. Aulike zu Berlin, theils finden sie sich im Neuen Museum daselbst.

2. Die Kirchenfenster zu Norwich enthalten neben Wappen auch blosse Marken derjenigen, die zum Bau oder zur Herstellung der Kirche beigetragen haben, s. z. B. unsre Taf. VI No. 232 ff., 242.

3. Aus den Niederlanden giebt Westendorp No. 1, 4, 5 Zeichen auf den gemalten Fenstern einer Schule und einer Kirche.

4. Eine Fensterscheibe zu Edewecht (Oldenburg) enthält ein Zeichen, s. Taf. X No. 95; andre ebd. No. 97, 99.

5. Zu Schlagsdorf im Ratzeburgischen wurden 1650 neue Fenster mit dem Namen der Geber, wobei die Hausmarke  eingesetzt (Masch).

6. Die Fenster der Kirche zu Moorbürg 1688 tragen die Zeichen der Restauratoren.

7. Eine ähnliche Bewandniss hat es wohl mit den Marken an den Fenstern der Nicolaikirche zu Rostock.

8. An den gemalten Fensterscheiben der Kirche zu Grosszicker (Rügen) sah man früher einen Geharnischten, worunter ein liegendes Stundenglas und Clages Locnenfis 1595, wohl Zeichen und Name des Donators, Balt. Studien XV. 170.

9. Aus Erfurt geben unsre Tafeln XXXIII, XXXIV No. 4, 21, 27, 31—33 die Zeichen auf gemalten Fenstern von 1518, 1601, 1603, 1604, 1609 aus dem frühern Rathhause.

10. Nach 'Diepenbrock Gesch. von Meppen' pflegte jeder Beerbte vorzeiten ein Fenster in seine neue Kirche mit seinem eingebrannten Merkzeichen zu schenken. Spuren davon sind noch im Dorfe Steinbild.

11. Dr. Loersch zu Bonn hat eine Sammlung Münsterischer und Schweizerischer Zeichen von Donatoren und Stiftern auf Glasgemälden.

12. Das Schottenkloster zu Wien erhielt im 15. Jahrh. häufig Fenster mit dem signo, signeto, clypeo der Geber.

13. Im Rathszimmer zu Davos, C. Graubündten, stehen auf Glasgemälden bei den Figuren auch Hausmarken, namentlich der Familie Bull oder Buol, vergleiche Taf. XLIII No. 48.

B. Die einer Genossenschaft darzubringenden Ehrenschilder zeigen häufig auch die Hausmarken der Geber. So der oben S. 109 genannte Schild der Silberschmiede zu Frankfurt a. M., die Gildenschildchen zu Arnheim S. 43, die Schildchen der Schützengesellschaften z. B. zu Münster, welche vom neuen Schützenkönige der Königskette hinzugefügt werden.

C. Zeichen der Geber auf Altarbildern finden sich 1. zu Allermöhe (Billwerder), 2. zu Mölln  mit Mathias Lör, 3. in der Marienkirche zu Osnabrück zum Gedächtniss an Conrad Toleke und seine Frau, 4. zu Möggers in Vorarlberg, 5. auf der Mitteltafel eines

Bildes, jetzt im Stadtmuseum zu Danzig, in einem Schilde unter einem Fuchse.

D. Zeichen auf sonstigen kirchlichen Denkmälern:

1. Eine Tafel an der Kanzel der Gotthardskirche in Brandenburg a. H. trägt die Zeichen des Tuchmachergewerks, welches 1623 die Kanzel erneuern liess, s. unsre Taf. XXXI.

2. An einer Kanzel zu Rostock ist das Zeichen von Paul Havemann, der etwas zu ihrem Bau vermachte.

3. Altardecken mit Zeichen der Donatoren führt Ewing aus Norwich an, z. B. unsre Tafel VII No. 241a.

4. Auf zwei Altarkelchen der Paulinenkirche zu Brandenburg stehen die Hausmarken der Stifter.

5. Eine Sculptur am westlichen Giebel der Adalbertskirche zu Breslau trägt das Zeichen des Donators.

6. Ein Crucifix zu St. Marien in Danzig hat des Gebers Rathmann Lucas Hauszeichen in Farben.

7. Auch ein solches am Drachenfels ist mit dem Namen und Zeichen eines Ehepaars und der Zahl 1638 29. März versehen.

8. Zu Münden steht zwischen der Inschrift einer in Stein gehauenen Anbetung des Gekreuzigten ein $\ddagger$, als Zeichen des Stifters oder des Künstlers (?).

9. Ein Taufbecken zu Tellingstedt in Norderdithmarsen von 1657 trägt ausser dem Namen des stiftenden Ehepaars noch mehrere Zeichen.

10. Münchhausen führt No. 222 das Zeichen eines Donators aus dem Dom zu Hildesheim an.

11. Der Nürnberger Anzeiger 1861 S. 160 giebt die Inschrift einer Glocke mit mehreren zum Theil wiederkehrenden Zeichen.

12. An dem messingnen Kronleuchter der Kirche zu Kirchenwerder bei Hamburg von 1604 steht die Marke des Schenkgebers, Hübbe S. 26.

E. Auf anderweitigen Baulichkeiten findet sich

1. zu Hameln an einer Steintafel (Adam und Eva) neben der Thür vom Jahre 1550 eine Hausmarke, vielleicht des Bauherrn.

2. Zwischen den Fenstern eines Armengasthauses zu Enkhuizen sind Zeichen, wohl der Stifter, in die Mauer gemeisselt.

Nur mit eigenen Bedenken stelle ich zu unsern Willenszeichen noch

Traditionszeichen?

§. 88. Dass derjenige, welcher eine Sache in Besitz nimmt, sein Zeichen darauf setzt, wird sich unten §. 111 in vielfachen Anwendungen ergeben.

Pflegte man aber auch den Willen, sich seiner Sache zu entäussern, durch die Hausmarke kenntlich zu machen? Die Frage ist von Michelsen, zuerst in der 'Hausmarke', 46, 48, dann ausführlicher in der 'festuca notata', Jena 1856, entschieden bejaht worden. Nach ihm wurde bei der gerichtlichen Auflassung, um den Willen, Eigenthum zu übertragen, kund zu thun, ein Stäbchen mit eingeschnittener Hausmarke, als dem 'Eigenthums- und Handzeichen', S. 25, überreicht. Und ein dergestalt 'gemärktes Stäbchen' ist eben unter der *festuca notata* zu verstehen, welche urkundlich bei den Symbolen der Auflassungen von Grundstücken eine so grosse Rolle spielt. Hiernach wäre die *festuca* nicht das Symbol selbst, sondern der blosser Träger des eigentlichen Symbols, nämlich der *nota*, der Hausmarke.

Allerdings kommen mit Marken bezeichnete Holzstücke vielfach vor, als Loosstäbchen, Kerbstöcke, s. oben 214, 215, damit das darauf befindliche Zeichen den Loosenden, den Schuldner, den Gläubiger u. s. w. vergegenwärtige. Und so liesse sich wohl denken, dass auch das Hofzeichen, auf einem Stabe eingeschnitten, bei der Ueberlassung des Grundstückes als Symbol des Hofes, resp. des Rechts des Erwerbers, sich nunmehr dieses Zeichens zu bedienen, übergeben worden sei.

Aber einen irgend sichern Belag dieser Sitte habe ich nicht gefunden.

1. Der Gebrauch einer 'festuca' beschränkt sich nicht auf Traditionen; ihre Hingabe und Annahme drückt allgemein ein 'fidem facere' (Grimm R.-A. 122, Sohm Process der L. Salica 19), eine feierliche Verpflichtung aus, und bildet dabei selber das Symbol, nicht das blosser Vehikel eines andern Zeichens.

Unter der *festuca* verstehe ich überhaupt nicht einen Stab, *baculus*, *fustis*, *lignum*, sondern mit Grimm 121 ff., Siegel D. Gerichtsverfahren 39, einen zum Einschneiden wenig geeigneten Halm, *stipula*, *calamus*, *culmus*. Das ist zunächst den Römern der gewöhnliche Sinn des Wortes, wie ihn Plinius, Varro, Columella belegen, während die Bedeutung des Stabes bei gewissen symbolischen Acten eine mindestens zweifelhafte bleibt.^{*)} Im Mittelalter sodann geben die ältesten Glossen 'Halm' mit *festuca* (Grimm 121) die Vocabularien *festuca* mit 'stüpfel' d. i. Stoppelhalm (Diefenbach nov. gloss. 1867 p. 172). Die sogen. *lex Romana Utinensis*, Grimm 129, sagt: *stipula hoc est, ut unus . . . levet festucum de terra*.

Ihr heutiges *fétu* geben die Franzosen mit *brin de paille*. Der *porrectio calami*, dem *culmo subnixum* der lateinischen Urkunden steht als gäng und gebe 'mit dem Halm' übertragen, Grimm 125 ff., zur Seite. Wenn nun andererseits auch eine Uebergabe per *baculum*, *lignum*, *fustem* begegnet, so liegt darin noch keine Stütze für die Meinung: *existimant alii fistucam idem valere ac fustem seu baculum, quo investiturae passim factae leguntur*, Ducange s. *festuca*. Es sind eben die beiden Symbole neben noch zahlreichen andern üblich, wie denn auch, Michelsen 29, per *festucam* et per *fustem*, oder per *baculum vel festucam* vorkommt. — Dass der Halm nicht nothwendig Gras, Strohalm bezeichne, sondern auch Stecken, Schaft bedeuten könne, Mich. 10, ist nicht näher nachgewiesen.

3. Ebenso bedenklich wie *festuca* für Stab, Stäbchen, halte ich die Erklärung des obigen Beiworts für 'mit der Marke bezeichnet'. Die regelmässige Schreibweise ist ja *notata*; das *notata* kommt, auch nach Michelsen 5—8, 11, sehr selten vor; meist muss das *t* erst hineingedeutet werden. Und ist auch der Wechsel von *t* und *d* eben nicht auffallend, so hätten wir ihn doch nach jenem numerischen Verhältniss eher zu Gunsten des *d* geltend zu machen. Dazu kommt in der Sache. Für ein *notata* fehlt es durchaus nicht an Erklärungen. Man denkt entweder an die '*paille nouée*', an

^{*)} Grimm 128. Aus Gajus IV. 16.; *festuca autem utebantur quasi hastae loco* folgt doch noch nicht mit Sicherheit für das vertretende Symbol der gleiche derbe Stoff wie der einer *hasta*.

einen mit einem Knoten versehenen, geschürzten Halm, welchen man den Traditionsurkunden beilegte; gleichwie auch eigene *nodatores* die *corrigia*, an denen die Urkundensiegel hingen, zu schürzen pflegten, Gatterer *ars dipl.* 177. Oder man versteht mit Grimm 121 unter *festuca nodata* die *stipula nodosa*, den gegliederten, schon von Natur mit Knoten, ledcken im *Sep. II.* 61 §. 5, versehenen, den geschossten Halm. — Andererseits spricht gegen ein *notare*, dass das für ein Anbringen des Zeichens üblichere Wort *signare* in den zahlreichen Urkunden, Grimm 122 ff., Sandhaas *Germ. Abhandl.* 44 ff., nie mit der *festuca* in Verbindung gebracht wird.

In der *festuca nodata* erblicke ich also keinen genügenden Halt für die behauptete Sitte. Auch anderweitige Stützen lassen sich bis jetzt vermissen. Dass Thassilo Carl dem Grossen Bayern *cum baculo* zurückgab, 'in cujus capite similitudo hominis erat' *Annal. Guelpherb. Monum.* I. 43, lehrt nicht einmal, dass der Stab das Bild des Herzogs trug. — Die von Gatterer p. 181, 182 nach Mabillon angeführten Inschriften auf Stäben und Messern, welche den Inhalt des vollzogenen Geschäftes angeben, sind doch keine symbolisirende Hausmarke. — Etwas näher käme man der Sitte, wenn die von Schelz, *Lausitzisches Mag.* XIX. 111 gelegentlich der Beleihung durch ein Reis geäußerte Meinung: in Seehausen scheine jedes Haus sein (besonderes) Reis gehabt zu haben, irgend eine Bestätigung fände. In den Worten einer Inscription des dortigen Stadtgerichtsbuches: 'Claus heftt deme N. N. dat rysz van demselven erve vorlaten' liegt sie noch nicht. Sie gehen auf die Sitte der Altmark, Gerken *Fragm.* I. 170 sq., die 'Erben', d. i. die Grundstücke, durch ein sog. 'erffryss', Gl. zum *Ssp.* I. 34 §. 1 zu übertragen.

Die Hoffnung endlich, dass irgend eine bei Traditionen einst überreichte, in den Archiven noch vorhandene *festuca* ihre Natur und ihr Aeusseres evident in obigem Sinne darthun werde, ist, wie es scheint, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Auch v. Stemann, S. 6, hat keine Spur eines mit der Hausmarke versehenen Stäbchens als eines Traditionssymbols gefunden.

Dritte Gruppe.

Vermögenszeichen.

§. 89. Einleitung. Der Ausdruck ist soweit gewählt, um einen doppelten Fall darunter zu bringen. Die Haftung nämlich des Zeichens an einem Dinge kann theils der Person eine Herrschaft über die Sache zuschreiben, theils die Person als hinsichtlich der Sache verpflichtet darstellen sollen. Der erste Fall jedoch, welcher somit die Besitz- und Eigenthumszeichen begreift, ist der Hauptfall. Die Bedeutung des Zeichens für ein Vermögensrecht wiegt in der Volksansicht und in den gesetzlichen Bestimmungen durchaus vor.

Die Herrschaftszeichen wiederum sondern sich vielfach und in verschiedenen Richtungen.

A. Das Zeichen soll entweder rechtliche oder nur tatsächliche Macht kundthun und dort theils Eigenthum, theils eine sonstige dingliche Berechtigung, z. B. Pfandrecht, oder gar nur einen, etwa durch den Kauf begründeten persönlichen Anspruch ausdrücken. Auch eine obrigkeitliche Gewalt, ein Hoheitsrecht kann unter der Macht gemeint werden.

B. Die Bezeichnung wird theils als rechtmässige, theils als unrechtmässige (unwirksame, diebliche, verpönte) gedacht.

C. Der signans setzt bald sein Zeichen auf die Sache, bald das eines Andern, um ihn zu einer Disposition etwa über eine Waare zu legitimiren.

D. Das Zeichen soll entweder eine schon früher bestehende Angehörigkeit ausdrücken, sicherstellen, veröffentlichen, oder aber den Anfang der Beziehung zur Sache, die nunmehrige Erwerbung, vornehmlich eine Occupation kenntlich machen.

E. Endlich sind die bezeichneten Gegenstände selber der mannigfaltigsten Art.

Nach dieser letzten Kategorie ordne ich die einzelnen Erscheinungen. Jene sonstigen Unterschiede werden theils der besondern

Darstellung des juristischen Elements überlassen, theils wie die Handelszeichen, die der Occupation, bei den einzelnen Objecten untergebracht. Auch die Zeichen einer Realverpflichtung finden dabei am besten ihren Platz.

Bei den Objecten sind vor allem die Immobilien (das Eigen) von den Mobilien (der fahrenden Habe) zu scheiden. Zwischen beide stelle ich den Fall, wenn eine Gerechtsame, z. B. an einem Kirchenplatz nicht einen körperlichen Gegenstand ganz eigentlich umfasst, aber doch durch ein Zeichen an solchem, dem Kirchenstuhl, verdeutlicht wird.

Das Eigen ist nach altdeutschem Ausdruck theils stehendes, theils liegendes.

I. Zeichen an stehendem Eigen, an Gebäuden.

§. 90. Als Gegenstand der Bezeichnung kann theils das einzelne Haus für sich gemeint sein, theils das Gebäude als Hauptstück eines ganzen Anwesens, in Vertretung von Haus und Hof, eines Gehöftes. Bei einem solchen Gehöfte ferner werden ausser dem Hauptgebäude zuweilen auch die Nebengebäude, zu Danzig z. B. die Speicher, auf Fehmarn die Scheunen mit der Marke versehen, zu Norwich die Ställe, zu Erfurt die Steinumfassung eines Ziehbrunnens, Blatt XXXIII No. 16.

Der Bezeichnung wird entweder nur für das Haus allgemein gedacht, so in Achim v. Arnim, Appellmänner: 'das Haus, das unsern Namen und Zeichen trägt'; so in den Nachrichten aus Vitte auf Rügen, aus Münster, Reval, aus Klosters noch 1836, 1839, aus Frankfurt a. M. bei v. Melems Haus 1464; oder es werden bestimmte Gebäudetheile genannt, Hirsch Beil. 126. Als solche treten hervor:

A. vorzugsweise die Stelle über der Hausthür, specieller erwähnt als Thürbalken, Hausbalken, Holm, Querbalken, Schlussstein über der Thür, Portal, Thürspitze. Beispiele geben: Ripen, Norwich, Föhr, Gelting, Fehmarn, Poel (auf einer eingemauerten Ziegeltafel), Hiddensee, Lübeck, Danzig, Erfurt, Tafel XXXIII, XXXIV No. 1, 2, 3, 20, 24, 40, 42, 46 — 48, Bilin, Hildesheim,

Celle, Göttingen, Goslar, Limburg, Bonn, Königswinter, Trier, Oberwesel, Schwyz, Zürich, *) Limburg über den Gartenthüren.

B. Sonst an oder bei der Thür (Rudolstadt) oder an der Hausfront; so in Föhr und zu Norwich; nach Münchhausen (243) an den Ständern; in Goslar, Erfurt, Norwich an den Verzierungen unter den Fenstern; in Blankenburg, Göttingen an den Thürsäulen; zu Erfurt an den Kämpfern der Pfeiler, in Schaffhausen an den Thürpfosten; über den Fenstern der bel Etage in Göttingen, zwischen dem ersten und zweiten Stock in Danzig; am Erker zu Erfurt; an den Mauervorsprüngen in Osnabrück, an der Mauer in Frankfurt a. M., an Hauseingängen zu Werthheim am Main aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

C. Am Giebel, wie zu Danzig an den den Kirchen gehörigen Gebäuden, an andern innerhalb der Kranzgesimse des Giebels, zu Nieupoort, Bremen, auf Föhr zu Borghum, auf Sylt zu Keitum (von Eisen), zu Rostock, früher im Marienburger Werder, zu Münster am Markt, im Bayrischen Gebirg, in Tyrol auf dem Woldenberge.

D. In der Windfahne. So zu Danzig an den Predigerhäusern zu St. Catharinen, in der Hundegasse und in der Pfaffenstadt; zu Elbing an schmalen Blechstreifen. Zu Oberwesel bei Bonn steht dasselbe Zeichen 1651 in der Wetterfahne und über der Hausthür.

E. In den Fensterscheiben. Dergleichen Zeichen werden erwähnt für Bauerrhäuser im Ratzeburgischen, ausserdem in der Wellenkampschen Sammlung zu Lüneburg, in dem Museum zu Hannover aus Goslar, in den auf dem Putbusser Jagdschloss bewahrten Scheiben. Doch bleibt es oft unentschieden, ob nicht das Zeichen dem Donator, s. oben S. 230, angehörte.

F. Im Innern des Hauses an Gebäudetheilen. Das findet sich besonders in England, so in Norwich am Kamin, 'mantle-piece, oak over the fireplace', an den Wänden auf dem Tafelwerk (panel), auf Steinen in der Wand, steinernen Leisten 'stone bracket', am Friese, an Thürangelverzierungen, am 'spandril' vgl. Taf. IV—VII.

G. Vor dem Hause am Vorbau, Beischlag, an der Laube. So

*) Vgl. Wippermann in der Ztschr. f. D. Recht, XV. 456.

zu Wismar an einem Prell- (früher Beischlags)steine, zu Lübeck am steinernen Beischlage, zu Stralsund an den 'Wangelsteinen', zu Danzig an Beischlagssteinen der Kirchenhäuser, auf den Dohnaschen Gütern in Preussen am Giebel der Vorlauben, in Görlitz an der Laube des 'braunen Hirsches' auf runden Steinen, in Schwyz an den Lauben.

H. Auf Tafeln vor dem Hause. So zu Lüneburg vor den Siedehäusern, so ehemals in Dörfern bei Danzig.

I. Am Hofthor. Beispiele finden sich in Lauenburg, in Dörfern bei Dobberan am Balken über dem Hofthor, in Dörfern des Danziger Werders und der Nehrung, in Lippe-Detmold an den Thorpfosten; vgl. über die Thorsäulen oben S. 128 und die Notiz in 'M. Beheim, Buch von den Wienern', ed. Karajan 317,20: das Aufhängen des Siegels am Thor ist Zeichen der Besitznahme des Gutes.

Die Häusermarken lassen sich in Erfurt, in Frankfurt a. M. bis ins 15., anderswo, z. B. in Schaffhausen, Lübeck bis ins 16. Jahrh. zurück verfolgen, also überhaupt so weit, als Privathäuser uns noch erhalten zu sein pflegen. Wir haben sie ferner, nebst den an den Gebäuden so häufigen Benennungen, Jahreszahlen, Sprüchen regelmässig in die Zeit der Erbauung oder etwa eines Umbaues zu setzen. Dabei erwachsen noch zwei besondere Fragen.

1. Das Gebäude kann ja, s. die vierte Gruppe, möglicherweise das Zeichen des Baumeisters, resp. der beim Bau thätigen Gewerksleute, der Bildhauer, Steinmetzen u. s. w. an sich tragen. Wie scheidet man von diesen Meister- oder Gesellenzeichen die Eigenthumsmarke des Bauherrn?

Hinsichtlich öffentlicher Bauwerke, namentlich der Kirchen pflegt die Scheidung nicht schwer zu fallen. Den Baumeister meint das Zeichen, wenn ihm Buchstaben beigefügt sind, oder wenn dasselbe Zeichen an verschiedenen Bauten begegnet, Münchhausen S. 243 und No. 221. — Für den Bildhauer insbesondere spricht, wenn einzelne Nebentheile, wie die Kanzel, Treppen u. s. w. das Zeichen tragen; für Steinmetzen schon die grössere Zahl neben einander vorhandener Zeichen, vgl. unten §. 99 und unsre Tafeln

XXXVIII und XXXIX. — Dem Bauherrn gehört die Marke, wenn sie zugleich an dem unbeweglichen und dem beweglichen Zubehör, z. B. an den Küsterhäusern, den Gesangbüchern u. s. w. vorkommt.

Für Privatgebäude giebt es zunächst bestimmte äussere Merkmale der Beziehung auf den Bauherrn: a) die Bemerkung N. N. me fieri fecit, wie in Hameln; b) das Zeichen ist das vereinigte oder neben einander gestellte von Mann und Frau wie in Hameln, in Celle (Contze No. 18, 22, 52, 79), in Göttingen (Münchhausen No. 201); c) es stimmt zu dem, mit dem der Bauherr siegelt, seine Waaren zeichnet oder mit dem sein Leichenstein versehen ist. Abgesehen davon ist d) das Zeichen über der Thür als das des Bauherrn, das an einen Seitenständer gesetzte als das des Baumeisters anzusprechen. So namentlich, wenn das Haus zwei dergestalt gesonderte Zeichen trägt, s. Beispiele auf Tafel XXXIV No. 45 und zu Hameln, wo ausser zweien in einem Schilde vereinigten Zeichen über der Thür noch ein drittes ohne Schild links über einem Balken sichtbar ist. Vgl. auch Münchhausen No. 9, 28, 29, 97, 217 — 220, 248 — 250, 255, 270, der noch S. 243 bemerkt, dass das Zeichen des Herrn meist erhaben gearbeitet in einem Schilde stehe. — Möglicherweise war wohl einmal der Baumeister zugleich der Eigner. So wahrscheinlich in einem Falle zu Göttingen, in Erfurt, Taf. XXXIV No. 43.

2. Wie ergeht es dem Erbauerzeichen bei dem Uebergange des Hauses in eine andere Familie, die schon ein eigen Zeichen führt? Vor allem ist zwischen Land und Stadt zu scheiden.

Auf dem Lande ist das Zeichen regelmässig Hofzeichen, s. oben S. 195. Der neue Erwerber nimmt es mit dem Hofe an; sein bisheriges weicht, gleichwie zuweilen selbst sein Name. Doch mit Modalitäten. Selle sagt von Fehmarn: liess Jemand nur den Giebel auf ein Gebäude bringen, so kam sein Name auf den Balken, die Marke aber blieb als Zeichen der Stelle.

In den Städten verhielt es sich im Ganzen wohl ebenso, als wenn in unsern Tagen Jemand ein Grundstück mit dem Wappen eines frühern Besitzers erwirbt, d. h. es entscheiden individuelle Rücksichten und Neigungen über das Belassen oder Aendern. Be-

sondere Wendungen sind hier: a) die successiven Besitzerfamilien bringen ihr Zeichen nach einander an demselben Hause an, Stüve. b) An dem Hause kleben allerlei Gerechtsame, wie Brau- oder Backgerechtigkeit, Siederei, Kirchenstuhl, oder Aecker. Dann trat wohl Aehnliches wie auf dem Lande ein. c) Zuweilen wird die dauernde Repräsentation des Hauses durch Bild und Namen, s. unten §. 117, übernommen.

Im Ganzen liess, wo das Institut noch lebendig waltete, wohl der neue Erwerber sein Zeichen anbringen.

II. Zeichen an liegendem Eigen, an Grund und Boden.

§. 91. Sie sollen den Boden entweder als Gegenstand einer Berechtigung oder als Quelle einer Verpflichtung kenntlich machen.

Beiderlei Richtungen kann man

A. in den Grenzzeichen

verbunden sehen, indem sie mit dem Recht an dem eignen zugleich die Pflicht gegen den fremden Bereich vor Augen bringen.

Unter den mannigfachen Begrenzungsweisen*) nehmen auch Zeichen unsers besondern Characters ihre Stelle ein. Kemble, Saxons in England I. 52 bemerkt: 'trees carved . . . perhaps even with runic characters served the purpose of limitation'. Oben S. 9 ff. war von den ältesten Germanischen Spuren der Grenzzeichen die Rede, von den Namen der eingeschnittenen Zeichen 'theclatura, snaida' und von der Figur der Zeichen selber: notae in arboribus, quas decurias vocant; per arbores teclatos habentes literas Omega; in arboribus cruces facere. Aus dem deutschen Mittelalter ist der Ausdruck *hlah*, *lah*, in den Lochsteinen, Lochbäumen, der wohl auch auf einen Einschnitt geht, Grimm a. a. O. 43 und RA. 544, hervorzuheben. Im Einzelnen liegt vor:

*) Von ihnen handelt in praktischem Sinne: Haas, die Siebnergerichte etc., Nürnberg 1835, in antiquarischem: Jac. Grimm, deutsche Grenzalterthümer in den kl. Schriften II. 38 ff.

1. Häufig begegnen uns die Zeichen für Forst- und Jagdreviere. Namentlich gilt auch die Wolfsangel, s. oben S. 144, als solches, s. Münchhausen S. 248 und No. 256 a.; in der Forst von Pudagla als Bann- oder Hegezeichen. Das Hannoversche Forstzeichen  dient theils auf den Grenzsteinen, theils im Forsthammer zur Bezeichnung einzelner Bäume. Eine Urkunde von 1557 bei Haltaus Sp. 1300 nennt zwischen Bodenwerder und Rul einen Malbaum mit einem 'wulfes angel'. Das Forstzeichen in Schwarzburg-Rudolstadt ist . Unter den Waldberainungszeichen im Paltenthal (Obersteiermark) von 1581 bis 1727 zeigen einige, theils in Steine gehauen, theils in Bäume gebrannt, auch runische Figuren.

Haas a. a. O. S. 123, 124 kennt auch private Jagd- oder Forststeine mit oder ohne willkürliche Zeichen, betrachtet aber die sog. Hegersäulen mit Schild und Zeichen des Jagdberechtigten als meist veraltet. Der Waldhammer des Klosters Mariengarten bei Göttingen trägt ein Hakenkreuz. In den Waldungen zwischen Murg und Alb sollen die Zeichen der einzelnen 'Schifferrechte' auch an den Marksteinen der Waldstücke angebracht sein. In der Schweiz zu Saanen, Pfäfers, Schaffhausen werden die Zeichen auf die Pfähle der zugeloosten Waldparzellen gesetzt; desgleichen im Trierschen Hochwalde; im Oberinnthal auf die Marksteine theils eingemeißelt, theils aufgemalt.

2. Ohne besondere Beziehung auf Waldreviere stehen folgende Beispiele.

In Dänemark wurden 1590 nach einer Loostheilung die Zeichen der beiden Loosenden auf beiden Seiten des Grenzbaums vermerkt. Unter den englischen 'landmarks' begegnen wir u. a. des Zeichens .

Das heilige Geisthospital in Lübeck setzt  auf seine Grenzsteine. Die allgemeine Lübsche Stadtmarke  kommt auch auf alten Grenzsteinen vor, ebenso die Lüneburgische Rathsmark, das Stralsunder Zeichen und die Halberstädtische Wolfsangel. Zu Retschow bei Dobberan werden die Rickpfosten zur Einhegung der Koppeln mit den Hausmarken gezeichnet, in Rövershagen die Scheidepfosten der einzelnen Acker- und Wiesenstücke, auf Hiddensee die Grenzpfähle der Landparzellen, zu Peenemünde, Lubmin

und Casburg die Pfähle an den Strandwiesenstücken und Seedung-antheilen, auf den Dohna'schen Gütern die Zaunpfähle, im Havel-lande die Pfosten, Gehege und Caveln. Ein Grenzstein zu Reinhausen bei Göttingen trägt , ein anderer zu Ems den Hühnerfuss . Die Schwarzburgischen Chausseesteine haben  oder .

In der Gegend von Frankfurt a. M. pflegt ein  den geistlichen Güterbesitz zu bezeichnen. Sonst werden auch wohl mit dem Kreuz die Zehntsteine gemerkt, Haas 124, welche nach dem Preuss. Landr. II. 11 §. 866 beweisen, dass derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich, zum Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirk befugt sei. Des Kreuzes als Grenzzeichens gedenken ausser den oben S. 11 genannten alten Zeugnissen auch die Märkischen Urkunden bei Gercken, Cod. dipl. III. 263: *quercu crucibus signata . . . ferreus stipes cruce signatus infossus* a. 1251; V. 127: mit kreutzen, eisernen nägeln u. pfelen vormhalett . . . eine fichte mit zwey creutzern . . . eine fichte darinn ein creutz u. ein eisern nagel, a. 1596, vgl. Grimm, RA. 544.

Von diesen Zeichen, die sich nach zwei Seiten hin wenden, die auch wohl wie Jagd- und Zehntzeichen auf eine Gerechtigkeit an fremdem Grundstück gehen, und die man an Bäumen, Steinen, Pfählen anbringt, trenne ich in allen diesen Beziehungen

B. die Acker- und Wiesenzeichen.

§. 92. Sie drücken lediglich das Recht der Angehörigkeit aus und werden meist in der unmittelbarsten Weise durch Eingraben, Einschneiden, Einpflügen in den Boden selber sichtbar. Von dieser, wie es scheint sehr alterthümlichen Sitte lassen sich in neuerer Zeit noch folgende Fälle nachweisen.

1. Sie ist oder war doch unlängst verbreitet auf dem Bürgeracker zu Halberstadt, bei Quedlinburg, Rossla in der Grafschaft Wernigerode, im Mansfelder Gebirgskreise, zwischen Erfurt und Eckartsberga, bei Ringleben, im Kreise Langensalza. Besonders bei Aeckern, die im Gemenge liegen, so dass der Gebrauch in Folge der Zusammenlegung und Verkoppelung schwindet (Brohm). Die

Weise des Anbringens, namentlich das Einpflügen führt von selbst zur möglichsten Vereinfachung der Zeichen, s. Taf. XLIV unter I. Eine alte Frau aus Harsleben (zwischen Halberstadt und Quedlinburg) erzählte, das Zeichen hafte am Acker, ein Halberstädter Schäfer dagegen, es richte sich nach der Person. Brohm gab die Auskunft, jenes sei bei geschlossenen, dieses bei Wandeläckern der Fall.

2. Wiesentheile auf Borkum (Ostfriesland) tragen noch zuweilen Zeichen statt der gewöhnlicher gewordenen Initialen des Besitzers.

3. Von den jährlich neu zugekavelten Wiesenstücken fand die Eingrabung des Zeichens früher in Peenemünde, in Gr.-Kleen bei Warnemünde und auf Sylt statt, bei der Heuernte in der Gegend von Rostock und in Schleswig auch in den Rasen vor den zugehoosten Diemen (Heuhaufen), auf Föhr vor den erloosten Düngerhaufen. Bei der Verloosung der 'common meadows' in England 'the mark was cut out on the turf itself'.

4. In Tyrol werden die Marken im Herbst an Stangen und Latten auf den Aeckern aufgestellt, um sie im Winterschnee zu erkennen.

5. Ein Kupferstich des Linzer Museums zeigt einen mit vier Pferden bespannten Pflug, darüber einen Schild mit XX; der Pflügende trägt, wie es scheint, dasselbe Zeichen auf der Brust. Bezieht sich die Marke auf das Land, oder nur auf dessen Eigner?

Diesen Acker- und Wiesenzeichen stehen nach der Weise des Anbringens am nächsten

C. die Belastungszeichen.

§. 93. Die hier gemeinte Verpflichtung ist regelmässig eine Reallast, besteht also in einer auf einem gewissen Hofe ruhenden Leistung. Die Bezeichnung aber trifft dasjenige Object, dem die Leistung zu Gute kommt. Die dem vorigen Falle ähnliche äussere Behandlung zeigt sich in folgenden Beispielen.

1. In Schweden werden die Hausmarken im Rasen an den

Wegen ausgeschnitten, um die Pflicht des Hofes zur Wege- und Zaunbesserung zu bezeichnen.

2. Auf Föhr wurde früher die Geest durch einen Grenzwall vor dem Vieh in der Marsch geschützt; jeder Hausbesitzer hatte eine bestimmte Strecke desselben zu unterhalten; seine Hausmarke war in dem Rasen eingegraben, so dass man die sämtlichen Marken der Insel neben einander sah.

3. In den Dörfern bei Danzig werden die Strecken (Loose, lötter) der Weichseldämme, welche jedes Dorf unter die Höfe nach der Hufenzahl zur Unterhaltung vertheilt hat, mit den Hofmarken bezeichnet.

4. In den Dörfern an der Warnow (Mecklenburg) bezeichnet jeder Bauer die Pfäle und Ricke an der Strecke der Gemeindeweide, welche er einzufriedigen hat, mit seiner Marke.

5. Zu Caseburg, Insel Usedom, war früher die Strecke der Umzäunung des Kirchhofs, der Pfarr- und Schulgebäude, welche jeder der Eigenthümer zu unterhalten hatte, an den Pfosten mit seiner Marke versehen.

6. Auf den Dohnaschen Gütern in Ostpreussen steht an den Pfarr- und Schulzäunen, welche der einzelne Wirth zu besorgen hat, seine Marke. Ebenso zeigen

7. in Tyrol die von dem einzelnen Gemeindegliede zu unterhaltenden Zäune seine Marke. Wenn

8. es in Danneils Altmärkischem Wörterbuche heisst: die Städter mussten früher 'bumarken', d. h. für die Stadt Wege bessern, Weiden pflanzen u. s. w., so wird damit vielleicht auf eine ähnliche Sitte hingedeutet.

In allen obigen Fällen erscheint die Bezeichnung als eine fortwährende ordentliche. In den folgenden tritt sie nur vorübergehend ein.

1. Zu Quappendorf (Reg.-Bez. Frankfurt) wird dem säumigen Steuerpflichtigen seine Marke an die Fensterzarge gemalt.

2. Auf Föhr wurde der in Besserung seiner Wallstrecke lässig Befundene durch Einzeichnung seiner Marke bei der schadhafte Stelle an seine Pflicht erinnert.

Hier zeigt sich also eine Annäherung an gewisse Arten der Contozeichen, oben §. 81. *)

Ueberhaupt aber ergibt sich, dass ein sehr charakteristischer Gebrauch von Schweden bis nach Tyrol, von Föhr bis in Ostpreussen durchwaltet.

III. Zeichen der Gerechtigkeiten.

§. 94. Unter Gerechtigkeiten, Gerechtsamen, verstehe ich solche Befugnisse, die, ohne auf einen körperlichen Gegenstand gerichtet zu sein, doch auch von den 'Forderungen' sich dadurch scheiden, dass sie als wesentlich dauernde gedacht werden; möge nun diese Dauer sich darauf gründen, dass die Befugniß dem Besitze eines Grundstücks anklebt, oder darauf, dass ihr eine bleibende Räumlichkeit unterworfen ist, oder dass ein gewisser sich stets erneuernder Personenkreis als verpflichtet ihr gegenübersteht. Das Dasein einer solchen Gerechtigkeit lässt sich nun auch durch Zeichen kundgeben an Körpern, die zwar nicht dem Berechtigten geradezu gehören, aber doch zu der Berechtigung in naher Beziehung stehen.

Zeichen dieser Kategorie, welche eine Zehnt-, eine Jagdgerechtigkeit bedeuten, wurden als an den Grenzen der Räumlichkeit, innerhalb deren sie geübt werden, aufgerichtet, schon unter den Grenzzeichen, §. 91, mit angegeben.

Die Zeichen der Sülzgerechtigkeiten zu Lüneburg, der Backgerechtigkeiten zu Lübeck, der Brau- und Brennereigerechtigkeiten zu Mölln fallen als an den Besitz gewisser Häuser, wie Siedehäuser, Backhäuser, Brauhäuser, geknüpft, mit den Zeichen der Gebäude selber zusammen, vgl. Tafel XI, XXXII.

*) Auch berühren sich diese symbolischen Pflichtmahnungen mit dem Aufstecken eines Kreuzes an dem Thor des säumigen Schuldners nach Sachsensp. II. 41. §. 1 und den in meiner Ausgabe dazu angegebenen Stellen, denen ich noch beifüge: Capit. Langob. 803 C. 19 (Pertz p. 111): 'domus vel casae wiffentur'. Alburg diss. de prohibitis signis 1748 p. VII. Braunschweig. Urkundenbuch S. 5 §. 21. Bekreuzigung in Livland bei O. Schmidt, Manngericht S. 50; Meibom Pfandreht 103.

Dagegen habe ich hier noch aufzuführen:

A. die Zeichen der Kirchenstuhlgerechtigkeit.

Ist dieselbe gleich häufig Zubehörde eines Hofes, so doch nicht durchaus, und wenn auch, so war doch das Hofzeichen füglichweise an dem Platze, wo die Gerechtigkeit zu üben, noch besonders anzubringen. Die gegenwärtig schwindende Sitte ist aus ältern Zeiten noch vielfach nachweisbar.

1. In Norwich auf einem Stein von 1514, s. unsere Tafel VI No. 172.

2. Im Herzogthum Bremen waren sie zu Wasserhorst sichtbar bis 1860, im Wursterlande, in Hadeln zu Altenbruch an einem sog. Bauernwappen von 1702 mit dem Namen Claus Bull, im Amte Hagen zu Uthlede.

3. In den Elbherzogthümern zu Gelting 1617, in Norderdithmarsen als Kluftzeichen, zu Tellingstedt, auf Fehmarn zu Landkirchen und Petersdorf (auch auf den zum Gebrauch von Frau und Tochter dienenden Kirchenschemeln), zu Schönberg, Kirchenpropstei Kiel bis 1853.

4. In Mecklenburg hatte Schönberg im Ratzeburgischen bis zu einer neulichen Reparatur Kirchenstuhlzeichen, schwarz in Schilden mit Helmschmuck aus dem 16., 17. Jahrhundert. Sie finden sich noch in Wismar zu St. Marien und Nicolai, zu Rostock in der Nicolaikirche, zu Warnemünde aus dem 16. Jahrh. für Männer- und Frauenstühle (bis 1868), s. unsre Tafel XIX, auf Poel bis 1852, zu Biendorf bei Neu-Buckow im Anfange dieses Jahrhunderts.

5. Lauenburg. In Mölln sind Zeichen der 'Feuergrefen', in Schilden erhaben gearbeitet, erhalten, s. Taf. XI.

6. Für die Hamburgischen Werder sind sie bekannt aus dem Kirchwerder, aus dem Kirchenstandregister von Altengamm mit den Jahren 1640—1713, von Allermöhe auf dem Billwerder neben Namen oder Figuren.

7. Zu Lübeck kommt z. B.  in der Marienkirche vor.

8. Aus Pommern wurden mir Zeichen aus Jamund bei Cöslin genannt.

9. Bei Danzig tragen in vielen Dörfern, z. B. Stüblau, Koppel-

grube, Grosszünder, Tiegenort, Praust, Reichenberg.*)" die 'Erb- und Hofsitze' ihre Marken, ebenso im Marienburger Werder und zu Rauden bei Mewe.**)

10. Zu Salzwedel finden sich die Zeichen auf den Pulten der Kirchenstühle; in der Marienkirche zu Stendal über den Kirchenstühlen des Chors; in Seehausen waren sie aus dem 16. Jahrh. noch his 1867 vorhanden.

11. Im Hannoverschen kennt sie ein alter Gebrauch zu Meppen; in Westfalen die Lambertuskirche zu Münster, die Marienkirche zu Osnabrück aus den Jahren 1595—1708, die Katharinenkirche von 1640—1755.

12. In der Schweiz bewahrt sie die Kirche zu Steinen, Canton Schwyz; der Dom zu Bern neben Wappen und Namen; die Johanniskirche zu Davos mit Namen oder Initialen.

B. Zeichen der Erbbegräbnisse.

Das Kirchenrecht kennt *sepulchra privata* in dem Sinne, dass zwar kein Eigenthum an dem Platz, an der Gruft, aber deren dauernder ausschliessender Gebrauch erworben wird, sei es für eine gewisse Familie oder für den Erwerber mit dessen Erben überhaupt, etwa auch für den jedesmaligen Besitzer eines gewissen Grundstücks. Die Eigenschaft der Grabstätte als einer erblichen wird theils durch die Weise der Eintragung in kirchliche Bücher (Steinbücher), theils durch Vermerke auf den Grabsteinen, Epitaphien u. s. w. hervorgehoben, der Berechtigte aber, resp. der Verstorbene, neben dem Namen häufig noch durch sein Zeichen kundgethan. Hier folgen einzelne Belege.

*) Durch einen Process am K. Obertribunal (Georg Pleger gegen Hofbesitzer Mollan, 1851^{791. III.}₂₅₁₉) über den Anspruch auf einen Kirchenstuhl in Reichenberg, der das Zeichen eines dortigen Hofes (auf unsrer Tafel XXIV No. 18) trage, wurde ich zuerst auf die Bedeutung der Hausmarken hingewiesen.

**) In der Sache des K. Obertribunals zwischen der Kirche zu Rauden gegen verschiedene Hofbesitzer (1857^{I. 348}₁₇₅₂) wurde behauptet: auf dem Hauptchor der Kirche finde sich seit unvordenklichen Zeiten ein Kirchensitz mit dem Zeichen des Hofes No. 3 zu Liebenau. Im Erkenntniss heisst es: dass der Hof diese Marke gehabt habe, ergeben die Hypothekenacten, welche jenen Freicöllmerhof zu Liebenau mit jener Marke aufführen.

1. In Lübeck sind nach Pauli fast alle Gräber Familiengräber. Das Steinbuch von St. Jacobi, s. unsre Tafel XII, giebt von 1605—1655 deren 62 mit ihren Marken.

2. Nach einer Ordnung im Kirchenbuche des grauen Klosters zu Wismar, oben S. 60, sollen die Eigner der Erbbegräbnisse ihre Namen oder Marken auf den Stein setzen; zugleich verzeichnet das Buch diese Marken. Sie finden sich denn auch noch auf den Leichensteinen in St. Marien und St. Nicolai.

3. Ein Erbbegräbniss in der Kirche zu Gadebusch von 1698 zeigt zwei Marken.

4. Die Grabsteine der Kirchen zu Stralsund und Greifswald (Taf. XXI) tragen meist neben der Aufschrift 'Begräbniss des N. und seiner Erben' sein Zeichen.

5. Auf einem Leichensteine der Trinitatiskirche zu Danzig steht ein Zeichen bei: 1624 Johannis Pauli et heredum. Auch viele Dörfer bei Danzig, z. B. Koppelgrube, Stüblau, Grosszänder, zeigen Marken an den Steindenkmälern der Erbbegräbnisse.

6. Oben S. 180 sind Beispiele genannt, wo das Erbbegräbniss wenigstens beide Eheleute umfasst.

7. In Schweinschied bei Meisenheim hatte jedes Haus einen besondern Begräbnissplatz, der das Hauszeichen an sich trug.

8. Auf einem Nürnberger Friedhof steht neben 'Veit Walter Steinmetz, Anna seine Ehewirthin und ihrer Erben Begrebnus 1599,' die Figur eines Steinmetzen in der Arbeit mit Hausmarke.

C. Lässt sich hierher das Waldrechtszeichen der Zeidler in den Beuteheiden, oben S. 179, zählen.

Zweifelhafterer Natur sind die folgenden Zeichen.

D. Die Glosse zum Sächs. Landr. III. 26 spricht von einem Wahrzeichen, welches der Schöffe an dem Schöffentuhl hat, zu dem er Schöffe ist. S. über die Deutung Homeyer, Heimath S. 11, 79, der ich noch den Ausdruck der lat. Uebersetzung: 'et iste illius signum habet verificum in sede scabinorum, in qua sede scabinorum dignus est', und den des Bocksdorfschen Remissorii unter hantgemal: 'unde das er noch das mal habe d. i. das warzeichen an deme scheppfenstule, da sie zcu gehören' hinzufüge.

Ich verdanke nun dem Geh. Oldenburgischen Staatsrath Leverkus folgende Mittheilung. Eine halbe Stunde von Exter an dem Wege nach Vlotho (Reg.-Bez. Minden) steht ein roh behauener Granitstein von der Gestalt eines Stuhles unter einer Linde, 3 Fuss breit, unter der Sitzfläche $1\frac{1}{4}$ Fuss, über dem Sitz 8 Zoll dick, reichlich 4 Fuss hoch. Auf der $2\frac{1}{2}$ Fuss hohen, oben stark beschädigten Rücklehne steht noch der Rest einer Inschrift: '... horst diesen stein | erneuern lassen ano 1659'; darunter sind neben einander drei Schilde mit den Marken $\uparrow$ $\mathfrak{B}$ $\mathfrak{N}$ eingehauen, jede noch von einigen Buchstaben, wie es scheint, begleitet. Die Erneuerung kann sich wesentlich nur auf die Inschrift und diese Schildmarken erstreckt haben, weil dies alles in eine $\frac{1}{4}$ Zoll tiefer abgetragene Fläche eingehauen ist und weil auf dem untern Theile der Rücklehne noch mit ältern und breitem Ziffern 1584 und die Marke $\mathfrak{N}$ in gleich grossen Zügen steht. Nahe dabei liegt das Bauernhaus 'Hartwig am Stein'. Der gleichnamige Besitzer erzählte, er habe vor der Franzosenzeit diesen 'Gerichtsstuhl' und die Linde in Stand halten, auch drei Mal im Jahr den Richter sammt Schreiber und Untervogt beköstigen müssen. Der Richter habe 'sitzend auf diesem Stuhle' das Urtheil gesprochen. Leverkus bemerkt: eine Bauerschaft in der Nähe heisse 'Horst'; und fragt: gehörten etwa drei Bauerschaften zu dem Gerichte und gingen die drei Marken auf diese? Ich habe meinerseits nur hinzuzufügen, dass dennoch die eine alte Marke von 1584 den Richter bezeichnet, und diese somit eine dem alten Schöffenzeichen der Glosse analoge Bedeutung gehabt haben möchte.

E. Die Steinbruchsberechtigten zu Obernkirchen bei Minden sollen besondere Marken gebraucht haben. Es fragt sich, wo sie angebracht waren?

IV. Zeichen an fahrender Habe.

§. 95. Die Sitte, dass ein jeglicher seine Hausthiere, Waffen, Geräthschaften und sonstige bewegliche Habe mit seiner Marke zeichne, wird zuweilen ganz allgemein hin bezeugt. 'Alles bewegliche

Eigenthum' bezeichnet man, heisst es auf Föhr, 'alles Besitzthum des Hofes' aus der Vogtei Marsch, die englischen yeomen merkten 'land, cattle, sheep, agricultural implements, ducks' sagt Williams. Die altschwedischen Gesetze sprechen von Zeichen an Dingen, welche es nun seien, todt oder lebendig 'hwat þingi þaet hælzt ær, döðu ællr quiku'. Den hier zuletzt hervorgehobenen Unterschied will ich bei der weitem Darstellung zunächst zum Grunde legen, um dann noch den Waaren eine eigne Rubrik einzuräumen. Also

A. von den Thierzeichen.

Sie gehören zu den ältesten, eigenthümlichsten, gebräuchlichsten Erscheinungen. Die Spuren solcher signa haben wir bereits, S. 8 ff., in den frühesten Volksrechten entdeckt. Ihrer absonderlichen Gestaltung musste gleichfalls schon oben S. 160 gedacht werden. Der ausgedehnte Gebrauch zeigt sich zuvörderst in örtlicher Beziehung.

Für Island ist er von den ältesten Rechtsaufzeichnungen, namentlich der Grágás an bis auf die Gegenwart bekundet. Desgleichen in Norwegen seit dem Gulathingslaug, in Schweden von dem Gotalag, in Dänemark vom Jütschen Low her;*) auf Runö für den heutigen Tag.

In Schottland kennt man sie u. a. auf den Orkneys und Shetlands. In England nach der obigen Aufzählung S. 38. In Irland wurde nach Johnson dictionary das Merken des Viehes 'with an open several mark' geboten.

Für die Elbherzogthümer giebt es Belege aus Fehmarn, Föhr, Amrum, Dithmarsen, für das Herzogthum Bremen aus dem Blocklande, aus Osterstade. Für Mecklenburg aus Poel, aus den Dörfern bei Dobberan und bei Bützow. Der Rügianische Land-

*) Einige Hdss. des J. Lows, s. Rosenvinges Ausgabe zu II. 205, kennen den Ausdruck *fylsmerki* für ein Zeichen an Thieren, welches beim Eigenthumsbeweise eine Rolle spielt. Blasius Eckenberger nimmt ihn in seinem Repertorium alphabeticum 1594 für ein 'Ohrenmerk', womit die 'Bauern ihre Beeste abmerken'. Die Etymologie wird von Rosenvinge a. a. O. und in den Anmerkungen zu den 'Udvalg af gammle domme' II. 140, 238 nicht aufgeklärt. Vielleicht ist an ein Zeichen zur Erfüllung, Stärkung des Eigenthumsbeweises, 'fylla med ed', d. i. mit Eid bestärken, zu denken.

gebrauch widmet den 'vehemarken' einen eignen Titel. Den Dörfern bei Danzig, den Gütern in Ostpreussen ist der Gebrauch wohl bekannt.

Innerhalb der Mark findet er sich u. a. in der Priegnitz, im Havellande, in der Umgegend von Salzwedel, im Kreise Lebus. In der Provinz Sachsen, z. B. zu Wasserleben (Stolberg-Wernigerode).

Aus Süddeutschland gedenkt der Viehzeichen schon die Eckerichtsordnung des Lushartwaldes von 1434. Tyrol kennt sie namentlich im Oberinntal und in Trafoy beim Ortler. In der Schweiz kommen sie u. a. bei Saanen, in Graubünden, in Schwyz, im Landgericht Klosters vor.

Weiter fragt es sich, auf welche Thiergattungen der Gebrauch sich erstreckt. Ich sondere zunächst die wilden oder halbwilden Thiere ab, bei denen von einem Jagen, einem Einfangen die Rede ist.

a. Die Titel der Isländischen Grágás sprechen im Landabr. B. c. 47 'of veiðar', d. i. vom Waidwerk, c. 48 'um fugladrap', d. i. von Vögeltödtung und von Vögelmarken allgemein; doch lehren die nähern Bestimmungen, dass nicht Jagdvögel überhaupt, sondern nur die kostbaren halbwilden Eiderenten gemeint sind. Von ihrer Bezeichnung soll unten bei der des zahmen Geflügels gehandelt werden.

b. Sowohl die Volksrechte, lex Rotharis, l. Visigoth., als auch die altnordischen Gesetze haben ein Bienenzeichenrecht ausgebildet, welches im §. 111 Platz finden soll. Hier nur die Bemerkung, dass ein Zeichen am Bienenbaum die Stelle der Bezeichnung der 'Immen' selber vertreten muss.

c. In analoger Weise versieht nach der Grágás beim Wallfischfange die Marke an dem tödtenden Geschosse die Stelle eines Zeichens am Thiere selber.

Vornehmlich aber kommen die Hausthiere, kommt das Vieh in Betracht. Der Bezeichnung gedenken im Allgemeinen schon die l. Salica: si quis animale, caballum aut iumentum punxerit, das Angelsächsische Recht bei der Verfolgung gestohlenen Viehes 'mid mearce', die Grágás II. 154 bei der Verpflichtung zum Zeichnen

sowohl des Hornviehs als der Schafe 'bæði nautum ok saudum'; das Gotalag bei den rechtlichen Folgen des Merkens und Entmerkens des Viehes.

Vorzugsweise wird das heerdenweise, das auf die gemeine Weide getriebene Vieh gemerkt. Dahin gehen im Allgemeinen die für Dithmarsen, Tyrol, Schwyz, Saanen gegebenen Berichte. Lucas de Penna, Dietzel 266, spricht von einem *mercum gregis sui*. Daher nimmt die Grágás (Michelsen, Hm. 18, 23) die Pferde, der Rüg. Landgebrauch diese und die Hühner von der Verpflichtung zum Merken aus. Im Einzelnen werden nun als Zeichenvieh genannt:

1. das Rindvieh, u. a. auf Island, Möbius Glossar 292 'þau naut voru öll einn veg mörkud', in England, in Holstein, in der Umgegend von Bremen, zu Osterstade, auf Poel, in Tyrol. Noch häufiger

2. die Schafe. Diese zeichnet man zwar zuweilen mit Theer oder mit Röthel an irgend einem Körpertheil, so früher zu Jürgenshagen in Mecklenburg, bei Jüterbock, bei Wernigerode an den frisch geschorenen Thieren. Meistens aber werden die Ohrmuscheln (Ohrklappen) benutzt. Hier sind jedoch nur die einfachsten Linien anzubringen; noch bequemer aber fallen die Schnitte verschiedener Art durch Einkerbten, Durchlochen, Verstutzen u. s. w. So heisst es für Tyrol überhaupt: dem Kleinvieh, besonders den Schafen, wird die Hausmarke in die Ohren geschnitten, wozu sie etwas modificirt wird. So schildert Osenbrüggen 143, wie in Churwalden bei der Rückkehr der Thiere aus den Bergen alles herbeiströmt, um an den Ohren die seinigen herauszufinden. Nähere Belege sind.

a. In den Dörfern bei Oderberg im Niederoderbruch, namentlich zu Lunow, sind auch nach Aufhebung der Hütungsgemeinschaft folgende Weisen in Gebrauch: Schnitt, Schlitz, Kerb, Haken (bogenförmiger Ausschnitt), Pfeil (schräger Abschnitt), Goffel (tiefer winkelförmiger Einschnitt mit zwei vorstehenden Spitzen), Schwingelblock d. i. der nach jenem zum Flachsreinigen dienenden Geräth benannte bogenförmige Ausschnitt.

b. Aus Imst und Tavrenz im Oberinntal werden genannt: runde Einschnitte (Löcher), rechts oder links, vorn oder mitten im Ohr; der Halbmond, das Scharwerk (vorne in der Mitte gespalten); auch Winkel und Vierecke werden herausgeschnitten. Im Herbste treibt man die Schafe von der Alp in eine Bergwiese, Schafanger, oft

einige tausende aus verschiedenen Gemeinden, um sie nach den Marken auszuscheiden. 'Schafschied' heisst theils der Ort, theils der meist am Matthäustage vorgenommene Act.

c. Auf Island erfolgte die Zeichnung nach Entwöhnung der Lämmer. Das heutige System ergeben die oben S. 25 erwähnten Quellen dahin. Die Ohrenzeichen werden zunächst auf sechs Hauptschnitte, *adal mörkin*, reducirt mit den Namen *syllt*, *styft*, *sneitt*, *hvatt*, *fjodur*, *biti*. Diese Formen scheiden sich wieder je nach der Stelle an der Ohrmuschel, 'apt' hinten oder 'fram' vorne, nach der Verbindung der Formen mit einander, endlich nach der ungleichen Behandlung der beiden Ohren und gestatten in solcher Weise eine Unzahl von Combinationen. Das Verzeichniss für den Bezirk *fingeyjar* vom Jahre 1866 nennt auf 100 Seiten 1555 Zeichen für eben so viele Eigner. Es ist alphabetisch nach dem Namen des Zeichens des rechten Ohrs geordnet. Die erste Spalte giebt diesen Namen, z. B. *biti apt*, die zweite das Zeichen des linken Ohrs, z. B. *biti fram*, die dritte den Zeichenherrn 'markeigendur', die vierte dessen Wohnstätte 'heimili', die fünfte den Gemeindebezirk 'hreppr'. Die Beschaffenheit der Hauptformen und ihrer Unterarten wird als bekannt vorausgesetzt; ich bemerke darüber nur: *biti* ist ein kleiner Ausschnitt am Rande, *styft* ist abzuweichen von *styfa* d. i. dergestalt abschneiden, dass nur ein Stumpf bleibt.

d. Genauer lauten die Mittheilungen über die Ein-, Ab- und Ausschnitte an den Ohren der Schafe und Rinder zu Föhr. 'Awerstiewert' ist abgeschnitten und mit geronnenem Blut überlaufen. 'Bäft' oder 'hinterlenschör' ist ein Einschnitt hinten, d. h. an der dem Körper zugekehrten Ohrseite; 'vörlenschör' ein Einschnitt vorne, d. h. an der abstehenden Seite; 'vörschneppt' und 'bäftschneppt' sind Abschnitte vorn und hinten. Ein Ausschnitt oben heisst 'fart', vorne 'vörlap', hinten 'bäflap'. 'Maddelst-rastling, bäfrastling, vörrastling' sind Ausreissungen in der Mitte, hinten und vorne.

e. Ueber das (frühere) Verfahren auf dem Fläming bei Jüterbock schreibt Herr Pastor Otte: Die Zeichen bestanden aus einem Schnitt an einem oder beiden Ohren, aus ein- oder mehrfacher Einkerbung, oder als Durchlochung oder als Verstüftung. Die Schafe des Pastors, recrutirt durch die Zehntlämmer aus der ganzen Gemeinde, waren an beiden Ohren stark abgestutzt, um die vorangehenden bäuerlichen Zeichen zu vernichten oder ungültig zu machen.

f. In Schwyz unterscheidet man bei den an den Ohren des Rind- und Schmalviehes eingeschlagenen Zeichen, die unter der Controle des Allmendgerichts stehen, sechs Hauptarten: den graden Einschnitt (Schlitz), den runden Durchschlag (Loch), den spitzwinkligen Ausschlag (Furzel, *furca*), den gekerbten Ausschlag (Sägenkrone), den quadratartigen Ausschlag und das geschlitzte Loch.

Die Vergleichung dieser unter a. bis f. aufgeführten Zeichen und Benennungen dürfte neben derjenigen Uebereinstimmung, die schon aus der Natur der Sache folgte, noch solche erkennen lassen, die auf alte Stammesgemeinschaft zurückzuführen wäre.

Auch ohne diese specielleren Angaben wird noch allgemein hin des Zeichnens der Schafe im Berner Oberlande zu Eschi mit 'Brand und Zeichen', aus den Bündner Alpen für die dort übersommerten

Bergamaskensche, im Bayerschen Gebirge und im Lande Lebus gedacht.

3. Ziegen werden nach der Grágás (Michelsen 19) gezeichnet.

4. Schweine nach derselben Quelle, nach dem Gutalagh, nach der Eckerichtsordnung für den Lushart, oben S. 111.

5. Die lex Salica weiss von einem zur Jagd abgerichteten, gezeichneten cervus domesticus.

6. Hinsichts der Pferde kennt schon Bertichrams Testament, oben S. 10, caballos mit einem characterium; die l. Visigothorum verbietet, umherstreichenden Pferden characteres infligere. Im Jahre 1288 vereinigen sich zwei Brüder über ein Zeichen für ihre Waldpferde, Lacomblet Urk. f. d. Niederrhein II S. 506. In den 'Landes' Frankreichs wurde jeder poulain sofort gezeichnet, so dass jedes Pferd auf der freien Weide trug: la marque de son maître, s. oben S. 133. Auf der schwedischen Insel Oeland schneidet man die Zeichen in die Ohren der Pferde. Beliebter sind die Brände am Schenkel. Es giebt besondere Verzeichnisse der in den einzelnen Stütereien üblichen Zeichen. Im Jahre 1569 wurde zu Venedig in 12. gedruckt: Libro de marchi de cavalli con li nomi de tutti li principi et privati signori che hanno razza di cavalli. Die Schrift giebt 86 Zeichen, neben dem Hauptzeichen zuweilen noch Nebenzeichen. Eine Unterschrift z. B. lautet: 'merchio delli corsieri della razza dell Imperator. la razza e calabrese, il merchio va alla coscia sinistra', und so wird auch in der Folge angegeben, woher die Race stamme, und ob das Zeichen nach der linken oder rechten Hüfte gehe. Die Figuren stimmen freilich nicht mit dem alten Stabtypus, aber doch zuweilen mit den abgeleiteten Formen, sie zeigen beispielsweise  und das Hexagramm, Tafel I. 13.

Die Bibliothek des K. Ministerii der landwirthsch. Angelegenheiten zu Berlin enthält handschriftlich die 'Brandzeichen sämtlicher Gestüte, sowohl in als ausser Europa, von Iwan Bach'. Auch sie bestehen meist aus Buchstaben und Bildern, die nur selten sich den Hausmarken nähern.

Im Uebrigen sind Pferdebrände noch üblich auf Poel, in Tyrol, Dithmarsen, auf den Preussischen Gütern, auf den Danziger Dör-

fern, in Schwyz, hier insbesondere als Wappen mit Initialen, oder als Marken mit solchen, oder lediglich als Initialen.

7. Schwäne werden in England allgemein von König Heinrich VIII. Zeiten bis auf Königin Victoria gezeichnet, siehe unsre T. III.

8. Gänse und Enten merkt man in England, wo z. B. unter Königin Elisabeth jemand beschuldigt wird, dass er die Marken fremder Enten ausgeschnitten und seine eigne darauf gesetzt habe; ferner auf Runö, der Insel Usedom, zu Amrum, Sylt, in Holstein, im Niederoderbruch, nach dem Rügianischen Landgebrauch. Eine anschauliche Schilderung giebt für das Blockland, an der Mumme nahe bei Bremen, Kohl, oben S. 46.

‘Mancher Bauer hat hundert Mutterenten mit 10—15 Entrichen, und lässt im Frühjahr 1000—2000 Enten aufs Wasser, von wo sie erst im Herbste zurückkehren. Vor der Entlassung werden die Kleinen ‘gemerkt’. Da nämlich zwar die Alten aber nicht die Jungen ihr Haus kennen und manche in andere Hände gerathen, so kennzeichnet jeder Bauernhof seine Waare mit eigener Marke, die sie an den Füßen durch verschiedene Einschnitte anbringen. Sogenannte Merkbücher führen alle Gehöfte mit den seit uralten Zeiten daran haftenden Entenmarken auf. Einen Streit entscheidet das Merkbuch leicht. Im Herbste kommen die Enten theils von selbst heim, theils werden sie eingefangen. Man sieht ihnen nach den Füßen und jeder nimmt, was seine Hofmarke trägt. Gute $\frac{2}{3}$ der im Frühlinge entlassenen pflegt der Eigener zurück zu bekommen.’

Bei den Schnitten scheidet man, nach Herrn Pastor Kohlmann, den einfachen Schnitt ‘split’, zwischen der mittlern und einer der andern Zehen, einen Doppelschnitt ‘tonge’ und einen kleinen lappenartigen Ausschnitt zwischen Daumen und Zehe ‘fledder’, woraus sich mit Hülfe einer ungleichen Bezeichnung beider Füße hinreichende Combinationen ergeben. Das Merkbuch setzt nun für jedes Gehöft zwei Entenfüße in der Figur  an, und giebt dann für jeden Fuss die charakteristische Marke z. B. in der Weise, dass  einen split bedeutet.

Ein Seitenbild bietet die Mittheilung des Herrn Pastor Telle zu Lunow im Niederoderbruch vom Februar 1869.

‘Bei meinem Anzuge 1849 war die Gänse- und Entenzucht noch in voller Uebung nach alter Weise; die weiten Bruchreviere gewährten Nahrung die Fülle und auch Schutz. Jeder der 47 Berechtigten hielt 4 Muttergänse, dazu einen Gänserich. Die Zahl der Jungen belief sich auf 2—3000. Bald nach dem Ausbrüten wurden sie gezeichnet und ‘abgebracht’ und erst bei eintretendem ersten Frost wieder eingeholt, fast ohne Verlust, unter der scharfen Wachsamkeit der Alten, besonders des Gänserichs, auch mit wenig Mühe, da die Völker fest zusammen hielten. Die Zeichen sind dieselben wie im Blocklande, die ‘Zunge’ fehlt auch hier nicht; besonders bemerklich macht sich das ‘gehühnerfusst’, d. i. die Schwimmhaut ganz durchschnitten. Beim Beginne der Entwässerungen 1850 wurde die gemeinschaftliche Gänsezucht durch Gemeindebeschluss aufgehoben; nur unter besondrer Obhut durften sie ferner gehalten werden, wie heute noch, wo dann die Zeichen in alter Weise zur Anwendung kommen.’

Diesen Hergängen schliesst sich

9. das Verfahren mit den nordischen See- namentlich den Eidervögeln an, indem auch hier die Besitzer der einzelnen Brutstätten, eggver, die jungen Vögel vor dem Flüggewerden mit ihren Marken versehen, vgl. unten §. 110.

B. Die Zeichen an todter Habe.

§. 96. Wir scheiden dabei nicht, ob diese fahrende Habe als Zubehör eines Grundstücks oder als selbständige Sache gelte. Dagegen schliessen wir hier die zum Verkehr bestimmten Sachen, den Kaufschatz oder die Waaren, §. 97, aus.

Für die übrige Habe gehen die Zeugnisse über ihre Bezeichnung zuweilen ganz allgemein auf alles leblose Inventar (Tyrol, Marienburger Werder), auf alles Geräth (Runö, Wursterland). Näher können wir unter den mannigfachen Gegenständen sondern:

1. das Hausgeräth (Möbeln und Hausrath im Sinne des A. Preuss. Landrechts I. 2 §§. 14, 15). Auch hier lauten die Angaben theils generell, wie für Dänemark u. d. N. karmærke (kar ist Ge-

schirr überhaupt), für Schweden, für Hiddensee, Mönchgut, Selow in Mecklenburg, die Kirchspiele Moorburg und Neuengamm, für Schwyz, Schaffhausen, Pfäfers; theils zählen sie eine Reihe von Effekten auf, wie für die Dörfer an der Warnow: Ess- und Trinkgeräth, Kochgeräth, Löffel, Messer, Gabeln, Kessel, Eimer, Kübel; theils nur specielle Gegenstände, z. B. Schränke in Holstein, Leitern und Eimer auf Fehmarn, Kiepen auf Wittow und im Kirchspiel Rövershagen, Körbe zu Interlaken, Butterfässer auf den Danziger Dörfern, Schmalzkübel bei Nürnberg, irdenes Geschirr im bayrischen Hochgebirge, Weisszeug ebend. und in Steiermark nebst Wäsche und Gewebe, Servietten und Tischzeug zu Dazio Grande in Tessin, Kisten der Seeleute auf Föhr, Wagen in Tyrol, Fässer und Krippenfesseln auf Runö. — Bei den Zeichen auf dem Kronleuchter im Berliner Museum, und an dem Kleiderschrank im Rathhause zu Davos fragt sich, ob es dem Besitzer oder dem Künstler angehöre.

II. Geräthschaften im Sinne des Preuss. Landr. I. 2 §. 16 d. s. Sachen, 'welche zum Betriebe eines gewissen Geschäfts oder Gewerbes in oder ausser der Wohnung bestimmt sind'. Nach der Natur des Geschäfts trennen sich als Gegenstände der Bezeichnung

A. Feld- namentlich Ackergeräth, wie in Schonen. Im besondern werden genannt für Föhr: Heu- und Düngergabeln, Pflüge, Wagen, Karren; für Gelting: landwirthschaftliches Geräth; für die Dithmarser Geest, für Schönberg bei Kiel, für das Schloss zu Walbeck: der Pflug; für die Dörfer bei Dobberan, an der Warnow: Spaten, Hacken, Karren, Dreschflegel, Heu- und Mistgabeln, Pflüge, Hakeneisen, Eggen; für Retschow, Satow, Selow, Jürgenshagen in Mecklenburg und die Dörfer bei Wismar: Pflugschaaren, Hakeneisen, Eggen; für Putgarten auf Fehmarn und für Poel: Spaten, Pflüge, Haken — deren Zeichen den Schmieden genau bekannt sind —; für Quappendorf: Pflüge, Aexte, Spaten, Eggen; für Rügen zu Hiddensee, Mönchgut, Ummanz, für die Dohna'schen Güter, für Garlitz im Havellande, für den Kreis Lebus: das Pflugeisen; im Bayerschen Gebirge, im Oberinntal: die Bauernfahrniss, namentlich die Pflüge, Eggen, Rechen, Gabeln, Sensenstiele; ähnlich in Pfäfers, Schwyz, Schaffhausen, wo man wohl am Balken einer

Dorfschmiede die Zeichen eingeschnitten sieht, die dort den Aexten u. s. w. einzuschlagen sind.

Insbesondere haben sich die Zeichen, auch wo sie sonst abgekommen sind, an Säcken erhalten. Sie finden sich an ihnen überhaupt auf Föhr, Fehmarn, in Dithmarsen, in den Kirchspielen Moorburg und Neuengamm, in Schöneberg bei Kiel, an der Warnow, bei Dobberan, zu Selow und Jürgenshagen, in der Gegend von Wismar, auf Poel, in Gr.-Kleen bei Warnemünde, auf Umanz und Wittow, zu Garlitz, zu Buchholz im Kreise Lebus, bei Danzig, in Franken, im Oberinnthal, bei Lucern an den Mehlsäcken.

B. Wasser- und Landfahrzeuge. Auf Helgoland tragen die Schaluppen nebst deren Zubehör die Zeichen der Schiffscompagnien; zu Runö und zu Blankenberghe in Flandern sind die Böte bezeichnet; in Stralsund die Wagen der Strandkärnergesellschaft.

C. An Fischereigeräth finden sich Zeichen zu Amrum, in Rügen zu Mönchgut, auf Hiddensee, zu Vitte auf Wittow, auf der Greifswalder Oie; an der Nogatmündung, zu Lubmin; in Peenemünde, Carlshagen und sonst längs der Usedomer Küste an den sog. Flotten d. h. den leichten an den Netzen befestigten Holzstücken; auf Hela und zu Quappendorf, Kreis Lebus, für die Antheile der Einzelnen an den Netzen; zu Caseburg (Usedom) an den Körben zum Neunaugenfang, an den Reusen und Netzen, an den Böten und ihrem losen Zubehör, z. B. den Riemen, Dollen, dem 'Oesfatt' (zum Wasserausschöpfen), dem Steuerruder; im Lieper Winkel an den Reusenstangen.

D. Waffen wurden bezeichnet nach dem Jütschen Low II. 94; Harpunen nach der Grágás; Gewehre in Appenzell.

E. Geräth zur Vertheidigung der Deiche, namentlich gegen den Eisgang. So in den Dörfern bei Danzig, im Marienburger Werder, um die in der Eile durcheinander geworfenen Sachen wieder herauszufinden (Dannhardt, Parey).

F. Die Gesellen versehen nicht nur das Gearbeitete, sondern auch ihr Handwerkszeug mit ihren Marken, Beier Boethus c. 3 p. 66, 67.

G. Ebenso die Eisenbergs- und Schmelzwerksbesitzer in Steier-

mark, namentlich in Vordernberg, ihre Werkzeuge seit dem vierzehnten Jahrh. (Göth und Ilwof).

H. Die Fässer und Bierkrüge zu Mölln tragen die Zeichen der Brauer.

I. Die Weinfässer zu Wisby sollen nach dem Stadtrecht gemerkt sein.

III. Für die Holzmarken lassen sich noch scheiden:

A. Die Zeichen an angeschwemmtem Holz, über welche besonders die Isländische Grágás Vorschriften giebt, s. unten §. 111.

B. Die Zeichen an den noch stehenden Bäumen, sei es 1. als Grenzzeichen, oben S. 241, oder 2. zur Vertretung der Bienenzeichen, oben S. 252, oder 3. um die zum Fällen bestimmten Bäume hervorzuheben. Einzelne Beispiele sind hier.

Die Marken im Pattenthal (Obersteiermark) wurden zur Waldberainung entweder in Steine gehauen oder in Bäume eingebrannt, s. Ilwof S. 5 und seine Tafel dazu.

Auf Seskär im Finnischen Meerbusen versieht jeder Wirth die ihm zum Fällen zugewiesenen Bäume mit seinem Zeichen. In der March, Canton Schwyz, zeichnet jeder Genosse das ihm in den Genossenwaldungen angewiesene Holz mit seiner 'angeborenen Mark'.

Nach einer Ordnung der Schifferschaft des Murgthals von 1520 sollen die Waldknechte die von den Schiffherren zu fällenden Bäume 'abzeichnen'.

C. Das schon gefällte Holz wird bezeichnet.

1. In Tölz (Isarkreis), dessen Holzmarkenbuch als legal gilt, hat jeder Hof seine Holzmarke zur Kennzeichnung des gefällten Stammes. Sie besteht entweder aus Strichen | oder Picken Δ , die in mannigfaltigen Combinationen theils in den 'Stamm', theils ins 'Schrott', d. h. in die untere Fläche, eingesetzt werden, s. oben S. 120.

2. Im Oberinntal werden die zu Brettern bestimmten Bäume gleich nach dem Fällen am dicken Ende entweder am Abschnitt (ins Schrott) oder an der Oberfläche mit Marken versehen.

3. Bei Seckau, Obersteiermark, schlagen die Betheiligten in

das Bau- und Sägeholz uralte Zeichen am Ende des Balkens ein, oder bezeichnen es mit Röthel. Auch am obern Murboden von Murau bis Judenburg hat fast jeder Bauer seine eigene Holzmarke, welche allenthalben respectirt wird (Ilwof 6, 7). Das Forstpersonal führt hier und in benachbarten Gegenden genaue Verzeichnisse, so dass man aus der Bezeichnung des gefällten Holzes sogleich den Eigenthümer erkennt. Die beinahe 200 eingesendeten Marken stellen sich als Combinationen von geraden Linien dar.

4. In Tyrol wird das gemeinschaftlich gefällte Holz behufs der spätern Vertheilung durchgängig gemerkt. Die sehr einfachen Zeichen sind insbesondere aus dem Oberinnthal für Sautens, Gemeindebezirk Mieming, Tafel XXXVI, Imst, Tavrenz, Oetz und aus dem Lechthale für Gramais, mitgetheilt worden, dienen aber auch vielfach zu andern Anwendungen. Als Holzmarken werden sie am dicken Ende entweder am Abschnitt angezeichnet, oder auf der Oberfläche ausgehackt.

Auch in Trafoy am Ortler zeichnen die 6 Höfe ihr Holz, und zwar verschieden von den Marken in den Schafalpen.

5. Für die Schweiz bemerkt Osenbrüggen, Wanderstudien 1867, S. 145, überhaupt: Holzzeichen werden auch noch da gebraucht, wo die Hausmarken sonst nicht mehr in Uebung, sind aber wohl auf diese zurückzuführen. Insbesondere bestehen

a. in Schwyz sehr einfache mit der Axt einzuschlagende Zeichen an dem in den Preiswäldern gehauenen Holz für jedes Geschlecht.

b. Nach dem Landbuch der March von 1756 soll jeder 'bei seinem Eid' sein eigen, nicht ein fremdes Zeichen auf jedes einzelne Stück beim Hauen des Holzes setzen. Was jemand an ungezeichnetem Holz in der Allmend findet, mag er frei nehmen, Osenbrüggen Alem. Strafrecht 299.

c. Die bei Frauenkirch im Prättigau gefällten, von Chur aus nach Frankreich verkauften Stämme führen die Marke auf dem Abschnitt.

d. Zu Zizers trägt das von den Bauern verkaufte Holz deren Zeichen an sich, s. oben S. 129, 215.

6. Unter eine besondere Rubrik stelle ich noch die Marken der

gefällten zum Flößen bestimmten Hölzer, und scheide unter ihnen die einer gewissen Regel untergeordneten Zeichen von denen, wo eine solche Einordnung sich nicht nachweisen lässt.

Auf diesen letzteren Fall gehen folgende Data.

a. Die Ordnung der Flötzer oder Schiffer von Pforzheim des Jahres 1555 will, dass keiner dem andern sein Holzzeichen abhaue oder sich zueigne, oder falsche oder gar keine Zeichen auf das Holz mache. b. Die Flossstämme aus den herrschaftlichen Waldungen an der Kinzig werden mit 'drei Kronen' gezeichnet. c. In Oberbaiern zeichnen die Bauern ihr Holz, ehe sie es nach den Sägemühlen flößen, durch Einbrennen ihrer Hausmarken, worüber es Verzeichnisse bei den Sägemühlen giebt, (Peetz Monatsschrift 873 ff., Ilwof 4). d. Die von den Gebirgen Norwegens und Schwedens herabgeflössen und weiter nach Kiel, Dordrecht, London gebrachten Balken tragen runenähnliche Zeichen. e. Im Frankenalde bleiben die in die Sägeklötze und Stämme 'eingerissenen' Zeichen der Flösser resp. Holzhändler in der Regel beim Hause oder der Familie. Das K. Bezirksamt Kronach hält darüber ein Flosszeichenkataster. S. die Proben davon auf unsrer Taf. XLIV. f. Die Klöster im Muotathal (Schwyz) zeichnen ihr Holz vor dem Einwerfen in den Fluss oder in die Nebenbäche mit einem Brenneisen, welches auch Gegenstand des Verkehrs geworden ist.

Zu den regulirten Zeichen führt

a. eine zweite Nachricht aus dem eben genannten Thale. Danach zersägte man die Tannen und Buchen zu 3 Fuss langen sog. Stördeli, warf sie in die Muota und zog sie zu Ibach und Brunnen wieder heraus, wo dann jeder die seinigen an den von den Vorfahren ererbten mit der Axt eingehauenen Zeichen 'bignete' (bekannte, recognoscirte). Die Zeichen waren reducirt, einmal auf den Strich, genannt Hick, und zwar den geraden |, den schlimmen / und den schrägen \, einfach oder mehrfach oder mit einander combinirt, sodann auf den Füler (Fünfer), theils den niedern (nitsi) ^, theils den obern (obsi) V.

Bestimmter aber und ausgebildeter tritt uns ein solches Markensystem in folgenden Erscheinungen entgegen.

b. In Schwäbisch Hall (K. Württemberg) bestand eine Salzsiedergenossenschaft, welche die erforderlichen in den Nachbarwaldungen erkauften Stämme, nachdem jeder sein 'Mal' empfangen hatte, auf dem Kocherfluss zur Stadt flössen liess. Ein sogen. Grundbuch enthielt die alphabetisch geordneten Siedeantheile mit ihren 'Mählern'. Nach der Ankunft des Floss- oder Haalholzes sortirte ein Siedemeister die Stämme nach diesen Zeichen und trug in besondere Wachsbücher, welche gleichfalls die Eigenthümer verzeichneten, mit stählernem Griffel den Jedem zukommenden Stamm mit einem Punkte ein. So bis zum Jahre 1812, wo der Staat an die Stelle der Privatsieder trat. Das Grundbuch ist in den Besitz des Archivars Dr. Zahn in Gratz gelangt. Laut dessen Mittheilungen waren die Zeichen der 406 Siedeantheile aus sieben sogen. 'Hauptmählern' componirt, welche aus einfachen Figuren ∇ , $\square$, $\equiv$ und ähnlichen, jede mit besondern Benennungen, wie Schild, Halbspan, Blässe, bestehen. Auch die daraus zusammengesetzten Zeichen, z. B. $\nabla \square \nabla$, trugen absonderliche Namen, die aber sichtlich nicht den zeitweiligen Eigenthümern, sondern jenen festen Eigenthumsantheilen angehörten, welche wohl gleich unsern Actien von Hand in Hand gingen. So lauten die fünf ersten Namen: Alter Hofmann, Amsterdam, Allhäuser, Alter Seyboth, Alte Capell.

c. Für die oben S. 111 ff. beschriebene Schiffer- oder Flössereigesellschaft des Murgthals besteht folgende Einrichtung. Die in die Klötze mit der Axt eingehauenen Zeichen sind nach Jägerschmid 1800 S. 186 ff. theils Augen, d. s. Kerben, 2 Zoll lang, $\frac{1}{4}$ Zoll breit und eben so tief, theils Risse oder Hiebe $\times$ $\searrow$ über 6 Zoll lang, aber sehr schmal, theils auch Gänsefüsse ∇ oder Δ , etwa 2 Zoll lang. Durch die Zahl dieser Figuren, durch die Combination mehrerer Arten, endlich durch die Richtung (gerade oder schief) wird dem Bedürfniss der Unterschiedlichkeit genügt. Zur mehreren Sicherheit der Erkennbarkeit gegen Abstossen, Abschleifen, Abreiben während der Wild- oder Rauhflosserei werden ausser den Hauptzeichen am vordern und hintern Drittel des Klotzes noch sogen. Beizeichen oder Schwartenzeichen in der Mitte eingehauen. Zu gleichem Ende wird, nach Jägerschmid 1827, ausser

dem durch die Axt eingehauenen Wasserzeichen auch das Waldzeichen durch den Hammer in eine mit der Axt eingehauene und ausgespähnte Vertiefung eingeschlagen. Unsere Tafel XLIV veranschaulicht die nähere Anwendung.

d. Für die auf derselben Tafel aus dem Lechthal mitgetheilten Holzmarken darf nach der Art und geringen Zahl der Figuren ein ähnliches System vorausgesetzt werden, wiewohl es als solches nicht ausdrücklich dargelegt worden ist.

IV. Auch Bücher, geschriebene oder gedruckte, tragen die Zeichen der jeweiligen Eigenthümer. Allgemeine Zeugnisse giebt Hirsch für die den Danziger Kirchen gehörigen Bücher, und für Handelsbücher, Handelsgesch. 224. Westendorp theilt, S. 177, solche Zeichen, ohne nähere Angaben woher sie entnommen, mit. Speciellere Belege sind:

1. Die Berliner K. Bibliothek hat einen Schwabenspiegeldruck von 1480 mit  auf dem Schnitt. — Die aus Dortmund stammende Sachsenspiegelhdschr., Homeyer, Rechtsb. No. 37, zeigt auf dem Vorsetzblatt, über der Angabe eines frühern Eigenthümers Christoph Hengstenberg 1451, ein  mit etwas schwärzerer Tinte.

2. Ein aus einem Kloster stammendes Mspt. der K. Bibl. zu Hannover ist mit  bezeichnet.

3. Eine Hdschr. des Schwabenspiegels der Göttinger Bibl. Cod. chart. fol. hat auf den Membranvorsetzblättern vorn und hinten das Zeichen .

4. Die Hdschr. Ms. Aug. 69. 7 zu Wolfenbüttel (Rechtsb. No. 714) ist im Innern des Deckels mit  puchamer 1423 signirt. Eine Hdschr. der lex Longob. (Blankenb. 130) daselbst hat Bl. 85 das Zeichen .

5. In dem Greifswalder Exemplar von Sleidani Comm. de statu rel. 1556 (No. 7107) ist vom Besitzer  eingezeichnet (Pallmann).

6. Eine geschriebene Erfurter Chronik Sebastian Khunrats in der K. Bibl. zu Dresden, Lit. L. 152 von 1571 hat auf dem Titelblatt das Zeichen 49 unserer Tafel XXXIV.

7. Auf dem Lederbande eines Schöffebuchs im Gericht zu

Domslau (Kreis Breslau) von 1629 — 1632 ist mit Gold ein  eingepresst, Cod. dipl. Siles. IV. 38.

8. Die Handschrift eines Femrechtsbuches enthält nach Tross Urkunden des Femg. 1826 S. 22 ff. mehrere Kreuze, u. a. ein , die aber wohl nicht den Eigner des Buches bezeichnen sollen.

9. Caspar Weinreich zu Danzig hat seiner Chronik von 1489 sein Zeichen  vorgesetzt.

V. Eine besondere Rubrik ist noch den Zeichen an Maass und Gewicht einzuräumen, die nur theilweise den Eigenthümer bezeichnen. Gesetzliche Vorschriften darüber lauten:

1. Das Stadtrecht des schwedischen Königs Magnus, oben S. 29, will: in jeder Stadt werden jährlich zwei gute Leute gewählt, welche das Stadtzeichen bei sich haben, und mit demselben allerlei Maass und Gewicht merken, und: alles Gemäss für Wein, Bier, Meth u. s. w. soll vor dem Zumessen oder Verkaufen gemerkt werden.

2. Ebenso sollen nach den Statuten von Gera 1487 (Walch, Beitr. II. 38) die 'Masen' oder Gefässe für Getränk mit der Stadt Zeichen gezeichnet sein.

3. Im Augsburger Stadtrecht wird nach Müller, Wb. II. 64 a. der 'marc an geloede' gedacht.

4. Ein Statut der Lübschen Krämercompagnie von 1581 schreibt den neuen Brüdern vor, ihre Ellenmaasse und Lothe mit ihrer Mark zu merken. Im 18. Jahrh. sind Buchstaben an deren Stelle getreten.

Gefunden sind nun auch

1. in Norwich Zeichen auf dünnen Bleien an Laken, s. unsere Tafel V No. 135,

2. in Schleswig ein rundes Gewicht mit ; nach Thorsen Runemindes mærker p. 316 an das Museum zu Flensburg gekommen.

Die eigentliche Bedeutung des auf einem Messingbracteaten zu Reval gefundenen Zeichens erhellt nicht mit Sicherheit aus dem Aufsatz in der Wochenschrift 'Inland 1838 S. 86 ff.'

C. Waarenzeichen.

§. 97. Von den übrigen beweglichen Sachen sondere ich als Gegenstände der Bezeichnung das Kaufmannsgut ab, einmal nach seiner Bestimmung zum Umsatz, dann nach der Rücksicht, welche das Zeichen bald auf den Absender, bald auf den Empfänger nimmt, endlich auch nach der äusserlichen Weise der Bezeichnung, welche weniger an dem Gegenstande selbst, als an der Verpackung zu haften pflegt. Wie denn schon Argentreus aus dem 16. Jahrh. hervorhebt: *sphragismata mercatorum et notae, quae mercibus et capsis inscribuntur aut inuruntur*, Dietzel 252.

Die Bezeichnung geht von den Kaufleuten aus. Von ihren Zeichen überhaupt ist schon oben S. 172 bemerkt, dass sie sich derselben und zwar mit dem Typus der Hausmarken in und ausser den Handelsgeschäften bedienen. Wir finden Marken in ballis, auf verpackten Waaren im 13. und 14. Jahrh. erwähnt. Die Marseiller Statuten, 1253 — 1255, Pardessus Coll. IV. sagen p. 265: *pro quo mutuo pignus a debitore sibi traditum est, quod pignus suo signo signaverit*; p. 279: die *scriptores navium* zeichnen auf: *signa, que illi mercatores faciunt in averiis* (Gütern) suis.*) Das Wisbysche Seerecht (Schlyter VIII. S. 230) giebt dem Schiffer die volle Fracht 'van alle dem gude unde merken', d. i. den gezeichneten Waaren.**) Hirsch, Weinr. 130, äussert: die Marke des Kaufmanns wurde nicht nur auf die einzelnen Ballen gezeichnet, sondern auch in dem Begleitschreiben auf die Adresse geschrieben, selbst noch im Briefe am Rande vermerkt.

Diese Waarenmarken sind regelmässig als solche zu denken, welche der Kaufmann auch ausserhalb der Handelsgeschäfte führte. Joh. v. Melem zu Frankfurt a. M. setzte 1464 an sein Haus das

*) Vgl. die Venetianischen Statuten von 1255, Pard. V. p. 37, und Goldschmidt Handelsr. I. 559 Note 45.

**) Vgl. v. den Tex biidr. V. 179. — Der markpott ist nach dem Br. Ns. Wörterb. III. 131, der Farbentopf für die Merkzeichen, die man auf die Kaufmannsgüter malt.

Zeichen, womit er siegelte und seine Waaren merkte. Die Marke des Lübecker Kaufmanns Dunkelgud auf seinen Waaren ist dieselbe, die er in seinem Siegel gebraucht und mit der er im Krämergildenbuche steht. Laing erzählt von Wisby, dass die Kaufmannszeichen sich zugleich als Handzeichen und Grabzeichen finden. Auch Ewing nimmt für England an, dass der Kaufmann seine sonstige Mark zur Bezeichnung seiner Ballen nutzte.

Insbesondere erheben sich nun die Fragen:

ob der Absender sein oder des Destinatars Zeichen auf die Waare setzt,

ob derselbe Kaufmann verschiedene Arten von Waaren, resp. besondere Bestimmungsorte durch besondere Marken scheidet?

Zur Antwort dienen uns schon einzelne Vorgänge des Mittelalters.

A. Im Jahre 1458 sendet Heinrich Gendena in Riga drei Briefe an Bischof Albert in Lübeck. Der eine zeigt die Hausmarke mit Tinte auf der Adresse; der zweite dieselbe im Wachssiegel; der dritte hat sie am Rande mit dem Bemerken: die abgesendeten Waaren sind gezeichnet 'mit mynem merke, dit ys de merke', wobei dasselbe Zeichen. Andererseits schreibt

B. der Lübsche Rath 1453: H. Grevende habe an einen gewissen J. V. ein Fass geschickt mit dessen merke, siehe oben S. 57.

C. Wir besitzen eine Reihe theilweise ausführlicher Actenstücke über gestrandete oder genommene Schiffe nebst Reclamationen der signirten Frachtgüter seitens der Betheiligten.

1.

Im Jahre 1316 ertheilt der Graf von Hennegau den Lübeckern eine Zusicherung über Auslieferung gestrandeter Güter, falls sie cum vero intersigno versehen sind.

2.

Nach einer von Professor Pauli 1854 im Archiv des Tower gefundenen französischen Urkunde erscheinen vor dem Rath von

Brügge 1342 fünf Bürger der Stadt und thun dar, dass in einer zweien Bürgern von Sluys und Damm gehörigen, von einem gewissen Rogier genommenen Kogge, jene fünf gewisse Waaren, namentlich draps gehabt, deren marques sie dabei angehen. Diese Marken sind für jeden der Eigner besondere, haben aber zum Theil ausser einem wiederkehrenden Hauptzeichen noch Nebenzeichen.

3. Die Thorner Rolle,

d. i. eine Verbindung von drei Pergamentrollen, im Besitz früher des Canzleiraths Vossberg, jetzt des Stadtarchivs zu Danzig. Sie betrifft verschiedene Strandungsfälle.

I. Im Jahre 1377 war ein Schiff des Lubrecht van der Beke auf dem Schagen gestrandet und manches Gut, namentlich Tuch aus verschiedenen Niederländischen Fabrikorten geborgen. Ueber deren Herausgabe wurde mehrfach zum Besten der beteiligten Preussischen Städte durch den Hochmeister*) mit der Königin Margaretha verhandelt. Jene Urkunde verzeichnet nun nach einer Geschichtserzählung und einer den Abgesandten gegebenen Instruction

a. unter der Rubrik Bona de Thorun eine Reihe von Waaren in zwölf Abtheilungen. Jede Abtheilung trägt links eine Marke mit einem Namen, führt rechts eine Anzahl Artikel auf, wobei mehrere derselben unter einer Werthsumme und einer Marke zusammengefasst werden, dergestalt, dass die erste dieser Marken mit der Abtheilungsmarke stimmt, die folgenden davon abweichen. Unsere Taf. XLII veranschaulicht den Hergang. Bei den Artikeln sind demnach die Zahlen und Maasse der Waaren, die Fabrikorte Ypern u. s. w., und die Werthe in Pfund Groschen angegeben. Die Namen und Zeichen der einzelnen Abtheilungen sind zum Theil auch sonst als Thorner Familien angehörig bekannt. Da es sich ferner um Niederländische, am Schagen gestrandete Producte handelt, so sind die Thorner Eigner als die Besteller, nicht als die

*) Th. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs 1858 S. 25 ff. handelt von dem innerhalb der Hanse bestehenden Preussischen Städtebund, wozu namentlich Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg gehören, und von seinem Verhältniss zur Ordensregierung, vgl. dort S. 278.



Absender zu betrachten. Die eigenthümliche Signirung der Waaren an der rechten Seite erklärt sich nach jenem Vorgange bei Brügge wohl daraus, dass theils die einfache Hausmarke gebraucht, theils zur deutlichere Scheidung der Waarengattungen noch mit ihr eine eigene Waarenmarke verbunden wurde.

b. Unter 'bona de Danczeke et Elwink' folgen neun, c. unter 'bona Sundensia' zwei Abtheilungen, d. unter 'bona de Rostock' eine Abtheilung, mit einer im Ganzen ähnlichen Angabe von Namen und Zeichen; endlich e. unter 'bona de lubeck' noch drei Artikel ohne Namen und Zeichen, die, wie es scheint, noch bei einer Recapitulation nachgetragen sind.

II. In demselben Jahre strandete ein Schiff des Peter Gerhardsen im Gebiete des Bischofs von Ripen und des Hanneke von Leymbeken. Die Rolle giebt die Zeichen, die Namen, die Waaren nach Gegenstand (Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Eisen), Zahl und Werth unter 15 Rubriken an. Eine doppelte Markirung der Waaren findet sich hier nicht. Die Thorner Bürger Gerhard by kolne und Herman Cordelitz, s. Ia., begegnen auch hier wieder mit ihren obigen Zeichen und ohne eine Beimarke auch bei verschiedenen Waaren, wie Pelzwerk und Eisen. Ebenso wird ein Thorner des 14. Jahrh. Herman Rubyt zweimal bei Wachs und Kupfer und zwar mit gleicher Marke genannt. — Die Waaren waren also auch hier für Thorner Kaufleute bestimmt und die Marken sind deren 'gewöhnliche' Zeichen.

III. Gleichfalls im Jahre 1377 strandete ein Schiff des Christian Rüdiger bei Helsingborg. Die Rolle giebt die Waaren mit 17 signis ohne Eigennamen an.

IV. Unter 'Lubrecht van telgete' heisst es, dass 1390 bei Bornholm eine Kogge mit Waaren geblieben sei, 'dorynne habin gehat dy so hernoeh geschrebin', worauf 14 Namen ohne Zeichen mit Angabe des Werths ihrer Waaren folgen.

V. Wird erzählt: Arnold duker sei 1393 mit seiner Kogge zu Bornholm geblieben; die Güter habe der Erzbischof von Lund an sich genommen; was den Thornern davon gehörte, sei mehr als 2000 Pfund werth gewesen, was man nöthigenfalls beweisen könne:

von personen czu personen, von merke czu merke, von stücke czu stücke.

4.

Im 14. Jahrh. verwendet sich der Rath zu Breslau bei dem zu Danzig für eine Breslauer Handelsgesellschaft, die auf einem bei Danzig gescheiterten Schiffe Gewand mit dem Zeichen  gehabt habe; Dr. Korn aus dem Breslauer Provinzialarchiv.

5.

In einer 1855 von Pauli mitgetheilten lateinischen Towerurkunde aus dem Anfange des 15. Jahrh. [Mrs. Cotton Nero B. II fol. 83 bis 90] klagen die Eigenthümer dreier Rigaer Schiffe, die, von dort nach Flandern bestimmt, durch Engländer in den Grund gebohrt seien. Die verladenen Waaren, häufig Leinsaat, werden mit ihren Eignern und ihren Marken über hundert an der Zahl angegeben, z. B. Nicolaus Gripswold*) habuit in eadem navi VII vasa lini sub signo annotato . Von einem andern Eigner heisst es: sein heres und frater sei Conradus v. d. Cappellen civis Rigensis; ein dritter wird genannt de Sunden (d. i. Stralsund). Nach der Person der Kläger gingen die Waaren wohl für Rechnung der Absender, nicht der Flandrischen Empfänger. Ob die Zeichen den Personen oder den Waaren beizulegen, ist nicht gleichmässig zu sagen. Einigemal heisst es: et hoc est ejus signum. Andererseits ist eine Waare jenes Nicolaus in dem zweiten Schiffe mit , also anders als oben bezeichnet, und einigemal hat jemand Waaren 'sub duobus signis', die dann meist Aehnlichkeit zeigen, wie  und  oder  und .

6.

Der cod. dipl. Lub. II benennt No. 1004 Güter eines c. 1350 verunglückten Hamburger Schiffes mit ihren Marken. Hübbe erörtert S. 36 Note 1 näher den Umstand, dass an zwei Stellen der

*) Unter diesem Namen ist ein Stralsunder Rathsherr, der vor 1323 verstarb, bekannt.

nämliche Absender seine Waaren mit verschiedenen Marken, die in einem Falle sich nicht ähneln, bezeichnet habe.

7.

In v. Bunge etc. Urkunden IV S. 728 sind vom Jahre 1410 Zeichen von Waarenballen auf einem gekaperten Schiffe angegeben.

8.

Im Jahre 1418 bittet der Rath von Hamburg in Lüttich um Wiederverschaffung von Schiffen und Ladungen Hamburger Bürger, die zu Dordrecht angehalten waren, Hübbe S. 31 ff. Das Document verzeichnet 43 Kaufleute mit ihren Marken, Hübbe Taf. VI, die sich in den verschiedenen Schiffen wiederholen, also als Zeichen der Eigenthümer zu betrachten sind. In einem besondern Falle hat Ludeke Sankenstede zwei Quantitäten Tonnen Biers mit zwei verschiedenen, obwohl sehr ähnlichen Marken. Vermuthlich, sagt Hübbe S. 38, erforderten die verschiedenen Sorten oder Bestimmungsorte der Biere ein Abzeichen, ohne dass dabei die gewöhnliche Marke des Absenders unkenntlich gemacht werden sollte.

9.

Ein nach Hamburg bestimmtes Schiff strandete 1496 an der Friesischen Küste. Der Rath bittet den Häuptling Edo Wienken zu Jever um Herausgabe der Laken mit Angabe ihrer Zeichen und Eigner. Diese sind theils Hamburger, theils Salzwedler, theils Lübecker. Die Waaren werden nicht durchaus nach den Eignern, sondern nach den Ballen gesondert. Auf einen Hermann Borgen-tryk kommen zwei Waarenballen mit verschiedenen Marken: ✕, ‡, ferner noch auf ihn und seinen 'Gesellen' ein Ballen mit einer dritten Marke ‡. Hier sind also nicht die persönlichen Marken der Empfänger, sondern entweder die der (niederländischen) Absender oder die der einzelnen Ballen zu erblicken.

10.

In einem Rechtsstreit über geborgene Schiffsgüter fällt der Rath

zu Lübeck 1486 (Inscription des Niederstadtbuches) das im §. 110 näher zu erörternde Urtheil: 'Wat guder geberget weren, de noch weren gemerket, daran mochte eynderman syn merke antasten unde darover don, des he plege were. Wat gudere aver nicht gemerket unde geberget were, dat solde over all ghaen.'

11.

Die Milde'sche Pergamentrolle, s. oben S. 57, — eine Art 'Manifest' des neuern Seerechts — verzeichnet in 23 Absätzen gewisse Schiffsgüter mit Zeichen und Personennamen. Meist steht in jedem Absatz ein Zeichen und ein Name. Doch kommen zuweilen mehrere Zeichen vor einem Namen, oder zwei Namen nach einem (oder auch mehreren) Zeichen vor. Die zwei Namen mögen auf socios gehen, die mehreren Zeichen bei einer Person mögen verschiedene Waaren kund geben.

Aus diesen S. 267 ff. unter A B C 1—11 aufgezählten Fällen lässt sich entnehmen. Regelmässig wurde die Waare mit einem stehenden persönlichen Zeichen des Absenders oder des Destinatars, je nachdem dieser oder jener die Gefahr trug oder gar als Eigner galt, bezeichnet, vgl. Hübbe S. 34—36. Abweichungen kommen jedoch vor: a. insofern verschiedene Waaren desselben Eigners durch kleine Eigenheiten geschieden werden, welche den Variationen unter den Gliedern derselben Familie, s. oben S. 189, verglichen werden können; b) insofern der persönlichen Marke noch ein specielles Waarenzeichen beigelegt wird. Auch bleiben c. Fälle übrig, in denen wohl das Zeichen lediglich der Waare angehörte.

Andere Belege zu Waarenbezeichnungen sind nun ferner:

D. Williams Archaeolog. XXXVII giebt aus notariellen Protesten, welche Antwerpener Käufer von 1559—1564 wegen Fehler an den empfangenen Gütern erhoben, die Zeichen der englischen woolstaplers an, s. oben S. 87.

E. Im Jahre 1597 bekennt ein Bürger im Haag, diese sei seine Marke, nur unter dieser werde er Waaren einführen; was denn den Zollbeamten, weil die Bürger zollfrei waren, mitgetheilt wird.

F. Die Norwegischen Waldeigenthümer sind häufig zugleich

Kaufleute (Munch), so dass die Zeichen an den weithin versendeten Balken auch als Marken der Absender gelten können.

G. Besonders lehrreich erweist sich das S. 57 angeführte Handelsbuch des Dunkelgud von 1479—1517, welches schon oben S. 185 für die Societätszeichen benutzt worden ist. Es giebt eine Reihe von Inscriptionen auch über versendete und empfangene Güter unter Beifügung von Marken, und in jedem dieser beiden Fälle theils seines eigenen auch anderweitig bekannten Zeichens 天, theils fremder Marken. Eine sehr sorgfältige Untersuchung aller dieser Eintragungen durch Hrn. Dr. Eschenburg führt ihn zu demselben, wie dem oben aus den Fällen der No. A, B, C gezogenen Hauptergebniss: die bei der Waare angesetzte Marke soll anzeigen, auf wessen Rechnung und Gefahr die Waare geschickt wird. Einzelne Beispiele jener vierfachen Anwendung belegen zugleich diesen Satz.

1. Neben dem eigenen Zeichen steht einmal: a. d. 1486 up 5. Mychele schepe (verschiffe) ik . . . up myn egen eventur 13 tunnen farwe. Dagegen

2. Neben den Zeichen 卩 und 卩 heisst es: verschifte ich (an) 'Hinrich Kyleneberch und Merten Petersen . . . up erer beyder eventure 1 last kersdrank'. Gefahr und auch wohl Eigenthum soll mit der Absendung der Waare auf die Destinatäre übergehen.

3. Neben den Zeichen des Hans Born und des Peter Regeler ist vermerkt, dass Dunkelgud Güter von ihnen empfangen und sie 'er to gude' verkauft habe. Es handelte sich also um Gut, welches dem Dunkelgud in Commission gegeben war. Dagegen wird

4. neben der eignen Marke ein von D. geschlossener Verkauf eines Fasses, ohne Bemerken, dass es für fremde Rechnung geschehen, notirt.

Dabei hat Eschenburg die Ueberzeugung gewonnen, dass das Zeichen in gleichartigen Fällen auch eine gleichartige und nicht nach dem Belieben der Contrahenten bald diese bald jene Bedeutung hatte, dass also die Marke dem Führer des Buches auch sein jemaliges Verhältniss zu Dritten nachwies.

II. Hirsch, Handelsgeschichte S. 225, kennt ein Beispiel, wo ein

Verlader von 13 Kisten jede mit einem besondern Zeichen versieht und erklärt dies dadurch, dass der Verlader die ihm nicht gehörende Waare mit der Marke der Eigner zeichnet, was Hirsch durch mehrere significante Fälle belegt. Er nimmt auch nach Beispielen des 15. Jahrh. an, dass der Kaufmann zuweilen, wenn das Eigenthum sonst hinreichend gewahrt war, auch wohl um Verwechselungen zu vermeiden, sich willkürlicher Zeichen statt seiner gewöhnlichen Hausmarke bediente.

I. Ganz eigenthümlich bestimmt das Schwedische Stadtrecht des K. Magnus, S. 29. B. 5, c., dass allerlei Kaufschatz, der nach dem Einkauf noch im Winter liegen bleibt, mit der Stadtmark gezeichnet wird.

Ausser allen diesen einzelnen Vorgängen und Bestimmungen kommen für die ältere und neuere Natur der Waarenzeichen noch die allgemeinen Theorien in Betracht, welche die Juristen schon seit dem Mittelalter darüber entwickelt haben. Sie werden §. 110 in einem weitem Zusammenhange ihre Stelle finden. Wesentlich gehen sie darauf hinaus, dass die Zeichen im Streit über die Angehörigkeit der Waare eine Präsumtion, wenngleich nicht den vollen Beweis, für das Eigenthum des Zeichenherrn an der Waare geben.

K. Aus der ältern Literatur über die Handelswissenschaft und Buchhalterei hebe ich hervor.

Der 'Unterricht eines ganzen Handelsbuches etc.', Frankfurt a. M. 1556, lässt die Güterzeichen als Zeichen des Absenders erscheinen. Gleichwie hier noch stehende Kaufmannszeichen, *signa certa* als Zeichen der Waaren angenommen werden, so auch in dem Kaufmannslexicon von Ludovici 1756, der S. 997 unter 'Versenden' bemerkt: der Kaufmann bezeichnet und markirt die Waaren theils mit seinem Handelszeichen oder dem Handelszeichen dessen, der sie empfangen soll.

L. Seit dieser Zeit aber, und anderswo schon früher, sind die Waarenmarken als stehende Zeichen eines gewissen Handelshauses mehr und mehr gewichen. In Frankreich verbietet noch ein *arrêt* von 1648 (Dietzel 294), dass *deux marchands* eine '*enseigne semblable*' haben sollen, worunter man also *signa certa* zu verstehen hat.

Aber Savary kennt solche feste Zeichen nur noch als Unterschrift der Analphabeten, sagt dagegen unbestimmt von den Waarenmarken: *les marchands mettent des marques et numéros sur les balles, afin qu'ils puissent les reconnaître plus facilement*, was auch auf beliebig für den einzelnen Fall genommene Zeichen gehen mag. — Die oben S. 174 gedachte Sammlung der Kaufmannszeichen giebt gar keine Erläuterung, lässt also auch nicht erkennen, ob die mitgetheilten Figuren einem bestimmten Hause als dessen gebräuchliche entnommen worden sind.

Auch dafür, dass das Zeichen lediglich die Waare, nicht den Kaufmann kenntlich macht, giebt einen Belag eine Notiz aus Harlem, wonach Kisten, wirkliche oder gemalte, an den Kaufläden ausstehen mit Marken, deren aber jede eine besondere Waare ausdrückt, **☿** für Caffee, **☿** für Zucker verwandt wird.

Der Satz des Art. 645 des D. Handelsgesetzbuches 'das Connossement enthält die Menge und Merkzeichen der abgeladenen Güter' lässt die Natur dieser Zeichen ebenso unbestimmt, als der Inhalt der Artikel 392, 414 über Frachtbrief und Ladeschein. Dergleichen die Worte des C. de C. a. 102, 281 über Frachtbrief und Connossement: *elle présente en marge les marques et numéros des objets*.

M. Doch reicht die alte Sitte der *signa certa* allerdings hie und da auch in die neuere ja neueste Zeit hinein.

1. Nach Volger hatten die ehemaligen Speditionshäuser in Lüneburg stehende Zeichen an den Waarenballen, welche für sie in den Niederlagen lagerten.

2. In Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin werden, wie es heisst, die Colli noch mit bestimmten Zeichen des Geschäfts versehen.

3. Goldschmidt, Handelsr. I. 560 äussert: der Kaufmann führt wohl ein bestimmtes Handelszeichen und pflegt damit die versendeten Waaren zu bezeichnen, auch darüber oder statt dessen das regelmässige Zeichen des Destinatars zu setzen.

4. Karl Scheffer sagt, 1864 S. 54, von Halberstadt: der Kaufmannsstand versieht noch seine Waarenballen mit gewissen Buch-

staben seines Namens oder seiner Firma und mit einem bestimmten farbigen Kennzeichen.

5. Ewing erzählt: noch jetzt brauchen die grossen Häuser in Oporto und Lissabon Zeichen, namentlich auf den Pipen Weins 'and give authenticity to the importation', also doch Zeichen, welche sich auf die Häuser beziehen.

6. Nach einer Mittheilung des Hrn. Packhofsinspectors Holderegger in Berlin führen die Kaufleute im Allgemeinen eine bestimmte Marke, so dass nur etwa bei einem Transitgeschäft der Kaufmann die für ihn eingehenden Waaren anders als die abgehenden signiren lässt, oder dass die eingehenden Waaren (um die Bezugsquelle nicht zu verrathen) bei der Weiterversendung anders signirt werden. — Arn. Rödiger zu Arnstadt führt ein stehendes Zeichen auf allen seinen Verpackungen, Friedländer.

7. Ueberhaupt setzen ja die neuern Gesetzgebungen über den Schutz der Waarenzeichen, s. §. 101, vielfach die Wahl bestimmter, in Register einzutragender, von einem Handelsmanne ausschliesslich zu führender Zeichen voraus.

N. Ueber die äussere Gestalt nun dieser neuern Kaufmannszeichen bemerkt Goldschmidt a. a. O. S. 647 No. 7: 'die Regel bildet gegenwärtig die Bezeichnung mit Buchstaben, meist den Anfangsbuchstaben einer Firma; daneben wohl auch oder statt dessen ein einfaches Zeichen; doch habe ich unter einer grossen Anzahl kaum ein einziges gefunden, welches der alten Haus- und Waarenmarke gleicht; es sind meist Dreiecke, Vierecke, auch mehrfach verschlungene, Anker, Kreise, Herzen u. s. f.' Dem stimmt auch im Ganzen meine Erfahrung bei. Als einzelne Figuren, die noch am meisten an ältere Formen erinnern, habe ich mir gemerkt den Merkurstab  für Heidsieck in Rheims, das Sechseck (Taf. I. A. 13) mit C K darinnen für die Porzellanfabrik von Carl Krister in Waldburg,  aus einem Rechtsfalle in Busch Archiv II. 381 von 1861.

Vierte Gruppe.

Erzeuger- oder Urheber - Zeichen.

Im Allgemeinen.

§. 98. Sie sollen den Ursprung des Erzeugnisses aus einer bestimmten menschlichen Thätigkeit durch ein Zeichen an diesem Gegenstande kund geben, sei nun von dem Werke einer ganzen gewerblichen Anstalt oder eines einzelnen Künstlers, Handwerkers, Landwirthes u. s. w. die Rede. Aeltere Schriftsteller, z. B. Struv, begreifen sie unter dem Namen der *signaturae et marchae mechanicae*.

Die Bezeichnung ist theils eine von der Obrigkeit gebotene, welche sich nöthigenfalls an den Autor halten will, theils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe, oder auch, damit sein schon löblich bekanntes Zeichen die Arbeit empfehle.

Die Gruppe grenzt oft an die Waarenzeichen der Kaufleute, wenn die fabrikmässige Thätigkeit sich mit der mercantilischen mischt, oder wenn beide neben einander hergehen, z. B. die Anstalt ihre Fabrikate kaufmannsmässig versendet und ihre Marken sowohl den Arbeiten als auch der Verpackung aufdrückt.

Im Einzelnen lassen sich ungefährhin sondern:

I. Zeichen der Fabriken, Werke, Hütten. Vgl. Goldschmidt, Handelsr. I. 560, Klostermann, Patentgesetzgebung 389. Schon Bartolus und Petrus de Ubaldis kennen sie als *signa peritiae seu artificii* neben den Zeichen der Kaufleute und Handwerker, z. B. für die *fabricatores cartarum de papiro et similibus*, Dietzel 237 ff. Bei den englischen *trademarks* ist vorzüglich an diese Classe zu denken, wenn ihre Schriftsteller, z. B. E. Lloyd zwei Hauptarten angeben: *local*, denoting the place, the manufacture, personal, as showing by whom the article is made. Die Fabrikzeichen haben sich bis in die neueste Zeit mit steigender Wichtigkeit erhalten; wir werden ihren rechtlichen Schutz als Gegenstand ausgedehnter Behandlung §. 103 kennen lernen. An dieser Stelle ist vornehmlich

zu erörtern, inwieweit die Zeichen dem Hausmarkentypus angehören. Darüber ergibt sich

A. bei Eisenfabrikaten, für welche das Einschlagen seit Jahrhunderten üblich ist, etwa folgendes.

1. Die Producte der schwedischen Eisenhütten zeigen noch zuweilen, wenn auch nicht häufig, jenen Typus z. B. in .

2. Auf einem in Rügen tief im Torfmoor gefundenen Broucegrapen steht die Figur der Taf. XX. 57.

3. Auf den an der Usedomer Küste, z. B. in Heringsdorf gebräuchlichen kleinen Bootsankern (Draggen) sieht man die Figur unserer Tafel XXX. R. 7, welche nicht den Eigener, sondern den Verfertiger bezeichnen soll.

4. Auf dem Görlitzer Rathhause bewahrt man eine sogen. Folterzange mit dem dreimaligen Zeichen .

5. In den Jahren 1433, 1478 wurde im Württembergischen über die Berechtigung auf ein Eisenzeichen, genannt 'der Feuerhak', verhandelt, Nürnbn. Anzeiger 1866 Sp. 49 ff. Dabei wird bezeugt, dass eine Familie dies Zeichen seit Urahnszeiten nicht nur auf die in ihren Hämmern geschmiedeten Erzeugnisse geschlagen, sondern auch in ihren Siegeln gebraucht und hergebracht habe.

6. Auf Eisenwaaren der Giesserei zu Mägdesprung soll ein  stehen (Merker).

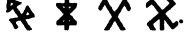
7. Die Hammerwerke und Schmieden in Steiermark gebrauchen sogen. Hammerzeichen, die jeder Werkstätte unveränderlich ankleben, unter ihnen auch Verbindungen von geraden und krummen Linien; so namentlich bei der im Jahre 1625 aufgelösten Innerberger Hauptgewerkschaft (Göth S. 2, Ilwof S. 7, 8).

8. Die neuern schlesischen, westfälischen und rheinischen Eisenmarken zeigen regelmässig nur Bilder oder Buchstaben. Doch finde ich in einer Solinger Zeichenrolle die Marke  für Isaac Wunder; ferner aus dem Kreise Kreuznach für die Gebrüder Sahler und aus dem Kreise Schleiden für die Geschwister Peucker verzierte Merkurstäbe.

B. Aus Ziegeleien ergeben sich

1. in Schonen zu Fru Allstad Ziegel einer Waffenhausmauer

mit einer grossen Anzahl von Hausmarken, Liljegren, Runlära p. 265 No. 2978.

2. Viele altmärkische Gebäude aus dem 14. Jahrh., besonders zu Tangermünde, Stendal und an den Umfassungsmauern des Klosters zu Jerichow tragen Zeichen der Bauhütten, durch Stempel den Backsteinen eingedrückt, z. B.  Vgl. Adler, Backsteinbauten des Pr. Staats I. S. 59—76. *)

C. Carl Barth in Stuttgart hat im Jahre 1870 Porzellan-Marken und Monogramme aus verschiedenen Europäischen Ländern zusammengestellt. Sie geben neben Bildern und Buchstaben auch einige hausmarkliche Figuren. Fulda führt ein einfaches Kreuz; Nymphenburg und auch Doccia in Italien haben das Sechseck (unserer Tafel XLII, Helgoland 1); Swansea ein , Derby ein verziertes Andreaskreuz; Dresden um 1720 ein Doppelkreuz, wie unsere Tafel XXXIX. 59.

D. Papierfabriken. Nach Bechstein D. Museum 305 tragen die Wasserzeichen alter Papierbogen den Hausmarkentypus. Auch Rössler hat mir solche in der Form von Merkurstäben mit angehängten Buchstaben mitgetheilt. Ein Verzeichniss der Wasserzeichen der ältesten Papiere in Schlesien aus dem 6. Bericht des Mus. schles. Alt. giebt meistens bildliche Zeichen; doch finden sich auch . Die englische Archaeol. 37 p. 449 hat aus Calais 1359 ein , gedeutet arbalist, aus England 1370 ein .

E. Die neuern Gesetzgebungen über den Schutz der Fabrik- und Waarenmarken sind, wie sich §. 100 ergeben wird, so allgemein gefasst, dass sie auch unsere linearischen Zeichen mit umfassen können.

II. Zeichen auf ländlichen Producten. Im Bayerischen Gebirge wurden früher Butter und Käse auf den Alpen mit Marken

*) Hr. Prof. Benndorf in Zürich weist mich darauf hin, dass nach dem Corpus inscr. Graec. Vol. IV. fasc. I. Tab. IX, O. Jahn, Katalog der Münchener Vasensamml. u. s. w., die Töpferzeichen unter den griechischen Vasen häufig hausmarken-ähnliche Figuren zeigen. Zwar vermag ich den historischen Zusammenhang durch den Lauf der Jahrhunderte nicht zu verfolgen, aber die Aehnlichkeit ist oft frappant. Unsere Hausmarke, Taf. XXVI bei Irrgang 7. 4 und das Künstlerzeichen, Taf. XLI. D. 2 entsprechen genau einem jener Vasenzeichen, Jahn, Taf. X nach No. 182.

unserer Art versehen, jetzt nur noch mit Bildern oder Buchstaben. — Die Sennen in der Schweiz bezeichnen die von ihnen bereiteten Käse, s. oben S. 126, mit den Hauszeichen. — Jene neueren Gesetzgebungen dehnen den Markenschutz zuweilen, wie die Französische, auf die Erzeugnisse des Ackerbaues aus.

III. Zeichen der Buchführer, d. i. der Verleger, von denen jedoch nach den älteren Gewerbsverhältnissen die Buchdrucker nicht zu trennen sind, finden sich schon frühe ein. Rössler hat bemerkt, dass das doppelte Wappenschild der ältesten Buchdrucker-Monogramme auf einer Seite eine Hausmarke, auf der andern nicht selten eine sprechende Wappenfigur zeigt. Nach Bechstein, D. Museum I. 306, bedienten sich 'solcher Zeichen die ältesten Typographen: P. Schöffers, Britannicus, Hugueton, Thielmann, Kerver, Joh. Prael u. A. Die meisten Venediger Drucker führten über einem getheilten Kreis, in dem die Anfangsbuchstaben, ein Doppelkreuz.'

Unsere Tafel XL. A. giebt eine Zusammenstellung von dreissig solcher Zeichen, unter denen auch die von Fust und der Schöffers.

IV. Künstlerzeichen treten etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auf, kommen im 17. in Abnahme und erneuern sich zwar im 19., doch selten in der alten linearischen Gestalt. Von dieser letzteren führt unsere Tafel XLI mit ihren Erläuterungen, um die Einreihung der sog. Künstler-Monogramme in unser Gebiet zu rechtfertigen, 20 Beispiele für Maler, 21 für Bildhauer, 14 für Graveure und 9 für sonstige Künstler an. Der Baumeister, welche ja auch hierher zu zählen, gedenkt unsere Tafel XL.

V. Von der Führung der Handwerkerzeichen durch Meister und Gesellen war schon oben 176 die Rede. Hier handelt es sich um die Bezeichnung ihrer Arbeiten. In welcher Gestalt und bei welchen Gewerben kommen diese Urheberzeichen, seien sie gebotene oder freiwillige, vor?

Wenn Struv, cap. X. de marchis singulorum, über die Gestalt im Allgemeinen sagt: die Zeichen sind viereckt, rund, stellen Thiere, Bäume, Himmelszeichen, Handwerkszeug u. s. w. dar, so ist dadurch die Anwendung unserer strichlichen Marken, im Gegensatz

der Buchstaben und Bilder, mit eingeräumt. Sie ergibt sich denn auch aus den Ueberlieferungen für viele der einzelnen Handwerke. Demnach führten oder führen Arbeitszeichen:

Die Schmiede in ihren verschiedenen Gattungen; so die Rohrschmiede zu Suhla, die Orth- und Ahlschmiede nach Struv, die Messerschmiede in Wendelstein, in Lübeck, in Schlesien (Korn, schles. Innungswesen S. XLII No. 4), die Scheerschmiede in Schweden. Von den höher stehenden Goldschmieden wird §. 112 zu sprechen sein.

Die Böttcher nach den Innungsrollen zu Tondern, in Zeiz, Greifswald, Pyl 2. S. 102; die Tonnenbinder nach dem alten schwedischen Stadtrecht, oben S. 29.

Die Gerber, welche die Häute, Struv §. 7, die Schlächter, welche in Sachsen das von ihnen geschlachtete Vieh zeichnen. Die Glaser, s. Münchhausen No. 183 vom Jahre 1656. Die Schuhmacher ebd. No. 236 vom Jahre 1543. Die Zimmermeister ebd. No. 218—220, 230, 248, 249, 272—274. Die Sattler ebd. No. 181 vom Jahre 1638.

Die Bäcker ebd. No. 234; in Lübeck nach den Verordnungen von 1545, 1547, in Hettstedt z. B. , in England nach dem Kinderliede, oben S. 40. In Berlin werden u. a. die langen Roggenbrote der verschiedenen Bäcker an besonderen Zeichen, einem Ringe, zwei Ringen u. s. w. erkannt. — Zu trennen ist der Fall, wenn anderswo, z. B. in Mecklenburg, die Kunden ihr Hausbackenbrot mit ihrer Marke zum Bäcker schickten, Lisch, Jahrb. XX. 130.

Die Tuchmacher, in Görlitz, wo sie beim Meisterwerden ihr Zeichen erhielten; in Malchow (Mecklenburg), wo noch bei Menschengedenken der Einzelne sein Fabrikat mit der Hausmarke zeichnete; in Schlesien (Korn a. a. O.); die sogen. Karter zu Ulm, Jäger Schwäb. Städtew. 640.

Die Grapengiesser in Lübeck. Die Armbrustmacher ebd. Die Goldschläger in Schlesien, Luchs S. 15.

Von Glockengiessern giebt zwölf Zeichen auf Mecklenburgischen Glocken ein Aufsatz der Wismarschen Zeitung; s. oben S. 60. Ein zu Rostock befindliches  soll noch dem 13. Jahrh. angehören.

— Von den besondern Zeichen der Silberbrenner spricht ein Thorner Privilegium, oben S. 77.

Die verschiedenen Bauhandwerker pflegen die Engländer und Franzosen unter den *masons, maçons* *) (Mittelatein *maciones*) zusammenzufassen. So können also auch Maurerzeichen mit unter den in England erwähnten *masons marks* begriffen sein. Auch in Deutschland werden, hie und da, z. B. in der Kirche zu Beeskow in einer Kammer bei der Sacristei, ferner im Schlosshofe des Falkensteins im Selkethal 'Maurerzeichen' gezeigt. Besonders scheiden wir aber unter diesen Bauhandwerkern die Steinmetzen aus, deren Zeichen als den namhaftesten wir eine besondere Rubrik widmen.

Inbesondere die Steinmetzzeichen.

§. 99. I. Sie heben sich unter den Urheberzeichen hervor sowohl durch die Fülle ihrer Erscheinung als durch die Reihe der Jahrhunderte, aus denen sie uns bewahrt worden sind. Beides danken sie einmal der Natur des Stoffes und der Bedeutung der Denkmale, in welche sie eingegraben wurden, dann aber der ganz besondern Ausbildung und festen Organisation der Innungen, denen die Zeichengeber angehörten. Sie sind auch früher als sonstige Marken zum Gegenstand literarischer Erörterungen geworden,**) ohne

*) Sie treiben alle die Werke où il entre de la brique, du plâtre, de la chaux, de la pierre.

**) Ich verzeichne deren einige, die in der Folge zu erwähnen sein werden. Stieglitz, Kirche der h. Kunigunde zu Rochlitz, 1829. Reland im Kunstblatt zum Morgenblatt 1832 S. 246. Braun ebend. S. 414 ff. v. Münchhausen a. a. O. S. 239, 244. Heidloff, die Bauhütte des MA. in Deutschland, Nürnberg 1844, 4. Didron, aîné, *Annales archéologiques*, T. II. 246, III. 31, V. 272. Domkister Brandt, Ausbildung der Steinmetzzeichen, in den N. Mitth. des thüring. sächs. Vereins, Bd. 8 Heft 3, 1850 S. 1 ff. Schwetschke, Hallische Steinmetzzeichen. 1852, 4. Otte, Handb. der christlichen Kunstarchaeologie des MA., 3. Aufl. 1854. S. 166—170, 231. S. Hirsch, das Handwerk und die Zünfte, 1854 S. 68 ff. Springer, die Baukunst des christlichen MA., 1854 S. 102, Taf. XXIV; v. Quast und Otte, *Ztschr. f. christliche Archaeologie*, Bd. I. Chalmers in der engl. *Archaeologia*, Vol. XXXIV p. 33 sq. Winzer, die D. Bruderschaften, insbes. der

dass jedoch vor Michelsen 1837 und Hm. 6, 51, 52, 59 — 64, und Bechstein, D. Museum I. 1842 S. 303, ihr organischer Zusammenhang mit dem allgemeinen Institut der Hausmarken anerkannt worden wäre.

II. Schon an römischen Bauwerken entdeckt man eingegrabene Figuren. Krieg v. Hochfelden's *Gesch. der Militairarchitektur*, 1859 S. 94 äussert darüber: Römische Steinmetzzeichen wurden von den Ringmauern Pompeji's *) an bis zur Porta nigra Triers an einzelnen römischen Bauwerken, z. B. zu Magenheim, Liebenzell, gefunden. Sie sind nicht unter 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuss lang, und bestehen aus zwei oder drei zusammengestellten, einfach in die Mitte des Steins gegrabenen Linien, z. B. einer liegenden Wolfsangel , wie sie auch unsere Tafel XXXIX No. 112 zeigt. Sie hatten wohl nur eine vorübergehende locale Bedeutung, denn den meisten Bauwerken fehlen sie. Die mittelalterlichen Zeichen dagegen sind nicht über 4 bis 5 Zoll gross, mehr zusammengesetzt und sorgfältiger in den Stein gehauen, dessen Mitte sie nicht einnehmen. Auf dem Steinsberg, s. oben S. 110, findet Hr. v. Krieg am untern und mittlern Theil des Thurmes und an der Ringmauer nur römische Zeichen, an den beiden obersten Stockwerken neben wenigen römischen auch mehrere mittelalterliche, z. B.  und das Zeichen unserer Tafel XX. 57. Wir haben es nur mit den mittelalterlichen zu thun.

Nach Stieglitz, S. 14, trägt solche Zeichen schon manche Kirche des 11. Jahrh.; nach Michelsen, Hm. 59, z. B. der älteste Theil des Wormser Doms. Der runde Thurm zu Brechin in Hochschottland soll schon c. 1020 gebauet sein, *Archaeol.* 33. Zu Belsen an der schwäbischen Alp sind Zeichen an einer Capelle, die in das 12. Jahrh. gesetzt wird; die mit Zeichen versehene Kirche des Klosters

Bund der D. Steinmetzen, 1859. Back über Steinmetzzeichen, zwei lithographische Foliobogen und ein Viertelbogen Text, 8, datirt 1861, der auch noch sonstige Literatur verzeichnet. Otto Gierke. *Rechtsgeschichte der D. Genossenschaft*, 1868 S. 408, 409, 880.

*) Namentlich am Herculanerthor, s. E. Breton *Pompeia décrite*, 2. ed. p. 193, der sie für oskische Buchstaben erklärt, die jedoch nach einer freundlichen Mittheilung Beundorfs nie so ausgesehen haben.

Marienkron, Brandt S. 2, gehört der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an und die gleiche Zeit wird den Zeichen an Friedrichs Barbarossa Pfalz zu Gelnhausen beizumessen sein. In das 12. Jahrh. auch setzen v. Quast und Otte die Zeichen an St. Jacob in Regensburg und an der romanischen Dorfkirche zu Oberröblingen bei Eisleben. — Didron schreibt das Vorkommen der Steinmetzzeichen dem 12. und 13., Otte dem Beginn des 13. Jahrh. zu. Auch Brandt lässt sie mit dem vollendeten Uebergange des romanischen in den germanischen Baustyl nicht lange nach 1200 erscheinen.

III. Für den Gebrauch dieser Zeichen wurden die Einrichtungen der Steinmetzbrüderschaften, der 'Steinwerke', oder sog. Bauhütten*) von erheblichem Gewicht. Aus den vielfachen Schilderungen der oben genannten Autoren hebe ich nur hervor. Gleichwie bei andern Innungen zeigt sich das Verhältniss zu verwandten Gewerken nach localen Umständen bald in Vereinigung, bald in Sonderung. Die älteste bekannte Pariser Zunft von 1258 fasst Maurer, Steinmetzen, Gyps- und Mörtelbereiter zusammen. Auch in Deutschland bilden zuweilen Steinmetzen und Maurer eine Innung.***) Andererseits wurden und werden von den Steinmetzen die Maurer und die Steinhauer als eine weniger kunstfertige Genossenschaft geschieden.***) Sodann ist die auch bei andern Handwerken

*) Das sind eigentlich die Brettgebäude, innerhalb deren die Werkstücke bearbeitet werden. Ihnen entspricht die mittellateinische *logia*, *lotgia* mit dem Sinne *acdicula*, das engl. *lodge*, franz. *loge*. Nach Winzer 95 sollte erst Inigo Jones unter Heinrich VIII. diesen Ausdruck aus Italien nach England gebracht haben!

**) Brandt S. 9. Nach Winzer 93 bildeten sie 1529 in Breslau eine Gilde. In Basel gehörten zu den sogen. 'Spinnwettern' Alle, die mit 'Zirkel und Feuer arbeiteten', Rechtsquellen v. Basel I. 765, vgl. Winzer 51. Die Grafschaft Cilly erhielt von Maria Theresia 1758 eine Ordnung für die Maurer-, Steinmetzen- und Zimmermeisterzunft. Aus Lübeck nennt Dreyer, Lübsche Verordn. 1769 S. 530 eine 'Maurer-, Decker- und Steinhauerrolle' vom 12. Sept. 1651, bemerkt aber, dass jetzt die Steinhauer nicht mehr im Amte der Maurer seien.

***) Stieglitz S. 25. Die Maurer bedürfen keiner Hütte, bringen ihr Zeug mit und nehmen's wieder fort. Die Steinhauer geben den Quadern nur eine rohe Form, arbeiten im Freien, nicht in Hütten, bedürfen nur weniger grober Handwerksgeräthe, und lernen meist eine kürzere Zeit als die Steinmetzen, s. Winzer S. 60—63. — In Thüringen, sagt derselbe S. 58, giebt es jetzt nur Steinhauer, in Sachsen nur Steinmetzen, die aber dasselbe Werk treiben.

nicht unbekannte Verbrüderung mehrerer Ortschaften zu einer Gesamtverbindung unter gewissen Hauptorten hier zu einer besondern Ausdehnung und Festigkeit gediehen, vielleicht weil die Steinmetzen weniger sich an einen bestimmten Ort banden, sondern, mit Ausnahme einiger grosser Städte, wo es dauernde Beschäftigung gab, erst dort sich sammelten, wo und wann man ihrer bedurfte. Im 15. Jahrhundert ordnen sich die deutschen Steinmetzen unter die vier Haupthütten zu Strasburg, Cöln, Wien, Bern (oder Zürich) mit ihren bestimmten Bereichen, unter denen wiederum die Strasburger Hütte bis zur Lösung des Elsasses vom deutschen Reiche den obersten Platz behauptete.^{*)} Noch 1658 versammelten sich dort 28 Meister aus Strasburg, Colmar, Bern, Zürich, Wien, Tyrol, Nürnberg, Rochlitz, Rustingen, Zell, Zissach, Untersteinach, s. Didron V. 273. Auch Mainz, Bremen, Lübeck, Kopenhagen hatten angesehene Hütten; die Magdeburger besteht bis in das 16. Jahrh. Im Jahre 1462 verbinden sich zu Torgau Meister aus Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg (wohl Mühlberg), Merseburg, Meissen, aus dem Voigtlande, Thüringen, Harz zu einer gemeinsamen Ordnung. Unter solchen bald allgemeinen, bald mehr particulären 'Bruderbüchern' gilt das Strasburger von 1459 als das älteste. Es ist mit zwölf späteren Ordnungen resp. kaiserlichen Bestätigungen bis zum Jahre 1697 bei Heideloff 34 — 94 mitgetheilt.

Die Beziehungen zwischen diesen Steinmetzverbänden und den heutigen Freimaurern sind häufig besprochen worden, u. a. in der 'Freimaurerei und das evangelische Pfarramt' 1854 ff. I. S. 6 — 12, bei Winzer S. 46 ff., Gierke S. 880. Ich habe Anlass, nicht zu einem nähern Eingehen auf diese mir fern liegende Frage, sondern nur zu einer heranstreifenden Bemerkung. Chalmers Tafel 4 theilt 68 Zeichen aus einem Kassenbuche der 'St. Ninians lodge of Free Masons' zu Brechin in Nordschottland, nebst den Namen der Logenglieder von 1714 — 1847 mit. Man könnte darin einen Beitrag zur Geschichte des Freimaurerordens, dessen förmliche Constituirung erst in die Jahre 1717 — 1723 gesetzt zu werden pflegt, und ferner

^{*)} S. Heideloff 13, Michelsen 62, Winzer 131 — 134.

den Nachweis für eine Sitte, dass jeder Bruder ein ihm eigenes Zeichen führe, erblicken wollen. Doch beides ohne Grund. Der Aufsatz, den Chalmers seiner Tafel beigiebt, zeigt klar, dass wir Namen und Zeichen der Glieder einer wirklichen Bauhütte, einer lodge of masons im alten Sinne vor uns haben. Die Zeichen sind übrigens gemischter Art; neben blossen Buchstaben und rundförmigen Figuren finden sich vielfach stabliche Marken, s. oben S. 41, einige mit Handwerksgeräth. Die Tafel belehrt uns also nur, dass auch in Grossbritannien und wie lange und in welcher Gestalt die Bauhandwerker sich der Zeichen bedienen.

IV. Ueber dieses Zeichenwesen nun giebt jene Torgauer Ordnung, welche in einer Abschrift der Rochlitzer Lade vom Jahre 1486 uns erhalten worden, die erste amtliche Auskunft in den Artikeln 25, 26, 27, 30, 31, 72, 94, 109; ausser ihr noch ein späteres Strasburger Statut von 1563, Art. 59, vgl. Stieglitz S. 44 ff.

Der wesentliche Inhalt geht dahin. Der Bursche (Diener) kann nach fünf Lehrjahren als nunmehriger Gesell das Zeichen von der Zunft oder dem Meister binnen 14 Tagen begehren, hat es dann zu lösen, wobei der Meister einen genau bemessenen Schmaus giebt. In Mainz wurde das Zeichen herumgegeben, um zu prüfen ob's nicht schon ein Anderer habe. Es dient dem Gesellen neben 'Gruss und Schenk' zur Legitimation auf der Wanderung bei andern Genossenschaften, denn Art. 109 bestimmt: 'Ein itzlicher Wandergesell soll bithen vmb eine bücke (d. i. Picke), darnach vmb ein stück steins, darauf vmb gezeugk, das sol man jn williglichen leihen'. Bei der Arbeit selber dient das Zeichen zur Controle der Güte und Quantität des Gefertigten, somit auch dessen, was der Einzelne verdient hat. Es soll erst eingeschlagen werden, wenn Meister oder Parlirer den behauenen Stein geprüft haben. Nach der Strasburger Ordnung, Art. 59, 'soll auch keiner sein ehren zeichen, das jme von einem Handwerck verlyhen und vergönnt worden ist, für sich selbs und eigens gewalt nicht endern; so ers aber ihn zu endern vermeint, solle ers mit gunst, wissen und willen eines gantzen handwerks thun'.

Die Zeichen wurden, wie auch bei andern Gilden, s. oben 211,

besonders eingetragen. Braun S. 414 gedenkt solcher Verzeichnisse für Mainz. In Münster führte die Steinhauergilde von 1592 bis 1800 ein Buch, welches die Annahme der Lehrjungen, die Lossprechung der Gesellen, die Lösung ihrer Zeichen protocollirte und die letztern beifügte. Nach Reland verschrieben die Gesellen sich nöthigenfalls eine Copie ihres Zeichens von der Zunft. Auch nach englischer Sitte, bezeugt Chalmers, muss jeder mason eine 'distinctive mark' haben, die er dem behauenen Stein beifügt, die er nicht beliebig ändern darf und die er, z. B. zu Brechin in St. Ninians lodge, in ein Buch einträgt.

V. Die Gestalt nun und das Vorkommen der so gewonnenen Zeichen lässt sich an den Bauwerken von Jahrhundert zu Jahrhundert verfolgen. Das ist in dankenswerther Weise von Brandt für Magdeburg, namentlich nach den Erscheinungen am dortigen Dom, geschehen. Er scheidet danach drei Epochen. In der ersten von 1208 bis etwa 1220 sind die Zeichen selten. Sie zeigen, nach seiner Taf. I. b. ausser Buchstaben und Bildern auch einfache Figuren, z. B. . In der zweiten Periode von 1270 bis 1363 werden die Zeichen häufiger und stellen uns, Taf. I. c., neben einzelnen Buchstaben, Kreuzen, Hammern auch vielfach 'geometrische Figuren' dar, wie    u. s. w., deren Aehnlichkeit mit den Runen der Autor, Taf. III, besonders nachweist. Mit der dritten Periode seit dem Ende des 14. Jahrh. bis 1520, Taf. I. d. e. f., lässt Brandt die wirklichen Steinmetzzeichen beginnen, welche Otte S. 169 Steinmetzzeichen im engern Sinne nennt und als 2 bis 3 Zoll hoch, aus geraden Linien bestehend, die in Winkeln an einander geschohen sind oder sich kreuzen, charakterisirt. Seit dem 16. Jahrh. findet Brandt, Taf. II. a., statt der geraden Linien auch Kreisabschnitte  und Biegungen in den kürzern Schenkeln der Winkel, z. B. .

Ich habe meinerseits, nach der Vergleichung anderweitiger Denkmäler, z. B. der auf unsern Taf. XXXVIII, XXXIX veranschaulichten und der späterhin für den Cölner Dom und die Pfalz zu Gelnhausen mir zugekommenen, jener Entwicklung hinzuzufügen. Die erste und zweite Epoche dürften, abgesehen von der gesteigerten Zahl, nach

dem Charakter ihrer Gestalt kaum zu scheiden sein. Sie zeigen beiderseits gar grosse Freiheit und Ungebundenheit in der Wahl der Zeichen. Wir treffen nebeneinander, oft an demselben Bauwerk, erstens bildliche Elemente, namentlich Blattfiguren, wie in Gelnhausen, am Cölner Chor 1248 — 1322 (erinnernd an den obern Theil von Michel Angelos Zeichen ) , ferner Buchstaben, sodann ziemlich rohe Darstellungen eines Handwerksgeräths, insbesondere des Hammers, wie in Cöln, Mainz und Coblenz, auf unsern Taf. XXXVIII, XXXIX; runische Zeichen, wie sie schon an der romanischen Kirche zu Oberröblingen in ↑ X sichtbar sind; endlich sonstige einfache geometrische Figuren, z. B. $\wedge$ Δ $+$ $\square$ $\circ$ wie zu Gelnhausen, liegende Kreuze und Andreaskreuze, wie an dem runden Thurm zu Brechin.

In der dritten Periode, also im Ganzen im 15. Jahrhundert ist mehr Regel und Ordnung erkennbar, muthmaasslich in Folge einer stärkern Einwirkung der Bauhütten oder eines natürlichen Anschlusses an die bei den übrigen Ständen üblichen Gestalten. Die Stabform ist es, die auch für die Steinmetzen vorwaltend wird. Die 18 aus dem Cölner Langschiff 1400 — 1500 mitgetheilten Zeichen gehören fast sämmtlich dahin und treffen zuweilen mit unsern sonstigen Figuren ㄗ ㄘ ㄙ ㄚ nahe zusammen. Die letzten acht Zeichen an der Moselbrücke, Taf. XXXIX, welche einer spätern Zeit als die übrigen angehören, haben gleichfalls den Stab. Die frühere Darstellung sodann eines für sich stehenden Handwerksgeräths, die an die *ascia* auf römischen Grabmonumenten*) erinnert, weicht mehr und mehr der blossen Andeutung eines solchen Geräths, besonders des Winkelmaasses, welches dem *fulcrum* nur an- oder übergehängt wird. Diese Anhängsel, welche allerdings auch den Marken anderer Gewerbsleute nicht fremd sind, s. Münchhausen S. 240 und oben S. 176, wurden doch vornehmlich bei den Bauhandwerkern beliebt. Proben geben die Taf. XXXVIII für Wolfenbüttel und für die Heuensäulen, Taf. XL für die Baumeister. — Die von Brandt hervor-

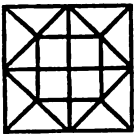
*) Boissieu *inscriptions antiques de Lyon* II. 1846. — Auch andere den gewöhnlichen Hausmarken ähnliche Zeichen auf der Stirnfläche des obern Thürbalkens hat Benndorf an vielen etruskischen Gräbern wahrgenommen.

gehobene Neigung des 16. Jahrh. zu der gebogenen Linie theilen die Steinmetzenzeichen mit anderen Hausmarken jener Zeit.^{*)}

Ueber das Vorkommen theilt Brandt noch mit, dass im 14. und 15. Jahrh. die Zeichen nicht an jedem Stein bemerkt werden, im 16. dagegen die Thürme fast an jedem Quader bezeichnet seien. Anderswo findet sich letzteres auch schon in früheren Epochen; so nach Schuegraf an der Schottenkirche zu Regensburg, nach v. Cothausen an der Coblenzer Moselbrücke. In Gelnhausen kehrt ein Zeichen wohl zwanzigmal an verschiedenen Quadern wieder. Zuweilen scheinen, ausser den Zeichen an den einzelnen von jedem Gesellen besonders gefertigten Stücken, die Marken sämmtlicher bei

^{*)} Chalmers giebt als Regel, dass an jedem Zeichen ein 'angle' sein müsse, und dass keine gebogene Linie, es sei denn an einem angle, statthaft sei.

Vor etwa fünfzig Jahren, erzählt mir ein Freund, zeigte ihm der Architekt Arnold zu Strassburg folgende Figur, aus welcher jeder Steinmetz sich ein Paar zusammen-



hängende Striche für sein Zeichen herausnehme, sodass auf dieselbe wie auf einen Schlüssel die verschiedenen Zeichen zurückzuführen seien. Für eine gemeinsame, allen Bauhütten und Zeiten passende Grundlage kann ich ihn nicht achten. Die Zeichen der früheren Epochen, die Blumenstücke, die Buchstaben mit Kreisbogen, die Klöpfel lassen sich ebenso wenig auf die Figur reduciren, als etwa die spätern Stäbe mit ihren Ueberhängseln und umgebogenen Schenkeln auf den Heunensäulen der Tafel 38, auf den Baumeisterzeichen der Tafel 40.

Auch für die in die Steinmetzenzeichen gelegten mystischen Erklärungen mögen wenige Worte genügen. Ein Aufsatz im 9. Jahresbericht des hist. Vereins von Mittelfranken S. 45 knüpft sie an die sog. Salomonischen Zeichen an. Der Freiherr v. Tucher, Kreisgerichtsrath zu Schweinfurt dagegen, im 11. Bericht 1841 S. 11 führt sie sämmtlich auf ein Mutterzeichen zurück, komponirt aus dem Kreise, als dem Sinnbild göttlicher Vollkommenheit, aus dem senkrechten Strich (Einheit Gottes), den ein horizontaler Strich (Gott und die Welt) senkrecht durchschneidet, aus einem Dreieck (heilige Dreieinigkeit), einem zweiten Dreieck, woraus ein Quadrat der vier Evangelisten erwächst, u. s. w. Aus dieser Mutter aller Zeichen habe sich der Gesell irgend einen Theil als sein besonderes Zeichen gewählt. Der in Nürnberg um d. J. 1825 verstorbene Steinmetzmeister Kirchner habe ein Buch besessen, welches alle die einzelnen Zeichen aus jener gemeinsamen Quelle ableitete.

Ungeachtet des ungemeinen Spielraums der sich damit der Auswahl des einzelnen Gesellen für sein Zeichen dargeboten hätte, dürfte es auch hier schwerlich gelingen, die älteren Erscheinungen, z. B. die Moselbrückzeichen unserer Tafel XXXIX mit ihren Hammern etc. auf jenes Mutterzeichen zurückzuleiten. Möglich etwa, dass wo die Ertheilung der Zeichen an die Bauhütten gedieh, sich ihr hie und da eine mystische Erklärung zugesellt hat.

einem grossen Bau beschäftigter Steinmetzen zusammengestellt zu sein. Dahin gehören wohl die 91 Zeichen an einem Pfeiler des Regensburger Doms, die 32 in der Tiefe des Cadolzbürger Schlosszingers eingehauenen bei Münchhausen No. 124 — 155, die Zeichen der am Dombau in Halberstadt am Ende des 15. Jahrh. arbeitenden Gesellen im Klusfelsen; vielleicht auch die Zeichen an den Heunensäulen des Odenwaldes.

Von allen bisher besprochenen persönlichen *marques des tailleurs* sind bestimmt die *marques des appareilleurs* zu scheiden, welche man behufs des richtigen Zusammensetzens der bearbeiteten Stücke an deren Kanten anbringt, Otte S. 169. Didron giebt solche III. zu p. 34 aus dem Dome zu Rheims. Auch zu Pompeji differiren sie, nach Benndorf, wesentlich von jenen Arbeiterzeichen.

Es ist noch die Frage erwachsen, ob beim Aufrücken des Gesellen zum *Parlirer* (Polier) oder gar zum Meister, der oftmals zum Leiter eines ganzen Baues als Werkmeister bestellt wurde, das Zeichen noch einen Zusatz erhielt? Brandt S. 49 bejaht es; Chalmers aber kennt 'no distinction of ranks' zwischen *master masons* und *workmen*; Winzer 75, 90 nimmt überhaupt hinsichtlich der Bruderschaft eine Trennung zwischen Meister und Gesellen nicht an. Mir ist gleichfalls eine bestimmte Spur solcher Zeichenänderung nicht begegnet. Eine anderweitige Auszeichnung aber findet sich darin, dass der Meister sein Zeichen mit einem Schilde umgab und es sorgfältiger, etwa erhaben, nicht vertieft wie bei den Gesellen, ausarbeiten liess. Die Marken der im Jahre 1658 zu Strassburg versammelten Meister, Tafel XL, stehen sämtlich in Schilden mit Umschriften.

VI. Ich registriere nun die mir bekannt gewordenen Steinmetzzeichen nach alphabetischer Ordnung der Orte, an deren Bauwerken sie gefunden worden.

Altenburg im Osterlande, a) am alten Kornhause 1468, abgebildet bei Back, I. 1; b) an der Schlosskirche, I. 2—4, Münchhausen No. 278; c) an der Rathswage, Back I. 6; d) am Nicolaithurm I. 7; e) an der Bartholomäuskirche I. 8, 9; f) am Rathhause 1563, I. 10—14; g) an der Bruderkirche I. 16, 17, 19. — Die Zeichen in Schilden I. 18 auf den Schlusssteinen im Kreuzgange sind wohl die der Baumeister.

- Augustusburg bei Schellenberg im Erzgebirg-Kreise, an der Schlosskirche, 16. Jahrh., bei Back VI.
- Avignon, am päpstlichen Schloss, bei Didron T. II.
- Baden, erwähnt von Didron II. 247. Bamberg ebd.
- Basel, am Münster, bei Back XXVI.
- Bautzen, allgemein hin citirt von Back.
- Belsen in der schwäbischen Alb, an einer Kapelle des 12. Jahrh., oben S. 115.
- Berlin, am Schloss, Münchhausen No. 170, 171.
- Botzen, an der Pfarrkirche.
- Brandenburg a. H., an der Gotthardskirche (Adler).
- Braunschweig, an der Magni- und an der Petrikirche.
- Brechin (Forfarshire in Nordschottland) an Thürmen und in einem Cassenbuche der St. Ninianslodge, oben S. 41.
- Breslau, an der südlichen Thür von St. Magdalenen, c. 1500, Luchs S. 11.
- Bristol, Cathedrale und St. Mary Redcliff, Archaeol. XXX. Pl. VI.
- Bruck an der Leitha, am Warthurn.
- Cadolzburg, a) an den Quadern des alten Schlosses; b) im Gewölbe unter dem äussern Zwinger, s. oben S. 117.
- Chalons, erwähnt von Didron a. a. O.
- Cirencester, am Kirchthurn, Archaeol. a. a. O.
- Coblenz, am Kaufhause, an der Moselbrücke, an der Liebfrauenkirche, am deutschen Eck, s. unsere Taf. 38, 39.
- Cöln. Aus dem Dom (Voigtel, oben S. 107); ebendaher, und ferner aus der Andreas-, der Apostel-, der Johannis- und der Cunibertskirche in der Archaeol. XXX. Taf. 9. u. 10.
- Constanz, am Dom, s. oben S. 120.
- Coucy, am donjon der Lehnburg des 13. Jahrh., Didron II.
- Eichstädt, allgemein hin bei Back.
- Einbeck, a) an der Stiftskirche; b) an der Marktkirche; c) an einer ausgebraunten Kirche; bei Münchhausen No. 237, 238, 240.
- Eisenach, an der St. Margarethenkirche.
- Eisenberg, a) am Rathhausthurm; b) an der Marktkirche; c) am Schulhause 1564; d) am Archidiaconat 1552; bei Back XV.
- Ellwangen, Stiftskirche.
- Erfurt, an verschiedenen Häusern, bei Michelsen Hm. Taf. 2, vgl. S. 8, und nach Böckner.
- Esslingen in Württemberg, an der zerstörten Spitalkirche, Heideloff, Tafel No. h.
- Freiburg im Breisgau, am Münster, Mittelschiff, Dachgalerie, Wendeltreppe, Thurmpyramide, bei Back XXIV.
- Fröhliche Wiederkunft, Jagdschloss zwischen Roda und Kahla, 1552, bei Back XVI.
- Furney in Lancashire, Abtei, Archaeol. XXX. Pl. 7.
- Geithayn im Königreich Sachsen, an der Stadtkirche, bei Back II.
- Gelnhausen, an der Kaiserpfalz (Reuleaux).
- Gera am Badertbor, 1607, 1639, am Friedhof, Back XIV.

- Gettorf (Holstein), an der Kirchthurmsmauer.
 Göda (Göda), an der Kirche.
 Gleiwitz, am Thurm der kathol. Pfarrkirche 1504, bei Luchs S. 11.
 Gloucester, in der Cathedrale, Archaeol. XXX. Pl. VI.
 Goslar, an der Kirche, bei Münchhausen, No. 225, 226.
 Gotha, a) an der Margarethenkirche; b) am Schloss Friedenstern 1640; c) an der Augustinerkirche, 15. Jahrh., sämmtlich bei Back, XX. 1—4.
 Halberstadt, am Dom, bei Münchhausen No. 266 und nach einer Privatmittheilung über die Sammlung von Lucanus. Ueber die Zeichen im Klusfelsen bei Halberstadt, s. oben S. 93.
 Halle a. d. S., a) an der Moritzburg 1484 ff.; b) an der Moritzkirche, sämmtlich bei Schwetschke, Hallische Steinmetzzeichen, Halle 1852, 4. Derselbe erwähnt ausserdem der Zeichen an der Markt- und Ulrichskirche, am Rathhause der Residenz, am Kloster zum neuen Werk.
 Hannover, am Kreuzkirchthurm, bei Münchhausen No. 159—161.
 Hardeggen, am Schloss, ebd. No. 205.
 Heidelberg, an der Nordseite des Schlosses, am dicken Thurm und sonst, Friedländer.
 Hildesheim, a) am Dom; b) an der Michaeliskirche, Münchhausen No. 221, 223, 224.
 Hohenzollern, an der alten Burg.
 Hohndorf bei Luckau, nach Back.
 Jena, an der Stadtkirche, Anf. d. 15. Jahrh., Michelsen Hm. T. III. 1—25 und Back XVIII.
 Inzingen (Baiern), am Kirchthurm, s. oben S. 118.
 Burg Klingenberg (Böhmen), am alten Thurm, oben S. 85.
 Königsberg in Franken, an der Stadtkirche.
 Krimmitzschau, an der Lorenzkirche, Back VIII.
 Landeck, Burg in der Rheinpfalz, T. XXXVIII.
 Leipzig, an der Pleissenburg, Münchhausen No. 279. Back vermerkt Zeichen für die Eckthürme des Fürstenhauses, für zwei Ecken der Universitätsstrasse, für das Rathhaus, den Marstall, den Amtmannshof, das Paulinum.
 Lund (Schweden), an der Kathedrale, Brandt S. 33.
 Lutzendorf bei Vierzehnheiligen, an der Wallfahrtskirche.
 Magdeburg, a) am Dom, bei Brandt Taf. I. b., c., e., II. a.; b) an der Jacobi-kirche, T. I. d.; c) an der Liebfrauencapelle, T. I. e.; d) an einer Hauscapelle bei St. Marien, T. II. d. Ueber die Zeichen an andern Kirchen s. Brandt S. 35, 38.
 Mainz, am heil. Geist, 1236—1239, s. Taf. XXXVIII.
 Malmesbury, Abteikirche, Archaeol. XXX. Pl. 6.
 Manchester, Cheethams College, ebd. Pl. 8.
 Marienkron, an der ehemaligen Klosterkirche, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., vgl. Brandt S. 2.
 Melgund, England, an der Burg 1542—1546, Archaeol. XXXIV. Pl. 3.
 Memmingen, an der Martinskirche 1499, Münchhausen No. 169.
 Merseburg, a) am Dom, v. Quast u. Otte I. 87; b) an der Sixtikirche, Brandt T. II. e., S. 2, 45.
 Moringen, am Kirchthurm 1461, Münchhausen No. 241, 243, 244.

Münden, am Schloss, an der Hauptkirche, an der Garnisonkirche, am Rathhause, s. oben S. 103.

Münster, am Kreuzgang des Doms, Geisberg; im Stadtkeller 1569, Friedländer.

Neckarsteinach bei Heidelberg, am Schwalbennest, oben S. 110.

Neuhaus bei Paderborn, am Schloss 1526, Brandt.

Nordheim, an der Kirche 1460; 23 Zeichen bei Münchhausen No. 206.

Nürnberg. Von den oben S. 117 genannten Epitaphien zweier Steinmetzen trägt das des Veit Walter 1599, die Marke . S. ebendas. über die Zeichen an den Mauerthürmen.

Ueber die sog. Odenwaldssäulen s. unsere Tafel 38; über Oldenburgische Zeichen oben S. 45.

Oppenheim, am Pfeiler der Katharinenkirche, Back XXII.

Oschatz, im Rathssaal und an der St. Aegidienkirche.

Paderborn, am Gymnasium, s. oben S. 104.

Paris, am Justizpallast, Didron II.

Pegau, an der Laurentiuskirche und am Rathhause, Back X.

Petronell bei Wien, a) am Chor und an der Rundcapelle der Pfarrkirche; b) am Hainburger Thor, Back XXVII.

Poitiers, an St. Peter und St. Radégonde, Archacol. XXX. Pl. 8, 9.

Prag, an den Bogen des Doms, an der Kirche zum H. Geist, an der Teynkirche, s. oben S. 84.

Profen bei Pegau, an der Kirche, Back XII.

Regensburg, an St. Jacob aus dem 12. Jahrh.; am Eckstein eines Pfeilers im Dom, s. oben S. 119.

Reval, an der Nicolai- und Olaikirche.

Rheims. In der Kirche St. Nicaise soll ein Grabmal des Hugo Libergius, der 1229 die Kirche baute, Zirkel und Winkelmaass tragen, Winzer 130.

Rochlitz, a) an der Kunigundenkirche, 15. Jahrh., bei Stieglitz S. 13; b) an der Brücke, 17. Jahrh., Back III.

Rochsburg, Schönburgsches Bergschloss, am Hauptportal, bei Back V.

Ober-Röblingen bei Eisleben, an der Dorfkirche, bei v. Quast u. Otte I. 269.

Rositz bei Altenburg, an der Kirche, bei Back I. 20.

Schulpforta, nach Back.

Schweidnitz, an der Wenzels- und an der Stanislauskirche 1450—1491, bei Luchs S. 4.

Siegen, an einem Felsen in der Tiefe eines Brunnens, s. oben S. 105.

Stadthagen, am Schlosse, am alten Bade, an der Kirche, an dem Friedhofshauptthor.

Steinsberg, Burgruine bei Sinsheim in Baden, römische und mittelalterliche Steinmetzzeichen bei v. Hochfelden S. 95.

Stönzsch bei Pegau, an der Kirche.

Strasburg, an den älteren Theilen des Münsters, bei Back XXV. und Didron III. zu p. 31.

Stuttgart, erwähnt von Didron II.

Ulm, am Münster.

Vincennes, am Schloss, bei Didron II.

Waldheim (Kreis Leipzig), an der Brücke, 18. Jahrh., bei Back VII.

Wartburg, an den Fenstergewänden, bei Back XXI.

Wechselburg (Schönburgisch), am Portal zwischen Kirche und Schloss, bei Back IV.

Weimar, an der Stadtkirche 1583, bei Back XIX.

Wendelstein im Landgericht Schwabach, an der Kirche, s. oben S. 118.

Wenigen-Jena, an der Kirche, bei Michelsen Hm. (S. 8) Tafel 3, No. 26—32.

Wien. Verzeichniss der Bau- und Steinmetzmeister von Wien im Baumcister-archiv.

Wolfenbüttel, an der Hauptkirche, am Pfeiler eines Gewölbes im alten Herzogl. Schlosse, s. oben S. 98.

Worms, am Dom, bei Back XXIII.

Wurzen, an der Muldenbrücke, in dem Dom.

Zeiz, an der Kirche, bei Back XIII. Bei Zeiz in Weikelsdorf 1534, in Langendorf 1531, in Predel 1407, Friedländer.

Ziegenhain, an der Kirche, bei Michelsen Hm. Tafel III. No. 33—40 (S. 8).

Zittau, an der Cölestiner Klosterkirche, an der Dreifaltigkeitskirche.

Zwickau, an der Marienkirche, an der Katharinenkirche, bei Back IX. 1—7.

Es ergibt sich, dass als bezeichnete Bauwerke am häufigsten die Kirchen genannt werden, ausserdem auch Rathhäuser, wie zu Altenburg, Halle, Eisenberg, Pegau, ferner Burgen und Schlösser, wie zu Cadolzburg, Gelnhausen, Gotha, Halle, Heidelberg, Neuhaus, Nürnberg, Rochsburg, Steinsberg, Wartburg, und sonstige öffentliche Gebäude wie Brücken, Gymnasien, Thore. Dass sie auch an Privatgebäuden vorkommen, lässt sich im Allgemeinen nicht bestreiten; auch führen Didron II. 246 ff., Michelsen, Hm. S. 8 dergleichen auf, selbst als Gesellenzeichen im Gegensatz zu denen eines Bau- oder Werkmeisters, der etwa selber ein Steinmetzmeister war. Brandt S. 49 giebt ein Beispiel, wie einem solchen die Leitung eines ganzen Baues übertragen wird. Unter jenen zu Strasburg versammelten Meistern nennt sich Andreas Schmidt aus Colmar in der Umschrift des Schildes ausdrücklich einen Werkmeister.

VII. Ueber die weiteren Schicksale unserer Marken habe ich letztlich zu berichten. In dem 16. Jahrh. erreicht das Steinmetzzeichenwesen seinen Gipfelpunkt, ohne jedoch damit abzuschliessen. Es lassen sich einzelne Erscheinungen seiner Fortdauer bis auf die Gegenwart verzeichnen.

Die Waldheimer Brücke aus Rochlitzer Werkstücken ist in ihrem ältern Theil von 1710 bis 1713, in dem neuern im Jahre 1788 erbaut. An beiden haben die Steinmetzen sich kund gegeben, frei-

lich nur noch wesentlich mit Buchstaben, z. B. einer Verschränkung von H und K. In Münster erhielt im Anfange dieses Jahrhunderts ein gewisser Baring sein Mark von der Steinhauergilde. Im Kunstblatt zum Morgenbl. 1832 S. 246 erzählt Reland: nach Versicherung eines Steinmetzmeisters führen die meisten Gesellen aus dem Reich ihr besonders ihnen von der Zunft bei der Ausweisung gegebenes Zeichen, womit sie nöthigenfalls ihre Gesellenschaft erweisen, indem sie ihr Zeichen einhauen und sich eine Copie von der Zunft verschreiben. In Oesterreich sei dies verboten, weshalb sie natürlich das Zeichen geheim hielten. Stieglitz S. 13 sagt ausdrücklich, dass die Zeichen noch jetzt bei den Steinmetzen gebräuchlich seien. Und bei Back liest man: 'die Freimaurerei . . . kennt die Steinmetzzeichen gar wohl und fragt nach ihnen in ihren Bauhütten besonders die Gesellen'. Schwetschke äussert 1852, dass der Gebrauch, dem losgesprochenen Gesellen ein sog. Ehrenzeichen zu erteilen, bis in die neueste Zeit an einzelnen Orten sich erhalten habe, ja seit etwa fünf Jahren auf der Rochlitzer Hütte wieder aufgekommen sei. Nach Chalmers wird der alte Grundsatz, dass der mason jeden Stein bezeichnen muss, noch jetzt, wenn mehrere zusammen arbeiten, obgleich nicht mehr strenge beobachtet. Nach der illustrierten Zeitung, 16. Juli 1853, haben Steinmetzen das Eingraben ihrer Zeichen in die Klusfelsen bei Halberstadt bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Nach Michelsen, Hm. 61, trägt zu Frankfurt a. M. jeder Steinmetz in das Zunftbuch neben dem Namen seine Marke ein. Derselbe hatte auch vernommen, dass das Zeichenwesen der Steinhauer beim Cölner Dombau vollständig restaurirt sei. Als ich 1854 den Cölner Dom besuchte, erzählte mir jedoch mein Führer: nur einer der Steinmetzen, Rud. Schultz aus Berlin, pflege seine Werkstücke mit seiner Marke zu bezeichnen. Es war Sonntag und er nicht zur Stelle, doch sah ich auf einer seiner Arbeiten ein  nebst R S. Im Uebrigen ergab später eine Mittheilung des H. Dombaumeisters Voigtel, dass die ausser Uebung gekommene Anwendung der Steinmetzzeichen auch beim Dombau schwer zu restauriren sein dürfte, da die Zeichen ihre Bedeutung als Legitimation über die zünftige Erlernung der Kunst gänzlich verloren haben.

Auf einem Quartaltage der Berliner Steinmetzeninnung, Nov. 1868, erhielt ich Einsicht in das letzte Innungsbuch. Ohne Titel und Eingang beginnt es mit einem Protocoll vom 24. Juni 1684, wonach ein 'Diener' losgesprochen und zu einem ehrlichen Gesellen gemacht wurde. Darunter steht 'sein Ehrenzeichen ist dieses' 生. Ausser ähnlichen Gesellen-Erklärungen folgen auch Einschreibungen von Lehrlingen, desgleichen Beurkundungen über die Erhebung eines Gesellen zum ehrlichen Meister, im Beisein von Meistern und Gesellen, ohne dass dabei von einer Aenderung oder Zuthat zum Gesellenzeichen, vgl. oben S. 290, die Rede ist. In den Gesellen-Erklärungen des 18. Jahrh. kommt der Ausdruck Ehrenzeichen nicht mehr vor. Der Typus der ertheilten Zeichen gleicht wie der obige vom Jahre 1684 dem aus der Strasburger Urkunde, Tafel XL, für die Meister ersichtlichen; also Stab mit Querstrichen, welche auch ein Werkzeug andeuten, z. B. 1802 𠂇, 1827 𠂇. Nach dem Jahre 1828 sind die neuen Gesellen ohne ein Zeichen eingetragen. Die Einschreibungen schliessen mit 1834, wiewohl noch Platz im Buche übrig blieb. In der Lade fanden sich ausserdem noch viele zusammengeheftete Blätter mit Zeichen in grösserem Format und sorgfältiger Ausführung ohne Datum; vielleicht sollten sie als Vorzeichnung für ein Siegel dienen.

Aus sonstigen bis zum August 1870 geführten Besprechungen ergab sich noch. Auch seitdem die Innung nicht mehr die Zeichen ertheilte, pflegten doch die 'Gesellschaften', an denen die Meister nur als Brüder Theil nehmen, den Lehrling 'auszuweisen', ihm ein Zeichen zu geben und ihn die Heimlichkeiten zu lehren. Ich habe mehrere Zeichen jetzt lebender mit dem alten Typus gesehen. Der Steinmetzmeister Norden empfing 1848 von der Gesellschaft zu Danzig das Zeichen 𠂇. Sie tragen auch nach alter Weise, S. 149 ff., ihre besonderen Namen; eins hiess: 'aufrecht Richtsheit'. Der Gebrauch des Einmeisselns ist im Schwinden; die Anwendung im gewöhnlichen Leben, 'in Privatgeschäften', z. B. im Siegel, dauert noch fort.

Viertes Buch.

Die Hausmarken in der Rechtsordnung.

Einleitung. Die Quellen.

§. 100. Die bisherige Darstellung hat die Hausmarken nach der thatsächlichen Erscheinung und nach ihrer socialen und ethischen Bedeutung betrachtet, ohne in jedem Falle hervorzuheben, ob dem Vorkommen irgend welche rechtliche Normen zu Grunde lagen oder auch wohl sich ihm anschlossen. Es soll nun versucht werden, das der Uebung innewohnende juristische Element herauszusondern und in sich näher zusammenzufassen.

Die Quellen dafür bietet, wie sich §§. 3, 6 zeigte, in der germanischen und in der altscandinavischen Epoche vielfach das geschriebene Recht dar. In dem deutschen Reiche dagegen, sowohl des Mittelalters als der neuern Zeit, gewährt die Gesetzgebung, sei es die oberste oder sei es die territoriale, nur dürftige Anhaltspunkte. Um etwas ausgiebiger erweisen sich die auf kleinere Kreise beschränkten Ordnungen und Beliebungen einzelner Städte, Innungen, Genossenschaften. Erfolgreich hat sodann die Doctrin für gewisse Anwendungen der Marken sich um die Bildung allgemeiner Grundsätze bemüht. Vornehmlich aber bleibt für das ganze grosse Feld der Gebrauch ins Auge zu fassen und ist bei diesem Mittelgliede zwischen dem Leben und dem Recht jedesmal zu erwägen, ob die Sitte nach der Tiefe der Ueberzeugung, worauf sie ruhte, nach der Festigkeit und Dauer der Uebung in der That zu einer Rechtsgewohnheit gediehen sei.

Endlich ist in jüngster Zeit, nachdem die allseitige Geltung der Marken längst zurückgesunken, doch die Gesetzgebung eingetreten, um für einzelne Fragen, namentlich für Fabrik- und Waarenzeichen, das schwankende Herkommen fester zu stellen.^{*)} Dabei fragt sich von vorne herein, wie weit denn diese Gesetzgebung unser Thema betreffe?

Sie scheidet zunächst zwei Systeme. Das eine verlangt, um den rechtlichen Schutz zu gewähren, eine vollständige Waarenbezeichnung, d. h. diejenige, welche den vollen Namen des Berechtigten, ausserdem wohl noch den Wohn- und Fabrikort angiebt, Klostermann 400. Das andere lässt eine Vertretung zu, theils durch den abgekürzten Namen, theils durch ein willkürliches Zeichen, Kl. 389 ff. Den doppelten Weg kennt Italien, welches dem ersten Systeme als Regel folgt, jedoch für kleinere Objecte und für Thiere den Gebrauch einer blossen Marke gestattet. Nur das zweite, das Vertretungssystem fällt in unser Gebiet. Innerhalb desselben fragt sich ferner, ob die demnach zulässige figürliche Bezeichnung auch unsere linearischen, strichlichen Zeichen mit umfasse. Das ist allerdings anzunehmen.

Das Preussische Gesetz vom 18. Aug. 1847 über die Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in Westfalen und Rheinprovinz schloss sogar Zeichen in Buchstaben und Worten aus, die erst durch das Gesetz vom 24. April 1854 in gewissem Maasse zugelassen worden sind.

Das Oesterreichische Gesetz vom 7. Dec. 1858 lässt gleichfalls §. 3 ein Alleinrecht nicht an Marken, die blos in Buchstaben, Worten, Zahlen bestehen, sondern §. 1 nur an 'Sinnbildern, Chiffren, Vignetten und dergleichen' zu.

Das Französische vom 23. Juni 1857 zählt unter den marques

^{*)} Vgl. Krug, Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen, Darmstadt 1866. Klostermann, die Patentgesetzgebung 1869, besonders S. 389 ff. XIII. Waarenbezeichnungen, §. 55 für Preussen, §. 56 für das übrige Deutschland, §. 57 für Frankreich, §. 58 für Grossbritannien, Oesterreich, Italien, Belgien. Hinzuzufügen bleibt das Grossherzoglich Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 8. Oct. 1866 über den Schutz der Waarenbezeichnungen.

de fabrique et de commerce auf: noms, dénominations, emblèmes, empreintes, timbres, cachets, vignettes, reliefs, lettres, chiffres, enveloppes et tous autres signes. — Desgleichen das Englische von 1862: any name, signature, word, letter, device, emblem, figure, sign, seal, stamp, diagram, label, ticket or other mark of any other description.

Das Bayersche v. 21. Dec. 1862 verlangt, dass die Bezeichnungen der für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse oder deren Verpackung entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers . . . enthalten, oder mit einem 'besondern Fabrik- oder Gewerbszeichen' versehen seien.

Das Sächsische Strafrecht vom Aug. 1855 gedenkt besonderer Kennzeichen der Waaren und Fabrikate; die Gesetze der verschiedenen Thüringischen Staaten, ferner von Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Baden sprechen von Fabrikzeichen; Württemberg von Waarenzeichen, Kurhessen von Gewerbszeichen, Nassau von Merkmalen oder Kennzeichen, Schaumburg-Lippe von besonderen Waaren- oder Fabrikbezeichnungen; der Hanseatisch-Französische Handelsvertrag von 1865 nennt Fabrik- und Handelsmarken jeglicher Form; die Verträge endlich des Zollvereins mit Frankreich und England führen Fabrik- und Handelszeichen auf. — Eine Ausschlüssung also unserer strichlichen Zeichen wird in den genannten Gesetzen nirgends angedeutet.

Aus diesen Quellen aller Art beantworten wir in drei Capiteln die Fragen: Wie wird die Führung des Zeichens begründet? Giebt es eine Angehörigkeit, ein Eigenthumsrecht an Zeichen? Wie wird dieses Recht geübt?

Erstes Capitel. Der ursprüngliche Erwerb.

§. 101. Vor Allem sondern wir die Erscheinung ab, wenn die Marke dergestalt sich an ein Grundstück oder eine gleichgeltende Gerechtsame geheftet hat, §. 73, dass der neue Erwerber der res signata zugleich ein bestimmtes signum mit überkommt.

Von diesem Falle abgesehen gehen wir von der doppelten Regel aus. Es steht bei jedem, ob er sich ein Zeichen zulege, und ferner, wie er es gestalte.

A.

Jene erste allgemeine Beliebigkeit äussert sich nach beiden Seiten, für das Nehmen, wie für das Unterlassen.

1. Das Nehmen gilt unbeschränkt für alle Stände, Classen, Lebenslagen. Das ergibt sich vor Allem aus der Beständigkeit der für die einzelnen Schichten der Gesellschaft nachgewiesenen Uebung; dann aus dem Mangel jeglichen Verbotes. Endlich wird auch diese Freiheit zuweilen, im Gegensatz zu Beschränkungen für verwandte Institute, grundsätzlich ausgesprochen. So gestattet die Wormser Satzung, s. oben S. 110, dass ein jeder sich selbst erwähle Zeichen, Gernerke ohne Helme und seine Habe damit öffentlich zeichne, verpettschire, versiegle. So erklärte auch das englische Heroldsamt: every man may take him a marke, (but not arms) without a herawde.

2. Das Unterlassen liegt an sich in der natürlichen Freiheit. Daher leugnet auch Krug a. a. O. S. 7 mit Recht eine generelle Verpflichtung des Kaufmanns oder Fabrikanten zur Bezeichnung seiner Waare. Doch treten hier allerdings positive Schranken ein, welche zur Annahme eines Zeichens verpflichten.

Derlei Gebote richten sich entweder a) gradezu und allgemein auf solche Annahme. Nach Struv, Cap. X. §. 6, sollte sich der Handwerker beim Meisterwerden ein Zeichen erwählen; er wurde darauf Meister und es diente ihm als Symbol seiner Stellung. Und ein Gleiches galt bei einigen Innungen, z. B. der Steinmetzen s. S. 286 ff. schon für die Gesellen. Auch in neuester Zeit setzt das Französische Gesetz vom 23. Juni 1856 Art. 1 der Regel: la marque de fabrique etc. est facultative, doch hinzu: toutefois des décrets . . . peuvent . . . la déclarer obligatoire pour les produits, qu'ils déterminent, vgl. Art. 9, 15 u. Klostermann 406.

Oder b) die Norm begehrt zunächst, dass gewisse Gegenstände mit einem Zeichen versehen seien, nöthigt also indirect den Betheiligten, der noch keins besitzt, nunmehr zur Wahl desselben.

Vorschriften dieser Art werden §§. 110, 112 für die Bezeichnung insbesondere von Fabricaten und von lebendiger Habe zusammengestellt werden.

B.

Möge nun die Annahme eines Zeichens überhaupt entweder eine freiwillige oder nach dem Obigen eine gebotene sein, so bleibt auch im letztern Falle die Wahl des individuellen Zeichens regelmässig eine freie.^{*)} Doch fehlt es auch hier nicht an Abweichungen oder nähern Bestimmungen.

Es hat sich oben gezeigt, dass dem Steinmetzgesellen sein Zeichen von der Innung oder dem Meister oder der Gesellschaft gegeben wurde oder wird. Die Regel war dies jedoch bei den Gesellen sonstiger Gewerke wohl nicht. Wenigstens berichtet Beier im Boethus p. 68, dass, nach der rituellen Aufnahme zum Gesellen, *signi seu characteris, quem marcam vocant, assumendi, habendi . . . licentia conceditur*. Häufiger ist die Wahl, wenn sie auch dem Betheiligten bleibt, doch an gewisse Bedingungen und Formen geknüpft. Hauptfälle sind folgende:

1. Bei den Abarten der Zeichen ist S. 157 hervorgehoben, dass für gewisse Gegenstände, z. B. Heerdenvieh, halbwildes Geflügel, Flössholz, die Anordnungen der Einzelnen sich einer gemeinen Regel, einem durchwaltenden Systeme zu fügen haben. Und die nähern dort erörterten Umstände lassen nicht zweifeln, dass entweder eine obrigkeitliche Vorschrift, oder ein Gemeindebeschluss oder jedenfalls ein festes Herkommen den Schafhalter, den Entenzüchter, den Schiffer nöthigt, sein Zeichen nur an den Ohren, den Schwimmhäuten, den Schwarten anzubringen und auch hier bestimmten Grundtypen zu folgen.

2. Es soll verhütet werden, dass innerhalb eines gewissen Kreises mehrere Personen dasselbe Zeichen führen. Schon die Grágás bestimmt: Will jemand sich ein Mark machen, so darf er

^{*)} Belege finden sich in mancherlei besonderen Vorgängen. Der Schulmeister in Igis bei Ragatz erzählte, dass neue Einzöglinge, denen noch ein Zeichen fehlte, sich an ihn zu wenden pflegten, um ihnen bei der Wahl zu rathen.

nur ein solches Zeichen haben, welches nicht Andre in demselben Bezirke oder in der Nähe, dass die Viehtriften sich begrenzen, schon besitzen. *) Die Doctrin des Mittelalters, Dietzel S. 240, 241, beschränkt hier die beliebige Wahl des Gewerbezeichens durch die Anwendung der Gemeinregel *prior tempore, potior jure*. — Nach einer Einigung der Hammerwerke von Amberg und Sulzbach vom Jahre 1604 mag ein Hammermeister 'ihm wohl ein neues Zeichen vornehmen, das sonst niemand hat oder aufschlägt'. Thatsächlich ergibt die Vergleichung der einzelnen Ortschaften, z. B. des Marienburger Werders, dass wie verbreitet auch gewisse Zeichen in gewissen Gegenden erscheinen, doch innerhalb eines Orts dasselbe Zeichen nicht leicht wiederkehrt.

Auch die neuesten Gesetze halten den Grundsatz fest. Nach dem Grossh. Bergischen Decret vom 17. Decbr. 1811 (Klostermann 394) wie nach dem Preuss. Gesetz vom 18. Aug. 1847 §. 2 muss das gewählte Zeichen sich von andern in den Zeichenrollen eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen hinlänglich unterscheiden. — Das Oesterreichische Gesetz vom 7. Decbr. 1858 §. 12, 28 bis 30 knüpft das Alleinrecht auf die Marke an die Priorität des Gebrauchs resp. der Eintragung; desgleichen das Französische Gesetz vom 23. Juni 1857 und das Italienische vom 30. August 1868, Klostermann 406, 412.

3. Zur Sicherung dieses Grundsatzes werden Anmeldungen oder gar Prüfungen des gewählten Zeichens in mancherlei Weise vorgeschrieben.

Das alte Isländische Recht geht auch hier voran. Nach der Grágás soll das gewählte Viehzeichen zuerst fünf Nachbarn vorgezeigt und nachher auf dem Frühlingsgericht, wo man dingpflichtig ist, verkündet werden, Landabr. I. c. II. p. 304, Kaupa B. I. 422. Auch ein Wallfischjäger soll die Marke an seiner Harpune fünf Nachbarn und sodann beim obersten Gericht, dem Allthing, vorzeigen, damit sie dort besichtigt werde, Landabr. Tit. 65, Michelsen 23.

*) Kaupa B. 20 Abs. I. p. 422, Landabrigdi B. c. 37. II. p. 303 sq., Michelsen IIm. S. 18. — S. auch Jonsbog B. VI. Th. 1 Cap. 47 Abs. 1.

Laut Sigurdsson ist diese Verlautbarung noch aus den Gerichtsbüchern von 1572 bis 1800 nachweisbar. Jetzt vertritt meist der Name des Jägers das Zeichen und die Bekanntmachung erfolgt in den öffentlichen Blättern. Zieht jemand in einen andern Gemeindebezirk, hrepp, so soll er nach der Grágás bei der nächsten Zusammenkunft seine Mark ansagen. — Nach der swan ordinance Heinrichs VIII. von 1524 setzt des Königs 'swannerd' den übrigen Schwanhütern einen bestimmten Tag und Ort an, 'for to go a merkinge'. Auch auf den Orkneys und Shetlandsinseln war die Annahme der Marke ein öffentlicher Akt.

Laut der obigen Hammerwerkseinigung soll der Hammermeister das angenommene Zeichen 'benennen, aufschlagen und darauf schwören'. Nach der Eckerichtsordnung S. 111 hat jeder Schweinherr die Eisen, mit denen er die Thiere brennt, beim Schultheiss zu hinterlegen und das Zeichnen in Gegenwart eines Waldförsters vorzunehmen.

Die neuere Gewerbegesetzgebung kennt einen doppelten Weg, Klostermann 390, 391. Entweder genügt zum Schutze des gewählten Zeichens der thatsächliche Gebrauch, z. B. in Hannover, Nassau, England, Würtemberg, oder es bedarf dazu einer besondern Erklärung des Zeichenführers vor der Behörde, wie in Preussen, Bayern, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien. Insbesondere schreibt das Preussische Gesetz vom 18. August 1847 über die Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren für Westfalen und Rheinland §. 3 ff., ausser der Einreichung des Zeichens bei den Gewerbe- und Fabrikgerichten und der Feststellung der Priorität der Einreichung, auch noch eine Prüfung der Originalität und Unterscheidbarkeit der Zeichen, verbunden mit einem Aufgebote entgegenstehender Ansprüche vor; während die übrigen dieser letztgenannten Gesetzgebungen nur die Hinterlegung resp. Uebergabe des Zeichens bei der Behörde begehren. *)

4. Diesen Verlautbarungen von Seiten der Zeichenführer folgen Eintragungen der Zeichen in amtliche Register, sei es um das Recht

*) Vgl. über die ältere franz. Gesetzgebung Pardessus cours de droit commercial I. 172, 173 und über die besondern Bestimmungen für die orfèvres unten §. 112.

an der Marke erst erwerben zu lassen, oder um für das schon erworbene einen sichern Beweis zu gewinnen.

Für Island deutet schon das Jonsbuch hierauf hin, wenn es den, der seinen Wohnsitz ändert, verpflichtet, seine Mark an dem neuen Orte kund zu thun und sie zu den Marken der bisherigen Einsassen aufzeichnen zu lassen. Wie man hier bis zu gedruckten übersichtlich geordneten Registern vorgeschritten ist, ergeben die Mittheilungen S. 25.

Nach der Englischen Schwanenordnung soll ein Buch des Königsschwanenhüters enthalten: den Namen eines jeden swannerd, dessen Herrn, die gemerkten Schwäne, die Mark selber und deren Eigenthümer. Eine neue Mark soll nur unter einer gewissen Controlle eingetragen werden.

Von den Brüderbüchern der Steinmetzen, von den Verzeichnissen für die Zeichen der Bäcker und der Krämer im Weddebuch zu Lübeck, der neuen Bürger zu Nymwegen, der Schützengilde zu Arnheim, der Holzzeichen in Schwäbisch Hall, im Murgthal und auf den Sägemühlen des Bayerischen Hochgebirges, der Viehzeichen in Tyrol, der Entenmarken im Blocklande ist schon seiner Statt die Rede gewesen. Ich füge hinzu. In Schwyz liess das Allmendsgericht die Allmendszeichen in Bücher eintragen; im Frankenwalde nimmt ein Flosszeichencataster auch die Aenderungen in den Personen der Eigner und die neuen Zeichen auf; in Steiermark führt das Forstpersonal über die Holzzeichen der Waldeigenthümer genaue Vermerkung; nach Michelsen und v. Stemann gab es in Nordfriesland Register der Merkzeichen des von jedem Gute auf die Gemeinweide zu bringenden Viehes, und haben solche Verzeichnisse auf Amrum und Föhr bis auf die neueste Zeit sich erhalten.

Aus der jüngern Gesetzgebung gehören hieher die Preussischen Vorschriften von 1847 über die Eintragung in die Zeichenrollen, die Bayerischen in die Kataster, die Oesterreichischen, §§. 2, 9, 27, in die Markenregister, die Französischen Art. 4 über das Einzeichnen der Marken.

Bemerkenswerth ist andererseits, dass man im Mittelalter für die Kaufmannszeichen Italiens keine Eintragung oder Publication gekannt

zu haben scheint, Dietzel 245. In England ist der Stand der Sache folgender. Im Jahre 1862 brachte Roebuck eine Trade marks bill ein, welche eine Registrirung der Marken und für die registrirten ein personal property mit gewöhnlichem Veräusserungsrecht anerkennen wollte. Gleichzeitig schlug die Regierung eine andere Bill vor, welche von der Registrirung und Begründung 'of any property in a trade mark' absieht, jedoch die betrügerische Aenderung der Marken und den Gebrauch der gefälschten verbietet. Nur die letztere wurde Gesetz als 'an Act to amend the law relating to the fraudulent marking of merchandise' (7. Aug. 1862), kurz genannt the Merchandise Marks Act 1862, s. den Abdruck bei Poland und Krug S. 48ff., wo auch die Bedenken gegen die vorgeschlagene Registrirung angegeben sind.*) Dennoch wird die Verzeichnung von Manchen, z. B. von Edward Lloyd, the law of trade marks sec. ed. 1865 p. 55 empfohlen, auch bemerkt, dass die Praxis sich dahin neige, den proprietary character of the right to use a trade mark, unerachtet der fehlenden Form der Registrirung, zu schützen.

5. Gleichwie zwei Personen sich nicht des gleichen Zeichens, so soll auch nach manchen Vorschriften eine Person sich für eine gewisse Anwendung nicht zweier Zeichen bedienen. Das gilt nach der Grágás für die Viehzeichen 'eina einkunn scal maðr hafa a öllu fe sino', Landabr. B. c. 37, II. 303; in Preussen nach 1847 §. 1 für die Fabrikzeichen: die Befugniss beschränkt sich auf ein Zeichen und kein Gewerbtreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschliesslichen Gebrauch aneignen. Doch darf er, §. 17, wenn er früher das ausschliessliche Recht für mehrere Zeichen erworben hatte, sie sämmtlich für sich eintragen lassen. Nach der Eckerichtsordnung, oben S. 111, soll keiner im Walde zwei Eisen führen. Pachtet aber Jemand Schweine eines Dorfes, welches ein eigenes Eisen hat, und schlägt er andere Schweine dazu, die er mit seinem Eisen brennen will, so soll er mit diesem auch jene Thiere brennen, dass 'der huff durchuss mit eyme ysen gebrennt sy'.

*) Namentlich werde ein allgemeines Markenverzeichniss durch seinen grossen Umfang unbrauchbar werden.

6. Gleichen Regeln wie die erste Gewinnung eines bestimmten Zeichens muss folgerecht die Aenderung desselben unterliegen. So durften beispielsweise die Nordfrisischen Viehzeichen nur mit Zustimmung der Bauerschaft geändert werden, Michelsen a. a. O., die Steinmetzzeichen S. 286 nur mit Gunst und Willen der Innung.

Zweites Capitel. Natur der Angehörigkeit.

Ueberhaupt.

§. 102. Wenn die öffentliche Gewalt in den Weisen des §. 101 dem Einzelnen ein Zeichen giebt oder das frei gewählte durch ihn verlautbaren lässt und es in jenen Formen genehmigt, so ist damit die Angehörigkeit des Zeichens an die Person entschieden. Aber derselbe Erfolg tritt auch ohne dergleichen obrigkeitliche Acte bei bloß angenommenen und geführten Zeichen kraft des Besitzstandes ein, kraft der dauernden stillschweigenden Anerkennung seitens der Betheiligten.^{*)} Auch hier wird das Zeichen einer bestimmten Person beigelegt, ist von ihrem eignen Zeichen die Rede.

Bestimmter aber fragt sich für jenen wie für diesen Fall, in welchem Sinne der Eigenthumsbegriff hier Anwendung finde? Ein körperliches Eigenthum wäre ja nur denkbar, wenn das Zeichen an einem Körper versinnlicht worden ist, vermittelt des Eigenthums an der *res signata*; aber das Recht an dem bezeichneten Körper bliebe noch immer verschieden von dem Angehören des ideellen Zeichens selber. Dieses Angehören geht vielmehr auf eine Gerechtsame, auf die, dem Rechte, einen bestimmten Namen zu tragen, analoge Befugniß der Zeichenführung. Wenn Lloyd l. c. p. 8 äussert: 'there is no exclusive ownership of the sym-

^{*)} Im Breslauer Stadtbuch von 1363 ist eingetragen: 'N. hat vor uns gewysit dis czeychen . . . das her von aldir gehabt hat, u. das habe wir im ouch bestetigit, daz her u. syne kint do bye blybin sullen'. Ich sehe in diesem Act nicht die Begründung des Rechtes am Zeichen, sondern eine Sicherung des schon erworbenen Rechts.

bols, which constitute a trade mark apart from the application of them . . . but the exclusive right, to make such application is rightly called property', so gilt das gleiche auch für uns. Schon die Römer kennen ein *dominium usus*; das alte wie das neuere Deutsche Recht hat den Begriff eines Eigenthums an Gerechtsamen, also an unkörperlichen Dingen mancherlei Art, noch weiter ausgebildet. Statt 'Eigenthum an der Zeichenführung' sagt der gemeine Sprachgebrauch kürzer: Eigenthum am Zeichen, der Berechtigte nennt das Zeichen selber sein eigenes und die gesetzliche Ausdrucksweise nimmt oftmals keinen Anstand, dem zu folgen. Das Französische Gesetz überschreibt, nach früheren Vorgängen Pardessus I. 172, seinen ersten Titel: *du droit de propriété des marques*; der Hanseatisch-Französische Vertrag vom 4. März 1865 spricht von dem Eigenthum der Fabrik- und Handelsmarke; das Oesterreichische Gesetz §. 15 kennt die Aneignung einer Marke.

Den Eigenthumscharakter nun des Markenrechts zeigt vor Allem

I. die Ausschliesslichkeit der Führung.

§. 103. Im alten Herzogthum Berg wurde, so lange dort Zünfte bestanden, durch Uebereinkünfte unter ihnen, den Zeichen ein ausschliesslicher Charakter beigelegt. *) Nach dem Grossherz. Bergischen Decret vom 17. Dec. 1811 (Klosterm. 304) hat 'jeder Fabrikant oder Handwerker das Recht, den Gegenständen . . . ein besonderes Zeichen zu geben, welches ihm ausschliesslich gehören soll'. Das Französische Gesetz Art. 2 spricht von einer *propriété exclusive*; das Preussische 1847 §. 2 von dem Zeichen, welches der Gewerbtreibende zu seinem ausschliesslichen Gebrauch wählt, **) (vgl. die Modification §. 18); das Oesterreichische §§. 2, 9 von einem Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke, einem ausschliesslichen

*) Nach einem Bericht des Königl. Preuss. Staatsministerii von 1836.

**) Das ausschliessliche Recht ist jedoch auf den Umfang der Provinzen Westfalen und Rheinland beschränkt, §. 7.

Gebrauchsrecht; das Bayersche und das Württembergische von dem Verbote des Gebrauchs für jeden Dritten. Weitere Folgen sind

A. mögliche Collisionen der Ansprüche auf die Führung eines gewissen Zeichens, und die Aufstellung von Normen zu deren Schlichtung. Dergleichen Vorschriften kennt schon

1. die isländische Grágás, vgl. Michelsen 20, 25. Haben zwei dasselbe Zeichen, so soll derjenige seines ändern, der es nicht geerbt hat. Ist aber der Inhaber des geerbten später in den District gezogen, wo der Gegner schon länger gewohnt hat, so soll jener ändern. Hat der Eine ein gekauftes oder geschenktes Zeichen, der Andere ein selbstgemachtes, so ändert der letztere. Haben beide ein geerbtes Zeichen oder beide kein geerbtes, so soll derjenige, der weniger Schafe hat, ändern. Landabr. B. C. 37, II. 307, Kaupa B. C. 20, I. 423.

2. Unter den altschwedischen Quellen, vgl. Heimath, S. 70, 71, bestimmen:

a. Uplandslagh, Wiþaerbo B. 27 §. 1 (Schlyter III. 254) und übereinstimmend Westmannalagh, Bygginga B. c. 26 (Schlyter V. 224): Delæ twe um ett mærki, ok hawæ þafir ett bolsmærki, þa a þæn wæriæ handæmællum hawær. Delæ æn twe um ett mærki, hawæ þafir likt mærki, ok annær hawær bolsmærki, giffs þa þem wald ok wizorþ sitt at wæriæ, sum bolsmærki hawær.

b. Södermannalagh, Bygginga B. XXIX (Schlyter IV. 121): Delæ twe um bolsmærke eth, þa æghe þen þeræ wizorþ firi sit wæriæ, sum i handum hawer, æn mærkin æru lik.

c. Magnus Eriksson Landslag, Bygginga B. c. 32 §. 1 (Schlyter X. 191): Dela tue vm eet mærke, hawa þaþe eet bools mærke, þa a han væria handa mællum hauer.

Der Sinn dieser schwedischen Stellen ist im Allgemeinen. Führen zwei ein gleiches Zeichen, und zwar der eine als Hofzeichen 'bolsmærke' oben S. 137, so geht dieser im Beweisrecht und damit im Sichbehaupten vor; führen beide es als Hofzeichen, so geht vor, wer 'handamællum hawer', das ist 'in Händen hat'. Nach Michelsen S. 25 ist bei diesem Innehaben eine gezeichnete Sache als Object zu suppliren. Er führt S. 26 für diese Auslegung aus K. Christoffers

Landslag vom Jahre 1442 Bygginga B. c. 43 an: 'dela twe om ting ett, som beggias thera märke uppa staar, hwat the hafwa badhe et bolsmærke eller hwar thera sitt: hafwi han witzord i handom hafwer sig til wæria, uthan aakæranden med fullum skælom bewisa kan, at thet hans är, och at märke ær lagt a märke', d. i. nach der Uebersetzung von Loccenius, Holm. 1672 fol. p. 101: Si duo contendat de re aliqua utriusque signum continente, sive ambo unum signum habeant, sive singuli suum, possessoris ad se defendendum prior conditio erit, nisi actor . . . probare possit, rem suam esse, et quod signum signo impositum sit. Nun ist freilich zwischen dieser Stelle und jenen älteren a. bis c. der Unterschied, dass in jenen als Gegenstand des Streites das Zeichen gesetzt wird, in dieser aber die Sache. Indessen lässt sich für Michelsens Deutung anführen: einmal, dass das 'in Händen haben' des Zeichens doch beim Hofzeichen schwer zu erklären wäre. Sodann, dass mit dem Streit um das Zeichen sich gar leicht der um eine gezeichnete Sache verband, indem etwa zwei um eine Sache nur deshalb streiten, weil dieselbe eine Marke führt, die beide für sich ansprechen. Endlich spricht dafür, dass ungeachtet die letzte Stelle im Texte lautet: 'deela twe om ting (Sache)' es dennoch in der Rubrik heisst: 'om twe deela om ett märke', so dass auch danach der zweifache Streit um Zeichen und um Sache als zusammenfallend gesetzt wird.

3. Mehrere einschlägige Bestimmungen giebt der Rügianische Landgebrauch aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. im Tit. 166 'Van vehemarken und andern marken'. Ich fasse den nicht überall klaren Ausdruck im Wesentlichen dahin auf.

a. Wenn unter Nachbarn, deren Vieh zusammenkommt, der eine dem andern mit seinem (gleichen) Mark weichen muss, so behält der älteste oder erste sein Mark und der letzte muss sein Mark entweder drangeben (angeven) oder eine Beimärke machen, 'und denne was it mit dem Adel und den buren glik in der naberschop, sonsten', also wenn obige Regel über die Collision unter Nachbarn nicht entscheidet, 'mosten de buren eren eigenen heren wyken'.

b. Haben aber Ausserdörfische, deren Acker und Viehgrasung

nicht zusammen kommt, einerlei Mark und wird Streit um treibendes (driftig) Vieh, so ist, wer das Vieh 'in der were' hat, der nächste mit seinem Eide zu gewinnen, es gäbe denn glaubwürdige Zeugen; die gehen vor.

Also, wie nach dem altschwedischen Recht^{*)} und übereinstimmend mit der altdeutschen Beweisvertheilung giebt der Besitz des streitigen Viehes den Beweisvorzug. — Ueber die Führung des Zeichens selber zu entscheiden, lag hier wohl kein Bedürfniss vor.

c. Ebenso verhält es sich mit den Marken an todter Waare. Doch sollen den 'amptluden', d. i. den Innungsgeossen, welche binnen Landes wohnen und von aussen kommen, und die ihre Waare merken müssen, alle andern weichen, so auch die Bauern dem Adel.

4. Gleichwie bei den einer Genehmigung bedürfenden Zeichen nach S. 302 die Priorität der Anmeldung gleicher Zeichen entscheiden soll, so wird auch bei den durch blosser Uebung zu erwerbenden ein Gewicht auf den ältern Gebrauch gelegt. Ausser der Bestimmung des Rügischen Rechts 3a. spricht dafür eine gerichtliche von Wattenbach mitgetheilte Entscheidung aus dem Breslauer Stadtbuch Nudus Laurentius von 1363. In einem Streit um ein Zeichen zwischen einer gewissen C. und einem Oswald thut jene mit den Geschworenen dar, dass ihr Mann 'das czeychin, das O. ansprach, czum ersten irdocht hat u. machen lan hat, also, daz wir das vberein getragen han, daz dy selbe C. und ire kind by deme selbin czeychen blybin sulte, und Oswald nicht; daz alhi ouch beschribin ist.'

5. Die Juristen des Mittelalters, vgl. Dietzel 239 ff., 243, 267 ff. kennen, namentlich bei den Kaufmannszeichen, sehr wohl den Streit um das Zeichen und sprechen rücksichtlich desselben von einer rei vindicatio, einem interdictum uti possidetis. Die Priorität ist dabei von Bedeutung; qui primo coepit habere illud signum (tabelleionis), sagt Baldus, ille debet esse in perpetua possessione. Auch wird anerkannt, dass, wenn keine Priorität zu erweisen, an dem-

^{*)} Und ähnlich Benv. Straccha bei Dietzel 285: trägt eine streitige Waare ein Zeichen, das beide Parteien führen, so ist melior conditio possidentis. Vgl. den analogen Fall bei Laband Vermögensklagen, S. 115.

selben Orte zwei Zeichen derselben Art zu Recht bestehen können, 241. Etwas Analoges kennt das Preuss. Ges. §. 18 in der Weise, dass dasselbe Zeichen von Einem mit blossem Gebrauchsrecht, von dem Andern mit Untersagungsrecht gegen sonstige Dritte geführt werden kann.

6. Nach Heinrichs VIII. Verordnung nimmt der König die Schwäne mit doppelter oder 'blunder mark', bis der wahre Eigner ermittelt wird, an sich; wo nicht, werden sie für den König gemerkt.

7. Von den neuern Gesetzen giebt das Oesterreichische im §. 29 unter mehreren, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes die nämliche Marke geführt haben, dem das ausschliessliche Markenrecht, der die früheste Führung erweist; eventuell entscheidet das Loos.

Ergebnisse dieser sämtlichen Bestimmungen sind: Eine Collision wird nur angenommen und durch das Recht geschlichtet, wenn die gleiche Mark von Personen desselben Gebrauchsgebietes z. B. desselben Weidebezirks in Anspruch genommen wird, vgl. No. 3 b. Das Hauptmoment bei der Schlichtung giebt das Alter, die längere Uebung, sei es überhaupt No. 3 a., 4, 5, 6 oder insbesondere in dem fraglichen Bezirk No. 1. Ausserdem wird Gewicht gelegt auf die Erwerbsweise No. 1; auf die Festigkeit des Zeichens als Hofmarke, No. 2; auf die Stärke des Interesses der Streitenden, No. 1, 3 c.; auf ihre persönliche Stellung, No. 3 b., c. Auch das Loos wird herangenommen, No. 6. Zuweilen aber zieht das Gesetz diesem äussersten Mittel eine Abweichung von der reinen Ausschliesslichkeit vor, indem es zweien Personen desselben Gebietes eine gewisse Benutzung derselben Marke gestattet, No. 5.

B. Das ausschliessliche Recht der Führung — das Eigenthum am Zeichen — wird durch Verbote und Strafandrohungen gegen Dritte, die sich dessen anmassen, anerkannt. Vielfache Bestimmungen älterer und neuerer Zeit zielen darauf hin.

1. Die Grágás, Landabr. B. Cap. 37 II. S. 309, verordnet: Zeichnet jemand fremdes Vieh mit einer fremden Marke und bringt er dadurch die Eigenthümer in Streit, so mag jeder von diesen auf Landesverweisung gegen ihn klagen. Sie nimmt, S. 308, auch Rück-

sicht auf den Fall, wenn Jemand eines Andern mit dessen Zeichen versehene Hausthiere erwirbt. Bei Schafen soll er die Marke am selben Tage ändern oder doch der seinigen möglichst nahe bringen, beim Rindvieh innerhalb 14 Tagen; es sei denn, dass der frühere Eigenthümer ausdrücklich gestattet, das nämliche Zeichen mit ihm zusammen zu führen.

2. Das schwedische Reichsgesetz von 1734, Handels B. c. 1 §. 11 bestimmt eine Geldbusse für den, der eines andern Handwerkers Zeichen auf seine Arbeit setzt.

3. Die Pforzheimer Flössordnung von 1555 verbietet dem die Wasserstrasse, der dem Andern sein Holzzeichen abhauet oder sich zueignet, und entzieht dem Holzhauer seinen Lohn, der das Holz falsch zeichnet, Mone X. 274.

4. Nach der Hammerwerkseinigung von 1604 (oben S. 302) A. 11 soll kein Meister wissentlich des Andern Zeichen aufschlagen, noch in sein Zeichen schlagen, sondern das, das er bisher aufgeschlagen hat.

5. In der Zeizer Böttcherrolle Art. 19 (Struv C. IX) heisst es: Wenn fremde Böttcher oder Dorfmeister ihre Buttergefässe mit unsern Zeichen versehen, soll die in Zeiz betroffene Butter weggenommen werden.

6. Besonders kommen die neueren zum Schutze der Fabrik- und Waarenzeichen erlassenen Strafbestimmungen in Betracht.

Sie treffen nach der Bayerschen und Württembergischen Verordnungen, 'der fremde Zeichen unbefugt nachahmt oder gebraucht'; nach dem Oesterr. Ges. §. 15 ff. jeden Eingriff in das Markenrecht, sei es durch widerrechtliche Aneignung oder durch Nachmachung einer Marke; nach dem Preuss. von 1847 §. 12 den, der mit dem Fabrikzeichen eines Andern die Eisen- oder Stahlwaaren bezeichnet.')

Das Französische und das Italienische Gesetz richten sich 1. gegen die, welche eine Marke nachmachen oder eine nachgemachte verwenden, 2. gegen die, qui ont frauduleusement apposé sur leur produits ou les objets de leur commerce une marque appartenant à

*) Das allgemeine Preuss. Strafgesetz von 1851 §. 269 geht nur auf fälschliche Bezeichnungen mit Namen oder Firma eines Fabrikunternehmers, Klostermann, 399, ebenso das Strafgesetzbuch f. d. Norddeutschen Bund §. 287.

autrui, Klostermann 407, 413. Ueber das ältere franz. Recht vgl. Pardessus, cours II. 163.

Das Hannoversche Gesetz straft den, der bei Erzeugnissen seines Gewerbes . . . das Fabrikzeichen andrer Gewerbtreibender benutzt; das Sächsische den, der Kennzeichen . . . eines bestimmten Hauses etc. oder auch die Etikette etc. missbraucht; das Braunschweigische (Kl. S. 402) die Nachbildung der besondern Kennzeichen unter der Voraussetzung, dass damit das Verbrechen der Fälschung verübt wird.

Wenn das Englische Gesetz (Krug 49) eine betrügerische Fälschung von Handelsmarken und den Gebrauch ächter Marken, wodurch jemand fälschlich als Verfertiger einer Waare angegeben wird, bestraft, so liegt nach dem Obigen S. 305 hierin nicht die Ahndung einer Eigenthumsverletzung, sondern einer betrügerischen Handlung.

II.

§. 104. Das Eigenthum an der Marke thut sich auch in der Verfügbarkeit und Vererblichkeit kund.

A. Es sondert sich der Fall, wo die Marke zur eigentlichen Hofmarke geworden ist, einem Besitzthum anklebt, s. oben §. 73, wo also mit der Disposition über das Grundstück zugleich über das Zeichen als dessen Pertinenz verfügt wird. Der gleiche Gedanke hat sich bei den gewerblichen Zeichen ausgebildet. Schon die ältere Jurisprudenz kennt eine Veräusserung des Zeichens mit dem Geschäft, Dietzel 260, 261. Und die neueste Legislation spricht die Zusammengehörigkeit beider noch entschiedener aus. Nach dem Preuss. Ges. §. 8 kann ein Fabrikzeichen nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft oder dem Gewerbe selbst, mit welchem es erworben ist, an Andre übertragen oder vererbt werden. Nach dem Oesterreichischen §. 5 klebt gleichfalls das Markenrecht an dem Gewerbsunternehmen, für welches die Marke bestimmt ist und wechselt mit ihm den Besitzer.

B. Auch ohne solche Pertinenzqualität des Zeichens ist zuweilen von Verfügungen über dasselbe die Rede und zwar:

1. Von völligen Veräusserungen. Die Grágás scheidet von einer selbsterdachten Mark, giördarmarc, nicht nur die ererbte, erfþa marc, sondern auch die gekaufte und die geschenkte, caupamarc und gíafamarc, Michelsen S. 20, 23 u. Landabr. I. c. p. 307 und tit. 65 p. 377. — Eine Eintragung in das Breslauer Stadtbuch von 1369 bei Korn p. XLII. lautet: P. M. der messersmed hat gekauft wedir beyde swestirn . . u. ere kindern daz czeichin myt der cobin of messer zu slan. — Die Bergischen Zunftzeichen oben S. 307 galten als vererblich und veräusserlich. Es wird aber

2. auch anderer Ueberlassungen gedacht. Nach der Grágás, Michelsen S. 18, 20 o., Landabr. I. c., Kaupa B. t. 22, I. 425, mag jeder, falls er selbst keine Schafe hält, seine Marke andern verleihen und sie wieder annehmen, wenn er wieder Schafe besitzt. Nach der Hammerwerkseinigung von 1604 soll der Hammermeister das bisher aufgeschlagene Zeichen aufschlagen, 'es sei sein eigen oder er habe es bestanden' (gepachtet). Von einer Anvertrauung des Handelszeichens, damit der Empfänger es als Repräsentant des Eigners gebrauche, handelt Dietzel 249—251. — Die Frankenthaler Holzzeichen können an Andre übertragen werden, unter Vorbemerkung der Aenderung im Zeichenkataster.

C. Ist nun das Zeichenrecht ein Vermögensstück, so tritt allgemein hin auch eine Vererbung ein, obgleich wenn das Recht einem gewerblichen Unternehmen anklebt, wie in den Fällen S. 313, nur mit diesem zugleich. Nach der englischen Schwanenordnung soll des Königs swannerd die gebuchte Mark an keinen Andern als den Erben oder 'next of kin' geben.

III. Verlust und Untergang.

§. 105. 1. Eine eigenthümliche Weise des Verlustes durch Nichtgebrauch kennt die Grágás in den Bestimmungen:

Kaupa B. t. 22 I. p. 425. Nu ler han engum manni, enda verþr hann örsauði, þa er mark þat eigi hans, heldr enn annars manz; d. i. verleiht er (die Mark) einem Andern und wird er schaflos, so ist die Mark die seine nicht mehr als eines Andern.

Landabrigdi B. t. 37. II. 307. Nu verþr sa maþr örsauði er erfþamarc a, oc sva þott annat se markit, enda byþr hann engom manni um at halda upp einkunninni meþau, oc a hann þa eigi til at taka siþarr meirr, ef annar maþr tekr upp meþan, d. i. Wird der Mann schaflos, der eine Erbmark hat, oder irgend eine andere Mark, und bietet er keinem an, die sonderliche Mark inzwischen aufrecht zu erhalten, so kann er sie nicht später mehr annehmen, wenn ein Anderer sie inzwischen nimmt.

2. Aus den neueren Gesetzen ist hervorzuheben: Das französische Art. 3 gewährt der deponirten Marke nur einen Schutz von 15 Jahren, nach deren Ablauf das Eigenthumsrecht durch neue Deposition zu sichern ist. Nach dem Preussischen §. 8 fällt das Fabrikzeichen ins Freie, wenn, bei Aufhebung der Firma oder Veränderung des Besitzers des Geschäfts, eine Umschreibung auf die neue Firma oder den neuen Besitzer nicht rechtzeitig beantragt wird, oder wenn das Geschäft oder das Gewerbe, für welches das Zeichen erworben wurde, völlig eingeht, oder wenn das Zeichen auf Antrag des Besitzers in der Rolle gestrichen wird. Nach dem Oesterreichischen Ges. §. 5 erlischt das Markenrecht mit dem Gewerbsunternehmen. Wechselt es den Besitzer, so hat der neue Besitzer binnen 3 Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

IV. Societätszeichen.

§. 106. Wie soll es, wenn eine Gesellschaft eine gemeinsame Marke führte, mit dieser bei der Auflösung der Gesellschaft gehalten werden? Die Jurisprudenz hat, namentlich für die Kaufmannszeichen, schon seit dem Mittelalter diese Frage vielfach erörtert, ohne zu einem festen Ergebniss zu gelangen, vgl. Dietzel S. 273—287.

Darüber war man freilich einig, dass auf die Societätsmarke das Recht der persönlichen Marke nicht passe, dass also die Erben kein Recht darauf haben, und dass ferner nicht jeder der ehemaligen Genossen das Zeichen gebrauchen dürfe, welches sich eben nur auf

das Societätsgeschäft bezog. Soll also doch das Zeichen bei Einem bleiben, und können die Genossen darüber sich nicht einigen, so geht 1. nach Bartolus vor a) derjenige Socius, qui erat capitaneus et quasi magister societatis, d. i. wohl der in der Firma allein mit Namen steht, b) der, dem der grössere Antheil gebührte. Stehen alle gleich, so giebt c) das Loos den Ausschlag, es wäre denn d) dass nur einer das Geschäft fortsetzen will.

2. Nach Baldus kann, beim Widerspruch der Minorität, auch die Majorität das Zeichen nicht fortführen, das alte signum dann also nicht mehr bestehen, ne falsa repraesentatio fiat.

3. Petrus de Ubaldis distinguirt vielfach, namentlich a) je nachdem die Societät sich ganz auflöst, oder nur einige austreten. Im letztern Falle bleibe den Uebrigen das signum, quod durat ipsa societas, und weil das signum als ein accessorium der Societät folge. Im erstern Falle gehe, in Ermangelung des Societätsvertrages, das signum, wenn es schon vorher einem socius als simplex gehörte, an diesen als solches zurück. b) War das Zeichen ein componirtes, oder ein ganz neues, de novo repertum per socios, so hat, im Mangel einer besondern Gewohnheit, keiner ein Recht darauf, oder wenn c) dem Zeichen als einem alten bekannten ein besonderer Werth beiwohnt, so kann es auch bei der Liquidation taxirt und Einem, nöthigenfalls durch das Loos, gegen den Taxwerth zugeschlagen werden, ohne dass dabei dem capitaneus oder Meistbetheiligten ein Vorrecht gebührt.

4. B. Stracha nimmt a) an, dass bei Auflösung der Societät das signum simplex an den frühern Herrn zurückkehre, weil jeder Genosse vorerst seine Einlage wieder nehme. b) Bei dem gemeinsam neu geschaffenen oder dem s. compositum hält er, gegen Bartolus und Petrus, an Baldus dahin fest, dass nur mit Aller Zustimmung das Zeichen von Einem fortgeführt werden könne; während allerdings, wenn nur Einer sich lossagt, die societas und damit auch das Zeichen verbleibe.

Für die neuere Zeit bleibt zu bemerken. Nach Pardessus IV. §. 1083 können bei mangelnder Uebereinkunft diejenigen socii, welche dasselbe Geschäft weiter betreiben, sich der frühern Societätsmarke unter den nöthigen avertissemens bedienen. — Wenn nach dem

Oesterr. Gesetz von 1858 §. 5 das Markenrecht überhaupt an dem Gewerbsunternehmen klebt, mit ihm erlischt und mit ihm den Besitzer wechselt, so entscheidet sich damit zugleich das Schicksal der Marke eines gemeinschaftlichen Etablissements.

Im Allgemeinen werden für die ganze Frage jetzt die Regeln über den Fortgebrauch der Societätsfirma, welche früher S. 184 durch das Zeichen vertreten wurde, auch analogisch für das Schicksal des Markenrechts anzuwenden sein. Zuletzt bleibt übrig, dass nach der Auflösung der Societät ihr Zeichen nur kraft des Societätsvertrages resp. einer Uebereinkunft bei der Aufhebung fort dauere.

Drittes Capitel. Die Uebung des Markenrechts.

Einleitung.

§. 107. Dem Gebrauche und der Nutzung einer körperlichen Sache entspricht bei unserm Rechte die wirkliche Führung des Zeichens.

Diese gebührt dem Berechtigten im Zweifel für jede Weise des Anbringens, §. 62, und zu jeglichem der mannigfaltigen obigen Behufe. So begegnet uns denn auch in der That das Zeichen einer Person in mehrfacher Anwendung. Das Grabsteinzeichen kommt zugleich als Handzeichen des Verstorbenen vor, oder als Hofmarke, oder auf dem Geräthe, im Gildenbuche, als Waarenzeichen. Unterschriftenzeichen stimmen mit denen der Person in den Kirchenfenstern, auf dem Kirchenstuhl; Waarenzeichen mit denen am Hause. Johanns v. Melem Haus zu Frankfurt a. M. trug dasselbe Zeichen, mit dem er auch unterzeichnete, siegelte und seine Waaren merkte, oben S. 109.

Hier tritt jedoch nach neuern Gesetzen die Beschränkung ein, dass die ausschliessliche Führung, also das Eigenthum am Markenrecht, nur für einen besondern bestimmten Zweck anerkannt wird.

Bayern und Würtemberg verheissen den Eigenthumsschutz demjenigen, der Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbflusses als

Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt; ähnlich Italien dem Producenten oder Händler. Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Nassau setzen Kennzeichen und Etiketten voraus, womit Waaren oder Fabrikate eines Handlungshauses, einer Fabrik bezeichnet werden. Oesterreich schützt die besonderen Zeichen, welche zur Unterscheidung der zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbtreibenden dienen. Das Französische Gesetz spricht Art. 1 von Erzeugnissen einer Fabrik und Gegenständen des Handels, jedoch Art. 20 auch von Weinen und andern Getränken, von Thieren, Getreide und allen Erzeugnissen des Ackerbaues. Das Englische Gesetz umfasst alle Arten von 'trade marks', setzt also Verkehrszeichen voraus. Das Preussische Gesetz von 1847 beschränkt den Schutz auf Zeichen an Eisen- und Stahlwaaren (und raffinirten Stahl 1854) in Westfalen und am Rhein, und kennt nach §. 9 noch für geschmiedete Schneidewaaren eigenthümliche Zeichen kraft besonderer Bestimmung des Finanzministers.

Diese neuern Gesetze schützen also den ausschliesslichen Gebrauch der Zeichen nur für einzelne Anwendungen unserer dritten und vierten Gruppe. Dennoch ist und besonders war auch ausserhalb dieser Schranken eine juristische Seite der Zeichenführung mehr oder minder sichtbar. Ich habe dies nach der Reihe der obigen Gruppen, also für die Zustands-, die Willens-, die Vermögens-, die Urheberzeichen darzulegen. Eine vorher aufzuwerfende Frage, in welcher dieser verschiedenen Bedeutungen für den einzelnen Fall das Zeichen zu fassen sei, lässt sich durch allgemeine Regeln nicht beantworten. Die Entscheidung ist in den Umständen zu suchen, namentlich in der Weise der Anbringung. Am sichersten werden danach die Qualitäten der Willens- und der Urheberzeichen zu erkennen sein.

Zustandszeichen.

§. 108. Aus der thatsächlichen Führung eines Zeichens kann zu Gunsten des Führers eine Präsumtion oder gar der Beweis eines gewissen status der Person erwachsen. So innerhalb der Innungen

namentlich der Steinmetzen dahin, dass der Zeichenführer schon aus dem Stande des Lehrburschen in den des Gesellen getreten sei. — Auf den Dohna'schen Gütern in Ostpreussen sprach der Gebrauch der Hausmarke für die Ehrenhaftigkeit dessen, der sein Haus damit schmückte. — Auf Ummanz (bei Rügen) galt ein solcher als Bauer im Gegensatz der kleinen Leute.

Zeichen der Willenserklärung.

§. 109. A. Setzt der Eigner der Marke dieselbe als Handzeichen oder als Siegelmarke unter eine schriftliche Erklärung, so ist darin, gleichwie bei einer *manufiratio* überhaupt, eine Beziehung jenes Eigners zu der Erklärung zu erblicken. Und zwar dergestalt. Steht das Zeichen neben dem Namen des Zeichenherrn, so dient es zur bessern Beglaubigung und Bekräftigung der Unterschrift, Dietzel 247, 248. Steht es allein, so bekennt sich eben der Markenherr zu der obstehenden Erklärung; also, falls darin eine rechtliche Handlung liegt, zu dieser als *dominus negotii*. Steht das Zeichen neben dem Namen oder auch Zeichen eines Andern, so können nur die Umstände entscheiden, namentlich der Inhalt der Erklärung selber, oder etwa die Stellung der beiden Zeichen, ob beide Träger gemeinsam als Geschäftsherren gelten, oder ob der eine nur seine Zustimmung, Gutheissung, Zeugenschaft zu dem Act des andern ausdrücken will. So räth Durandus, Dietzel 262, 271, weil das Beisetzen des Zeichens '*in signum consensus sive testimonii, auctoritatis, confirmationis et ex pluribus aliis causis*' geschehen könne, den gemeinten Sinn in der Urkunde zu bemerken.

B. Setzt Jemand ein fremdes Zeichen unter eine Urkunde, so kann dies

1. den rechtlichen Sinn haben, dass der Zeichnende als Stellvertreter des Zeichenherrn handle. Die Juristen des Mittelalters kennen namentlich ein *committtere signum* in der Weise, dass der Herr sein Siegel einem Andern zu diesem Behuf übergibt, oder sein Zeichen der Vollmachtsurkunde beifügt. Der Repräsentant

setzte dann dem Zeichen seine eigene Unterschrift nicht hinzu, Dietzel 249—251.

2. Im Mittelalter kommt auch vor, dass Jemand sich eines fremden Siegels und zwar für seine Sache bedient, '*quia proprio sigillo careo*', s. Gatterer *ars dipl.* §. 323. Hier fällt also die Beziehung der Urkunde auf den Zeichenherrn ganz weg und bleibt nur die allgemeine Bedeutung des Siegels als Bekräftigung eines Willens übrig.

Die nun folgenden Vermögenszeichen scheide ich nach der Bemerkung, oben S. 236, noch näher in Eigenthums- und Besitzzeichen.

Eigenthumszeichen.

§. 110. Der Eigner des Zeichens setzt es hier auf eine Sache, um die schon bestehende Zugehörigkeit derselben sinnlich erkennbar zu machen. Das Zeichen ist dann eins der Merkmale, wodurch nach Preuss. Landr. I. 7 §. 120 'das Eigenthum einer . . . in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt'. Es gilt der Satz: *signum ostendit signatum* oder: *per signum retinetur signatum*. Diese Bezeichnung schreibt das Gesetz den Eignern zuweilen vor.

In Wismar sollen, oben S. 249, die Eigenthümer von Erbberäbnissen denselben ihre Zeichen aufsetzen lassen. Lucas de Penna (Dietzel 270) bezeugt: *insignia familiaria tumbae et cetera talia possessionem retinent per eas notas, quae impressae sunt ejus, cujus sunt talia symbola*. Besonders häufig ist das Gebot, dass das Vieh, welches von mehreren auf dieselbe Weide getrieben wird, gezeichnet werde. Es besteht u. a. nach der Grágás, Landabr. C. 37, 39, Michelsen 18, 19, 21, für das Heerdenvieh, so dass das Zeichen der Schafmutter mit für die Sauglämmer gilt, in Schwyz und in Irland für das Allmendsvieh; nach der Danziger Fleischerrolle von 1419 für das Vieh, welches zusammen auf den Hof oder auf die Wiese kommt; nach den nordfriesischen Bauerschaftsbe-

liebungen für das auf die Gemeinweide gebrachte Vieh. Aus gleichem Grunde sollen die Schwäne in England eine Marke erhalten. Nach dem Smäländischen Gesetz soll der Priester auf das neugeborene zehntpflichtige Vieh, welches der Bauer noch eine Zeitlang aufzieht, sein Zeichen zur spätern Wiedererkennung setzen.

Anderswo sorgt die durch das Bedürfniss getragene Sitte in solchen und verwandten Fällen für das Zeichen. 'Alle vehe' sagt der Rügianische Landgebrauch a. a. O., 'merket und kent man tom meisten parte byme marke'. Man zeichnet ferner die Hölzer, die zusammen der Wildflösserei übergeben werden, die Enten, die Eidervögel, welche in der Freiheit aufwachsen, Haus-, Acker- und Deichgeräthe, Schiffsutensilien, Netze, die leicht durch einander kommen, die einem Schiffe von verschiedenen Befrachtern übergebenen Waaren, ja die im Gemenge liegenden Ackerstücke.

In allen diesen Fällen dient das Zeichen zunächst als Erkennungsmerkmal für den Eigner selber und für die Genossen desselben Kreises, zum leichten natürlichen Schutz des Eigenthums, indem es Verwechselungen verhütet, einen Streit darüber gar nicht aufkommen lässt. Einzelne Zeugnisse gehen dahin. Sohm zur *lex Salica* S. 57, 58: das dem Vieh aufgedruckte Zeichen gewährt die Wiedererkennbarkeit beim Verluste. 'Die Sitte', bemerkt Michelsen 26, 'giebt den Eigenthumszuständen der Vorzeit den Charakter besonderer Sicherheit und Durchsichtigkeit. Das Mein und Dein objectivte sich vor Aller Augen an den Sachen selbst in concreter, sinnlicher Weise. Der Nachbar kannte das Zeichen des Nachbarn, . . . das Eigenthum jedes Einzelnen lag der Gemeinde augenfällig vor'. Aus Rövershagen heisst es: die Hausmarke wird zur Bezeichnung der Geräthschaften gebraucht und jeder Einwohner erkennt daran, wem das so oder so gemerkte Stück angehört. Aus dem Havellande: an diesen Zeichen erkennt Jeder, was ihm an Vieh gehört. In dem Landrecht von Eschi (Bern): die Weibel stellen die Schafe, die aus den Bergen kommen, zusammen, und die Landleute, welche sie für die ihrigen vermöge Zeichens und Brandes erkennen, mögen dieselben nehmen. Ueber die in die Muota geworfenen Stördeli s. oben S. 262. — Behufs einer solchen sofortigen Legitimation trugen

die Bürger in Danzig, namentlich die Kaufleute, ihre Marke im Fingerringe bei sich. — Den im Herbst heimkehrenden Enten sieht man nach den Füßen und Jeder nimmt, was seine Marke trägt.

Wenn aber dennoch ein Rechtsstreit über die Zugehörigkeit der Sache erwächst, so wird das Zeichen im Beweise von Wichtigkeit. Dieser Punkt ist in der juristischen Literatur seit Bartolus und Baldus vielfach, namentlich für Waarenzeichen erörtert worden. Die Doctrin geht wesentlich darauf hinaus: *marca facit praesumi, rem esse ejus, cujus est marca*, vgl. Michelsen 65, Dietzel 261—271, eine Präsumtion, die dann weiter auf der allgemeineren, dem positiven Rechte unentbehrlichen Voraussetzung ruht, dass der Zeichenherr bei dem Aufsetzen des Zeichens rechtmässig gehandelt habe. Aber diese Präsumtion giebt noch nicht den Beweis, sondern unterstützt ihn nur. Den Satz von Baldus: *'signum, quod ponitur in animali, si contradicit, facit praesumptionem, non probationem'* führt u. a. Straccha, bei Dietzel S. 284 ff., näher aus.

Anderweitige Aussprüche der Gesetze oder Bekundungen des Gewohnheitsrechts geben noch mannigfache Belehrung über die grössere oder geringere Stärke der Präsumtion und über die Verwendung dieser Rechtshülfe für verschiedene Zwecke.

Nach der *lex Ribuar. t. 72 c. 9* soll das *intertiare* (Vindiciren) nicht ohne ein *probabile signum* geschehen, also der Vindicant sein Zeichen angeben, *Solm Proc. d. l. Sal. S. 58*.

Nach Angelsächsischem Recht soll man bei der Verfolgung eines gestohlenen Viehes in ein ander Gebiet *'mid mearce'* darthun, dass man richtig verfolge.

Nach dem Uplandslag *Manhælgis B. c. 47 §. 1* (Schlyter III. 173) soll der Vindicant gestohlenen Gutes bei der Nennung desselben auch *'mærki þæs sighiæ'* (eben so *Södermannalag þiufnaða B. c. 12 §. 1*). Ebd. c. 52 §. 1 (Schl. III. 176) heist es: Kommt, wer eine Sache verloren hat, ehe der Fund öffentlich kund gethan worden, und *'sighær til mærki ok iartækn'* (giebt er Marke und Kennzeichen an) und beschwört er selb Dritte, dass die Sache sein sei, so nimmt er sie ohne Lösung. Bei angetroffenem Vieh nach C. 53 pr. eben so, doch gegen eine Belohnung dessen, der es an sich genommen.

In dem Satze des Södermanna L. Bygginga B. 30 §. 1 'schwärmen Bienen und fliegen sie hin in eines Andern Wald, und folgt der Bienenvater zu Stamm und Loch (stock oc hul) und merkt er den Baum, und thut dies vor seinen Nachbarn kund, so kann niemand ihm die Bienen vorwegnehmen' sehe ich ein Festhalten des schon vorher zustehenden Eigenthums.

Den Satz des Sachsensp. III. 10 §. 3, dass der Tod eines Thiers durch das Vorbringen der Haut dargethan wird, knüpft Leyser jus Georg. lib. II. c. 8 No. 32 an die Bedingung, dass das Zeichen des Herrn sich an der Haut finde.

Im Jütschen Lov II. 105 (Rosenvinge 278 ff.) lassen einige Texte den Beweis, dass das angesprochne Thier von dem Kläger aufgezogen sei, durch eine fylsmerke (plattdd. myd syneme merke) erweisen, vgl. v. Stemann S. 4*).

Im Bayrischem Hochgebirge legitimirt das Schafzeichen dessen Eigenthümer bis zum Gegenbeweise.

Nach einem Privilegium des Herzogs Albert von Holland für die deutschen Kaufleute von 1389 (Michelsen 65) mag ein Verkäufer, der wegen Nichtbezahlung des Preises dem Gute folgt, 'mit sinem merke got doen', dass es seins gewesen.

Der Graf von Hennegau will 1316 den Lübeckern ihre gestrandeten Güter ausliefern, wenn sie dieselben cum vero intersigno dictis bonis impresso abfordern.

Im Jahre 1430 wurde nach Hirsch H. Gesch. 223 die Gültigkeit eines Wechselbriefs dadurch festgestellt, dass Zeugen in der Hausmarke des angehängten Siegels die 'Merke' des Ausstellers wiedererkannten.

Der Rath zu Lübeck erkennt 1486: 'wat guder geberget weren, de noch weren gemerket, daran mochte cyn yderman syn merke antasten' des gemerkten Gutes sich unterwinden, 'unde dar over don, des he plege were' das dafür schuldige entrichten. — Nach

*) Ueber das fylsmerke s. oben S. 251. Eckenberger fordert für diesen Beweis das fylsmerke und 12 Eide. Für fylsmerke gebrauchen Urkunden des 16. u. 17. Jahrh. auch 'tagsmærke' in der Redensart 'tage tagsmerke aff' d. i. vindiciren, wohl von tak d. i. 'Griff', 'Anpacken', der den Eigenthumsanspruch begleitende symbolische Act.

dem Wisbyschen Seerecht I. 40 (Schlytér VIII. 230) empfängt, bei Strandung eines Schiffes, der Schiffer die volle Fracht für die geborgenen Güter und Marken d. h. die mit der Marke versehenen Waaren.

Die Ordenanzas da Bilbao (1735) c. 20 a. 24 nennen das Zeichen, namentlich an schiffbrüchigen Gütern, als Beweismittel des Eigenthums.

Für die entlegenen Thäler Tyrols heisst es: die Hausmarke auf einem Gegenstande macht ihn zum Eigenthum des Hauses. — In Saanen (Bern) legitimirt das Zeichen das Vieh, um auf die Alp gelassen zu werden; im Haag das Zeichen auf der Waare, um den Eigner zollfrei zu machen.

Das Allgem. Preuss. Landr. nennt I. 7 §. 19, 20 das Zeichen ein zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnliches Merkmal. — Nach dem Portugiesischen Handels GB. A. 988 gelten die Zeichen als gesetzliche Präsumtionen und Beweismittel des Eigenthums des gezeichneten Gutes nach richterlichem Ermessen.

Ueberhaupt haben alle diese Präsumtionen und Beweishülfen zur natürlichen Voraussetzung, dass das Zeichen in der That den Charakter eines festen, stehenden an sich trage. Auch sind ferner die besondern Grundsätze über die Bezeichnung der zur Versendung bestimmten Waaren, unten §. 111. III. B., zu beachten.

Ist aber hiernach die Vermuthung eine begründete, so erwächst weiter aus ihr der Schutz, dass Dritte das mit eines Andern Zeichen versehene Gut nicht ohne dolus oder culpa sich werden aneignen dürfen.

Auch hier hebt schon die Grágás den Unterschied in den rechtlichen Folgen einer fremden Besitznahme gemerkten oder ungemerkten Viehes vielfach hervor. Nach Landabr. B. C. 37. II. p. 305 (Michelsen 18, 19) soll der, unter dessen Vieh ein fremdes, gezeichnetes Rind oder Schaf geräth, dasselbe mit dem Zeichen 3 Jahre hindurch auf der Frühlingsversammlung anzeigen, und dem sich meldenden Eigenthümer den Werth ersetzen. Meldet sich niemand zu Anfange des dritten Winters, so verliert der Eigenthümer seinen

Anspruch. Wenn nach den 'rettir'*) d. i. den Einhegungen, die bei der Heimkehr der Schafe von den Triften behufs der Zuweisung an die Einzelnen erfolgen, Schafe unter fremdes Vieh kommen, ohne dass man den Eigner weiss, so soll man das Zeichen bei der Kirchspiels- oder einer andern Volksversammlung anzeigen, C. 39 p. 311. Ungezeichnetes Vieh kann jeder, der Vieh von dieser Gattung hält, auf seinem Lande an sich nehmen, wenn er seine fünf Nachbarn sehen lässt, dass derartiges Vieh, welches gezeichnet werden sollte, dennoch ohne Zeichen, omarkat, auf solchem Lande ging, von welchem er die Grasnutzung hat, und er darf nunmehr sein Zeichen darauf setzen, ohne fernerer Anspruch des frühern Herrn, C. 40 p. 311 (Michelsen 21, 22). Wenn bei der letzten Einhegung noch Lämmer übrig sind, zu denen keine Schafmütter (s. oben S. 000) sich bekennen, so soll der Hürdenwächter sie seinen fünf Nachbarn zeigen, seine Marke darauf setzen und damit sich zueignen. Die dennoch sich herumtreibenden Thiere mag Jeder, der auf seinem Lande Schafe hält, zeichnen. Dies gilt auch von älteren Schafen oder anderm Vieh, zu dem sich niemand bekennt, und welches füglich hätte bezeichnet werden können.

Für Vögel wird ebd. C. 47, 48 p. 345, 348, Michelsen S. 22, bestimmt. Nur eine Bezeichnung an der Schwimnhaut 'a fitiom' vor den Nachbarn gilt als eine rechtmässige, als 'lögmark'. Wer einen so gezeichneten Vogel, sei es auch auf seinem Lande, fängt, soll den Eigner benachrichtigen; tödtet er ihn, so verwirkt er höhere oder geringere Busse, je nachdem ihn Gewinnsucht treibt oder nicht. Er bleibt bussfrei, wenn er nicht wusste, dass der Vogel gemerkt war, desgleichen, wenn er einen ungemerkten Vogel fängt, sei es auch bei einem Wege über ein fremdes Land, nur nicht in fremdem Jagdbezirk**).

*) Vgl. über die nähere Einrichtung eines solchen 'rett' Fritzner Isländ. Wörterbuch s. h. v.

**) Das schwedische Gotlandslag 40, 41 (Schlyter VII. 80 ff.) legt auf die Merkung der Thiere insoweit kein Gewicht, als a) auch ein ungemerktes Kleinvieh von dem zu dem es kommt zur Kirche oder zum Gericht gebracht werden soll, und als b) für erwachsene Schweine ein gleiches Aufgebotsverfahren vorgeschrieben wird, sie seien gemerkt oder nicht.

Die Stelle der l. Salica, oben S. 8, *si quis cervum domesticum, signum habentem, furaverit etc.*, hat wohl den Sinn, dass die Bezeichnung ein Erforderniss zur rechtlichen Geltung des Thiers als eines gezähmten bildet, an welche Eigenschaft sich dann wieder gewisse Bussen für Diebstahl oder Tödtung knüpfen.

Den Vorthellen, welche der Gebrauch der Zeichen gewährt, stehen die Strafen des Misbrauches gegenüber, insbesondere 1. wenn jemand das ihm zugehörige Zeichen auf fremde Sachen setzt; 2. wenn er das Zeichen des Eigners durch das seinige ersetzt, sei es a) unter völliger Vertilgung des frühern oder, b) durch Aenderung desselben in das seinige, z. B. durch Hinzufügung eines Striches. Darauf gehen folgende positive Bestimmungen. Nach den Volksrechten: l. Salica, oben S. 9, *si quis animale . . . in furto punxerit*, d. i. wohl es mit einem falschen Zeichen versieht; Ed. Rotharis t. 240 ebendas. *si quis . . . signa nova . . . in silva alterius fecerit et suam non adprovaverit*.

Nach der Grágás, Kaupa B. C. 12, I. p. 415, 416, wird in verschiedener Weise straffällig 1. wer ohne Erlaubniss fremdes Vieh mit der Marke des Herrn zeichnet, 2. wer eine fremde (weder des Herrn noch seine eigene) Marke aufsetzt, 3) wer fremdes Vieh mit seiner eignen, um es sich zuzueignen, zeichnet. Vgl. Landabr. B. C. 38. II. p. 309, Michelsen S. 21 oben.

Unter den schwedischen Gesetzen setzt:

Gotlandslag c. 46 eine Strafe für den, der eines andern Vieh, welches er weder gekauft noch zur Mitgift bekommen hat, 'amerki gierir'. Schlyter VII. 83 versteht: wer sein Zeichen auf fremdes Vieh setzt. Richtiger hat wohl die alte deutsche Uebersetzung, ebd. S. 157: wer deme anderen syn vye untmerket d. i. das frühere Zeichen vernichtet. Uplandslag Wipærbo B. c. 27, Schlyter III. 254: Læggær man mærki a mærki annærs, hwat þingi þæt hælzt ær, döðu æller quiku, d. i. 'Setzt jemand ein Zeichen zu dem Zeichen eines Andern, auf welche Sache es sei, todt oder lebendig'. Die Geldstrafe stuft sich nach dem Werth der Sache ab. Gleichen Sinnes sind das Südermannische Recht Byggninga B. c. 29 §. 1, Schl. IV. 120;

K. Magnus Landrecht von 1347 B. B. 32 §. 1, Schl. X. 191, und dessen Stadtrecht B. B. 15 §. 1, Schl. XI. 142.

Dasselbe 15 §. 2 hat: Skær man ella lugger annars mans merke aff, ok sæter sith merke, d. i. 'schneidet oder hauet jemand eines Andern Zeichen ab und setzt seines darauf', und kann er nicht darthun, von wem er es empfang, und wird er mit sechs Zeugen überführt, so treffen ihn die Diebesstrafen, je nach dem Werthe der Sache. Eben so nach K. Christoffers Stadtrecht, C. 15.

Christoffers Landrecht von 1442, Bygginga B. c. 43, Schl. XII. 206: Leggir man merke a annars manz tingh, döth eller quikt, oc wil sik swa annars manz ting til egna, eller legger merke a annars manz merke ath forwilla thet meth, d. i. 'Setzt man ein Zeichen auf eines andern Sache, todt oder lebendig, und will man sich so eines andern Sache zueignen, oder setzt man ein Zeichen zu eines Andern Zeichen, um es zu verwirren' (ad confundendum illius), so geht es nach Diebesrecht. Hier werden also beim ersten der obigen Fälle S. 326 noch zwei Unterfälle geschieden. Denselben Sinn giebt das noch geltende schwedische Reichsgesetz von 1734, Missgiernings B. C. 49 §. 3, dessen lateinische Uebersetzung lautet: *si quis suum signum rei alienæ animatæ vel non animatæ apponit vel altetius signum imprimendo suum corrumpit, eo alienam rem sibi appropriare conatus; furti damnetur.*

Hierher gehört auch die oben S. 262 aus der Pforzheimer Flötzerordnung angeführte Stelle über das Abhauen der Holzmarke Anderer. — Für Tyrol geht gleichfalls die Volksmeinung dahin, dass wer eines Andern Marke an einer Sache in die seinige wandle, einen Diebstahl begehe.

Auch zur Kundgebung eines andern dinglichen Rechts als des Eigenthums ist zuweilen das Zeichen gebraucht worden. Nach Höpingk bei Dietzel 253 setzte der Gläubiger sein Zeichen auf des Schuldners Haus, um sein Pfandrecht kenntlich zu machen.

Zeichen der Besitznahme.

§. 111. Im Obigen wurde angenommen, dass jemand sein Zeichen auf eine Sache setzt, um sein an ihr bereits erworbenes Recht, besonders sein Eigenthum kenntlich zu machen. Die Bezeichnung mag aber auch eine Besitzergreifung versinnlichen, die dann möglicherweise erst den Erwerb des dinglichen Rechts mit sich führt. Hier lässt sich noch scheiden: I. die ursprüngliche Besitznahme herrenloser Sachen, wo der einseitige Wille des Occupanten zur Gewinnung des Besitzes genügt. Beispiele geben

A. die Bezeichnungen wilder Bäume und zwar zum Zweck des Fällens. Nach der l. Salica t. 27 §. 15, oben S. 8, darf ein gezeichneter Baum ein Jahr hindurch ausschliesslich nur von dem Zeichnenden gefällt werden. Aehnlich sagt das Schonische Ges. I. 197, Schlyter IX. 185: Fällt man Holz im Gemeinwalde und schneidet man es an beiden Enden ab, so hat man Recht zu dem Holze Jahr und Tag. — Nach dem Landbuch der March (Schwyz) von 1756 mag Jemand frei nehmen, was er an ungezeichnetem Holz in der March findet.

B. Daran schliesst sich das Signiren eines Baumes als Sitz eines Bienenschwarmes. Von den Volksrechten gehen hierauf die oben S. 10 aus Ed. Rotharis und l. Visigothorum angegebenen Stellen. Ferner aus den Nordischen Rechten:

Ostgöta L. Bygda B. 35 §. 1 a. E., Schlyter II. 223: Geht jemand aus 'a gapa syn' (um sich überhaupt umzusehen, ohne was besonders zu suchen) und findet er Bienen, so soll er den Baum merken und es vor allen denen, welchen der Wald gehört, kund thun. Dann hat er ein Drittel der Bienen. — Wästgöta L. Fornamix B. c. 7 pr. und Utgjærþa B. c. 14, Schlyter I. 65, 217, legen beim Streit über gefundene Bienen auch Gewicht auf den Beweis der frühern Zeichnung des Baumes 'þa merkti iak firræ'. — Skåne L. I. 190, Schlyter IX. 180: Findet man auch Bienen im Gemeinwalde, so soll man sein Zeichen an den Baum legen, und nimmt sie nachher ein Anderer, so kann man ihnen nachgehen, als wären

sie gestohlen (Andr. Sunesen 115 'consignata prius arbore ab apibus occupata'). Angrenzende Bestimmungen sind die des Südermannischen Rechts, oben S. 323, die auch noch dem schwedischen Recht von 1734 B. B. c. 21 §. 1 bekannt ist, wonach der Anspruch an den schwärmenden Bienen durch Bezeichnung des Baumes festgehalten wird, so wie die S. 179 angeführte, wonach die Waldbienenberechtigten durch Bezeichnung gewisser Bäume dieselben zu 'Zeidelbäumen' machen.

C. Das Schonische Gesetz stellt dem Bienenfunde den andern Fall gleich, wenn jemand ein Falkennest im Gemeinwalde findet.

D. Ueber angeschwemmtes Holz bestimmt die Grágás, Landabrigdi B. C. 52 (II. 352): Derjenige, an dessen Ufer es antreibt, soll es mit seinem Holzzeichen 'viþar marki', welches er durch die obige Verlautbarung erworben hat, versehen, so dass er das Holz behält, wenn es auch nachher an eines andern Ufer treibt; wogegen die nicht verlautebarte Marke ihn nicht deckt. In besonderer Weise ist noch diese Occupation für Stämme, die nicht einer allein ans Land zu ziehen vermag, geordnet. — Welch anderer nun das gehörig bezeichnete Holz später an seinem Ufer findet, soll dies dem Zeichner anzeigen, oder wenn er ihn nicht kennt, öffentlich den Fund kundgeben, der Zeichner dann aber auch binnen 12 Monaten nach der Nachricht den Fund fortbringen.

E. Dasselbe Rechtsbuch, oben S. 23, giebt ausführliche Vorschriften über den Wallfischfang. Darin heisst es u. a.: Der getödtete 'hval' gehört dem, dessen Harpune (scot) ihn zuerst tödtlich traf, falls sie mit demjenigen in Holz oder Eisen gegrabenen Zeichen versehen ist, welches vprher verlautebart wurde. Auch K. Magnus Gulathingslaug, Landsleigo B. c. 63 (p. 461) bestimmt: Trifft jemand den Wallfisch mit gezeichneter Harpune 'met markado scóti' und finden ihn Andere auf der Tiefe, so bekommt ihn halb, wer ihn erlegte und Zeugen dazu hatte, halb, wer ihn barg.

F. Ein Zeugniß e contrario giebt die l. Visigothorum l. VIII. t. V. c. 8, oben S. 10, wonach man umherstreifende pecora sich nicht durch Zeichnung aneignen darf, eben weil sie nicht als herrenlose gelten.

II.

Der Bezeichnung herrenloser Sachen tritt die Bezeichnung solcher Gegenstände nahe, die bisher gemeinsames Gut gewesen sind und nun dem einzelnen Gliede des Verbandes zum Sondereigenthum oder etwa zur eignen jährlichen Nutzung zugewiesen werden. Das findet sich besonders bei der Vertheilung von Holz aus den Allmendswaldungen. Belege dafür s. oben S. 260 ff.

Andere Anwendungen sind: In Gr. Kleen (Mecklenburg) schneidet man die Zeichen in den Boden der jährlich neu vertheilten Gemeindewiesen. — Zu Selow (ebd.) dienen bei Theilungen die Marken als Zeichen der Besitznahme. — Laut einer Dänischen Urkunde loosen zwei Parteien über die Antheile eines Waldes, worauf die Loosnehmer ihr märke je auf eine Seite eines Scheidebaums setzen, s. oben S. 34.

Auch der Fall lässt sich hierher ziehen, wenn auf dem Lieper Winkel (Usedom) ein Reusenstandplatz durch Bezeichnung eines Reusenpfahls für sich in Besitz genommen wird.

Eine Hauptfrage ist nun

III.

Was wirkt die Bezeichnung beim derivativen Erwerbe, namentlich in contractlichen Verhältnissen? Aus den einzelnen Fällen hebt sich

A.

der hervor, wenn bei einem Kaufe das Zeichen des Käufers, sei es durch ihn selber oder mit seinem Willen durch den Verkäufer, auf die Sache gesetzt wird. Ist damit die Sache dem Käufer übergeben, liegt eine 'Besitzübertragung durch Zeichen' im Sinne des Preuss. Landr. §. 61. I. 7 vor? Oder ist der Sinn etwa der, dass nur der Gegenstand des Verkaufes in concreto festgestellt werden solle, um Verwechslungen zu verhüten?

Das ist ja die alte schon von den Römern verschiedentlich beantwortete Frage.^{*)} Die Ansichten der Juristen seit den Glossatoren

^{*)} Ulpianus l. 1. §. 2. D. XVIII. 6. Si dolium signatum sit ab emtore, Trebatius ait, traditum id videri: Labeo contra. Quod et verum est: magis enim ne sum-

bis auf unsere Zeiten hat Dietzel S. 271, 272, 287—292 dargestellt. Sie gehen überwiegend dahin, es sei dies lediglich eine *quaestio facti*, eine Sache der Interpretation, so dass für die Tradition nicht einmal eine Präsumtion walte. Dem neigt sich auch die Mehrzahl der Neuern hin, insbesondere Goldschmidt, Handelsrecht I. 644 ff. mit Note 11. Er führt namentlich aus. Waaren werden gezeichnet zur Feststellung entweder a) ihrer Identität, z. B. eine ausgewählte Waare vom Käufer vor oder nach perfectem Handel, oder b) ihrer rechtlichen Zugehörigkeit. Ob um des ersten oder des zweiten, beziehungsweise um beider Zwecke willen, lässt sich in Ermangelung eines Ortsgebrauches, in jedem einzelnen Falle nur aus den Umständen entnehmen. Und, S. 649, in dem Act des Zeichnens selber kann unter Umständen Besitzergreifung und beziehungsweise Tradition liegen.

Dagegen lehrte v. Martens, Handelsr. §. 15 S. 24: Der wirklichen Uebergabe und Empfangnahme ist unter Kaufleuten gleich zu achten: die Aufsetzung des kaufmännischen Zeichens auf die gekaufte Waare durch den Käufer mit Vorwissen des Verkäufers (vgl. Heise, Handelsr. §. 15 S. 29). Michelsen sagt Hm. S. 66: Auch das kaufmännische Zeichen sei dazu bestimmt, das Gut als Eigenthum desjenigen kenntlich zu machen, dessen Merkzeichen es sei; wer eine andere Absicht behaupte, habe sie darzuthun. Aehnlich Brinckmann, Handelsr. §. 74 Note 8, und Massé *le droit commercial: la marque . . . de l'acheteur apposée sur la marchandise . . . indique naturellement le propriétaire de cette marque; on doit présumer que la marchandise marquée est livrée.*

Meine Meinung geht dahin. Mit der lediglichen Verweisung auf die Umstände ist dem praktischen Bedürfniss nur wenig geholfen, es verlangt, wenn die Absicht der Contrahenten nicht vorliegt, irgend eine Präsumtion, wie denn auch Ulpian mit seinem *ne summutetur signari solere* eine solche aufstellt. Und da spricht denn für die andere Vermuthung *ut traditum habeatur* im germanischen

mutetur signari solere, quam ut traditum videatur. Dagegen Paulus l. 14. §. 1 cod. *Videri autem trabes traditas, quas emtor signasset.* Vgl. Savigny Besitz, 7. Aufl. 219, 225.

Recht und in Betreff unserer Zeichen folgendes. Das *signum certum*, die stehende, die 'gewöhnliche' Marke repräsentirt die Person, der sie gehört; das sagt auch Dietzel 247. Durch ihr Zeichen setzt die Person sich selber auf die Sache, besitzt sie also den Gegenstand ganz eigentlich, drückt sie entschieden den Willen, die Sache zu haben, aus, vergegenwärtigt sie auch diesen Willen für Jedermann. Diesen Sinn der Bezeichnung haben wir auch in allen vorerörterten Zeichen angenommen. Einmal, wenn den Eigenthümern das Zeichnen ihrer Sachen von oben her geboten wird; dann bei der Occupation einer *res nullius*; endlich wenn bisheriges Allmendsgut einen besonderen Herrn erhalten soll. Und Dietzel bestreitet für die genannten Fälle diese Deutung des Willens des *signans* nicht nur nicht, sondern lässt sogar aus dieser Deutung für den Fall des Streits um die Sache eine Präsumtion zu Gunsten des *signans* als des Berechtigten erwachsen, S. 263. Warum soll denn die Grundlage dieser Präsumtion, das '*signum demonstrat signatum*', im Zweifel nicht auch hier, beim Kaufe, dem Acte den Sinn eines Besitzenwollens und, beim Hinzutreten des Verkäufers als des bisherigen Besitzers, den Charakter eines Aufgebens und Empfanges der physischen Herrschaft geben?

Blieben die Römer über diesen Sinn zweifelhaft, nimmt Ulpian die Absicht des Zeichnenden, nur den gekauften Gegenstand wieder zu erkennen, als die gewöhnliche an, so mag sich dies daraus erklären, dass ihnen der in Deutschland allgemeine Brauch der Bezeichnung alles Besitzthums, die vielfältige sonstige Anwendung des *signi* fehlte, dass vielleicht gar das *signum certum*, der Anspruch der Person auf ein bestimmtes ihr angehöriges Zeichen ihnen abging. Zu andern Ergebnissen kam man im Mittelalter unter dem Einfluss der germanischen Sitte. Daher Dietzel 292: die Präsumtion '*signum est demonstrativum domini*' hatte für die Zeit des Baldus und auch des Straccha noch guten Grund, denn wo das Zeichen ein *certum* ist, wie der Name der Person, da wird man, wie aus dem Namen, so aus dem Zeichen immer einen Anhalt nehmen, dass dem die Sache gehört, dessen Zeichen sie trägt. Das ist die *praesumptio*, die man unbedenklich zugeben muss. Er fügt dann hinzu: 'nun

ist aber ein *signum certum* im alten Sinne nicht mehr in Uebung; die Präsumtion gegenüber unserm beliebigen Zeichen ist ohne allen Grund'; ähnlich Goldschmidt S. 647. Diese Folgerung ist allerdings anzuerkennen. Aber nach den obigen Zeugnissen S. 276 und nach den Regeln über die Angehörigkeit der Zeichen auch für Handelsleute, S. 307, ist in der That die alte Eigenschaft des Kaufmannszeichens als eines festen, und zwar der Person, nicht der Waare, doch nicht ganz geschwunden. Ist sie aber noch nachweisbar, gilt dann das Zeichen noch gleich dem Namen, der Chiffre einer Person, so wird auch die weitere Folge, namentlich der Werth des Zeichenaufsetzens für die Tradition, sei es unter Kaufleuten oder sonst, zuzugeben sein und durch einen besondern Handelsbrauch, wie ihn u. a. Heise, Handelsr. S. 29, Brinckmann S. 298 behaupten, noch bestärkt werden können.*)

*) Gesetzlich bestätigt diesen Brauch das Portugiesische Handelsgesetzbuch, wenn es (Goldschmidt 644 No. 13) zur symbolischen Uebergabe zählt: die Bezeichnung der Waare durch den Käufer mit seiner Marke unter Genehmigung des Verkäufers.

Ueber die Auffassung des Allgem. Preuss. Landr. vgl. besonders Heydemann, Einl. S. 354. Nach Gruchot, Beiträge IV. 481 ff., enthält das Bezeichnen der verkauften Waare seitens des Käufers und das Geschehenlassen seitens des Verkäufers weder einen Traditionsact, noch kann es diesen ersetzen, sondern nur unter Umständen dazu dienen, die wirklich erfolgte Uebergabe kund zu geben. Das entspricht m. E. nicht der Anschauung der Redactoren. Der §. 55 I. 7 zunächst sagt: 'der Besitz einer Sache . . . kann dadurch ergriffen werden, dass der Besitznehmende die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellt'. Dass die Aufsetzung seines Zeichens zu solchen Merkmalen gehöre, ist nach Germanischer Ansicht, s. oben S. 321, nicht zu bezweifeln. Wenn ferner nach §§. 61—63 a. a. O. die Uebergabe nicht nur körperlich aus Hand in Hand, 'sondern auch durch Zeichen (symbolisch)' geschehen kann, auch die Zeichen willkürlich gewählt werden können, falls sie nur einerseits die Absicht, den Besitz zu erledigen, andererseits denselben zu ergreifen, hinlänglich andeuten, so soll doch durch die Bezeichnung die Uebergabe selber erfolgen, nicht die in anderer Weise schon erfolgte nur kund gegeben werden. Daher denn auch der Ausdruck §. 356. I. 20: Holzwaaren auf dem Lager können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandnehmers demselben übergeben werden. Demgemäss wurde auch in dem Streit über den Reichenberger Kirchenstuhl, oben S. 248, das Bezeichnen desselben mit der Hofmarke als Besitzergreifung angesehen. Vgl. auch die Erkenntnisse des Ober-Tribunals von 1866 in den Entscheidungen LXV. 99, 230 (Striethorst, Rechtsgrds. Bd. 6 S. 25). — So wird sich also die Uebergabe durch Zeichen, nach Goldschmidts Ausdruck, S. 641 No. 8, nicht

Drückt ferner Dietzel 272 sich dahin aus: 'dass das Zeichen auch als Beweis des Besitz- und Eigenthumsüberganges dienen kann, ist nicht zu bestreiten; aber dass es diesen Sinn nothwendig habe, lässt sich als gemeine Rechtsregel nicht aufstellen', so wird diese Nothwendigkeit auch wohl nirgends behauptet, namentlich auch nicht von Michelsen S. 66, 67, und Brinckmann a. a. O., sondern eben nur festgehalten, dass die Präsumtion für den Besitzübergang streite.

Dabei ist über die zwischen Besitzübertragung und Verhütung einer Verwechslung aufgestellte Alternative noch zu bemerken. Diese Verhütung ist ja auch denkbar, wo das Eigenthumsrecht schon feststeht, wenn z. B. die jungen ins Freie zu entlassenden Enten gemerkt werden. Dieser Zweck lässt sich also gar wohl mit dem der traditio verbinden, um sicher zu stellen, welche Sache der Käufer früher empfangen habe. Regelmässig wird daher jener Gegensatz dahin zu fassen sein, ob die Bezeichnung nur zur Feststellung des Kaufgegenstandes habe dienen sollen, oder auch zur Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages durch Uebergabe, und da würde dann nach dem obigen die Vermuthung für das letztere streiten.

Auf die ganze Frage über die Bedeutung der Aufsetzung des Zeichens geht noch das älteste schwedische Stadtrecht aus dem Ende des 13. Jahrh., das Bjærköa rätt c. 6 (Schlyter VI. 115):

aus dem Gesetzbuche 'weginterpretiren lassen'. Allerdings hat aber das Preuss. Recht durch Limitationen im §. 56: 'die blosse Bezeichnung hilft dem nichts, dem das Vermögen, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen, ermangelt' und im §. 64: 'Auch muss die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit sein, dass der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehe', sich materiell, d. i. in Bezug auf das corpus der Besitzergreifung, schon vor Savigny der seit ihm gangbarer gewordenen Theorie zugewendet, Goldschmidt 642 No. 10, 643, 649 No. 10. Doch bleibt (§§. 55, 63) das Zeichen für die Absicht, den animus sibi habendi, noch immer von Bedeutung. So scheint auch Savigny, Besitz. S. 219, das Signiren in der l. 14 §. 1 D. XVIII. 6 aufzufassen, wenn er bemerkt: Es kommt hier nicht als Bestandtheil der Apprehension vor, sondern weil daraus, als einem gemeinen Gebrauch, auf die Absicht der Parteien geschlossen werden kann. In diesem Sinne kann man daher, da doch das Zeichen allerdings ein Symbol darstellt, auch den landrechtlichen Ausdruck symbolische Besitznahme resp. Uebergabe sich ferner gefallen lassen.

‘Wenn der Käufer sein Zeichen aufsetzt, so wird der weitere Verkauf an einen Dritten bestraft. Setzt er sein Zeichen nicht auf die Sache, so mag jede Partei den Kauf zurücknehmen.’ Das Aufsetzen dient also hier zum Festmachen des Kaufes.

B.

Ein zweiter Hauptfall tritt bei Versendung der Waaren ein.

Versieht der Absender die Waare mit seiner Marke, so will er, nach der alten ihr beiwohnenden Bedeutung, sich sein Eigenthum an der Waare sichern, namentlich auch sein Wiederforderungsrecht, wenn etwa die Waare durch Unfälle betroffen wurde, resp. sein fortdauerndes Verfügungsrecht bewahren, wie denn auch andererseits die Waare ‘auf sein Abenteuer’ geht. Und der Destinatar wird für seine Legitimation zum Empfangen, Abfordern, Verfügen besondere Abreden, Ordres u. s. w. nachzuweisen haben. Versendet er sie dagegen mit der Marke des Destinatars, so wurde, s. oben S. 272, angenommen, dass sie auf Gefahr und Rechnung des letztern gehe, und dass der Absender auf ihn den Besitz habe übertragen wollen.‘) Der, dessen Marke die Waare trägt, ist ohne weiteres gegen Dritte zur Empfangnahme, Abforderung, Verfügung legitimirt und es bedarf hier des besonderen Nachweises, dass der Empfänger nur als Commissionär, Spediteur oder sonstiger Mandatar gelten soll.

Für das heutige Recht lehrt dagegen Goldschmidt S. 647: Der Versender setzt dem Gute sein regelmässiges Zeichen auf, ungeachtet das Gut nicht oder nicht mehr sein Eigenthum ist, auch das Zeichen des Destinatars, obwohl das Gut noch nicht dessen Eigenthum ist, oder gar das Zeichen beider (S. 560). Mit unverändertem Zeichen geht nicht allein das Connossement, sondern die Waare selbst durch viele Hände, bis zum Detailhändler oder gar zum Consumenten. Aus dem blossen Vorhandensein selbst eines vom Er-

‘) Ueber den Zusammenhang zwischen Uebergabe und Tragung der Gefahr nach altheutschem Recht, wie nach dem heutigen Preussischen und Oesterreichischen. s. Stobbe, Gesch. des Vertragsrechts 251, Gruchot, Beiträge IX. 360 ff., v. Bar, Beweisurtheil 125 ff.

werber regelmässig gebrauchten Zeichens lässt sich wenig folgern, unter Umständen etwa der Wille, für einen Andern, mit dessen Zeichen die Waare versehen wird, zu erwerben.

Ursprungszeichen.

§. 112. Ich sehe hier von dem Falle ab, wenn die Obrigkeit ihr Zeichen einem Fabrikat zur Beglaubigung seines Ursprungs, seiner Qualität aufprägt; Zeugnisse, durch welche das Reich, die Landesherren, die Städte, die Innungen früher in ausgedehntem, jetzt in gemindertem Grade, für die Solidität und den guten Ruf der Arbeit zu sorgen bemüht waren. Vgl. Goldschmidt I. 561, 562. Ein neueres Beispiel genüge. Die Preussische Verordn. vom 5. Jan. 1823 über die Schauanstalten lässt im §. 15 die Tauglichkeit von Wollwaaren durch ein an jedes Stück gelegtes Zeichen der Anstalt (vgl. §. 52) bescheinigen.

Im Gegensatz zu diesen amtlichen Zeichen stehen die Zeichen der Fabrikanten selber, mögen sie allein oder mit jenen zusammen angebracht sein.

Aber auch die Aufsetzung dieser Privatzeichen ist wiederum theils eine auferlegte, theils eine freiwillige.

I. Die gebotene Zeichnung

findet sich für einzelne Klassen der Gewerbtreibenden aus dem durchgehenden Motiv, dass dem Gemeinwesen oder doch dem betreffenden Gewerke an guter Arbeit gelegen ist. Die Stadt also etwa macht das Gewerk, dieses den Arbeiter für die Tüchtigkeit seines Erzeugnisses verantwortlich. Um nun dem Urheber nachgehn zu können, soll er dem Product sein Zeichen aufprägen. Schon eine Ordnung des Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen soll 1309 jedem Handwerker dieses Aufsetzen auferlegt haben, damit man sehe, wer die Arbeit gemacht habe. Der Rügianische Landgebrauch Tit. 166 spricht allgemein hin aus, dass die amptlüde d. i. die Innungshandwerker ihre Waare merken müssen.

Was die einzelnen Gewerbszweige betrifft, so hat das Gebot

1. die ausgedehnteste Anwendung, sowohl den Orten als der Zeit nach, aus für sich einleuchtenden Gründen bei den Goldschmieden erfahren. Ich gebe Beispiele nach ungefährrer Zeitfolge.

Ein Schreiben des Raths zu Brüssel nach Breslau v. J. 1372, Korn, Innungswesen 1867 S. 70, bezeugt: *aurifabri habent unum certum et commune signum . . . et illo signant omnia . . . opera argentea . . . et una cum hoc quilibet aurifaber habet suum proprium signum, quod imprimit operi suo ad finem, quod temporibus perpetuis sciatur, si in opere vel substantia defectus reperiretur, qui fuerit operarius hujus modi operis.* Nach der Wismarschen Goldschmiederolle von 1403: *sal en islik goldschmid . . . up ein islik sin makwerk sin teken mit des e. rhades (willen) gegeven slan, dat makewerk sy grot edder klen.* — Ueber die Braunschweigische Verordnung von 1408 s. oben S. 97. Die Lübsche Ordnung von 1492 bei Wehrmann 215 lautet: *ein iewelik goltsmit schal sin werk . . . tekenen laten mit der stad teken, alse mit deme arne (dem Adler) unde schal vort sin egene teken dar bi slan, er he dat werk . . . up sin bret stellet, umme to vorkopende.* Nach Hirsch, Weinreich 131, wurden in den Städten des eigentlichen Preussens Goldschmiede und Zinngiesser verpflichtet, jeder Arbeit neben dem Gewerkszeichen auch noch das Meisterzeichen aufzudrücken. Insbesondere soll in Danzig jeder Goldschmied auf seine Arbeit sein Zeichen, in sofern sie gross genug dazu ist, neben dem der Stadt schlagen, Hirsch, Handelsgesch. 314. Für Ulm heisst es: Hatte ein Goldschmied seine Arbeit fertig, so sollte er seinen Stampf darauf schlagen, Jäger, Städtewesen 661.

Nach der Reichspolizeiordnung von 1548 T. 25 soll der Goldschmied sein eigen Zeichen neben des Herrn oder der Stadt Wappen oder Zeichen schlagen. Die Heidelberger Goldschmiedeordnung von 1563 §. 2 (Mone Ztschr. III. 161) will die Arbeit mit der Stadt und des Meisters Zeichen versehen wissen, 'damit ein jeder über Nacht zu finden sei'. Jeder Goldschmied, sagt die Sächsische Landesordn. 1666 II. c. 3. t. 22, soll auf seine Arbeit sein gewöhnlich Zeichen schlagen.

Eine noch jetzt zu Rouen verwahrte Platte giebt, pour merquer

les merqz des orfebures, 265 Namen und Zeichen der dortigen Goldschmiede seit 1563 an. Zu Paris müssen die orfèvres und bijoutiers sich ein poinçon wählen und bei der Polizeipräfector und im Münzhotel niederlegen.

Nach einem Oesterreichischen Gesetz vom 26. Mai 1866 sollen die Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren ihre Fabrikate mit Fabrik- und Qualitätszeichen versehen.

2. Für die Armbrustmacher besagt eine Lübsche Ordnung von 1425, Wehrmann 161: ein islik armborsterer schal sin merke setten uppe de bogen der armborste to eneme teken, dat he sin werk rechtverdich waren wil undeschal.

3. Die Bäcker in Lübeck, s. oben S. 58, müssen noch jetzt die Zeichen der Backhäuser auf den Schwarzbroden führen, um bei Klagen über die Beschaffenheit sofort das Haus constatiren zu können.

4. Auf die Böttcher beziehen sich a) aus dem schwedischen Stadtrecht von c. 1350 der Köpmåla B. c. 21 §. 4, wonach jeder Tonnenbinder ein märke haben soll, um seine Tonnen und dergl. damit zu merken; b) eine Tondernsche Rolle von 1717 a. 9., wonach jeder Böttcher auf alle Werke bis zu $\frac{1}{4}$ Achtel Band seine Zeichen schlagen soll; c) die Vorschrift der Greifswalder Bursprake, dass 'eyn yslik boddeker sine tunnen marken sal', Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. 2 S. 102.

5. Für die Brauer bestimmen Lübsche Ordnungen: So we beer bruwet . . . de schal setten sine brande merke up der tunnen, er men dat beer ute deme huse bringet, 1363, Wehrm. 179, 181. — Nein bruwer schal des andern bruwers tunnen kopen, de mit sinem merke gemerket ys, dat en were den, dat de tunnen over zee u. over sant geweset hadden, 1416, W. 182. — Nemand schal ock des andern merk uthowen ofte delgen, 1462, W. 183.

6. Bei den Grapengiessern soll nach einer Lübschen Ordn. von 1354, Wehrm. 225: ein iewelk sin werk marken mit sines stades merke u. mit sines sulves merke.

7. Für die Schmiede bekundet allgemein hin die Pflicht der Arbeitsbezeichnung Struv syst. iurispr. opif. cap. X. No. 6. Ins-

besondere soll nach der Rohrschmiedsrolle zu Suhla §. 3 jeder Meister auf seine Röhre sein eigen Zeichen schlagen.

8. Nach dem Preuss. Ges. vom 3. Juli 1818 haben alle Besitzer von Eisenhütten das Stabeisen bei der Fabrikation mit einem vom Handelsminister genehmigten und öffentlich bekannt gemachten Zeichen zu stempeln.

9. Ueber die Steinmetzen vgl. oben S. 286.

10. Für die Weber gilt: Nach einer Schweidnitzer Ordn. von 1335, Korn a. a. O. No. 36 S. 19 soll eyn iczlich hus habin eyn czeychin unde nicht mer. — Nach Ulmer Statuten des 15. Jahrh. soll jeder Karter (eine Art von Webern) ein besonderes Zeichen haben und damit das gekartete Stück versehen, damit man die Arbeit unterscheiden könne, Jäger, Städtew. 640. — Die Wollenweber in Norfolk mussten ihr Tuch zeichnen, damit die Güte der Arbeit eines jeden erkannt werden möge.

In allen diesen Fällen wo das Urheberzeichen von Obrigkeits wegen geboten worden, ist auch voranzusetzen, dass der Zeichner zur Führung des gegebenen oder genommenen Zeichens ausschliesslich berechtigt sei.

Der Mangel aber des gebotenen Zeichens wird regelmässig der Waare im Verkehr die handelsrechtliche Qualität des 'Kaufmannsgutes' entziehen, Goldschmidt 552.

II.

Die Aufsetzung mag auch hier nur eine facultative sein, und das ist die Regel. Sie erfolgt dann zur Wahrung der Interessen des Markenherrn, 'pour conserver la réputation par l'usage des marques', also einerseits, damit das Werk des Meisters Tüchtigkeit darthue, andererseits damit der schon begründete Ruf des Meisters die Güte der mit seinem Zeichen versehenen Arbeit verheisse.

III. Die Folgen.

1. Kann nun nach dem §. 102 auch für die Urheberzeichen ein 'Markenrecht' gewonnen werden, hat also etwa der Fabrikant sein Zeichen gehörig angemeldet und dessen Eintragung bewirkt, so

wird ja auch für das einzelne bezeichnete Stück dessen Ursprung leicht nachzuweisen und daraus unter Umständen eine Präsumption für eine gewisse Qualität der Arbeit zu begründen sein.

2. Das Urheberzeichen mag mit dem Vermögenszeichen in eine Concurrenz treten. Es kann

a. zweifelhaft sein, ob das Zeichen an einem Gegenstande auf den Urheber oder aber auf den Eigenthümer hinweise. Die Entscheidung wird, ohne dass sich eine allgemeine durchschlagende Präsumption aufstellen liesse, hier allerdings nur aus den Umständen zu entnehmen sein, wie aus dem Berufsstande des Zeichnenden, aus der Natur des Gegenstandes, aus der Weise des Aufsetzens des Zeichens, aus der besondern Bestimmung des Gesetzes, welches ein Markenrecht etwa nur zu einem speciellen Behufe, z. B. wie oben S. 318 nur zum Schutze der Fabrikanten von Eisen- und Stahlwaaren einräumt.

b. Es ist möglich, dass dasselbe Zeichen von derselben Person zu beiderlei Zwecken, als Fabrik- und als Waarenzeichen gebraucht werde, dass der Fabrikant seine Marke dem Fabrikate selber aufschlägt und sie dann als Händler auf die Verpackung setzt.

c. Es können auch zweierlei Zeichen von verschiedenen Personen auf demselben Gegenstande nebeneinander ohne rechtliche Collision Platz finden, das des Goldschmiedes z. B. und desjenigen, für den er gearbeitet hat, oder neben dem des Fabrikanten das des davon verschiedenen Händlers. Nach der Vorschrift des französischen und des italienischen Rechts, Klostermann 391, 406, 412, darf sogar der Händler das Fabrikzeichen nicht eigenmächtig entfernen, sondern nur das seinige hinzufügen.

3. Es fragt sich noch, ob, analog wie bei den Eigenthumszeichen, s. S. 326, eine Rechtsverletzung gegen den Urheber vorliegt, wenn Jemand, ohne sich ein fremdes Zeichen anzumaassen, sein Ursprungszeichen auf eine fremde Arbeit setzt, oder etwa das ächte Ursprungszeichen tilgt?

Aus den ältern Normen lässt sich die Lübsche vom Jahre 1462, S. 338, hierherziehen, wonach kein Brauer 'des anderen merk' ausbauen oder tilgen soll. In den neuern deutschen oder französischen

Gesetzen finde ich, ausser der 340c. erwähnten, keine besondere hierauf bezügliche Bestimmung. Und im Ganzen ist auch zu erwägen, dass das Interesse an der blossen Urheberschaft eines einzelnen Objects doch nicht so weit greift, als das am Eigenthum. Es wird hier also bei den allgemeinen Regeln über Betrug, Fälschung, Beschädigung sein Bewenden haben. Die englische Merchandise marks act aber, welche überhaupt gegen ein fraudulent marking sich richtet, S. 305, verbietet namentlich, z. B. in Art. 3, auch den Gebrauch ächter Marken, wodurch Jemand betrügerisch als Verfertiger einer Waare bezeichnet wird, vgl. Poland l. c. p. 29, Krug S. 49.

Fünftes Buch.

Das Zurücksinken der Hausmarken.

Vorwort.

§. 113. Die drei vorigen Bücher haben die ganze Ausdehnung der Hausmarken, erstens nach Ort und Raum, dann nach der Wirksamkeit für die verschiedenen Personenclassen, für die mannigfaltigen Lebenszwecke, endlich nach der rechtlichen Seite hin dargelegt. Nach allen diesen Richtungen darf man im grossen Durchschnitt den Schluss des 16. Jahrhunderts als die Zeit der weitesten Verbreitung des Institutes setzen, als die Periode, wo es die Volkssitte völlig durchdrang, wo Jedermann sein Zeichen mit sich führt und allenthalben anbringt, wo auch Schulbuben, Gefangene auf Bänken und Wänden sich daran versuchen, wo selbst die Mordbrenner ihr Gewerbe und ihre Person dadurch kund geben, wo allgemein gefragt werden konnte, wes Zeichens Jemand sei.

Dann aber brachten zunächst des dreissigjährigen Krieges verheerende Folgen auch dieser mit der Ordnung in Haus und Hof eng verknüpften Sitte gar häufigen Abbruch. Die Tradition verdunkelt sich; in den zerstörten Heimwesen werden erst nach langen Jahren die neuen Wohnungen ohne die alten vergessenen Hauszeichen aufgebaut; die abgeschlossenen localen oder gewerblichen Kreise, in denen keinem Genossen das Zeichen des Bruders, des Nebenmannes entging, lösen vielfach sich auf. Seitdem lässt sich von Jahrhundert zu Jahrhundert und wiederum seit Menschengedenken, unter dem Einflusse der Schreibfertigkeit, des Beamtenthums,

der wirthschaftlichen Gesetzgebung, einer nüchtern-verständigen Sinnesrichtung*) bald in dieser, bald in jener Ortschaft oder Volksclassen oder Anwendungsweise eine Verkümmernng, ja der Verfall verfallen.

In der Art des Zurücksinkens scheiden wir noch den doppelten Hergang, je nachdem die Hausmarke durch anderweitige Bezeichnungen verdrängt wird, oder rein ohne sonstigen Ersatz sich verliert. Das erste und zweite Capitel stellt diese beiden Weisen des Hinschwindens dar, das dritte überblickt, was sie an dem ganzen Wesen uns übrig gelassen haben.

Erstes Capitel. Ersatz der Hausmarken.

Sie werden in verdrängender Weise vertreten durch Gemeinzeichen, durch Buchstaben, durch die Zahl, durch das Bild.

I. Die Gemeinzeichen.

§. 114. In der Hausmarke fanden wir das Merkmal des Unterscheidenden; sie ist eine nota disjunctiva und dadurch befähigt, Gegenstand eines ausschliesslichen Rechts zu werden. Nun zeigen sich aber bei einigen Innungen im Gegensatz dieser individuellen Marken auch sogenannte Freizeichen, welche Jedermann nach Belieben annehmen mag. Die Messerschmiede zu Ruhla vereinbarten sich 1680: 'dass wir alle miteinander haben den Mond mit drei Sternen zu einem Freizeichen gemacht, welcher Meister solches Lust zu schlagen hat und die Mühlhauken (?) und die drei Kreuz'.**)

*) Ein Beispiel genüge. In Lütten-Kleen bei Rostock erkundigte sich vor etwa 17 Jahren ein Rathsherr bei dem halbgebildeten Müller nach den Hausmarken. 'Ja, Herr Senator, hiess es, dat is god, dat Se up de dinger to spreken kamen. Ik hew Se al lang bidden wult, dat Se doch de ollen verfluchtigen hiroglifen afschaffen deden. Ik hew al ümmer secht, se süllen doch ordenliche bokstawan nemen, äwcrsten se malen mi ümmer ere dummen tekens up de säck'. Vgl. S. 349.

**) Dennoch findet sich 1681 zu Altenstein eine Beschwerde, auf welche der Herzogl. Bescheid ergelt: der Gerichtsverwalter solle den Supplicanten gegen andere Meister bei dem Zeichen des halben Mondes und dreier Sterne schützen.

Hier treten also in einer speciellen Anwendung unsere allbekannten drei Kreuze als gemeine, freigegebene Zeichen auf. Frühere Jahrhunderte haben uns, S. 14, das einfache Kreuz als allgemeines Zeichen der christlichen Gläubigen kennen gelehrt, sowie das Streben, ihm durch allerlei Beizeichen einen individuellen Charakter zu geben. Fortan tritt das einfache Kreuz nur noch vereinzelt, aber doch als individuelles Zeichen auf. Dem dreifachen Kreuz begegnen wir schon in der Vorschrift der I. Visig., oben S. 10, dass, wer Waldbienen findet, tres decurias der grösseren Sicherheit wegen einschneiden soll. Wie dieser Gebrauch, der wohl unabhängig vom christlichen Kreuz bestand, allgemein für diejenigen Analphabeten, die keine besondere Marke führten, geltend wurde, weiss ich im Einzelnen nicht nachzuweisen. Dass das Allgem. Preuss. Landr. von den Kreuzen der Analphabeten noch ihr 'gewöhnliches Handzeichen' scheidet, wurde oben S. 225 bemerkt, zugleich aber ist bekannt, wie dieses letztere gegen jene im Leben gewichen ist. Bequemlichkeit sowohl, wie Beamtenwille mochten dahin führen. Westendorp erzählt, s. oben S. 44, dass in seiner Jugend statt der Kreuze man 'med eene ontzettende moeite en onder niet geringe voorbereidsels' eine runische merk zog. In Caseburg (Usedom) wurde von obenher den Analphabeten aufgegeben, mit drei Kreuzen statt der alten Marken zu unterzeichnen.

Gemeinzeichen sonstiger Art begegnen wir in den neuesten Gesetzgebungen. Das Oesterreichische Gesetz vom 7. Dec. 1858 §§. 1 bis 3 scheidet zwischen Gemeinzeichen, auf welche kein Alleinrecht zu erwerben sei, und anderen. Das Preussische vom 18. Aug. 1847 §. 2 kennt Zeichen, deren Gebrauch ausnahmsweise einem Jeden gestattet ist, und die im Gesetz vom 24. April 1854 §. 3 als Freizeichen bezeichnet werden.

II. Die Buchstaben.

§. 115. Unter diesen sind hier vorzugsweise die Initialen des Namens, sei es des Familien- oder auch des Vornamens gemeint.

Die Frage, ob die Hausmarken in der Gestalt von Binderunen

den Namen ihres Führers runisch wiedergaben, oder doch andeuteten, wurde schon oben S. 143 berührt. Jedenfalls ging doch die Durchsichtigkeit dieses Zusammenhanges verloren, als die Runen dem lateinischen Alphabete wichen; der Weg von diesem zu den Marken war neu zu eröffnen. Es zeigt sich nun, dass der Verdrängung der Zeichen durch die Initialen eine Verbindung beider Elemente vorangeht. Und wiederum darf man in dieser Verknüpfung noch drei Stufen, wenn auch nicht in scharfen Zeitgrenzen, doch in der äussern Gestaltung sondern, bis dann schliesslich der reine Buchstabe obwaltet.

A. Die Marke bleibt in ungestörter Handhabung, aber die Initialen werden daneben gesetzt, wenn nicht gar, wie oben bei den Handzeichen, den Siegelmarken, den Grabzeichen bemerkt worden, der volle Name hinzutritt. Jener Nebengebrauch der Initialen kommt allerwärts vor: in Schweden, z. B. in Schonen, in England, z. B. in Norwich, in den Niederlanden, z. B. in Flandern; in Emden, in Knyphausen, auf Wangeroge; in Schleswig, z. B. auf Amrum, Fehmarn; in Ratzeburg; in Pommern, in Danzig, Halberstadt, Göttingen, Osnabrück u. s. w. Münchhausen giebt Belege in den No. 9, 12, 29, 35, 45, 65 — 73, 97 — 100, 166, 169, 194, 203, 239, 248, 249, 264, 275; vgl. unsere Tafeln IV. 49, 65, XIX. Die ältesten Erscheinungen gehören dem 14. Jahrhundert an; so in der Danziger Gegend, Hirsch Beil. S. 131.

Das allgemeine Motiv lag in der sichreren und weiter hinaus wirksamen Verdeutlichung der Hausmarke; insbesondere sollten die einzelnen Glieder einer Familie, oder bei den Hofzeichen die auf einander folgenden Besitzer desselben Hofes bestimmter geschieden werden. Die Initialen dienen also vielfach als sogenannte Beizeichen, s. oben S. 192. In Norwich sollen die Buchstaben, Tafel V. No. 139, den Sohn vom Vater 138 unterscheiden. Für Schaffhausen wird hervorgehoben, dass man zu diesem Mittel griff, weil die Zeichen selber nicht wohl eine Abänderung für die verschiedenen Familienzweige zulassen, so dass z. B. das Familienzeichen **†** von dem einen Bruder zwischen K B, von dem andern zwischen M B gesetzt wurde. In Quappendorf behielten bei der Parcellirung

einer Stelle die einzelnen Erwerber das Zeichen der alten Stelle, fügten ihm aber jeder seine Initiale bei.

B. Man schreitet dazu, die Buchstaben dem Zeichen selber, vornehmlich dem Stabe anzusetzen. Die Zeit und die Verbreitung fällt ziemlich mit der des vorigen Falles zusammen. Aus Norwich finde ich schon die Jahrzahlen 1323, 1324, 1377; fernere Beispiele sind auf unserer Tafel IV No. 9, 33, 38, 54, 72, 73; bei Münchhausen No. 20, 21, 40, 100, 180, 182, 211, 212, 245, 247, 276, 277; im Nürnberger Anzeiger 1863 No. 3, 7, 9—11, 13 ff.; für H. Abeken in Osnabrück 1645 mit . Auch tritt eine Verbindung der Weisen A und B ein, wie auf unserer Tafel XXI No. 52. Als Anlass zum Zusatze zeigt sich wiederum die Unterscheidung der Verwandten, so im Anzeiger bei den No. 216, 217, bei 244, 245, bei 305, 306; so für die Familie Brandes, Tafel XLIII No. 5.

Diese Ansätze häufen sich dergestalt, dass die Zeichen zuweilen in den Charakter von Monogrammen übergehen, wie in  für An engel Mollers.

C. Der Buchstabe tritt hervor, sei es als alleiniger oder doch als hauptsächlicher Bestandtheil, wie in unsern Tafeln XI. 6, XXIII. 13. Aber dennoch bleibt die Hausmarkennatur bei ihm in einer oder der andern Beziehung sichtbar. Das geschieht

1. äusserlich, indem die Buchstaben markenähnlich gestellt werden. Was über den Namen Christi in der Form  bemerkt wurde, findet sich auch sonst. Ein Teves Spotenholt zeichnet .

2. Die Buchstaben behalten den Namen der Marken. Sie heissen in Schonen auch bomærke. Blosser Namenszüge werden als 'angebournes Siegel' oder 'Hausmarke' angeführt in Danzig (Hirsch, Beilage 131), in Lebus. Die 'huszacha' in Appenzell sind blosser Buchstaben. Ein Stralsunder Schuldbrief von Jochim Kelink nennt das I K seine Hausmark; Bartelmeus Lübbeke zu Treptow äussert 1636: weil ich nicht schreiben kann, hab ich meine Mark hier unter gezogen B L. In Holstein sagt Marx Widtmarke 1651: 'mein gewöhnlich Hausmerk M W'.

3. Sehr häufig steht ein Buchstabe in einer Reihe mit alten Zeichen; so auf Poel, zu Gr.-Kleen, Mönchgut, Tafel XX, zu Vitte

auf Rügen, bei Danzig zu Praust, im Maderaner Thal, bei Münchhausen No. 93, 161, 205, 225, 237, 240, 251, 262, 266, 278, was auf eine gleiche Behandlung beider in der Volksanschauung hindeutet. Diese Behandlung zeigt sich nun auch

4. darin, dass der Buchstabe wieder zum stehenden Zeichen wird, dass er also nicht mehr zum Namen eines Gutsnachfolgers, der ihn dennoch fortführt, passt. Davon giebt es zahlreiche Beispiele: in dem 12. Holstein. Bericht, auf Fehmarn, im Spadenlande, in Diedrichshagen (Mecklenburg), bei Scheffer aus Halberstadt, aus Osnabrück. Speciell führe ich an: In Kl.-Hagen auf Mönchgut hat Lorenz die Marke M I P von einem frühern Gründer Martin Joh. Pisch. Auf der Greifswalder Oie führt der Hofbesitzer Lüder ein E (sein Vorgänger hiess Emanuel Bartels). In Mahlzow (Ratzeburg) hat der Hauswirth Bohnhof die Marke A; auf Poel die Viethsche Stelle ein R; auf Vitte ein Wähland das B; in Gross-Kleen Seier ein A, Susemihl ein H. Der Rector zu Leipzig im Jahre 1498, Jodocus Enser zeichnete **W**. Zu Retschow hat ein Gehöft drei Marken: M für Rickpfosten, Eggen und Brote, O für Hakeisen und Säcke, I für das Loos (Meckl. Jahrb. XX. 132).

5. Der Buchstabe dient als Grundfigur, welcher nun wieder Beizeichen zugefügt werden. So in dem obigen Falle des Rectors Enser. So ferner in unserer Tafel XVIII bei Overhagen No. 2 für H, bei Hinrichshagen 14 für A, Taf. XX No. 32 für B, Taf. XXIII bei Praust No. 13 für W, bei Müggenhal No. 1 für A, Taf. XXIV bei Scharfenberg No. 13 für A u. s. w.

6. Die Buchstaben werden gleich den Marken bildlich gedeutet, z. B. in Nonnevitz (Rügen) A als ein Hafeband oder Sparren.

7. Die Initialen gelten insofern noch als Mark, dass man ihnen ausserdem den vollen Namen beifügt. In Schweden kommt als bomærke vor: Peter PMS Månsson; bei Hübbe: Hein Lappe HL; Heinr. Hagen **HH**.

D.

Die letzte Stufe ist dann, wenn der Buchstabe rein als Initiale des jedesmaligen Führers ohne hausmerkliche Beziehung gebraucht wird. Der Uebergang erfolgt hie und da schon im 18., ja im 17.

Jahrhundert, vielfach fällt er erst in das gegenwärtige. Einzelne Data mögen zur Erläuterung dienen. In Island führen die jetzigen amtlichen Verzeichnisse der Viehzeichen als 'brennimörk' regelmässig Initialen, höchst selten runische Zeichen an.

In Schonen, schreibt Lovén 1847, sind in den letzten 15 Jahren die Runen den Initialen gewichen. Und Schlyter 1853: während früher die Initialen an beiden Seiten des bomärke standen, werden sie nun allein den Thieren aufgeprägt, den Steinen, Pfählen aufgesetzt. Hildebrand und Rääf führen den seltneren Gebrauch der Zeichen in Schweden auf die Verbreitung der Schreibefertigkeit zurück. Ein Schmidt, sagt Rääf, dessen Vorfahren durch viele Generationen ein Stempelzeichen gebrauchten, vertauschte es vor wenigen Jahren mit den Initialen, um Fälschungen zu verhüten.

Bei den Bauern in Flandern dauerten die Zeichen als Unterschrift bis vor 100 Jahren fort. Auf Wangeroge zeigen sich 1671 Initialen neben einer Marke, im Jahre 1690 kommen schon drei nur durch die Initialen gebildeten Marken vor. In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ist das runische Handzeichen ganz durch die Initialen verdrängt, in der zweiten Hälfte weichen auch diese der vollen Namensunterschrift. — Im Marschlande auf Sylt wird etwa seit 1734 ohne Zeichen unterschrieben. — Bei Kiel wurde noch am Ende des 18. Jahrh. ein Contract mit der Marke unterzeichnet.

In dem Lübschen Krämerbuche treten seit dem 18. Jahrhundert Buchstaben statt der Marken ein.

In Mecklenburg wurden nach einem Berichterstatter erst seit dem Anfange dieses Jahrh. die Zeichen durch die Buchstaben verdrängt. Für Stralsund setzt Hr. v. Bohlen den Uebergang zu Buchstaben schon in den Anfang des 17. Jahrhunderts. — In Peenemünde wichen ihnen die Zeichen erst bei Menschengedenken. Ein Neunziger äusserte mir 1853: wi olden weren noch so dumm, de jungen sint nu so klok und können schriven. — Aus Mönchgut heisst es 1851: Seit sie schreiben gelernt, bedienen sich Etliche der Initialen und 1853: In einem neu angelegten Dorfe sind Buchstaben statt der Zeichen genommen. Die Büdner in Reddevitz, ebenso die neue Fischercompagnie in Göhren führen nur Buchstaben.

Aus Haasenfelde, Kreis Lebus, bemerkt der Schulze: Seit die Leute schreiben gelernt, sind die Zeichen den Buchstaben gewichen. Zu Lunow im Oderbruche: man fange an, statt des Hauszeichens die Initialen zu setzen, weil der Küster die Beweiskraft des ersteren nicht mehr anerkennen wolle.

Aus Tyrol heisst es: Die Buchstaben treten statt der Zeichen ein, wo überhaupt die alten Bräuche schwinden; wo die Personen kein Grundeigen haben; wo sie andere Gewerbe mit dem Landbau verbinden; wo sie neue Häuser gründen..

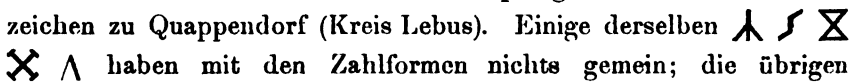
Es ergibt sich also freilich, dass die Verbreitung der Schriftfertigkeit auf ein Zurückweichen der Zeichen gegen die Buchstaben eingewirkt hat. Doch konnte dies vornehmlich nur bei den Handzeichen geschehen, während im übrigen z. B. wo früher schon Buchstaben neben den Marken gebraucht wurden, für das Abkommen der letztern noch andere Gründe wirkten, wie auch jene Nachricht aus Tyrol sie andeutet.

Ueber das numerische Verhältniss der Marken zu den Buchstaben in bestimmten Localitäten und Zeiten geben noch folgende Data Auskunft. In Schlagsdorf (Ratzeburg) führt 1650 unter vielen Donatoren von Kirchenfenstern nur einer eine Marke. Zu Waldheim bestehen die Steinmetzzeichen an der Brücke des 18. Jahrh. nur aus Buchstaben. Aus Eggersdorf (im Kreise Lebus) werden sechs Hofbezeichnungen als alte, sieben als neuere angegeben. Die letzteren sind sämmtlich Buchstaben; unter den alten findet sich nur ein solcher. Unter den auf Mönchgut üblichen 24 Hofzeichen, Taf. XX. D., sind vier reine Buchstaben; eben so viele unter den auf Ummanz bei Kornsäcken gebräuchlichen 34; vier auch nur unter 55 Zeichen im Ratzeburgischen. Zu Caseburg auf der Insel Usedom sind unter den 21 jetzt üblichen Bezeichnungen der Neunaugenkörbe 7 als reine Hausmarken aufzufassen, 11 als reine Initialen, obwohl sie zu den jetzigen Inhabern nicht immer passen, 2 sind Initialen aber durch Beizeichen wie Hausmarken behandelt, endlich wird die Figur I nicht für ein J, sondern für eine Haspel genommen.

III. Die Zahl.

§. 116. Sie verhält sich zu unserm Zeichen ähnlich wie der Buchstabe insofern, als es Vermittelungen zwischen Zahl und Zeichen giebt, ehe es zum reinen Gegensatze kommt.

A. Jene Mittelstufen gehen noch von den Betheiligten selber, von dem Volke aus; sie heften sich ferner zwar an die Gestalt der römischen Zahlen I, V, X u. s. w., fassen aber diese in absonderlicher Weise auf.

1. Die Figuren dienen den Leuten als die einfachsten Linien zur Bildung der Hausmarken; ihr Zahlenwerth kommt gar nicht oder nur nebenbei in Betracht. Ein Beispiel geben die zwölf Fischerzeichen zu Quappendorf (Kreis Lebus). Einige derselben  haben mit den Zahlformen nichts gemein; die übrigen sieben sind: X, XX, IIII, XI, XII, XIII, IIXII. Sie bilden also keine Zahlreihe, sie werden auch gar nicht danach benannt, sondern heissen: Kreuz, zwei Kreuze, vier Kerben, Kreuz mit einer Kerbe u. s. w. Selbst ihre Figur schwankt; für XI z. B. gilt es gleich, ob die Kerbe oben oder unten oder an einer Seite angebracht wird; das letzte Zeichen endlich liesse sich ja gar nicht auf eine bestimmte Zahl zurückführen. Der Schulze Wolf sagt von ihm: ein Kreuz mit vier Kerben, von denen zwei an jeder Seite; dies ist mein Hauszeichen, ich lasse es auf meinen Aexten und Beilen anbringen. Aehnlich verhält es sich mit den Zeichen bei Oderberg und mit den Marken von Fiecht auf unserer Tafel XXXVI.

2. Es erscheinen Ansätze zu Zahlenreihen, aber sie werden nicht durchgeführt, sondern brechen ab, oder mischen sich mit ganz andern Systemen. Die 16 Ackerzeichen auf Tafel XLIV aus Oxfordshire beginnen mit Horizontalstrichen von 1 bis 4; es folgen verticale von 1 bis 3; dann Kreise, Dreiecke u. s. w. — Im Kreise Saarburg bringen es die Zeichen zu Oberzerf von einem bis zu sieben verticalen Strichen, worauf dann Winkel, Vierecke, Kreuze mit mancherlei Modalitäten folgen.

3. Die Zahlenreihe ist vollständig durchgeführt und nur kleine

Eigenheiten erinnern etwa noch an sonstigen Markenbrauch. So wurden in Caseburg die 26 Antheile an dem erworbenen Rohr, so lange noch eine Verloosung stattfand, oben S. 73, durch Loosstäbchen bestimmt, deren Zeichen von einer Kerbe | bis zu neun Kerben, dann von X bis zu X mit neun Kerben, endlich von XX bis zu XXIIIIII gingen.

B. Entschiedener wurden die Zeichen verdrängt, wenn in neueren Zeiten die Obrigkeit die ihr bequemere Numerirung der Häuser und Gehöfte und zwar mit arabischen Ziffern anordnete. Einzelne Belege sind:

In Erfurt waren es die Franzosen, welche die Wohnhäuser mit Zahlen versehen liessen. — In Halberstadt werden seit Durchführung der Separation an den Grenzen der Grundstücke Steine mit den dem Separationsplane entsprechenden Nummern bezeichnet. — Für Föhr wird die Verdrängung der Hauszeichen durch Zahlen besonders hervorgehoben. — Ebenso in Appenzell. — In Tyrol traten für das Oberinntal erst in neuester Zeit auch auf den Mehlsäcken die Hausnummern statt der Zeichen ein.

Ein seltenes Beispiel geben die Dörfer bei Danzig, welche die Hofmarken noch neben der Zahl festhalten, vgl. die Tafeln XXV bis XXVIII vom Marienburger Werder.

IV. Das Bild.

§. 117. Bei der Gestaltung der Hausmarken wiesen wir oben §. 59 auf zwei besondere Vorgänge hin. Einmal: man wählt sich sein Zeichen aus seinem Berufskreise, von einem Handwerksgeräth, sei es zur Bildung der Hauptfigur selber, sei es, um die sonstige Marke damit zu mehren, zu schmücken. Doch behält auch hier die Figur ihren strichlichen Charakter; der entlehnte Gegenstand wird nur angedeutet, nicht zur klaren Darstellung gebracht. — Sodann: der ohne solche Hülfe gebildeten, etwa von einer Rune hergenommenen Gestalt wird zu ästhetischem Zweck statt des rein Linearischen eine gewisse Fülle und Körperlichkeit gegeben, vgl. die Erfurter Tafeln No. XXXIII, XXXIV.

Nun tritt auch beides, Aufnahme des Handwerkzeuges und plastische Darstellung wohl einmal zusammen ein. Münchhausen giebt No. 240. X. neben einer Reihe gewöhnlicher Steinmetzzeichen auch einen körperlich gebildeten Meissel, No. 248, 249 Zimmermannszeichen mit plastischer Behandlung von Axt und Winkelmaass. Andere Beispiele im Anzeiger 1863 Sp. 246.

Aber zu gleichem Ziel war man auch schon früher und unmittelbar gelangt. Unter den Symbolen der Personen und Güter konnte das Bild in seiner die Sinne und die Phantasie ergreifenden Gewalt wohl zu keinen Zeiten ganz fehlen. Gar oft überliess man sich solchem Zuge, weit über jene Beschränkung auf Berufswerkzeuge hinaus, sobald Musse und Kräfte ein mehreres als blosses Einritzen, Ziehen, Einschneiden gestatteten. Zwei Hupterscheinungen gehen uns hier näher an. Seit dem 12. und 13. Jahrh. werden in den Städten besonders des südlichen und mittlern Deutschlands, s. oben S. 6,*) die einzelnen Häuser durch Sinnbilder personificirt, Bäume, Thiere, Menschenfiguren, Himmelskörper u. s. f., welche dann auch von selbst die bleibenden Hausnamen liefern. Und ungefähr um gleiche Zeit wählt Adel und Ritterschaft zur Ausschmückung von Schild und Helm vorzugsweise die bildliche Figur.

Wie stellen sich nun unsere Marken zu diesen nicht aus ihnen entwickelten Bezeichnungen von Gut und Person?

Ueber die Beziehung zum Hausbilde ergibt sich einiger Aufschluss aus einzelnen Wahrnehmungen. In Erfurt haben nach Michelsen von Altersher sämtliche Wohnhäuser ihre besondern Namen geführt, unter welchen sie auch in den Lagerbüchern bis zu jener Numerirung standen. Jetzt haben sie sich fast nur in der Tradition und einzeln in den Hypothekenscheinen erhalten; zum Theil sind sie noch in dem entsprechenden Bilde am Hause sichtbar. Daneben zeigt sich aber an einzelnen Häusern auch noch eine Hausmarke. Michelsen S. 9, 56 mit Tafel 2 giebt Beispiele in den

*) Doch auch in Lübeck, s. Pauli, Lübecksehe Zustände 1847 S. 43, 60. Ueber Breslau vgl. den Aufsatz im Preuss. Staatsanzeiger 1870 Beilage zu No. 37.

No. 1, 8, 11, 14, 18, 21, 22. Nach den spätern Mittheilungen des H. Major Böckner findet diese zwiefache Bezeichnung u. a. statt in den No. 3, 16, 24, 41, 43, 44, 47 unserer Tafeln XXXIII, XXXIV bei dem frühern 'schwarzen Horn, der rothen Flasche, dem Römer, dem goldnen Sternberg, dem Mohrenkopf, dem rothen Stern, der Sichel.' Ja an den Häusern zum Christoph, zum Sonnenborn, zur hohen Tanne, zum goldnen Rade, in unsern No. 20, 39, 40, 48 sind ausserdem auch noch Familienwappen sichtbar.

Hausbild und Name mögen hier am weitesten zurückreichen; die Marke mag etwa den Bauherrn bei einem Umbau bezeichnen, das Wappen von einem neuen Erwerber herrühren. Einmal, am sog. Lauenstein (Nr. 45) ist, ausser dem Löwen als Schildhalter, auf dem Schilde selbst eine Marke und eine andre (wohl die des Steinmetzen) an dem Steine, auf dem der Löwe sitzt, bemerkbar.

Etwas klarer stellt sich die Marke zum Wappenbilde. Im Ganzen und Grossen ist die Hausmarke in allen den Fällen, wo überhaupt ein Wappen füglich anzubringen war, durch das Bild mehr und mehr eingeengt worden. Von der Ritterschaft geht Bild und Wappen über auf die juristischen Personen — Kirchen, Städte, Innungen — dann auf die Patrizier, Rathsherren und reichen Bürger, während der geringere Bürger- und der Bauernstand sich vorwiegend an die linearischen Zeichen hält. Weiter aber fällt dann in die Augen: die S. 155 erwähnte Sitte, das blosse die Marke umfassende Rund in einen Schild zu formen nimmt überhand, und alsbald füllt sich auch dieser Schild mit Bildfiguren, so dass für alle Volksschichten eine bloss heraldisirte Hausmarke, S. 156, nur als Ausnahme bleibt. Einzelne erläuternde Vorgänge sind:

Von den ältesten Siegeln auf Taf. 1 des Lübschen Urkundenbuchs Bd. I. vom Jahre 1290 tragen die des Joh. von Hadersleve und des Joh. Vorrat nur die Marke, das des Joh. Wullenpont fügt der Marke drei Sterne bei, das des Reineke Morneweck zeigt neben der Marke einen Pfau. — Nach Lisch Jahrb. XI. 185, XX. 136 führte im 14. Jahrh. der gemeine Lübecker und Mecklenburger Bürger im Gegensatz der Patrizier nur eine Hausmarke, was Mann für Rostock bestätigt. — Im Jahre 1314 zeigt von den Siegeln zweier Lübscher

Rathsherren aus dem Geschlechte Kopman das eine noch eine ankerähnliche Hausmarke, das andre drei Kaufmannsköpfe als Wappenfigur. — Von den Bauern Nicolaus und Barthold Schulte auf Poel führte 1349 der ältere einen Schild mit drei Herzen, der jüngere nur eine Hausmarke. — Das Dithmarsische Geschlecht, oben S. 52, führte früher eine Mark, um welche sich eine Weinranke schlang. Später blieb nur die Ranke im Wappen übrig. — In Hamburg legen etwa seit dem Anfange des 16. Jahrh. die Glieder des ersten bürgerlichen Collegii, die Oberalten, sich ein Wappen bei. Und um gleiche Zeit weicht auch bei den Patriciern in Danzig die Hausmarke dem Wappen. — In der Marienkirche zu Osnabrück wurde die oben S. 103 ersichtliche Hausmarke der Abeken im 17. Jahrh. durch einen metallnen Schild mit einer Wappenfigur verdeckt. — Auf Sylt setzten die Seefahrer im 18. Jahrh. einen Anker auf ihre Hausgiebel.

Nicht selten wurde die Marke durch deren Umdeutung in ein Bild und demgemässe Blasonirung, s. oben S. 154, verdrängt.

Eigen bleibt aber bei dieser allmählichen Ersetzung der linearen Zeichen durch das Bild, dass beide doch vielfach und lange für dieselbe Person neben einander bestehen. 'Dieses Miteinander') zeigt sich wiederum in mancherlei Weisen und Stufen.

A. Zeichen und Bild stehen innerhalb desselben, etwa getheilten Schildes. Ein altes Beispiel von 1290 im Lübschen Urkb. II. T. 3 No. 1. Im Arnheimer Schützengildenbuch erscheint das Familienzeichen der Ratingen, eine durchkreuzte Wolfsangel wechselnd mit einem Adler, einem Raben, einem Hunde combinirt. Andre Belege bei Hübbe II. 43, IX. 39, 40, X. 1—5, 7; im Anzeiger 1863 a. a. O.; in Norwich, Emden, Hildesheim, Bremen. Ein Priester Berthold Russe hat 1434 in demselben Schilde einen Kelch und eine Marke, E. Friedländer.

B. Das Zeichen ist ausserhalb des Wappenschildes angebracht; so in einem Lübschen Siegel von 1346, Urkundenbuch T. 3 No. 12,

*) 'Des alten Drachen Bild und Zeichen trag ich nicht mehr' heisst es V. 8 des Kirchenliedes Porst Nr. 805, nach Apocal. 14, 9 u. 11.

bei der Familie von Seinde unter dem Schilde, Münchh. No. 164, auf Grabsteinen zu Greifswald, auf dem Schurerschen Buchhändlerzeichen unsrer Taf. XL. A. 20, u. s. f.

C. Wappenbild und Marke werden getrennt geführt. Diese Scheidung ist schon der ältern juristischen Literatur wohl bekannt. Ein bei Dietzel 256—259 gegebenes consilium stellt signum und sigillum im Gebrauche gegenüber. Höpingk ebend. bezeugt: hodie in multis Saxoniae locis et praecipue civitatibus Hanseaticis videmus, ut mercatores annulo habente insigne et alio signo, quod mercum vocant, signent. Das wirkliche Vorkommen wird frühe und häufig belegt. Reineke Mornewech zu Lübeck bittet 1290, einen von ihm gezogenen Wechsel zu honoriren und bemerkt: in seinem dem Wechsel angehängten Siegel habe er einen Pfau; sein signum so er im Briefe abzeichnet, sei . Mannigfaltige Beispiele einer zugleich bestehenden Benutzung giebt Hirsch, Beil. S. 128, 129 von den Danziger Patricierfamilien und von den Kirchen. Auf einem Grabdenkmale in S. Marien von 1556 hat der äussere Flügel die Hausmarke allein, das Innere aber dieselbe Marke mitten im Wappen. Das Siegel der Geistlichen von S. Marien trägt nur das Sinnbild der h. Jungfrau mit dem Kinde, das der Kirchenvorsteher aber Sinnbild und Marke vereinigt. — Merckwiller zu Strasburg fügt seiner Unterschrift eines Fehdebriefes 1521 noch sein Siegelwappen und seine Hausmarke bei. — Die Schaluppen auf Helgoland zeigen nebeneinander Bild und Zeichen. Andre Fälle lassen sich aus Greifswald, Hildesheim, Fehmarn, Hameln, Celle, Rostock, Lemgo, aus dem Haag anführen. Auch England kennt die Sitte; die Familie Kemble hat neben ihrem modernen Wappen 'an additional coat' mit dem Zeichen . Bemerkenswerth ist der Umstand aus Mecklenburg, oben S. 61, dass 'Kirchhof' in einem Doppelpetschaft an einem Ende sein Wappen, an dem andern seine Hausmarke führt.

In dem Hauptfalle C. erwächst nun die Frage nach dem Sinne des concurrirenden Gebrauchs. Sie ist u. a. von Michelsen 54 ff., von Lisch Jahrb. XX. 136, dahin, dass die Marke dem Besitz, das Wappen den Familienangelegenheiten diene, beantwortet, ausserdem von Hübbe 44, 45, von Hirsch 128, 129 erörtert worden. Vielfältig

ergiebt sich hierbei ein gewisser ausschliesslicher Gebrauch des signi ganz von selbst. Nur die Marke, nicht das Sinnbild passte bei der Unterzeichnung einer Schrift, bei dem Merken des gewöhnlichen Wirthschafts- und Hausgeräths, der lebendigen Habe, des Zubehörs der Schiffe, der Waaren. Aber auch hiervon abgesehen, hielt die Sitte noch lange Zeit neben dem Bilde an dem alten Zeichen fest. Hirsch legt an Beispielen dar, dass die Danziger Patricierfamilien die Hausmarken eben so werth wie ihre Wappen achten, dass sie auch jene in den wichtigsten Willenserklärungen anwenden und ihre Eigenschaft als eines von den Ahnen überkommenen Zeichens hervorheben. Dagegen sollen die v. d. Bergh in Nymwegen nicht mit ihrem 'merk', Taf. XLIII. 18, sondern nur mit ihrem Bild-Wappen gesiegelt haben. Einer scharfen systematischen Sonderung des Gebrauches steht schon die unter A. und B. gezeigte Vereinigung beider Bezeichnungsweisen entgegen. Auf Dithmarsischen Leichensteinen ist zugleich das Geschlechtswappen und die Hausmarke angebracht, Michelsen 54. Und dass beide von derselben Person auch zum Siegeln gebraucht wurden, geht aus jenem Doppelstempel hervor. Also blieb wohl noch immer ein gewisser Spielraum für persönliche Neigung, individuelle Umstände, locale Sitten übrig, die theils zu einer Verbindung, theils zu einer besondern Anwendung bald der einen, bald der andern Ausdrucksweise, jedoch mit allmählig wachsendem Uebergewicht des Bildes, führten.

Zweites Kapitel. Reines Schwinden der Marke.

§. 118. In allen obigen Fällen traten statt der Hausmarken die Gemeinzeichen, Initialen, Zahlen, bildlichen Darstellungen ein. Sie sind aber auch mehrfach gänzlich gewichen, ohne dass irgend ein derartiger Ersatz erforderlich schien. Als allgemein hin wirkende Ursachen lassen sich erkennen A. die Aenderungen im Gemeindehaushalt, insbesondere die Aufhebung der Communion, der Feldgemeinschaft. Also theils die Beseitigung der gemeinen Weide, wo-

hin das Vieh der ganzen Ortschaft oder Mark durcheinander ging; theils die endgültige Vertheilung der Wiesen und ähnlicher Allmenden, die bisher nur auf einjährige Nutzung verkavelt worden waren; theils die Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Ackerstücke. Es fehlen also nun die Anlässe zur sonderlichen Bezeichnung des Viehes, zur jährlichen Verloosung mittels Hausmarkenstäbchen, zur Einpflügung der Zeichen auf den Ackerparcellen. Ich stelle einige Belege aus verschiedenen Gegenden zusammen.

Schweden. In Schonen, schreibt Schlyter, hat die Aufhebung des 'byalag', der auf dem Dorfrecht beruhenden Gemeinschaft, den Gebrauch der Zeichen gemindert; auf Öland, nach Hildebrand, die Aufhebung der grossen 'allmänningar'. — England. Auf den ausgedehnten commons, wo Hunderte zusammen weideten, war das Zeichen, sagt Williams, viel unentbehrlicher als jetzt.

Schleswig. Auf Föhr wichen die Marken zurück seit der Landesvertheilung von 1770 bis 1780; auf Amrum nach der gleichen Vertheilung von 1800. — Mecklenburg. In Jürghagen und Selow hörte mit der Communion auch die Bezeichnung der Schafe, des Ackergeräths, der Wiesenheukaveln auf.

Pommern. Auf Mönchgut hat die Sitte der Hausmarken seit den Separationen dieses Jahrhunderts abgenommen. Gleiches wird für Peenemünde, Lodmannshagen, Neuhoof, Caseburg als Folge der Regulirung der Wiesen und der Rohrpläne bezeugt.

Mark Brandenburg. Mit der Separation, der Vereinzelung der Heerden, verschwanden in Garlitz (Havelland) und bei Jüterbog die Schafzeichen. Im Niederoderbruch bei Oderberg wurden die beim jährlichen Einkaveln gebrauchten Zeichen mit der Eintheilung der Bruchfeldmark unnöthig. — Auf den Ländereien bei Halberstadt hörte mit der im Jahre 1854 durchgeführten Separation die Bezeichnung der einzelnen Ackerstücke auf.

B. Mit den alten Baulichkeiten schwanden regelmässig auch ihre Zeichen, deren Wiederherstellung an der neuen Anlage die moderne, mehr hausbackene Sinnesrichtung verschmähte. Auch hiefür hebe ich einzelne Zeugnisse hervor.

In Moorbürg bei Hamburg, auch auf der Rügischen Halbinsel

Wittow wurden bei einem Neubau der Häuser die alten Marken nicht wiederholt. In Schönberg bei Kiel übermalte man 1853 die Kirchstuhlszeichen; in der Stadt Schönberg (Fürstenth. Ratzeburg) stellte man sie bei einer neulichen Reparatur des Gestühls nicht wieder her.

Zu Keitum auf Sylt war vor einigen Jahren noch an einem alten Hause ein Zeichen sichtbar. Auf Poel sind sie an den seit c. 1840 neuerbauten Häusern nicht wieder angebracht; im Jahre 1854 bestanden noch zweie, die aber auch seitdem geschwunden sind. Im Kirchspiel Rövershagen (Mecklenburg) wurde das letzte Haus, das noch eine Marke trug, vor etwa 30 Jahren niedergerissen.

Auf Mönchgut, wo der Pfarrer von 1801 bis 1820 noch Gebäudezeichen kannte, waren sie schon 1851 nicht mehr sichtbar. In Stralsund sind seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die sogenannten Wangelsteine mit ihren Zeichen bis auf einen gebrochen worden.

In den Dörfern bei Danzig mindert sich die Zahl der Häuser, welche die Marke am Hausbalken tragen, von Jahr zu Jahr. In Stüblau stand vor Kurzem noch ein 1687 erbautes, aber nun dem Abbruch nahes Haus dieser Art. In Erfurt haben die neuen Ladeneinrichtungen manche alte Thüren mit ihren Zeichen schwinden lassen. In Tyrol wird das Schwinden der Häuserzeichen auf den Dörfern besonders in der nähern Umgebung der Städte sichtbar. In Saanen (Canton Bern) nehmen seit etwa 30 Jahren die neuen Häuser keine Zeichen mehr an.

Drittes Kapitel. Die heutige Uebung.

§. 119. Der Schilderung des allgemeinen Zurücksinkens der Hausmarken stelle ich noch in der Kürze gegenüber, was über den zeitigen mehr oder minder lebendigen Gebrauch zu meiner Kunde gekommen; zuerst nach den Oertlichkeiten, dann nach der Art der Anwendung.

I.

Bei den örtlichen Angaben folge ich der oben beliebten Ordnung.

Danach besteht noch eine Uebung des lebenden Geschlechts in Island bei den Viehmarken; in Norwegen bei den Holzmarken und unter den Bauern auch für Vieh und Geräthe; in Schweden für die Handzeichen unter den Analphabeten, ausserdem namentlich in Dalarne, in Norrland, auf Öland, in Schonen; auf Runö an der Küste von Esthland.

In Grossbritannien finden sich noch Schwanzzeichen, Schlafmarken und, wenigstens bis vor kurzem, Looszeichen und 'masons marks'. In Flandern merkt man noch Fischerböte und Häuser. Schleswig bewahrt Zeichen auf Fehmarn, besonders in Putgarden, auf Sylt, Föhr, Amrum, Hooge; Helgoland an den Schaluppen; Dithmarsen an Ackergeräth und Säcken. Das Lauenburgische zu Mölln die Brauerzeichen.

Das Bremische Land gebraucht sie zu Osterstade als Ohrmarken, in Wasserhorst als Entenmarken.

Auf den Hamburger Werdern sind sie noch in Moorbürg und Neuengamm für allerlei Geräth bekannt.

In Mecklenburg zeichnen Säcke und Pflugschaaren die Dörfer der Vogtei Schönberg, bei Wismar, auf Poel, bei Dobberan; weiter reicht die Anwendung der Dörfer bei Rostock, namentlich im Kirchspiel Rövershagen, auch zu Jürgehagen und Selow.

In Rügen dienen sie noch zu mannigfachem Gebrauch auf Hiddensee, Mönchgut, Ummanz, Wittow, namentlich zu Vitte, und auf der Greifswalder Oie.

In Pommern sind zu Stralsund wenigstens Zeichen an den Strandkarren üblich; zu Lubmin (Kr. Greifswald) herrscht eine vielfache Benutzung; ebenso auf der Insel Usedom, u. a. zu Peencmünde, Caseburg, NeuhoF, im Lieper Winkel; im sonstigen Altpommern bei den Fischern zu Gartz, Fiddichow, Nipperwiese.

In Preussen hat sich der Gebrauch bewahrt zu Danzig (für die Kirchen), in den Dörfern der Danziger Höhe, der D. Nehrung,

des Danziger und Marienburger Werders, der Gegend um Dirschau und bei Mewe, zu Hela und auf den Dohnaschen Gütern.

Aus der Mark Brandenburg sind viele Ortschaften des Havellandes, des Kreises Lebus, des Niederoderbruchs (bei Oderberg) zu nennen. In Berlin sind Steinmetzzeichen noch nicht völlig ausser Uebung.

Aus der Pr. Provinz Sachsen werden erwähnt: Cracau (bei Magdeburg), die Umgegend von Halberstadt und Quedlinburg (?), Wasserleben in der Grafschaft Wernigerode, Dörfer im Gebirgs-kreise Mansfeld und im Kreise Langensalza. Aus dem Hannover-schen die Vogtei Marsch und Grubenhagen.

In Rheinpreussen soll der Gebrauch u. a. am Trierschen Hochwalde und zu Schweinschied bei Meisenheim fort dauern.

Für das südliche Deutschland wird die fortwährende Uebung aus dem Frankenwalde, dem Murgthal, dem Bayrischen Hochgebirge, aus Steiermark, z. B. Vordernberg, aus Tyrol namentlich im Oberinntal vielfach bezeugt. Nicht minder für fast sämtliche Cantone der Schweiz; so für Stadt Basel, Schaffhausen, Appenzell, das Berner Jura, Berner Oberland, z. B. in Interlaken und auf dem Faulhorn, für St. Gallen zu Pfäfers, für Unterwalden, Schwyz (die March), Uri z. B. im Maderaner Thal, für Graubündten u. a. in Igis, Sewis, Zizers, im Vorderrheinthal, im Thal Davos, in Churwalden, zu Klosters, für Wallis zu Münster, Saas, Andermatten.

Endlich haben in einer der deutschen Gemeinden Piemonts zu Alagna die Hausmarken sich lebendig erhalten.

II.

Nach der Weise der Anwendung tritt ein heutiger Gebrauch noch in folgenden Erscheinungen hervor.

1. Hinsichtlich der verschiedenen Personenclassen ist er nachweisbar für Geistliche, z. B. beim Pfarrer zu Saas im Wallis, für Ritterbürtige, insofern sie Hausmarken, die Wolfsangel u. s. w. in ihr Wappen aufgenommen haben, für den Polnischen Adel insbesondere; für einzelne bürgerliche Familien, für alle Schichten der

bäuerlichen Bevölkerung, auch für Fischer, für Schiffercompagnien, wie auf Helgoland, im Murgthal.

Nicht minder bedienen sich ihrer juristische Personen; theils Städte, wie Halberstadt, Lüneburg, Cöslin, theils Dörfer, wie in Schweden, in Tyrol, auf Sylt, theils Kirchen, wie in Danzig, Lübeck, Basel, theils Innungen wie die Strandkärner in Stralsund.

Auch die Vererblichkeit der Zeichen mit der Scheidung der Linien des Geschlechts durch Beizeichen ist noch üblich u. a. auf Hiddensee und im Jura.

2. Aus den Zeichen, welche die Person in einer besondern Stellung und Lage kundgeben sollen, heben als noch gebräuchliche sich heraus: die Grabsteinzeichen auf Runö (1847); die Zeichen der Gemeindeglieder auf Stäben, Tafeln etc. wie in Hiddensee, in den Dörfern bei Danzig und Marienburg, zu Schweinschied, zu Münster im Wallis; die Contozeichen zu Zizers und im Maderaner Thal; die Looszeichen in England (?), Hiddensee, Lubmin, Neuhof (Usedom); in den Mecklenburgischen Dörfern: Rövershagen, Jürgenhagen, Selow, Börgerende, Gr.-Kleen; in der Oderbruchsniederung.

3. Von den Willenszeichen sind freilich die Handzeichen in Markenform auch unter den Analphabeten so durchgängig den drei Kreuzen gewichen, dass nur noch in seltenen Fällen auf Runö, Mönchgut, im bayrischen Hoehgebirg, in der Schwyzer March, im romanischen Graubündten ein heutiger Gebrauch erwähnt wird. Dagegen zeigen sich Marken etwas häufiger in noch jetzt angewendeten Siegeln, mögen diese eine heraldische Form tragen oder nicht, z. B. in Schweizerischen Bauernsiegeln, in Steinmetzsiegeln zu Berlin, in Thüringschen Siegeln nach Michelsen, in dem Siegel der Familie Nyhoff zu Arnheim, des Rector Cappenberg in Münster (1855), des Gerd Deye im Oldenburgischen (Taf X. 93), des (Joh.) Schnell zu Basel. Bluntschli hat die alte Familienmarke wieder in sein Siegel aufgenommen, Freytag und Böhlau haben sich runische Zeichen dafür neu gebildet.

4. Unter den Eigenthums- und Besitzzeichen kommen

a. an Gebäuden die den zeitigen Besitzern angehörigen Zeichen nur sparsam, z. B. zu Klosters im Prättigau, zu Lowerz in Schwyz,

zu Lissewege in Flandern, auf den Dohnaschen Gütern, an den Häusern der Danziger Kirchen vor. Häufiger sind

b. die Forst- und Grenzzeichen theils für ganze Districte oder Ortschaften, theils für die Grundstücke der Einzelnen.

c. Ein Eingraben der Zeichen in das Ackerland selber findet noch im Wernigerodeschen, im Mansfelder Gebirgskreise, im Kreise Langensalza, vielleicht auch noch bei Halberstadt und Quedlinburg statt; ein Eingraben von Pflichtzeichen in Schonen, in Dörfern an der Warnow, bei Danzig, auf den Dohnaschen Gütern und in Tyrol.

d. Kirchstuhlszeichen stehen noch in lebendigem Zusammenhange mit den einzelnen Höfen in den Dörfern bei Danzig, auf dem Marienburger Werder und bei Mewe.

e. Zeichen an der lebendigen Habe, also Viehmarken sind noch vielfach üblich, u. a. auf Island, in Schottland und England, auf Runö, Fehmarn, Föhr und Amrum, im Blocklande bei Bremen, zu Osterstade, auf Poel, in den Dörfern bei Dobberan, bei Danzig, im Marienburger Werder, in der Priegnitz, im Havelland, im Kreise Lebus, in Wasserleben, im Göttingen-Grubenhagenschen, im Oberinnthal, zu Trafoy, in Graubündten (Klosters, Churwalden), zu Saanen, in Schwyz u. s. w.

f. Hinsichtlich der eben so häufig bis jetzt erhaltenen Zeichen an Hausgeräth, Feldgeräth, Fahrzeugen, Fischereisachen, Deichgeräth, kann ich auf die obigen, schon zusammenfassenden Mittheilungen des §. 96 verweisen.

g. Der Zeichen an gefälltem Holz — Holzmarken — bedient man sich in Norwegen, im finnischen Meerbusen, im Frankenwalde, an der Murg, im Pattenthal und zu Seckau in Steiermark, zu Tölz im Isarkreise, im Oberinnthal, in Schwyz, im Prättigau.

h. Waarenzeichen überhaupt kennt die Kaufmannswelt und die Gesetzgebung noch gegenwärtig; insbesondere kommen sie auch als feste Zeichen bestimmter Firmen und zwar im Gegensatz zu Bild, Buchstaben, Zahl noch hie und da in alter Hausmarkengestalt vor.

5. Unter den Erzeugniss- oder Arbeitszeichen gilt zunächst

für die Fabrikzeichen das gleiche wie für die Waarenzeichen. In den Künstlerzeichen begegnet man nur noch ausnahmsweise, wie bei dem Ritter Führich in Wien, einer alten runischen Form.

Unter den Handwerkszeichen mögen noch die Käsezeichen in der Schweiz, die Bäckerzeichen zu Lübeck, und die Steinmetzzeichen in England, Berlin, Rochlitz genannt werden.

III.

Fassen wir schliesslich noch enger zusammen, was grade in dem Bereiche deutscher Zunge unsern Marken verblieben ist. Dem Raume nach walten sie noch theils in der nördlichen Ebene durch Mecklenburg, Pommern, Mark Brandenburg, das Weichseldelta, theils im südlichen Hochgebirge durch Bayern, Tyrol, die Schweiz; der Sache nach finden sie ihre eigentliche Stätte im ländlichen Thun und Treiben, also besonders bei Ackerbau und Viehzucht.

Haben wir ferner die Hauszeichen von dem ersten Auftauchen ihrer Kunde an durch eine Reihe von Jahrhunderten bis zu unseren eigenen Tagen begleitet, so geziemt diesem Gange wohl noch ein Blick auf die Zukunft. Sollen wir die überlieferte Sitte in der That einer weitem Dauer für werth und bedürftig erachten?

Wir halten bei dieser Frage uns innerhalb der Schranken, welche oben S. 6 die äussere Gestalt uns gezogen hat. Darum schliessen wir die Gebiete des Handels und des Handwerks aus, wohin die hausmarkliche Figur gegenwärtig nur einige schwache, seltene Ausläufer sendet. Eben so bleiben die zu einer Fortdauer zwar geeigneten, aber anderweitig sich sondernden Abarten des §. 61, die Einschnitte in Ohrklappen, Schwimmhäute, Schnäbel und die rohesten Holzmarken auch hier ausser Betracht. Wir haben also die geometrische Gestalt im Sinne, insbesondere diejenige, welche dem runischen, bestimmter dem stablichen Typus, S. 139 folgt.

Finden nun Zeichen dieser Art noch fürder Raum und Weg in jenen landwirthschaftlichen Kreisen, oder ist auch hier der volle

Ersatz durch Bild, Zahl und Buchstaben zur Hand? Das ist schwerlich zuzugeben.

Vor dem wirklichen Bilde hat doch die Hausmarke immer die leichte Handhabung voraus, zu welcher noch jene Deutung des Volkes sich gesellt, die den Strichen — halb in Laune halb im Ernst — alsbald eine bequeme Benennung, S. 149, zu finden weiss.

Der abstracten starren Zahl gegenüber erscheint doch das Zeichen eigner, freier, traulicher und mittels der Beimarken gewandter, biege- und schmiegsamer.

Bei dem Gebrauche der Buchstaben fällt der volle Name doch leicht zu umständlich und selbst die in die Anfänge des Vor- und Zunamens zusammengedrängte Chiffre tritt hinter ein Stamm- oder Hofzeichen in Stetigkeit und Dauer zurück, Eigenschaften, welche man den Initialen erst durch eine gewisse hausmarkliche Behandlung, S. 346, zu gewinnen sucht.

Diese mancherlei Vorthelle der Zeichen kommen zunächst dem unmittelbaren bäuerlichen Bedürfniss, dem täglichen Verkehr und Haushalt zu Gute; nicht minder aber bergen und umschliessen sie, worauf schon Riehl hingewiesen,*) auch ideellere Anliegen. Dem planen Verstande in Ursprung und Erscheinung unfassbar bringen unsere Marken doch einen mystischen Hauch, eine Ahnung ferner Vergangenheit, einen Zug der Symbolik, des 'Zeichenlichen' wie das Mittelalter sagt, dem Dorfleben hinzu, an dem es sonst ärmer und ärmer geworden.

Es ist dieselbe seltsame und doch von Kindesbeinen an heimliche Gestalt, welche auf einen Schlag den Wirth und seine Habe verkörpert, welche bei der Person wiederum die Gliederung und die Geschichte des Geschlechts zu erzählen vermag, bei dem Besitzthum den Zusammenhalt jedes einzelnen Stückes der Ausrüstung — der Hofwehr — mit dem Gehöfte, der Stätte, dem Grund und Boden vor Augen bringt. Selbst die verschiedenen Wendungen, welche die Sprache in das Haus, als das Gebäude, als die Familie, als den Inbegriff des dortigen Waltens und Wesens hineinlegt, finden

*) In der 'Familie 1858' S. 272.

in dem üblichsten Namen des Zeichens, in der Hausmarke den gemeinsamen Ausdruck. Und was dergestalt sinnlich zusammen lebt, was stetig unter einem Zeichen und Wort erblickt und vernommen wird, das kann auch in seiner geistigen Verbindung und Wirksamkeit dem Volke nicht ganz verloren gegangen sein.

Ist dem nun also; dürfen wir, wo und wie irgend das lebende Geschlecht noch an dem Brauche der Vorfahren festgehalten hat, uns seiner Treue und Zähigkeit erfreuen, so möge auch jeder an seinem besonderen Theil das überkommene Erbe ehren und pflegen.



Anlagen.

Vorwort.

Die Anlagen umfassen vierundvierzig Tafeln mit Hausmarken. Unser Text hat schon vielfach auf diese Tafeln hingewiesen, indem deren einzelne Figuren theilweise zur Ergänzung der unmittelbar dem Texte einverleibten dienen konnten. Besonders aber stellen wir hier die Marken mehr massenweise für ganze Ortsgebiete, Personenklassen, Arten von Gegenständen zusammen. Unsere Tafeln veranschaulichen damit, wie der Gebrauch der mannigfaltigen Stämme, Berufsarten und Zeiten bald sich berührt, bald sich scheidet, wie ferner innerhalb eines Ortes oder eines sonstigen Verbandes dessen einzelne Glieder die erforderliche Unterscheidbarkeit der Zeichen zu wahren suchen. Sind endlich unsere Mittheilungen aus der Gegenwart entnommen, und gehen sie bis auf die zeitlichen Inhaber, z. B. in Tafel III. B, XVIII, XX, XXII, XXIII—XXVIII, XXXI. A, XXXV. A, XXXVI, XXXVII, XLII. 2, XLIII, XLIV hinab, so mögen sie selbst dazu verhelfen, die künftigen Geschehisse der alten Sitte genauer zu verfolgen.

Die Tafeln I bis XXXVII sind nach Ländern und Orten, XXXVIII bis XLIV nach Personen und Sachen geordnet. Ich lasse ihnen insgesamt die nöthigen im Texte vorbehaltenen Erläuterungen vorangehen.

Tafel I.

I. Island.

A. Siegelmarken, s. oben S. 24.

Siegel treten in Island bei Urkunden ohngefähr seit dem Jahre 1270 auf, zuerst für Bischöfe, dann auch für angesehene Laien. Sie zeigen theils reine Bilder, u. a. der Heiligen oder vom Namen hergenommene, z. B. einen Falken bei Haukur Erlendsson † 1334, theils Marken. Insbesondere gehören hierher die No. 1—21, welche von folgenden Personen geführt wurden:

1. Oddur Erlendsson 1373. 2. Ormur Ketilsson 1369. 3. Helgi Helgason 1369.
4. Jon Vilhjalmsen 1369. 5. Arnfinnur Þorsteinsson 1384. 6. Jon Olafsson 1384.
7. Þordur Snorrason 1439. 8. Þorgils Einarsson 1446. 9. Einar Hallfredarson 1456.
10. Sigurdur Helgason 1473. 11. Ormur Stullason I N V J (d. i.: lögmadr nor-

dan og vestran á Islandi), 1552. Dasselbe Zeichen führt Þordur Gudmundsson 1570 und ein Þorleifur 1608. 12. Jón Jónsson 1574. 13. Olafur Jonsson 1552. 14. Björn Benediktsson 1595. 15. Gunnar Ormsson 1594. 16. Halldor Olafson 1608. 17. Olafur Einarsson 1605, ebenso Simon Oddson 1607. 18. Pall Erasmussen 1605. 19. Grímur Svartsson 1617. 20. Havardur Guðbrandsson 1629. 21. Jon Magnusson 1631. Im 18. Jahrhundert finden sich keine runenähnliche Zeichen mehr auf den Siegeln.

No. 22 ist nach Runamo 607 das Zeichen eines isländischen Dichters aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. No. 23 giebt nach einer Titelvignette der aus dem Arna-Magnæanischen Legat besorgten Druckwerke, z. B. des Gulathingslaug 1817, das dem Bilde des Arnas beigefügte Zeichen.

Von diesen Marken scheinen einige allerdings aus Runen des Namens ihrer Führer zusammengesetzt zu sein, z. B. No. 7 und 8 auf Thor hinzuweisen, während bei den übrigen, s. oben S. 143, ein solcher Binderunencharakter nicht klar vorliegt.

B. Von den an Felswänden sichtbaren Zeichen, s. oben S. 25, theile ich

1. unter No. 1—5 einige der aus der Höhle Saunghellur im Sneefjeldnæs Syssel stammenden nach Runamo 199 mit.

2. Die No. 6, 7, 8 sind in der Paradieshöhle Rangarvalla Syssel am Boden eingeritzt, Runamo 568 ff., Taf. XI. 4, XII. 1. Finn Magnussen 573 setzt sie in das 12. oder 13. Jahrhundert.

Da wir die Namen der Personen, die sich in diesen Höhlen verewigen wollten, nicht kennen, so bleibt es fraglich, ob die Zeichen für Binderunen oder für eigentliche Hausmarken zu halten.

Für die Zeichen unter

II.

auf dem in einem Grabhügel zu Virginia gefundenen Stein ist auf oben S. 27 zu verweisen.

Tafel II.

Im Münzcabinet zu Stockholm wird seit etwa $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderten eine Sammlung von 75 Holzscheiben mit eingegrabenen Zeichen verwahrt, Liljegren Runurk. S. 265 No. 2928 ff. Nähere Nachrichten verdanke ich dem Herrn Reichsantiquar Hildebrand aus dem Jahre 1853. Die Scheiben bestehen aus Föhrenholz, sind etwa zwei Zoll lang, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll dick und ausser dem Zeichen mit einem Loch versehen; ich habe sie als Bricken bezeichnet, worunter man in Schweden, Dänemark und an der Norddeutschen Küste solche zu verschiedenen Zwecken dienende Holzstücke, z. B. auch die Damenbrettsteine versteht.

Die Tafel ergiebt theils eine Probe der Bricke in der Grösse des Originals, theils die von Hildebrand mitgetheilten übrigen Zeichen etwas verkleinert. Sie tragen eine bald mehr, bald minder runenähnliche Hausmarkengestalt. Ihr Gebrauch ist zweideutig. Entweder dienten sie als Loosstäbchen; denn auch auf Föhr wurden die

Marken zum Zweck des Loosens auf Brettchen von der Grösse eines Taschenformatbuches eingeschnitzt und diese durchbohrt, um sie auf ein Seil zu ziehen, s. 'Germanisches Loosen' S. 29 und oben S. 216. Oder sie wurden dem Viehe umgehängt. Dafür spricht die aus verschiedenen Gegenden, z. B. in Schweden, zu Uttersum auf Föhr, in der Schweiz, Tyrol, s. oben S. 164 nachweisbare Sitte. Insbesondere kennt das Nieders. Brem. Wörterbuch als Bricke ein kleines Brett, welches dem Rindvieh um den Hals gehängt wird, während andererseits Hr. Hildebrand von einer Anwendung zum Verloosen in Schweden keine Spur hat entdecken können. Er vermuthet, dass die Hölzer den Rindern um die Hörner gebunden worden seien.

Tafel III.

England.

A. Yeomen werden in unsern Wörterbüchern mit Landeigenthümern, Freisassen übertragen; die eigentliche technische Bedeutung ist Besitzer eines freehold of forty shillings a year. Die von Herrn B. Williams eingesendeten Zeichen stehen statt Unterschriften auf Urkunden des 17. Jahrhunderts, s. oben S. 37.

B. Die hier mitgetheilten dreizehn der englischen, oben S. 39, gedachten eigenthümlich gestalteten Schwanzzeichen hatten oder haben folgende Besitzer.

No. 1 und 2. König Heinrich VIII. No. 3. Abtei Swinstede am Flusse Witham, Lincolnshire. No. 4. Sir Edward Dimock ebend. No. 5. Sir Thomas Frowick of Gunnersburg, Middlesex. No. 6. Lord Backhurst. No. 7. College of Eton, ist mit Nägelköpfen an den Thüren des College angebracht. No. 8. Sir William More. No. 9. Königin Victoria. No. 10. Gemeinde Norwich, deren Schwäne auf dem Flusse Yare noch jetzt das Zeichen tragen. No. 11. Bischof von Norwich. No. 12. Die Compagnie der Färber, dyers. No. 13. Die Compagnie der Weinhändler, vintners.

Tafeln IV — VII.

Norwich.

Sie geben von den 308 durch Ewing, s. oben S. 35, 36, mitgetheilten Norfolk-er Zeichen deren 300 (No. 241 steht doppelt); die übrigen 8 konnten als blosse Bilder oder Buchstaben hier füglich fehlen. Ewing hat ausser Manuscripten von John Kirkpatrick † 1728 über die Norwicher Alterthümer, von Mr. Woodward 1825, den Werken von Benjamin Mackerell 1737, history of Norwich und history of Lynn, noch besonders die Siegel im Recordroom der Guildhall zu Norwich benutzt.

Die in den folgenden Erläuterungen fehlenden Nummern tragen bei Ewing keine Namen oder sonstige Bezeichnungen der Führer.

No. 1 — 136

sind den Siegeln im Recordroom entnommen, wenn nicht bei den einzelnen ein andres bemerkt ist.

No. 1 führte Hugo aus der Priorei Bromsholm, 1276.

- 2. Peter de Cokerel, 1286.
- 3. Nylsham, 1294.
- 4. Hugo de Holland)
- 5. William Holland) 1309.
- 10. Gerard le Mounier, merchant, 1324.
- 11. Simon de Bolton, 1327.
- 12. Hugh de Dunston, bailliff, 1330.
- 15. William Butt, bailliff, M. P., 1334.
- 18. Richard Spynk (d. i. Fink), 1344, vgl. No. 47.
- 20. John de Dunstone, 1349, vgl. No. 12.
- 29. Henry lo mynour, M. P., 1374.
- 31. Joh. atte Moer, 1376.
- 34. John de Multon, M. P., 1377.
- 35. William de Worchsted. 36. Henry Wourstede.
- 48. Th. Gerard, M. P., 1393.
- 50. Will. Everard, M. P., 1396.
- 54. John Bilhawe Lyster, 1404.
- 55. John Byskelee, M. P., 1404.
- 62. John Schotesham merchant, 1424.
- 63. Simon Cook, M. P., 1424.
- 66. Sheriff 1424. 71. civis Norw., 1427.
- 83. Thomas Hodgys, 1460.
- 85. Bokenham, M. P., 1464.
- 87. Mayor, 1464. 95. Sheriff, 1510. 105. Kaplan.
- 108. Wm. Bokenham, 1536, vgl. No. 85.
- 111. Thomas Cony, 1545.
- 112. Sir Rich. Gresham an einer Thür zu Intwood, 1545.
- 117. Richard Benjamin.
- 123. Von einem eichenen spandril d. i. Wand hinter einem Bogen.
- 125. Schrieb ein Zimmermann neben seinem Namen, 1615.
- 127, 128. Auf Kupfermünzen, 1657, 1667.
- 131. Auf einem Stein in Norwich castle.
- 132. Auf einem dünnen Blei, wohl zu einem Laken gehörig.
- 133. Auf einer Eichenkiste, vgl. No. 154.
- 134. Auf einem Stein in der Wand eines Malzgebäudes.
- 135. Auf dem Stein eines Gebäudes.
- 136. Richard de Bolton, 1359.

Die No. 137 bis 163 stammen aus dem Kirchspiel St. Andrew.

- 138. John Caumbrigg, Mayor, 1424.
- 139. Thom. Caumbrigge, Sheriff, Sohn des Vorigen, 1454.

No. 140. John Gilbert, Metalltafel in der Kirche, 1467.

- 141. John Drolle aus der Kirche, 1467.
- 142. Robert Gardiner, Metalltafel beim Grabstein, 1483.
- 143. Robert Aylmer, Grabstein, 1493.
- 144. Am Fenster, 1494.
- 145. Nich. Colich, am Fenster, 1497.
- 146. John Randolph, am Fenster, 1499.
- 147. John Clarke, Urkunde, Grabstein, Hausthür, 1510.
- 148. Dessen Frau Cecilia.
- 149. John Belton, Goldschmidt, vor einem Hause London street, 1521.
- 151. Grabstein, 1527.
- 153. W. Rogers, Kamin, 1542.
- 154. Grab, 1557.
- 155—158. Aus der Kirche.
- 159. An einem Thorwege. 160. An einem Eckpfahl.
- 161. Stubenfenster der Swan Tavern.
- 162. Kirchenfenster.
- 163. Tafelwerk eines Thurmes.
- 164. Urkunde aus St. Botolph, 1459.

No. 165—168. Aus St. Clement.

- 165. Grabstein, 1529.
- 166. Edmund Wood, über Haus- und Stallthür, 1548.
- 167. John Aldrich, M. P. Siegel, 1570.
- 168. Al. Thurston, M. P. Kamin, 1599.
- 169. Siegel aus St. Edmund, 1441.
- 170. Hausecke in St. Ethelred.

No. 171—177. Aus St. George Colegate.

- 171. Siegel, 1454.
- 172. Kirchenstuhl, 1514.
- 173. Rob. Jannes, Grab und Kanzel, 1530.
- 174. Henr. Bacon, Hauseingang, 1566.
- 175. Rich. Sadler, Siegel.
- 176. Weber, Thürspandril, 1583.
- 177. G. Lock, Würzkrämer, Mayor, an Thüren, 1608.

No. 178—184. Aus St. George Tombland.

- 178. Siegel, 1539.
- 179. Aug. Steward, Seidenhändler, M. P. Steinleiste und Siegel, 1540.
- 181, 182. Von Fenstern. 183. Thürspandril.
- 184. Thürangel.
- 185. Rob. Baxter, M. P. Grab und Siegel, St. Giles, 1428,

No. 186—190. Aus St. Gregory.

- 186, 187. Siegel, 1446, 1508.
- 188. John Westgate, auf geschenktem Altartuch, 1520.
- 189. Rob. Palmer, in einem Hause an Fenstern u. s. w., 1537.
- 190. Chorfenster, 1576.
- 191. Rich. Browne, zu Heigham, spandril, 1587.

No. 192—226. Aus St. John Maddermarket.

- No. 192. Rich. de Knapeton, Siegel, 1297.
- 193. Rich. de Beteringhe, M. P. Siegel, 1328.
- 194. Thom. de Welbume, taverner, Urkunde, 1340.
- 195. M. P., Urkunde, 1359.
- 196. Roger Hardegrey, M. P. Siegel, 1360.
- 197. John de Welboun, taverner, 1369, Bruder von No. 194.
- 198. Siegel eines bailliff, 1370.
- 199. Hugo de Holland, bailliff, 1378.
- 200. Will. de Holland, 1378, Bruder des vorigen.
- 201—203. Aus Urkunden, 1381, 1384.
- 204. Thom. Marlyn, Kaufmann, Siegel, 1421.
- 205. Siegel, 1424.
- 206. Ralf Segrym, M. P., Grabstein, Siegel u. s. w., 1439.
- 207. M. P., Urkunde, 1458.
- 208. Richard Hoste, M. P., Denkplatte, 1467.
- 209. Will. Pepyr, Grabplatte, 1486.
- 210. Th. Cava, M. P., auf Schildern am Grabe, 1503.
- 211. John Terry Mayor, Grabplatte, 1524.
- 212. John Marsham, Fensterholz, 1525.
- 213. Siegel, 1527.
- 214. Kaminfries.
- 215. Nich. Sotherton, Kaminmantel, 1540.
- 216. J. Sotherton, Sohn des vorigen, Siegel, 1553.
- 217. Siegel, 1549.
- 218. Thom. Winter, Siegel, 1553.
- 219. Urkunde, 1553.
- 220. Kirchenregister, 1557.
- 221. Kirchenplatte, 1557.
- 222. Metallschild am Grabe, 1558.
- 223, 224. Urkunden, 1565, 1615.
- 225. Kirchenfenster. 226. Stein in der Wand.

No. 227—235. Aus St. Lawrence.

- 227. Siegel eines Sheriff, 1424.
- 228. Rob. Asgar, Platte, 1425.
- 229. John Asgar, Platte, Urkunde, 1424.
- 230. Grabstein, 1414.
- 231. R. Gybson, Fenster, 1578.
- 232—234. Kirchenfenster. 235. Kamin. 236. Fenster, 1464.
- 237. Wandschild, 1538, aus St. Mary.
- 239. Siegel aus St. Martin at the palace, 1531.

No. 240—246. Aus St. Michael Coslany.

- 240. Thürfüllung, 1477.
- 241. Platte im Chor, 1498.
- 241 a. Geschenkte Altardecke, 1503.
- 242. Kirchenfenster, 1508.

No. 243. Urkunde, 1524.

- 245. Denkplatte, 1516.
- 246. Fenster eines Gasthofes, 1547.

No. 247—257. Aus St. Michael at Plea.

- 248. John Aubry draper, Schild an der Fensterwand, 1486.
- 249, 250, 251. Siegel, 1509, 1532, 1535.
- 252. Wm. Ferrar, Thorspandril, 1576.
- 253. Denkplatte der Barbara, Frau des Vorigen, 1588.
- 254. Siegel, 1582.

No. 258—273. Aus St. Peter Mancroft.

- 258. Wm. Sedman, M. P., Siegel 1417.
- 259. M. P., Siegel, 1436.
- 260. Siegel, 1506.
- 262. M. P., spandril, 1513.
- 263. Spandril, 1521.
- 265. Spandril und Siegel, 1536.
- 266. Siegel, 1543.
- 267. Stein in der Hauswand, 1559.
- 268. Wm. Drake, Kamin, 1601.
- 269. In Eichenholz über der Feuerstätte, 1623.
- 270. Spandril. 272. Fenster in der Gildhalle.
- 273. Versammlungszimmer daselbst.

No. 274—284. Verschiedener Herkunft.

- 274. Metallschild an einem Stein im Chor von St. Paul
- 275. Siegel des Rektors von St. Peter Hungate, 1271.
- 276. Kirchenfenster daselbst. 277. Siegel, 1506.
- 278. Kirchenfenster aus St. Peter Southgate.
- 279. Siegel aus St. Simon und Jude, 1439.
- 280. Grabstein ebendaher, 1575.
- 281. Fenster ebendaher.
- 282. Metallschild am Grabstein aus St. Swithirs, 1495.
- 283. John Barker, am Hause ebendaher, 1558.
- 284. Am Hause ebendaher, 1573.

No. 285—299. Aus St. Stephen.

- 285. Walter Daniel, Metallschild am Grabe, Siegel, 1394.
 - 286. John Daniel, Bruder des vorigen, Metallschild, 1418.
 - 288. Siegel, stone bracket, 1424.
 - 289. M. P., Altardecke, Denkplatte, Siegel, Kirchenfenster, 1429.
 - 290. Denkplatte, 1456.
 - 292. Robert Grene, Grabstein, Siegel, 1524.
 - 294, 295. Rob. Browne, das erste auf einem Metallschild am Grabe, 1530, das zweite am Kirchenfenster.
 - 296, 297. R. Browne Alderman, auf Siegeln, 1529, 1530.
 - 298. R. Browne jun., Siegel, 1530.
 - 299. An Trägern der Decke in der St. Johns Capelle.
- Ich ziehe noch einige Resultate aus dieser ganzen Sammlung.

Der Zeit nach gehen die Zeichen von der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. (1271 in No. 275, 1276 No. 1) bis in den Anfang des 17., a. 1601 No. 268, a. 1623 No. 269.

Die Verwendung zeigt sich in Siegeln, in Unterschriften (vom 14. Jahrh. No. 194 a. 1340 bis ins 17. No. 125 a. 1615), in allerlei Baulichkeiten, namentlich am Hauseingange, an Thürfüllungen, Thürangeln, Thorwegen, eingemauerten Steinen, Fensterholzwerk, Glasfenstern, Kaminen, Frisen, Tafelwerk, Eckständern, in den Kirchen, z. B. an den Kanzeln, Kirchenstühlen, Kirchenfenstern, an Grabdenkmälern (auf Metallplatten), mancherlei Weihgeschenken, z. B. Altardecken. Die Verwendung erfolgt auch für das gleiche Zeichen zu verschiedenartigen Zwecken, No. 147, 206, 285, 289. Das Zeichen des Parlamentsgliedes Ralf Segrym No. 206 zeigt sich auf einer Grabsteinplatte, einer Schreinfüllung, in verschiedenen Kirchenfenstern, auf einem stone bracket und im Siegel.

Der Gebrauch geht durch die verschiedenen Stände. Geistliche (No. 105, 275), weltliche Würdenträger, wie Parlamentsmitglieder, z. B. schon No. 15. a. 1334, Mayor, Bailliff, Sheriff, Alderman u. s. w. werden genannt, selten Frauen wie No. 148, 253.

Hervorzuheben sind die Fälle, wo Namensverwandte auch verwandte Zeichen führen, wie No. 4 u. 5, No. 12 u. 20, No. 18 u. 47, No. 35 u. 36, No. 85 u. 108, No. 228 u. 229; wo die dort zu vermuthende leibliche Verwandtschaft gar ausdrücklich vorliegt, wie bei No. 138 u. 139, und No. 215 u. 216 zwischen Vater und Sohn, bei No. 194, 197, bei No. 285 u. 286 zwischen Brüdern.

Auch ist anzumerken, dass eine und dieselbe Person ihr Zeichen variirt, vgl. No. 294 u. 295; 296 u. 297.

Endlich zeigt die Sammlung nach der langen Zeit und der mannigfaltigen Anwendung, welche sie umfasst, auch in Gestaltung der Zeichen alle die Typen, welche oben §. 58 ff. unterschieden werden konnten.

A. Den alten Styl des Stabes mit den graden Nebenstrichen geben z. B. die No. 14, 27, 28, 34, 40, 51, 122; mit kleinen Zuthaten des Halbmondes und Kreuzes, No. 4, 5, 25, 50 besonders des charakteristischen Hakens, s. oben S. 141 ***, des vollen Kreises, No. 3, 32, 64.

B. Der Buchstabe findet sich ein, so dass er theils dem fulcrum sich anschliesst, wie No. 9, 33, 38, 54, 72, 73, theils frei daneben steht, No. 49, 65 u. s. w., theils endlich die Hauptfigur bildet, No. 52, 62, 63, 256, 258, 283.

C. Das fulcrum wird verlassen

1. zur untern Hälfte, so dass statt ihrer entwickeltere Figuren als jene blosse Nebenstriche eintreten, wie das Viereck in No. 2, das einfache oder doppelte Andreaskreuz No. 57, 61, 89, 107, 108, 110, 126, 128—130, das verschränkte Kreuz und ähnliche 109, 117, 120.

2. Der Stab wird zur blossen Spitze, als Kreuz- oder Fahnenräger No. 12, 17, 20, 23.

3. Er schwindet gänzlich, und wird ersetzt theils durch gradlinige Figuren, No. 21, 46, 97, 123, 149, 212, 243 theils durch Verbindung derselben mit geschwungenen, No. 142, 278, theils den letztern allein, No. 49, 148.

E. Das Zeichen wird in ein Schild eingeschlossen, ganz No. 18, 30, 31, 44, 195, 239, oder theilweise No. 6, 17, 19, 58, 71, 196, oder ähnlicherweise von einem Herzen No. 137, 213, 216, 223, 231. Auch hat die Platte oder das Siegel, worauf das Zeichen eingegraben, selber zuweilen Schildesform.

F. Eine Verbindung mit Bildern tritt in ähnlichen Stufen wie mit Buchstaben hervor.

1. Einzelne Figuren erscheinen als Beizeichen: der Stern No. 1, 43, Moud No. 44, 172, Pfeil 35, 36, 55, das Kreuz 62, 63, Fähnchen 52, 86, Herz 201; als heraldische Nebenfigur wie in den Vögelchen No. 18, Bäumchen 136; 78, 223, 231, 264.

2. Das Zeichen wird ganz aus solchen Figuren componirt, No. 7, 16, 37, 93, 194, 197. Endlich wird

3. ein Naturgegenstand nicht bloss umrissweise angedeutet, sondern plastisch wiedergegeben, wie in No. 11 das Lamm mit der Siegesfahne, No. 96, das Kreuz eines Kaplans No. 105.

Tafel VIII.

Niederlande.

Aus den zahlreichen Mittheilungen, die ich Herrn Janssen zu Leyden 1858 verdanke, giebt die Tafel

A. Grabzeichen aus Delft.

No. 1. ist von einem Grabstein der Familie Huygens 1624 und 1625 aus der alten Kirche.

- 2. gehören einem Grabstein der neuen Kirche mit den Namen: Mees Arentzen 1596 und Grietgen Garrebrants 1618.
- 3. ebendaher von Cornelis Willernsen 1529 über einem Schiffe.
- 4. Barent Jans Smit 1609.
- 5. Aeltje Pieters dochter, huisvrouw van Pieter Huigens Rus 1617.
- 6. Maertgen Gerbrants, 1609.
- 7. Simon Urdericxz backer und Tryntjen Simons 1617.
- 8. Hollandt Pietersen Pols, raet en burgemester v. Rotterdam, 1623.
- 9. Witte Lenarts 1558 und Jan Lenarts.
- 10. Alewin Jacobz Pickerreer.
- 11. Arie Antie Seebrans en Willem v. Tienen.
- 12. Jan Cornelisz v. Swamen 1631.

Bemerkenswerth ist, dass Frauen genannt werden entweder für sich No. 5, 6, oder mit einem Manne, theils unter demselben Zeichen, No 7. wie es scheint mit dem Vater, No. 11 wohl mit dem Ehemanne, theils mit gesondertem Zeichen, No. 2.

B. Diese achtzehn Zeichen stehen auf einem Schuldbriefe vom 30. März 1481 im Leydener Stadtarchive, ausgestellt dem Hendrik van Nyevelt für Lösung aus der Gefangenschaft. Siegel sind nicht angehängt, weil die Schuldner als Gefangene ihre Petschafte nicht zur Hand hatten. No. 15—18 sind ohne Namen, weil die Personen nicht schreiben konnten; die 14 ersten stehen unter den eigenhändigen Namen, welche dahin lauten:

1. van Florys van Zyl. 2. Jacob v. d. Docs. 3. Willem Jacop Everts.

4. Philips Nachtegaal. 5. Dirc Janz. 6. Adam Gherrytz. 7. Pieter die Grebber. 8. Jan Matthysz. 9. Pieter Gheryts. 10. Jan Kertantsz. 11. Willem Willemsz. 12. Jan Claes Hughez die Oude. 13. Claes Aellewynsz. 14. Jan Gherryts Calesz. Die Schuldner gehörten zu den angesehensten der Stadt, No. 1 und 2 zum Adel.

C. In den alten Thurm des Tempelhofes zu Nieupoort, der als Magazin dient, haben vor Alters verschiedene Personen ihre Zeichen eingeschnitten, von denen die 11 angegebenen noch erkennbar sind.

D. Handzeichen in einem Handelsbuch (Venditieboek) von 1632 im Nieupoorter Archiv. Daneben steht:

1. Dit ist merk van Madelene, vidua Jacobs houteman. 2. Jaques alleman. 3. by laeste Joos Palinck. 4. Ohne Namen. 5. Jaques van der stade. 6. Guillielm De Rov.

In allen diesen Niederländischen Zeichen hat das Buchstabenwesen nur wenig Raum, wie in B. 10, C. 11, D. 1, 3, gewonnen.

Tafeln IX und X.

Grossherz. Oldenburg.

I. Die ersten 50 Zeichen entstammen der Herrlichkeit Kniphausen und zwar:

A. No. 1—24 dem Kirchspiel Sengewarden.

No 1 ist aus Siegeln des Pastors zu S. Lambertus Gruter 1572—1574.

2. Godefridus Lamberti (wohl ein Sohn des vorigen) Schulmeister zu S.; Siegel 1587 auf einem Schilde, worüber G. L.

3. Melchior vam Damme, Pastor zu S.; Siegel von 1547, auf einem Schilde, mit MVD.

No. 4—24 sind Handzeichen auf Urkunden.

No. 4, 5. Ulrich None zu Sengewarden, 1578, 1575.

- 6. Hero Eilts ebend. 1572.
- 7. Mins Hero Eilts ebend. 1574.
- 8. Tiard Jrups ebend. 1574.
- 9. Tiade Folkersen zu Bohnenburg, 1573.
- 10. Ede Hoiens zu Utwarfen auf eignem Herde, 1568.
- 11. Borchard Wichmanz ebd. auf einem herrschaftlichen Herde 1575.
- 12. Haye Wichmans, 1576.
- 13. Schuwet zu Tammhausen, 1573.
- 14. Taddicke Tammen auf dem Innhäuser Siel, Bruder von No. 79, 1570—1586.
- 15. Folkert Taden zu Utters (hat den Herd des Tide Gerets), 1577.
- 16. Arnd Neyenborch zu Wehlens, 1575.
- 17. Tade Meinerts zu Meinershausen, 1576.
- 18. Taddicke Taden, 1570.

No. 19. Willem Hicken zu Westerhausen (auf herrschaftlichem Herde) 1595.

- 20. Ico Hicken ebend. 1590.
- 21. Hayo Hillers, 1576.
- 22. Ico Hero Remmers, 1580.
- 23. Taddicke Gerke Jneken.
- 24. Tiard Minits (Miners).

B. Kirchspiel Ackum.

No. 25, 26 auf Siegeln, No. 27—39 mit der Hand gezogen, meistens unter einer Aufzeichnung im Kirchenbuche.

No. 25. Balduinus Dirks, Pastor, 1572—1581.

- 26. Here, Pastor, 1540, in einem Schilde, worüber B. D.
- 27. Focko Remmers zu Ackum, 1600.
- 28. Wilhelm Nannen, 1596.
- 29. Innick Menen zu Memmenhausen, auf eigenem Herde, 1601.
- 30. Hays Dirks, 1611.
- 31. Tido Inneken zu Memmenhausen, 1572.
- 32. Wort Rickleffs zu Ackumer Siel, auf herrschaftlichem Herde, 1595.
- 33. Innick Eggets ebend. auf herrschaftlichem Herde, 1601.
- 34. Hillert Eggets, 1599.
- 35. Egget Hillers zu Helle (auf herrschaftlichem Herde) wohl der Sohn von 34, 1612.
- 36. Johann Tymans ebend., auf herrschaftlichem Herde, 1602.
- 37. Lubbe Iken zu Mennhausen, auf eigenem Herde, 1599 u. 1601.
- 38. Ede Iken, Bruder von No. 37, 1610.
- 39. Mins Taden, 1606.

C. Kirchspiel Fedderwarden.

No. 42, 46 Handzeichen; die übrigen auf Siegeln.

- 40. Thomas von Groningen, Pastor, 1567—1569, Schild mit T A.
- 41. Meinhardus Meinharts, Pastor, 1587.
- 42. Edo van Nyega, Richter zu In- und Kniphausen, 1572.
- 43. Bernd Eskeleffs, 1593—1600, Schild mit B E.
- 44. Hermann Brüning, Gerichtsschreiber zu Kniphausen, 1596, Schild mit H B.
- 45. Bernhard Lutemann, Schreiber daselbst, 1536, Schild mit B L M.
- 46. Lubbe Taddicken, Krüger auf dem Kniphauser Siel, 1583.
- 47. Hermann Berlage, ebd. 1585, Schild mit H und der Figur eines Aals.
- 48. Bernhard Berlage, ebd. 1588, Schild mit B B.
- 49. Ulrich Tiaden, 1609, Schild mit L.
- 50. Eybe Bremers, 1610, Schild mit A B darüber.

II. Jeverland.

A. Kirchspiel Wangeroge.

Handzeichen von Schiffern und Fischern unter Protocollen von 1671 und 1690 über die Wiederaufrichtung einer Landscheidungsbaake (Grenzstange), einem Protocolle von 1693 in Strandungssachen, und einer Beschwerdeschrift von 1695.

- No. 51. Tiard Ohlies, 1671.
- 52. Carsten Pegges, 1695.
 - 53. Harmen Otten, 1671.
 - 54. Hayo Ubben, 1671.
 - 55. Carsten Classen, 1693.
 - 56. Borchert Tiarks, 1671, 1690.
 - 57. Hinrich Tiarks, 1695.
 - 58. Carsten Onnen, 1690.
 - 59. Hanke Onnen, 1671.
 - 60. Carsten Hinrichs, 1690.
 - 61. Wiltert Inicken, 1690.
 - 62. Meinert Hayen, Kirchenjurat, 1690 — 1695.
 - 63. Focke Hayen, 1690.
 - 64. Hancke Ocken, 1690, 1695.
 - 65. Hancke Carstens, 1695.
 - 66. Reincke Carstens, 1690.
 - 67. Iko Olrichs, 1690.
 - 68. Luttert Olrichs 1695.
 - 69. Taddik Ahlrichs 1693.

B. Aus verschiedenen Kirchspielen im Jeverlande.

Mit Ausnahme der No. 70, 83 aus Handzeichen unter Urkunden.

- No. 70. Inschrift an einem Gebäude des Grafen Popken zu Landswarfen, Kirchsp. Hohenkirchen 1582.
- 71. Hillerd Tiark Hedden zu Horum, Kirchsp. Minsen, 1592.
 - 72. Habbe Gerkens zu Stumpens, Kirchsp. Wiarden, 1570.
 - 73. Popke Siedeken, ebend., 1586.
 - 74. Werring oder Warrunger Poken zu Middage, 1568, 1569.
 - 75. Rietken Olrichs zu Oldorf, 1579. No. 76. Frerich Ommen, 1579.
 - 77, 78. Die Erbtöchter Friswe Eveken zu Popkenhausen, Kirchsp. Wüppels, 1574 und 1576.
 - 79. Elmer Tammen, Kirchsp. Wüppels, 1570, vgl. No. 14.
 - 80. Taddick Ulfers, ebend., 1573.
 - 81. Memme Erenstes zu Tünnen, Kirchsp. Pakens, 1569.
 - 82. Lubbe Ricklefs, Kirchsp. Waddewarden, 1594.
 - 83. Eilardus Rover, Pastor zu Sillenstede. Siegel mit Schild und E R, 1582.
 - 84 u. 85. Lubbe Eilerts, Kirchsp. Sillenstede, 1566, 1568.
 - 86. Here Holen, ebend., 1608.
 - 87. Johann Hayen zu Mariensiel, Kirchsp. Sande, 1590.

III. Stad- und Butjadinger Land.

Aus Handzeichen, ausgen. No. 91.

- No. 88. Wierd Dudden zu Rothenkirchen, 1576.
- 89. Rynnet Lutteken zu Koldewerf, Kirchsp. Atens, 1572.
 - 90. Hercules, zur Burg ebend., 1572.
 - 91. Pycke (Peke) zu Sillens, Kirchsp. Burhave. Siegel, 1563.
 - 92. Edo Bolkefen zu Hofswürden, Kirchsp. Eckwarden, 1583.

IV. Grafschaft Oldenburg.

A. Kirchspiel Edewecht.

- No. 93. Hausmann Gerd Deye (Deding), in einem messingnen Petschaft, noch (1858) in Gebrauch.
- 94. Hausmann Öllien, auf einem Fingerringe; bei den Vorfahren im Gebrauch.
 - 95. Gerd Reil. Auf einer Fensterscheibe des Gehrels zu Osterscheeps, 1708.
 - 96. Frerik Rippen zu Westerscheeps, ebend.
 - 97. Oltmann Eschen, Köter, Grabstein 1622.
 - 98. Tonies Gerd Greverus, Pastor, Grabstein, 1639.

B. Kirchspiel Westerstede.

- No. 99. Johann Klaus zu Torscholt. Auf der Fensterscheibe No. 95, 96.

C. Kirchspiel Varel.

- No. 100. Dietrich uffm Ruschen, Handzeichen, 1639.

D. Kirchspiel Zwischenahn.

Handzeichen auf Urkunden im Besitze des Hausmannes Schumacher zur Aue.

- No. 101. Johann Junkers zu Specken, 1650.
- 102. Meine Harmens zu Ekern, 1674.
 - 103. Johann Kalen ebend., 1650.
 - 104. Joh. Schomaker zur Aue, 1650.
 - 105. Gerd Öltken zu Specken, 1650.
 - 106. Johann Fresie zu Halfstede, 1650.

E. Kirchspiel Bockhorn.

Handzeichen, wodurch in einer 'Landbeschreibung der Vogtei Bockhorn' (Kammerregistratur) die Inhaber in den Jahren 1700 und 1701 die Beschreibung ihrer Ländereien als richtig anerkennen.

No. 107 — 118 sitzen in Bockhorn selber.

- No. 107. Frerich Ahlers, Vollerbe.

- No. 108. Johann Immecken, Vollerbe.
- 109. Geschke, Marten Brunckens Wittwe, Köterin.
 - 110. Grethe, Borjes Schröders Wittwe, Köterin.
 - 111. Grete, Teyns Kramers Wittwe, Häuslerin.
 - 112. Talcke, Joh. Ulcken Reimers Wittwe, Häuslerin.
 - 113. Frerich Tadssen, Häusling.
 - 114. Hille, Eylert Kramers Wittwe, Häuslerin.
 - 115. Dirck Lagemann, Brincksitzer.
 - 116. Luetke Grosse, desgl.
 - 117. Grethe, Heinr. Neuenhauss Wittwe, Brincksitzerin.
 - 118. Joh. Schöllermann, Brincksitzer.

No. 119 — 128 in Steinhausen.

- 119. Joh. Suhren Kutscher, Vollerbe.
- 120. Dittrich Kunnecken, Halberbe.
- 121. Dittrich Kronenkamp, Köter.
- 122. Joh. Almes, Köter.
- 123. Gerd Bohlken Gerdes, Häusling.
- 124. Joh. Gerdes, Brincksitzer.
- 125. Schwer Tapken, 126. Brunck Kuncken Schmiedt, desgl.
- 127. Wilcke Brandt, 128. Anna Catharina, Dirck Meyners Wittwe, desgl.

No. 129 — 135 in Grabstede.

- 129. Joh. Riedtforth, Halberbe.
- 130. Joh. Kruse, desgl.
- 131. Gerdt Witting, Köter.
- 132. Lammert Kramer, Brincksitzer, 133. Renke Ridforth, desgl.
- 134. Oltmann Quathammer, 135. Ottke Bruncken Riedtfort, desgl.

No. 136, 137, 142, 143 in Astede.

- 136. Joh. Frerss, Vollerbe, 137. Dirck Pöpke, desgl.
- 142. Gerd Godenrath, Brincksitzer, 143. Hubert Meinen, desgl.

No. 138, 139, 141 in Kollstede.

- 138. Grete, Ehefrau des Dirck Kollstäde, Köter, im Namen ihres Mannes mit eigener Hand gezogen.
- 139. Heinrich Lürssen, Köter.
- 140. Harmen Lefferss, Häusling zu Neuenburg.
- 141. Gerdt Rust, Häusling.
- 145. Dirck Schlüter, Häusling zu Blauhand.

No. 144, 146 — 148 zu Ellens.

- 144. Joh. Addecken, Halberbe.
- 146. Heinr. Frerichs, Brincksitzer.
- 147. Mencke Jannssen, desgl.
- 148. Anna Sophia, Gerd Engelberts Wittwe, Brincksitzerin.

Allgemeine Bemerkungen.

Verwandte Zeichen unter Namensverwandten zeigen sich bei No. 6 und 7; 19 und 20; 47 u. 48, besonders zwischen Vater und Sohn No. 1 und 2, zwischen Brü-

dern 37 und 38. — Variationen bei derselben Person, No. 4 und 5, wenn auch nur in der Stellung 77, 78; 84, 85. — Frauenzimmer begegnen als verwittwete Landbesitzerinnen No. 109 ff. als Erbtöchter No. 77, 78, als Vertreterin des Mannes No. 138.

Tafel XI.

A. Mölln in Lauenburg.

1. Die No. 1 bis 23 sind von Leichensteinen entnommen. Von folgenden sind Jahrzahl oder Namen anzugeben.

No. 1. 1584. No. 2. 1768. No. 4. 1669 Hans Burmester. No. 5. Claus Caltenborch 1578. No. 7. 1673. No. 10. Bekh 1654. No. 13. M. B. 1658. No. 15. Herm. Scheve 1681. No. 16. Jungen Parin 1660. 1728. No. 17. Jurgen Claus 1675. No. 19. 1676. No. 20. Delgerman. No. 23. Jochim Stuve.

2. No. 24—32 sind die Marken der Kirchenstühle der Feuergreven, eines sehr alten Instituts zu Mölln.

3. No. 33, 34 befinden sich auf einem grossen Bilde.

4. Die folgenden zehn Nummern geben die noch üblichen Zeichen der Brauhäuser. Die Namen der Besitzer sind (1855):

No. 1. Lambert. No. 2. Körting & Behr. No. 3. Plette. No. 4. Gottfried Hölting. No. 5. Joh. Heinr. Burmester, Camerarius. No. 6. Trahn. No. 7. Hahn. No. 8. Mathies Burmester. No. 9. Mützel. No. 10. Geschwister Rohde.

B. Schönberg in Ratzeburg.

Zeichen von Bürgern unter einer Verschreibung von 1622.

No. 1. Peter Havemann. No. 2. Asmus Havemann. No. 3. Peter Badstein. No. 4. Hinrich Boye. No. 5. Hinrich Burmester. No. 6. Hans Ricke. No. 7. Hans Kolborn. No. 8. Detlef Keidtmann. No. 9. Franz Kogler. No. 10. Chim Kortzin.

Bemerkenswerth ist der seltene Gebrauch von Buchstaben oder gar Bildern.

Tafel XII.

Lübeck.

Die dortigen Steimbücher sind die bei den Kirchen geführten Verzeichnisse über die daselbst beerdigten Personen mit ihren Marken. Zu den hier aus St. Jacobi, s. oben S. 57, gegebenen Marken gehören folgende Namen und Jahrzahlen.

No. 1. Hermann Hasske, Kaufmann, 1616. No. 2. Hermann Molinck, Schiffer, 1606. No. 3. Hans Schulte, 1616. No. 4. Arend Kliemann, 1621. No. 5. Caspar

Wittkopp, 1695. No. 6. Peter Meinicke, Brauer, 1614. No. 7. Hans Reisener, Bäcker, 1636. No. 8. Lütke Müller 1609. No. 9. Hans Schipmann, Schneider. No. 10. Seboldt Simbsen, 1632. No. 11. Jasper Jaspersen, Schiffer, 1613. No. 12. Hans Krüger, 1632. No. 13. Hinrich Hesse, Garbereiter, 1620. No. 14. Hinrich Dreyer, Kaufmann, 1610. No. 15. Engelbrecht Holtmann, Schiffer, 1609. No. 16. Henrich Theyde, 1610. No. 17. Johann Döhlingh, 1629. No. 18. Hans Tide. Bäcker, 1629. No. 19. Jochim Ragen, Brauer, 1613. No. 20. Hinrich Möller, Gewandschneider, 1610. No. 21. Adam Kunradt, Schiffer, 1613. No. 22. Joh. Hollicke, Schiffer, 1613. No. 23. Franz Steinbargh, 1613. No. 24. Hinrich Boeyke, 1614. No. 25. Jochim Mouwe, Schiffer, 1636. No. 26. Caspar Hanne, Bäcker, 1624. No. 27. Hermann Meyer, 1607. No. 28. Hans Ditmars, Schiffszimmermann, 1610. No. 29. Jochim Heitmann, 1613. No. 30. Peter Willers, 1607. No. 31. Heinrich Emmermann, 1612. No. 32. Jürgen Wilckenhof, 1611. No. 33. Daniel Rüter, 1614. No. 34. Jasper Went, Müller, 1616. No. 35. Hans Burmester, Kaufmann, 1614. No. 36. Dierck Buggenhagen, 1625. No. 37. Hans Müller, Schiffer, 1608. No. 38. Martin Möller, Schiffer, 1633. No. 39. Detlev Monick, 1608. No. 40. Hans Maas, 1611. No. 41. Hinrich Mossmann 1620. No. 42. Hans Massbeke. No. 43. Hans Dants 1610. No. 44. Jürgen Scharpenberg, Kornmesser. No. 45. Hinrich Stuwe, 1615. No. 46. Albert Reisener 1627. No. 47. Hinrich Jape, 1618. No. 48. Gesche Stehns, 1633. No. 49. Johann Gerdes 1624. No. 50. Albert Reisener, Bäcker, 1634, vgl. No. 46. No. 51. Daniel Fischer, 1618. No. 52. Wilcken Erich, Schiffer, 1636. No. 53. Johann Pagelsen, Schiffszimmermeister, 1632. No. 54. Johann Brumm, 1644. No. 55. Hans Dürekof, Fischer, 1634. No. 56. Joh. Witfoet, 1647. No. 57. Joh. Artmann, 1635. No. 58. Moritz Moritzen 1652. No. 59. Hans Wandelmann, 1632. No. 60. Hinrich Wulff, 1655. No. 61. Jochim Stange, 1633. No. 62. Hans Lüderssen, 1639.

Die übereinstimmenden und auch gleichbenannten No. 46 und 50 sind wohl auf Vater und Sohn zurückzuführen.

Tafeln XIII — XVI.

Lübsche Sammlung.

Sie ist von dem H. Maler Milde zu Lübeck von Siegelmarken aus Urkunden entnommen, die bis zum Jahre 1858 durch seine Hände gegangen waren. Unsr Erläuterungen betreffen den Namen, die Herkunft (d. i. wenn nichts anderes bemerkt worden die Lübsche), den Stand der alphabetisch geordneten Eigner und das Jahr der Urkunde. Die häufigen und mannigfaltigen Einfassungen der Marken in Schildes- und andrer Form sind regelmässig fortgelassen.

- No. 1. Gherardus de Anthen, Söldner, 1362.
- 2. Euerhardus de Alen, Altermann der Hanse zu Bergen, 1388.
- 3. Steffen Aalen, Bürger in England, 1440.
- 4. Erpe von Aldenhausen in Bremen, 1444.

- No. 5, 6. Merten und Hinrich Balhorn, 1416.
- 7. Joh. v. Bingen, Lüneburg. 8. Hinrich v. Bingen, Münzmeister daselbst, Brüder, 1448.
 - 9. Joh. Bercken, 1415.
 - 10. Heyne Boltze, 1466. 11. Hans Borchstede, 1498.
 - 12. Arndt Block 1498. 13. Hinrich Berndes, 1498.
 - 14. Henr. Berends sone, von Herderwick, 1363.
 - 15. Joh. Buxtehude, Söldner, 1364.
 - 16. Radekinus Bostede, Söldner der Kylone, 1362.
 - 17. Heyneke Basedowe, Cerdo, Söldner, 1364.
 - 18. Hinr. Boye, rector navis, Söldner, 1360.
 - 19. Bertold v. Brakkel, Consul in Aalborgh, 1394.
 - 20. Cord Brekewold, 1411. 21. Merten Balhorn, 1414.
 - 22. Ghert Berkhan, 1421. 23. Hinr. Bramstede, 1413.
 - 24. Joh. Borchherding, al. dictus Hans Lange, 1415.
 - 25. Ludeke Beschorne zu Hervord, 1439.
 - 26. Joh. Burmester, 1411. 27. Willerus de Brunsberch, 1369.
 - 28. Diderik v. der Becke, 1448.
 - 29. Clawes v. Blüten aus Seelhausen, 1450.
 - 30, 31. Thomas Bolte, Joh. Bagot, Bürger von England, 1440.
 - 32. Andreas Broyser, Schiffer von Schottland, 1440.
 - 33. Hinr. Bonkyll, Kaufmann von Schottland, 1440.
 - 34. Hans Berscampe, 1411. 35. Claus Bardewick, 1538.
 - 36. Tydeke Bodenswengel. 37. Hinrich Brandenburch, 1411.
 - 38. Michael Berteko in Hadersleben, 1413.
 - 39. Peterken tor Borch, 1415. 40. Tidemann Brekeludt, 1414.
 - 41. Joh. Bekerholt, 1412. 42. Joh. Boldemann, 1412.
 - 43. Cord Bloyeboem, 1412. 44. Hans Boytzenborch, 1414.
 - 45. Albert tor Brugge, 1412. 46. Peter Driuet, 1363.
 - 47, 48. Joh. u. Hinr. de Dortmunde, Söldner.
 - 49. Tydericus Drossate von Oldeslo, 1386.
 - 50. Joh. Dissowe von Perleberg, 1355.
 - 51. Diderik Das 1448. 52. Doen Nigelsson, Schiffer, 1429.
 - 53. Robert Dawyson, Schotte, 1440.
 - 54. Henning v. Dorne, von Bergen, 1441.
 - 55. Peter Droste von Stralsund, 1438.
 - 56. Joh. Dartzowe, 1411.
 - 57. Hinr. Esseke, famulus, Söldner, 1364.
 - 58. Hinr. Eylerdes von Oldeslo, 1368.
 - 59. Herwich Eggherdes von Tzetelnitz, 1402.
 - 60, 61. Albrecht u. Gherd Erp, 1411.
 - 62. Merten Grote, 1411. 63. Cord Treuensteen, 1414.
 - 64, 65. Hinr. u. Hans Gherwer, 1414.
 - 66. Hermann Ghulsow, 1412.
 - 67. Symon Grube von Grifenberg Pommern, 1417.
 - 68. Hinr. Gruter, 1516. 69. Gerdt Grüter, 1498.

- No. 70. Hans Grasshoff, 1498. 71. Clawes Grave, 1499.
- „ 72. Albricht Gira, 'Bylyda (d. i. wohl Ortsangehöriger) to Mastranda', 1363.
- „ 73. Thider. Gladebrugge, Söldner, famulus, 1364.
- „ 74. Gherardus Grueter, Söldner, 1360.
- „ 75. Heyneke Güdowe, Söldner carnifex, 1364.
- „ 76, 77. Henneke u. Hermann de Gherstede, Söldner, Brüder, 1362.
- „ 78. Nicolaus Guldenvot, von Oldeslo, 1386.
- „ 79. Mense Gherdes, 1381.
- „ 80. Heyno Ghutzekow von Perleberg, 1355.
- „ 81. Joh. v. Gotinghe, 1416. 82. Hans Gnatzekowe, 1416.
- „ 83. Eggherd Grote, 1418. 84. Alert v. dem Glinde, 1432.
- „ 85. Hinr. Garlechstede, 1432. 86. Matthias v. Getelde, 1411.
- „ 87. Jons Gorsting, von Scheninge, 1433.
- „ 88, 89. Wolff u. Hans Grabow, 1414.
- „ 90. Joh. de heyde, Söldner und Bürger zu Lübeck, auch famulus, 1363.
- „ 91. Bruno de Huxer, Söldner, 1363.
- „ 92. Wynichinus van Herken, von Aalborgh, 1394.
- „ 93. Arnold Herteghe, Söldner, 1362.
- „ 94. Joh. de Hervorde, Altermann der Hanse in Bergen, 1388.
- „ 95. Gerhard v. d. Hoghenkerken, Söldner, 1365.
- „ 96. Petrus Hinriksson, monetarius zu Lund, 1353.
- „ 97. Jan Heynricsson, von Amsterdam, 1369.
- „ 98. Bernd Hanneman, 1444. 99. Detherd Holthusen, 1470.
- „ 100. Ludeke v. d. Holme, 1416. 101. Albert Hydvelt, 1416.
- „ 102. Thomas Hissem, Engländer, 1440.
- „ 103. Diderik Holsten, 1446.
- „ 104. Egidius Hall, Schotte, 1440.
- „ 105. Herman Hutteroeck, 1447. 106. Drewes v. Hachede, 1411.
- „ 107. Lambert Helmslegher, 1415.
- „ 108. Joh. Helt, Gerichtskämmerer von Fehmarn, 1428.
- „ 109. Hinr. v. Hachede, 1411. 111. Gotschalk Hemlynchrode.
- „ 112. Arnd v. Herle, 1411. 113. Joh. v. d. Heyde, 1411.
- „ 114. Joh. Hulsen, 1411.
- „ 115. Heyne Heytmann. 116. Clawes Huls, beide von Hadersleben, 1413.
- „ 117, 118, 119. Hinrich, Tonies u. Claus Hoppener aus Gadebusch, 1413.
- „ 120. Claus Hesse (Umschrift Sasse) ebend., 1413.
- „ 121. Joh. v. Hamelen. 122. Tyme Hadewerke, 1414.
- „ 123. Clawes Hasse, Gadebusch, 1413, s. No. 120.
- „ 124. Hans Henniges. 125. Hans Harder, beide 1516.
- „ 126. Hans Horense, 1516. 127. Helmich Hesselman, 1501.
- „ 128. Thonyes Haleholsche, 1498.
- „ 129. Hinceke Jode, carnifex, Söldner, 1364.
- „ 130. Evert Junge, 1448.
- „ 131. Sone Jonsson, Däne, 1433.
- „ 132. Nicolaus Jonsson, Hadersleben, 1413.
- „ 133. Jacop Gerchow, 1414. 134. Hans Junge, 1498.

- No. 135. Reineke Konowe, Stralsund, 1363.
- 136. Conrad Kempe, Söldner, carnifex, 1364.
 - 137. Hinr. Koke, Wantscherer in Bergen, 1387.
 - 138. Clawes Kowal, Stralsund, 1385.
 - 139. Heinr. Cosvelt, Altermann der Hanse in Bergen, 1388.
 - 140. Joh. Kellerman, Richter zu Soest, 1387.
 - 141. Hennike Kalike, famulus des Hartw. de Crummesse, 1366.
 - 142. Joh. Klottekouwe, Voghet in Schonen, 1368.
 - 143, 144, 145. Wilhelm Kliff, Wilh. Crator, Hugo Crosse, Engländer, 1440.
 - 146. Doen Clawesson v. Tzerkesse, Schiffer, 1437.
 - 147. Olaf Klensmed, Swineborgh, 1477.
 - 148. Wolf Krul, 1477.
 - 149. Clawes Koningk, Travenmünde, 1418.
 - 150. Hinr. Crumuvel, 1411. 151. Joh. Cruse, 1414.
 - 152. Rauwart Klingenberch, 1431. 153. Harnes Kremer, 1411.
 - 154. Bernd Coning, 1411. 155. Hinr. v. d. Kulen, Schiffer, 1429.
 - 156. Wolter Kroger, Schiffer, 1492.
 - 157. Lodewich Cruel, 1411.
 - 158. Peter Kremer, Hadersleben, 1413.
 - 159. Hinr. Knoke, Rostock, 1416.
 - 160. Vicke Cruseler, 1414. 161. Marquard Kerkhof, 1414.
 - 162. Joh. Keghelendal, 1412.
 - 163. Hans Kremer, Neu Brandenburg, 1418.
 - 164. Laurens Klinkerbill. 165. Hans Kastorp, beide 1516.
 - 166. Hans Cruzman. 167. Vrederik Kortzack, 1498.
 - 168. Gerdt Kremer, 1498.
 - 169 — 172. Hinrik, Hildebrandt, Gerdt, Hans Gebrüder Castorppe, 1498.
 - 173, 174. Henning und Detmar Knyphoff, 1498.
 - 175. Tydeke van Lynen aus Lydusen (?), 1363.
 - 176. Henneke Langhe, Söldner, 1364.
 - 177. Hinr. de Loh, Kaufmann in Flandern, 1341 ff.
 - 178. Hennichinus Lange, proconsul in Aalborg, 1394.
 - 179. Ludekin Lovenboreh, 1367.
 - 180. Godechinus Longus, 181. Thidechinus Braklæ, beide Nyköping, 1350.
 - 182. Joh. v. Lentze, 183. Ecghard Levenstede, 1416.
 - 184. Herman v. Leyden, 1429. 185. Bernd Luneborch, 1414.
 - 186 — 189. Peter, Hinrik, Gotschalk, Ludeke, Gebrüder Ludeman, 1419.
 - 190. Joh. van me Lo, 1404.
 - 191. Hinr. van Loal, Parchim, 1402.
 - 192. Herbord van Lynne, 1403. 193. Clawes Langhehoyke, 1410.
 - 194. Peter v. d. Lynden, 1427. 195. Vrederik Lör, 1498.
 - 196. Lambert Löff, 1498. 197. Peter Lasve, Werkmeister, 1498.
 - 198. Jacobus de Molendino, Söldner, 1364.
 - 199. Ludekin Munter, Oldeslo, 1386.
 - 200. Herman Malchin, Wantscherer in Bergen, 1387.
 - 201. Herman Mekelenborch, 1428.

- No. 202. Hinrik Moller, 1477. 203. Joh. v. Mynden, 1406.
- 204. Hans Mewes, 1498. 205. Hans Moter, 1516.
 - 206. Tile Molre, 1498. 207. Volmer Mūs, 1498.
 - 208. Thydericus Nanne, Söldner und Bürger, 1364.
 - 209. Hinr. Nyendorp, Vorsteher des Beghinenconvents zu St. Egidien, 1412.
 - 210. Willekin Nagel, proconsul Arosiensis (Aarhus?), 1361.
 - 211. Ludeke Nyestad, Rathmann in Lübeck, 1412.
 - 212. Joh. Nyebur, v. Lübeck, Bote nach Novogrod.
 - 213. Merten Nabyt in Danzig, 1453.
 - 214. Thomas Negelsson, Engländer, 1440.
 - 215. Joh. v. Northem, 1411.
 - 216. Hans Nyestad aus Bergen, 1420.
 - 217, 218, 219. Hinrik, Herman de oldere, Herman de jungere (Sohn von 217) up dem Orde, 1414.
 - 220. Symon Orth, Kaufgesell, 1516.
 - 221. Clawes Oldewich, 1516.
 - 222. Thideke Poggeze, carnifex, Söldner, 1364.
 - 223. Matyas Primer aus Seehausen, 1390.
 - 224. Brant Papenhagen, Wantscherer in Bergen, 1387.
 - 225. Petrus Poppe, famulus Söldner, 1363.
 - 226. Gherd Plantecouwe, 1381.
 - 227. Nicolaus Pol, Altermann der Hanse in Bergen, 1388.
 - 228. Ingwar Petersson, villanus in Nestweth, 1354.
 - 229, 230. Emeke und Lemke Pogetze, 1416.
 - 231. Clawes Pamperyn, 1414, 1417.
 - 232. Joh. Plate, Paternostermacher, 1412, 1414.
 - 233. Marquard Parkentyn, 1410.
 - 234. Godeke Plescow, 1411, 1414.
 - 235. Hans Pund, 1411. 236. Volrad Perleberch, 1416, 1417.
 - 237. Hans Preen, 1417. 238. Peter Possyck, 1498.
 - 239. Detmar Prediker, 1498. 240. Joh. Quistorp, 1411.
 - 241. Joh. Ruthen, Söldner, 1362.
 - 242. Detmar Ryzenbeke, Wantscherer in Bergen, 1387.
 - 243. Vrowyn van Rode in Stockholm, 1375.
 - 244. Martin Rasceborch, Vogt von Preussen, 1369.
 - 245. Hans Ronner. 246. Hartwich Reder. 247. Joh. Robertes, 1416.
 - 248. Wilh. Reth, Engländer, 1440.
 - 249. Simon Robertsson, schottischer Kaufmann, 1440.
 - 250. Bertold Roland; 251. Joh. Runge, beide 1411.
 - 252. Tydeman Roper, 1411.
 - 253. Herman Rughe v. Osenbrughe, Küster zu Renseveld, 1415.
 - 254. Godeke v. Radlingshusen, 1401.
 - 255. Heyne Rubenstorp, 1411.
 - 256. Hinr. Runneboem. 257. Ludeke Rutingh, 1411.
 - 258. Hinr. Rennenberch, Schiffer, 1429.
 - 259. Hans Rizebeke, 1410.

- No. 260. Heyne v. Rethem, Kriegsknecht v. Wolff Wydoghe.
- 261. Merten Rammael von Rostock, 1406.
 - 262. Berndt Runge, 1516. 263. Hans Redick, 1498.
 - 264. Herman Rickerdinck, 1498. 265. Laurens Swede, 1363.
 - 266. Evert v. Strunken, Stralsund, 1363.
 - 267. Joh. Steenbeke, Hamburg, 1369.
 - 268. Walter Sarnestorp, Söldner, 1363.
 - 269, 270. Albert Stenhof, Hartwig Stormer, Söldner, famuli, 1364.
 - 271. Petrus Sabow, Söldner, Bürger von Lübeck, 1364.
 - 272. Petrus de Stadis, rector navis, Söldner, 1360.
 - 273. Arnold de Schowenborch, Söldner, famulus, 1364.
 - 274. Hinrik Steen, Söldner, 1363.
 - 275. Joh. de Sabel, Kämmerer in Golding, 1365.
 - 276. Heyno Sehulte, famulus Söldner, 1363.
 - 277. Bernard Schoppingh, Altermann der Hanse in Bergen, 1388.
 - 278. Laurenz dictus de Stargharde, zu Wolgast, 1388.
 - 279. Conrad v. d. Senne, Kiel, 1364.
 - 280. Her Hinr. vanme Springhe, Rathmann und Vorsteher von St. Jürgen, 1412, 1427.
 - 281. Clawes Schutow, Rathmann zn Rostock, 1370.
 - 282. Werneke Scharbow, 1416.
 - 283. Hinr. Stubbikestorp, advocatus, 1371.
 - 284. Joh. Swarte, v. Gotland, Bote nach Novogrod.
 - 285; 286. Rotghord Schotten, Joh. Sop, Engländer, 1440.
 - 287. Hinrik Swarte, 1411.
 - 288. Nicol. Seras, Schiffer von Schottland, 1440.
 - 289. Arnd Salvie, 1411. 290. Clawes Steenbeke, 1432.
 - 291. Joh. Sleff, Bürgermeister in Colberg, 1441.
 - 292. Arnd Zaluige zu Soest, 1401, vgl. No. 289.
 - 293. Vicke Schonenberch. 294. Marquard Scutte, 1411.
 - 295. Marquard Stubbe, 1411.
 - 296. Curd Swarte, Schiffer, 1432.
 - 297. Tydeman v. Stendal, 1411. 298. Herman Schriver, 1413.
 - 299. Wulff Smed, 1414. 300. Bernd Stolte, 1412.
 - 301. Sweder Scalle, Rathmann in Calmar, 1413.
 - 302. Peter Steenvord, dictus vanme holte, 1411.
 - 303. Hans Stipkolk. 304. Herman Schulte, 1416.
 - 305. Hans Steer. 306. Fred. Sneberch, 1516.
 - 307. Lütke Schotman, 1498.
 - 308. 309. Hermen und Hans Stubbe, Brüder, 1498.
 - 310. Gherardus de Telghete, Schiffer von Hardewijk, 1363.
 - 311. Hans Tymmerman, 1410. 312. Joh. Tymme, 1411.
 - 313. Detlef Tanke von Hadersleben, 1413.
 - 314, 315. Hinr. u. Joh. Travelman, H. Albertes Söhne, 1414.
 - 316. Hans Torn, 1427. 317. Helmich Talendorp, 1516.
 - 318. Hans Tempelman, 1499.

- No. 319. Everdt Tymmerman. 320. Clawes Thomaszen, 1498.
- 321. Peters Volkerssone 'Bylyda to Marstranda', 1363.
 - 322, 323. Herman de Ulsen, 1364; Hennyng Valemeyer, 1368, Söldner.
 - 324. Joh. Voghet, Söldner, famulus, 1364.
 - 325. Nicolaus Voghet, Söldner, Bürger in Lübeck, 1364.
 - 326. Joh. vor der Borch, 1363.
 - 327. Hinr. Vrygdach, Stralsund, 1385.
 - 328. Albert de Unna, Stockholm, 1361.
 - 329. Hans Vos, Ratzeburg, 1410.
 - 330. Ludeke Viamyngh, 1416. 331. Bernd v. Vreden, 1410.
 - 332. Hans Volmers von Bergen, 1441.
 - 333. Jacob Vyent, 1432.
 - 334. Hans Vogel, Rathmann zu Calmar, 1413.
 - 335. Hans Varendorp, 1431.
 - 336, 337. Hans Vicke, Adrian Volckvelt, 1498.
 - 338. Clawes Witte, 1516.
 - 339. Joach. Wildelouwe, 1498. 340. Joh. Wartberch, 1370.
 - 341. Engelbert Willenborch, Söldner, famulus, 1363.
 - 342. Joh. Witte, cerdo, Söldner, 1364.
 - 343, 344. Hinr. und Gherard Warendorf, 1370.
 - 345. Lemmelinus de Wynsen, 1353.
 - 346. Joh. Wynranke, Danzig, 1435.
 - 347. Joh. Wendom, England, 1440.
 - 348. Clawes Wichman, 1411. 349. Hinr. Wytersen, 1414.
 - 350. Hans Wolff, 1414. 351. Hinr. Wintzenbergh, 1414 sq.
 - 352. Peter v. Wynsen, 1411.
 - 353. Gherke Woghessoen, Hadersleben, 1413.
 - 354. Hans Waghenbode, Greifenhagen, 1417.
 - 355. Eggerd Westrausze, Danzig, 1441.
 - 356. Bertold Wyttopp, 1414. 357. Joh. Westphale, 1412.
 - 358. Hinr. Wolke, 1405. 359. Hennyngk Wenthusen, 1429.
 - 360. Joh. Smollink in der Urkunde; Hennyngk Wegheuers um das Siegel, Priester an St. Marien, 1516.
 - 361. Curd Zemelow, 1411. 362. Joh. vanne Zee, 1411.
 - 363. Hans Zwarte, 1517. 364. Hans by dem Zee, 1480.

Die Sammlung zeigt, wiewohl von dem ganzen Norden, Schottland, England, Norwegen, Dänemark, Schweden, aus der Deutschen Nord- und Ostseeküste herstammend, doch eine grosse Uebereinstimmung der Zeichenbildung, aus der nur selten eine Eigenheit einzelner Länder hervortritt, wie wenn in No. 248 die englische Rune wiederkehrt, oder in No. 31, 285 die verzierten Initialen an ähnliche in der Norwicher Sammlung No. 62, 258 erinnern.

Der Zeit nach gehören sie meist der zweiten Hälfte des 14. und dem 15. Jahrhundert an. Die ältesten Zeichen tragen die Zahl 1341, die jüngsten 1516 u. 1517.

Dem Berufe nach gehören manche Träger auch dem vornehmern Bürgerstande an, den Burgemeistern 291, Rathmännern, 280 ff., den Alterleuten der Hanse zu Bergen 2, 94, 139, 227, 277. Ein Priester zu St. Marien in Lübeck No. 360 be-

dient sich, wie es scheint, des Petschafts eines Andern. Unter den oft vorkommenden 'Söldnern' sind wohl überhaupt die im Solde der Stadt stehenden Personen verschiedener Berufsarten, vgl. No. 17, 73, 75, 90, 129, 136, 208, 222, 272, nicht blos Kriegsleute gemeint.

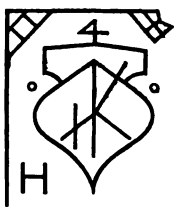
Verwandte Zeichen bei gleichen Namen finden sich unter No. 60 und 61, 88 u. 89, 117 u. 118; näher zwischen Brüdern: No. 7 u. 8, 76 u. 77, 314 u. 315, 308 u. 309, besonders bei je vier Brüdern: No. 169 — 172, 186 — 189; bei Vater, Sohn und Bruder No. 217 — 219.

Tafel XVII.

R o s t o c k .

A. giebt einige der Zeichen des c. 1831 ausgegrabenen, oben S. 62 gedachten Knochens. Ueber dessen Beschaffenheit hat mir Roth noch mitgetheilt. Die Wurzel mit der Krone, auf der das Thor eingegraben ist, lässt nicht zweifeln, dass ein Stück von einem Hirschgeweih etwa eines Sechzehners vorliege. Die jetzige Form ist künstlich durch Abschaben bewirkt. Ausser der Krone sind keine Unebenheiten sichtbar. Die Farbe ist hellgelblich. Von den früher eingegrabenen Zeichen sind mehrere ausgekratzt. Die mir mitgetheilte Zeichnung stellt drei Ansichten des Gehörns von verschiedenen Seiten dar, die wohl sämtliche darauf enthaltene Marken etwa 30 vergegenwärtigen. Sie sind meist mit Initialen, einige auch mit Jahreszahlen versehen, (15)87, (15)91, 1(601), viermal 1606.

Unsre Tafel giebt 1. die Ansicht, welche nach der Stellung des eingegrabenen Thores als die vordere zu betrachten, 2. aus einer Seitenansicht den mittelsten Streifen. Ausserdem gebe ich hier noch aus dem untern Theile der dritten Ansicht folgende Figur:



Ueber Gebrauch und Zweck des ganzen Geräths hege ich nur Vermuthungen. Herr General von Priem glaubte darin den Handgriff eines Hirschfängers zu erblicken. Hatten sich vielleicht Freunde seines Besitzers, dessen Zeichen die eben gegebene Figur darstellte, darauf eingezeichnet, etwa wie es in meiner academischen Zeit durch Einschnitten der Genossen auf den sogen. Ziegenhainern gebräuchlich war? Oder hätten wir die Marken der Mitglieder eines Jagdclubbs zu sehen, von denen die der ausgeschiedenen wieder ausradirt wurden? Die Initialen und Jahreszahlen mögen dortige Alterthumsforscher zur Auffindung der Markeneigner oder gar der Bestimmung des originellen Denkmals leiten.

B. Auf der Westseite der Klosterkirche zum H. Kreuz war, nach Mejers Mittheilung ein Chor, auf hölzernen Pfeilern quer durch die Kirche gebauet, für die Nonnen zur Anhörung der Predigt aber auch zu besondern Gottesdiensten bestimmt und deshalb mit eignem Altar versehen. Diesen schmückt ein Denkmal in Schrankform mit Holsschnitzereien aus der H. Geschichte auf Goldgrund aus dem 15. oder 16. Jahrhundert. Der Goldgrund ist an beiden Seiten mit 3 Zoll breiten dunklern Streifen eingefasst, auf denen Schildchen, weiss mit farbiger Einfassung und schwarzen Marken angebracht sind. Die Reihen c., d., wo die Schildchen etwas weiter auseinander stehen, befinden sich am Hauptbilde, die Reihen a., b., e., f. an den beiden Thüren. Die Zeichen gehören wohl den Stiftern oder Restauratoren des Altars an.

Die Tafel enthält unter 1. ein Zeichen mit dem Schilde in der natürlichen Grösse, unter 2. die übrigen Zeichen verkleinert ohne Schild.

Tafel XVIII.

In dem Kirchspiel **Rövershagen** bei Rostock herrscht der Gebrauch der Hausmarken noch besonders mannigfaltig und lebendig. Namentlich bedienen die meisten seiner Ortschaften sich ihrer beim 'Kaveln' oder 'Lotten', s. oben S. 63, 217. Unsere Tafel giebt nun aus den acht Dörfern, in welchen noch gelottet wird, die sämtlichen Zeichen, die mir theils aus der Weise des Einschneidens in die Loosstäbchen, theils aus der sonstigen Darstellung bekannt sind.

A. Overhagen.

Ich füge bei diesem Dorfe, zur Erläuterung der oben S. 149 erörterten 'Zeichendeutung', auch die im gemeinen Leben üblichen Benennungen der Marken bei.

No. 1 bis 15 der Zeichenführer sind Kathenleute.

1. J. Peters. 'Drei Karn' d. i. Kerben.
2. J. Suhr. 'Ha mit schrat karn' mit schräger Kerbe.
3. H. Mahning (Mahnik). 'De recht Ha'.
4. H. Stallbohm. 'De recht Ka'.
5. J. Dettlof. Das Kreuz.
6. J. Schmidt. Das Zugmesser.
7. C. Hoff. Die Leiter.
8. H. Peters. Die 'Ceha'.
9. H. Mahning. 'Spliethack'.
10. C. Höpner. 'Die Be'.
11. J. Brant. Das Stundenglas.
12. H. Hägbein. 'De El mitte Karn'.
13. J. Schwarz. Die 'Ceka'.
14. J. Kröger. Die 'Fau'.
15. H. Hornack. Die Feuerforke.
16. Der Schulze J. Wullenbecker. 'Drei Karn'.

17. Schneider J. Behrens. Die 'The'.
18. Tagelöhner J. Peters. 'Zwejkarn'.
19. Hauswirth (Bauer) J. Spörk. 'De recht Ha'.
20. Tagelöhner J. Stallbohm. 'De Pe'.
21. Tagelöhner K. Thiel. 'De recht A'.
22. Hauswirth Jacob Suhr. 'De recht K'.
23. H. Suhr. Krähenfuss.

B. Mittelhagen.

1. Tagelöhner H. Keding. Taubenberg. 2. Desgl. H. Stallbohm. Taubenberg.
3. Desgl. J. Martens. 4. Desgl. Pantow. 5. Desgl. Brockmann. 6. Desgl. H. Kleiss.
7. Hauswirth Hoff. 8. Tagelöhner J. Hoff. 9. Schneider Tune. 10. Hauswirth Peters.
11. Tagelöhner J. Stallbohm. 12. Desgl. J. Schimmel. 13. Desgl. J. Hoff.
14. Desgl. H. Mahnik. 15. Hauswirth Kopmann. 16. Tagelöhner J. Mahnik.
17. Desgl. H. Peters. 18. Hauswirth H. Holz. 19. Schuster H. Hoff. 20 bis 26. Tagelöhner: J. Bröcker, J. Mahnik, J. Mahnik, H. Peters, J. Lorenz, H. Mahnik, H. Hoff.
27. Hauswirth Suhr.

C. Niederhagen.

- Kathenleute (theilweise mit den Benennungen der Zeichen). 1. Schwarz. 2. Koopmann (Stundenglas). 3. Lau (doppelter Spliethaken). 4. Bröcker. 5. Carl Schmidt. 6. Möller (Wiedenbehn). 7. Groth (Drekarr mit'n Flicken). 8. Ahrens. 9. Peters (Twekarr mit'n Flicken). 10. Grube. 11. Hart (?) (enkelter Spliethaken). 12. Tessin. 13. Joh. Schmidt (Püthült?). 14. Krempin.

D. Hinrichshagen.

- Forstpflichtige Einwohner von Miethskathen. 1. Schmidt. 2. Wiening. 3. Kobrow. 4. J. Mahnik. 5. J. Mahnik. 6. J. Borgwardt. 7. J. Peters. 8. Holz. 9. Hoff. 10. J. Suhr. 11. Siedenstrand. 12. Pragst. 13. Schuldts. 14. Schänik. 15. J. Suhr. 16. Behrns. 17. Sävert. 18. J. Mahnik. 19. J. Studt. 20. Suhr. 21. Hoff. 22. Stallbohm. 23. Schier. 24. Lorenz. 25. Peters. 26. H. Mahnik. 27. J. Stallbohm. 28. Studt.

E. Sandberg.

- Einwohner wie in Hinrichshagen. 1. Schäning. 2. Thiel. 3. Tunn. 4. Mahnik. 5. Rohde. 6. J. Suhr. 7. J. Hoff. 8. Müller.

F. Torfbrück.

- Einwohner wie in Hinrichshagen. 1. Stuth. 2. Lorenz. 3. Seger. 4. Wolff. 5. Thiel. 6. Suhr.

G. Wiethagen.

- Miethsleute. 1. H. Sewert. 2. F. Peters. 3. H. Suhr. 4. H. Hoff. 5. J. Mahnik. 6. J. Schuldts. 7. H. Borgwardt. 8. J. Mahnik.

H. Sandhagen.

Einwohner wie in Hinrichshagen. 1. Borgwardt. 2. Dannehl. 3. Waak. 4. Klingmann. 5. Schier. 6. Keding. 7. H. Mahnik. 8. J. Mahnik. 9. Sewert. 10. J. Schuldt. 11. Peters.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in die Stäbchen eingeschnittenen Zeichen weichen von den geschriebenen in bemerkenswerther Weise ab.

a. Die in der Schrift, z. B. bei Mittelhagen No. 21, bei Niederhagen No. 7, 9 bemerkten Punkte werden im Stäbchen zu einem am untern Rande abgeschabten Halbrund; in der Beschreibung als 'Flicken', d. i. Fleck benannt.

b. Die geraden Linien der eingeschnittenen Zeichen, z. B. in Hinrichshagen No. 17, 22, 26 werden in den geschriebenen Zeichen zu gebogenen, wie B, P, CH, vgl. oben S. 146.

2. Dass die Zeichen an den Stellen haften und nicht an den Personen, wird ausdrücklich hervorgehoben, s. oben S. 193.

3. Bemerklich ist in anderer Beziehung die Häufigkeit gewisser Familiennamen. 'Mahnik' kehrt in allen diesen Dörfern meist zu mehreren Malen wieder, ohne doch hier einer Aehnlichkeit der Zeichen zu begegnen.

Tafel XIX.

Die Stühle in der Warnemünder Kirche waren bis vor kurzem, s. oben S. 63, in folgender Weise geordnet und bezeichnet.

An der Südseite fanden sich auf den Stühlen No. 11 und 12 zwei Schilde mit Zeichen und der Inschrift: des Junckfrowen Closters in Rostock smerliche*) stule ao. 1590 den 14. Aprilis. Auf No. 14 am Pfeiler Mannsstühle: 5 Zeichen mit Initialen in Schilden, eins mit 1582. Auf No. 15 bis 24 Plätze für Männer je 7 bis 8 auf einer Bank. Die Marken je zwischen zwei Initialen. Zuletzt die Zahl 1589. Ueber zwei Stühlen für sich am westlichen Eingange stand: Dit sint der Diricksheger Stole den 14. May 15(89), ohne Marken.

An der Nordseite folgten wieder nach 1589 auf den Stühlen No. 28 bis 34 Warnemünder Plätze, je 6 auf der Bank mit den Marken in obiger Art. Sodann auf No. 35 — 37 Frauenstühle ohne Marken mit vollen Namen Margrethe Schone-woldes bis Anneke Lappe. Auf No. 38: Dit is der Diricksheger fruwen stol 1589.

Auf No. 39 einen durch Buntmalerei ausgezeichneten Stuhl standen drei Frauen-namen. Auf No. 40 die Bezeichnung 1667. Auf No. 41 — 46 Frauennamen von Anneke, 1589, Michgeles bis Tilke Karstens. Auf No. 47, 48: Dit sint der smerleschen frowen ere stole, Anno 1590, dazwischen ein Herz, worin ein Kreuz.

*) Die Bedeutung des smerlich, unten smerlesch ist mir unbekannt.

Unbezeichnete Stühle. Dann Frauenstühle der Lüttenkleener (das Dorf ist von der Kirche abgekommen). Auf No. 54 zwei Marken mit H B und A B in Schilden.

Sie zeigen sämtlich den gradlinigen Styl.

Die Tafel giebt zunächst zwei Zeichen aus dem Stuhle No. 24 mit den Buchstaben H J und P R in der natürlichen Grösse aus den Durchpausungen, welche Herr Wachenhäusen mir für sämtliche Marken übersandt hat; sodann 42 Marken verkleinert für die 7 Stühle No. 28 bis 34 an der Nordseite.

Tafel XX.

R ü g e n.

A. Die Rügianischen Bauern führen im 16. Jahrhundert regelmässig Marken in ihren Siegeln.

Die No. 1 bis 12 stammen aus der Halbinsel Wittow und sind von mir aus Urkunden des Archivs des Annen- und Brigittenklosters zu Stralsund entnommen. Sie gehören folgenden Personen und Ortschaften an.

No. 1. Matthias Lewerckes zu Kuhle, 1562. 2. Lavrenz Schacht zu Vanszenitz, 1562. 3. Clawes Byseup de kroger zu Wyk, 1562. 4. Hans Harmke de moller, ebend. 1562. 5. Clawes Iliger, ebend. 1570. 6. Chim Drewes zu Altenkirchen, 1568. 7. Merten Boddeker (richtiger ) , ebend. 1565. 8. Jürgen Prusse, ebend. 1568. 9. Lefrenz Vocke zu Gramtitz, 1570. 10. Michel Vocke, ebend. 1570. 11. Henning Vocke zu Kreptitz, 1570. 11. Hinrik Steffen zu Lancken, 1570.

Die No. 13 bis 20 aus gleicher Quelle gehören der Halbinsel Jasmund an.

No. 13. Michel Wefeser zu Lancken, 1568. 14. Matthias Moller, ebend. 1567. 15. Franz Bronswyk zu Sagard, 1568. 16. Jasper Köler zu Krampass, 1568. 17. Hans Köler, ebend. 1568. 18. Tytke Kalsow zu Böllekow (?), 1568. 19. Claus Litzow zu Promoisel, 1567. 20. Jorge Brisskow zu Gumtyn (Gummanz?).

No. 21 — 23 vom Hauptlande Rügen, ebendaher.

No. 21. Marten Tribbeken, 1560 auf Scharpitz, Kirchsp. Altenfäh. 22. Simon Stolterfoth zu Jarckvitz, Kirchsp. Gustow, 1560. 23. Claus Plüggentin zu Dönkevitz, Kirchsp. Ramin, 1579.

B.

In den Damp-Gagernschen Vorm.-Acten des Kreisgerichts zu Bergen findet sich ein Pachtcontract zwischen dem Hauptmann C. v. Blessingh auf Philipphagen als Pfandherra der Halbinsel Mönchgut und 8 Halbbauern und Kossaten zu Gagern vom 12. Juli 1832. Für die Pächter sind statt der Unterschriften Zeichen gesetzt, darunter: Hand- und Hauszeichen des etc. Am Schlusse bezeugt der Notar: dass die Personen durch Untersezung ihrer Haus- und Handzeichen genehmigend unterzeichnet haben.

Die Namen zu den 8 Zeichen 24 — 31 lauten: No. 24. Halbbauer Martin Locks.

25. Kossath Damp I. 26. Damp II. 27. Busch. 28. Martin Sarekow. 29. Kliesow. 30. Hans Prandt. 31. Nicol. Sarekow.

C.

Von den jetzt noch gebräuchlichen Hausmarken auf Wittow gehören

1. die No. 32 — 42 an das Dorf Vitte, wo sie 1854 noch an den Häusern, zugleich an den Fischer- und Hausgeräthen, zuweilen auf den Leichensteinen zu finden waren. Die No. 32 führte Mahlsand, 32 Krum, 33 C. Betmann, 35 Joh. Vierich, 36 Harder, 37 Joachim Rothsprack, 38 Ohrt, 39 Joachim Betmann, 40 Supklewe, 41 Joachim Vierich, 42 Johann Rothsprack.

2. Die No. 43 bis 53 stammen aus Putgarten und sind noch an Säcken, Pflügen etc. üblich. No. 43 führt Gasmann, 44 Kabelmacher, 45 Wittwe Nagel, 46 Lukow, 47 Fiederick, 48 Strommeier, 49 Binz, 50 Roch, 51 Hase, 52 Staning, 53 Witt.

3. Von den folgenden im Dorfe Goor an den Geräthen üblichen Zeichen gehören No. 54 an Behn, 55 und 56 an Piper, 57 an Nagel.

4. No. 58 führt Ort zu Nobbin.

5. Von den Hausmarken zu Nonnevitz, die nur noch auf Säcken vorkommen, führt No. 59 Schröder, 60 Hinze, 61 Tredup.

D.

Von den No. 62 bis 85 sind mir im Jahre 1853 die 13 erstern als Mönchgutsche Bauermarken, die 11 letztern als Büdnermarken ohne nähere Angabe von Personen und Ortsnamen durch den Pastor Böttger zu Middelhagen zugegangen. Einige derselben lassen sich in einer anderweitigen mit Daten versehenen Angabe von 1868, s. oben S. 66, wieder erkennen. No. 66 für die des Brandt, No. 68 für P. Koos, No. 70 so ziemlich für Pisch, No. 71 so ziemlich für L. Koos, No. 72 für den Schulzen Schmidt. No. 75 für M. Koos, sämmtlich als Bauermarken zu Göhren.

Ferner werden No. 76 dem Brandt jun., 77 dem Heidmann, 78 dem Kahrls, 79 dem Besch, 81 dem Schmidt, sämmtlich als Büdnermarken zu Kl.-Hagen zuzueignen sein.

Göhren und Kl.-Hagen gehören beide zum Middelhagener Kirchspiel.

Tafel XXI.

Greifswald.

Die Kirche zu St. Marien, die älteste der Stadt, schon vor 1241 erbauet, ist ausserhalb des Mittelganges mit Leichensteinen gepflastert. Nach Kosegarten Gesch. der Universität Greifswald I. 1857 S. 114 sind jedoch auch Steine aus der frühern Minoritenkirche nach St. Marien geschafft worden. Auf jedem Steine lassen sich meist drei verschiedene Inschriften scheiden; I., als lateinische oder niederdeutsche Umschrift aus dem 14. oder 15. Jahrh., in gothischer Minuskel aus dem Steine

erhaben herausgearbeitet; II., als Aufschrift der obern Hälfte der Platte, in gleicher zierlicher Minuskel, auch erhaben, aus dem 17. Jahrh.; III., als eingegrabene mit gewöhnlicher lateinischer Schrift, aus dem 17. oder 18. Jahrhundert.

Die auf vielen dieser Steine befindlichen Hausmarken sind selten erhaben ausgearbeitet, meist nur flüchtig eingegraben. Auf mehreren bruchstückweise eingepflasterten braunrothen Steinen (von den Minoriten?) zeigen sich noch Hausmarken aber keine Inschriften.

Die mitgetheilten Marken sind hier gezählt von dem westlichen Hauptportal an der Südseite nach dem Altar und von da an der Nordseite zu jenem Portal zurück, so dass jedoch die No. 65—69 dicht an der Nordwand rechts vom Nordportale liegen. Bei den in der folgenden Beschreibung ausgelassenen Nummern ist nichts ausser der Marke erhalten. Die Zahlen I, II, III gehen auf die oben bemerkten dreifachen Inschriften.

- No. 1. I und II unlesbar, III Joh. Tesche Erblich A. 1704. Ueber der Marke ein gleich dieser erhaben gearbeitetes Wappen.
- 3. Von I ist noch Joc. sichtbar. Von III Maria . . . Detmers irren Erben An. 1638.
 - 4. Inschrift verstümmelt oder abgetreten.
 - 5. II. zwischen Marke 1 und 2: Dieser Stein . . . König vnd . . . Nach der 3. Marke III: Claus Schv . . . Anna Zanders A. 1657. Numero 1731.
 - 6. Inschriften unleserlich.
 - 7. Nur 1689 leserlich.
 - 9. Inschrift 1601.
 - 10. Ausser dem Schlüssel noch ein Zeichen mit VB.
 - 11. II. Jacobs 1642.
 - 12. Um beide Marken im Kreise I: iachambalke.
 - 14. II. Jochim vii hans voigasse brvder. Darunter ein Schild mit Geweih.
 - 15. I. 1388. II. her iochim engelbrecht.
 - 17. I. 1363. Die Marke am Rande des Bildes einer Frau auf dem Gewande eingegraben.
 - 20. II. 1605. Dieser stein gehort Bene . . . duen vnd seinen erbe.
 - 22. II. 1630. Spur einer andern Marke.
 - 23. III. Joh. Böcker, 1734.
 - 24. II. Hans Knudt, 1618.
 - 25. II. Jochim Sukow, 1627.
 - 27. II. 1623. Casten . . . Sandhoff.
 - 28. I. im Kreise um die Marke: XLI die V etc.
 - 29. II. 1619. Jacob Tilen.
 - 30. II. Carsten Brybenhagen, 1600.
 - 31. I. aus dem 15. Jahrh. II. Peter Engelbrecht, 1613, mit einer andern Marke.
 - 35. II. Dieser etc. Er Marien Folseyow.
 - 36. Eine Kreisumschrift, welche theilweise von der spätern III.: Dieser etc. Danniell Holdthoders hinterlassen Wittwe zerstört ist.
 - 37. Umschrift I. Sodann: Dieser etc. Gottfried Friese 1708. hans Velscow 1537 mit der Marke und einem Wappen. In entgegengesetzter Richtung Jasper Rurikow A. 1675.
 - 38. Erste Marke mit unleserlicher Kreisumschrift. Zweite mit 1604.

No. 39. III.: 1665. Spur eines Wappens.

- 41. Jochim Lockervitze vnd seinen erben A. 1617.
 - 42. Priestergestalt mit einem Kelch worauf die erste Marke. Die zweite neben der Gestalt. Umschrift I mit der Jahreszahl 1415 und dem Namen Fredericus bucho . . .
 - 44. I. von 1370, II. s. a., IIIa. 1628, IIIb. 1684.
 - 48. II. unlesbar. Unter der ersten Marke III. Hans Gade 1683. Darunter umgekehrt die zweite.
 - 50. Jacob Johann vnd Isabae Middelstedes vnd irer beiden erben. A. 1640.
 - 52. Dieser etc. Pauwl Brunst u. s. e. A. 1610. Darauf I. unleserlich. Endlich: Diese beiden begrebnvs horent Arendt Brunst u. s. e. A. 1630, mit der zweiten Marke.
 - 53. Jasper Corswant u. s. e. anno 1577 den 16. Oct. ist Matias Korswant geboren u. d. 4. Nov. a. 77 gestorven. Darunter die Marke, die auch oben No. 9. (S. über die noch blühende Familie, Gesterding Greifsw. Stipendien 1829 S. 114 No. 2, 9.)
 - 57. II. über der ersten Marke: Berent Broeye u. s. e. a. 1609. Dann: Dieser etc. Jochim Resen u. s. e. a. 1657 mit der zweiten Marke. Endlich: Dieses Begrebniss gehört Joh. Jac. Mengdehl.
 - 58 mit einer Kreisumschrift . . . xor w . . . elcò . . .
 - 59. Umschrift abgetreten.
 - 60. II. clawes br . . m. III. mit der ersten Marke Baltzer Schulte a. 1663. Dann S. B. Krevls testament gehorig a. 1622 mit Spuren einer ausge-meisselten Marke. Endlich die zweite Marke.
 - 62. I. aus dem 14. Jahrh. Ueber der Marke: Dieser etc. Peter Kropelin u. s. e. a. 1630.
 - 63. Jurgen Engelbrecht u. s. e. anno 1600 den 10. Dec. Darunter die erste Marke (vgl. No. 15) die einen Theil der Kreisumschrift I., in welcher die zweite Marke, vernichtet hat. Lesbar u. a. andreas prizwalk.
 - 64. (Vgl. No. 25) Inschr. I, II, III 1619, endlich eine aus dem 18. Jahrh.
 - 65. Nach einer unleserlichen Kreisumschrift, um die Marke: Diese etc. St. Jacobus Battuse u. s. e. ao. 1688.
 - 66. I. aus dem 14. Jahrh.
 - 67. Inschriften von 1621 und 1704. Dann Maurerinsignien, welche theilweise eine Kreisinschrift und die Marke darin vernichtet haben.
 - 68. Bei der ersten Marke: II. hans storman.
 - 69. Zwei Inschriften von der Art III. in entgegengesetzter Richtung.
- Die älteste der datirten Inschriften zeigt No. 17 v. J. 1363, die jüngste No. 23 v. J. 1734.

Der Charakter eines Erbbegräbnisses tritt in den Formeln: Dieser Stein gehört dem N. N. 'und seinen erben' häufig hervor.

Tafel XXII.

Greiffenhagen, Garz.

Die Städte liegen im Regierungsbezirk Stettin hart an der Oder, Greiffenhagen am rechten, Garz am linken Ufer. Die Zeichen der dort zahlreichen Fischer dienen ihnen aber nicht lediglich zu ihrem Gewerbe, sondern als Vermögenszeichen überhaupt. Die Besitzer waren 1868:

A. Greiffenhagen.

No. 1. Joh. Warnke I. 2. Joh. Nedel I. 3. Wilh. Köhnke I. 4. Martin Pehling. 5. Joh. Pehling. 6. Martin Wegener. 7. Karl Warnke I. 8. Gottfr. Wendt. 9. Wilh. Grünberg. 10. Karl Warnke II. 11. Gottfr. Rosenfeldt. 12. Gottfr. Gebhardt. 13. Karl Nedel I. 14. Wilh. Zimmer. 15. Christ. Schmiedeke. 16. Karl Gotzmann. 17. Chr. Warnke. 18. Herrn. Warnke. 19. Karl Gebhardt. 20. Karl Hinze. 21. Joh. Giese. 22. Joh. Nedel II. 23. Karl Köhnke II. 24. Karl Gebhardt II. 25. Karl Nedel II. 26. Joh. Rosenfeldt. 27. Ludwig Nedel I. 28. Ludwig Nedel II. 29. Aug. Gotzmann. 30. Wilh. Köhnke. 31. Wilh. Gebhardt. 32. Karl Rosenfeldt. 33. Gottl. Rogge. 34. Joh. Hinze. 35. Joh. Nedel III. 36. Mart. Steinke. 37. Joh. Warnke II. 38. Aug. Köhnke. 39. Ludwig Gotzmann. 40. Joh. Steinke. 41. Karl Krause. 42. Ludw. Rosenfeldt. 43. Ferd. Gebhardt. 44. Wilh. Wendlandt. 45. Karl Köhnke III. 46. Ferd. Wendt. 47. Wilh. Köhnke II. 48. Ferd. Steinke. 49. Karl Nedel III. 50. Karl Pehling. 51. Ferd. Nedel I. 52. Aug. Köhnke. 53. Ferd. Nedel II. 54. Gottfr. Köhnke. 55. Rud. Köhnke. 56. Wittwe Nedel. 57. Wittwe Steinke. 58. Gottfr. Warnke.

B. Garz.

No. 1. Pipenburg. 2. Joh. Steinweg. 3. Wilh. Steinweg. 4. Aug. Steinweg. 5. Joh. Rollwitz. 6. Friedr. Giese. 7. Joh. Frädersdorff. 8. Gottfr. Frädersdorff. 9. Joh. Steinweg. 10. Karl Milenz. 11. Chr. Frädersdorff. 12. Chr. Frädersdorff sen. 13. Friedr. Lüben. 14. Karl Kerner. 15. Mich. Rasch. 16. Chr. Giese. 17. Aug. Schröder. 18. Gottfr. Frädersdorff. 19. Dav. Schröder. 20. C. F. Giese. 21. Aug. Milenz. 22. Joh. Lüben. 23. Fr. Steinweg. 24. Mart. Stanz. 25. Ang. Kolbe. 26. Wilh. Fischer. 27. Mart. Lüben. 28. Chr. Steinweg. 29. Joh. Schröder. 30. Gottfr. Rasch. 31. Chr. Schröder. 32. Sam. Schröder. 33. Sam. Lenz. 34. Joh. Giese. 35. Mart. Bergemann. 36. Chr. Milenz. 37. Karl Schröder. 38. C. F. Lenz. 39. Karl Schröder. 40. Karl Giese sen. 41. Fr. Wilz. 42. C. Gottfr. Lenz. 43. Karl Bergemann. 44. Karl Giese jun. 45. Wilh. Beister. 46. Martin Giese. 47. Joh. Steinweg.

Bemerkenswerth ist hier, wie bei Taf. XVIII. die häufige Wiederkehr derselben Familiennamen, wohl ein Anzeichen geringer Ein- und Auswanderung.

Die Zeichen neigen sich häufig zu Buchstaben und Zahlen, unter denen sich doch einzelne alte Hausmarken bewahrt haben.

Verwandtenzeichen sind in Greiffenhagen unter No. 22, 53, 56, in Garz unter No. 7 und 12, 38 und 42 wahrzunehmen.

Tafel XXIII.

Danziger Höhe.

Die zunächst stehenden Hofmarken sind einem Vertrage entnommen, den Danzig am 26. Jan. 1617 mit den 'Höfischen Dörfern' schloss. Am Ende desselben haben sämtlicher Dorfschaften Schulzen und Rathleute ihre Namen und Hofmarken unterschrieben und bezeichnet. Und zwar

- a) von Praust als Schulze Michel Hubener, als Rathmannen Michel Zipser und Jacob Konigke;
- b) von Müggenhal als Schulze Dewes Drebell, als Rathmannen Michel Davidt und Jochem Purgann;
- c) von der Öhra als Schulze Lorenz Grawdop, als Rathmannen Gerge Grawdop und Hanss Ruhle;
- d) von der Guttten Herbergschen als Schulze Hans Hiesing, als Rathmannen Peter Schulte und Andres Meding;
- e) von Ziplaw als Schulze Greger Berbke, als Rathmannen Jacob Faberke und Simon Bentawe;
- f) von Rostau als Schulze Gerge Cappelle, als Rathmannen Hans Hannau und Gerge Fittkaue;
- g) von Giskau als Schulze Peter Rohde, als Rathmannen Jacob Basewecke und Valtin Ortscheid;
- h) von Liblau als Schulze Joh. Mitzell, als Rathmannen Gerge Lemke und Hans Deff;
- i) von der Kohwahl als Schulze Michel Schulte, als Rathmann Thomas Gilaw;
- k) von der Kemnade als Schulze Lorenz Basewerk, als Rathmann Hans Lebschau.

Aus neuern Zeiten werden für vier jener Ortschaften die Zeichen sämtlicher Höfe dahin angegeben.

A. Für Praust.

No. 1. Hof des Daniel Neumann. 2. des Georg Schoebel. 3. Gottfr. Posantzke. 4. Daniel Siewert. 5. Peter Reuss. 6. Daniel Nachtigal. 7. Nathan Reuss. 8. George Noah. 9. Benhorst. 10. Wilhelm Peters. 11. George Heyde. 12. Joh. Bluhme. 13. Wittwe Blandauen Krug. 14. Benjamin Bollhagen. 15. Daniel Siewert im rothen Kreuz. 16. Gabriel Heyde. 17. Michael Rotzlaff.

B. Für Zipplau.

No. 1. Gottfr. Görth. 2. Gabriel Höpner. 3. Jacob Götzlaff. 4. Daniel Back. 5. Michael Back. 6. George Back. 7. Benjamin Back. 8. Gottfr. Back. 9. Paul Möws. 10. Andreas Görth.

C. Für Rostau.

No. 1. Simon Bollhagen. 2. Ephraim Strauss. 3. Jacob Kleist. 4. Joh. Carl Ratcke. 5. Gerhard Pahl. 6. Hans Kleist. 7. George Bollhagen. 8. Jacob Bieberstein.

D. Für Müggenhal.

No. 1. Daniels. 2. Claassen. 3. Treplau. 4. Preuss. 5. Hain. 6. Engler.
7. Neubliser. 8. Sielaff. 9. Marquard. 10. Kohbieter. 11. Claassen. 12. Janzen.
13. Treptau. 14. Claassen.

Die Vergleichung mit den Unterschriften des J. 1617 ergibt, dass von den damaligen 12 Zeichen, welche auf die heute genannten vier Ortschaften fielen, noch sich erhalten haben die des Schulzen Drebell und des Rathmann Davidt zu Müggenhal in No. 1 und 11, und die des Schulzen Cappelle und des Rathmann Fitkaue zu Rostau in No. 1 und 4, wohl auch das des Konigke zu Praust in No. 3.

Tafel XXIV.**Danziger Werder.**

Sie giebt aus den mir überhaupt mitgetheilten Hofzeichen von drei und dreissig Dörfern jenes Werders als Probe nur die von vier dieser Ortschaften.

A. Weslinke.

Als Inhaber der Höfe werden genannt:

No. 1. Thiessen, früher J. J. Schönknecht. 2. Lemke, früher J. Lichtenfeld nahe bei einer Windmühle. 3. E. Schubert, früher Nath. Karau. 4. Karl Möller, früher Tobias Sonnenfeld. 5. Netke, früher M. Fr. Schubert, Dorfmühle. 6. Leschinski, früher P. Schönknecht. 7. Wohlfahrt, früher Christian Rötting. 8. Joh. David, früher Peter David. 9. Brückner, früher Sal. Jac. Schubert. 10. Joh. Möller, früher Joh. Daniel Claassen. 11. Dau, früher Christian Holland, zwischen zwei Windmühlen. 12. Reich, früher Salomon Corneelsen. 13. Reich, früher Peter Corneelsen. 14. Joh. Zimmermann, früher J. Lichterfeld. 15. Maaker. 16. And. Schulze, früher P. Jacobsen. 17. Claasen, früher Joh. David, nahe am Deich. 18. Gust. Prohl, früher Karl Karau. 19. Gust. Prohl, früher Salomon Kaufmann. 20. Abraham Duek, früher Jacob Lepp. 21. Joh. Zimmermann, früher Nath. Behrend. 22. Joh. Jac. Zimmermann, früher Christian Begl. 23. Schmiede des Karl Möller, früher Tobias Sonnenfeld.

Bei diesen Angaben über den Wechsel der Zeichenführer ist festzuhalten, dass das Zeichen an dem Hofe haftet, also mit diesem an den neuen Erwerber übergeht. Dieser Besitzwechsel, im Gegensatz einer Vererbung in der Familie, scheint ein sehr beträchtlicher gewesen zu sein.

B. Gottswalde.

No. 1. Peter Spankau. 2. Joh. Jac. Pieper. 3. Mich. Gentzel. 4. Pet. Gottl. Maacker. 5. Joh. Gabriel. 6. Haase. 7. Pastor Rösner. 8. G. Wilhelm Klein. 9. N. Dever. 10. Gottfr. Spankau. 11. Joh. Merchert. 12. And. Fried. Rexin.

13. Pet. Ed. Kreutzoltz. 14. N. Krötzhing. 15. Joh. Turnau. 16. Wittwe Kiep. 17. Wittwe Erasmus. 18. neue Fund.

C. Reichenberg.

No. 1. Andreas Möller. 2. Karl Gottlob von Cedernstolpe. 3. Derselbe. 4. Erdmann Schönwald. 5. Joh. Schönknecht. 6. Gebrüder Claassen. 7. Salomon Mirau. 8. Wittwe Fröse. 9. Joseph Lewindowski. 10. Martin Burau. 11. Gottfried Bensemann. 12. Joh. Dan. Morgenroth. 13. Wittwe Wendorff. 14. Salomon Lemcke. 15. Salomon Mirau. 16. Joh. Sintowski. 17. Joh. Jac. Lemcke. 18. Joh. Peters. 19. Jac. Andreas. 20. Peter Cornelsen. 21. Joh. Steinfeld. 22. Isebrand Zeiske. 23. Joh. Beyersdorff. 24. Martin Lehr. 25. Jacob Schulz (a. 1654).

D. Scharffenberg.

No. 1. Cornelius Kohl. 2. Cornelius Giesebrecht. 3. Gottfr. Philipsen. 4. Salomon Gottlieb Scheibe. 5. Joh. Jac. Dobbras. 6. Leonhard Giesebrecht. 7. Mart. Andreas und Zach. Heinrichs. 8. Ephraim Kiep. 9. Peter Kiep. 10. Cornelius Andreas. 11. Leonhard Giesebrecht. 12. Joh. Jac. Scherwitzke. 13. Simon Görtzen. 14. Michael Regier.

Der Einsender des Verzeichnisses, der damalige Stud. Hr. Dannhardt (1853) aus Weslinke bemerkt, das Original sei aus der Feuerordnung von 1798 entnommen, könne aber nach den Namen der angeführten Besitzer erst im zweiten Jahrzehent des 19. Jahrh. abgefasst sein. Mit dieser Bemerkung mögen die besondern Angaben bei Weslinke über die 'früheren' Besitzer zusammenhängen.

Der Hausmarkencharakter hat sich dem litteralen und bildlichen Element gegenüber noch leidlich erhalten.

Die Tafeln XXV bis XXVIII

geben 827 Hofmarken des sog. Grossen oder **Marienburger Werders** in alphabetischer Ordnung der 83 einzelnen Ortschaften. Die Zahlen bei den Zeichen links bedeuten die Hausnummern, rechts die Nummern im Hypothekenbuche. Die Zeichen ohne Nummern sind nicht mehr im Gebrauch. Der oben S. 79 erwähnte Abdruck der Zeichen (in der lithographischen Anstalt von G. Stellmacher in Elbing) fügt beim Gross-Brunauer Kuchwerder meinen beiden Marken noch zwei andere mit den Nummern 3, 37 und 4, 46 hinzu.

Die Namen der einzelnen heutigen Besitzer lasse ich, da schon jene Schrift sie aufbewahrt, hier fort und bemerke meinerseits nur.

Die Marken dienen als Bezeichnung der Grundstücke und ihres lebenden und todtten Inventars, ferner der Geräthe zur Vertheidigung der Deiche. Auch werden sie an Kirchenstühlen und auf Leichensteinen angebracht.

Das Element der Buchstaben tritt nur mässig auf, zuweilen in Herzen oder

Kreisen eingeschlossen (Neuteichsdorf), oder mit Beizeichen (Wernersdorf 12. A). Auch Bilder zeigen sich nicht häufig. Am meisten begegnen unter ihnen Anker und Herz, ausserdem etwa die Schneiderscheere, der Zirkel mit Winkelmaass, der Schlüssel, ein Zackenrad (Schönberg), ein Dreiblatt. Bei den ächten Typen wiegt das 4 als Grundlage vielfacher Variationen vor. Unter den bildlich gedeuteten Marken sind auch hier wiederum die Wolfsangel, der Hühnerfuss, das Hakenkreuz beliebt.

Wenn endlich in diesen fast tausend Zeichen oftmals dieselben Figuren wiederkehren, so doch nicht leicht innerhalb derselben obwohl gehöftreichen Ortschaft.

Tafel XXIX.

Polen.

Sie giebt zu der Erörterung oben S. 82, 83 solche Zeichen der Polnischen Adelsfamilien, welche sich mehr oder minder entschieden in Hausmarkengestalt kleiden. Sie macht zunächst diese Gestalt für die mehrere Familien umfassenden Wappenverbände anschaulich; eine Anschaulichkeit, welcher hier wie bei den Deutschen Wappenfiguren, oben S. 154, nicht entgegensteht, dass die Hausmarke heraldisch eine bildliche Deutung empfängt, dass z. B. die No. 14 unserer Tafel für Thor und Anker, No. 27 für einen Leuchter, No. 39 für einen halben Ring mit Pfeilspitze erklärt wird.

Sodann belegt sie, wie das gemeinsame Verbandszeichen, die Grundform für die einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Familien, nicht etwa nur durch verschiedene Tincturen, sondern auch durch Beizeichen, oben S. 193, abgewandelt wird.

Auf jene Grundformen gehen unsere Nummern 1 bis 67, grösstentheils aus Niesiecki entnommen, mit Angabe von Band und Seitenzahl seines Werks, oben S. 82, und der entsprechenden No. bei H., d. i. Hefner. Beispiele der abgewandelten Form der besondern Familien finden sich bei No. 20 und 30 unter den ihnen nachgesetzten Buchstaben.

No. 1. Abdank II. S. 1. — No. 2. Baryczka II. S. 72, H. No. 1133 (etwas abweichend). — No. 3. Baworowski II. 79, H. No. 1125. Das Gothaische Handb. giebt Baworowski als Familiennamen mit dem Stammwappen Prus II. — No. 4. Bielikoicz II. 143. — No. 5. Boreyko II. 242. — No. 6. Boycza II. 262. — No. 7. Brodzik II. 301. — No. 8. Bronic II. 304. — No. 9. Brzuska II. 341, H. No. 1135 (etwas abweichend). — No. 10. Chalecki III. 12. — No. 11. Dederkato III. 333. — No. 12. Dulicz III. 433. — No. 13. Gieysztor IV. 117. — No. 14. Glinski IV. 138, H. No. 1150. — No. 15. Holownia IV. 366. — No. 16. Hutor IV. 397. — No. 17. Jasieniecki IV. 454. — No. 18. Jelowicki IV. 486. — No. 19. Junczyk IV. 510. — No. 20. Kosciesza V. 281, H. No. 1126 mit den besondern Formen: a) Dolski, H. No. 1127, b) Dalinski, H. No. 1128, c) Kojaluwicz Wyuk, H. No. 1129, d) Wolkowicz Kolenko, H. No. 1131, e) Waszkiewicz, H. No. 1132, f) Puksza, H. No. 1130,

g) Dorohostajski, H. No. 1153. — No. 21. Kirkor V. 94. — No. 22. Klinski V. 112. — No. 23. Kotodyn V. 160. — No. 24. Kotontay V. 160. — No. 25. Komoniaka V. 167. — No. 26. Kornic V. 240. — No. 27. Kroszynski, V. 390 H. oder Lichtarz No. 1151. — No. 28. Krzyczewski V. 417. — No. 29. Kurecz V. 452, H. No. 1152. — No. 30. Lis (d. i. Fuchs) VI. 127 mit den besonderen Formen: a) Jerlicz, H. No. 1144, b) Karnice - Karnicki und Sikorski, H. No. 1145, c) Kosmowski, H. No. 1147, d) Doroszkiewicz, H. No. 1148, e) Kensztort, H. No. 1149. — No. 31. Lopol VI. 267. — No. 32. Madrostki VI. 319. — No. 33. Masalski VI. 350. — No. 34. Mikulinski IV. 410. — No. 35. Obuchowicz VII. 17. — No. 36. Odrowaz VII. 24. — No. 37. Odyniec VII. 47. — No. 38. Oginski VII. 46. — No. 39. Ogoneczyk VII. 57 (vgl. oben S. 83). — No. 40. Okminski VII. 61 (von H. No. 1138 als Abwandlung von No. 63 angegeben). — No. 41. Olszewski VII. 99. — No. 42. Ostrogscy VII. 175. — No. 43. Ostrozęcki VII. 206. — No. 44. Oszczewski VII. 208. — No. 45. Pietyrog. — No. 46. Pilawa VII. 302. — No. 47. Prus I. VII. 510. — No. 48. Radoszynski VIII. 26. — No. 49. Radwan (nach v. Ledebur). — No. 50. Rappe VIII. 92. — No. 51. Rozmiar VIII. 153 (nach H. No. 1135 eins mit No. 9). — No. 52. Rozynski VIII. 168. — No. 53. Rubiesz VIII. 172. — No. 54. Schweryn VIII. 298. — No. 55. Scipio VIII. 300. — No. 56. Siekierz VIII. 331. — No. 57. Sielawa VIII. 333. — No. 58. Sieniuta VIII. 361. — No. 59. Stolobot VIII. 528. — No. 60. Szwienczyk VIII. 576. — No. 61. Swierczek VIII. 577. — No. 62. Swiszewski VIII. 587. — No. 63. Syrokomla VIII. 589, H. 1136, der unter No. 1137 — 1139 noch mehrere Nebenformen, u. a. unsere No. 40 verzeichnet. — No. 64. Szaszkiewicz VIII. 604. — No. 65. Szeliga VIII. 606. — No. 66. Tomkowicz IX. 210. — No. 67. Waga IX. 210.

Tafel XXX.

Mark Brandenburg.

Von den noch lebenden Hofzeichen in der Mark gebe ich unter

A.

ein Beispiel aus dem Orte Jänickendorf des Kreises Lebus, nach einem am 17. Juli 1858 von der Ortsbehörde an das Königl. Rentamt zu Fürstenwalde erstatteten Bericht. Er lautet: Die hiesigen Wirthe führen seit undenklichen Zeiten folgende Hofzeichen:

1. Lehnsgut des Schindler.
2. Bauergut des Langisch.
3. Kossäthenhof des Vorholz.
4. Ehemaliges, parcellirtes W. Sydowsches Bauergut (jetzt Hofbesitzer und Schmiedemeister Gundlack).
5. Kossäthenhof des Heider.
6. Bauergut des Joh. Schindler.

7. Desgl. des Wilh. Schindler.
8. Kossäthenhof des Fuchs.
9. Bauergut des Kubentz, 10. des Bahns.
11. Ehemaliger, parcellirter Kutzenbachscher Kossäthenhof (jetzt Hofbesitzer Büdner Redlich).
12. Kossäthenhof des Lauermann, 13. des Mehs.
14. Bauergut des Henze, 15. des Kersten, 16. des Lehmann.

B.

Aus dem Westhavelländischen Kreise sind im Jahre 1858 die 'gebräuchlichen Hofzeichen' folgender Ortschaften mitgetheilt.

Pewesin.

1. Lehnsschulze Gantzer.
2. Bauer Jordan.
3. Die Pfarre.
4. Bauer Carl Stimming, früher Rittergut.
5. Bauern Martin Stimming. 6. Lorentz. 7. Dickmann. 8. Chr. Schmitzdorff.
9. Wm. (Wittwe?) Schmitzdorff. 10. Carl Mewes. 11. Aug. Mewes.
12. Kossath Ahl.
13. Bauern Bars. 14. Zander.
15. Schmidt Puhlmann.

Roskow.

1. Bauer Chr. Stimming. 2. Fr. Liepe. 3. Wm. Stimming. 4. Joachim Liepe.
5. Petsch. 6. Kossath Kemnitz. 7. Bauern Hornemann, 8. Liere, 9. Bathe. 10. Kossathen Müller, 11. Buge, 12. Kraatz. 13. Georg Stimming (Gutschmidt).
14. Bauer Carl Liepe. 15. Kossath Hübner. 16. Müller Löwe.

Wachow.

1. Schulze Klessen. 2. Bauern Bathe, 3. Niete, 4. Behrendt, 5. G. Krause,
6. Wittwe Krause, 7. Görn, 8. Brüggemann, 9. Reinicke, 10. Wittwe Görn,
11. Stimming, 12. Vogler, 13. Sumpf, 14. Nätebusch, 15. Kietz, 16. Mahnkopf,
17. Böttcher.

No. 5 und 6 deuten auf Familienzeichen hin.

Aus Gohlitz sind die Hofzeichen ohne Namen der Hofwirthe angegeben, dergleichen deren 14 aus Garlitz, vgl. oben S. 88.

Tafel XXXI.

Eine im Jahre 1577 in Nürnberg angefertigte Kanzel der Gotthardskirche zu Brandenburg a. H. wurde 1623 neu erbaut 'auf Unkosten der Tuchmacher Gild, wie das bezeugen ihr Nahm und Schilt'. Dieses Zeugniß giebt eine an der Westseite des Kanzelpfeilers angebrachte Steintafel in der Weise, dass auf 100 rautenförmigen Feldern die Marken (golden auf buntem Grunde) und die Namen der damaligen Gildegenossen, ihrer Alterleute und resp. der Kirchen- und Armenkastenvorsteher verzeichnet wurden. Im Jahre 1795 hat dann noch 'das löbliche Tuchmachergewerk diesen Stein und Kanzel renoviren lassen'. Unsr Tafel giebt diese hundert Zeichen, denen ich die Namen bez. die Würden und Aemter beifüge:

1. Joh. Hegemeister. 2. Jürg. Gründahl. 3. Peter Mohr. 4. Matthias Goldschmidt. 5. Bartholomäus Schmid. 6. Andreas Buhring. 7. Thomas Henemede. 8. Peter Arentsec. 9. Caspar Masendorf. 10. Michel Dames. 11. Jochim Worm. 12. Daniel Knofloch. 13. Lorentz Kopke. 14. Kersten Liep. 15. Paul Mewes. 16. Thomas Santman. 17. Thomas Schleuss. 18. Andreas Bakem. 19. Jochim Stavenow. 20. Georg Wiggert. 21. Peter Liep. 22. Claus Fritze. 23. Andreas Mohr. 24. Michel Immen. 25. Thomas Bietko. 26. Andres Wisike. 27. Stefen Gerike. 28. Jurgen Jordan. 29. Thomas Lemke. 30. Paul Kindt. 31. Mathis Bucholtz. 32. Lorent. Wisike. 33. Michel Meine. 34. Peter Fangor. 35. Merten Kruse. 36. Andres Liep. 37. Simon Segelet. 38. Peter Liep. 39. Hans Teschen-
dorf. 40. Peter Bude. 41. Jurgen Paschen. 42. Andreas Schmedike. 43. Michel Bernwalde. 44. Andreas Britzko. 45. Jochim Luvenberg. 46. David Haselof. 47. Jochim Rutenick. 48. Andres Mertzan. 49. Jochim Riewend. 50. Lorentz Lehmann. 51. Jochim Wisike. 52. Simon Ragose. 53. Hans Kruse. 54. Jürgen Reisike. 55. Andreas Palmen. 56. Claus Flechner. 57. Barthol. Mohr. 58. Jochim Griben. 59. Andres Kuhns. 60. Hans Kruse. 61. Peter Knoflog. 62. Andres Lepper. 63. Matth. Zachen. 64. Hans Schultze. 65. Abel Gewert. 66. Jonas Koppe. 67. Kersth Schuler. 68. Claus Liep. 69. Pavel Mohr. 70. Tobias Koppe. 71. Jacob Schepma. 72. Urban Kosedal. 73. Bastian Khemnitz. 74. Martin Moller. 75. Andres Lüdi-
ke. 76. Frantz Palmen. 77. Ludewig Kruse. 78. Peter Gorde. 79. Jochim Mertza. 80. Jacob Schulze. 81. Jochim Krüger. 82. Paul Schwarzkopf. 83. Matthi Gewert. 84. Casper Motelo. 85. Caspar Schneider. 86. Thomas Rüle. 87. Albrecht Fangohr. 88. Barth. Kogge. 89. Barth. Vogeler. 90. Erstmann Unbehende. 91. Claus Heinstorf. 92. Joachim Ruele. 93. J. Joachim Rhomer, Kastenvorsteher des gemeinen Kastens und Altermeister. 94. Michael Grote, Vorsteher dieser Kirchen des gemeinen Kastens und Altermeister. 95. Joachim Witte, Berg Stad Fenderich und Altermeister. 96. Georg Jahn. 97. H. Johann Fangohr, Kastenvorsteher des gemeinen Kastens und Altermeister. 98. Ertmann Decker, Vorsteher und Altermeister. 99. Ertmann Fangohr, Vorsteher und Altermeister. 100. Franz Palmen, Altermeister.

Man darf nach diesem Monument annehmen, dass im ersten Viertel des 17ten Jahrh. jedes Mitglied der Tuchgilde sein eignes Zeichen führte, und weiter einen Schluss auf die damalige gemeine Uebung der Hausmarken im Bürgerstande ziehen.

Locale Forschungen möchten ergeben, ob die genannten Familien sich in der Stadt, vielleicht gar in dem Gewerbe erhalten haben, und dann ferner, wie lange sich in ihnen der Gebrauch oder doch das Andenken daran verfolgen lässt.

Aus den einzelnen Figuren tritt zunächst die Unterschiedlichkeit ungeachtet ihrer grossen Zahl hervor. — Für eine Aehnlichkeit unter nahen Verwandten lassen sich die No. 21 und 38 mit dem gleichen Namen Peter Liep anführen.

Das bildliche Element ist nur selten, No. 4 und 20, eingedrungen. Etwas häufiger sieht man Buchstaben; doch treffen sie mehrentheils nicht mit den Initialen der nunmehrigen Träger zusammen. Eine beträchtliche Anzahl endlich bewahrt noch die alte Grundform des Stabes.

Tafel XXXII.

Lüneburg.

Das dortige Salzgut, die sog. Sülze, seit Heinrich dem Löwen bekannt und zunächst im Herzoglichen Besitz, gedieh schon im 12. Jahrh. in das Privateigenthum besonders der Klöster, Kirchen, Stiftungen — daher auch wohl Prälatengut genannt — zum kleinern Theil an Lüneburger Bürger. Das Salz wurde in 50, später in 54 um den Sod herum gebauten Siedehütten oder Sülzhäusern gesotten. Zu jedem Hause gehörten 4, zusammen also 216 Pfannen, welche die Einheiten der Eigenthumsantheile bildeten. Die Eigenthümer, Pfannherren, verpachteten sie an Lüneburger Bürger auf lange Zeit, so dass das Pachtrecht oft auf die Erben überging, ja selber rechtlich als ein erbliches galt. Diese Nutzungsberechtigten, die sog. Soltmeister oder Sülzmeister, erscheinen im 15. Jahrh. als eine eigne Gilde der angesehensten Einwohner, welche im 16. Jahrh. als Patrizier, Geschlechter, bezeichnet werden. Eine Darstellung des Sülzwesens giebt U. F. Ch. Manecke, Beschreibung der Stadt Lüneburg, Hannover 1816 S. 74, eine ausführlichere Dr. W. F. Volger in seinen Neujaars- und Osterblättern 1861, 1862 bei Gerold und Wahlstab. Vgl. auch Freih. C. C. von Hammerstein-Loxten, der Bardengau 1869 S. 134 ff., 576—590.

Jedes Sülzhaus führte einen eigenen Namen. Hammerstein S. 577 ff. stellt diese Namen 1. nach einem alten Verzeichniss (aus Gebhardi's auf der K. Bibl. zu Hannover bewahrten geschichtlichen Sammlungen Vol. IX), 2. nach den Angaben in einer Urkunde Otto des Kindes von 1231 zusammen. Die Namen endigen, mit Ausnahme von Honovere, Betzhusen, Brockhusen, sämmtlich auf ing, inge, was eine Deutung zugleich auf Persoren- und auf Ortsnamen zulässt.* Bei jedem Hause war ferner am Eingange auf einer Stange ein in Kupfer getriebenes Bild aufgerichtet, das meist

*) Frh. von Hammerstein S. 581 ff. vermuthet, dass die einzelnen Häuser den Häuptlingen im Goh verliehen wurden, nach denen zugleich die Orte benannt waren. Das 'ing' bedeute noch in Westfalen das Herkommen, die Abkunft; so werde z. B. zu Berssenbruck im Osnabrückschen der Colon der Eilermannschen Stelle bald Eilermann bald Eilering gerufen.

ein Thier, zuweilen mit Anspielung auf den Namen (einen Bären bei Barning, eine Eule bei Uhling) darstellte.

Endlich hatte jedes Haus seine Marke (in der Gebhardischen Sammlung IX. 606), deren man, nach Manecke, sich bei Bezeichnung der Geräthe, im Schreiben statt des Namens bediente. Von diesen Marken der Sülzhäuser sind noch die Marken der Sülzmeister zu scheiden, deren Pfannenrechte sich nicht gerade auf ein Haus bezogen, sondern in 10 und mehr Häusern zerstreut sein konnten. Nach Volger wurden diese Marken den Salztonnen eingebrannt und nach Kraut (1860) steht in den auf der Rathsregistratur bewahrten Verzeichnissen des von den Sülzmeistern verkauften Salzes bei jeder Lieferung Name und Marke des Patriciers.

Unsre Tafel giebt nun

A. 52 Marken der Sülzmeister von 1584, unter 42 Namen, welche lauten:

1. Heinrich v. Witzendorf. 2. Heinr. v. Töbing. 3. Leonhard v. Töbing. 4. David v. Braunschweig. 5. . . v. Töbing. 6. Georg Schomaker. 7. Hartw. Schomaker. 8. Alb. Semmelbecker. 9. Franz v. Dassel. 10. Georg v. Töbing. 11. Georg Borcholt. 12. Diedr. Düsterhop. 13. Hartw. Semmelbecker. 14. Joh. v. Töbing. 15. Lüdeke v. Töbing. 16. Andr. Köpping. 17. Brand v. Tzarstede. 18. Lüdeke v. Dassel. 19. Nicolaus Bromes. 20. Georg v. Töbing. 21. Hieron. Semmelbecker. 22. Hieron. v. Witzendorf. 23. Georg Stötterogge. 24. Joh. v. Witzendorf. 25. Lukas Molner. 26. Alb. Ditmar. 27. Diedr. Elver. 28. Franz Düsterhop. 29. Georg v. Döring. 30. Ludolf v. Tzarstede. 31. Stüver. 32. Christof Stötterogge. 33. Hieron. v. Döring. 34. Lüdeke v. Dassel. 35. Glöden. 36. Lüdeke v. Laffert. 37. Hieron. v. Witzendorf. 38. Leonh. Elver. 39. Ernst Düsterhop. 40. Joh. Düsterhop. 41. Alb. Musseltin. 42. Kaspar Kröger.

Unter diesen auf 20 Familien fallenden Namen erinnert Brand v. Tzarstede No. 17 an den gleichnamigen Bearbeiter der Glosse zum Sachsenspiegel, der 1451 als Consul in Lüneburg verstarb (Homeyer Ssp. 40, Kraut de codicibus Luneb. 4). Unter den oben erwähnten Marken der Salzlieferanten begegnet für einen Br. v. Tz. dasselbe Zeichen des Stundenglases wie hier. — Dass für manche Namen mehrere Zeichen stehen, ist in Volgers Mittheilung nicht erklärt. An blosse Variationen desselben Zeichens könnte zwar bisweilen, wie bei No. 2, 34, 41 gedacht werden, aber doch nicht etwa bei No. 3, 25. Vielleicht liegt die Erklärung in dem oben S. 272 erörterten Gebrauche specieller Waarenzeichen neben dem persönlichen Zeichen.

Unter B. sind die Marken der im Jahre 1785 noch bestehenden Sülzhäuser gegeben, aber, obwohl schon manche Häuser damals verfallen sein mochten, doch nicht vollständig, wie der Hr. Einsender Dr. Volger selber bemerkt, und auch das Abbrechen in der alphabetischen Ordnung darlegt. Ihre Namen lauten:

1. Barning. 2. Benning. 3. Bernding das obere. 4. Bernding das untere. 5. Bernding das mittlere. 6. Betzhusen. 7. Bering. 8. Breining. 9. Brockhusen. 10. Bützing. 11. Clüving das obere. 12. Clüving das untere. 13. Cödesing. 14. Denquarding. 15. Deing. 16. Ditmering. 17. Dörnzing das obere. 18. Dörnzing das untere. 19. Ebbing. 20. Eding. 21. Egberding. 22. Egeding. 23. Elverding. 24. Enning oder Eming.

Diese Namen reichen noch in das frühere Mittelalter zurück. Insbesondere kommen die No. 1, 2, 3, 6, 8 bis 24 schon 1231 vor und das Haus Bernding wurde schon 1262 von den Herzogen Albrecht und Johann in drei Häuser (3—5) getheilt

(Volger, Neujahrsblatt 1862 S. 16). Nach dem oben dargelegten Verhältniss ferner zwischen den Zeichen der Sülzmeister und der Sülzhäuser ist das Zusammentreffen der Marken beiderlei Arten A. 27 und B. 3 für ein nur zufälliges zu achten.

Tafeln XXXIII, XXXIV.

Erfurt.

Sie geben die oben S. 94 erwähnten, vom Hrn. Major Böcknef aus dortigen Siegeln, Grabsteinen, allerlei Baulichkeiten, gemalten Fenstern, Portraits, Matrikeln entnommenen Zeichen wieder. Auch die folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Nummern verdanke ich der Güte des Herrn Einsenders.

- No. 1. Zu oberst eines rundbogigen Thors, Gotthardtstrasse 1057. Aus der Inschrift noch lesbar Georg Weber Ol vnt Hauptman, 1596.
- 2. Marke der Familie Naffzer, am Portal des Stadtrathssitzungssaales, 1580; an zwei damals erbauten Häusern und am 'Rathstransitus' roth im silbernen Felde.
- 3. Ueber dem linken Kämpfer einer Thür Michaelisstrasse 2755 a (zum schwarzen Horn), 1549.
- 4. In einem 1518 gemalten Fenster eines früher den Augustinern gehörigen Gebäudes, schwarz in Silber, Umschrift Jacobus Koch de majori linden. Dasselbe Zeichen am Hautrelief einer Madonna, jetzt Altarbild der Capelle zu Hochheim bei Erfurt.
- 5. Siegelmarke des Spitalmeisters Claus Sachsza, 1485.
- 6. Siegelmarke des Bürgers Herwig Schönhans, 1493.
- 7. Von einem Grabstein in der Predigerkirche, MCCCC . . . de lawbingen mercator.
- 8. Ebendaher, Mann und Frau, 15. Jahrh., o(biit), Katherina uxor theoderic. thile.
- 9. Ebendaher. Ende des 15. Jahrh. o. providus vir Johannes wydeman.
- 10. Ebendaher. mcccclxxxiii . . obiit provid. vir policarp posern.
- 11. Ebendaher. mcccxcvii . . o. provid. Johannes losze.
- 12. Ebendaher. Unlesbare Umschrift, wohl aus dem Ende des 16. Jahrh.
- 13. Ebendaher. mcccclx . . . o. fredericus heisse.
- 14. Ebendaher. Mann und Frau. Mcccclxiii . . . o. tilomannus heyse et . . . uxor sua margareta heysen.
- 15. Ebendaher. Mann und Frau. mcccxcix obiit elisabet meigē d. n̄rberg . . cccccciii ob. iohan meigē d. ochssenfar.
- 16. An der Steinumfassung eines Ziehbrunnens, Kreuzgasse No. 2753 'zur rothen Flasche', 1551.
- 17. Grabstein der Ursuliner Klosterkirche. Mann mit 3 Frauen und 3 Kindern. 1540 . . . ist der erbar er hans Rindtfleisch . . . (war Obervierherr 1517 . . . 1538).

- No. 18. Stiftskirche St. Severi. Grabstein . . . 1590; die 17 Sept. obiit . . . Franciscus Waltherus Weissensej. civ. erphord. aet. s. 73.
- 19. Lorenzkirche. Epitaphium, Ende des 16. oder 17. Jahrh. Schrift unlesbar.
 - 20. Ueber dem rechten Kämpfer eines rundbogigen Thors, Pilse No. 1310 'zum Christoph', 1584.
 - 21. Glasgemälde der Lorenzkirche. In einem Schilde mit: Heinr. Holtzforster der wirt zu . . .
 - 22. Grabstein der Predigerkirche, in einem Schilde erhaben gearbeitet: mcccclxi . . . o. margareta grvszen.
 - 23. Ebend. mcccclxii . . . o. . . conradus putzbach.
 - 24. An der Leibung einer Thür des 'zum Römer' Milchgasse, 1590.
 - 25. Grabstein der Predigerkirche, 1523 . . ist vorscheiden her erszame cristoffel hetzel.
 - 26. Ebendaher. Mann und Frau; 1581 d. 22. Jan. ist die tvgentsame fra magdalena . . .
 - 27. Marke des obersten Vierherrn Hans Schade, 1601, auf einem gemalten Fenster des frühern Rathhaussaales, schwarz in Silber.
 - 28. Siegelmarke des Bürgers Ditterich Wertter, 1491.
 - 29. Marke bei einem Mannsportrait (auf dem Museum) schwarz in Gold, 1594.
 - 30. Bei einem Weiberportrait ebend., schwarz in Gold, 1594.
 - 31. Marke des Valentin Gronnenbergk, 1604, auf einem gemalten Fenster des obigen Saales, schwarz in Silber.
 - 32. Ebenso. Marke des Hans Wagner, 1603, schwarz in Silber.
 - 33. Ebenso. Marke des Hans Heinr. Vogt, 1609, Gold in Blau.
 - 34. Marke des obersten Rathsheisters (1562 bis 1577) Paul Mues aus dem Rathstransitus, Gold in Silber.
 - 35. M. der Familie Gunderam aus der Universitätsmatrikel, schwarz in Silber. Bonaventura G. war 1534 . . . 1552 oberster Rathsheister, Johannes G. 1580 Prof. d. Philosophie und Rector.
 - 36. Aus den gemalten Wappen des Erfurter Zinsbuches (jetzt auf dem Weimarschen Amte Visselbach), schwarz in Roth.
 - 37. Ebendaher. Gold in Blau.
 - 38. Ebendaher. Marke des Nicolaus Keyser, obersten Vierherrn, 1578 u. 1581; schwarz in Gold.
 - 39. Am linken Felde einer rundbogigen Thür 'zum Sonnenborn', Grosse Arche, No. 2489, erbaut a. 1557.
 - 40. Am rechten Kämpfer der innern Seite einer rundbogigen Thür, Junkersand No. 1282 'zur hohen Tanne', c. 1530—1540.
 - 41. Unter der steinernen Solbank eines Fensters (1533), Allerheiligengasse No. 2588 'zum goldnen Sternberg'.
 - 42. Auf einem Epitaphium der Kaufmannskirche. mcccclxiii . . sint gestorben hans cristoffel katherina Elsen raben mit eren kynden.
 - 43. Am Schlussstein der Rundbogenthür der No. 1158 der Johannisstrasse 'zum Mohrenkopf', a. 1607.
 - 44. In der Console eines Erkers, No. 2585 der Allerheiligengasse, 'zum rothen Stern'.

- No. 45. Das erste Zeichen in einem Schilde, welches der Löwe als Hausbild zwischen den Tatzen hält, 1577, Markgrafengasse No. 1714 'zum Lauenstein'. Das zweite (Steinmetzen) Zeichen an dem Stein, worauf der Löwe sitzt.
- 46. Innerhalb des Stabwerks an der spitzbogigen Thür der 1500 neben der Michaeliskirche erbauten Capelle.
 - 47. Im Stabwerke einer spitzbogigen Thür, 1536, der No. 2727 Michaelisgasse 'zur Sichel'.
 - 48. Ueber dem linken Kämpfer eines rundbogigen Thors, Marktstrasse No. 2566 'zum goldnen Rade'.
 - 49. Auf dem Titelblatt einer 1571 geschriebenen Erfurter Chronik von Seb. Khunrat, K. Bibl. zu Dresden.
 - 50. Bei dem Bilde einer verheiratheten Helbig, Gold in Roth, 1576, in der Predigerkirche.

Demnach stammen aus Siegeln die No. 5, 6, 28, von Grabsteinen und Epitaphien die No. 7 — 15, 17 — 19, 22, 23, 25, 26, 42, von Thüren, Thoren, Portalen, Erkern und sonstigen Baulichkeiten die No. 1 — 3, 16, 20, 24, 39 — 41, 43 — 48, von gemalten Fenstern die No. 4, 21, 27, 31 — 34, von Portraits die No. 29, 30, 50, aus allerlei Urkunden die No. 35 — 38, 49.

Michelsen führte 1853, Hm. S. 56 auf Tafel 2, auch noch Zeichen der Häuser zum goldnen Strahl, zum Paradies, zur Windmühle, zum goldnen Stern, zur schönen Linde, zur blauen Lilie auf. Ueber die Beziehung dieser und obiger Häusernamen und der Hausbilder zu unsern Marken, s. oben S. 352.

Die Tafel XXXV

verzeichnet A. die in dem Dorfe Schweinschied nach S. 109 noch jetzt gebräuchlichen 30 Familien- resp. Hausmarken. Das Brett, auf dem sie dreikantig eingeschnitten stehen, ist 1,30 Meter lang, 0,26 M. hoch; die Theilungslinien sind gleichfalls dreikantig. Die natürliche Grösse der Zeichen wechselt zwischen 0,02 und 0,04, s. die Proben von No. 1 und 2.

An vielen neuern Häusern fehlen sie noch, doch äussert der Ortsvorsteher 1866 die Absicht, nicht nur die jetzigen zu erhalten, sondern auch jene zu ergänzen.

Unter B. sind die im 18. Jahrhundert zu Masterhausen am Hunsrück, s. oben S. 108, für mancherlei Zwecke gebräuchlichen 80 Marken mitgetheilt, in welche, wie sich zeigt, ein Buchstabenelement nur wenig, das bildliche gar nicht einge-
drungen war.

Tafel XXXVI.

Die Hausmarken **Tyrols** tragen im Grossen und Ganzen den Charakter einer weiten Verbreitung, grosser Einfachheit und doch gleichförmiger Anwendung für verschiedene Gegenstände und Zwecke. Dieser örtlich und sachlich durchgehende Gebrauch ist oben S. 122 näher dargelegt worden und wird noch T. XLIV unter II. B. C. weitere Belege finden. Hier habe ich ihre äussere Gestalt zu veranschaulichen.

Die Probe nehme ich aus dem Gemeindebezirk Mieming im Oberinntal zwischen Landeck und Innsbruck. Die mir mitgetheilten 'Haus-, Hof- und Markzeichen' umfassen, mit Ausnahme der Parzelle Motz, den ganzen Bezirk, nämlich die Ortschaften Untermieming, Fiecht, Obermieming, Lehnsteig, Zirchbichl, Barwies, Freundsheim, Krebsbach, Fronhausen, See, Katzenhof, Tabland, Zein. Davon werden hier nur die Zeichen der beiden erstern, mit Benennung der Höfe an denen sie kleben, gegeben.

Im Allgemeinen waltet hiernach die Neigung zu Buchstaben, zum Quadrat und Dreieck oder zu einem blossen Nebeneinander einzelner unverbundener Striche vor, im Gegensatz zu den runischen aus Stab und Armen fest gefügten Zeichen, wie sie z. B. auf den Tafeln XIX—XXI sich darstellen.

Als Verwandtenzeichen können No. 6 u. 7, 12 u. 13, 24 u. 25, 39 u. 40 gelten.

'Wo die Hausnummern nicht ununterbrochen fortlaufen, sind Neubauten nummerirt, deren Zeichen nicht so allgemein bekannt sind.' Ueber die doppelten Nummern ist mir keine Erklärung gegeben.

Tafel XXXVII

giebt einige Proben aus der **Schweiz** und dem benachbarten Piemont; zunächst aus dem Canton Schwyz.

No. 1 sah ich 1863 zu Lowerz am Giebel eines Hauses mit helleren Schindeln an jeder Seite einer Raute, worin die Zahl 1861 und H S, markirt.

Die No. 2—17 gehören nach Kyd Schwyzer Geschlechtern an, und zwar No. 2, so er auf einem alten Stuhl geschnitzt gefunden, seinem eignen. No. 3. wird von Schlumpf, No 4 von Inglin, 5 von Zai geführt. No. 7 stammt aus Unterägeri. No. 8 u. 9 gehören den Henggeler in Arth; die von einem Schilde umschlossenen beiden Zeichen unter No. 10 der Familie Weber ebend. No. 11 an Indergand, 12 an Schuler, 13 an Dietschi, 14 an Niederist, 15 an Truttmann auf Seelisberg, 16 und 17 den Zwissigs ebendasselbst.

Die No. 18 ff. entnahm Kyd aus den Wappen folgender Personen: No. 18 des Blaser. No. 19. Nussbaum. No. 20. Wiget. No. 21. Späck. No. 22. Beeler. No. 23. Hubly. No. 24. Lagler. No. 25. Stiger. No. 26. Webli. No. 27. Muheim. No. 28. Strübi. No. 29. Imig. No. 30. Langenegger. No. 31. Christen. No. 31a. Hans Hotz. No. 32. Schönmann.

Unter

Uri, Maderaner Thal

sind die 12, je zu 3 auf den vier Seiten der oben S. 126, 214' gedachten 'Milchbeile' eingetragenen Contozeichen mitgetheilt. Von den unter jedem Zeichen eingeschnittenen Kerben bedeutet ein tiefer durch die ganze Seite quer gehender Schnitt 10 $\mathcal{U}$ Milch, ein halber 5 $\mathcal{U}$, ein kürzerer, wie es scheint eingeschlagener Strich 1 $\mathcal{U}$, ein krummer Haken $\frac{1}{2}$, ein Kreis $\frac{1}{4}$ $\mathcal{U}$.

Als Eigner der Zeichen wurden u. a. für No. 1. Zgeeggen, für No. 2. Joseph Walter, für No. 8. Jos. Maria Walter, für No. 9. Jos. Lorenz, für No. 12. Gebrüder Walter genannt.

Münster im Canton Wallis

(oben S. 130).

Ich lasse hier meinen Freund Kyd, der im Jahre 1866 schon hochbejahrt die südliche Schweiz durchwanderte, selber reden. Als ich auf eine halbe Stunde nah zu Münster kam, begegnete mir ein Geistlicher. Sie sind vielleicht der Hr. Pfarrer von hier, fragte ich. Zu dienen, sagte er. Hat es hier auch noch alte Haus- und Familienzeichen, fragte ich? O ja, sagte er. Kehren Sie nur beim Kreuz ein, der Wirth ist der Bruder vom Präsident. Der kann Ihnen alle Hausmarken der Gemeinde zeigen. Freundschaftlich kam der Wohlehrwürdige Hr. Pfarrer Garbeli mit mir ins Dorf zurück. Zu Münster zeigte man mir folgende und noch mehrere Hausmarken und Alpzeichen.

No. 1 ist das Familienzeichen des Pfarrers Garbeli von Ulrichen. Mit den übrigen Zeichen der 120 Häuser verhält es sich so: Kauft einer das Haus, so behält er das Zeichen, denn es ist Haus- nicht Familienzeichen. No. 2 gehört dem Thomas Nessier, in No. 3 wohnt Peter Joseph Tennen, No. 4 bewohnen die Kinder des Franz Michel Tennen, No. 5 die Söhne von Meyer Wegner, seit 1866 Sebastian Kämpf. No. 6. Franz Joseph Lagger. No. 7. Andreas Lagger. No. 8. Joh. Adrian Lagger, jetzt Christian Jörgen. No. 9. Franz Jos. Bacher, jetzt Joh. Bacher. No. 10. Joh. Christian Nessier. No. 11. Oberst v. Rindmatten. No. 12. Lagger auf dem Platz. No. 13. Joh. Jos. Lagger bei der Brücken, jetzt Joh. Jos. Imsand. No. 14 die Kinder des Ign. Lagger. No. 15. Jos. Witzeler. No. 16. Joh. Christian Jerier. No. 17. Caspar Imsand. No. 18. Joseph Jergen, jetzt Wendel Imsand. No. 19. Moritz Jost. No. 20. Anton Jost im neuen Haus. No. 21. Jos. Andres Guntern zu unterst im Dorf. No. 22. Anton Lagger seit 1860. No. 23. Joh. Jos. Werlen. No. 24. Bonifaz Werlen, Antonius im Oberdorf. No. 25. Christian Nessier. No. 26. Hauptmann Dominik Wegner. No. 27. Ign. Jost zu Geschenen, Ort bei Münster. No. 28. Peter Müller, Geschenen, jetzt Andreas Müller. No. 29. Philipp Lagger. No. 30 ohne Namen des Besitzers, weil er kein Allmeindgenoss ist.

Die übrigen 90 Zeichen hat mein alter Freund wohl nicht aufgezeichnet. Unter den überlieferten lassen die No. 19 und 20, ferner 23 und 24 auf eine Verwandtschaft der Gründer der Häuser schliessen.

Bemerkenswerth ist bei den No. 7—9, 28 die Abart blosser Punkte.

Der letzte Absatz

Alagna im Piemont

führt zu den südlichsten Ausläufern der germanischen Sitte mitten in die italienische Bevölkerung, s. oben S. 132. Ueber den Auffund möge wieder Kyd in einem Briefe vom Nov. 1865 sprechen. 'Ein Geistlicher Joseph Balz Fässler, 1806 in Brunnen geboren, der sich dem Trunke ergeben, deswegen keine Pfründe bei uns erhielt, aber manche Pfründ im Kanton Tessin, mit den schönsten Naturanlagen, auch einer herrlichen Stimme, nunmehr in Alagna, Valsesia nel Piemonte, besuchte mich letzten Sommer. Wir kamen von Hausmarken zu reden, die er für Runenschrift hält. Nun gerade erhielt ich folgende Hausmarken von ihm mit der Meldung, mir oder einem Andern, der ihm die Müh' bezahle, grosse und vollkommene Auskunft darüber zu geben.' Den mitgetheilten 38 Zeichen sind theilweise die Namen der Eigner beigefügt.

Zu No. 4. Gianoldi. No. 6. Bodmer. No. 7. Spinga. No. 8. Gerba. No. 9. Weber. No. 10. Depaoli, Vogelbein. No. 11. Arnolti. No. 12. Ferrajo, Schmied (wie es scheint, das Bild eines Ambos). No. 13. Malber. No. 14. Isemann. No. 15, 16, 17. Degasparis. No. 18. Jgonetti. No. 19. Gnisetti. No. 20. Balmer. No. 21. Schmidt Birtscher. No. 22. Igonetti. No. 25. Wis, Bianco. No. 26. Ser-tano. No. 27. Ronco, Studer. No. 28. Montella. No. 29. Igonetti. No. 30. Ghigher. No. 31. Hans, ital. Jachetti. No. 32. Studer, Ronco. No. 36. Matter. No. 37. Ferraris. No. 38. Farinetti.

Meine Versuche noch näheres, namentlich über die Anwendung der Zeichen zu erfahren, glückten nicht. Fässler starb schon 1866. Kyd vermochte nicht auf jener Reise bis Alagna vorzudringen. Er erfuhr nur, dass Fässler eine reiche Sammlung von Pergamenten in Locarno (bei Cesareo Bernasconi) versetzt gehabt, dass nach seinem Tode seine Magd und Erbin gekommen und sie ausgelöst habe; wo sie damit hingekommen, wusste Niemand.

Merkwürdig ist in der Gestalt der Zeichen der alte, stabliche Typus; beachtungswerth ist auch in den Namen das deutsche Element.

In der Tafel XXXVII. haben unsre Proben aus den nach den Landschaften geordneten Hausmarken mit den Piemontesischen ihren Schluss gefunden. Die noch übrigen Tafeln sollen verschiedene Weisen der Anwendung berücksichtigen. Unter diesen besonderen Arten der Zeichen treten die Steinmetzzeichen, s. oben §. 99, vornehmlich hervor. Ihnen sind die

Tafeln XXXVIII, XXXIX

gewidmet.

Die Mainzer sind der dortigen 1236—39 erbauten Heiligengeistkirche entnommen und stehen auf glattbehauenen Sandsteinquadern.

Die dann folgenden auf Sandsteinblossenquadern gehören der Burg Landeck in der bayrischen Pfalz aus Hohenstaufischer Zeit an.

Die Coblenzer finden sich auf Basaltbuckelquadern am sog. deutschen Eck, erbaut 1275 ff.

Von den auf Basaltbossenquadern befindlichen der Coblenzer Moselbrücke, Tafel XXXIX, gehören No. 1—108 dem Bau von 1340—1348 an; die No. 109—116 später eingesetzten glattbehauenen Quadern.

Die bisher genannten Zeichen, welche ich dem H. Obersten von Cohausen verdanke, fallen also, mit Ausnahme etwa der zuletzt genannten 8 Nummern, dem 13. und 14. Jahrh. zu. Ihr Typus kehrt sich wenig an die Stabform, vgl. oben S. 288, vielmehr giebt er häufig in der ganzen Figur ein in der Zunft übliches Werkzeug, wie Hammer, Meissel, Winkelmaass wieder, z. B. in den No. 20, 26, 27, 30, 35, 37, 76, 81, 90, 96, 99, 106 der Tafel XXXIX. — Die letztern No. 109—116 dagegen gehen von der Stabform aus, wobei sie stehend statt liegend zu denken sind, und hängen, wenn sie ein Instrument aufnehmen, solches dem Stabe an.

Dieser letztere Typus waltet auch in den 18 Zeichen, die in einem Gewölbe des Wolfenbüttler Schlosses, an dem Pfeiler, auf welchen zwei Kreuzgewölbe sich stützen und an der einen Gewölbrippe sich finden. Ausserdem scheint das Umbiegen der Striche auf das 15. oder 16. Jahrhundert zu deuten.

Die Tafel XXXVIII giebt unten noch 25 der Zeichen auf den berühmten, aber nach ihrer Bestimmung zweifelhaften Säulen bei Miltenberg am Main, s. oben S. 119. Sie zeigen gleichförmig den Stab, oben mit geradem Querstrich, dann weiter mannigfach variirt. Regelmässig ist noch ein Winkelmaass querüber gelegt, mit zuweilen gebogenen Strichen. Mit Wahrscheinlichkeit sieht man danach in ihnen Steinmetzzeichen des 16. oder 17. Jahrhunderts.

Die Tafel XL

schliesst sich unter ihrer zweiten Rubrik B. den eben besprochenen Steinmetzenzeichen an. Denn die Bau- und Werkmeister, denen ganze Bauten anvertraut wurden, gingen doch aus den Steinmetzmeistern hervor und verleugnen auch in ihren Zeichen nicht den Zusammenhang mit dem Handwerk. Hier gebe ich eine Sammlung derselben mit den Namen und Wohnorten ihrer Führer in alphabetischer Ordnung. Achtundzwanzig derselben sind dem tableau der im Jahre 1658 zu Strasburg versammelten Werkmeister aus Didron ann. archaeol. V. 73 entnommen.

No. 1. H. J. Bansel aus Strasburg. No. 2. J. Bebert, ebendaher. No. 3. Hans Böblinger, Baumeister zu Constanx und Esslingen (Christl. Kunstbl. 1865 S. 55). No. 4. Peter Bischof aus Algeßheim (Nürnb. Anz. 1857 Sp. 109, 110). No. 5. Matthäus Böblinger, Baumeister zu Ulm, 1480 ff. (Chr. Kbl.). No. 6. H. J. Borel aus Strasburg. No. 7. H. J. Brachet zu Zell. No. 8. Sebastian Brietter aus Zissach. No. 9. Abraham Deutz aus Bern. No. 10. Ludwig Dietsche in Zürich. No. 11. Jost Dotzinger auf einem Siegel von 1453, zu Strasburg (Anz. 1863 Sp. 388). No. 12. Engelberger, Dombaumeister zu Ulm, 1502. No. 13. Matthäus Ensinger, Dombaumeister zu Ulm, † 1463 (Chr. Kbl.). No. 14. Moritz Ensinger, Dombaumeister zu Ulm, 1480 (ebd.). No. 15. Joh. v. Etlingen (Münchhausen No. 264).

No. 16. H. J. Flieher zu Strasburg. No. 17. Abraham Greissing aus Understeinach. No. 18. Fr. Haldter aus Strasburg. No. 19. Chr. Haring aus Rochlitz. No. 20. Jac. Heckheler aus Strasburg. No. 21. H. J. Herschdorfer aus Wien. No. 22. Konrad v. Strassburg, Siegel von 1482 (Anz. a. a. O.). No. 23. Jos. Lautenschläger. No. 24. Joh. Lutz aus Reinekh. No. 25. H. G. Martz zu Strasburg. No. 26. H. C. Michel aus Zürich. No. 27. H. R. Ori aus Zürich. No. 28. Niclas Quecke, 1494 von einem Siegel in Frankfurt a. M. (Münchhausen No. 263). No. 29. Joh. Reiff von Nürnberg. No. 30. Andreas Reiff, ebendaher. No. 31. Joh. Adam Roth. No. 32. N. Sautter zu Strasburg. No. 33. Jac. Schaffer zu Strasburg. No. 34. Andreas Schmidt zu Colmar. No. 35. W. Stappler von Stuppeg in Tyrol. No. 36. A. Suppel in Strasburg. No. 37. Jost Tauchen, 1462, Bau- und Steinmetzmeister in Breslau (Luchs S. 5). No. 38. T. Weiss in Strasburg. No. 39. W. Wulf zu Rustingen. No. 40. Zeichen am Pfeiler der Kirche von Langendorf bei Zeiz von 1531 (Anzeiger 1863 Sp. 323).

Das Handwerksgeräth ist fast allenthalben sichtbar. Dabei aber zeichnen die oben erwähnten 28 Nummern 1, 2, 6—10, 16—21, 23—27, 29—36, 38, 39 vom Jahre 1658 sich von den andern, dem 15. oder der ersten Hälfte des 16. Jahrh. angehörigen noch aus durch reichere Zusammensetzung und häufige Biegung der Striche, so dass sie hierin und in dem obern geraden Querstrich dem Typus der Heunensäulenzeichen der Tafel XXXVIII sehr nahe treten und deren Bedeutung und Alter mit bestimmen helfen.

Von den Zeichen der Buchführer in dem S. 280 erklärten Sinne gebe ich unter A. 30 Beispiele: Die ersten neun sind aus Brunet, *manuel du libraire*, ed. 5, Paris 1860 Band I., entnommen.

No. 1 p. 259, 606. No. 2 unten mit einer Verzierung, p. 274. No. 3 p. 554. No. 4 p. 1092. No. 5 p. 1242. No. 6 p. 1093. No. 7 p. 1155. No. 8 p. 1561. No. 9 p. 1733.

No. 10 von dem Titel des Verlags eines Buchhändlers zu Lyon, 1661 (Nagler, *Monogrammist* I. No. 2030). No. 11. Buchdrucker Eucharis Cervicornus zu Cölln, erste Hälfte des 16. Jahrh. (Nagler II. No. 1528).

No. 12. Guillaume Godard, Buchdrucker zu Paris, 1520. (Ebend. II. No. 2613).

No. 13. Jérôme Denis, Buchhändler in Paris, 1529. (Ebend. III. No. 2172).

No. 14. Jehan van Ghelen, Buchdrucker zu Antwerpen, 1564. (Ebend. III. No. 2386).

No. 15. Jacob Kerver, Buchdrucker und Händler in Paris, 1546. (Ebend. III. No. 2683).

No. 16. Johann Birkner, librarius, 1648. (Münchhausen No. 4 und S. 248).

No. 17. Buchhändlerzeichen nach Münchhausen S. 249.

No. 18. Styrsa, Buchdrucker in Böhmen (Hanka).

No. 19. Paulus Olivecensis, Buchdrucker in Böhmen, 1523 (Hanka).

No. 20. Ex officina Schureriana in Strasburg, 1509, dem Wappen angehängt.

No. 21. Ivo Schöffner auf der Schlussvignette eines Mainzer Drucks der Trierischen Untergerichtsordnung, 1537.

No. 22. Am Schluss der Institutionen, Mainz 1468, per Joh. Fust civem et Petrum Schoiffher de gernssheim, dann die beiden Zeichen auf zwei verbundenen Schilden.

No. 23. Peter Bökel auf der 'Mecklenb. Schäfereiordnung', 1578, 4; vielleicht Zeichen des Holzschnegers.

No. 24. Bei den Namen von Zach. Schoapp jun., geb. 1639, † 1679, und Joh. Georg Schoapp, geb. 1663, jedesmal in einem Kreise, jenes von einem H, dieses von einem S durchzogen (auf dem Titel zu Schoapps Buchhalter, Nürnberg. 1748).

No. 25. Helwingsche Buchhandlung.

Der Pariser Druck de div. Cath. eccl. officiis, 1624 fol., zeigt auf dem Titel ein Kriegsschiff, dessen drei Masten in Schilden die No. 26, 27, 28, 29 tragen.

No. 30 auf dem Titel von Goldast coll. const. Frankfurt a. M., 1673, sumpt. J. D. Zunneri.

Im Unterschiede von den Zeichen der Steinmetzmeister tritt hier der sog. Merkurstab gar oft hervor.

Verwandt sind die Zeichen der beiden Schöffer No. 21, 22, sowie unter B. die der beiden Baumeister Böblinger No. 3 und 5.

Tafel XLI.

Die Zeichen und Namen der Künstler sind entnommen aus: Nagler, Monogrammisten 1858 ff., citirt unter N.; Brulliot, dictionnaire des monogrammes, 1832 sq. I. marques figurées p. 418 sq. unter Br.; Merlo, Kölnische Künstler 1850, unter M.; Luchs, bildende Künstler in der Ztschr. für Gesch. Schlesiens V. 1863, unter L.; Otte, Kunstarchäologie, und aus einigen zerstreuten Quellen.

A. Maler und Zeichner.

- No. 1. Georg Böhm in Sachsen, 1529, N. II. No. 2753.
- 2. Heinrich Fassner in Bern, 1498, N. IV. 915.
- 3. Joseph Ritter v. Führer in Wien, 19. Jahrh.
- 4. Hans Rud. Füssli sen. in Zürich, erste Hälfte des 17. Jahrh. N. IV. 917.
- 5. M. Grunewald zu Langensalza, 1519.
- 6. Georg Janisch zu Breslau, 1630, L. S. 36.
- 7. Joh. Leger, geb. 1793, N. IV. 2716.
- 8. auf einem Bilde der Boisseréschen Sammlung (oben links in der Ecke), welches dem Lucas von Leyden zugeschrieben wird.
- 9. Nicol. Manuel in Bern, Münchhausen No. 176.
- 10. Hans Memling (Hemling), geb. 1439. Die erste Figur nach N. III. 503, IV. 2347, die zweite nach Otte S. 213.
- 11. Franz Porbus aus Brügge, geb. 1540, Br. No. 3207.
- 12. H. Seiler, Basel 1427, Münchhausen No. 177.
- 13. H. Stadler, Glasmaler, Basel 1538, ebd. No. 179.
- 14. Tschientschein zu Basel, 1639, ebd. No. 178.
- 15. Wanenwetsch zu Basel, 1635, ebd. No. 180.

Unbekannte.

- No. 16. Aus Bamberg, 1485, N. III. No. 501.
- 17. Aus Augsburg, L. S. 34.
- 18. Zeichner eines Entwurfes zum Sebaldusgrabe in Nürnberg, 1488. Anzeiger 1868 Sp. 187.
- 19. Auf einem Bilde im Besitz von Benj. Williams.
- 20. Auf einem Bilde der Niederl. Schule im Berliner Museum, 1598, Catalog a. 1830 No. 241.

B. Steinbildhauer und künstlerische Steinmetzen.

1. Sebastian Ertle, der c. 1600 mehrere Epitaphien von Domherren im Magdeburger Dom fertigte, Sächs. Thür. Neue Mitth. VIII Tafel II b, c.
2. Christoph Kaputz aus Nordhausen fertigte 1595 — 97 aus Alabaster die Canzel des Magdeburger Doms.
3. Veit Stoss, 1488 zu Nürnberg, Heideloff 1844 S. 33.
4. Jörg Sürlin, auch Bildschnitzer, 1458, Otte 210.
5. Hermann Vischer, Nürnberg, ebd. 205, 206.
6. Peter Vischer, s. oben S. 117.
7. Aus der Magdalenenkirche zu Breslau, 1500, L. S. 11.
8. C. R., Elisabethkirche zu Breslau, 1505, ebd.
9. Elisabeththurmspitze, 1556, ebd. S. 23.
10. Christuspeiler am Ohlauerthor zu Breslau, ebd. S. 34.
11. Elisabethkirche zu Breslau, 1645, ebd. S. 39.
12. Am Sacramenthäuschen derselben Kirche, 1455, ebd. S. 4.
13. Figuren am ehemal. Nicolaithor, Breslau, 1479, ebend. S. 9.
14. An der gothischen Thür der Magdalenenkirche das., 1560, ebd. S. 12.
15. Am Eylerschen Denkmal das., 1524, ebd. S. 12.
16. Am Hauptportal der goldnen Krone, Breslau 1528, ebd. S. 13.
17. Aus Cöln, Mitte d. 16. Jahrh., M. No. 169 S. 556.
18. Kunststeinhauer an der Schlosswache zu Dresden, 1832, Münchhausen S. 239, No. 281.
19. An dem Gerichtskretscham in Oppau bei Landshut, 1558, L. S. 23.
20. Am Sandsteinepitaphium zu Quautsch bei Zobten, 1568 — 1598, L. S. 26.
21. Am Altar der Elisabethkirche zu Breslau, 1497, L. S. 10.

C. Graveure.

1. Hans Burgkmair, Stempelschneider, N. IV. 709.
2. Dominicus Custor, Kupferstecher, 1599, N. II. 1003.
3. Georg Erlinger, 1519, Br. I. 3217.
4. R. V. Formschneider, Mitte des 16. Jahrh., M. No. 163 S. 553.
5. Pierre Woeirot, Br. I. 3196.
6. Formschneider zu Augsburg, 1568, N. I. 1427.
7. Holzschneider zu Cöln, 1510, M. No. 156 S. 551.
8. Holzschneider zu Cöln, 1525, M. No. 167 S. 555.

9. Holzschneider ebd., 16. Jahrh., M. No. 168, S. 556.
10. Modellschneider, erste Hälfte des 16. Jahrh., No. IV. 1044.
11. Kupferstecher, 1511, N. IV. 1427.
12. Metallschneider, Mitte des 16. Jahrh., N. IV. 1495.
13. Deutscher Graveur, 1466, Br. I. S. 418.
14. Desgl., ebd. N. 1205.

D. Künstler insgemein.

1. E. V. W., 1600, an einer Blumenvase aus der Gegend von Bessingen, im Besitz des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen.
2. Am Fusse eines grossen Messingleuchters in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt, Scheffer No. 26.
3. Jost Amman, 1588, N. I. 18.
4. Jeronymus Agnen, N. I. 24 und 717.
5. Hans Tegler, 1527, N. I. 40, s. oben S. 116.
6. Ungenannt, 1580, N. IV. 931.
7. Desgl., 1530, N. IV. 973.
8. Joh. Barnardus von Utrecht, 1537, N. IV. 1948.
9. Jacob von Liesveldt, 1544, N. IV. 2715.

Tafel XLII

giebt in ihrer ersten Rubrik zu unserm §. 97 eine Probe von der Weise, in der man die von einem Unfall betroffenen Schiffsgüter behufs der Reclamation derselben signirte und zwar nach der S. 268 gedachten Thorner Rolle. Sie vertheilt die Waaren zunächst nach den Bestimmungsorten Thorn, Danzig und Elbing, Stralsund, Rostock, Lübeck, für jeden sodann nach den betheiligten Personen. Auf Thorn kommen zwölf Personen, von denen unsre Tafel jedoch nur die zehn ersten von M. Wyze bis M. Mukenwalt mit ihren Namen und Marken aufführt; der elfte heisst Joh. Goltberg, der zwölfte Joh. Rozemann. Von jenen zehnen habe ich wieder nur für die beiden ersten das Verfahren vollständig gegeben.

Zur Seite des Namens und der Marke der Person wird eine Reihe von Tuchwaaren genannt nach ihren *latis* und *longis* und ihren Fabrikorten. Vgl. über dieselben, namentlich über die Laken von Ypern, Brüssel, Edingen, Tynen, die Handelsgeschichte Danzigs von Hirsch S. 250 ff.; das '*slatuch*' oder '*slagdok*' ist eine wollene Decke. Mehrere der genannten Artikel werden dann unter einer Werthsumme nach Pfund Groschen und einer eignen kleiner gehaltenen Marke zusammengefasst, so dass bemerkenswerther Weise die erste dieser Rubrikenmarken der grösseren Personenmarke entspricht, die folgenden aber, wohl blossc Waarenmarken, davon abweichen.

Auch bei den andern Betheiligten kommen theilweise für die Artikel solche be-

sondere Beizeichen vor; theilweise aber wiederholt sich, wie bei Schindeler etc., für sie nur das Hauptnamenszeichen.

Die zweite Rubrik geht auf die Zeichen an den Schiffen selber. Grössere Fahrzeuge, so auch unsre Kauffahrteischiffe führen gemeiniglich ausser dem Namen nur noch ein darauf bezügliches Bild an dem Gallion. Die Helgolander sog. Schaluppen jedoch tragen ausser Namen und Bild noch am Hinterstegen eine der Compagnie gemeinsame Hausmarke, von denen sieben von mir 1864 bemerkte hier verzeichnet stehen. Das lose zu dem Schiffe gehörige Geräth führt nur die Marke. Die des 'G. von Oldenburg' heisst 'Sesshuk', die der zwei Kronen 'Fifhuk' (Fünfshaken) Die 'zwei Brüder' geben ein Beispiel von der oben S. 147 gedachten Schwankung der Figuren.

Tafel XLIII.

Für das Leben der Hausmarken in den Familien hat §. 71 den Grundsatz entwickelt, dass das Zeichen sich in dem Geschlechte bewahrt, zugleich aber innerhalb der einzelnen Glieder und Zweige eine Abwandlung erleidet. Zu den S. 191, 192 genannten Belegen soll noch unsre Tafel aus den mannigfachsten Gegenden und Ständen ergänzende Zusammenstellungen geben. Im Ganzen gehen sie nur auf die Darlegung jenes Principis überhaupt, der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Zeichens unter den Verwandten aus; in einzelnen Fällen kann es mit Angabe des Grades der Verwandtschaft näher durchgeführt werden.

I. Danzig nach Hirsch, Weinreich, Beil. S. 132. In No. 1 wird die erste Marke schon von der Familie Vorrath in Lübeck 1290 geführt, die andere von einem in Danzig im 15. Jahrh. wohnenden Zweige der Familie.

2. Nach dem Stammzeichen der Niederhofs folgt das des Heinrich N. von 1438—1499, das des Jorge N., der 1537 starb.

3. Auf das Stammzeichen der Baritzki folgen die des Nickel 1493, Hans 1503, Georg 1527.

4. Drei Zeichen der fast gleichzeitig c. 1520 lebenden Rolands.

5. Aus der Familie Brandes gehört das erste Zeichen in das Jahr 1470, das zweite in 1504, das dritte mit dem schon angesetzten Buchstaben in 1650.

II. Fehmarn, nach Selle s. oben S. 48.

No. 6 giebt Zeichen der Familie Ruge, 7 der Wolder, 8 der Rahlff, 9 der Brandt.

III. Die Werder bei Hamburg, nach Hübbe, oben S. 54. Aus Altengamme, Hübbe S. 25, 26, stammen No. 10 die sechs Zeichen der Familie Minten, 11 die der Heitmann, 12 die der Götken, 13 die der Putfarken, 15 die der Rieken, 16 die der Grote, 17 die der Zeyn von 1709 mit Initialen als Scheidungszeichen.

No. 14 gehört der Familie Harden aus Kirchwerder.

IV. Aus Holland giebt die angesehene Familie der van den Bergh zu Nymwegen in unsrer No. 18 sieben Zeichen für Laurens † 1679, Isaac † 1699, Laurens † 1599,

Christoffel + 1719 (und einen zweiten dieses Namens + 1762), Isaac + 1728, Peter + 1783, Lambert + 1779, vgl. oben S. 356.

V. Pommern.

No. 19 giebt aus Treptow a. T. die Zeichen des Joh. Frame und seines Sohnes Michel, wonach also der letztere die Marke des Vaters vereinfacht hatte, s. oben S. 191.

Die drei Zeichen der No. 20 gehören den Siegeln der Brüder Albrecht, Hermann, Hinrik Swarte zu Stralsund 1479 an. Das Siegel eines vierten Bruders Jacob zeigt im Schilde einen Pferdekopf mit fliegender Mähne.

Die folgenden Marken stehen auf den Neunaugenkörben zu Caseburg, oben S. 73. Von No. 21 werden die Führer der beiden Zeichen Joach. Pirwitz und Joh. Heuer als Verwandte genannt; ebenso für No. 22 Joh. Henning und Köhler.

VI. Rügen. Aus Hiddensee, woher oben S. 192 die anschauliche Stammtafel geliefert worden, sind für 1853 noch folgende Proben mir mitgetheilt, ohne dass die Verwandtschaft so genau wie in jenem Falle dargelegt werden könnte.

No. 23 giebt die Marken von Martin, Christoph, Johann, Jacob Gottschalk. No. 24 betrifft eine Seitenlinie der Gottschalks (wo jedoch bei dem 3. und 4. Zeichen das untere Kreuz durch den letzten Querstrich geschlossen stehen sollte). No. 25 geht auf eine andere Familie Gau und zwei Glieder der Familie Tode, welche Gau'sche Töchter heiratheten und das Zeichen des Schwiegervaters, der keine Söhne hinterliess, fortführten. Die Zeichen der No. 26 gelten für Jacob, Johann, Peter, Joh. Fr. Hübner; No. 27 für Joh. Schluck der eine Tode heirathete, ferner für Joh. Jac. und Joachim Tode; No. 28 für Adolph Karsten und Ad. Jacob Karsten, dessen Zeichen (heisst es 1853) später sein Schwiegersohn Joach. Striesow führen wird. No. 29 geht auf Fritz und Joh. Striesow, No. 30 auf Clas und Peter Schluck, deren Zeichen, laut der S. 147 bemerkten Schwankung, auch in der eingeklammerten Form gegeben werden.

Mehrfach zeigt sich ausser einer Vererbung des Zeichens auf das Blut ein Uebergang desselben auf den Annehmer des Hofes, oben §. 71, 73, und dass beides sich beim Fehlen der Söhne durch ein Einrücken des Schwiegersohnes oder des zweiten Ehegatten der Wittwe vermittelt.

VII. Schleswig nach v. Stemann oben S. 190.

No. 31 giebt die Zeichen zweier Brüder aus Langstedt in der Uggelharde von 1569; No. 32 die der Brüder Laur. und Sünke Nissen von 1583 aus der Nordergoesharde; No. 33 die der Brüder Laur. und Engwer Duyssen ebendaher; No. 34 die der Brüder Ingwer und Mangens Jensen aus Langenhorn, 1586.

VIII. Die Schweiz.

A. Aus Beckenried, oben S. 127, giebt No. 35 das Zeichen a) der Franziska Ambauen und des Meinr. Ambauen, b) des Jos. An. Ambauen; No. 36. a) des Franz und des Meinrad Näppli, b) der Barbara Näppli.

B. Pfäfers. Unter No. 37 stehen Zeichen von Valtin, Peter, Bonifaz u. s. w. der Sippschaft Egga, die sich aber nicht als nahe Verwandte behandeln; unter No. 38 Glieder der Familie Nigg, Joseph u. s. w.; unter No. 39 der Familie Riederer, Joseph u. s. w.

C. Aus Graubünden, oben S. 190, sind die No. 40 bis 45 ohne Namen von Bollinger 1855 mitgetheilt.

D. Aus dem Jura, oben S. 190, stammt No. 46 für die Familie Betteux aus la Roche bei St. Imier, No. 47 für die Familie de Roche.

E. No. 48 aus dem Rathhaus zu Davos am Platz giebt drei Zeichen für Hans, Paul, Salomon der Familie Bul (Buol), oben S. 130.

F. Von den Zeichen der No. 49 aus einer Wappensammlung gehört das erste zu dem Namen Ochs, das zweite zu Oechslein, wohl dem Sohne.

Tafel XLIV

liefert Belege zu den S. 158 bei den Abarten genannten Acker- und Holzzeichen. Als Proben I der Ackerzeichen sind

A. die S. 37 aus der Ortschaft Aston und Cote in Oxfordshire angeführten Zeichen gegeben, die sich auf die einzelnen 16 hides (Hufen) beziehen und behufs der jährlichen Verloosung in Stäbchen geschnitten, nach der Verloosung aber 'in the turf' selber eingegraben wurden. Die sieben ersten führen statt eigentlicher Namen blosser Beschreibungen z. B. für No. 1 the one thwart over; eben so für No. 14 the two on right and one at head, No. 15 the three on right and one at head; alle übrigen sind bildlich gedeutet, vgl. oben S. 150. No. 8 heisst the priest, No. 9 the bow, No. 10 cranesfoot, No. 11 cross, No. 12 peel (Schaale), No. 13 reel (Haspel), No. 16 headless (d. i. ein Kreuz ohne Haupt). Für No. 8, 10, 13 haben die Zeichen von 1650 bis 1850, bis wohin der letzte Gebrauch reichte, gewechselt. — Die oben S. 40 noch genannten Marken der hides aus Southase zeigen einen ganz ähnlichen Charakter, zunächst blosser Querstriche bis zur Siebenzahl, dann ganz simple Figuren. Als Seitenbild dienen

B. die oben S. 94 genannten, an mehreren Ortschaften des Mansfelder Gebirgskreises in die bestellten Aecker gepflügten, vom Schmidt Merker zu Aschersleben mitgetheilten gleich einfachen Zeichen.

II. Von den Holzmarken im Allgemeinen ist oben S. 158, 159 und S. 260 die Rede gewesen. Im Einzelnen wurde

A. der Flössereizeichen im Murgthal S. 111—114 und S. 263 gedacht. Zur nähern Erläuterung dient unsre aus 'Jägerschmid das Murgthal 1800' entnommene Tabelle mit ihren Vierecken oder 'Augen', 'Rissen' oder 'Hieben' und 'Gänsefüssen' oder Dreiecken. In anderer Beziehung sondert die Tabelle die aus diesen Grundformen componirten Zeichen der zur Führung berechtigten Personen noch in drei Columnen 1. Hauptzeichen, 2. Bei- oder Schwartenzeichen in der Mitte (wohl an dem rundlichen Theil oder der Rinde) eingehauen, 3. noch weitere Zeichen ohne Rubrik und ohne sonstige Erklärung. In solcher Gestalt und Ordnung giebt die Tabelle die Zeichen für dreizehn Betheilte an. Als 1. die Herrschaft, 2. den Kammergang. Dann folgen als Schiffer in dem oben S. 111 bezeichneten Sinne 3. Katz, 4. Joh. Jac. Kast, 5. Rindenschwender senior, 6. Weiler und Sohn Erben, 7. Krist. Kast

Erben, 8. Görgersche Erben, 9. Schikard, 10. Kasimir Lemmerich, 11. Jacob Hennehofer, 12. Ettlinger, 13. Rindenschwender junior.

Die Columnen sind bei uns, des Raumes halber, nicht von oben nach unten, sondern von links nach rechts gelegt. Es ergibt sich, dass bei 1 und 2 die zweite und dritte Columnne, bei 5, 8—11, 13 die dritte Columnne unausgefüllt geblieben ist.

B. Die hier gegebenen Holzmarken wurden mir im Jahre 1854 von Herrn Zingerle in Innsbruck, der sie aus dem Lechthale erhalten, ohne weitere Erklärungen mitgetheilt. Sichtlich beruhen sie aber auf einem ähnlichen Systeme, wie die im Murgthale üblichen.

C. Für die oben S. 123, 159 genannten gleichfalls aus dem Lechthale stammenden Zeichen ist bemerkenswerth, dass sie der gleiche Herr Einsender einerseits als Holzmarken anbietet, wozu auch ihre Gestalt sich völlig eignet, dass sie aber auch andererseits im Jahre 1690 als Unterschrift eines Gemeindebriefes dienten, an dessen Schluss es (nach Ficker) heisst: 'darzue bekhenet die gantze nacht barschaft und dises zue vnterschreibe ein iter mit seiner hauszmarch', worauf jene 20 Marken folgen.

D. Eine Mittheilung des K. Bair. Forstamtsassistenten H. Prager in Kronach von 1869 ergibt. Schon seit dem Beginne des Holzhandels im Frankenwalde bedienen sich die Händler beliebiger Zeichen, welche mittelst eines sog. Reissens auf den Seitenflächen der entrindeten Sägeklötze und Stämme an verschiedenen Stellen so angebracht werden, dass dieselben im Wasser wie auf dem Lande bei jeder beliebigen Lage des Holzes ersichtlich sind. Jeder Flösser resp. Holzhändler hat sein eignes Zeichen, welches in der Regel bei seinem Hause oder seiner Familie bleibt; es kann aber auch an Andre übertragen werden, nur muss jede Veränderung in dem vom Bezirksamte Kronach zu haltenden Flosszeichen-Kataster vorgemerkt werden; ebenso die Annahme neuer Zeichen.

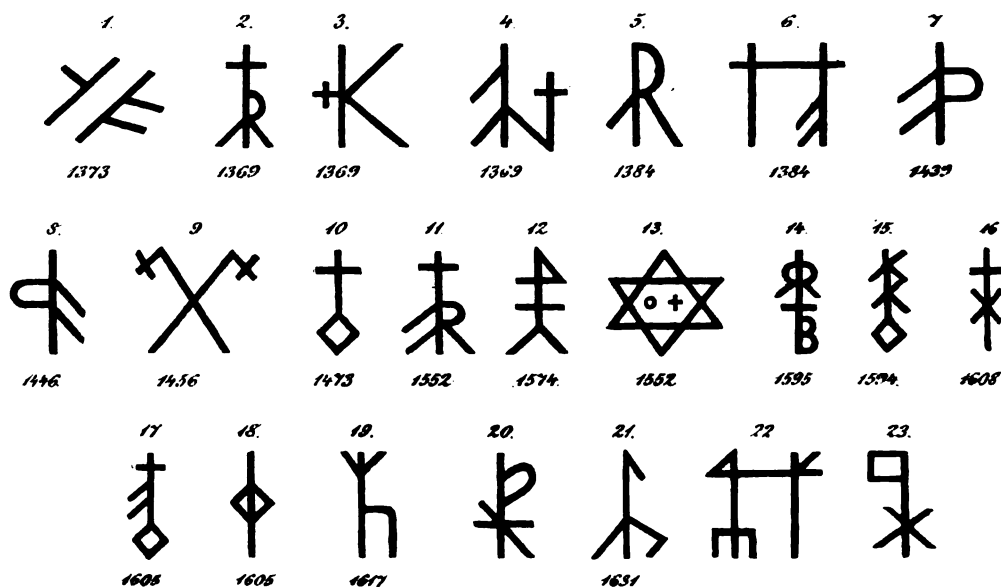
Die mir mitgetheilten Proben ergeben, dass weder wie bei I. oder II. C. eine Richtung auf besondere Simplicität noch wie bei II. A., B. ein Einordnen unter gewisse Hauptformen, sondern eine beliebige Wahl in dem Gebiet der Hausmarken überhaupt obgewaltet hat.



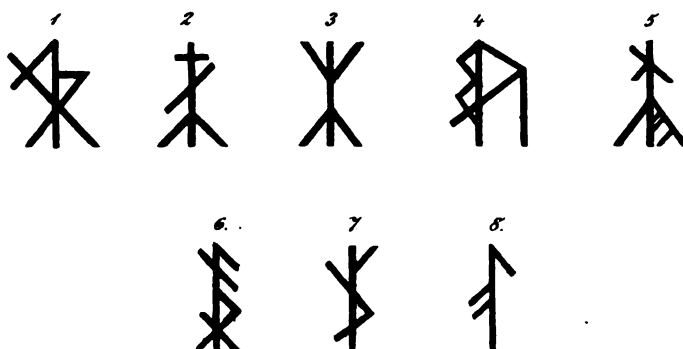
Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

I. Island.

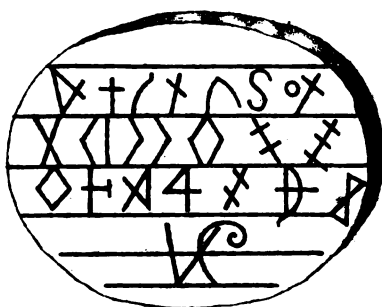
A. Siegelmarken.



B. Felshölenzeichen.

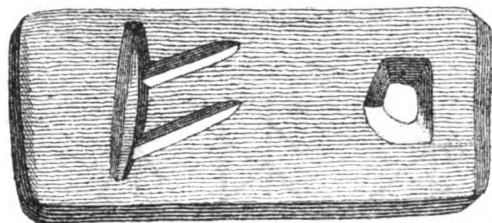


II. Virginia.



Schwedische Brickenmarken.

A.

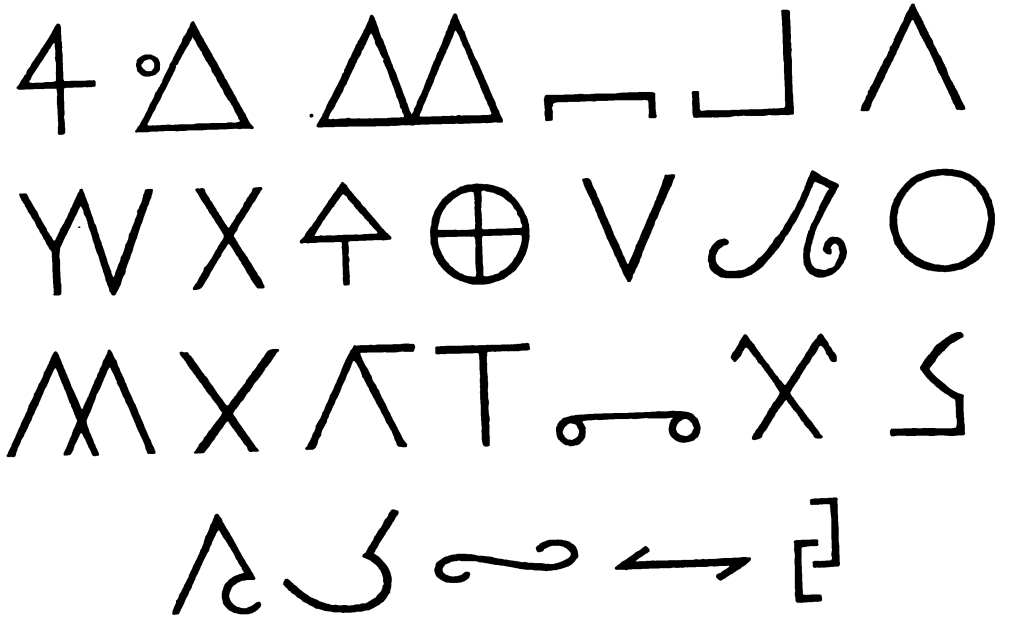


B.

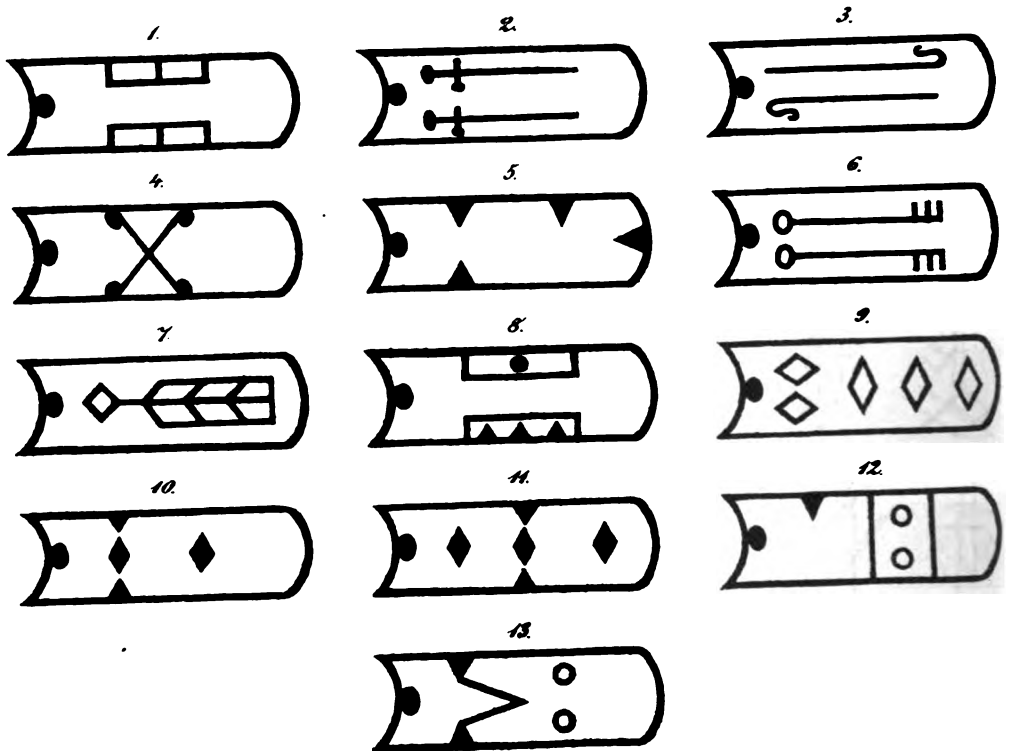


England

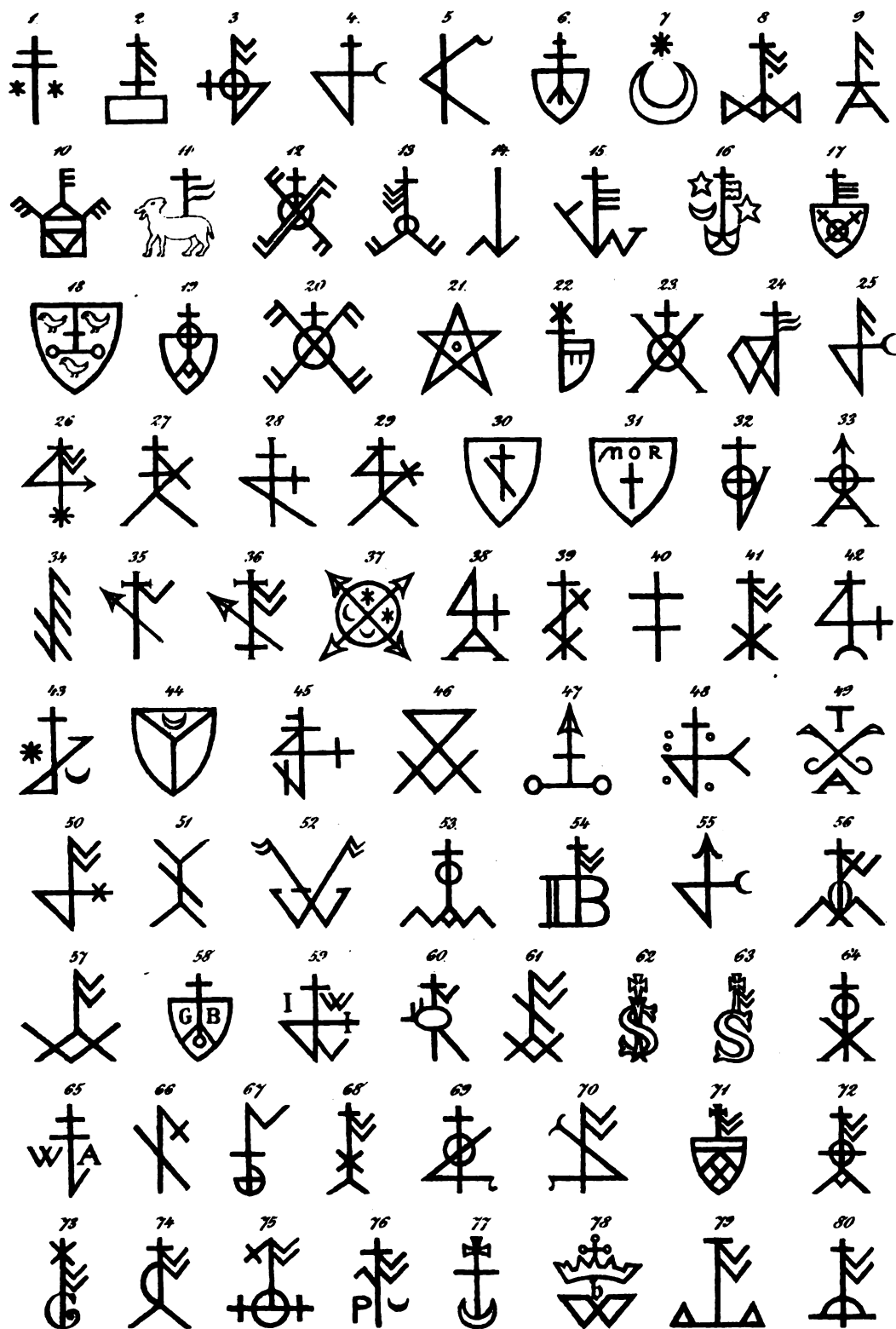
A. Yeomens Handzeichen.



B. Schwanzeichen.



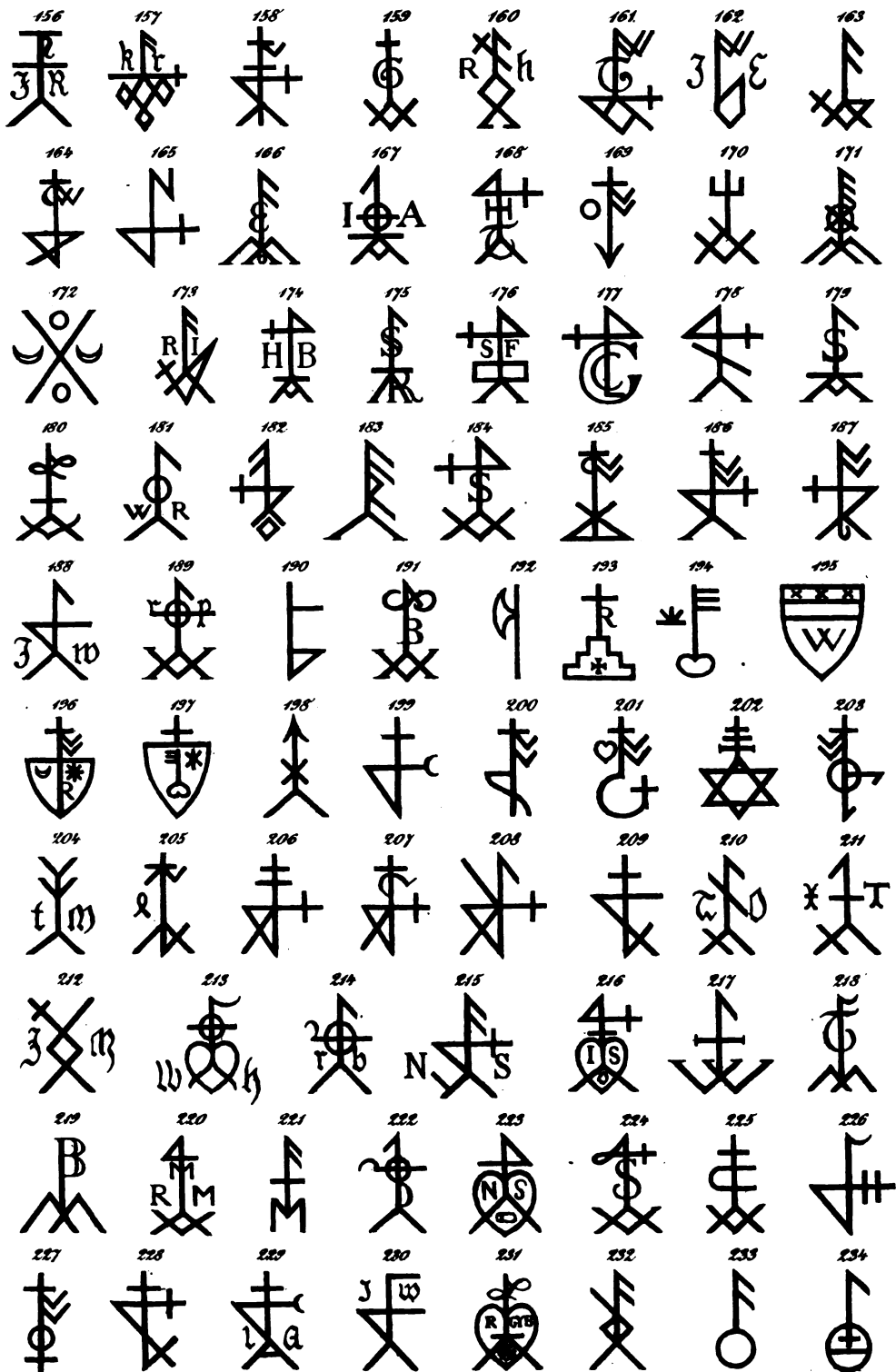
England. Norwich.



England. Norwich.



England. Norwich.

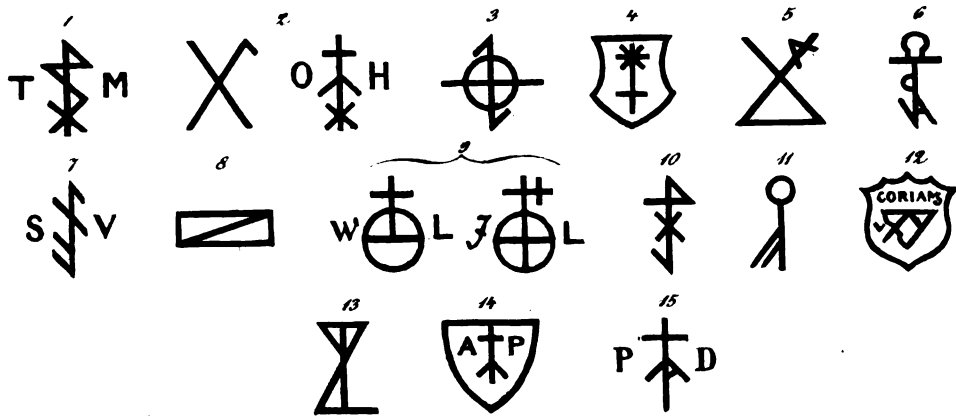


England. Norwich.

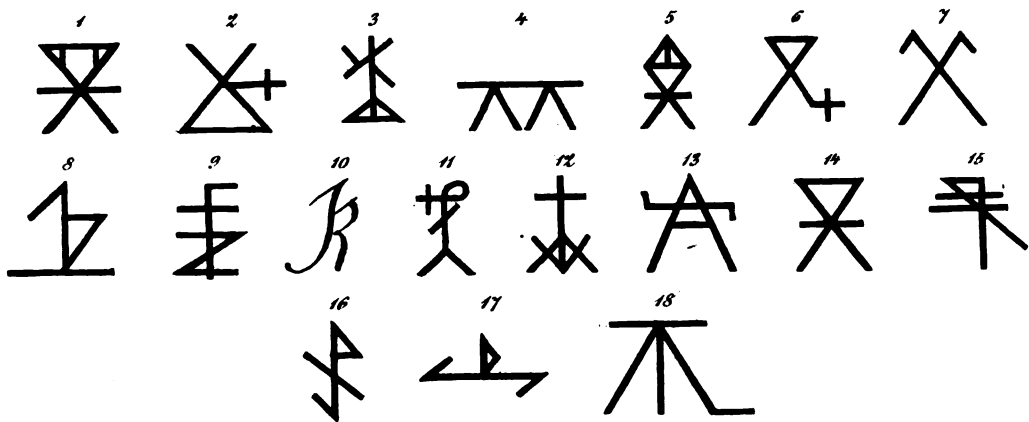


Niederlande,

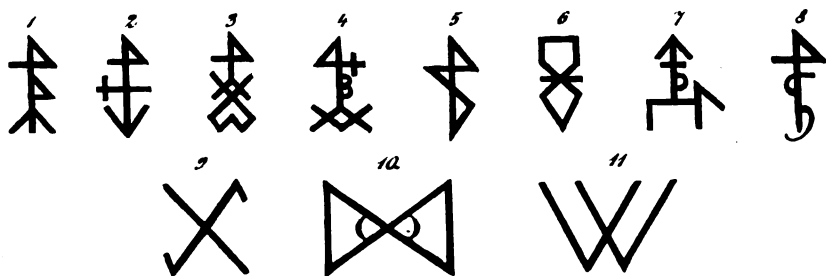
A. Grabzeichen v. Delft.



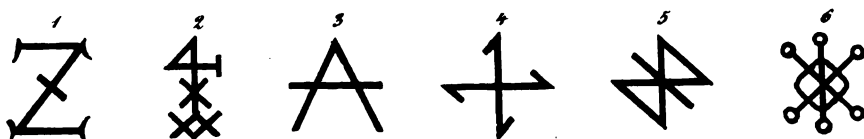
B. Handzeichen v. Leyden.



C. Mauerzeichen v. Nieupoort.



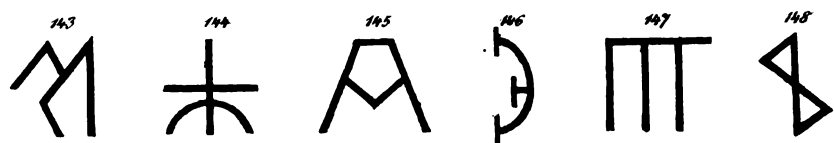
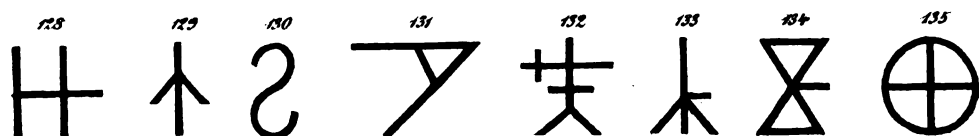
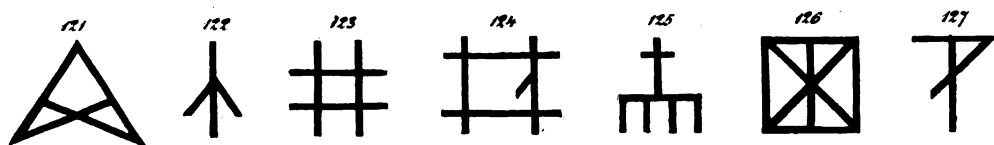
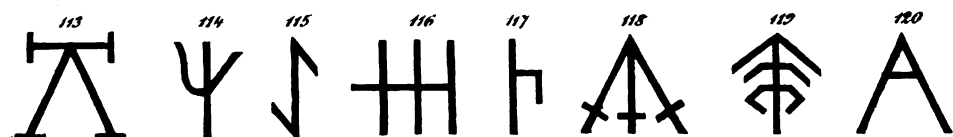
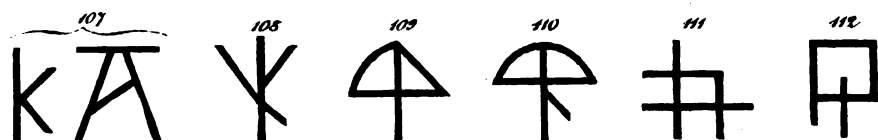
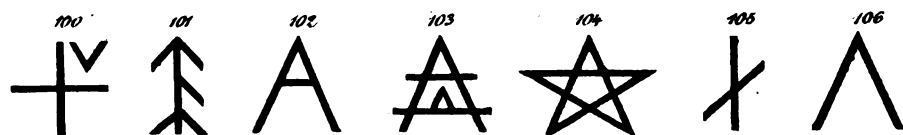
D. Aus Urkunden ebendaher.



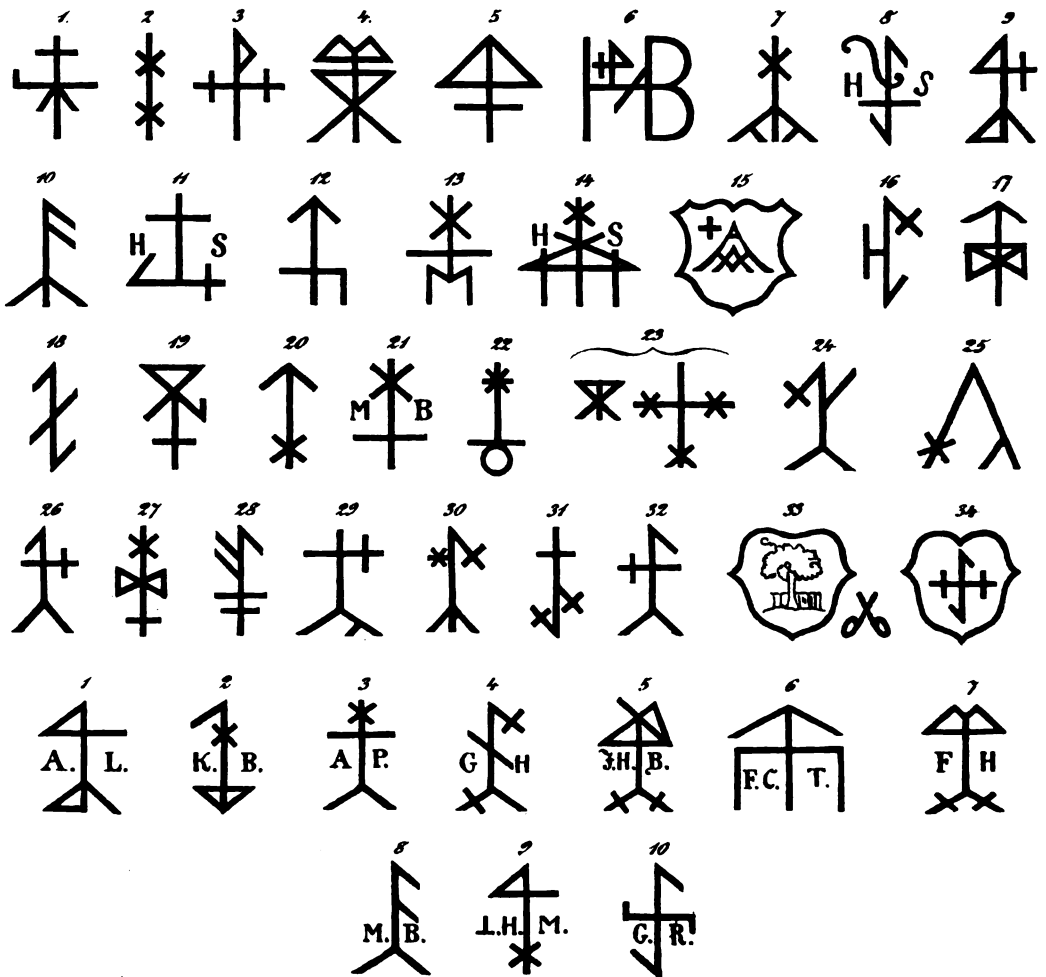
Oldenburg.



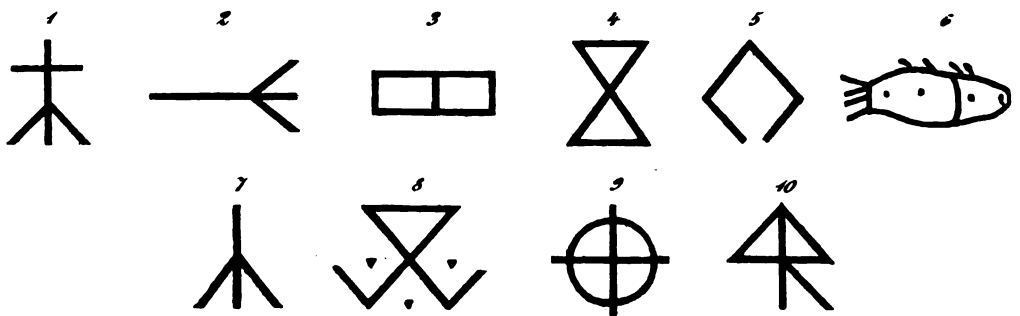
Oldenburg.



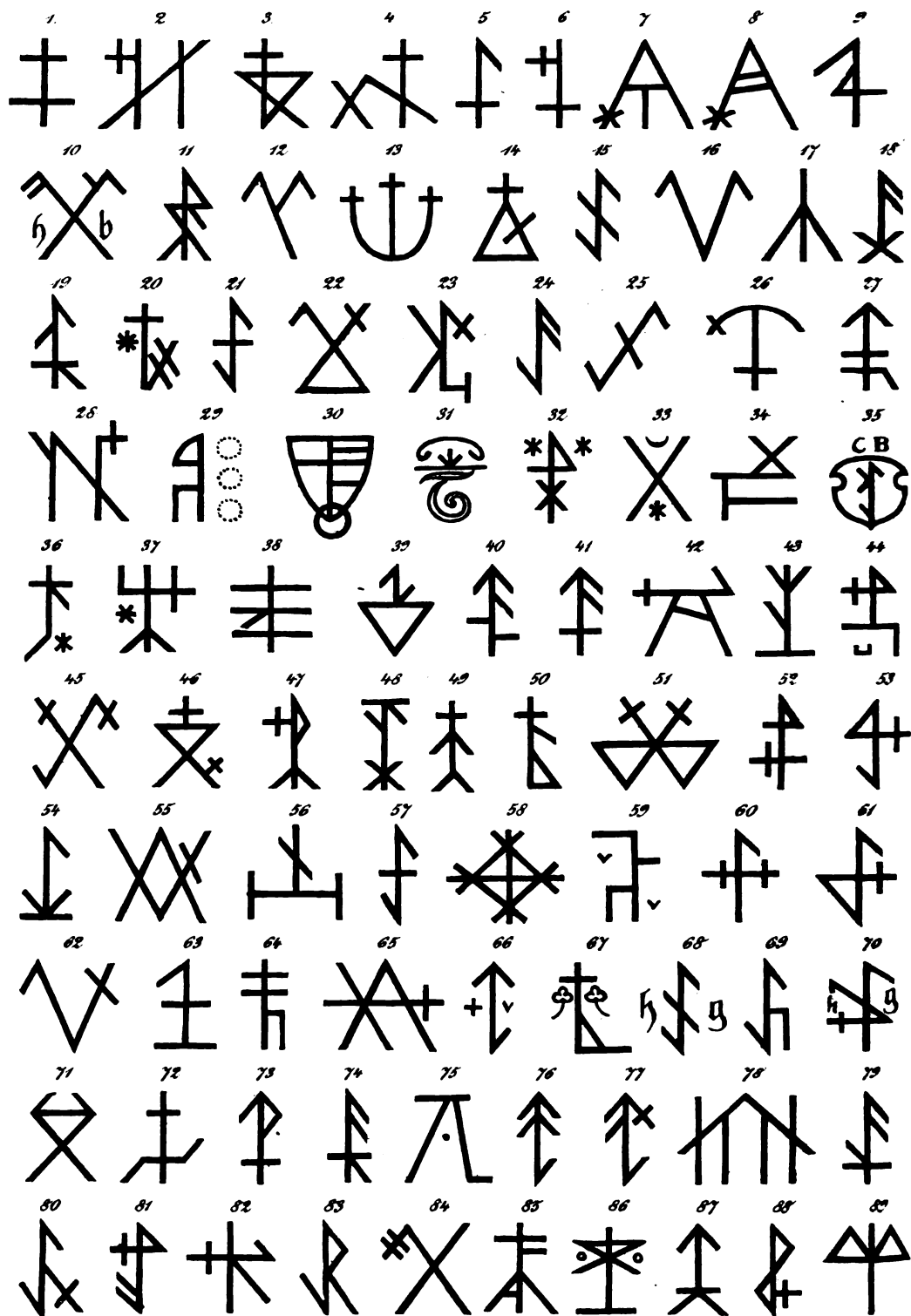
A. Mölln in Lauenburg.



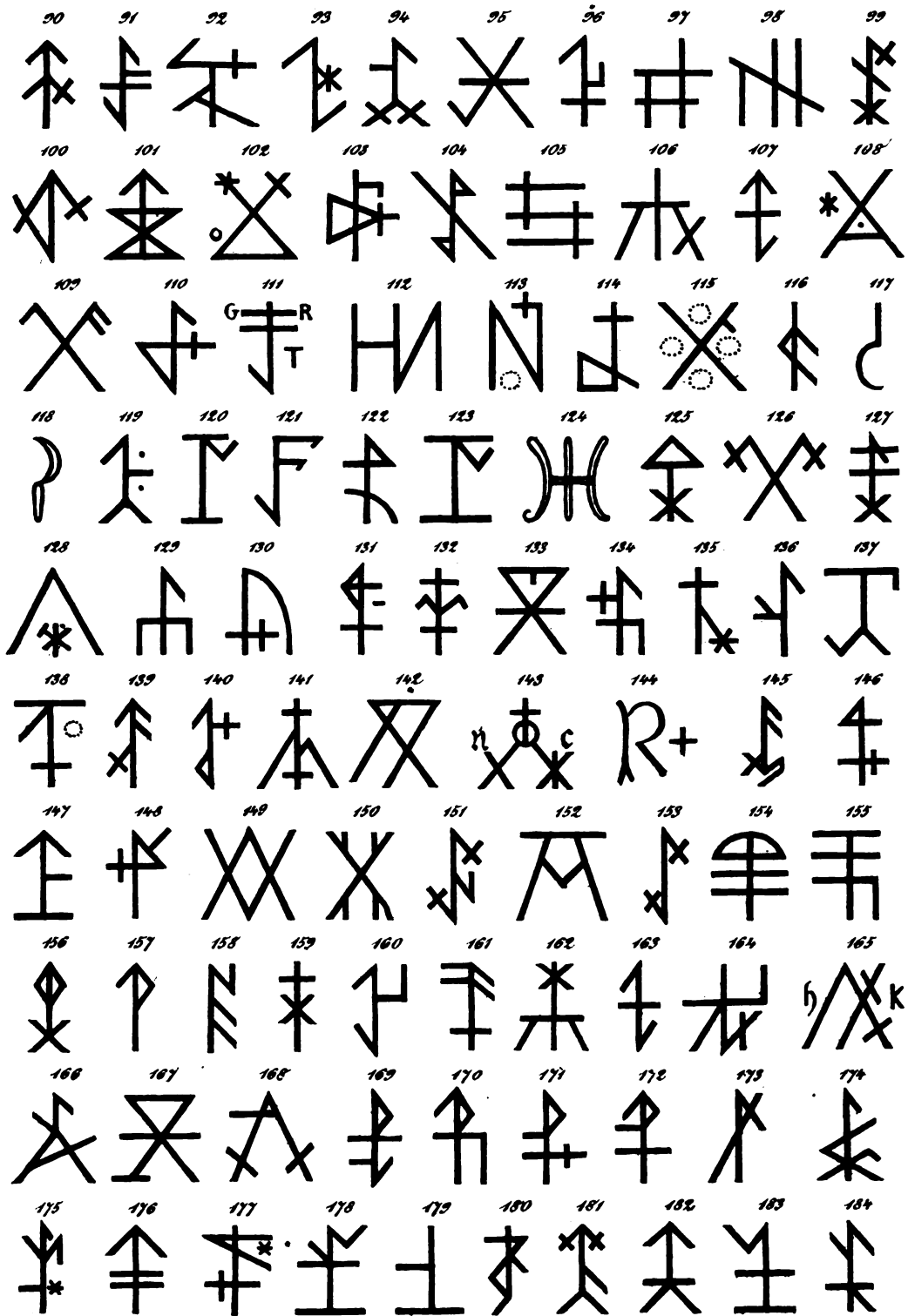
B. Schönberg in Ratzeburg.



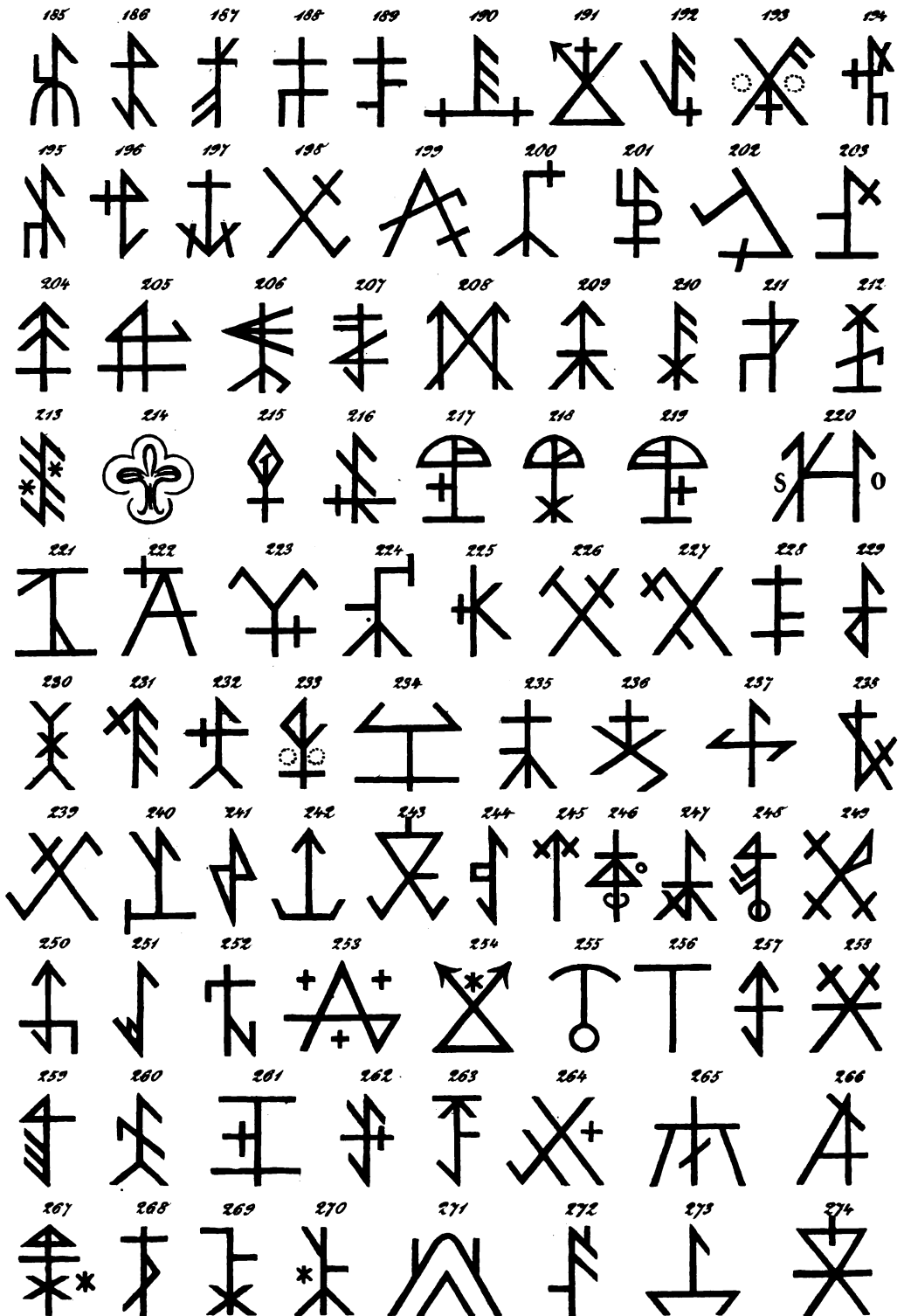
Lübsche Sammlung.



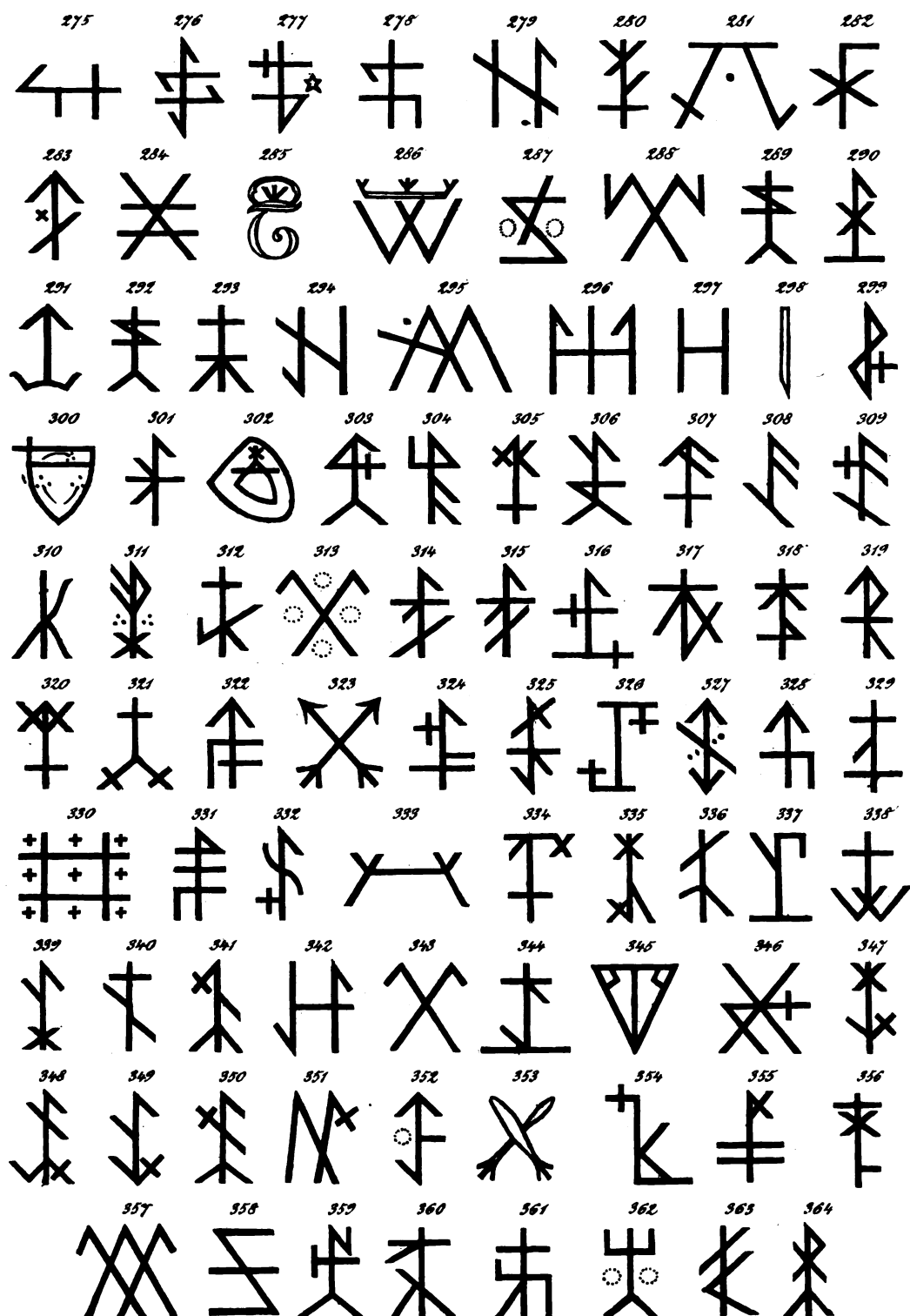
Lübsche Sammlung.



Lübsche Sammlung.



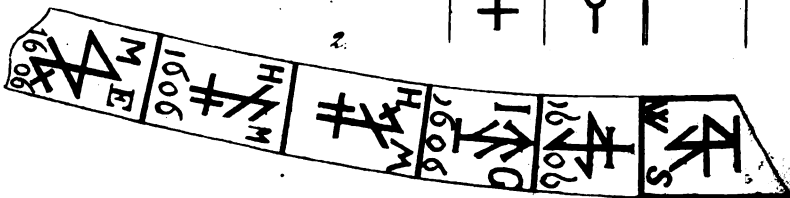
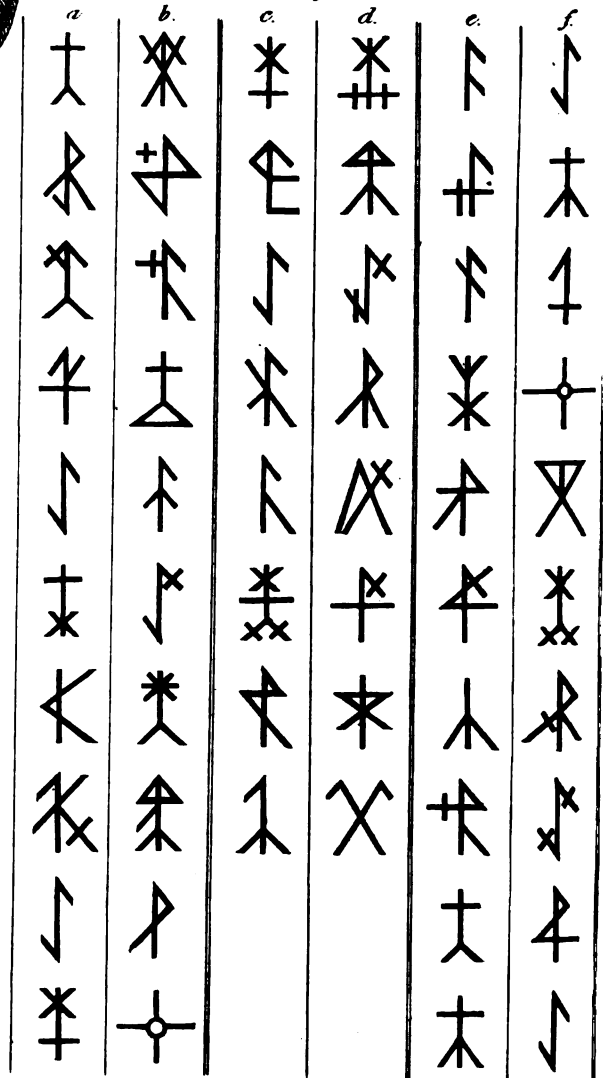
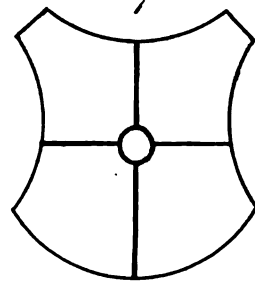
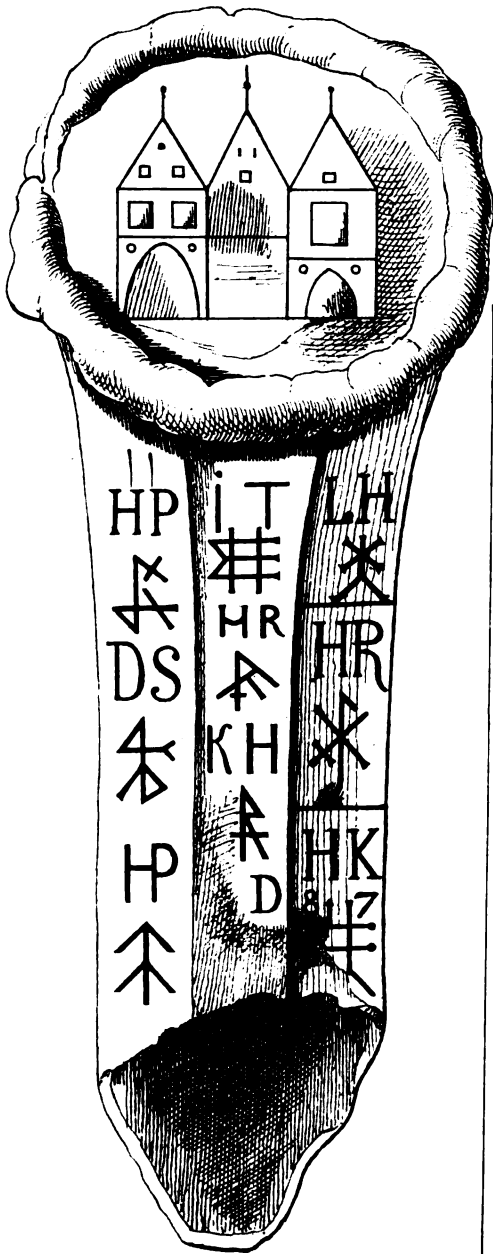
Lübsche Sammlung.



R o s t o c k .

A. Das Gehörn.

B. Altarsenrank.



Mecklenburg. Rövershagen.

Overhagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
 ≡ H H K X — H H I B X
 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.
 L K > 六 ≡ + = H P A K 人

Mittelhagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.
 A 六 A X II I + W + B B B 六
 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27.
 L 六 X H X H III i B O i ↑ 人 M 人

Niederhagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.
 A X P F + I X ≡ K = H K P X P A

Hinrichshagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.
 H II N X · II K I F \ X 人 Z i \ A I
 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.
 A i H i B [A = X 人 P R i A H 人 人

Sandberg.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 III + I H I M A 人 + + X

Torfbrück.

1. 2. 3. 4. 5. 6.
 + i X K B II

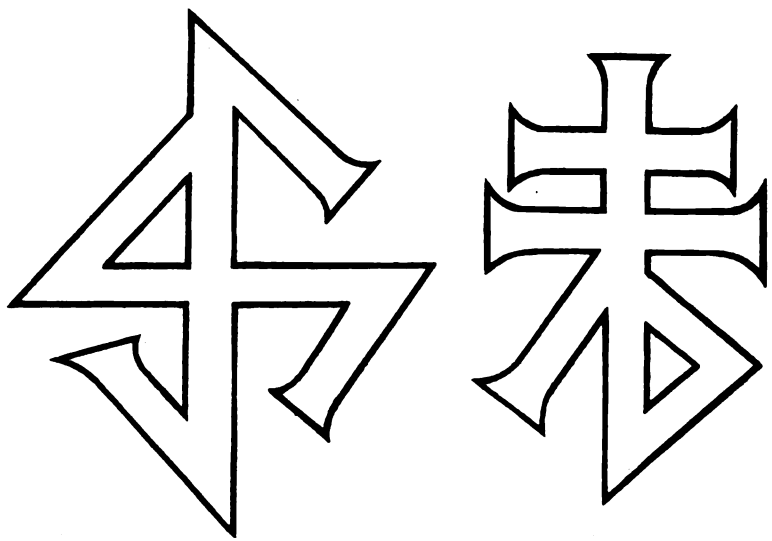
Wiehagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 + H 人 M H I + 人 X X

Sandhagen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
 ↓ H + Z > K ↓] [人 > H

Warnemünder Kirchenstühle.



28 H. T. H. B. H. W. N. B. f. P. C. W.

29 H. W. F. S. C. f. T. H. H. g. P.

30 F. K. H. S. M. R. H. T. C. M. H. f.

31 H. E. H. V. F. E. T. K. F. f. C. K.

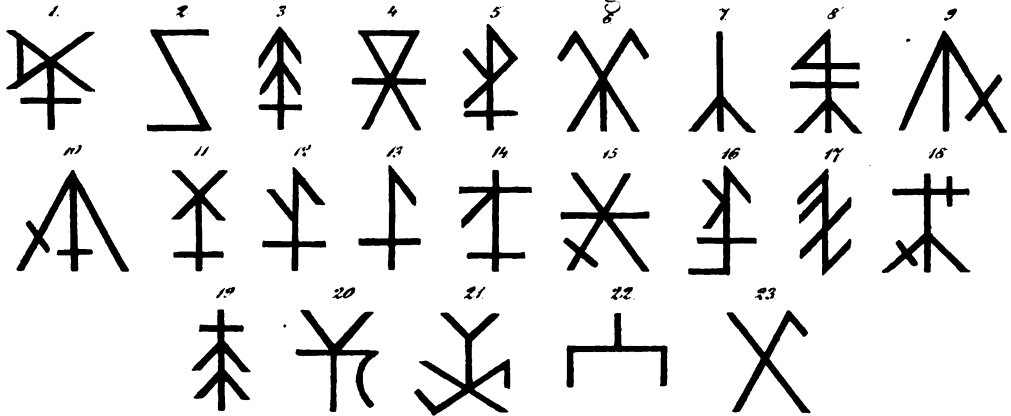
32 C. M. F. M. F. B. F. S. P. E. H. S.

33 T. R. F. R. C. R. F. D. K. T. S. D.

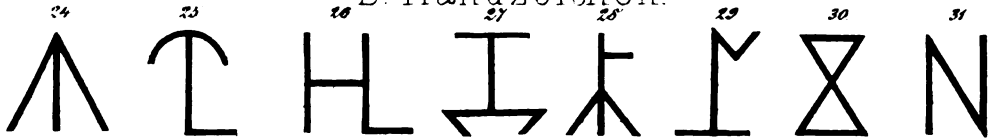
34 H. K. F. M. P. R. H. S. M. K. W. S.

Rügen.

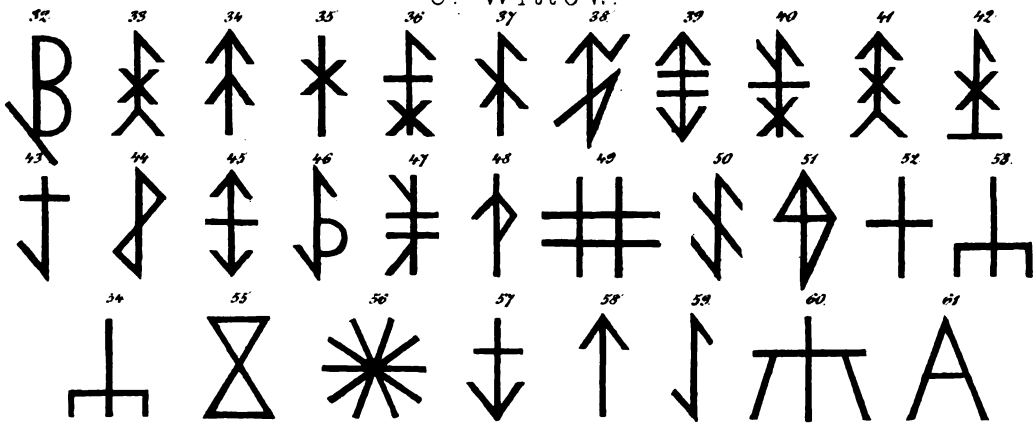
A. Bauernsiegel.



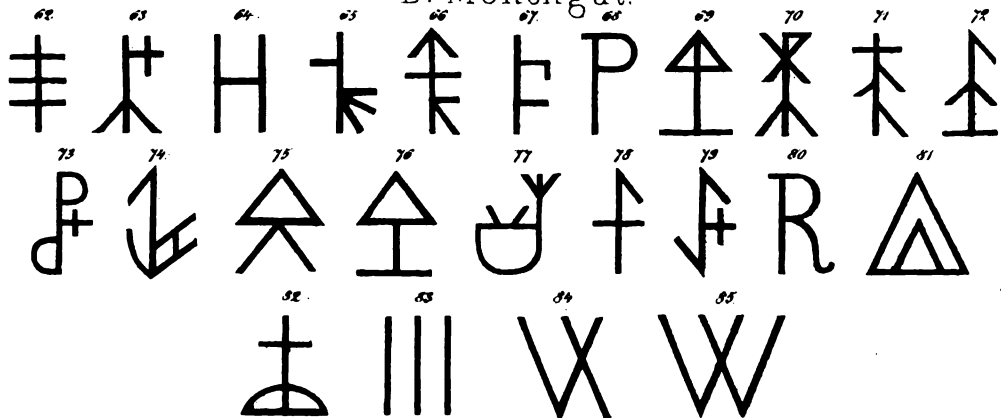
B. Handzeichen.



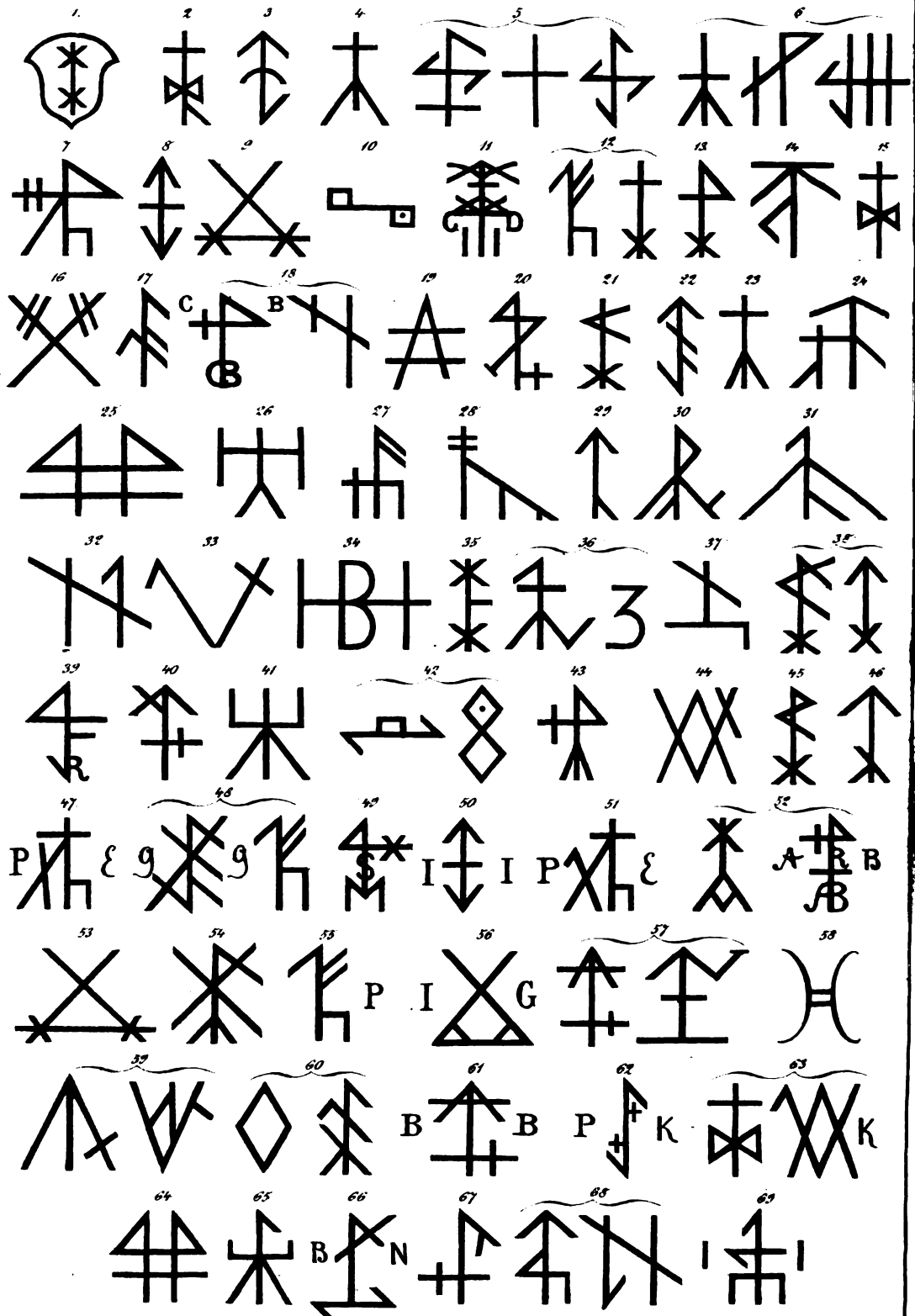
C. Wittow.



D. Mönchgut.



Greifswald. Marienkirche. Grabzeichen.

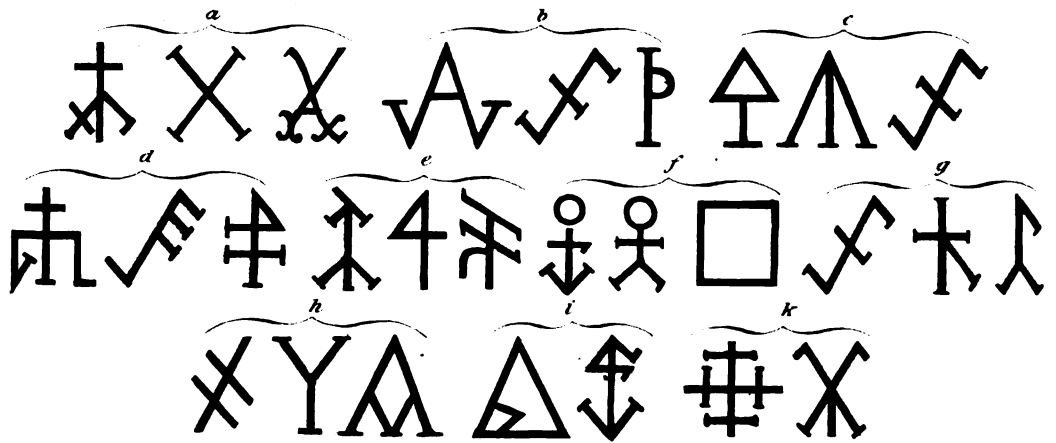


Greifenhagen.

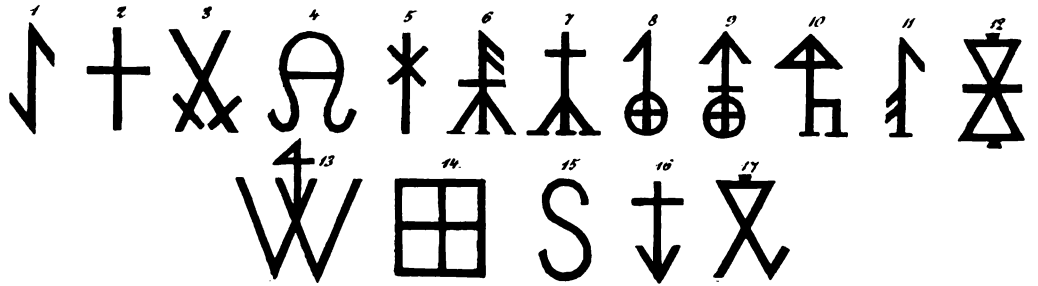
Garz a/o.

| | | | | | | | | |
|------|-----|------|------|----|-----|-----|------|------|
| 1 | 13 | 25 | 37 | 49 | 1 | 13 | 25 | 37 |
| ↓ | ⌘ | XI | ✱ | ⊠ | XX | XII | IXII | ✱ |
| 2 | 14 | 26 | 38 | 50 | 2 | 14 | 26 | 38 |
| ∩ | ⌘ | ≠ | IIK | XV | IXI | VII | IXI | ⊠ |
| 3 | 15 | 27 | 39 | 51 | 3 | 15 | 27 | 39 |
| KI | W | XXX | XIII | N | MI | XI | XIII | IXII |
| 4 | 16 | 28 | 40 | 52 | 4 | 16 | 28 | 40 |
| M | AI | >IK | XIX | AK | XΛ | VIA | ''' | /- \ |
| 5 | 17 | 29 | 41 | 53 | 5 | 17 | 29 | 41 |
| VA | ⌘ | ♂ | ⊠ | ⊠ | 4 | ⌘ | XIII | ✱ |
| 6 | 18 | 30 | 42 | 54 | 6 | 18 | 30 | 42 |
| ⌘ | ''' | X/ \ | VII | ≡ | MI | VI/ | ✱ | ⊠ |
| 7 | 19 | 31 | 43 | 55 | 7 | 19 | 31 | 43 |
| IIII | ΛV | IXXI | ✱✱I | K | ⌘ | ✱ | ≡ | ⌘ |
| 8 | 20 | 32 | 44 | 56 | 8 | 20 | 32 | 44 |
| XO | VXV | ℥ | XI | ⊠ | VA | ≡ | XIIX | IK |
| 9 | 21 | 33 | 45 | 57 | 9 | 21 | 33 | 45 |
| ⌘ | ⊠ | W | XIX | 井 | ''' | ⌘ | W | II |
| 10 | 22 | 34 | 46 | 58 | 10 | 22 | 34 | 46 |
| ✱ | ⊠ | H | IOI | VV | ⌘ | ⌘ | XIV | II |
| 11 | 23 | 35 | 47 | | 11 | 23 | 35 | 47 |
| ⌘ | ⌘ | IXIK | XK | | XH | MI | ⌘ | ♂ |
| 12 | 24 | 36 | 48 | | 12 | 24 | 36 | |
| IXI | ✱ | MI | MI | | ⌘ | ⊠ | ✱ | |

Hofmarken der Danziger Höhe.



A. Praust.



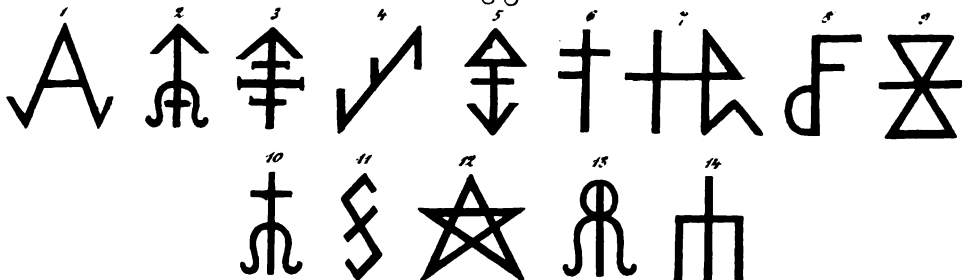
B. Zipplau.



C. Rostau.

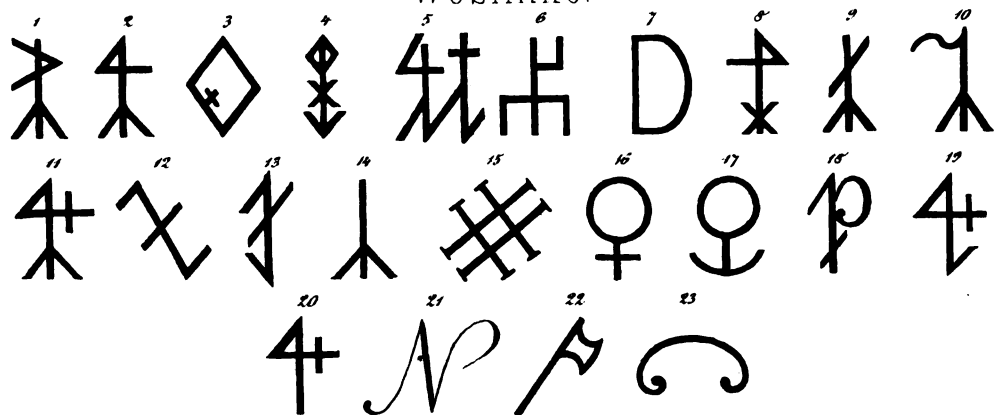


D. Müggenthal.



Hofzeichen aus dem Danziger Werder.

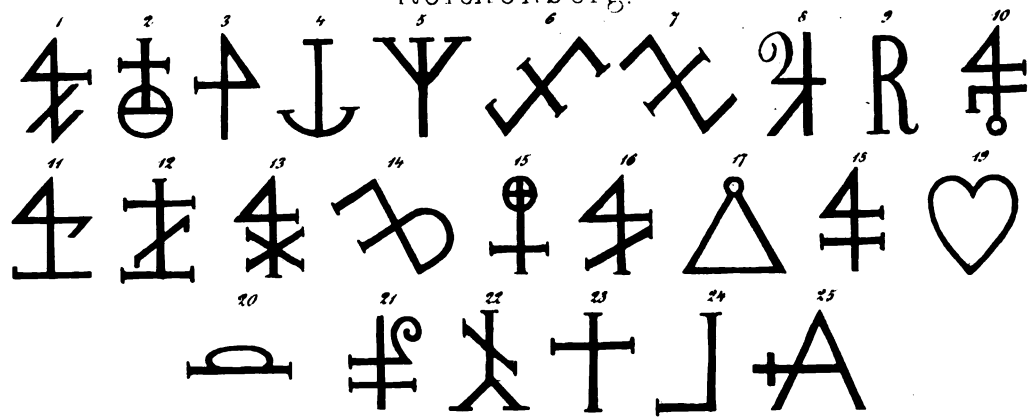
Weslinke.



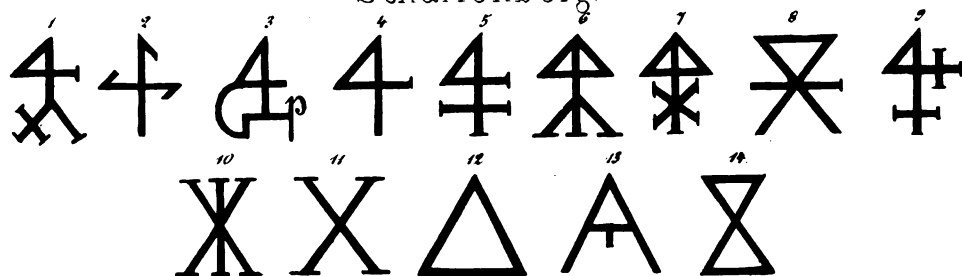
Gottswalde.



Reichenberg.



Scharfenberg.



Marienburger Werder.

Altenau Altendorf Altfelde

Altweichsel

Altmünsterberg

Barendt

Baarenhof Baerwalde

Biesterfelde

Blumstein

Brodsack Broeske

Gr. Brünau

Gr.Br.Küchwerder

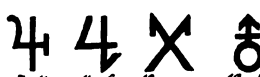
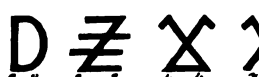
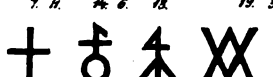
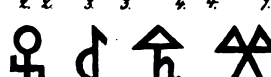
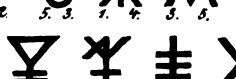
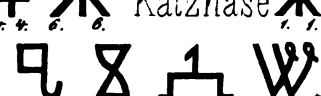
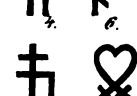
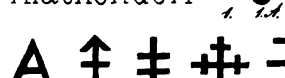
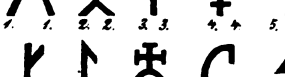
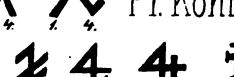
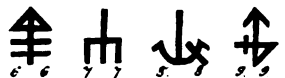
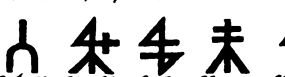
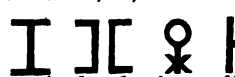
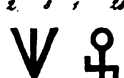
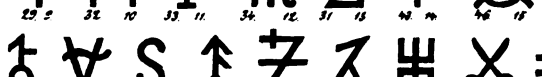
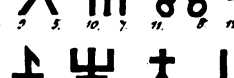
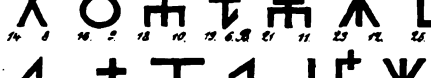
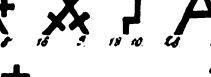
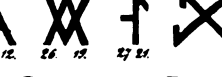
Damerau Eichwalde

Fischau

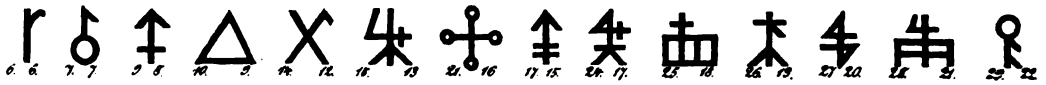
Fuerstenwerder

Gnojau

Marienburger Werder.

| | | | |
|--|---|--|---|
| Grunau |  | Halbstadt |  |
|  | Jankendorf |  | Jonasdorf |
|  | Jrrgang |  | Kalteherberge |
|  | Katznase |  | |
| Klackendorf |  | Klettendorf |  |
|  | Königshof |  | Pr. Königsdorf |
|  | Koszelicke |  | |
|  | Vorwerk K. |  | Kunzendorf |
|  | |  | Küchwerder |
| Kykoit |  | Lecklau |  |
|  | Ladekopp |  | |
|  | |  | |
|  | Gr. Lesewitz |  | |
|  | Leske |  | |
| Kl. Lesewitz |  | Gr. Lichtenau |  |
|  | |  | |
|  | Kl. Lichtenau |  | |
|  | |  | Liessau |
|  | Lindenau |  | |
|  | Marienau |  | |

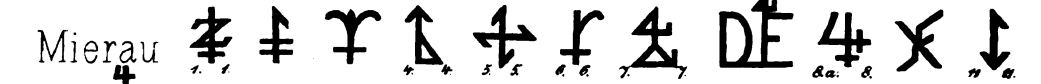
Marienburg Werder.



 6. 6. 7. 7. 9. 8. 10. 2. 14. 12. 16. 13. 21. 16. 17. 15. 24. 17. 25. 18. 26. 13. 27. 22. 28. 21. 29. 22.



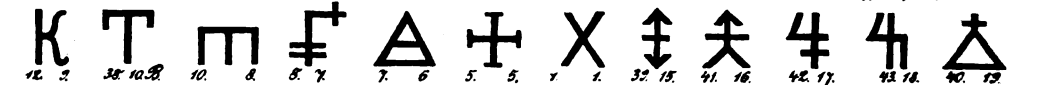
 30. 23. 31. 24. 32. 25. 33. 26. 35. 28. 36. 29. 37. 30. 38. 31. 40. 39. 41. 33. 42. 67.

Mierau 

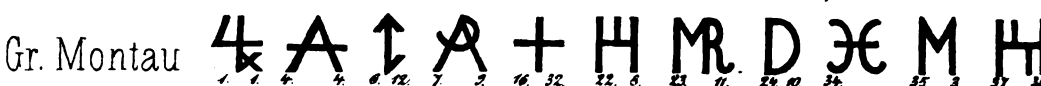
 1. 1. 4. 4. 5. 5. 6. 6. 7. 7. 8. 8. 9. 9.



 16. 16. 18. 18. 20. 20. 19. 14. 18. 13. 17. 12. 13. 11.



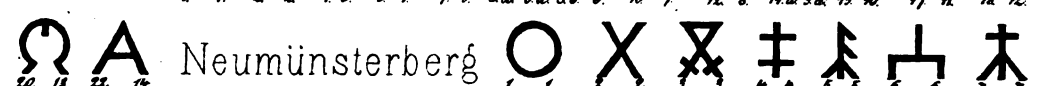
 12. 2. 38. 10. 22. 10. 8. 8. 7. 7. 6. 5. 5. 1. 1. 32. 15. 41. 16. 42. 17. 43. 18. 40. 13.

Gr. Montau 

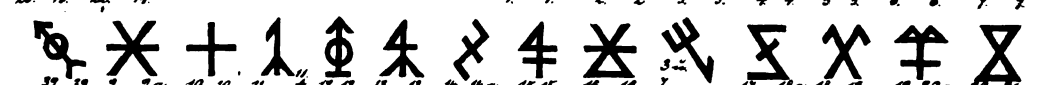
 1. 1. 4. 4. 6. 12. 7. 2. 16. 32. 22. 8. 23. 11. 24. 10. 34. 35. 3. 37. 34.

Neukirch 

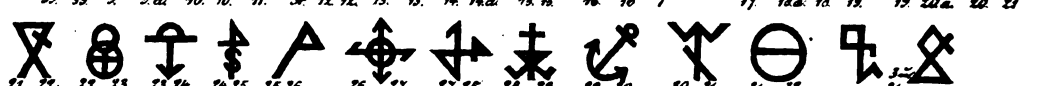
 1. 1. 2. 2. 4. 3. 5. 4. 7. 8. 6. 6. 8. 8. 10. 7. 12. 8. 14. 3. 15. 10. 17. 11. 18. 12.



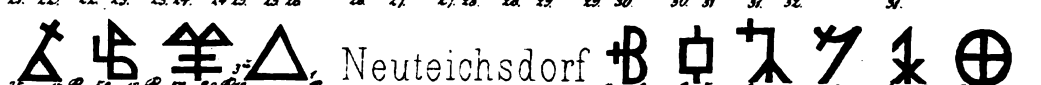
 20. 18. 22. 19. 1. 1. 2. 2. 3. 3. 4. 4. 5. 5. 6. 6. 7. 7.



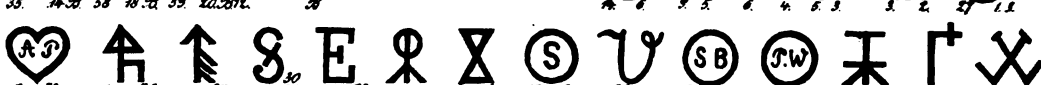
 32. 33. 2. 3. 10. 10. 11. 12. 12. 13. 13. 14. 14. 15. 15. 16. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.



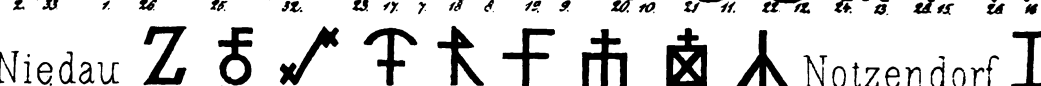
 24. 22. 23. 23. 24. 24. 25. 25. 26. 26. 27. 27. 28. 28. 29. 29. 30. 30. 31. 31. 32. 32. 33.



 35. 14. 36. 58. 18. 37. 59. 20. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53.



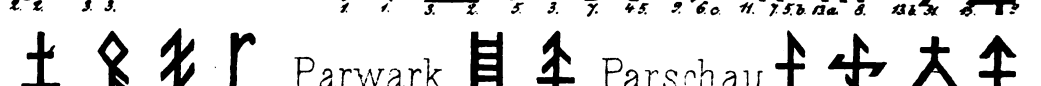
 2. 33. 1. 26. 28. 30. 23. 17. 7. 18. 8. 19. 9. 20. 10. 21. 11. 22. 12. 23. 13. 24. 14. 25. 15.

Niedau 

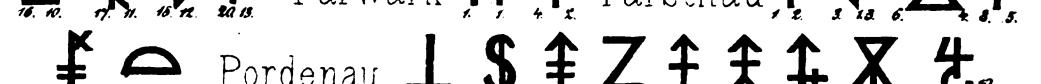
 1. 1. 3. 7. 4. 3. 6. 4. 7. 5. 8. 6. 11. 7. 13. 8. 14. 9. 15. 10. 11. 12. 13. 14. 15.



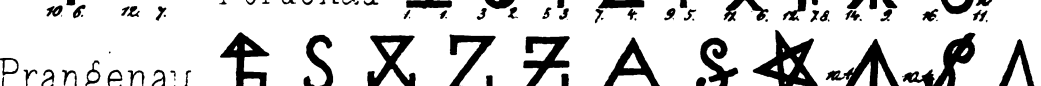
 1. 2. 3. 3. 1. 1. 3. 2. 5. 3. 7. 4. 5. 6. 6. 11. 7. 5. 13. 8. 13. 14. 15.



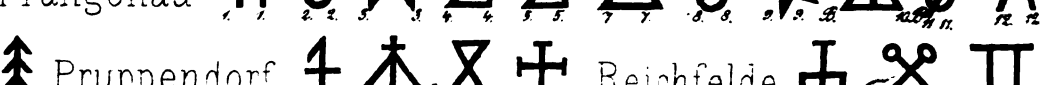
 16. 10. 17. 11. 18. 12. 20. 13. 1. 1. 4. 2. 1. 2. 3. 12. 6. 4. 5.



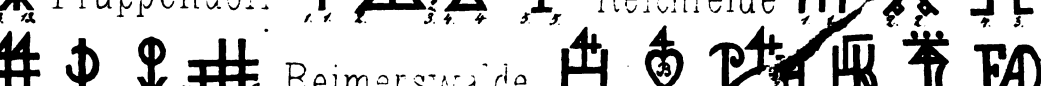
 10. 6. 12. 7. 1. 1. 3. 2. 5. 3. 7. 4. 5. 6. 6. 11. 7. 5. 13. 8. 13. 14. 15.



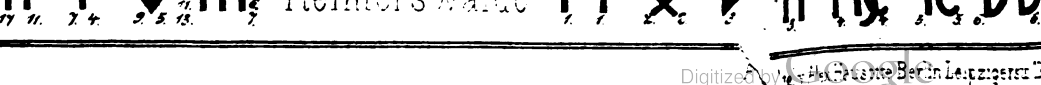
 1. 1. 2. 2. 3. 3. 4. 4. 5. 5. 7. 7. 8. 8. 9. 9. 10. 10. 11. 11. 12. 12.



 1. 1. 2. 2. 3. 3. 4. 4. 5. 5. 7. 7. 8. 8. 9. 9. 10. 10. 11. 11. 12. 12.



 1. 1. 2. 2. 3. 3. 4. 4. 5. 5. 7. 7. 8. 8. 9. 9. 10. 10. 11. 11. 12. 12.



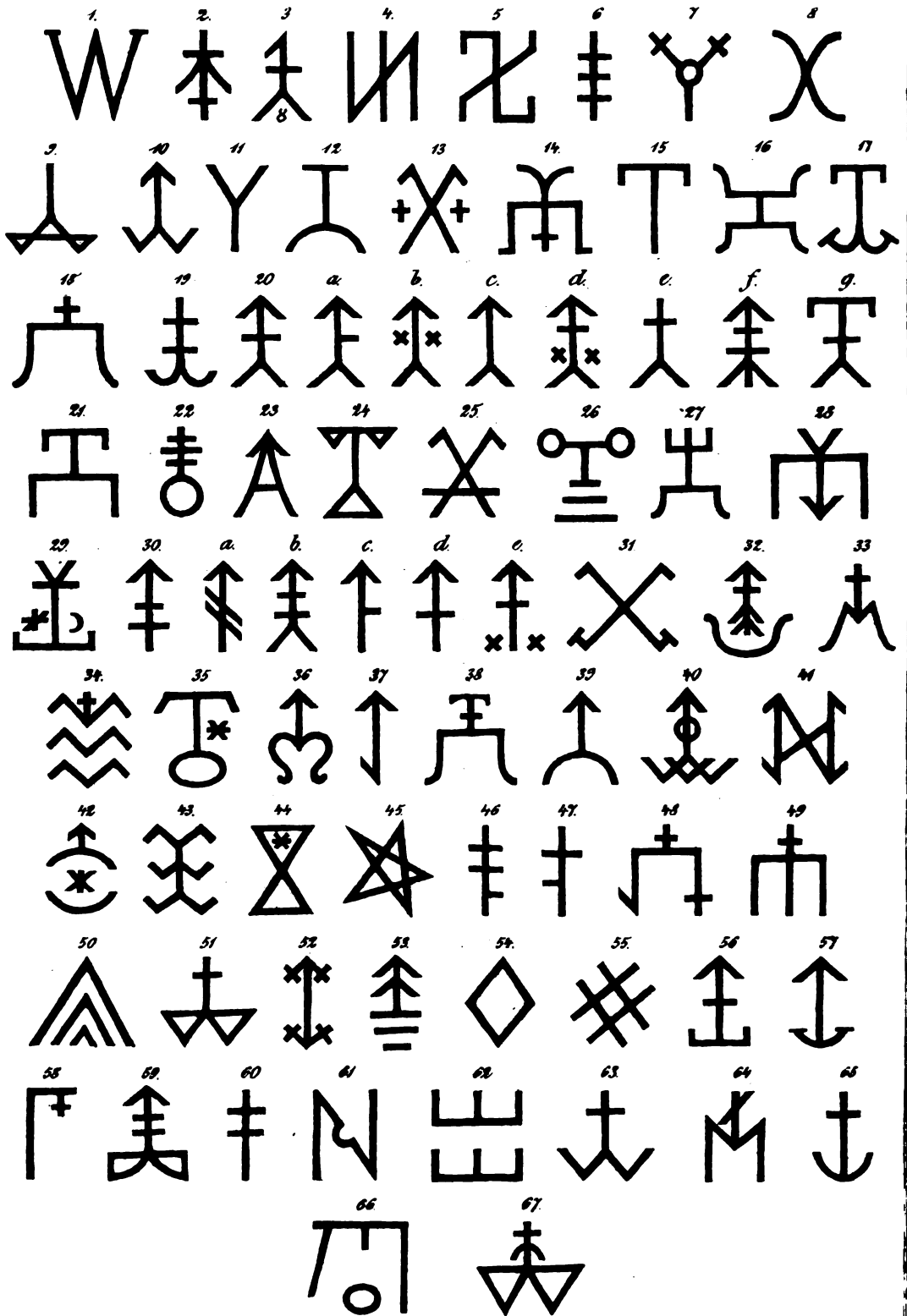
 1. 1. 2. 2. 3. 3. 4. 4. 5. 5. 7. 7. 8. 8. 9. 9. 10. 10. 11. 11. 12. 12.

Marienburger Werder.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|  |  |  |  | Rueckenau |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 10. 10. | 13. 13. | 14. 14. | | 1. 1. | 3. 2. | 22. 3. | 6. 4. | 3. 6. | 10. 3. | 12. 2. | 13. 10. | | |
|  |  |  |  |  |  | Schadwalde |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 16. 11. | 15. 12. | 16. 13. | 17. 14. | 18. 15. | 19. 16. | | 1. 3. | 31. 1. | 41. 42. | 2. 3. | | | | |
|  |  |  |  | Scharpau |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 23. 23. | 30. 30. | 32. 32. | | 1. 1. | 2. 2. | 1. 1. | 2. 3. | 3. 4. | 4. 5. | 5. 6. | 6. 7. | 7. 8. | |
|  |  |  |  | Schlablau |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. 1. | 2. 2. | 1. 1. | 2. 2. | | 1. 2. | 2. 3. | 3. 4. | 4. 5. | 5. 6. | 6. 7. | 7. 8. | 7. 8. | | |
|  |  |  |  | Schoeneberg |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 9. 10. | 10. 11. | 11. 12. | | 3. 4. | 4. 5. | 5. 6. | 6. 7. | 7. 8. | 8. 9. | 9. 10. | 10. 11. | 11. 12. | |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 31. 3. | 47. 11. | 32. 13. | 50. 16. | 51. 17. | 52. 18. | 53. 19. | 54. 20. | 55. 21. | 56. 22. | 57. 23. | 58. 24. | 59. 25. | 60. 26. | 61. 27. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 23. 20. | 140. 33. 4. | 142. 33. 5. | 143. 33. 6. | 144. 33. 7. | 145. 33. 8. | 146. 33. 9. | 147. 33. 10. | 148. 33. 11. | 149. 33. 12. | 150. 33. 13. | 151. 33. 14. | 152. 33. 15. | 153. 33. 16. | 154. 33. 17. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 4. 4. | 8. 23. 10. 6. | 12. 12. | 13. 13. | 15. 10. 17. | 24. 15. 12. | | | | | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. | 16. 16. | 17. 17. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 10. 16. | 19. 19. | 20. 20. | 21. 21. | 22. 22. | 23. 23. | 24. 24. | 25. 25. | 26. 26. | 27. 27. | 28. 28. | 29. 29. | 30. 30. | 31. 31. | 32. 32. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 32. 32. | 33. 33. 4. | 34. 34. 4. | | | | | | | | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 4. 40. | 1. 1. | 16. 2. | 2. 2. | 3. 3. | 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | | | | |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 10. 10. | 1. 1. | 2. 3. | 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 5. 5. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. | 16. 16. | 17. 17. | 18. 18. | 19. 19. | 20. 20. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. | 16. 16. | 17. 17. | 18. 18. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 20. 20. | 21. 21. | 22. 22. | 23. 23. | 24. 24. | 25. 25. | 26. 26. | 27. 27. | 28. 28. | 29. 29. | 30. 30. | 31. 31. | 32. 32. | 33. 33. | 34. 34. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. | 16. 16. | 17. 17. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 3. 3. | 4. 4. | 5. 5. | 6. 6. | 7. 7. | 8. 8. | 9. 9. | 10. 10. | 11. 11. | 12. 12. | 13. 13. | 14. 14. | 15. 15. | 16. 16. | 17. 17. |
|  |  |  |  |  |  |  |  | | | | | | | |

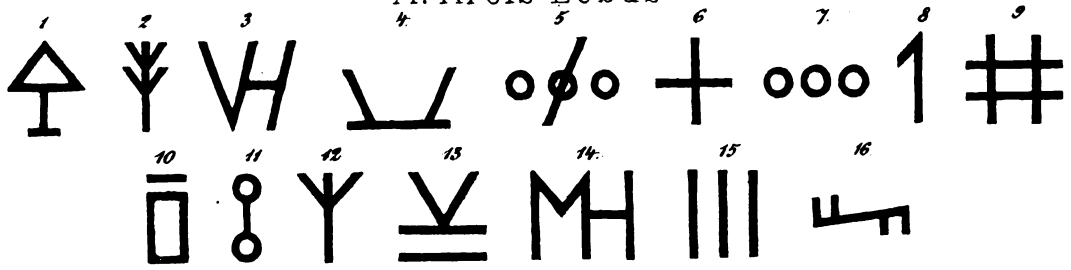
7

Polnische Adelswappen.



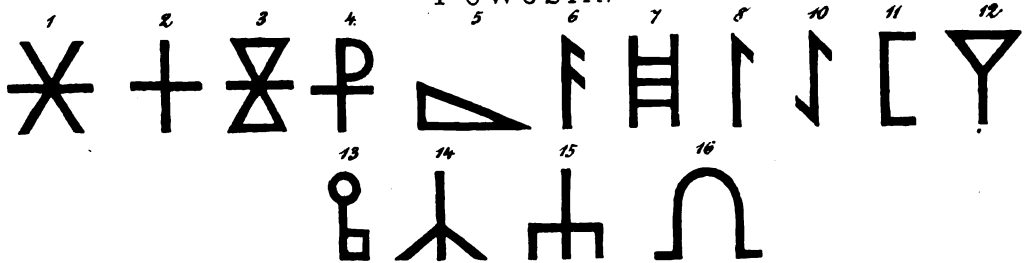
Mark Brandenburg.

A. Kreis Lebus

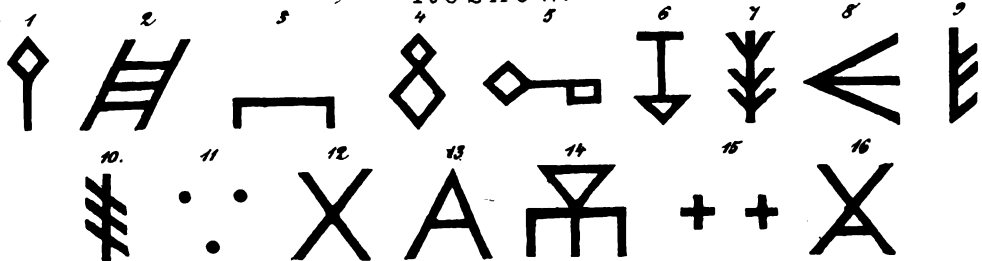


B. Westhavel-Land.

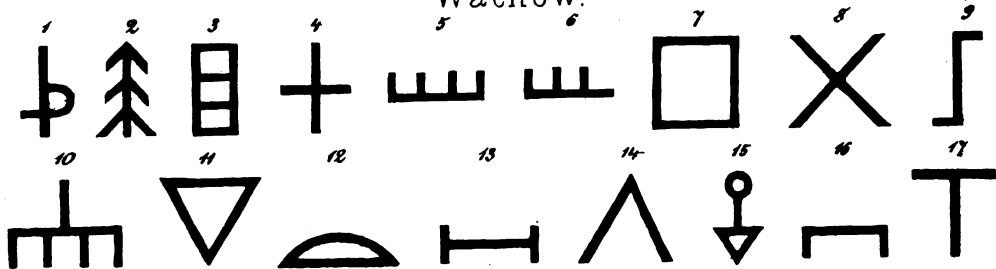
Pewesin.



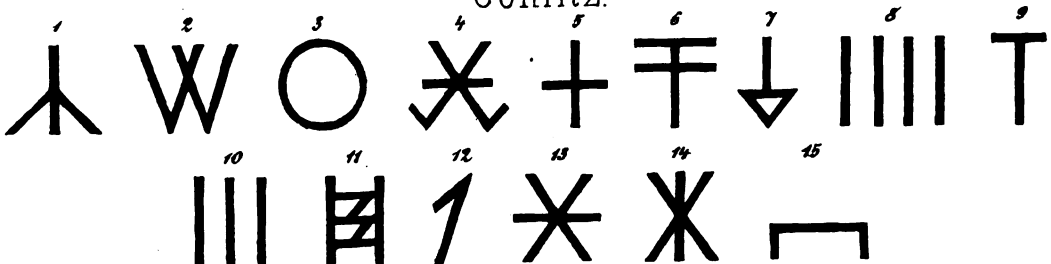
Roskow.



Wachow.



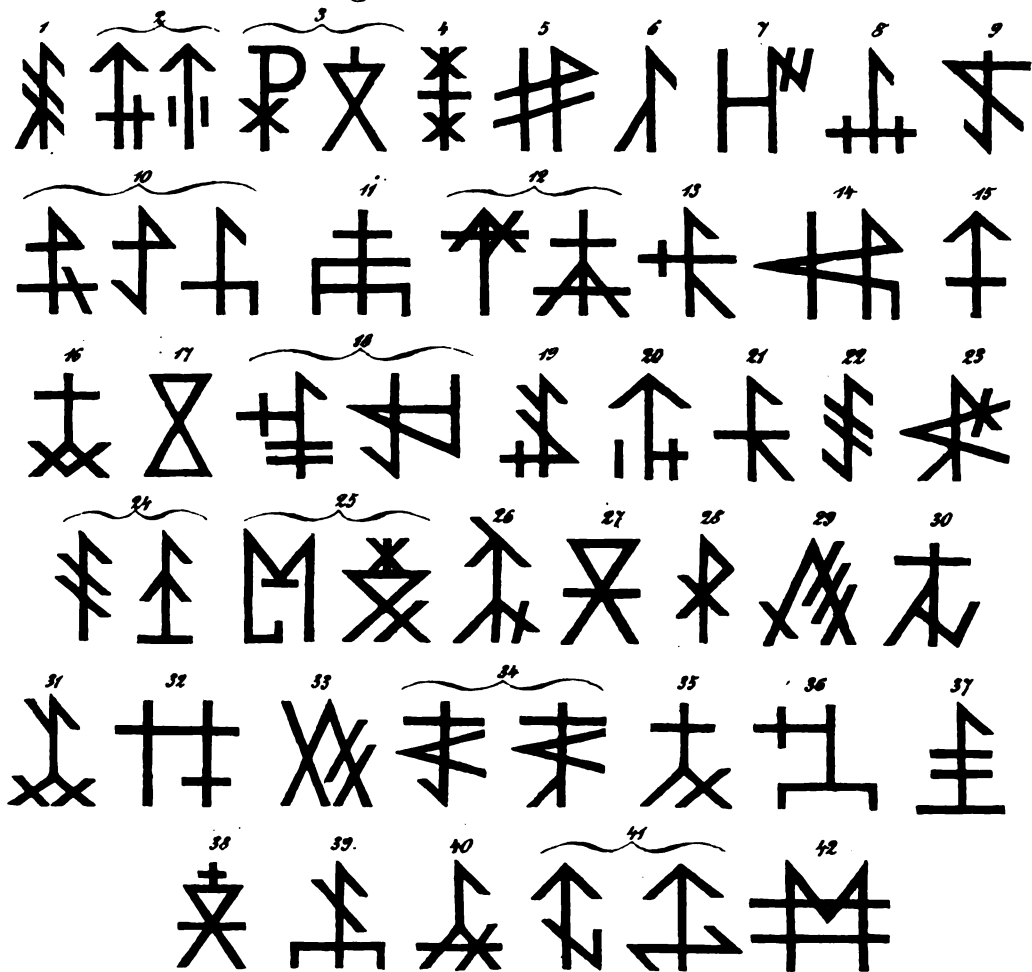
Gohlitz.



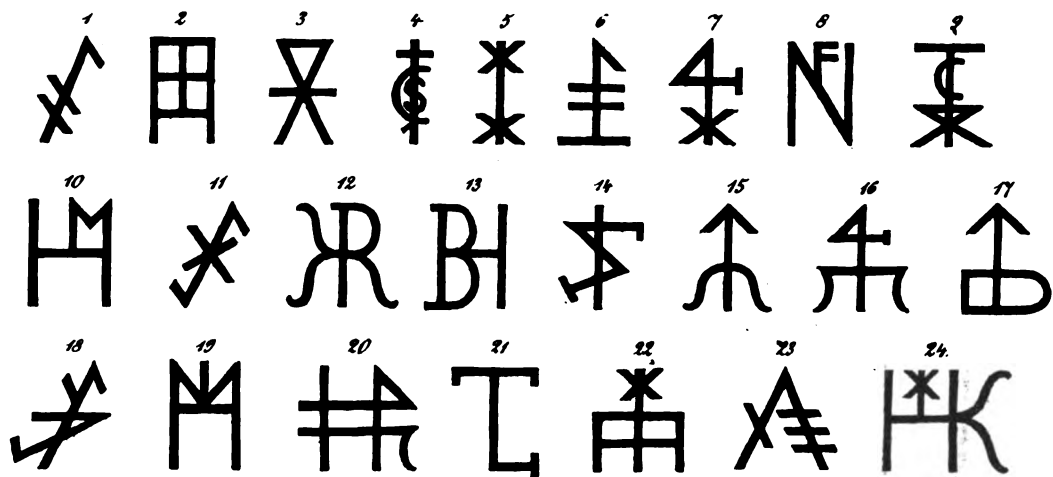
Tuchgildezeichen aus St. Gotthard. Brandenburg a/H



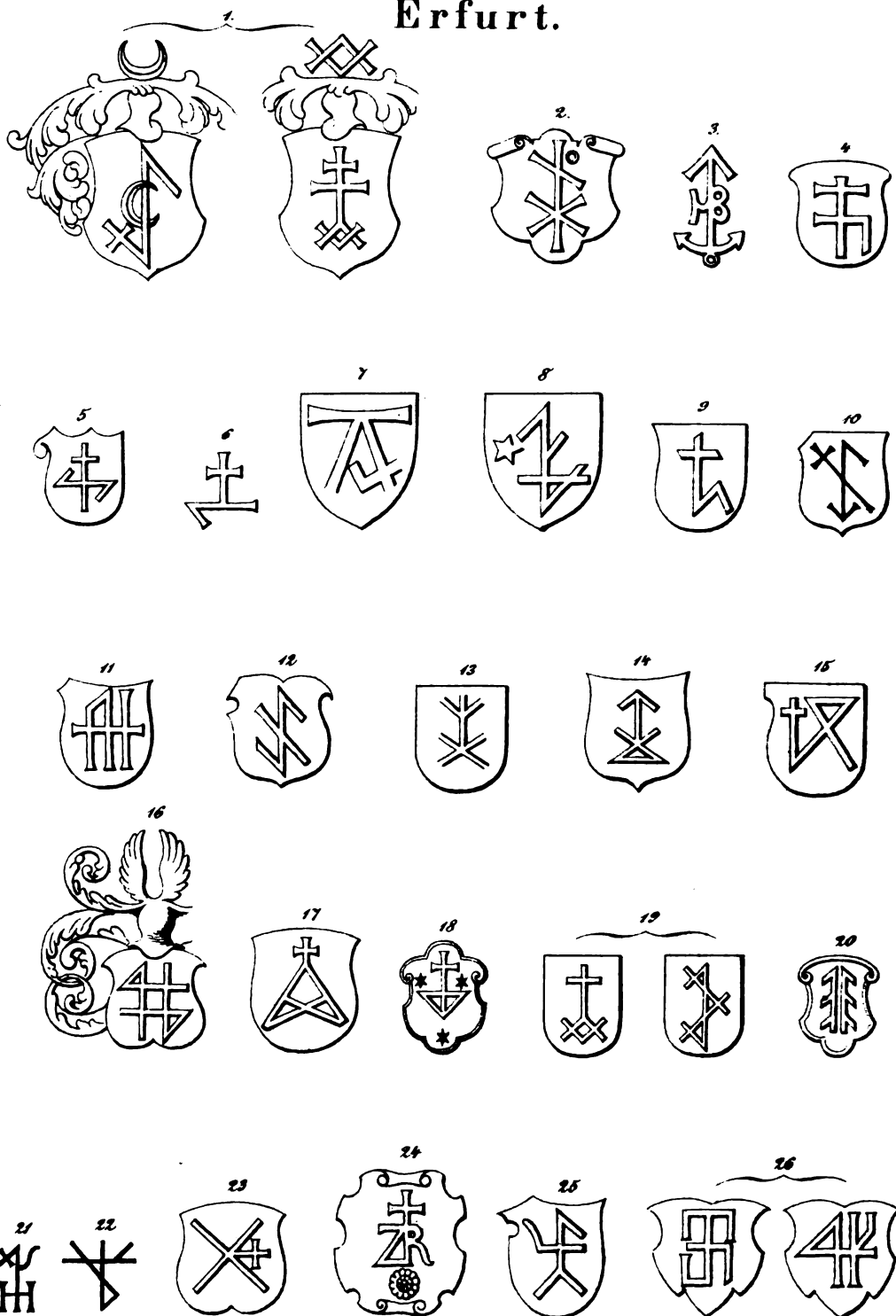
Lüneburg. A. Sülzmeisterzeichen. 1584.



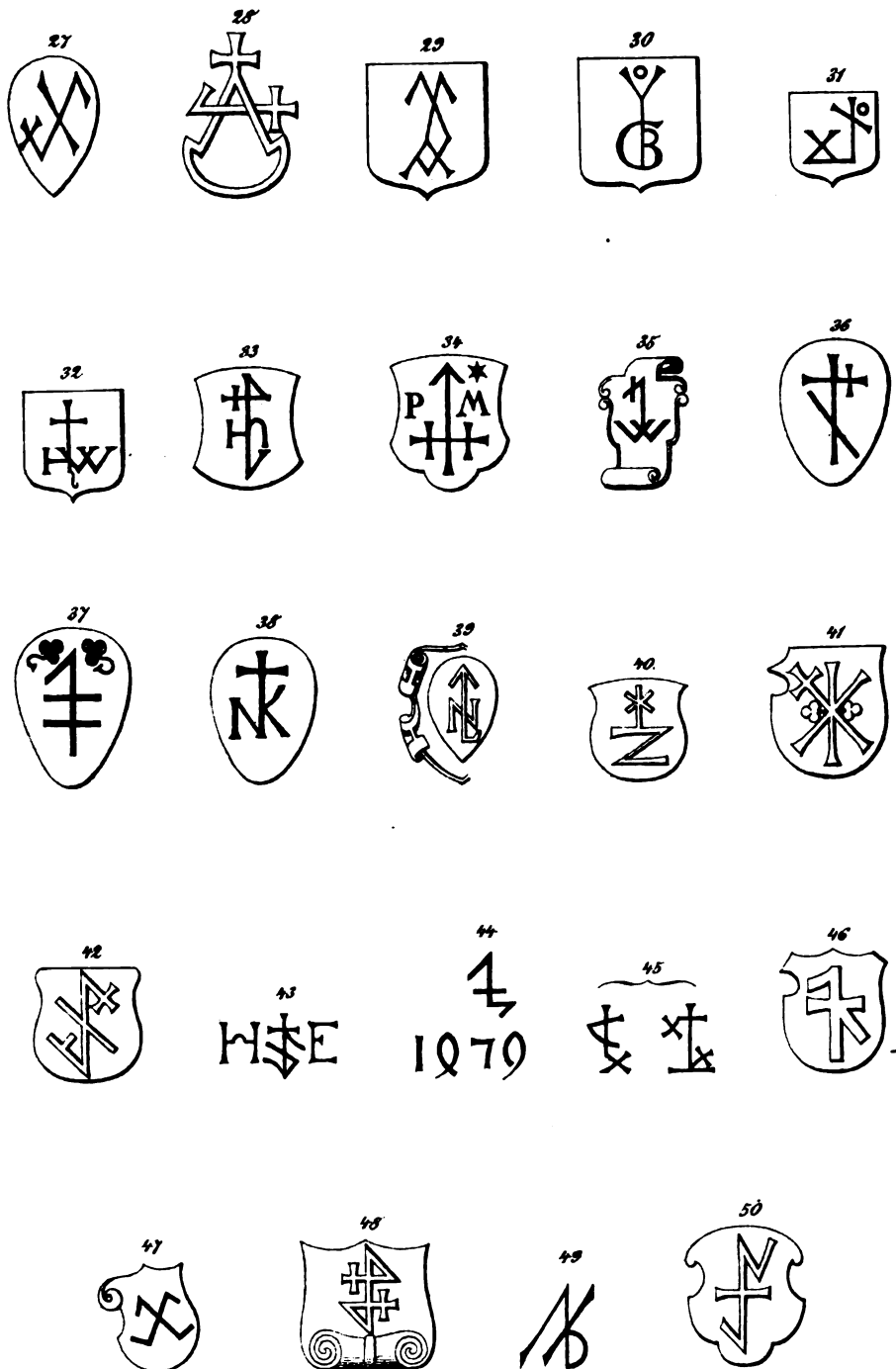
B. Sülzhäusermarken 1785.



Erfurt.

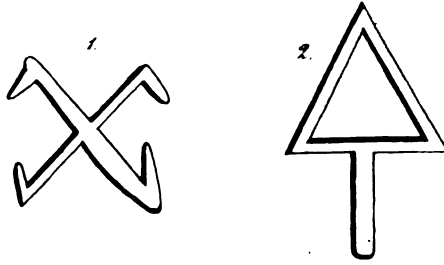


Erfurt.



Rheinpreussen. A. Schweinschied bei Meisenheim.

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | |



B. Masterhausen auf dem Hunsrück.

| | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| ↑ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 17 | 19 | 21 | 24 | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | |
| 25 | 26 | 28 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 39 | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | |
| 42 | 46 | 47 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | |
| 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | 62 | | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | |
| 63 | 64 | 67 | 69 | 70 | 71 | 72 | 73 | | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | |
| 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | | | | |
| ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | | | |

Tyrol. Oberinnthal.

UNTERMIMING.

1 Lucas Rappolds Erben IIII

1 Alois Klieber III

2 Matthias Wölfl IIII

2 Anton Jeller H

3 Nicodem Krug HK

4 Andrä Vogl AV

5 Joseph Jörg N

6 Augustin Spielmann IIII

7 Anton Spielmann IIII

8 Messnerhaus I

9 Fröhmesswidum X

10 Bernard Schaffenrath —

11 Joh. Jos. Griesser V

12 Martin Schormer XI

13 Lucas Schormer X

14 Pfarrwidum X

16 Jacob Neuner H

17 Christian Schaller IXI

18 Georg Kranewitter HK

19 Joseph Mössmer M

20 Philipp Schneider W

21 Johann Kluibenschödl I

22 Joseph Stricker I

23 Joh. Jos. Schormer XX

24 Joh. Jos. Riss I

25 Franz Riss I

26 Joseph Mössmer T

27 Alois Föger H

28 Engelbert Wille I

29 Leopold Göbhard 7

30 Nicolaus Föger 7

31 Josef Kluibenschödl T

32 Alois Schenach I

33 Alois Haid I

34 Anton Holzknecht Z

35 Josef Schneider A

36 Tobias Gritsch I

FIECHT.

38 Benedict Kranewitter INI

39 Dismas Riss VIII

40 Rothburg Riss VII

41 Franz Hubert IIII

42 Christian Seelos II

43 Juliana Fiegl I

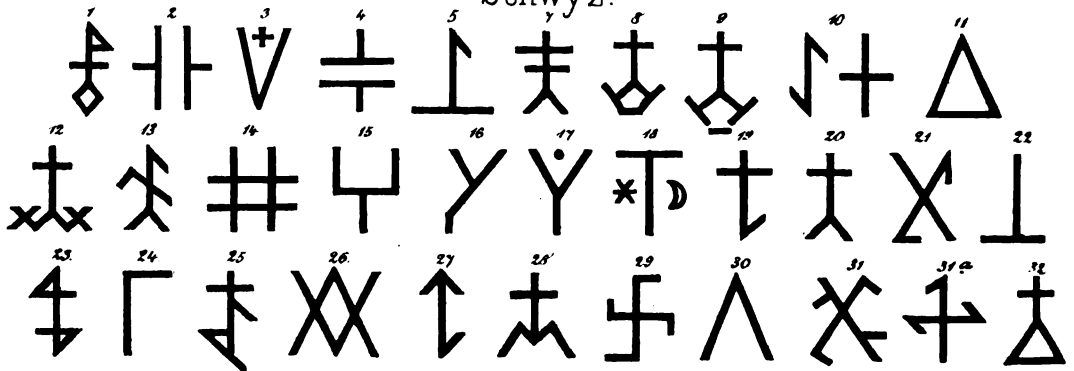
43 Anna Riesers Erben I

44 Alois Neuner I

45 Michael Kranewitter IXI

46 Anton Zauner VI

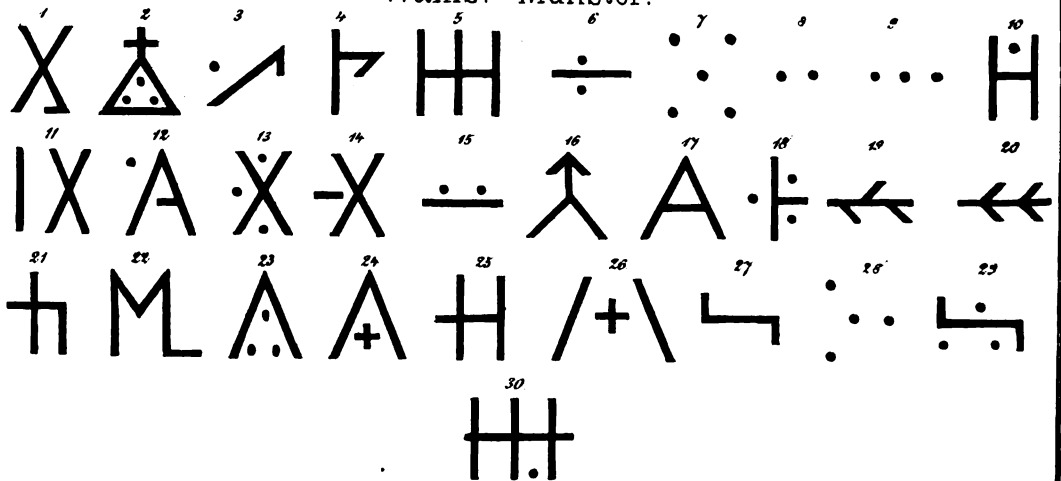
Schwyz.



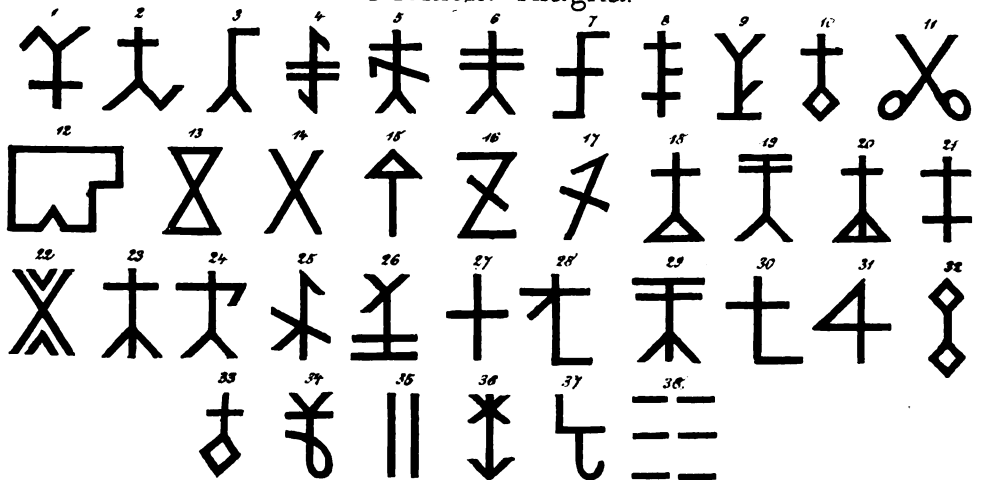
Uri. Maderaner Thal.



Wallis. Münster.

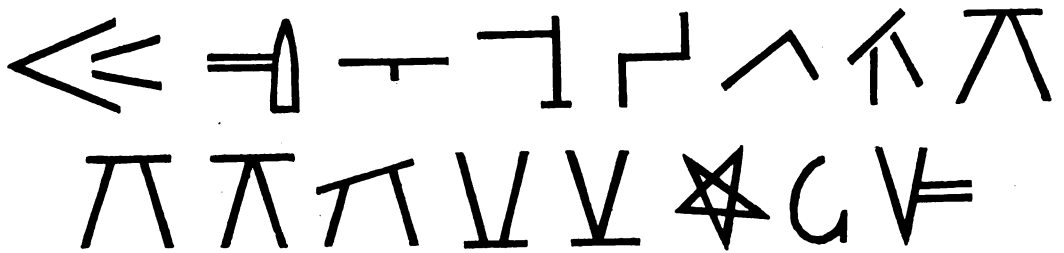


Piemont. Alagna.

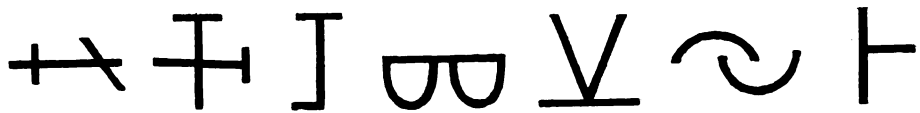


Steinmetzzeichen.

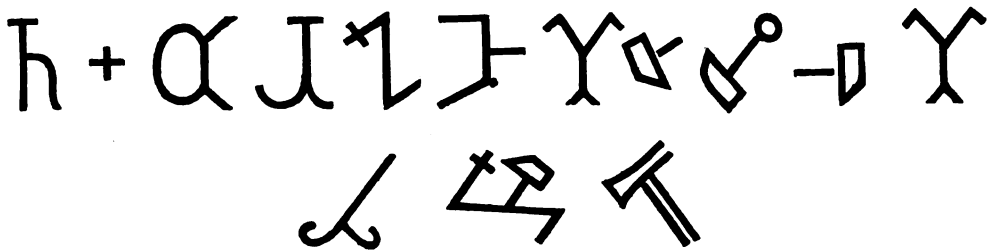
Mainz.



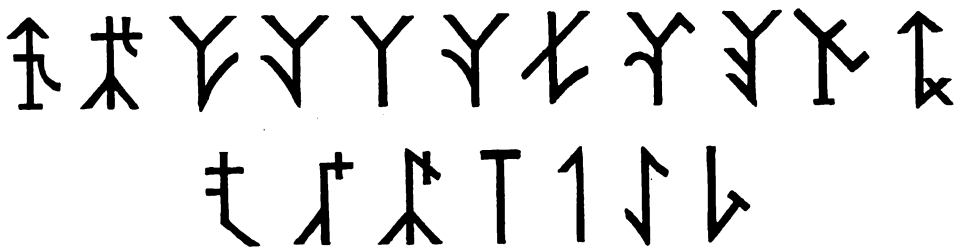
Landeck.



Coblentz.



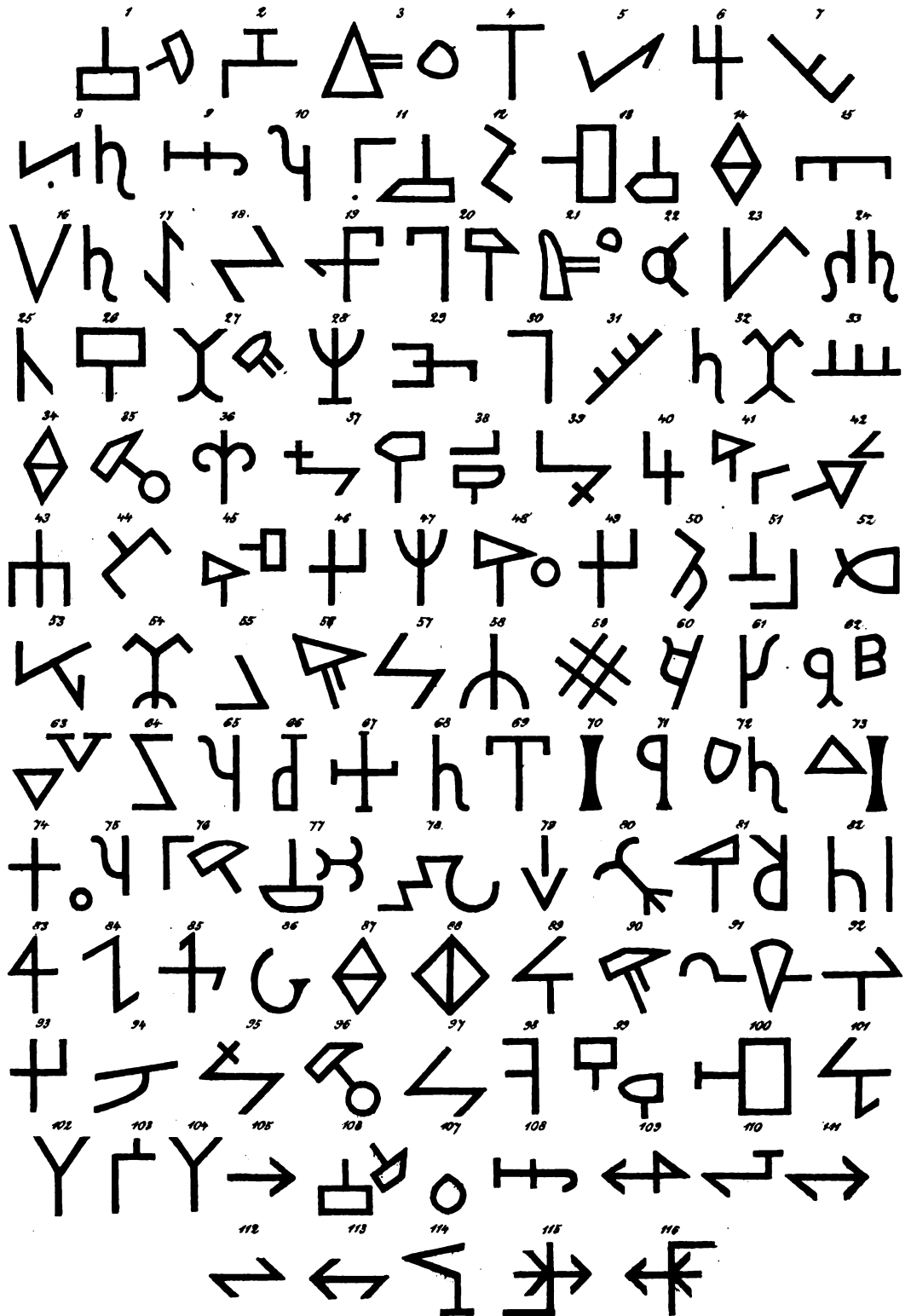
Wolfenbüttel.



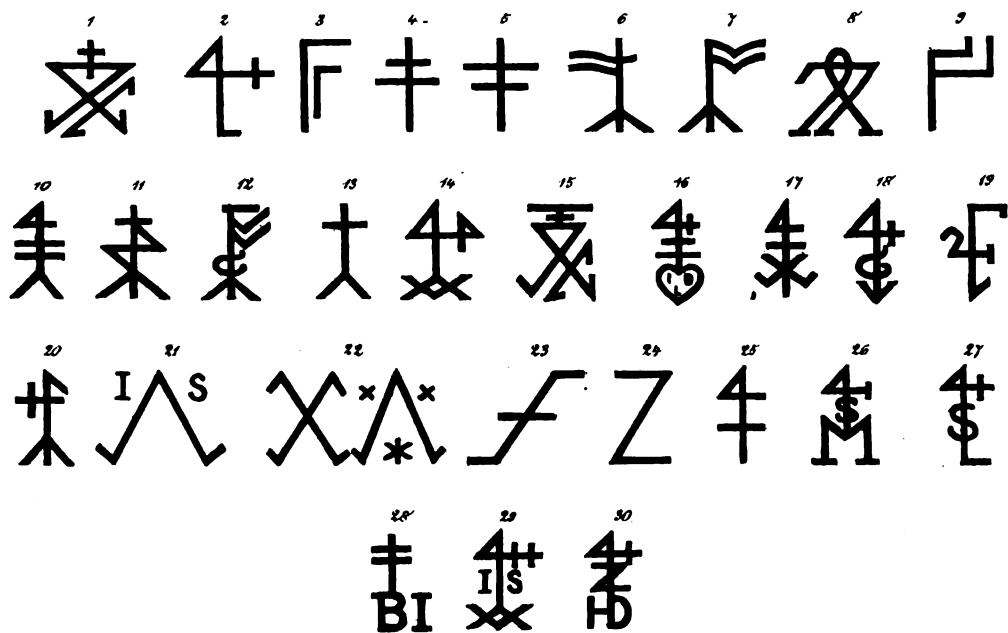
Heunensäulen.



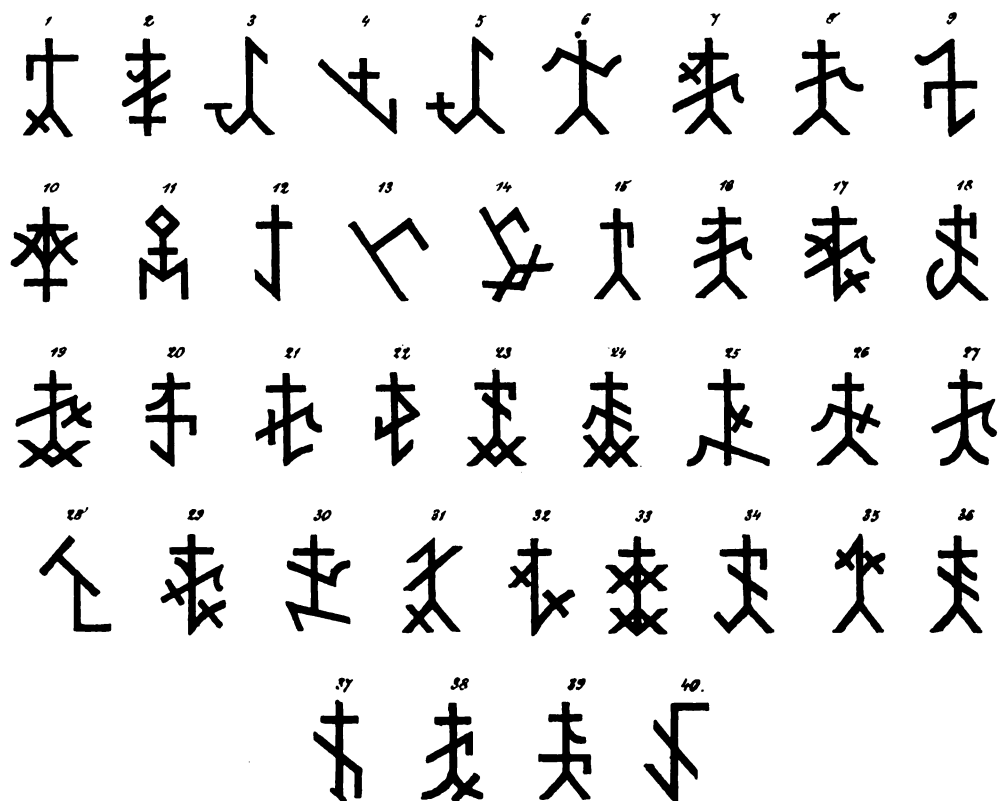
Steinmetzzeichen. Moselbrücke.



A. Buchführer.

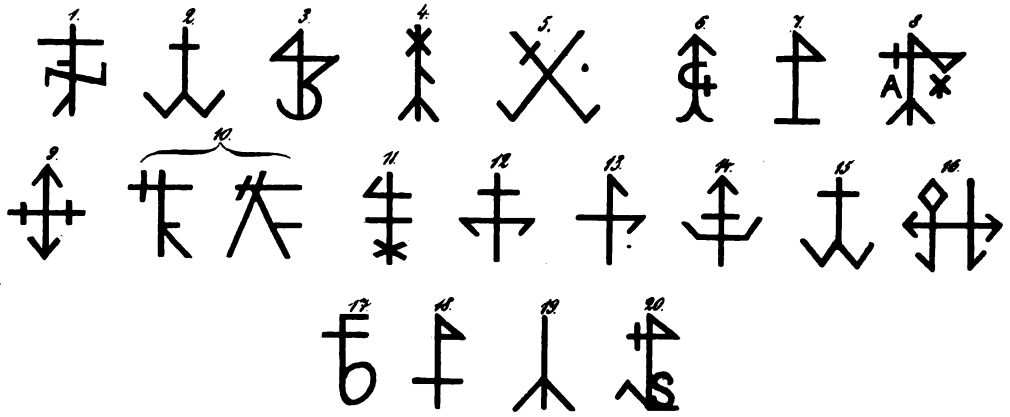


B. Bau- u. Werkmeister.

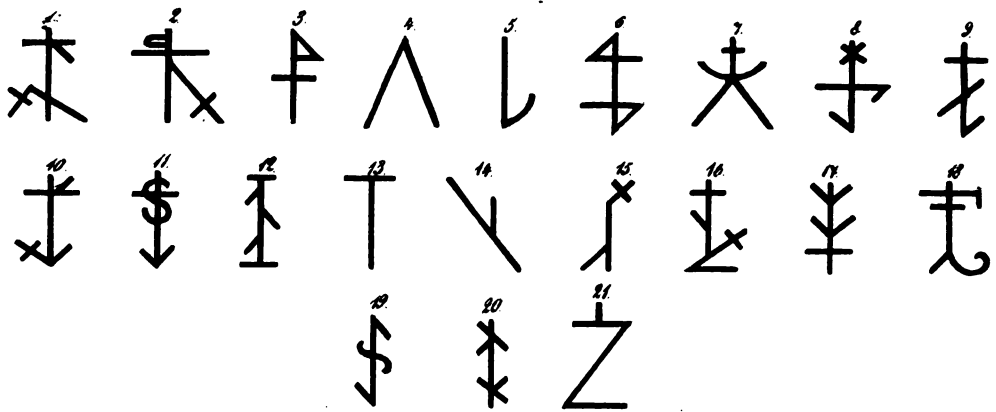


Künstlerzeichen.

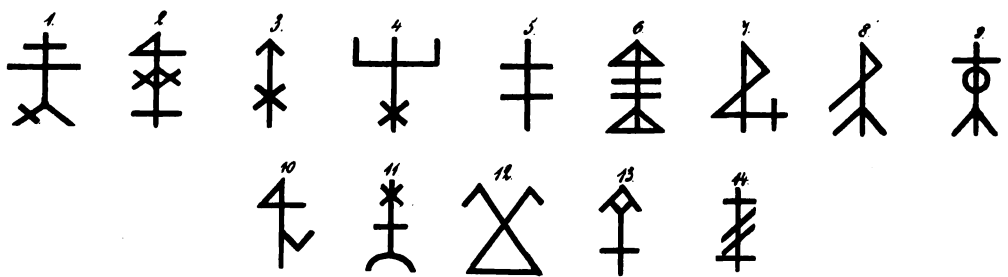
A. Maler.



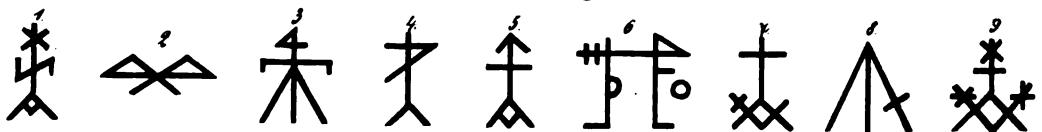
B. Bildhauer.



C. Graveure.



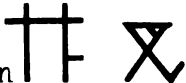
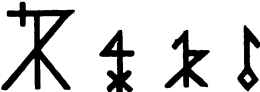
D. Künstler insgemein.



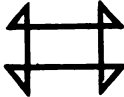
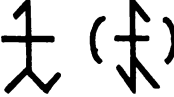
Schiffsgüter. Thorner Rolle.

Lubrecht von der Beke. Bona de Thorun.

| | | | | |
|--------------------------|---|---|---------------|---|
| | | X late yprenses }
VI de edinghen } | LXII tt grote |  |
| Mathis
wyze |  | VII longe de tynen }
VI de edinghen } | XXXVII tt gr. |  |
| | | V bre de brusil }
I mabus slatuch } | XXIII tt gr. |  |
| | | XII dimidios de del re mude }
X de edinghen } | LXXII tt grot |  |
| her Johan
von putten. |  | X bre de gerdzberge }
X bre de brusil } | LXX tt gr. |  |
| | | V bre de brusil
I slatuch
VI longe de tynen } | XX tt gr. |  |

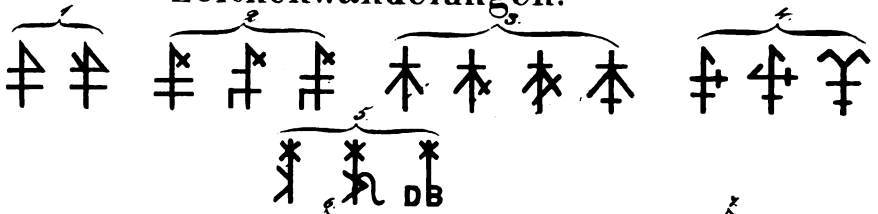
| | | | |
|----------------------|---|------------------|---|
| h. gerco by koln |  | Gothe vasan |  |
| herman kordelicz |  | Jo. schindeler |  |
| Glauco kalis |  | Ticze wirt |  |
| michil von der linde |  | mertin mukenwalt |  |

Schiffe. Helgoland.

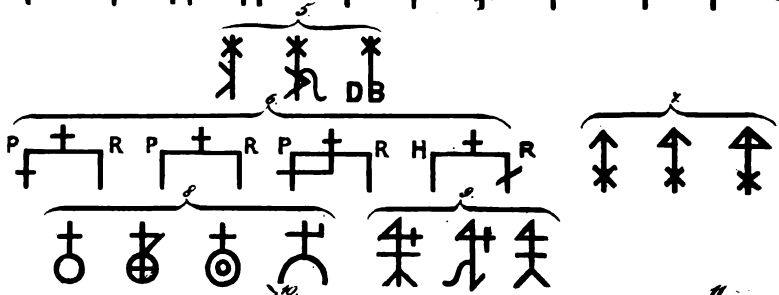
| | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|--|
|  |  |  |  |  |  |  |
| Herzog v
Oldenburg. | Zwei
Kronen. | Fortuna. | Herz. | Zwei
Brüder. | Zwei
Herzen. | Citronen-
baum. |

Zeichenwandelungen.

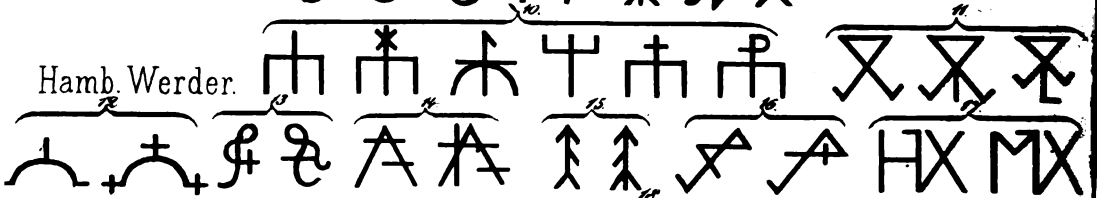
Danzig.



Fehmarn.

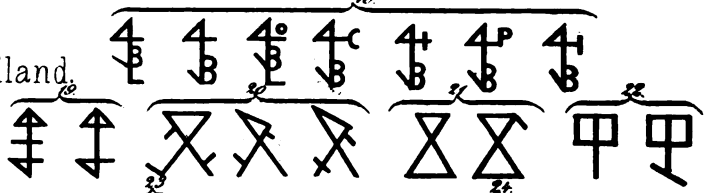


Hamb. Werder.

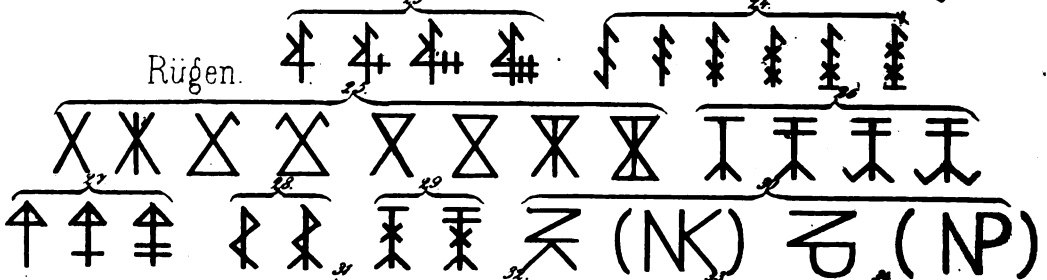


Holland.

Pommern.

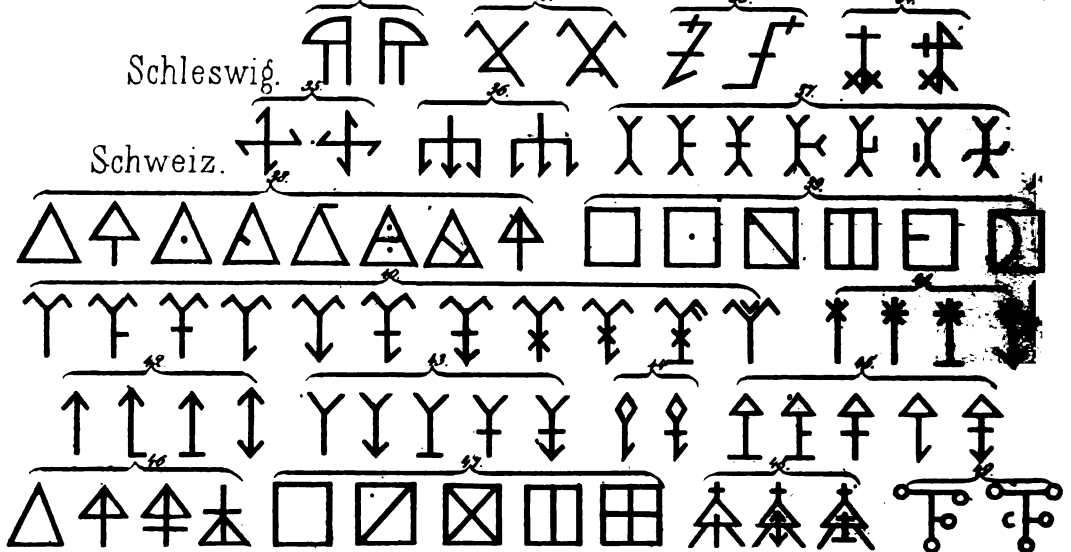


Rügen.



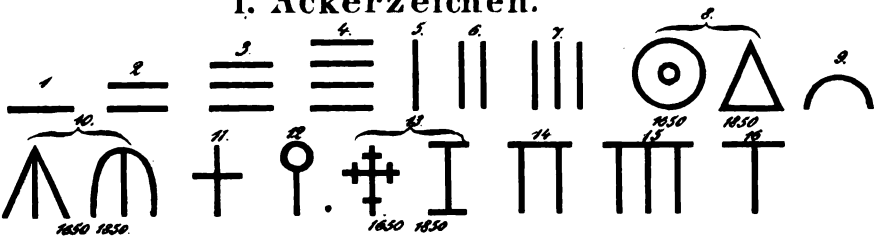
Schleswig.

Schweiz.



I. Ackerzeichen.

England.

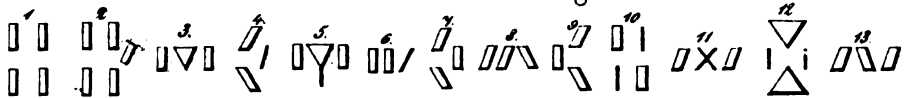


Mansfeld.

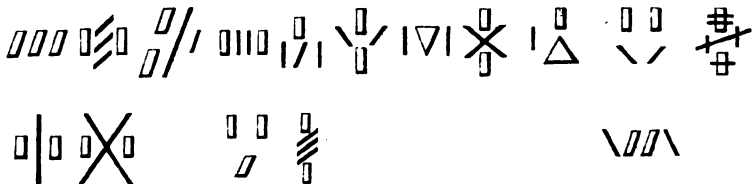


II. Holzmarken. A. Murgthal.

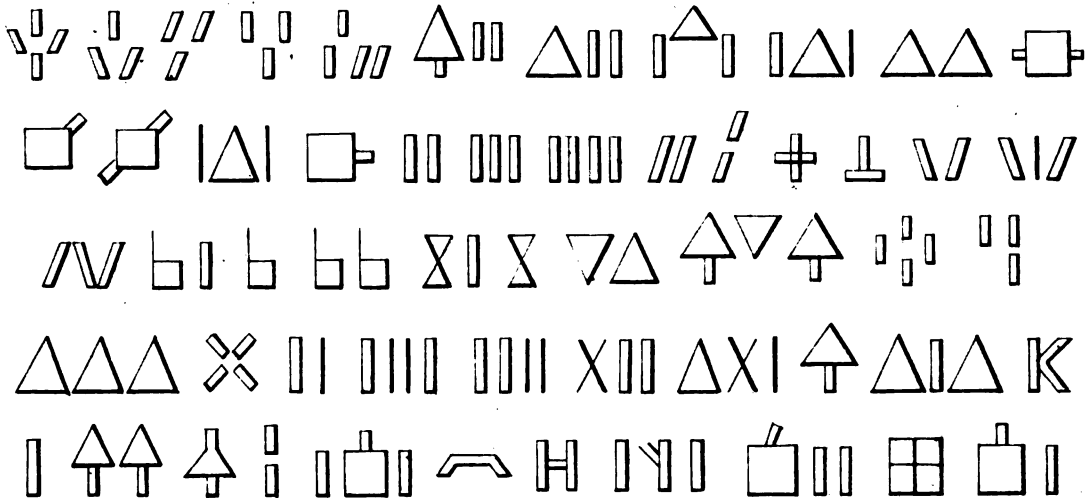
Haupt-
zeichen.



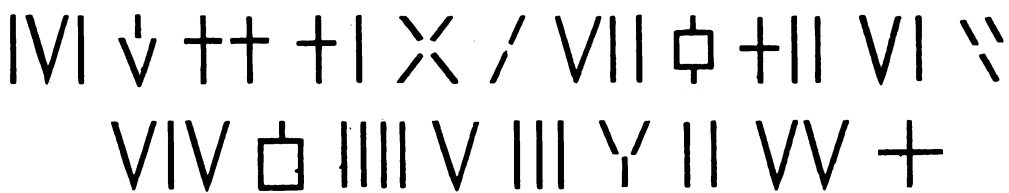
Schwarzen-
zeichen.



B. Lechthal.



C. Gramais.



D. Frankenwald.



2000, 1000

UEBERREICHT

VOM

VERFASSER.

JUL 14 1931

